Die

Gesetzgebung des Königreichs Bayern

seit

Maximilian II.

mit Erläuterungen.

In Verbindung mit

DD. L. Arndts, H. v. Bayer, J. C. Bluntschli

und Anderen

herausgegeben

von

Dr. Carl Friedrich von Dollmann,

fortgesetzt

von

Dr. J. von Pözl.

Erster Theil.

Gesetze privatrechtlichen Inhalts.

Vierter Band, 6. Heft,

enthaltend:

Reichsgesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der **Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften** vom 4. Juli 1868, mit Berücksichtigung des bayer. Genossenschaftsgesetzes vom 26. April 1869 erläutert von **Dr. Hermann von Sicherer**, ordentl. öffentl. Prof. der Rechte an der Ludw.-Maximil.-Universität zu München.

Erlangen, 1872.

Verlag von Palm & Enke.

(Adolph Enke.)

Mit gegenwärtigem Hefte liegt der IV. Band von Theil I dieser Sammlung abgeschlossen vor und liegen Titel und Inhalt zu diesem Bande hier bei. — In dieser Sammlung wird neben dem in rascher Folge erscheinenden Kommentar zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche s. Z. auch die neue Sozialgesetzgebung Aufnahme finden, und zwar die neue Gemeindeordnung, das Gesetz über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt, und jenes über die öffentliche Armenpflege (von Herrn Prof. Dr. **Edel** kommentirt), dann das revidirte Polizeistrafgesetzbuch (von Dr. **Edel**) und das deutsche Strafgesetzbuch nebst dem bayerischen Einführungsgesetze (von Dr. **Risch.**) Ein Ergänzungsheft zur Wassergesetzgebung ist bereits in Angriff genommen.

Indem die Verlagshandlung nachstehend das Verzeichniß der bis jetzt erschienenen Gesetzesbearbeitungen folgen läßt, erlaubt sie sich die Bitte an die Herren Abonnenten zu richten, etwa noch nicht empfangene Hefte sich gefälligst von den betreffenden Buchhandlungen nachkommen lassen zu wollen. Jene Herren, welche nur einzelne Hefte oder Gesetze bezogen haben und sich auch die übrigen Hefte sammt Fortsetzung anzuschaffen wünschen, belieben ihre desfallsigen Aufträge der nächstgelegenen Buchhandlung werden zu lassen, welche solche prompt ausführen wird.

In dieser Sammlung sind bis jetzt außer dem vorliegenden Hefte folgende Gesetzesbearbeitungen erschienen:

Theil I Band I Heft 1 (enthält die allgemeine deutsche Wechselordnung) 1 fl. 32 kr. rhn. od. 28 Ngr. — Heft 2 (Grundlastenablösungsgesetz) 1 fl. 12 kr. rhn. oder 22 Ngr. — Heft 3 (Fixirung der kirchlichen Baulast) 36 kr. rhn. oder 12 Ngr. — Heft 4 (Ablösung des Lehenverbandes) 24 kr. rhn. oder 8 Ngr. — Heft 5 (Ablösung des Weiderechts) 40 kr. rhn. od. 12 Ngr. — Heft 6 (Bürgerliche Rechte israelitischer Glaubensgenossen) 24 kr. rhn. oder 8 Ngr.

Band II Heft 1 (landwirthschaftliches Erbgütergesetz) 24 kr. rhn. oder 8 Ngr. — Heft 2 (Wassergesetze) 3 fl. 36 kr. rhn. od. 2 Thlr. 8 Ngr.

Band III Heft 1 (Gesetz über die Gewährleistung bei Viehveräußerungen) 32 kr. rhn. oder 12 Ngr. — Heft 2 (Verjährungsgesetz) 40 kr. rhn. oder 12 Ngr. — Heft 3 (Gesetz über die Aufhebung der lex Anastasiana und anderer bezügl. d. Abtretung von Rechten vorgeschriebenen Beschränkungen; Gesetz üb. §. 19 d. Prioritätsordnung) 40 kr. rhn. od. 12 Ngr. — Heft 4 (Gesetz über die Verpflichtung zum Ersatze des bei Aufläufen diesseits des Rheins verursachten Schadens; Gesetz über die Einrede des nicht gezahlten Geldes oder Heirathgutes) 48 kr. rhn. oder 16 Ngr. — Heft 5 (Landtagsabschied vom 10. November 1861, Abschnitt III §. 28, einige Aenderungen im Civilrechte betr.; Gesetz über die Verjährung der Forderungen aus Staatsschuldurkunden der Staatsschuldentilgungsanstalt) 48 kr. rhn. od. 16 Ngr. — Heft 6 (Gesetz über die Zusammenlegung von Grundstücken) 1 fl. 28 kr. rhn. od. 28 Ngr.

Band IV Heft 1 und 2 (Gesetz über die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches) 1 fl. 48 kr. rhn. od. 1 Thlr. 6 Ngr. — Heft 3 (Gesetz über Aufhebung der Mainz. VO. üb. Veräußerung von Immobilien, Aufhebung v. Disp.-Beschränkungen der Unteroffiziere und Soldaten, Abänderung ges. Bestimmungen über Zinsen) 52 kr. rhn. oder 16 Ngr. — Heft 4 (Gesetz über die Ablösbarkeit der Ehehaftsverhältnisse) 36 kr. rhn. od. 12 Ngr. — Heft 5 (Vermarkungsgesetz mit Anhang: das Verbot des Verkaufes der Früchte auf dem Halme) 40 kr. rhn. oder 12 Ngr.

Band V Heft 1 (Gesetz vom 5. Okt. 1863, einige Bestimmungen der allgemeinen deutschen Wechselordnung betr.) 24 kr. rhn. oder 8 Ngr. — Heft 2 (Gesetz zum Schutze der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst) 3 fl. 24 kr. rhn. od. 2 Thlr. 4 Ngr.

Band VI Heft 1—11 (Kommentar zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche Art. 1—317) 10 fl. 52 kr. rhn. oder 6 Thlr. 16 Ngr.

Theil II Band I Heft 1 (Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister, den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen die Minister; Gesetz über die Land- und Distriktsräthe) 1 fl. 40 kr. rhn. oder 1 Thlr. 2 Ngr. — Heft 2 (Gesetz über die Kapitalrenten- und Einkommensteuer, Häusersteuer, Einquartirungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten, Unterstützung und Verpflegung hülfsbedürftiger und erkrankter Personen) 1 fl. 24 kr. rhn. oder 24 Ngr. — Heft 3 (Kompetenzkonflikte) 1 fl. rhn. od. 20 Ngr. — Heft 4 (Forstgesetz) 2 fl. 48 kr. rhn. od. 1 Thlr. 18 Ngr.

(Fortsetzung auf der nächsten Seite dieses Umschlages.)

Die

Gesetzgebung des Königreichs Bayern

seit

Maximilian II.

mit Erläuterungen.

In Verbindung mit

DD. L. Arndts, H. v. Bayer, J. C. Bluntschli

und Anderen

herausgegeben

von

Dr. Carl Friedrich von Dollmann,

fortgesetzt

von

Dr. J. von Pözl.

Erster Theil.

Gesetze privatrechtlichen Inhalts.

Vierter Band.

Erlangen, 1872.
Verlag von Palm & Enke.
(Adolph Enke.)

Gedruckt bei U. E. Sebald in Nürnberg.

Inhalt.

Reichsgesetz,

betreffend

die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften

vom 4. Juli 1868

mit Berücksichtigung des bayerischen Genossenschaftsgesetzes vom 29. April 1869

erläutert

von

Dr. Hermann von Sicherer,

ordentlichem öffentlichem Professor der Rechte an der Ludwig-Maximilians-Universität zu München.

Einleitung.

§. 1.

Die Entwickelung des neueren Genossenschaftswesens in Deutschland.

V. A. Huber, die gewerblichen und wirthschaftlichen Genossenschaften der arbeitenden Klassen in England, Frankreich und Deutschland, in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft B. XV. Tübingen 1859 S. 277—397. Eduard Pfeiffer, über Genossenschaftswesen. Was ist der Arbeiterstand in der heutigen Gesellschaft? Und was kann er werden? Leipzig 1863. Ernst Becher, die Arbeiterfrage in ihrer gegenwärtigen Gestaltung und die Versuche zu ihrer Lösung. Pest, Wien, Leipzig 1868. Otto Gierke, das deutsche Genossenschaftsrecht B. I. Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft. Berlin 1868 S. 1030—1111. Franz v. Király, Betrachtungen über Sozialismus und Kommunismus in ihrem Verhältnisse zu den Grundformen des Rechtes, zur politischen Oekonomie, zur sozialen Praxis und zur Politik. Leipzig 1869 S. 81—126. Friedrich Bitzer, Arbeit und Kapital. Ein Beitrag zum Verständnisse der Arbeiterfrage. Stuttgart 1871. Vgl. außerdem den Artikel „Assoziation" von V. A. Huber in Bluntschli's deutschem Staatswörterbuche B. I. 1857 S. 456—500.

Die großartigen Fortschritte der Technik seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts und die allgemeine Einführung der Erwerbfreiheit in den europäischen Staaten seit der französischen Revolution von 1789 haben in dem kurzen Zeitraume weniger Menschenalter eine völlige Umwandlung in den Erwerbsverhältnissen der abendländischen Völker herbeigeführt. In Deutschland hat diese Umwandlung, welche die beiden Hauptgebiete des Erwerbes, Industrie und Landwirthschaft, in gleicher Weise ergriff, etwas später als in den Nachbarländern Großbritannien und Frankreich begonnen; aber obwohl man behaupten kann, daß wir

in unserem Vaterlande erst einen Theil der ganzen Entwickelung durchgemacht haben, treten doch in den letzten Jahrzehnten die Wirkungen derselben immer deutlicher hervor.

Auf dem industriellen Gebiete sind es vorzüglich zwei Erscheinungen, welche in volkswirthschaftlicher und sozialer, in politischer und rechtlicher Beziehung unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen. Einmal das Sinken des kleinen und des mittleren Gewerbestandes, welcher früherhin, durch rechtliche Schranken in der Ausbeutung eines bestimmten örtlichen Absatzgebietes geschützt, bei einem gesicherten, wenn auch bescheidenen Einkommen die wirthschaftliche Selbständigkeit des Unternehmers genoß. Sodann aber die rasche Vermehrung jener überaus zahlreichen Klasse von Lohnarbeitern, welche, des Besitzes entbehrend, ihre Arbeitskraft an die großen Unternehmer gegen einen täglichen Arbeitslohn verkauft, der, zu klein zur Erringung wirthschaftlicher Selbstständigkeit, gerade für den volksüblich nothwendigen Lebensunterhalt ausreicht.

Beide Erscheinungen sind die Symptome der großen volkswirthschaftlichen Umgestaltung, welche sich in der Gegenwart dadurch vollzieht, daß mit der Einführung der neuen Kraft- und Arbeitsmaschinen, mit den Fortschritten der Arbeitstheilung und der Arbeitsvereinigung, mit der völligen Umgestaltung unserer Verkehrseinrichtungen, endlich mit der Entfernung aller hemmenden rechtlichen Schranken weitaus in den meisten Gewerben der große Betrieb den kleinen besiegt und verdrängt [1]. In ihrer Wechselwirkung machen die beiden Erscheinungen den einen Hauptbestandtheil der sogenannten sozialen Frage aus, welche mehr oder minder alle Länder Europas bewegt. Nur sind die deutschen Verhältnisse dadurch eigenthümlich gestaltet, daß in Deutschland, weil es in die industrielle Umwälzung später eingetreten ist, mehr als in einem anderen Lande die Ueberreste des alten und die Wirkungen des neuen Systemes sich durchkreuzen.

Lange suchte der Handwerkerstand sein Heil im Festhalten an den alten Zuständen. Von den Tagen des Jahres 1848 an, von dem Vorkongresse der deutschen Handwerker in Hamburg und dem Handwerkerparlamente in Frankfurt am Main, bis auf die Gegenwart herab, bis zur

---

[1] Vgl. die Untersuchungen von Gustav Schmoller, zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrhundert, Halle 1870, insbesondere S. 159 ff. Ein Theil dieser Untersuchungen erschien auch im Arbeiterfreund (Zeitschrift des Zentralvereines in Preußen für das Wohl der arbeitenden Klassen) Jahrgang VII, 1869, S. 1—81, 137—186, 265—320.

Gründung des deutschen Handwerkerbundes in Weimar 1862 und des norddeutschen Handwerkerbundes in Quedlinburg 1867, verlangte der kleine Gewerbestand gesetzlichen Schutz des Handwerkes, wie es denselben in der alten Zunftverfassung besessen hatte: Erhaltung oder Wiederaufrichtung derjenigen Schranken, durch welche jedem Gewerbetreibenden von Rechtswegen eine bestimmte Erwerbssphäre angewiesen und gewährleistet war[2]). Auf der anderen Seite drangen in den Arbeiterstand über den Rhein her jene kommunistischen und halbkommunistischen Lehren ein, welche eine völlig neue Ordnung des Erwerbes dadurch erstreben, daß die Verpflichtung zur Arbeit wie der Anspruch auf Genuß für Alle nach dem Grundsatze der Gleichheit, aber ebenfalls von Rechtswegen geregelt werden soll[3]).

Aber schon in den vierziger Jahren haben einzelne scharfblickende Beobachter gesellschaftlicher Verhältnisse ausgesprochen, daß eine Aufrechthaltung oder Wiederherstellung der Zunftverfassung eben so unfruchtbar, als ein Versuch zur Verwirklichung auch nur halbkommunistischer Lehren vollkommen utopisch sei. Dagegen wiesen sie darauf hin, daß ein kräftiges Heilmittel für die beiden großen Mißstände auf dem industriellen Gebiete in der neuen Anwendung eines alten Prinzipes gefunden werden könne.

Es ist das Prinzip der Assoziation, wie es in Frankreich, der Kooperation, wie es in England, der genossenschaftlichen Vereinigung, wie es in Deutschland genannt wird.

Eine fruchtbare Anwendung dieses Prinzipes auf die gegenwärtigen Verhältnisse der arbeitenden Klassen liegt aber nicht schon in der Vereinigung zur Förderung geselliger, sittlicher, geistiger Zwecke, wie dieses die Handwerker-, Gesellen-, Arbeiterbildungsvereine erstreben, auch nicht in Vereinen, welche lediglich Ansammlung von Ersparnissen zur Unterstützung einzelner Mitglieder in Nothfällen bezwecken, wie es bei Kranken-, Begräbniß-, Unterstützungs- und Versorgungskassen von Arbeitern der Fall ist, sondern erst in der „Verwerthung eines durch viele kleine Beiträge gebildeten größeren Kapitales in einem Geschäfte, dessen positiver oder negativer Vortheil und Gewinn jedem einzelnen Beitragen-

[2]) Vgl. über die Zunftbewegung Gustav Schmoller, zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe S. 83 ff. und die dortigen Nachweisungen (S. 85 Note 1); über die späteren Versuche in Weimar und Quedlinburg V. A. Huber, Handwerkerbund und Handwerkernoth (Soziale Fragen VI) Nordhausen 1867.

[3]) Ueber das Eindringen des französischen Kommunismus und Sozialismus in Deutschland vergl. den Aufsatz: „Der Sozialismus in Deutschland" in der „Gegenwart" B. VII. Leipzig 1852 S. 517—563.

den zu Gute kommt." „Der Unterschied zwischen dieser Assoziation und den oben erwähnten Verbindungen liegt auf der Hand. Jene bieten entweder gar keine oder nur eine sehr geringe Möglichkeit geschäftlich vortheilhafter Anlage der einzelnen Beiträge in und durch das gemeinsame Kapital; noch weniger bieten sie die Möglichkeit einer solchen Anlage der Arbeitskraft des Einzelnen durch Vertheilung und Kombination zu eigenem Vortheile." „Die Assoziation in dem engeren und eigentlichen Sinne dagegen bietet in der Produktion dem Arbeiter neben dem Arbeitslohn den Besitz und Gewinn des Geschäftes, und in der Distribution und Oekonomie jedem einzelnen Betheiligten den Vortheil der Differenz zwischen dem großen und kleinsten Betriebe[4])."

Mit anderen Worten: Wenn das Prinzip der Assoziation unter dem in der Gegenwart herrschenden Erwerbssysteme die wirthschaftliche Selbständigkeit dem Handwerkerstande bewahren, dem Arbeiterstande erringen oder zurückgeben soll, so genügt es nicht, wenn dasselbe zur Erreichung idealer Zwecke oder zur Abwendung der äußersten Noth in außerordentlichen Fällen verwerthet wird; es müssen vielmehr durch die genossenschaftliche Vereinigung die Vortheile des Großbetriebes denjenigen zugewendet werden, welche sich in vereinzelter Anstrengung nicht zu demselben zu erschwingen vermögen, es muß durch „eine Verbindung der kleinsten volkswirthschaftlichen und sozialen Kräfte oder Atome aus der arbeitenden Klasse eine Großkraft beschafft werden, deren gemeinsame Verwendung und möglichst hohe Verwerthung in Produktions- und Distributionsgeschäften jedem einzelnen Atome nach seinem Maße und Antheile die Vortheile zugänglich macht, welche jeder Großbetrieb von dem Zwergbetriebe voraus hat[5])."

Jene anderen Verbindungen können daher, wie groß auch immer ihre Bedeutung für das Wohl der arbeitenden Klassen veranschlagt werden mag, doch nur als vorbereitende Stufen für die Assoziation im eigentlichen Sinne betrachtet werden, welche allein eine Verbesserung der gesammten ökonomischen Lage zu erzielen vermag. Die Genossenschaft im eigentlichen Sinne aber ist von den Vertretern des Assoziationsprinzipes schon frühzeitig als ein eben so nothwendiger wie zeitgemäßer Ersatz für die untergehende Zunftverfassung, als die „Innung der Zukunft" bezeichnet worden.

---

4) So V. A. Huber, Artikel „Assoziation" in Bluntschli's deutschem Staatswörterbuche B. I S. 467 f.

5) So stellt den Begriff der „Arbeitergenossenschaft zu gewerblichen und wirthschaftlichen Zwecken" auf V. A. Huber in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft B. XV S. 290.

Einer der eifrigsten Vertreter des Assoziationsprinzipes in Wort und That war der edle, für das Wohl der arbeitenden Klassen unermüdlich besorgte Viktor Aimé Huber, ein Mann von streng konservativer und streng religiöser Gesinnung, ehedem Professor in Rostock, Marburg, Berlin, bis er 1852 sich zu stillem Aufenthalte nach Wernigerode zurückzog [6]). Er empfing die erste Anregung 1844 in England und ließ seitdem bis zu seinem am 19. Juli 1869 erfolgten Tode kaum ein Jahr vorübergehen, in welchem er nicht einen größeren oder kleineren Beitrag zur literarischen Propaganda für das Genossenschaftswesen lieferte. Er wies namentlich auf die immer großartiger sich gestaltenden Erfolge des Genossenschaftswesens in den Nachbarländern hin, in England, wo die „kooperative" Bewegung 1843 begann, nachdem die Unterstützungsvereine der arbeitenden Klassen, die friendly societies, vorausgegangen waren, in Frankreich, wo die „Assoziation" erst mit der Revolution des Jahres 1848 Boden gewann [7]).

---

[6]) Vergl. den Nekrolog in der Augsburger Allgemeinen Zeitung vom 2. August 1869 Nr. 214.

[7]) V. A. Huber entwickelte schon im Jahre 1846 einen weit aussehenden und reicher Entwickelung fähigen Plan zur Verbesserung der Lage des Proletariates in dem Aufsatze „über innere Kolonisation", aus dem Janus Heft VII, VIII besonders abgedruckt, Berlin 1846, und wiederholte denselben zwei Jahre später in einer anonym erschienenen Broschüre: die Selbsthülfe der arbeitenden Klassen durch Wirthschaftsvereine und innere Ansiedelung, Berlin 1848. In den folgenden Jahren lenkte er die öffentliche Aufmerksamkeit immer wieder auf die Fortschritte des Genossenschaftswesens in England, Frankreich und Deutschland: über die kooperativen Arbeiterassoziationen in England, Berlin 1852; Reisebriefe aus Belgien, Frankreich und England im Sommer 1854, Hamburg 1855; dazu die beiden in der Ueberschrift dieses Paragraphen genannten Abhandlungen. Im Jahre 1861 ließ er zur Förderung der Assoziation die „Konkordia" erscheinen, Beiträge zur Lösung der sozialen Fragen in zwanglosen Heften, Leipzig 1861, VIII Hefte; später die „sozialen Fragen", Nordhausen 1863—69, VII Hefte, theilweise Aufsätze enthaltend, welche früher in der Augsburger „Allgemeinen Zeitung" oder in der deutschen Vierteljahrsschrift erschienen. Fernere Berichte über die Entwickelung des Genossenschaftswesens geben die Abhandlungen: „die genossenschaftliche Selbsthülfe der arbeitenden Klassen," Elberfeld 1865, und: „die Arbeiterfrage in Deutschland", Deutsche Vierteljahrsschrift 1869 Heft CXXVII S. 173—225, CXXVIII S. 92—144. Dazu kommen zahlreiche Abhandlungen und Aufsätze in der Augsburger Allgemeinen Zeitung, in der Innung der Zukunft, in Bluntschli's deutschem Staatswörterbuche, in der deutschen Vierteljahrsschrift,

Noch merkwürdiger ist es, daß zu einer Zeit, in welcher die schönen Erfolge der englischen „Kooperation“ in Deutschland noch völlig unbekannt waren, um das Jahr 1850, ein deutscher Denker, Professor Winkelblech, in einem umfassenden wissenschaftlichen Werke die genossenschaftliche, „sozietäre“ Geschäftsform oder, wie er sie auch benannte, die „professionelle Assoziation“ als ein wesentliches Mittel der sozialen Reform und als einen der wichtigsten Bestandtheile einer neuen, der „föderalen“ Erwerbsordnung bezeichnete[8]). Damit war denn in einer der Wirklichkeit weit voraneilenden Gedankenarbeit ein fernes nur mit langdauernden Anstrengungen erreichbares Ziel der industriellen Entwickelung gegeben. Doch blieb dieses von der umfassendsten Kenntniß der Literatur und des Lebens getragene Werk auf die künftige Entwickelung der Dinge eben so einflußlos, als andere minder bedeutende Anregungen spurlos vorüber gingen[9]).

---

sowie kleinere Brochüren, Vorträge auf den internationalen Kongressen für Wohlthätigkeit, den Kongressen der deutschen Volkswirthe u. s. w.

[8]) Karl Marlo (pseudonym), Untersuchungen über die Organisation der Arbeit oder System der Weltökonomie, Kassel, B. I. Abtheil. 1. 1850, Abtheil. 2. 1853, B. II. 1857, B. III. unvollendet Heft 1. 2. 3. 4. 1857—1859. Dieses Werk, eine Denker- und Forscherarbeit von beinahe zwei Jahrzehnten, ist bis auf die Gegenwart fast unbekannt geblieben. Erst im verflossenen Jahre hat der nunmehrige österreichische Handelsminister Schäffle (Kapitalismus und Sozialismus Tübingen 1870 S. 256 ff.) auf das bedeutende Werk aufmerksam gemacht. Die Untersuchungen über das „System der professionellen Assoziation“ stehen B. I Abtheil. 2 S. 647—692.

[9]) Schon im Jahre 1845 führte W. Adolf Schmidt, damals Professor der Geschichte an der Universität zu Berlin, in einer kleineren Schrift: Die Zukunft der arbeitenden Klassen und die Vereine für ihr Wohl, eine Mahnung an die Zeitgenossen, den Gedanken aus, daß die Ursache der gegenwärtigen Mißstände auf dem sozialen Gebiete in der Isolirung des Individuums liege und daß diese Ursache ohne Beeinträchtigung der Freiheit nur durch die Assoziation aufgehoben werden könne. In der Anwendung beschränkte er aber das Prinzip der Assoziation auf Vereine zu wechselseitiger Unterstützung oder gegenseitiger Assekuranz (vergl. S. 36 ff.), also auf Verbindungen, welche nur als die Vorstufe des sich entwickelnden Genossenschaftswesens bezeichnet werden können. W. Adolf Schmidt bildet in dieser Beziehung einen bemerkenswerthen Gegensatz zu Karl Marlo, der die Zwischenstufen übersehend mit vorschauendem Blicke nur das letzte Ziel der Entwickelung in's Auge faßte. Zu den Vorstufen des eigentlichen Genossenschaftswesens gehören auch die Liedke'schen Sparvereine, welche um dieselbe Zeit gegründet und von dem Zentralvereine für das Wohl der arbeitenden Klassen in Preußen

Inzwischen hatten sich ohne jede Anregung von außen einzelne Assoziationen unter dem Handwerkerstande mit günstigem Erfolge gebildet. Es geschah in demjenigen Industriezweige, in welchem der Sieg der großen Etablissements sehr rasch entschieden war und für welche der genossenschaftliche Betrieb vorzugsweise geeignet ist, in der Tuchweberei. Diese Tuchmacherassoziationen sind aus einer zeitgemäßen Umbildung der alten Tuchmacherinnungen hervorgegangen. So hat die Tuchmacherinnung in Sagan schon im Jahre 1841, nachdem eine im Jahre 1810 erbaute Walke abgebrannt war, eine vollständige Fabrik, d. i. Spinnerei, Weberei und Appreturanstalt, eingerichtet, zum größten Theile auf Schulden, wogegen im Jahre 1863 bereits ein reines Vermögen von 229817 Thalern vorhanden war. Ebenso besitzt die Göttinger Tuchmacherzunft ein größeres Fabriketablissement. Auch in den sächsischen Wollmanufakturstädten bestehen Genossenschaften, welche, aus Tuchmacherinnungen hervorgegangen, die einen fabrikmäßigen Betrieb erfordernden Arbeiten bei der Tuchweberei auf gemeinschaftliche Rechnung betreiben und theilweise auf einen Zeitraum von 50 bis 60 Jahren und noch weiter zurückreichen [10]. Eines der belehrendsten Beispiele aber der Umwandlung einer unfruchtbaren Zunft in eine fruchtbare, jeder Konkurrenz gewachsene Assoziation ist die Entstehung der Tuchhändlergenossenschaft in Lambrechts, etwa zwei Stunden von Neustadt an der Haardt in der Pfalz [11]. Im diesseitigen Bayern gab der Präsident von Rudhart, der die Zustände und Bedürfnisse der von ihm verwalteten Provinz wohl erkannte, den Tuchmachern im Vils- und Rotthale, noch ehe die übermächtige Konkurrenz der anderen zollvereinten Staaten eintrat, die entsprechenden Andeutungen zu gemeinsamem Zusammenwirken und wechselseitiger Hülfeleistung, leider vergebens [12]. Doch blieben auch die erwähnten Verbindungen vereinzelte Beispiele; sie lieferten den Beweis, was das Assoziationsprinzip vermöge, sie sind aber nicht Ausgangspunkte einer größeren Bewegung geworden.

Der Erste, welcher in umfassender Weise und nach einem einheitlichen Plane die Gründung von Genossenschaften unter dem Handwerkerstande unternahm, ist der k. preußische Kreisrichter a. D. Hermann

---

begünstigt worden sind, vergl. die Schrift von Liedke, Hebung der Noth der arbeitenden Klassen durch Selbsthülfe, Berlin 1845.

[10]) Vergl. darüber Gustav Schmoller, zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe S. 585 ff. und die dortigen Nachweisungen.

[11]) Vergl. darüber V. A. Huber in der Tübinger Zeitschrift B. XV S. 389 f.

[12]) Alois Schels in der Bavaria B. I Abtheilung 2. S. 1050. Vgl. Gustav Schmoller, deutsche Kleingewerbe S. 128 f.

Schulze aus Delitzsch, ehedem Patrimonial- und Einzelrichter in seiner Vaterstadt, Mitglied der preußischen sogenannten Nationalversammlung und der im Frühjahre 1849 gewählten zweiten Kammer für Delitzsch, nach welchem Orte, seinem Geburts- und Wahlorte, er zum Unterschiede von seinen Namensvettern sich benannte. Er begann im Jahre 1849 undd en folgenden mit sehr bescheidenen Gründungen in Delitzsch und den Nachbarstädten und schritt nur allmählig, nachdem in kleinen Vereinen ein erster Erfolg erzielt war, zu weiteren Gründungen vor. Aus den unscheinbaren Anfängen ist aber im Laufe von 20 Jahren ein ganz Deutschland umspannender Verband von Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften erwachsen und Schulze-Delitzsch wird mit Recht als der „Vater und Leiter des deutschen Genossenschaftswesens", wenigstens auf dem Gebiete des Handwerkes, bezeichnet [13]).

Nach seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienste widmete er seine ganze Thätigkeit der Förderung der Assoziation. Er wirkte für dieselbe in weiteren Kreisen durch Schriften und in der Presse seit dem Jahre 1850 [14]); seit dem Jahre 1858 vertrat er deren Sache auf den jährlichen Kongressen deutscher Volkswirthe, in deren Programm von vorneherein die Förderung des Assoziationswesens aufgenommen wurde [15]). Auf

---

[13]) So von V. A. Huber, Konkordia Heft 1 S. 23 und an anderen Stellen.

[14]) Schulze-Delitzsch eröffnete seine literarische Propaganda für das Genossenschaftswesen durch die „Mittheilungen über gewerbliche und Arbeiter-Assoziationen, zur Beantwortung vielfacher Anfragen" Leipzig 1850. Schon in dieser kleinen Schrift bezeichnet er die Assoziation als das allein praktische Mittel, um dem unbemittelten Gewerbtreibenden und dem Arbeiter aus dem durch die neuere industrielle Entwickelung geschaffenen Nothstand herauszuhelfen. Drei Jahre später erwuchs aus den Mittheilungen das „Assoziationsbuch für deutsche Handwerker und Arbeiter", Leipzig 1853. Am meisten aber trug zur Verbreitung des Genossenschaftswesens bei die Schrift: Vorschußvereine als Volksbanken, Leipzig 1855, welche seitdem drei weitere Auflagen erlebt hat. Die späteren Schriften bewegen sich meist auf theoretischem Gebiete, auf welchem Schulze-Delitzsch sich mit geringerem Glücke versuchte, so: Kapitel zu einem deutschen Arbeiterkatechismus, Leipzig 1863, wogegen Ferdinand Lassalle's ätzende Kritik sich gerichtet hat, ferner: die Abschaffung des geschäftlichen Risikos durch Herrn Lassalle Berlin 1865; die nationale Bedeutung der deutschen Genossenschaften, Vortrag, 1866; die soziale Frage, aus zwei Vorlesungen in Berlin und Köln zusammengestellt, Berlin 1869. Vgl. außerdem unten Note 15. 16. 17.

[15]) Der Plan hiezu wurde zuerst entwickelt in der Schrift von Schulze-Delitzsch: die arbeitenden Klassen und das Assoziationswesen in Deutschland, als Vorarbeiten zu einem deutschen Kongresse, Leipzig 1858, 2. Aufl. 1863. Vgl. dazu die Zeitschrift des Zentralvereins in Preußen für das

die Anregung des zweiten Kongresses deutscher Volkswirthe (12.—15. September 1859) geschah es auch, daß für die der französischen Entwickelung entlehnte Bezeichnung „Assoziationen" der deutsche Name „Genossenschaften" oder zur Unterscheidung von anderen genossenschaftlichen Vereinigungen „Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften" eingebürgert worden ist. Im Jahre 1859 verbanden sich zunächst die Vorschuß- und Kreditvereine auf einem Tage zu Weimar (14.—16. Juni) zur Gründung eines Zentralkorrespondenzbureaus, dessen Leitung Schulze-Delitzsch übernahm; zwei Jahre später erwuchs aus demselben die Anwaltschaft der deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, und im Jahre 1864 wurde auf einem Tage zu Mainz (14.—17. August) der allgemeine Verband der deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften gegründet, dessen Angelegenheiten durch die Anwaltschaft und einen engeren Ausschuß, sowie durch die Landes und Provinzial-Unterverbände geleitet werden. Gleichzeitig mit der Gründung des Zentralkorrespondenzbureaus erwarben die Vorschuß- und Kreditvereine ein Organ in der Tagespresse, die „Innung der Zukunft", welche seit dem Jahre 1854 als dritte Abtheilung der deutschen Gewerbezeitung erschien und unter Mitwirkung von Schulze-Delitzsch und V. A. Huber dem Assoziationswesen eine besondere Aufmerksamkeit widmete. Vom Jahre 1861 an übernahm Schulze-Delitzsch die Redaktion dieses Blattes, verwandelte aber fünf Jahre später, da „man in der Genossenschaft gegenwärtig nicht mehr eine erst noch zu erprobende Gestaltung, eine Innung der Zukunft, sondern eine zur vollen Realität gelangte Schöpfung, die wahre Innung der Neuzeit zu begrüßen berechtigt ist", den Namen desselben in die entsprechendere Bezeichnung „Blätter für Genossenschaftswesen" um[16]). Außerdem gab Schulze-Delitzsch fortlaufende Mittheilungen über die Entwickelung des Assoziationswesens in den Jahresberichten, welche von 1854—1858 nur die Vorschußvereine, seit 1859 aber auch die übrigen Genossenschaften der Handwerker und Arbeiter berücksichtigen[17]).

Wohl der arbeitenden Klassen B. I S. 11—16 und die späteren Mittheilungen ebendas. in den folgenden Bänden.

[16]) Da die früheren Jahrgänge dieses Organes vergriffen sind, so hat der Anwalt Schulze-Delitzsch einen Auszug aus demselben erscheinen lassen, in welchem alle Mittheilungen von bleibendem Interesse, systematisch geordnet, wiedergegeben wurden, u. d. T.: Die Entwickelung des Genossenschaftswesens in Deutschland, Berlin 1870. Auf S. 3—8 finden sich Mittheilungen über die Geschichte des Blattes, auf S. 101 ff. über die Entstehung des Zentralkorrespondenzbureaus, der Anwaltschaft und des allgemeinen Verbandes. Auch sind die Beschlüsse aller Vereinstage abgedruckt S. 128 ff.

[17]) Die ersten Jahresberichte über die deutschen Vorschußvereine erschienen in

Als Mitglied des preußischen Abgeordnetenhauses und des norddeutschen Reichstages hat endlich Schulze-Delitzsch vorzugweise die Erlassung des preußischen und des norddeutschen Genossenschaftsgesetzes, des nunmehrigen Reichsgesetzes, bewirkt.

Die ersten Gründungen von Schulze-Delitzsch, eine Kranken- und Sterbekasse zu Delitzsch, gegründet im August 1849, ein Krankenunterstützungsverein in dem benachbarten Eilenburg Ende 1849, gehörten den Vorstufen des Genossenschaftswesens an [18]). Derartige Vereine verwenden die von den Theilnehmern zu entrichtenden Eintrittsgelder und regelmäßigen Beiträge zur Unterstützung der Genossen bei Erkrankungen, sowie zur Unterstützung der Hinterbliebenen beim Tode eines Vereinsmitgliedes. Sie verbinden somit eine Sparkasse für vorkommende, außerordentliche Ausgaben mit einer Versicherung; verwenden aber die angesammelten Gelder in keiner Weise zur Erleichterung des Gewerbebetriebes der einzelnen Mitglieder, noch viel weniger zum Geschäftsbetriebe für gemeinschaftliche Rechnung. Erst mit der Gründung von Vorschuß- und Kreditvereinen seit 1850, von Rohstoff- und Magazinvereinen betrat Schulze-Delitzsch das Gebiet des eigentlichen Genossenschaftswesens.

Alle diese Vereine, auf den kleinen und mittleren Gewerbestand berechnet, bezwecken eine Erleichterung des Geschäftsbetriebes der einzelnen Mitglieder; sie verschaffen denselben, welche in ihren Gewerben selbständig bleiben, in einzelnen Beziehungen, in der Aufnahme von Darlehen, im Einkaufe von Rohstoffen, im Absatze der Waaren, die Vortheile des Großbetriebes.

Die Vorschuß- und Kreditvereine [19]) nehmen unter solidari-

---

der Innung der Zukunft, wiederabgedruckt in der „Entwickelung" S. 51 bis 97, die späteren seit 1859 selbständig bei Gustav Mayer in Leipzig 1860 ff.

[18]) Ueber diese ersten Gründungen geben Aufschluß die Mittheilungen 1850 S. 11 ff., das Assoziationsbuch 1853 S. 52—99. Hauptsächlich mit den Vorstufen des Genossenschaftswesens, aber auch mit einigen Formen der eigentlichen Assoziation beschäftigt sich die sehr brauchbare Schrift von K. F. Schnell, die soziale Privathülfe, Berlin 1860, welche insbesondere Statutenentwürfe enthält.

[19]) Vgl. vorzugsweise die Schrift von Schulze-Delitzsch, Vorschuß- und Kreditvereine als Volksbanken, Leipzig, 1. Aufl. 1855, 2. Aufl. 1859, 3. Aufl. 1862, 4. Aufl. 1867. Zu der vierten Auflage erschienen drei Nachträge, der eine unter dem Titel: Vollständige Anweisung für Vorschuß- und Kreditvereine, welche sich unter das Preußische Genossenschaftsgesetz stellen wollen, Leipzig 1868, der zweite u. d. T.: Neue Anweisung für Vorschuß- und Kreditvereine zur Unterstellung unter das Genossenschaftsgesetz des Norddeutschen Bundes, Leipzig 1869, endlich der dritte u. d. T.:

scher Haftung der sämmtlichen Vereinsmitglieder Darlehen zu den landesüblichen Zinsen auf und leihen die so aufgebrachten Gelder sammt den durch Einzahlungen der Mitglieder gebildeten Beständen mit einem Aufschlage von einigen Prozenten für Verwaltungskosten und Reservefond an kreditbedürftige Genossen aus. Der durch den Unterschied des Zinsfußes sich ergebende Gewinn wird unter die Vereinsmitglieder nach Verhältniß ihrer Einzahlungen vertheilt und ihrem Guthaben zugeschrieben. Da der Verein wegen der solidarischen Haftung aller Genossen, auch abgesehen von der Bildung eines Betriebskapitales, den Kredit genießt, welchen sonst nur der Besitzer eines größeren Geschäfts beanspruchen kann, und da die von den kreditbedürftigen Genossen bezahlten Aufschlagsprozente nach Abzug der Verwaltungskosten und der Beträge für den Reservefond den Vereinsmitgliedern in Form von Dividenden wieder zu Gute kommen, so erhalten die Genossen, obwohl nur Handwerker, die für den Gewerbebetrieb erforderlichen Gelder unter Bedingungen, wie sie nur dem größeren Unternehmer zu Theil werden, und entgehen somit den schlimmsten Feinden des kleineren Gewerbestands, der Kreditlosigkeit und dem Wucherthum. Was für den Großbetrieb das gewöhnliche Bankgeschäft, sind für den kleinen und mittleren Gewerbestand diese genossenschaftlichen sogenannten Volksbanken.

In ähnlicher Weise verwenden die Rohstoffvereine[20]) den durch solidarische Haftung der Genossen begründeten Kredit und das aus Beiträgen und zurückbehaltenen Dividenden der Mitglieder gebildete Betriebskapital zum Ankaufe der Rohstoffe im Großen aus erster Hand mit allen dabei eintretenden Vortheilen des Preises und der Qualität und lassen dem einzelnen Genossen seinen Bedarf zum Kostenpreise mit Aufschlag von einigen Prozenten für Reserve und Geschäftsführung ab. Auch bei diesen Vereinen wird ein durch den Unterschied von Ankaufs- und Verkaufspreis sich ergebender Gewinn wieder unter die Genossen nach Verhältniß ihrer Einzahlungen vertheilt.

Magazinvereine aber oder Absatzgenossenschaften kommen in doppelter Weise vor[21]). Entweder besorgt der Verein den Verkauf

---

Neue vollständige Anweisung für Vorschuß- und Kreditvereine zur Unterstellung unter die deutschen Genossenschaftsgesetze in den Staaten des norddeutschen Bundes, Bayern, Baden u. s. w. Leipzig 1870. Populäre Schriften kleinen Umfangs sind: Au, die Kreditgenossenschaften in ihrer Bedeutung für Stadt und Land, Heidelberg 1869, und Spiethoff, das Wucherthum und dessen Bekämpfung durch die Vorschuß- und Kreditvereine, Düsseldorf 1869, 12. Auflage.

[20]) Vgl. Otto Gierke, das deutsche Genossenschaftsrecht. B. I S. 1084 ff.

[21]) Vgl. Otto Gierke, das deutsche Genossenschaftsrecht B. I S. 1087 f.

der von seinen Mitgliedern gelieferten Waaren auf Rechnung des Erzeugers, jedoch unter Abzug bestimmter Prozente für Verwaltungskosten und Betriebskapital, oder er kauft die von seinen Mitgliedern erzeugten Waaren auf eigene Rechnung an, um sie auf gemeinschaftliche Rechnung weiter zu veräußern. In dem ersten Falle übernimmt der Verein nur die Verkaufsmühe, während das Verkaufsrisiko wie der Verkaufserlös dem Einlieferer bleibt in dem zweiten Falle übernimmt der Verein zu der Verkaufsmühe auch die Gefahr des Nichtverkaufes und wird Gewinn und Verlust des Gesammtgeschäftes nach Maßgabe der eingelieferten Schätzungswerthe vertheilt. Jedenfalls in dem zweiten, zuweilen auch in dem ersten Falle werden die eingelieferten Waaren von Genossenschaftswegen geprüft und geschätzt. In beiden Fällen aber genießen die Mitglieder den Vortheil eines größeren Verkaufsladens — Magazin, Gewerbehalle, Bazar — dessen Besitz sonst dem Großgeschäfte ein entschiedenes Uebergewicht über den Kleinbetrieb verleiht.

Auch zu gemeinschaftlicher Anschaffung von Werkzeugen und Maschinen können Genossenschaften unter dem Handwerkerstande errichtet werden. Doch sind, abgesehen von den bereits erwähnten Tuchmacherassoziationen, keine weiteren Beispiele von derartigen „Werkgenossenschaften“ bekannt geworden, wiewohl die Errichtung von genossenschaftlichen Werkstätten mit mechanischer Triebkraft für einzelne Gewerbe nicht zu unterschätzende Vortheile bieten würde[22]).

Unter allen diesen Genossenschaften nehmen die Vorschuß- und Kreditvereine sowohl der Zahl als dem Umfange ihrer Geschäfte nach die erste Stelle ein. Sie verbreiteten sich erst seit dem Jahre 1856, nachdem Schulze-Delitzsch seine Schrift: „Vorschußvereine als Volksbanken“ hatte erscheinen lassen, in weiteren Kreisen; aber schon der Jahresbericht für 1869 zählt 1750 der „Anwaltschaft“ namentlich bekannte Vereine auf und theilt die Rechnungsabschlüsse von 735 Vereinen mit 304,772 Mitgliedern mit. Diese hatten in dem genannten Jahre 12,253,602 Thaler eigenen Fond, verfügten außerdem über 42,702,383 Thaler auf Kredit entnommene Gelder und haben 141,506,368 Thaler

---

[22]) Dieses hebt hervor Max Wirth, die Hebung der arbeitenden Klassen durch Genossenschaften, Bern 1865, S. 78 ff. Die sog. „Schwabenmühle“ in Nürnberg, ein dreistöckiges Gebäude an der Pegnitz mit 46 getrennten Werkstätten, in welche die mechanische Triebkraft mittelst Transmissionen geleitet wird, ist nicht eine genossenschaftliche Einrichtung, sondern Eigenthum der Stadt, welche die einzelnen Werkstätten an Handwerker vermiethet. Leicht aber läßt sich eine derartige Einrichtung auch auf genossenschaftlichem Wege herstellen.

Vorschüsse und Prolongationen gewährt[23]). Zur Vermittlung des Großbankverkehres und zur Unterstützung in kritischen Lagen gründeten sie schon im Jahre 1864 die „deutsche Genossenschaftsbank von Sörgel, Parrisius und Komp." in Berlin, eine Kommanditgesellschaft auf Aktien, welche im Jahre 1858 ihr Aktienkapital auf 500,000 Thaler vermehrte und die Gründung eines Zweiggeschäfts in Frankfurt am Main für die Länder der süddeutschen Währung in Aussicht nahm[24]). Rohstoffvereine sind demselben Jahresberichte nur 122, Magazin- sowie Rohstoff- und Magazinvereine 39 bekannt[25]).

Aber so groß auch die Erfolge dieser Genossenschaften sein mögen, so können sie doch auf die Dauer den kleinen und mittleren Gewerbestand nur in einzelnen Geschäftszweigen erhalten, in denjenigen, welche schon durch ihre Eigenart den Großbetrieb ausschließen; in allen anderen können die bisher besprochenen Vereine den Uebergang zum Großbetriebe zwar eine Zeit lang verzögern, aber nicht auf die Dauer verhindern. Da bietet sich denn als einziges Mittel, um die noch selbständigen Handwerker vor dem unvermeidlichen Herabsinken in die Klasse der Lohnarbeiter zu retten, eine neue Form der Genossenschaft dar, welche die vereinzelten Bestrebungen aller bisher erwähnten zusammenfaßt, die „Assoziation zum Gewerbebetriebe für gemeinschaftliche Rechnung", wie sie ursprünglich Schulze-Delitzsch, die „sozietäre Geschäftsform" oder die „professionelle Assoziation" wie sie Karl Marlo genannt hat, die „Produktivassoziation", wie sie jetzt gewöhnlich bezeichnet wird.

Schon bei seinen ersten Gründungen bezeichnete Schulze-Delitzsch diese Genossenschaften als die „Spitze des ganzen Systemes, da der

---

[23]) V. A. Huber, die Arbeiterfrage in Deutschland, in der deutschen Vierteljahrsschrift CXXVII 1869 S. 210 bemerkt, nachdem er das durch kooperative Selbsthülfe in Europa und Amerika flüssig gemachte Kapital auf 4000 Millionen veranschlagt hat: „Nur die größte Befangenheit oder Frivolität kann umhin, diesen Zahlen eine wahrhaft welthistorische Bedeutung zu vindiziren."

[24]) Vergl. über Gründung, Geschäftsverkehr und Erweiterung dieses Instituts Schulze-Delitzsch, die Entwickelung S. 208—250.

[25]) Unter den Rohstoffvereinen sind 65 Schuhmachergenossenschaften (im Gebiete des deutschen Reiches), von welchen einzelne 40, 60, 80 Mitglieder zählen, allerdings immer noch eine unbedeutende Zahl gegenüber der Gesammtzahl der 189,006 zollvereinsländischen Meister. Ebenso bedeuten die 33 Schneidergenossenschaften wenig gegenüber den 169,824 zollvereinsländischen Geschäften. Vgl. Gustav Schmoller, deutsche Kleingewerbe S. 629, 643, 648.

Gang der Dinge immer mehr zur Errichtung großer Geschäfte dränge[26]). Auch V. A. Huber und andere Förderer des Genossenschaftswesens wiesen mit immer größerem Nachdrucke auf dieses „Ziel der ganzen Bewegung" hin, in der richtigen Erkenntniß, daß das kleinere und mittlere Gewerbe trotz der Stärkung durch die Kreditvereine doch auf die Dauer seine Selbständigkeit gegenüber den großen Geschäften nicht zu behaupten vermöge, und betrachteten Kredit-, Rohstoff- und Magazinvereine, ungeachtet ihrer großen materiellen Erfolge, nur als eine Uebergangsstufe zur Produktivassoziation, als eine tüchtige Schule genossenschaftlicher Gesinnung und Erfahrung [27]). Doch machte die Gründung derselben nur langsame Fortschritte und noch der Jahresbericht von 1869 zählte nur 60 der Anwaltschaft bekannte Produktivassoziationen in ganz Deutschland auf. Freilich hat gerade diese intensivste Form der Genossenschaft mit größeren Schwierigkeiten als jede andere zu kämpfen[28]).

Wenn die Vorschuß-, Rohstoff- und Magazinvereine den Mitgliedern nur in einzelnen Beziehungen die Vortheile des Großbetriebes verschaffen, während die Genossen im Uebrigen in ihren kleinen oder mittleren Gewerben selbständig bleiben, so vereinigt die Produktivassoziation die sämmtlichen Theilnehmer zu einem einzigen Großgeschäfte. Die auf gemeinschaftliche Rechnung eingekauften Rohstoffe werden von den Genossen gemeinschaftlich, unter Einhaltung einer entsprechenden Arbeitstheilung, verarbeitet, die erzeugten Waaren auf gemeinschaftliche Rechnung verkauft, die unter solidarischer Haftung der Genossen aufgenommenen Gelder in das gemeinschaftliche Geschäft verwendet. Von dem gewöhnlichen Großgeschäfte eines oder mehrerer Unternehmer mit Lohnarbeitern, der partikulären Geschäftsform nach Karl Marlo, unterscheidet sich die Produktivassoziation dadurch, daß bei dieser die sämmtlichen Arbeiter zugleich Herren des Geschäftes und somit am Gewinne und Verluste desselben betheiligt sind, während bei jenem die Arbeiter in geschäftlicher Abhängigkeit von dem

---

[26]) So im Assoziationsbuche 1853 S. 9 ff.

[27]) Vergl. z. B. V. A. Huber in der Konkordia Heft VII. S. 10 ff. Auch Gustav Schmoller, deutsche Kleingewerbe S. 629, hebt hervor, daß die Rohstoffvereine nicht ausreichen, um die Lage der betreffenden Meister zu verbessern; die Produktion bleibt unvollkommen, der Absatz prekär.

[28]) Vergl. die Untersuchungen von A. Schäffle, die Anwendbarkeit der verschiedenen Unternehmungsformen in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft B. XXV S. 261 ff. Weiter ausgeführt wurden diese Untersuchungen über gesellschaftliche Formenlehre in dem Werke: Kapitalismus und Sozialismus mit besonderer Rücksicht auf Geschäfts- und Vermögensformen, Tübingen 1870, S. 517—594.

Unternehmer, sei dieses ein Einzelner, sei es eine Gesellschaft, stehen, welchem allein, nach Ablohnung der Arbeiter, Gewinn und Verlust zukömmt. Bei der Produktivassoziation regieren sich die Arbeiter selbst durch gewählte Beamte, sie leisten „freien verfassungsmäßigen Gehorsam"; bei dem gewöhnlichen Lohngeschäfte empfangen sie die „Befehle des Herrn" Bei der Produktivassoziation beziehen sie den ganzen Ertrag des Geschäftes. den gesammten „Arbeitsertrag"; bei dem gewöhnlichen Lohngeschäfte nur den gewöhnlichen Arbeitslohn, während der Ueberschuß des Ertrages als Unternehmergewinn dem Herrn zufällt. Es ist somit die geschäftliche Selbständigkeit der Arbeiter in doppelter, in persönlicher und in ökonomischer Beziehung, welche die Produktivassoziation von dem Lohngeschäft unterscheidet [29]).

Mit den bisher besprochenen ist die Anzahl der für die besonderen Verhältnisse des Handwerkerstandes geeigneten Genossenschaften abgeschlossen; sie erleichtern entweder den Kleinbetrieb oder vermitteln den unvermeidlichen Uebergang zum Großgeschäfte. Eine weitere von Schulze-Delitzsch ins Leben gerufene Form der Genossenschaft bezieht sich nicht auf die Bedingungen der Produktion, sondern auf die Gestaltung der Konsumtion, kommt somit nicht allein den Handwerkern, auch nicht blos den Lohnarbeitern, sondern allen Konsumenten zu Gute. Es sind die Konsumvereine, Vereine zum gemeinschaftlichen Ankaufe von Lebensmitteln behufs Vertheilung derselben unter die Mitglieder [30]). Dabei ist ein doppeltes Verfahren möglich. Entweder werden die im Großen angekauften Waaren von dem Vereine zum Selbstkostenpreise, mit einem geringen Aufschlage für Verwaltungskosten, also zu einem niedrigeren Preise abgelassen, als sie sonst im Kleinverkehre zu haben sind, so daß das Mitglied bei jedem einzelnen Einkaufe den Vortheil einer kleinen Preisermäßigung genießt; oder sie werden den Mitgliedern zu

---

[29]) Ueber den Begriff der Produktivassoziation, die Vortheile und Nachtheile dieser Geschäftsform vergl. die Untersuchungen von Karl Marlo B. I Abtheil. 2. Kassel 1853 S. 647—692, sowie von Schäffle, Kapitalismus und Sozialismus, Tübingen 1870 S. 284 ff. 517 ff.

[30]) Vergl. über Konsumvereine die Schrift von Eduard Pfeiffer, die Konsumvereine, ihr Wesen und Wirken, Stuttgart 1865, 2. Auflage 1869, welche jedoch fast ausschließlich die Markenkonsumvereine behandelt; vorzüglich aber Eugen Richter, die Konsumvereine, ein Noth- und Hilfsbuch für deren Gründung und Einrichtung, Berlin 1867, woselbst auf S. 30 f. auch die sonstige Literatur über die deutschen Konsumvereine angegeben ist. Als Anhang zu der Schrift von Eugen Richter erschien: F. Schneider, Anweisung für Konsumvereine zur Unterstellung unter das Genossenschaftsgesetz des Norddeutschen Bundes, Berlin 1869.

den im Kleinverkehre üblichen Marktpreisen berechnet und der durch den Unterschied der Preise sich ergebende Gewinn erst am Schlusse eines längeren Zeitraumes unter die Mitglieder, sei es nach Verhältniß ihrer Einlagen, sei es nach Verhältniß der entnommenen Waaren, vertheilt. In dem letzteren Falle erfüllt der Konsumverein zugleich die Zwecke einer Sparkasse und auf diese Weise, durch allmählige Ansammlung von Gewinnbeträgen, sind die englischen Konsumvereine unter dem Arbeiterstande (cooperative stores) in zahlreichen Fällen Grundlage von Produktivassoziationen geworden[31]). In jedem Falle bietet der Konsumverein seinen Mitgliedern, abgesehen von den billigeren Preisen, den Vortheil reiner unverfälschter Waare, und durch grundsätzliche Ausschließung des Kreditgebens zugleich einen Zwang zu ordentlicher Wirthschaftsführung. Gerade das lebhaft empfundene Bedürfniß, die allgemein verbreiteten Mißbildungen des Kleinhandels mit Lebensmitteln zu beseitigen, bewirkte, daß in Deutschland nicht nur Handwerker und Arbeiter, sondern Angehörige aller Klassen sich an den Konsumvereinen betheiligten. Zuweilen verzichten Konsumvereine auf das Halten eines eigenen Lagers und suchen ihren Zweck dadurch zu erreichen, daß sie mit Detailhändlern Verträge abschließen, wodurch ihren Mitgliedern bei Entnahme von Waaren ein entsprechender Rabatt zugesichert wird; die Mitglieder legitimiren sich dem Detailhändler gegenüber durch Marken, daher derartige Vereine Markenkonsumvereine genannt werden. Wie diese Vereine nicht die volle Entfaltung des genossenschaftlichen Prinzipes zeigen, so bieten sie auch nicht die vollen Vortheile der Konsumvereine im eigentlichen Sinne.

Wenn man von den letztgenannten Vereinen absieht, welche keine Aenderung der Erwerbsverhältnisse, sondern nur eine vortheilhaftere Gestaltung der Konsumtion bezwecken, so beschränkt sich die so erfolgreiche Thätigkeit von Schulze-Delitzsch im Wesentlichen auf das Gebiet des Handwerkes; das Gebiet der Großindustrie wurde bisher nur an einzelnen

---

[31]) So hat das großartigste Beispiel der englischen Kooperation, die Genossenschaft der „Pioniere von Rochdale", welche den selstgewählten Namen bewährend dem Genossenschaftswesen in England die Bahn gebrochen haben, mit einer cooperative store, d. h. mit einem Konsumverein begonnen und von da aus den Uebergang zur Produktivassoziation bewerkstelligt. Vergl. G. J. Holyoake, Self Help by the People, history of the Cooperation in Rochdale, in freier deutscher Uebersetzung im Arbeiterfreund, Jahrgang 1863 S. 215—240, ferner William Thomas Thornton, die Arbeit, aus dem Englischen übertragen von Hugo Schramm, Leipzig 1870, S. 432ff., und die kleine Broschüre von V. A. Huber, die Rochdaler Pioniers. (Soziale Fragen V) Nordhausen 1867.

Stellen von der genossenschaftlichen Bewegung berührt. Und doch ist die Lage der in der Großindustrie beschäftigten Lohnarbeiter eine um so ernstere soziale Gefahr, als dieselbe eben so drückend wie hoffnungslos ist. Daß aber das genossenschaftliche Prinzip auch für diese düstersten Verhältnisse der modernen Gesellschaft als ein kräftiges Heilmittel sich erweise, das bezeugen die großartigen Erfolge desselben in England und Frankreich, wo das Genossenschaftswesen nur unter der Klasse der Lohnarbeiter zur Entwickelung und Blüthe gekommen ist. Allerdings läßt sich für das Zurückbleiben Deutschlands auf diesem Gebiete ein doppelter Erklärungsgrund auffinden: einmal, daß die Zahl der Handwerker in Deutschland noch immer die Zahl der Fabrikbevölkerung überwiegt[32]), sodann aber, daß die Gründung von Genossenschaften unter dem Arbeiterstande viel schwieriger ist, als unter dem Handwerkerstande, welcher immer noch einen, wenn auch nur kleinen, Besitz sich bewahrt hat. Auch passen gerade diejenigen Genossenschaftsformen, welche unter den von Schulze-Delitzsch gegründeten Assoziationen die glänzendsten Erfolge aufzuweisen haben, die Vorschuß- und Kreditvereine, ebenso wie die Rohstoff- und Magazinvereine, da sie einen selbständigen Gewerbebetrieb der Theilnehmer voraussetzen, auf die Verhältnisse der Lohnarbeiter gar nicht. Eine Aenderung der Erwerbsverhältnisse kann für diese Klasse nur durch die Form der Produktivassoziation bewirkt werden, deren Gründung jedoch zum Theil wegen der Schwierigkeit der Leitung, zum Theil wegen des Mangels an Kapital mit besonderen Hindernissen verknüpft ist. Es gehören denn auch von den oben erwähnten, ohnehin nicht sehr zahlreichen Produktivassoziationen nur sehr wenige dem Gebiete der Fabrikindustrie an. Nachdem sehr bedeutende und hoffnungsvolle Versuche, wie z. B. die Maschinenbauer in Chemnitz, die Shawlweber in Berlin, schließlich den ungünstigen Umständen erlegen sind, können aus der neueren Zeit nur etwa die große kooperative Gewerkschaft der deutschen Cigarrenmacher und die Genossenschaften einer Anzahl von Buchdruckern und Setzern in Berlin und Leipzig, sowie von Buchbindern und Etuiarbeitern ebenfalls in Leipzig als bisher gelungene Versuche bezeichnet werden. Aber auch diejenigen Genossenschaftsformen, welche eine vortheilhaftere

[32]) Nach Georg von Viebahn (Statistik des zollvereinten und nördlichen Deutschlands, B. 3, Berlin 1868, S. 1121, 1131) umfaßte im Zollvereine nach der Zählung von 1861 der Handwerksbetrieb 2,200,794, der Fabrikbetrieb 1,420,719, die Kunstindustrie 158,857, im Ganzen 3,780,370 Personen. Vergl. dazu die Tabellen von Gustav Schmoller, deutsche Kleingewerbe, S. 281, 292, 307, 308.

Gestaltung der Konsumtion bezwecken und welche für die Verhältnisse des Arbeiterstandes um so angemessener erscheinen, als in Nahrung und Wohnung das proletarische Elend vorzugsweise zu Tage tritt, haben bisher nur eine geringe Verbreitung unter der Fabrikbevölkerung gefunden. Es gehören hierher Konsumvereine und Baugenossenschaften. Von den oben erwähnten Konsumvereinen trifft kaum ein Drittel auf das Gebiet der Großindustrie und von Baugenossenschaften sind bisher in Deutschland überhaupt nur zwei Beispiele bekannt[33]).

Dagegen hat sich in dem Verhältnisse großer Unternehmer zu ihren Arbeitern eine Wirthschaftsverbindung ausgebildet, in welcher das genossenschaftliche Prinzip dem Keime nach enthalten, aber nicht zur vollen Entfaltung gediehen ist. V. A. Huber bezeichnet dieselbe als latente Genossenschaft und stellt sie als eine zweite Hauptkategorie des Genossenschaftswesens der vollen Entwickelung des genossenschaftlichen Prinzipes zur Seite. Das Eigenthümliche dieser latenten Assoziation besteht darin, daß „die Anregung und Leitung und die Beschaffung gewisser äußerer Anstalten und Bedingungen der genossenschaftlichen Wirthschaft und Geschäfte nicht selbständig aus der Genossenschaft selbst sich gestaltet, sondern von Außen und von Faktoren dargeboten wird, welche anderen sozialen Klassen angehören, ohne jedoch irgend in den Begriff der eigent-

---

[33]) Nämlich die Baugenossenschaft in Hamburg und die Baugenossenschaft in Darmstadt. Die erstere, durch Handwerker und Arbeiter gegründet, errichtete die seit dem Jahre 1864 bewohnte Kolonie auf dem Steinwärder, empfing jedoch von Seite wohlwollender Männer eine sehr weitreichende Leitung und Unterstützung. Die letztere, durch den Arbeiterverein zu Darmstadt im Jahre 1868 gegründet, beruht auf reiner Selbsthülfe. Das Kapital der Genossenschaft soll durch Wochenbeiträge der Mitglieder aufgebracht werden und unter der Voraussetzung, daß 500 Mitglieder jedes 30 kr. wöchentlich einlegen, wäre von Monat zu Monat die Summe von 1000 fl. flüssig geworden; zur Erweiterung der Operationen sollten Hypothekarscheine zu 10 fl. mit 3½% verzinslich ausgegeben und diese durch solidarische Haftbarkeit der Genossenschaftsmitglieder, sowie durch Verpfändung der Realitäten sicher gestellt werden. Emil Sax, die Wohnungszustände der arbeitenden Klassen und ihre Reform, Wien 1869, S. 181 f. Den Rechnungsabschluß der Darmstädter Baugenossenschaft für das Jahr 1869 theilen die Jahresberichte für 1869 mit, Leipzig 1870 S. 82 f. Sehr reichhaltiges Material über die Wohnungsfrage enthält der Arbeiterfreund, Jahrgang III, Berlin 1865, und der daraus veranstaltete Separatabdruck: die Wohnungsfrage mit besonderer Rücksicht auf die arbeitenden Klassen, Berlin 1865.

lichen Wohlthätigkeitsanstalten, der Armenpflege, zu fallen[34])". V. A. Huber hat die Idee der latenten Assoziation zuerst in England und zwar in den ärgsten Zerrbildern erkannt, welche von derselben gedacht werden können, in dem verrufenen Trucksystem, woran sich das nicht minder verrufene Kottagesystem anschließt[35]). Wenn jenes in dem gezwungenen Einkaufe der Lebensbedürfnisse in den von dem Herrn errichteten Verkaufsbuden gegen Abzug am Lohne, dieses in der gezwungenen Miethe der von dem Herrn hergestellten Arbeiterwohnungen gegen gleichen Abzug besteht, so bedarf es nur einer Beseitigung des zwangsweisen Abzuges und Gestattung völlig freier Betheiligung, um das Trucksystem in die latente Form eines Konsumvereines und das Kottagesystem in die latente Form einer Baugenossenschaft hinüberzuleiten. Wenn ferner die zwangsweise Betheiligung von dem Herrn zu dem Ende eingeführt wird, um dadurch einen Gewinn, der sonst anderen Verkäufern oder Vermiethern zufallen würde, für sich selbst zu machen, somit thatsächlich am Arbeitslohne zu sparen, so kann bei freier Betheiligung die Sache nur dann gedeihen, wenn der Herr ohne eigenen Gewinn, aber auch ohne Einbuße, somit bei ordnungsmäßiger Verzinsung des aufgewendeten Kapitales die ökonomische Lage seiner Arbeiter zu verbessern, somit thatsächlich den Arbeitslohn zu erhöhen sich bestrebt[36]). In der letzten Zeit sind auch in Deutschland, theilweise nach dem von einzelnen Fabrikanten zu Mühlhausen im Elsaß geschaffenen Vorbilde, manche derartige Einrichtungen in's Leben gerufen worden[37]).

---

[34]) V. A. Huber in der Tübinger Zeitschrift Bd. XV S. 291. Vergl. dessen Schrift: die latente Assoziation (Soziale Fragen IV) Nordhausen 1866. In den Verhandlungen des internationalen Wohlthätigkeitskongresses (Congrès international de bienfaisance) zu Brüssel 1856, zu Frankfurt a. M. 1857, zu London 1862, wurde vorzugsweise auf die latente Assoziation Rücksicht genommen, während die Kongresse der deutschen Volkswirthe vorzugsweise die eigentliche Genossenschaft berücksichtigten.

[35]) Vergl. V. A. Huber's eigene Bemerkung in der Tübinger Zeitschrift B. XV S. 377 Note 1 und seine Schrift „über innere Kolonisation", aus dem Janus Heft VII, VIII besonders abgedruckt, Berlin 1846.

[36]) Vergl. über Truck- und Kottagesystem, die Mißbräuche, welche bei demselben vorkommen, und die Möglichkeit einer segensreichen Anwendung des zu Grunde liegenden Prinzipes: Roscher, Ansichten der Volkswirthschaft, Leipzig und Heidelberg 1861, S. 218 ff., sowie Emminghaus, allgemeine Gewerkslehre, Berlin 1868, S. 54—56; auch L. Stein, Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich, Leipzig 1850, B. II S. 72 f.

[37]) Ueber die zu Mühlhausen im Elsaß und in der Umgegend bestehenden

Auch der Produktivassoziation steht eine entsprechende latente Genossenschaftsform zur Seite, die von V. A. Huber so genannte Dividendengenossenschaft oder die Betheiligung der Arbeiter am Reingewinne des Unternehmens. Wenn bei der Produktivassoziation den theilnehmenden Arbeitern, da sie die Herren des Geschäftes sind, der ganze Ertrag desselben zu gute kommt, während der gewöhnliche Lohnarbeiter nur den gewöhnlichen Arbeitslohn bezieht, aller Ueberschuß des Ertrages dagegen als Unternehmergewinn dem Arbeitgeber zufällt, so steht die sogenannte Dividendengenossenschaft insofern in der Mitte zwischen der sozietären und der partikulären Geschäftsform, als die Arbeiter neben dem gewöhnlichen Arbeitslohne einen Theil des Ertrages als Dividende beziehen. Der ganze Ertrag des Geschäftes wird nämlich, nachdem die gewöhnlichen Arbeitslöhne an die Arbeiter bezahlt und die landesüblichen Zinsen für das im Geschäfte verwendete Kapital abgezogen sind, nach einem bestimmten Prozentsatze zwischen den Arbeitern und dem Unternehmer vertheilt. Mit sehr günstigem Erfolge wurde dieses System schon in den vierziger Jahren von französischen Unternehmern versucht, von dem Häuserverstreicher Leclaire in Paris seit 1842, in der Druckerei von Paul Dupont seit 1847 und von mehreren anderen. Späterhin hat dieses Prinzip für die Vertheilung des Geschäftsertrages auch in Eng-

---

Einrichtungen geben Aufschluß die Schriften von Eugène Véron, les institutions ouvrières de Mulhouse et des environs, Paris 1866, und von A. Penot, les cités ouvrières de Mulhouse et du département du Haut-Rhin, nouvelle édition, Mulhouse 1867, sowie les institutions privees du Haut-Rhin, notes rémisés au comité départemental pour l'exposition universelle de 1867, Mulhouse 1867. Von der letzteren Schrift erschien eine deutsche Uebersetzung unter dem Titel: Die Privatanstalten zur Hebung des Wohles der arbeitenden Klassen in den Fabriken des Oberrheins, Bericht u. s. w. von A. Penot, Augsburg 1870. Fortlaufende Mittheilungen geben die Bulletins de la société industrielle de Mulhouse, in welchen sich verschiedene Arbeiten von A. Penot finden. Eine Mustereinrichtung in einem anderen deutschen Lande schildert A. Staub, Beschreibung des Arbeiterquartieres und der damit zusammenhängenden Institutionen von Staub und Komp. in Kuchen bei Geislingen in Württemberg. Mit einem Atlas. Stuttgart 1868. Allgemeine Erwähnungen enthält der „offizielle Bericht des Preisgerichtes der Pariser Ausstellung von 1867 über die Pflege der Eintracht in Fabriken und Ortschaften und die Sicherung des Wohlstandes, der Sittlichkeit und Intelligenz in Arbeiterkreisen. Verfaßt von dem gegenwärtigen Ackerbau- und Handelsminister Frankreichs, Alfred Le Roux, übersetzt von Dr. Steinbeis", Stuttgart

land und Deutschland Verbreitung gefunden[38]). Doch gehört die sog. Dividendengenossenschaft immer noch zu den partikulären Geschäftsformen, da der Unternehmer Alleineigenthümer des Geschäftes bleibt und die Arbeiter nicht am Geschäfte, sondern nur am Ertrage betheiligt sind.

Der englischen Entwickelung war es vorbehalten, eine Geschäftsform in's Leben zu rufen, in welcher die Arbeiter nicht nur am Ertrage, sondern auch am Geschäfte betheiligt sind, ohne daß dem Unternehmer der überwiegende Antheil am Geschäfte und die Leitung desselben entzogen wird. Es ist die sogenannte industrielle Partnerschaft (partnership of labour, partnership of industry, industrial partnership), ein Mittelglied zwischen der Dividendengenossenschaft und der Produktivassoziation, der latenten und eigentlichen Kooperation. Das Eigenthümliche dieser neuen Geschäftsform besteht in einer Verbindung zweier Momente: daß die Arbeiter Miteigenthümer des Geschäftes sind und daß der Reinertrag ebenso wie bei der Dividendengenossenschaft nach einem bestimmten Prozentsatze zwischen Kapital und Arbeit getheilt wird. Zu dem Ende wird das Geschäft in eine Anzahl von ideellen Antheilen zerlegt: einen Theil, den größeren, behält der Unternehmer selbst, einen anderen, den kleineren, bietet er den Arbeitern unter Gestattung von Abschlagszahlungen zum Erwerbe an. Von dem Ertrage aber wird, nachdem die Arbeitslöhne bezahlt und die landesüblichen Zinsen für das im Geschäfte verwendete Kapital abgezogen sind, ein Theil unter die Besitzer des Geschäftes nach Verhältniß ihres Kapitales als Dividende, ein Theil unter die Arbeiter nach Verhältniß der verdienten Arbeitslöhne als Bonus vertheilt; so zwar, daß der Arbeiter, welcher einen Geschäftsantheil besitzt, in doppel-

---

1868. Ueber die Anwendung der latenten Assoziation auf die Wohnungsreform vergl. auch Emil Sax, die Wohnungszustände der arbeitenden Klassen und ihre Reform, Wien 1869 S. 106—124, sowie die Verhandlungen der Bonner Konferenz für die Arbeiterfrage im Juni 1870, Berlin 1870 S. 11—33.

[38]) Ueber die Einrichtungen Leclaire's und andere französische Versuche vergl. Michel Chevalier, Lettres sur l'organisation de travail, Paris 1848, p. 275 ff.; ferner V. A. Huber, die latente Assoziation, Nordhausen, 1866; A. Emminghaus, allgemeine Gewerkslehre, Berlin 1866, S. 66 f.; V. Böhmert, Beiträge zur Fabrikgesetzgebung, Zürich 1868, S. 112 ff.; W. Runge, über die Betheiligung der Arbeiter am Reingewinne industrieller Unternehmungen, Breslau 1868; William Thomas Thornton, die Arbeit, aus dem Englischen übertragen von Hugo Schramm, Leipzig 1870, S. 391 ff.

ter Eigenschaft, als Arbeiter und als Besitzer, am Ertrage partizipirt. Nachdem dieses System zuerst im Jahre 1865 von der Firma Henry Briggs, Sons et Comp., Steinkohlengrubenbesitzern in Yorkshire, mit überaus günstigem Erfolge versucht worden war, verbreitete sich dasselbe rasch in eine große Anzahl von englischen Unternehmungen[39]. Im Jahre 1868 wurde mit nicht minder günstigem Erfolge der erste Versuch auf deutschem Boden gewagt, indem ein Berliner Unternehmer, Wilhelm Borchert jun., seine Messingfabrik in eine industrielle Partnerschaft verwandelte. Der Plan dazu wurde von dem ersten Statistiker Deutschlands, dem kgl. preußischen Geheime-Rath Engel, entworfen. Eben derselbe Gelehrte hat für diese neue Geschäftsform den Namen: Bonus- und Dividendengenossenschaft oder die noch treffendere Bezeichnung: Arbeitsgesellschaft vorgeschlagen. Er widmet überhaupt dem eben geschilderten Systeme, in welchem er geradezu die Lösung der sozialen Frage erblickt, seine vollste Aufmerksamkeit[40].

So hat sich auf dem Gebiete der Großindustrie noch eine reichere Mannigfaltigkeit von Wirthschaftsverbindungen als auf dem Gebiete des Handwerkes ausgebildet, wenn auch die Zahl der bestehenden Genossenschaften auf jenem Felde eine geringere als auf diesem ist. Wenn die Handwerkergenossenschaften den Zweck verfolgen, den noch selbständigen Handwerkerstand im Kampfe mit der Großindustrie zu erhalten, so ist es die Aufgabe der Arbeitergenossenschaften, dem Stande der Lohnarbeiter Besitz und wirthschaftliche Selbständigkeit zu geben oder zurückzugeben. Wie jener Zweck endgültig nur durch die Gründung von Produktivasso-

---

[39]) Ueber die englischen Versuche vergl. außer den in der folgenden Note angeführten Schriften: William Thomas Thornton, die Arbeit, aus dem Englischen übertragen von Hugo Schramm, Leipzig 1870 S. 399 ff., sowie die Schrift des Grafen von Paris, Louis Philippe von Orleans, die Gewerkvereine in England, aus dem Französischen übersetzt von Emil Lehmann, Berlin 1870 S. 145—152 und S. 170 f. Einen Versuch zu Mühlhausen im Elsaß erwähnt V. Böhmert, Beiträge zur Fabrikgesetzgebung, Zürich 1868 S. 115.

[40]) Vgl. Engel, der Arbeitsvertrag und die Arbeitsgesellschaft, Vortrag gehalten am 16. März 1867 in der juristischen Gesellschaft zu Berlin in gleichzeitiger Gegenwart Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen und vieler Mitglieder des Reichstages, im Arbeiterfreund Jahrgang 1867 S. 129—154; ferner die von einem Schüler Engel's (Lujo Brentano) verfaßte Schrift: das Industrial Partnership-System, ein Versuch zur Lösung der

ziationen erreicht werden kann, so auch dieser nur durch dasselbe Mittel oder durch die „Ueberführung der jetzigen industriellen Selbstherrlichkeiten in Arbeitsgesellschaften". Alle anderen Verbindungen sind nur Vorbereitungen zur Erreichung dieses letzten Zieles. Die Erreichung dieses letzten Zieles würde aber eine völlig neue Ordnung der Erwerbsverhältnisse auf dem industriellen Gebiete begründen, wie sie vorschauend bereits von einzelnen Denkern geschildert worden ist, ebenso entfernt von den veralteten Bestimmungen der Zunftverfassung wie von den thörichten Träumereien kommunistischer Lehren [41]).

Doch ist in dem Bisherigen erst die eine Hälfte der dem Genossenschaftswesen in der Gegenwart zufallenden Aufgabe bezeichnet.

Auch die Landwirthschaft ist in der Gegenwart, nachdem die alten Ordnungen derselben zerstört worden sind, in eine Krisis eingetreten, welche an Bedeutung und Umfang der industriellen Umwälzung ebenbürtig zur Seite steht [42]). Die völlige Veränderung der Verkehrs-

---

Arbeiterfrage, Augsburg 1868 (aus den katholischen Studien von Dr. M. Huttler II. Band II. Heft); endlich R. Janasch, die Strikes, die Kooperation, die Industrial Partnerships und ihre Stellung zur sozialen Frage, Berlin 1868. So günstig alle diese Schriften die neue Einrichtung beurtheilen, mit so großer Mißgunst wird das System besprochen von John Prince-Smith, „über Arbeiter-Aktionäre" in der Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft und Kulturgeschichte, Jahrgang 1867 Bd. IV, und von dessen Freunde W. H. Eras, der Zwangsstaat und die deutschen Sozialisten, Berlin 1868 S. 102—117 und: Vier Zeitfragen aus dem Gebiete der Volkswirthschaft und Gesetzgebung Leipzig 1870 S. 64—83. Vergl. auch Emminghaus, allgemeine Gewerkslehre S. 149—158.

41) So erklärt z. B. V. A. Huber (die Arbeiterfrage in Deutschland, deutsche Vierteljahrsschrift Heft CXXVII S. 212): „Eine Hauptursache der Arbeiternoth ist die atomistische Isolirung in massenhafter, unorganischer Anhäufung: das dringendste Bedürfniß ist eben deßhalb eine gesunde, organische, das ganze individuelle und Familienleben umfassende Gemeinschaft der in negativer Freiheit aufgelösten Atome. Dieß Bedürfniß befriedigt weder die bürgerliche, noch die kirchliche Gemeine auch nur im entferntesten. Nur in der Wirthschafts- und Arbeitsgemeine, in der kooperativen Genossenschaft kann es seine Befriedigung finden."

42) Vergl. für das Folgende Karl Fraas, die Lage der westeuropäischen Landwirthschaft in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft Bd. XXI 1865 S. 368 ff., sowie: die Ackerbaukrisen und ihre Heilmittel, Leipzig 1866 S. 51 ff.; ferner: Gustav Schönberg, die Landwirthschaft der Gegenwart und das Genossenschaftsprinzip, Berlin 1868.

mittel hat die Absatzverhältnisse der deutschen Landwirthschaft von Grund aus umgestaltet. Länder mit reicher Bodenkraft und geringer Bevölkerung, die Getreidekammern des Donautieflandes und der osteuropäischen Ebenen, werfen auf den Schienenwegen ihre Erzeugnisse auf unsere Getreidemärkte und setzen die westeuropäischen Landwirthe, welche unter viel ungünstigeren Bedingungen produziren, außer Stande, die Konkurrenz zu bestehen. Nur eine günstigere Gestaltung der Produktionsbedingungen, eine Steigerung der Erträge durch intensivere Wirthschaft und eine Verringerung der Produktionskosten vermag den Druck der ausländischen Konkurrenz zu Gunsten der einheimischen Landwirthschaft auszugleichen. Das setzt aber voraus Vermehrung der Bodenkraft durch künstliche Mittel, Ersparung von Arbeitskräften durch Anwendung landwirthschaftlicher Maschinen, Veredelung der landwirthschaftlichen Roherzeugnisse durch Verbindung von Gewerbebetrieb mit der Urproduktion, Erleichterung des Absatzes durch Errichtung von landwirthschaftlichen Produktenhallen und zu alle dem die Verwendung von bedeutendem Kapitale in der Landwirthschaft. Leichter ist es für den Großgrundbesitzer, die erforderlichen Kapitalien aufzubringen und den nothwendigen Uebergang zur intensiven Wirthschaft zu vollziehen: schwieriger, ja kaum durchführbar für die Besitzer der kleinen und mittleren Güter, und schon werden Stimmen laut, welche erklären, daß es auf die Dauer dem kleinen Landwirthe ebensowenig möglich sein werde, sich gegen den zur Nothwendigkeit gewordenen Großbetrieb zu behaupten, wie dem Handwerker gegen die Uebermacht der Fabrikindustrie. Aber was der kleine und der mittlere Grundbesitzer in seiner Vereinzelung nicht vermag, das ermöglicht die Vereinigung derselben zum landwirthschaftlichen Betriebe. So wird denn die Anwendung des Assoziationsprinzipes auf den Landbau seit längerer Zeit von Kennern landwirthschaftlicher Verhältnisse wie von Landwirthen selbst als das einzige Mittel zur Erhaltung der kleinen und mittleren Güter auf das dringendste empfohlen[43]) und es ist bereits an man-

---

[43]) So erklärte der erste Kongreß norddeutscher Landwirthe in Berlin (17.—22. Februar 1868): „Die verschiedenen Formen des Genossenschaftswesens sind vorzugsweise geeignet, die Interessen des landwirthschaftlichen Gewerbes zu sichern und zu fördern." Referent war der Domänenpächter H. Schumacher zu Zarchlin in Mecklenburg, welcher die Anwendbarkeit der verschiedenen Formen der eigentlichen und der latenten Genossenschaft auf die Landwirthschaft erörterte und am Schlusse der Debatte erklärte, daß für das landwirthschaftliche Genossenschaftswesen nicht nur die Zeit

chen Orten in Deutschland ein vielversprechender Anfang gemacht worden[44]).

Genossenschaftliche Verbände auf landwirthschaftlichem Gebiete sind uralt, ungleich älter, als auf dem Gebiete der Industrie. Auch in seiner modernen Gestalt hat das Assoziationsprinzip zuerst auf dem landwirthschaftlichen Gebiete Verbreitung erlangt und Erfolge erzielt. So hat der große, ritterschaftliche Grundbesitz der preußischen Monarchie schon im vorigen Jahrhunderte durch Kreditverbände, unter solidarischer Haftung der sämmtlichen Theilnehmer den Immobiliarkredit nutzbar gemacht. Derartige Kreditverbände haben sich seit jener Zeit ansehnlich vermehrt und auf den bäuerlichen Grundbesitz ausgedehnt. Auch Meliorationsgenossenschaften, Deichverbände und dergl. reichen theilweise schon in eine frühere Zeit zurück. Es ist daher nur eine Anknüpfung an schon erprobte Einrichtungen, wenn genossenschaftliche Verbände in großem Maßstabe als das beste Mittel zur Abhülfe der gegenwärtigen Kreditnoth des Grundbesitzes, sowie zum intensiveren Betriebe der Landwirthschaft empfohlen werden.

Für den kleinen und theilweise für den mittleren Grundbesitz ist eine leichtere Erlangung von Betriebskredit eben so wichtig als eine

---

gekommen, sondern selbst Gefahr im Verzuge sei. Vergl. die Verhandlungen des ersten Kongresses Norddeutscher Landwirthe, Berlin 1868 S. 185—217 und die Mittheilungen im Arbeiterfreund Jahrgang 1868 S. 324—333 und 334—338. In der Literatur wird die Anwendung des Genossenschaftsprinzipes auf die Landwirthschaft insbesondere empfohlen von V. A. Huber, „das Genossenschaftswesen und die ländlichen Tagelöhner" (Soziale Fragen I) Nordhausen 1863, von dem Administrator der landwirthschaftlichen Akademie in Waldau, Freiherrn von der Goltz, „über die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit landwirthschaftlicher Assoziationen nebst Vorschlägen zu deren Organisirung" im Wochenblatt der Annalen der Landwirthschaft in den königl. preußischen Staaten 1863 (auch als Separatabdruck), von K. Fraas in den oben Note 42 angeführten Schriften, von Gustav Schönberg, die Landwirthschaft und das Genossenschaftswesen, Breslau 1868, und: die Landwirthschaft der Gegenwart und das Genossenschaftsprinzip, Berlin 1868.

[44]) Eine reichhaltige Uebersicht über die bestehenden landwirthschaftlichen Genossenschaften gibt die Schrift von Karl Birnbaum, das Genossenschaftsprinzip in Anwendung und: Anwendbarkeit in der Landwirthschaft, Denkschrift im Auftrage des Kongresses norddeutscher Landwirthe bearbeitet, Leipzig 1870.

Verbesserung des Grundkredits. Die letztere Aufgabe ist in der Gegenwart Gegenstand lebhafter Erörterung und mannigfacher Vorschläge geworden; für die erstere liegen bereits gelungene Versuche der Lösung vor. Zum Theile traten die Landwirthe dem von Schulze-Delitzsch für den Handwerkerstand gegründeten Vorschuß- und Kreditvereine als Mitglieder bei; zum Theile haben sich nach dem Vorbilde dieser Vereine in Nassau, in der Rheinprovinz und anderwärts ländliche Darlehenskassenvereine unter solidarischer Haft der Theilnehmer ausgebildet. In der Rheinprovinz hat sich der frühere Bürgermeister Raiffeisen um die Einführung derselben verdient gemacht. Auf das Bedürfniß kleiner Grundbesitzer berechnet treten sie dem schlimmsten Feinde des kleinen Bauern, dem Wucherthume, kräftig entgegen[45]).

Von vorzüglicher Wichtigkeit sind aber in der Gegenwart diejenigen Genossenschaften, welche dem kleinen und mittleren Grundbesitze die Vortheile des Großbetriebes, sei es in der Produktion, sei es im Absatze, zuwenden. Dahin gehören Genossenschaften zu gemeinschaftlicher Anschaffung und Benutzung von landwirthschaftlichen Geräthschaften und Maschinen („Werkgenossenschaften"), z. B. von Dampfmaschinen, wie sie in Oberfranken nahezu in allen Bezirken des Kreises, Kulmbach, Forchheim, Staffelstein u. s. w. bestehen, am zahlreichsten aber in Rheinpreußen und Hessen für Maschinen und Geräthe aller Art. Daran reihen sich Genossenschaften zu gemeinschaftlicher Anschaffung von Produktionsmitteln, von Kunstdünger, Saatgut, Futtervorräthen, Zuchtvieh; ferner Genossenschaften zum gemeinschaftlichen Betriebe von landwirthschaftlichen Gewerben, z. B. die Käsereigenossenschaften im

---

[45]) Vergl. die Schriften von Bernhard Miller, über ländliche Vorschuß- und Kreditvereine, Leipzig 1861, und Erlenmeyer, die Vorschuß- und Kreditvereine in ihrer Anwendung auf die bäuerliche Bevölkerung nach den Erfahrungen der im Herzogthum Nassau bestehenden Vereine, Wiesbaden 1863; ferner F. W. Raiffeisen, die Darlehenskassen-Vereine als Mittel zur Abhülfe der Noth der ländlichen Bevölkerung, sowie auch der städtischen Handwerker und Arbeiter, Neuwied 1866. Das „System Raiffeisen" hat eine sehr günstige Beurtheilung erfahren von Adolf Held, „die ländlichen Darlehenskassenvereine in der Rheinprovinz und ihre Beziehungen zur Arbeiterfrage", in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik von Bruno Hildebrand Jahrgang VII 1869 B. 2 S. 1—84, eine sehr ungünstige in den Blättern für Genossenschaftswesen Jahrgang 1869 S. 73 (Schulze-Delitzsch, die Entwickelung S. 488 ff. Vergl. auch an dem letzteren Orte S. 496, 499, 484, 477).

Allgäu[46]); endlich Genossenschaften zum gemeinschaftlichen Absatze landwirthschaftlicher Producte, z. B. genossenschaftliche Fleischbanken, Markthallen u. s. w. Vereine zum gemeinschaftlichen Betriebe der Urproduktion, landwirthschaftliche Produktivgenossenschaften, haben sich bisher nur wenige gebildet, so für Hopfenbau in Memmingen, Krumbach, für Weinbau in Rheinpreußen, Baden und Württemberg. Aber schon erheben sich Stimmen, welche die Gründung von landwirthschaftlichen Produktivassoziationen, eine Wiederbelebung der alten Markgenossenschaften in neuer Form, in größerem Umfange in Aussicht stellen und als letztes Mittel zur Erhaltung des kleinen und mittleren Grundbesitzes bezeichnen[47]).

Genossenschaften zum Zwecke einer vortheilhaften Gestaltung der Konsumtion sind für Landwirthe von geringerem Werthe; wichtig aber sind die Vereine zur Abwehr unproduktiver Konsumtion, die Feuer-, Hagel-, Viehversicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit.

---

[46]) Vgl. den Aufsatz des Grafen von Armansperg „über alpwirthschaftliches Genossenschaftswesen im bayerischen Allgäu" in der Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereines in Bayern Jahrgang LIX 1869 S. 390 ff., 428 ff. Ueber die sog. Aktienkäsevereine in der Schweiz, vergl. Walther Munzinger Motive zu dem Entwurfe eines schweizerischen Handelsrechtes, Bern 1865 S. 162 ff. Die Bildung von Genossenschaften zu gemeinsamer Benutzung der Alpen, zur Verwerthung der Milch u. s. w. empfiehlt auch Gustav Wilhelm, die Hebung der Alpenwirthschaft, Wien 1868.

[47]) So erklärt z. B. Gustav Schönberg (die Landwirthschaft der Gegenwart und das Genossenschaftsprinzip, Berlin 1868): das Problem der Gegenwart, Durchführung des intensiven Großbetriebes mit Erhaltung der kleineren und mittleren Güter sei nur zu lösen durch Anwendung des Genossenschaftsprinzipes. Endziel der Bewegung sei: Jedes Dorf muß im Laufe der Zeit, vielleicht im Laufe der Generationen, zu einer wirthschaftlichen Genossenschaft werden, welche die gesammte wirthschaftliche Thätigkeit des Einzelnen umfaßt. Auch Adolf Wagner, die Abschaffung des privaten Grundeigenthumes, Leipzig 1870, S. 41 f. weist auf die Möglichkeit einer derartigen Entwicklung hin: „Es könnte sein, daß die genossenschaftliche Bewegung, insbesondere die Bildung eigentlicher landwirthschaftlicher Produktivgenossenschaften, im weiteren Verlaufe wieder zu einer gewissen Beschränkung des reinen Privateigenthumes führte. Vielleicht entstehen daraus wieder Rechtsformen für das Grundeigenthum, welche wenigstens in einigen Punkten sich den früheren, am meisten etwa den durch Flurzwang, Weideservituten u. dgl. m. bedingten Rechtsverhältnissen des Grundbesitzes nähern."

Allein nicht nur der mittlere und kleine, sondern auch der große Grundbesitz greift in der Neuzeit nach dem Assoziationsprinzipe, der letztere zunächst nach der latenten Genossenschaft. Allerdings überwiegen die großen Güter bis jetzt nur in einem Theile, im Norden und Osten von Deutschland; doch ist in jenen Gegenden das Proletariat der ländlichen Tagelöhner in einer nicht minder schlimmen Lage als das industrielle Proletariat in Fabrikbezirken. Da haben denn einzelne Großgrundbesitzer, wie in der Industrie einzelne Fabrikanten, die Bahn gebrochen und ein Beispiel zur Nachahmung aufgestellt. Sie haben nicht nur für die dringend nothwendige Verbesserung der Arbeiterwohnungen Sorge getragen, theilweise durch Ansiedelung der Arbeiterfamilien auf kleineren Parzellen herrschaftlichen Landes, welche unter gewissen Bedingungen in das Eigenthum der Ansiedler übergehen, sondern sie haben überhaupt ein besseres Verhältniß der Arbeiter zum Gute hergestellt, indem sie denselben einen Antheil an der Gutseinnahme einräumten. Auch auf diesem Gebiete hat sich das der Dividendengenossenschaft zu Grunde liegende Prinzip vortrefflich bewährt. Das glänzendste Beispiel einer solchen Antheilswirthschaft hat einer der berühmtesten deutschen Landwirthe Johann Heinrich von Thünen auf seinem Gute zu Tellow in Mecklenburg geliefert. Aber auch andere Beispiele mit trefflichem Erfolge werden ebenso in Deutschland wie in England erwähnt[48]).

---

[48]) Auf dem landwirthschaftlichen Gebiete ist das Tantièmesystem älter als auf dem industriellen. Schon im Jahre 1824 beschrieb Adam Müller den Versuch von Amtsrath Albrecht auf dessen Gut Roslau, Leipzig 1824; im Jahre 1839 erschien die Schrift von C. H. Nebbien, Antheilswirthschaft als jährlich steigende Ziehung mittels gegenseitigen Erwerbes des Herrn und der Leute, Leipzig 1839; endlich in den Jahren 1850 und 1863 erschien in zwei Abtheilungen das Werk von Johann Heinrich von Thünen, der naturgemäße Arbeitslohn, als zweiter Theil des isolirten Staates. Vgl. dazu H. Schumacher, über Johann Heinrich von Thünen's Gesetz vom naturgemäßen Arbeitslohne und die Bedeutung dieses Gesetzes für die Wirklichkeit, Rostock 1869. Ein anderes Beispiel von latenter Kooperation auf dem Gebiete der Landwirthschaft schildern Freiherr von der Goltz im Arbeiterfreund Jahrgang VI 1868 S. 149—161 und V. A. Huber in den Jahrbüchern für Gesellschafts- und Staatswissenschaften von J. C. Glaser B. IX 1868 S. 33—43.

Einen vortrefflichen Ueberblick über die verschiedenen landwirthschaftlichen Genossenschaftsformen gibt Gustav Schönberg, die Landwirthschaft der Gegenwart und das Genossenschaftsprinzip, Berlin 1868. Er unterscheidet:

So möge denn dieser kurze Ueberblick über die Entwickelung des neueren Genossenschaftswesens in Deutschland mit den Worten eines der bedeutendsten deutschen Nationalökonomen geschlossen werden:

I. Genossenschaften für ländliche Besitzer
 A. zum Zwecke der Produktion
  1. zur Beschaffung von Betriebs- und Anlagekapital
   a. im Allgemeinen, Vorschuß- und Kreditvereine;
   b. zur Beschaffung von Geräthen und gemeinschaftlicher Benutzung von Maschinen, seien es Maschinen zur Bodenbereitung, z. B. Dampfpflüge, oder zur Saat — Säemaschinen — oder zur Ernte — Mähemaschinen, Pferderechen, Heuwender — oder zur Hofwirthschaft — Dresch-, Häckselmaschinen u. s. w.
   c. zur Beschaffung und Haltung von Zuchtvieh (Zuchtstieren, Zuchtebern);
   d. zur gemeinsamen Einrichtung und Benutzung von Scheuern, Backöfen;
   e. zur Beschaffung von Futtervorräthen (Viehsalz, Oelkuchen, Futtermehl, Kleie);
   f. zur Beschaffung von Saatgut,
   g. zur Beschaffung von künstlichem Dünger;
  2. zur Vornahme von Meliorationen (Ent- und Bewässerungen, Bewaldungen u. s. w.)
  3. zum gemeinschaftlichen Betriebe von landwirthschaftlichen Gewerben, Melkereien, Käsereien, Obstdarren, Eichoriendarren, Stärke- und Oelfabriken, Brennereien, Brauereien;
  4. zu gemeinschaftlicher Rohproduktion, Hopfen-, Flachs- Tabaks-, Wein-, Seidenbau und Baumschulen;
 B. zum Zwecke des Absatzes
  1. zum Transporte auf den Markt,
  2. zum gemeinschaftlichen Viehverkaufe,
  3 zur Errichtung einer Fleischbank;
 C. zum Zwecke der Konsumtion
  1. zu produktiver Konsumtion, Konsumvereine für Lebensmittel Bekleidungsstoffe, Beleuchtungsmaterial,
  2. zur Abwehr unproduktiver Konsumtion, Feuer-, Hagel-, Viehversicherung.

II. Genossenschaften mit Lohnarbeitern
 A. Distributivgenossenschaften
  1. zur Herstellung gesunder und billiger Arbeiterwohnungen,
  2. Konsumvereine;
 B. Latente und eigentliche Produktivgenossenschaften.

„Ganz naturgemäß greifen jetzt das kleine Handwerk und die kleine Landwirthschaft zunächst zu dem den kleinen Privatbetrieb ergänzenden und stärkenden Genossenschaftswesen. Dieses hat als erste Schule des genossenschaftlichen Geschäftsbetriebes die größte Bedeutung, wenn auch diese „Ergänzungsgenossenschaft" nur die Einleitung einer viel größeren Entwickelung ist und nur eine Uebergangsbrücke vom herrschaftlichen Kleingeschäfte zum genossenschaftlichen Großgeschäfte zu bilden bestimmt sein mag. Die treibenden Kräfte für diese spätere Blüthe erblicke ich in der höheren sittlichen Entwickelung eines zunächst innerhalb des Lohngeschäftes selbst gehobenen Arbeiterstandes, in der Kapitalnoth des gewerblichen und ländlichen Kleinbesitzes gegenüber der immer weiter vordringenden Großproduktion, endlich in der Arbeitsnoth des herrschenden Großbesitzes. Nichts erscheint mir thörichter, als den kleinen Bauernschaften, welche sich noch behaglich fühlen, Kollektivbetrieb zu oktroiren oder dem jetzigen Privatgroßbesitz freiwillige Besitzentsagungen anzusinnen. Nichts aber auch wahrscheinlicher, als daß mit allmähliger Ausreifung der Nothwendigkeit rationellen landwirthschaftlichen Großbetriebes, theils die Noth der Großgrundbesitzer um gute Arbeiter, theils die Noth der Kleinbauern gegenüber der Uebermacht des großen Kapitales dem landwirthschaftlichen Genossenschaftsbetriebe in freier Einsicht beider interessirten Klassen und mittelst einer von dieser Einsicht getragenen unterstützenden Gesetzgebung die Bahn brechen werden"[49]).

---

§. 2.

Die Gesetzgebung über das neuere Genossenschaftswesen in Deutschland.

I. Nothwendigkeit und Aufgabe einer gesetzlichen Regelung.

Sowie das neuere Genossenschaftswesen zu einer größeren Verbreitung in Deutschland gelangte, mußte die Frage entstehen: reichen für jene verschiedenartigen Vereinigungen die bestehenden Rechtsformen aus, oder müssen neue Rechtsinstitute für dieselben geschaffen werden?

---

[49]) Schäffle, Kapitalismus und Sozialismus, Vorrede S. VII ff.

Die Antwort auf diese Frage fiel anders aus für die sogenannte latente Assoziation, anders für die volle Entfaltung des genossenschaftlichen Prinzipes.

Für die erste Hauptkategorie des neueren Genossenschaftswesens, die latente Assoziation, hat die Erfahrung bestätigt, was sich schon aus dem Wesen dieser Wirthschaftsverbindung ableiten läßt, daß dieselbe mit den bestehenden Rechtssätzen sehr wohl auskommen kann. Bei dieser Form der Genossenschaft, welche auf das Verhältniß großer Arbeitgeber zu ihren Arbeitern Anwendung findet, steht der eine Unternehmer den zahlreichen Arbeitern gegenüber, deren ökonomische Lage derselbe zu verbessern sucht. Zur Erreichung der erstrebten wirthschaftlichen Zwecke genügt es vollkommen, wenn zwischen dem Leiter des Ganzen und jedem einzelnen theilnehmenden Arbeiter ein Rechtsverhältniß besteht. Dieses Rechtsverhältniß kann, wenn es sich z. B. um eine Verbesserung der Arbeiterwohnungen handelt, ein Miethverhältniß oder ein bedingter Kaufvertrag sein; bei der Dividendengenossenschaft besteht ein Dienstverhältniß mit gesellschaftsmäßiger Betheiligung am Gewinn; bei der latenten Form eines Konsumvereines liegt zwischen Arbeiter und Arbeitgeber das Verhältniß regelmäßiger Kundschaft vor. Dagegen ist es in keiner Weise nothwendig, daß die theilnehmenden Arbeiter unter einander in einem Rechtsverhältnisse stehen, noch viel weniger, daß sie gemeinschaftlich mit dem Leiter des Ganzen nach außen handelnd auftreten. Nach außen ist der Unternehmer allein der Eigenthümer der hergestellten Wohnungen, allein der Eigenthümer des Geschäftes, allein der Käufer der zur Vertheilung bestimmten Lebensmittel und Waaren. Die latente Assoziation löst sich somit in ein Netz von Verträgen auf, welche der Leiter des Ganzen mit jedem einzelnen theilnehmenden Arbeiter und mit dritten Personen schließt; sie kann nur thatsächlich, nicht aber rechtlich als ein einheitliches Ganzes betrachtet werden. Das Einschreiten der Gesetzgebung ist nur zu dem Ende nothwendig, um einer möglichen Ausartung der latenten Assoziation in ein die Arbeiter beschwerendes Truck- und Kottagesystem vorzubeugen[1]), oder um eine Ueberleitung der latenten Assoziation in eine eigentliche Genossenschaft zu ermöglichen.

---

[1]) So erklärt z. B. Roscher (Ansichten der Volkswirthschaft S. 221), nachdem er die bei dem Truck- und Kottagesysteme vorkommenden Mißbräuche geschildert hat: „Hier ist gewiß, wenn irgendwo, entweder kooperative Gliederung, oder das Einschreiten des Staates indizirt.“ Nach dem Vorgange der englischen Gesetzgebung hat auch bereits die deutsche Gesetzgebung vorbeugende Bestimmungen getroffen. So die Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 in den §§. 134—139. Dabei ist je-

Völlig anders verhält es sich mit der zweiten Hauptkategorie des neueren Genossenschaftswesens, der vollen Entfaltung des genossenschaftlichen Prinzipes. Denn diese setzt ihrem Begriffe nach voraus, daß die sämmtlichen Mitglieder, nicht bloß der eine oder der andere unter den Genossen, auch nach außen als Theilhaber des Geschäftes erscheinen, welches durch ihre Beiträge gegründet und auf ihre Rechnung geführt wird, und daß dennoch dieses Geschäft im vermögensrechtlichen Verkehre ebenso als ein einheitliches Ganzes behandelt wird, wie das Geschäft und Vermögen irgend eines Einzelunternehmers. Diesen Anforderungen der genossenschaftlichen Vereinigung konnten aber die bestehenden Rechtsformen entweder überhaupt nicht oder doch nur in unvollständigem Maße oder nur unter gewissen, nicht immer leicht zu erfüllenden, Voraussetzungen genügen.

Als die Gründungen von Schulze-Delitzsch sich in Deutschland verbreiteten, bot sich denselben auf dem Gebiete des gemeinen Rechtes wie in verschiedenen Partikularrechten zunächst nur das Rechtsinstitut der Gesellschaft im römisch-rechtlichen Sinne dar. Daß aber die Grundsätze des römischen Gesellschaftsrechtes den wirthschaftlichen Bedürfnissen der modernen Assoziationen weder in materieller, noch in prozessualischer Beziehung entsprechen, ist sehr rasch erkannt und oft genug ausgeführt worden[2]).

Die Gesellschaft des römischen Rechtes begründet nur ein Vertragsverhältniß der Gesellschafter unter einander, übt dagegen auf das Rechtsverhältniß der Gesellschafter zu dritten Personen keinen Einfluß. Sub-

---

doch ausdrücklich in §. 138 die „Betheiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien" vorbehalten.

[2]) Vergl. z. B. für sog. Erholungsgesellschaften Schüler, über Genossenschaften und deren Prozeßvertretung in Ortloff's u. s. w. juristischen Abhandlungen B. I 1847 S. 219 ff., für Vereine überhaupt den von dem Abgeordneten Dr. Bähr in dem Reichstage des norddeutschen Bundes im Jahre 1869 erstatteten Bericht über den Antrag von Schulze-Delitzsch auf Erlassung eines Vereinsgesetzes (Stenographische Berichte B. III Anlage Nr. 273 S. 818); für Handelsgesellschaften Ladenburg, sind Handelsgesellschaften juristische Personen? im Archiv für W.-R. B. X S. 227 ff. 253 Note 7, sowie die Erörterung von Hahn's (Kommentar Bd. I S. 261 ff.); auch Rösler, Vermögen der Handelsgesellschaften nach römischem Rechte, in Goldschmidt's Zeitschrift B. IV S. 257 ff. Eine ähnliche Ausführung, um darzuthun, daß die „Staatsgesellschaft" mit den Grundsätzen der societas nicht auskommen könne, gibt K. Pfeifer, die Lehre von den juristischen Personen, Tübingen 1847 S. 7 ff.

jekt der gesellschaftlichen Rechte sind die einzelnen Gesellschafter, jeder zu seinem Antheile, welche das den Erwerb begründende Rechtsgeschäft in eigener Person oder durch Stellvertreter abgeschlossen haben. Die Sachen, welche im Eigenthum der Gesellschaft stehen, befinden sich im Miteigenthum der einzelnen Gesellschafter zu ideellen Antheilen. Grundeigenthum der Gesellschaft muß demnach auf die Namen der einzelnen Gesellschafter in die öffentlichen Bücher eingetragen werden; bei einem Wechsel der Gesellschafter, welche als Miteigenthümer eingetragen sind, wird eine Umschreibung nothwendig. Forderungen der Gesellschaft sind von Rechtswegen zwischen den einzelnen Gesellschaftern getheilt. Der Antheil eines jeden Gesellschafters an den gesellschaftlichen Sachen, Forderungen und Rechten ist ein Bestandtheil seines Vermögens; er kann über denselben wie über jeden anderen Bestandtheil seines Vermögens verfügen; seine Gläubiger können denselben, wie jeden anderen Vermögensbestandtheil ihres Schuldners, zu ihrer Befriedigung oder Sicherstellung in Anspruch nehmen. Es gibt mit Einem Worte kein Gesellschaftsvermögen. Ebenso sind die Verbindlichkeiten der Gesellschaft lediglich Verbindlichkeiten der einzelnen Gesellschafter; sie haften für diese Verbindlichkeiten entweder verhältnißmäßig oder unter gewissen Voraussetzungen auf das Ganze; jedenfalls aber müssen die sogenannten Gesellschaftsgläubiger in dem Vermögen der einzelnen Gesellschafter mit den übrigen Gläubigern derselben konkurriren.

Nicht minder bedenklich sind die Schwierigkeiten, welche sich aus dieser Natur der gesellschaftlichen Rechte und Verbindlichkeiten für die Geltendmachung derselben ergeben. Auf prozessualem Gebiete entspricht den materiellen Grundsätzen des römischen Gesellschaftsrechtes das Institut der Streitgenossenschaft. Subjekte eines Rechtstreites über gesellschaftliche Rechte und Verpflichtungen sind demnach die sämmtlichen Gesellschafter. Daher kann eine Klage nicht von der Gesellschaft unter dem etwaigen Namen derselben, sondern nur von den sämmtlichen Gesellschaftern unter ihren bürgerlichen Namen erhoben, ebenso ein Anspruch nicht gegen die Gesellschaft, sondern nur gegen die einzelnen Gesellschafter geltend gemacht werden[3]). Eine Prozeßvollmacht muß von den sämmtlichen

---

[3]) So erklärt z. B. ein Erkenntniß des OAG. zu Dresden vom 19. Mai 1859 (Annalen B. I S. 214 f., Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung N. F. B. XIX S. 160): „Will ein Verein, welchem die Qualität einer juristischen Person abgeht, im Prozesse klagend auftreten, so müssen, weil ein solcher lediglich als Privatgesellschaft sich darstellt und nach den Grundsätzen der Sozietät beurtheilt werden muß, nicht nur sämmtliche Mitglieder namhaft gemacht werden, sondern sie müssen auch ins-

Gesellschaftern unterzeichnet und, wo dieses nöthig, in beglaubigter Form ausgestellt sein, ein Erforderniß, welches bei Vereinen von großer Mitgliederzahl kaum besiegbare Hindernisse schafft. Eide sind von den sämmtlichen Gesellschaftern als Streitgenossen zu leisten. Verweigert ein Theil der Gesellschafter den Eid, während ein anderer Theil denselben schwört, so liefert der Rechtsstreit für jene ein anderes Ergebniß als für diese, wie denn überhaupt bei Streitgenossen ein verschiedenes Ergebniß des Rechtsstreites möglich ist.

Für die verschiedensten Arten der modernen Assoziationen haben sich diese Grundsätze des römischen Rechtes als unzweckmäßig erwiesen, für Vereine zu geselligen Zwecken eben so sehr wie für Erwerbs- und Wirthschaftsgesellschaften. Für die Genossenschaften unter dem Handwerker- und Arbeiterstande kommt aber noch ein doppeltes Moment in Betracht, wodurch die bisher besprochenen Unzuträglichkeiten um ein Bedeutendes vermehrt werden.

Nach den Grundsätzen des römischen Rechtes ist ein Vertrag zwischen der Gesellschaft als solcher und dem einzelnen Gesellschafter undenkbar und nur ein Vertrag zwischen einem Gesellschafter und den übrigen Gesellschaftern möglich. Jedes Recht und jede Verbindlichkeit, welche für die Gesellschaft aus einem Vertrage mit einem ihrer Mitglieder entstehen könnten, würden im Augenblicke der Entstehung für den Antheil des vertragschließenden Gesellschafters durch Rechtsvermischung erlöschen und nur für die Antheile der übrigen Gesellschafter bestehen bleiben[4]). Nun

---

gesammt persönlich als Partei auftreten, damit der Beklagte ebenso wie der Richter wissen kann, mit wem er es zu thun habe; nicht aber genügt es, wenn in der Klage gewisse namhaft gemachte Personen als Repräsentanten eines solchen Vereines sich geriren. Ganz das Gleiche gilt umgekehrt in dem Falle, wenn jemand gegen einen Verein, welchem die juristische Persönlichkeit fehlt, im Prozeßwege Rechte geltend machen will, indem alsdann ebenfalls alle einzelnen Mitglieder von dem Kläger zu benennen und prozessualisch als eben so viele einzelne Litiskonsorten zu behandeln sind." Ebenso ein Erk. dess. OAG. vom 12. Nov. 1858 in der Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung, N. F. B. XVIII S. 186 f., auch in Seuffert's Archiv XIII. 57. Note 2. Vergl. ferner ein Erk. dess. OAG. vom 16. Dezember 1859 in derselben Zeitschrift N. F. B. XIX S. 343. Dagegen unten Note 10.

[4]) Vergl. die bemerkenswerthe Ausführung in einer Entscheidung des Obertribunals in Stuttgart vom 20. Dezember 1858 für die offene Handelsgesellschaft (Seuffert's Archiv XII. 271): „Forderungen und Schulden der Gesellschaft können nur da entstehen, wo der Gesammtheit der Gesellschafter (sämmtlichen Gesellschaftern) ein Dritter, welcher nicht Gesellschafter ist, als Verpflichteter oder Berechtigter gegenüber steht. Der

können aber die Assoziationen unter dem Handwerker= und Arbeiterstande ihre wirthschaftlichen Zwecke nur dadurch erreichen, daß sie mit ihren eigenen Mitgliedern Rechtsgeschäfte abschließen, so vor Allem die Vorschuß= und Kreditvereine, nicht minder die Rohstoff= und Konsumvereine, in beschränkterem Maße auch die übrigen Genossenschaften. Derartige Rechtsgeschäfte müssen ferner, wenn der Zweck des Vereines erreicht werden soll, bezüglich der daraus entspringenden Verpflichtungen, der Buchung, der Berechnung des Gewinnes u. s. w. wenigstens thatsächlich gerade so behandelt werden, als wenn sie von der Gesammtheit der Gesellschafter, die vertragschließenden miteingerechnet, mit einem außerhalb der Gesellschaft stehenden Dritten abgeschlossen worden wären. Sowie aber die Grundsätze des römischen Gesellschaftsrechtes zur Anwendung kommen, wird im entscheidenden Augenblicke der durch den Vereinszweck bedingten thatsächlichen Gestaltung der rechtliche Schutz versagt werden müssen.

Außerdem findet bei diesen Assoziationen, wie auch bei anderen Vereinen, ein häufiger Ein= und Austritt von Mitgliedern statt. Abgesehen nun davon, daß nach den Grundsätzen des römischen Rechtes jeder Eintritt eines neuen Mitgliedes die Zustimmung der sämmtlichen bisherigen Gesellschafter voraussetzt, jeder Austritt aber einen Beschluß aller anderen Gesellschafter über die Fortsetzung der Gesellschaft bedingt, so werden durch einen jeden Wechsel in der Mitgliederzahl die Antheile der Gesellschafter an den gesellschaftlichen Sachen, Forderungen und Rechten verändert, und wenn gerade ein Rechtsstreit im Laufe, ist die Geltendmachung dieser Rechte erschwert.

So wenig alle diese Rechtssätze den wirthschaftlichen Bedürfnissen der modernen Assoziationen entsprechen, so wurden sie dennoch von vielen der obersten Gerichtshöfe Deutschlands rücksichtlos auf alle diejenigen Vereinigungen angewendet, welchen nicht durch eine ausdrückliche Erklärung der Staatsgewalt vermögensrechtliche Persönlichkeit beigelegt war. Allerdings hat das römische Recht in der juristischen Person die vollkommenste Form für das gemeinschaftliche Auftreten mehrerer Personen

---

einzelne Gesellschafter kann nicht Gläubiger oder Schuldner der Gesellschaft, d. h. der Gesammtheit sein, zu welcher er selbst gehört; wird von Forderungen eines Gesellschafters an die Gesellschaft oder von Verbindlichkeiten eines Gesellschafters gegen die Gesellschaft gesprochen, so sind dies stets nur Forderungen oder Verbindlichkeiten eines Gesellschafters gegen die übrigen Gesellschafter als solche". Vergl. dazu eine spätere Entscheidung desselben Gerichtshofes vom 17. Dezember 1859 im württembergischen Archiv für Recht und Rechtsverwaltung Bd. III. 1860 S. 388 f.

im vermögensrechtlichen Verkehre geschaffen[5]); aber mochte man mit Grund oder mit Ungrund im römischen Rechte den Satz finden, daß zur Entstehung der juristischen Persönlichkeit die staatliche Genehmigung nothwendig sei, jedenfalls wurde dieses Erforderniß von der überwiegenden gemeinrechtlichen Praxis und Doktrin aufgestellt und in den Partikularrechten beinahe durchweg mit voller Strenge festgehalten[6]).

Allerdings konnte auch innerhalb des Rahmens des römischen

---

[5]) Vergl. v. Hahn, die materielle Uebereinstimmung der römischen und germanischen Rechtsprinzipien, Jena 1856, S. 342 ff.

[6]) Unter den Partikularrechten spricht das preußische allgemeine Landrecht diesen Satz am unzweideutigsten aus, Theil II Tit. 6 §. 25, gewährt aber einen theilweisen Ersatz durch das Rechtsinstitut der erlaubten Privatgesellschaft. „Von jeher" wurde das Erforderniß der staatlichen Genehmigung durch die Praxis im Königreiche Sachsen festgehalten, vergl. beispielsweise ein Erk. des OAG. in Dresden vom 19. Mai 1859 (Annalen B. I S. 211 f.). Im Königreiche Bayern entschied sich die Praxis in der Regel für den gleichen Grundsatz; doch kamen Ausnahmen, selbst unter den Erkenntnissen des obersten Gerichtshofes vor, da das bayerische Landrecht den Rechtssatz nicht direkt ausgesprochen hatte (vergl. Paul Roth, bayerisches Zivilrecht B. I S. 258 f. mit Note 5, 6, 7, sowie S. 206 f. und unten Note 14). Ebenso wurde das Erforderniß der staatlichen Genehmigung festgehalten im Königreich Württemberg (vergl. Reyscher, württembergisches Privatrecht B. I S. 123, B. III S. 398 mit Note 6; Erk. des Obertribunals in Stuttgart vom 11. Februar 1857, Seuffert Archiv XII. 58.), im vormaligen Königreiche Hannover (Erk. des Tribunals zu Celle vom 29. Oktober 1863: „Juristische Persönlichkeit wird verliehen durch Rechtssatz oder Konzession des Regenten", Entscheidungen Jahrgang VI S. 7), im vormaligen Kurfürstenthume Hessen (Roth und von Meibom, kurhessisches Privatrecht B. I S. 211, S. 286 f.), ferner im Großherzogthum Baden (vergl. die Erkenntnisse in Goldschmidt's Zeitschrift B. II. S. 151 ff.) und im Großherzogthum Hessen (vergl. ein Erk. des OAG. zu Darmstadt vom 12. September 1865 in Sachen der Gewerbebank in Gießen (Seuffert Archiv XXIII. 206.), welches sich auf frühere Erkenntnisse desselben Gerichtshofes gegen den Turnverein in Gießen, den Gesangverein in Friedberg beruft und bemerkt: „Es ist zwar richtig, daß bei Anwendung der Grundsätze der Sozietät Inkonvenienzen in Betreff der prozessualischen Vertretung sich ergeben können; Bequemlichkeitsgründe sind aber keine Nothwendigkeitsgründe und berechtigen nicht zu Abweichung von Gesetz und Statut", endlich von dem herzogl. AG. in Altenburg (Blätter für Rechtspflege in Thüringen B. X 1863 S. 140 ff. Eine Nachweisung der Schriftsteller, welche die staatliche Anerkennung verlangen, bei Otto Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechtes B. I. Berlin 1871 S. 340 in der Note 6; Stobbe vertritt die gleiche Ansicht.

Rechtsinstitutes durch eine Herbeiziehung weiterer Rechtssätze den modernen Assoziationen manche Erleichterung gewährt werden[7]). Vieles ließ sich schon erreichen, wenn man annahm, daß der Gesellschafter seine nothwendige Mitwirkung in allen einzelnen Angelegenheiten der Gesellschaft durch eine allgemeine Erklärung ersetzen könne[8]). Darnach konnte es durch Aufnahme einer entsprechenden Regel in den Gesellschaftsvertrag ermöglicht werden, daß fortan durch Mehrheitsbeschlüsse die Angelegenheiten der Gesellschaft geordnet, der Eintritt neuer Mitglieder genehmigt, die Vertreter der Gesellschaft, d. i. der sämmtlichen Gesellschafter in außergerichtlicher und gerichtlicher Beziehung bestellt wurden[9]), so daß zur Legitimation der Vertreter die Vorlage der Statuten und der Nachweis der statutenmäßigen Wahlhandlung genügte. Eine weitere Erleichterung gewährte den Gläubigern der Gesellschaft die Anwendung der Grundsätze, welche das römische Recht für den Institor

---

[7]) Vergl. Kierulff, Theorie des gemeinen Zivilrechtes B. I. 1839 S. 134 Note ***; R. Schmid, über die sogenannten Genossenschaften, im Archiv für die civilistische Praxis B. XXXVI 1853 S. 187 ff.; v. Gerber, Bemerkungen zur Beurtheilung genossenschaftlicher Verhältnisse, in der Zeitschrift für Zivilrecht und Prozeß N. F. B. XII S. 203 ff., dessen System §. 49; Walter, System §. 313; Otto Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechtes B. I, Berlin 1871, S. 411 ff., sowie das oben angeführte Erkenntniß des OAG. zu Darmstadt vom 12. September 1865 (Seuffert Archiv XXIII, 206).

[8]) So ein Oberberufungsurtheil der Juristenfakultät zu Halle vom März 1845 (Seuffert Archiv VI. 2 gegen Ende): „Während an und für sich jeder einzelne Sozius begehren kann, bei jeder Sozietätsangelegenheit speziell mitzuwirken, so steht dennoch durchaus dem nichts entgegen, daß allgemein gefaßte Erklärungen die Stelle spezieller Erklärungen vertreten." Daraus wird dann gefolgert, daß auf Grund des Gesellschaftsvertrages die Mandatare der sämmtlichen Gesellschafter (d. i. der Vorstand) durch Mehrheitswahl bestellt werden können.

[9]) Vergl. ein Erkenntniß des Obergerichtes zu Wolfenbüttel vom 29. März 1858 (Zeitschrift für Rechtspflege im Herzogthum Braunschweig, Jahrgang VI S. 108 ff.). Das erwähnte Erkenntniß des OAG. in Darmstadt verlangte im vorliegenden Falle auf Grund der Statuten, daß die Vorstände und der übrige Ausschuß statutenmäßig gewählt und daß der Gesammtausschuß vor der Klage gehört worden sei und den Vorstand zur Erhebung derselben ermächtigt habe. Auch in der Hamburgischen Praxis wurden die Vorstände von Aktiengesellschaften und anderen Vereinen zur Prozeßführung für die Gesellschaft dann für befugt erachet, wenn ihnen entweder ein desfallsiges generelles Mandat übertragen oder in den Statuten diese Befugniß ausdrücklich ertheilt war (H. Baumeister, Hamburger Privatrecht B. I S. 61 Note 6.) Ebenso erklärt Franz Mitter-

aufgestellt hatte, auf die Vorstände der wirthschaftlichen Genossenschaften. Darnach konnte der Gläubiger nicht nur jeden einzelnen Gesellschafter welcher den Vorstand bestellt hatte, und zwar auf die Erfüllung der ganzen Verbindlichkeit belangen, sondern auch den Institor persönlich in Anspruch nehmen, wobei es nur bestritten war, ob der Institor mit seinem eigenen Vermögen oder nur mit den Vereinsmitteln, welche er in Händen habe, hafte[10]). Noch mehr wurde der vermögensrechtliche Verkehr der neueren Assoziationen erleichtert, wenn man das handelsrechtliche Institut der Firma von den Handelsgesellschaften auf andere Vereinigungen ausdehnte. Auch wenn man die Firma lediglich als einen „Kollektivnamen", als eine „vereinfachte und erleichterte Bezeichnung" der sämmtlichen Gesellschafter auffaßte[11]), konnte der Gebrauch der Firma überall

---

maier in Goldschmidt's Zeitschrift B. XII Beilagenheft S. 133 Note: als Vorstand des Heidelberger Vorschußvereines habe er mehrmals Rechtsstreite für den Verein geführt, ohne daß seine Legitimation bezweifelt worden wäre. Vergl. auch Otto Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechtes B. I, Berlin 1871, S. 414.

[10]) So erklärt z. B. ein Erkenntniß des OAG. zu Dresden vom Juni 1853 (Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung N. F. B. XIII S. 261 f.): Vereine, welche nicht juristische Personen, können durch ihre Beauftragten, sie mögen nun Vorsteher oder Direktoren oder wie sonst benannt werden, verbindliche Geschäfte schließen, „wenn auch dem Mitkontrahenten die Namen aller einzelnen Theilhaber nicht bekannt gemacht werden." Der Dritte hält sich an diejenigen Personen, mit welchen er das Geschäft abgeschlossen, jedoch mit der Maßgabe, „daß er sie, wenn sie nur als Beauftragte gehandelt haben, nicht zur Zahlung aus eigenen Mitteln, sondern nur insoweit, als sie Gesellschaftsvermögen unter ihrer Verwaltung haben, anhalten lassen kann. Wollte man andere Grundsätze befolgen, so würde es in vielen Fällen unmöglich sein, mit Vereinen, welche einen erlaubten Zweck verfolgen, obwohl sie die landesherrliche Bestätigung nicht erhalten haben, zu kontrahiren." Damit stimmt auch die Praxis desselben OAG. in Sachen von landesherrlich nicht bestätigten Aktiengesellschaften überein, Kritz, Sammlung von Rechtsfällen B. III S. 313 ff. (Seuffert Archiv I. 54.) Annalen B. IV S. 485 ff. Ueber die Frage, ob der Vorstand einer landesherrlich nicht bestätigten Aktiengesellschaft mit seinem eigenen Vermögen oder nur soweit er Gesellschaftsvermögen in Händen hat, verhaftet sei, verbreitet sich unter eingehender Berücksichtigung der Literatur ein Erkenntniß des herzogl. AG. zu Altenburg (Blätter für Rechtspflege in Thüringen B. X 1863 S. 142 ff.); vergl. dagegen Otto Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts B. I Berlin 1871 S. 415 f. mit Note 6.

[11]) So wurde vor der Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs die Firma der offenen Handelsgesellschaft in Doktrin und Praxis aufge-

da genügen, wo es nicht auf die geuaue Benennung der berechtigten und verpflichteten Personen ankam, wie z. B. bei Einträgen in die öffentlichen Bücher oder bei Eidesleistungen in Rechtsstreiten über gesellschaftliche Rechte und Verbindlichkeiten. Diese Ausdehnung des handelsrechtlichen Institutes der Firma war insbesondere für den Wechselverkehr von Wichtigkeit[12]). Aber wie weit auch diese Erleichterungen gehen mochten, das Wesen der Sache wurde durch dieselben nicht berührt. Subjekte der gesellschaftlichen Rechte blieben immer die einzelnen Gesellschafter und mußten als solche überall da hervortreten, wo die genaue Angabe der berechtigten Personen nothwendig war. Jedes Vermögensrecht, welches zu dem sogenannten Gesellschaftsvermögen gehörte, zerfiel in so viele Antheile,

---

faßt. Vergl. z. B. ein Erkenntniß des OAG. zu Darmstadt vom 17. September 1851 (Seuffert Archiv XIII. 57), welches unter Berufung auf die bisherige Rechtsübung des OAG. die Firma für eine „genügend deutliche Kollektivbenennung" der klagenden und beklagten Gesellschafter erklärte, so lange der Gegner keinen Anstand erhebe; ebenso ein Erk. des OAG. zu Lübeck vom 29. Januar 1862 (Seuffert Archiv XVIII. 99); von Entscheidungen mittlerer Gerichte ein Erk. des k. b. AG. von Schwaben und Neuburg vom 2. November 1852 (Arends, Sammlung interessanter Erkenntnisse B. IV S. 92 ff.) und ein Erk. des herzogl. AG. zu Altenburg (frühestens 1861, Blätter für Rechtspflege in Thüringen B. IX S. 278 ff).

[12]) So haben verschiedene Erkenntnisse oberster Gerichtshöfe Wechsel für gültig erklärt, welche auf Gesellschaften, die keine Handelsgesellschaften waren, unter dem Gesellschaftsnamen gezogen wurden; so ein Erkenntniß des Obertribunals zu Berlin vom 18. August 1852 einen Wechsel anf die „Haupt-Assoziation der Damenschneider in Berlin" (Striethorst, Archiv B. V S. 376—382), ein Erkenntniß des Kassationshofes zu Wolfenbüttel vom 10. Juli 1858 in Uebereinstimmung mit den unteren Instanzen einen Wechsel auf die „Assoziation der Schuhmachermeister in Braunschweig" (Zeitschrift für Rechtspflege im Herzogthume Braunschweig, Jahrgang VI S. 104—111, Jahrgang V S. 109 ff.), endlich ein Erk. des Obertribunals in Stuttgart vom 9. Oktober 1868 einen Wechsel „an die Ordre der Handwerkerbank in Nürtingen" (Württembergisches Archiv für Recht und Rechtsverwaltung B. XII S. 293—296; Löhr, Zentralorgan N. F. B. V S. 129—132; Seuffert, Archiv XXII. 255). In allen diesen Entscheidungen wurde zugleich anerkannt oder vorausgesetzt, daß die betreffenden Gesellschaften keine Handelsgesellschaften, auch nicht mit juristischer Persönlichkeit ausgestattet seien. Die beiden erstgenannten Erkenntnisse sind auch angeführt von Borchardt, die a. d. WO., 4. Auflage 1865, Zusatz 520 e S. 291 und Zusatz 130 S. 65.

als es Gesellschafter gab, und jeder Antheil unterlag allen rechtlichen Schicksalen desjenigen Vermögens, welchem er angehörte. Ein Gesellschaftsvermögen war als einheitliches Ganzes zwar vielleicht thatsächlich, nicht aber rechtlich vorhanden und aus diesem Widerspruche zwischen thatsächlicher Gestaltung und rechtlicher Beurtheilung konnten unter Umständen sehr mißliche Folgen sich ergeben.

Angesichts dieser unläugbaren oft genug besprochenen Mißstände haben einige Rechtslehrer die Behauptung aufgestellt, daß für Personenvereine die Eigenschaft der juristischen Persönlichkeit nicht durch landesherrliche Verleihung, sondern durch das Wesen des Vereines begründet werde[13]); sie haben jedoch mit dieser Behauptung in der Praxis nur geringen Anklang gefunden[14]). Auf demselben Gedanken beruht auch die Lehre von den sogenannten deutschrechtlichen Genossenschaften.

---

[13]) So G. C. Schüler, über Genossenschaften, besonders über deren juristische Persönlichkeit mit Rücksicht auf Prozeßvertretung, in den juristischen Abhandlungen von Ortloff u. s. w. B. I. 1847 S. 246 ff., insbes. S. 252 ff.; Reyscher, über das Verhältniß der Aktionäre zu den Gläubigern der Aktiengesellschaft in der Zeitschrift für deutsches Recht B. XIII. 1852 S. 397 ff.; Unger, zur Lehre von den juristischen Personen in der kritischen Ueberschau B. VI. 1859 S. 153 ff.; Fitting in der kritischen Vierteljahrsschrift B. I. 1859 S. 585 f.; Demelius, über fingirte Persönlichkeit in den Jahrbüchern von Gerber und Jhering B. II. 1860 S. 137 f.; Ladenburg, Vereine, Gesellschaften, Genossenschaften in Archiv für WR. B. XIII. 1864 S. 281 ff., die deutschen Genossenschaften in Löhr's Zentralorgan N. F. B. I. 1865 S. 42 ff.; Randa, die nicht kaufmännischen sog. Kollektivgesellschaften im Archiv f. W. R. B. XV. 1866 S. 16 ff.; Goldschmidt in der Zeitschrift für badische Verwaltung 1869 Nr. 19 S. 233 f.; vor Allem aber Windscheid, Pandekten §. 60 Note 1. Vergl. auch die Nachweisungen bei Otto Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts B. I. Berlin 1871 S. 340 Note 6.

[14]) Eine Praxis in diesem Sinne hat sich im Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau gebildet. Schon im Jahre 1861 haben sich die beiden Obergerichte des damaligen Herzogthumes in zwei Gutachten dahin ausgesprochen, „daß Vereine, welche nicht wie die römische societas auf eine von Anfang an bestimmte Anzahl von Mitgliedern berechnet sind und nicht mit dem Tode eines derselben erlöschen, wobei vielmehr die unbeschränkte und wechselnde Zahl der Mitglieder, die Feststellung des Vereinswillens nach Mehrheitsbeschlüssen der Mitglieder und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, sowie die Disposition über das Gesellschaftsvermögen durch einen Vorstand zu ihrem Wesen gehört, formell als ein besonderes Rechtssubjekt zu behandeln und demnach auch zur Erwerbung von Forderungen und zur

Abgesehen davon, daß diese Lehre für die sogenannten deutschrechtlichen Genossenschaften eine eigenthümliche, dem römischen Rechte nicht bekannte Gestaltung des Vermögensrechtes behauptet, sucht sie dem älteren und neueren Genossenschaftswesen in Deutschland dadurch Luft und Licht für die Entwickelung zu schaffen, daß sie die juristische Persönlichkeit eines Vereines nicht von dem formellen Erfordernisse einer landesherrlichen Genehmigung, sondern nur von materiellen, in dem Wesen des Vereines

---

Verhandlung vor Gericht durch ihren Vorstand berechtigt seien." So nach einem Reskripte des herzogl. Staatsministeriums vom 2. Juni 1863 im Archive für die Praxis des im Herzogthume Nassau geltenden Rechtes B. IV S. 293 ff., auch in Goldschmidt's Zeitschrift B. VII S. 585 f., Busch' Archiv B. XII S. 404 f. In Uebereinstimmung mit diesen Gutachten wurde auch die Rechtsprechung gehandhabt; vergl. die Dekrete des Hofgerichtes zu Wiesbaden vom 1. April 1865 in Sachen eines Schützenvereines (Busch' Archiv B. XII S. 406), von 1866 in Sachen eines Vorschuß- und Kreditvereines (Archiv für Nassau B. VII S. 171, Busch' Archiv B. XII S. 407), endlich vom 23. Oktober 1868 in Sachen eines nicht eingetragenen Vorschußvereines (Busch' Archiv XVIII S. 105 f.); ein älteres Erkenntniß vom 10. Juni 1859 (Archiv für Nassau VI S. 62, Busch' Archiv XII S. 403) läßt noch eine Deutung innerhalb des Rahmens des römischen Gesellschaftsrechtes zu. Auch die Zession von Hypotheken an Vorschußvereine wurde für zulässig erklärt, „weil solche Vereine in Bezug auf Rechtsgeschäfte als kollektive Personeneinheit angesehen werden müssen" (Archiv für Nassau B. VII S. 280 und B. VIII S. 25, Busch' Archiv XII S. 407). In der neuesten Zeit wurde diese Praxis auch durch ein Erkenntniß des k. OAG. zu Berlin vom 11. Dezember 1867 anerkannt (Entscheidungen des k. OAG. zu Berlin B. I S. 230 ff., auch im Archive für Nassau B. VIII S. 106—108, Busch' Archiv XVIII S. 99—103, auszugsweise in Seuffert's Archiv XXI. 96). Mit Rücksicht auf diese Praxis hat die vormalige herzogliche Staatsregierung die Gesuche um Ertheilung von Korporationsrechten abgewiesen und eine gesetzliche Regelung für überflüssig erklärt. Vergl. das oben angeführte Ministerialreskript vom 2. Juni 1863. Auch im Königreiche Bayern finden sich Beispiele einer derartigen Praxis, so ein Erk. des OAG. in München vom 5. Juni 1845 in Sachen einer Hagelversicherungsgesellschaft (Blätter für Rechtsanwendung B. XXI S. 254 f.) und ein ausführlich motivirtes Erkenntniß des Bezirksgerichtes München l/J. ebendas. B. XXVIII S. 273—281. Doch bildete die entgegengesetzte Anschauung die Regel: Paul Roth, bayerisches Zivilrecht B. I S. 259 Note 7. Nach Ladenburg's Behauptung ist auch die Industriehalle und die Darlehenskasse in Mannheim immer als Verein und als juristische Person behandelt worden.

liegenden Voraussetzungen abhängig macht[15]). Aber auch diese Lehre hat in Doktrin und Praxis nur eine geringe Geltung erlangt[16]).

So entschlossen sich manche der neueren wirthschaftlichen Genossenschaften, bei der Staatsregierung um die ausdrückliche Verleihung der juristischen Persönlichkeit nachzusuchen. Solchen Gesuchen wurde in einigen Staaten ohne jede Schwierigkeit entsprochen. So insbesondere im Königreiche Sachsen, in welchem zunächst dem Kreditvereine in Meißen, dann auch anderen Kreditvereinen Korporationsrechte verliehen worden sind, wobei zugleich die Haftung der Mitglieder in einer eben so einfachen als zweckmäßigen, sowohl die Gefährdung der Gläubiger als eine Ueberbürdung einzelner Mitglieder ausschließenden Weise geregelt wurde[17]).

---

[15]) G. Beseler, Volksrecht und Juristenrecht 1843 S. 169 ff., System des deutschen Privatrechtes 1866, §. 71 S. 255 f.; Bluntschli, deutsches Privatrecht 3. Aufl. 1864 S. 68, 84, 90, 96 f.

[16]) Aus der Praxis sind vorzugsweise Jenenser Erkenntnisse anzuführen, so eine Entscheidung des Schöppenstuhles in Jena (spätestens 1845 verfaßt, Seuffert, Archiv VI. 2), welche Erholungsgesellschaften für deutschrechtliche Genossenschaften erklärt, „eine Mittelstufe zwischen der eigentlichen Sozietät und der Gemeinheit", welche jedoch „sich weit mehr der letzteren nähere" und „gleich einer juristischen Person die Befugniß haben, klagend und als Beklagte vor Gericht aufzutreten"; ferner verschiedene Erkenntnisse des OAG. in Jena, ebenfalls für Erholungsgesellschaften (erwähnt von Schüler in Ortloff's juristischen Abhandlungen B. I 1847 S. 251 Note 18), zuletzt für Aktiengesellschaften vom 29. September 1855 (Blätter für Rechtspflege in Thüringen B. III S. 350 ff., B. VI S. 291 Nr. 27). Dagegen liegt ein Erkenntniß desselben OAG. zu Jena aus dem Jahre 1824 vor, welches auf der entgegengesetzten Anschauung beruht (Emminghaus, Pandekten des gemeinen sächsischen Rechtes, Jena 1848 S. 235 Nr. 85). Das Schwanken der Praxis zeigen auch die verschiedenen Entscheidungen der verschiedenen Instanzen in dem Rechtsfalle, welcher in den Blättern für Rechtspflege in Thüringen B. III S. 343–352 (B. VI S. 291 Nr. 26) mitgetheilt ist. Die spätere Jenenser Praxis dürfte auf den Einfluß Schüler's zurückzuführen sein, auf welchen sich auch Adolf Hermann Völker, Handbuch des großherzogl. sächsischen Privatrechtes, Jena 1855 S. 98 f. beruft. Dagegen vertritt den älteren Standpunkt Thuiskon Friedrich Sachse (Handbuch des großherzogl. sächsischen Privatrechtes, Weimar 1824 S. 223).

[17]) Vergl. über die dortigen Einrichtungen Hallbauer, Vorschuß- und Kreditvereine, mit besonderer Rücksicht auf den Kreditverein in Meißen, Leipzig 1857. Es wurden auf die Vorschuß- und Kreditvereine diejenigen Grundsätze angewendet, welche schon nach dem früheren sächsischen Rechte für die Haftung der Mitglieder von Korporationen galten. Sie hafteten

Aber nicht überall kam man dem sich entwickelnden Genossenschaftswesen mit dem gleichen Vertrauen entgegen und es blieb daher immer das Mißliche, daß für die modernen Assoziationen der Erwerb einer den wirthschaftlichen Bedürfnissen entsprechenden Rechtsstellung nicht durch eine allgemeine Rechtsregel garantirt, sondern in jedem einzelnen Falle von dem augenblicklichen Ermessen der Staatsregierung abhängig war. Auf der anderen Seite wurden die Behörden, welche die Prüfung der betreffenden Gesuche vorzunehmen hatten, mit einer großen Arbeitslast beschwert. Außerdem befürchteten die Genossenschaften, durch Erwerbung der juristischen Persönlichkeit der in den Landesgesetzen für Korporationen angeordneten besonderen Aufsicht der staatlichen Behörden unterworfen zu werden.

Andere Vereine griffen zu einem anderen Auskunftsmittel, welches aber nicht mehr als ein Nothbehelf war. Sie ließen bei allen Verträgen, aus welchen der Gesellschaft, d. i. den einzelnen Gesellschaftern, ein Klagerecht erwachsen konnte, die Gesellschaft aus dem Spiele und schoben ein einzelnes Mitglied als Kontrahenten vor. So ließen z. B. die Vorschuß- und Kreditvereine in Schuldscheinen und Wechseln einen Beamten des Vereines als Gläubiger erscheinen und sicherten sich gegen diesen und gegen dessen Erben auf vertragsmäßigem Wege[18]). Sie legten somit, da die bestehenden Rechtsformen ein einheitliches Auftreten der Gesellschaft nach außen nicht ermöglichten, soferne nicht die landesherrliche Verleihung der juristischen Persönlichkeit zu erwirken war, die Vertretung nach außen in die Hand einer Einzelperson, mit welcher sie sich die Abrechnung vorbehielten, konnten es aber auch nicht verhindern, wenn die Rechte, welche materiell Rechte der Gesellschaft, formell Rechte des vorgeschobenen Kontrahenten waren, wie andere Vermögensrechte dieses Kontrahenten, sei es von ihm selbst, sei es von dessen Gläubigern oder Erben, behandelt

---

nämlich „zwar nicht solidarisch in dem Sinne, wie die Mitglieder einer offenen Handelsgesellschaft, aber in solidum in einem anderen Sinne des Wortes, nämlich insofern als jedes Mitglied verbunden ist, seine Beiträge so weit als es zur Deckung aller Verbindlichkeiten des Vereines nothwendig und daher nach Befinden bis zum ganzen Betrage ihres Vermögens, in solidam fortunam, zu steigern." So eine Verordnung des k. sächs. Justizministeriums vom 3. Februar 1864 (Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung N. F. B. XXV S. 287). Eben dieselbe Haftungsart findet sich bei den Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht des k. sächs. Gesetzes vom 15. Juni 1868, vergl. unten §. 3. der Einleitung.

[18]) Vergl. die Formulare für Schuldscheine und Wechsel bei Schulze-Delitzsch, Vorschuß- und Kreditvereine, 4. Aufl. 1867, S. 328, 329.

wurden[19]). Mit anderen Worten: Die Genossenschaften in des Wortes voller Bedeutung mußten, um eine einheitliche Vertretung nach außen zu haben, eine Einrichtung annehmen, wie sie nur dem Wesen der latenten Assoziation entspricht. Auch in diesem Nothbehelf tritt somit das Mißverhältniß zwischen dem Wesen des Vereines und der bestehenden Rechtsform zu Tage.

Nur in dem Rechte desjenigen Staates, in dessen Gebiet die ersten Gründungen von Schulze-Delitzsch entstanden, finden sich Bestimmungen, welche in wesentlichen Punkten von den Grundsätzen des römischen Gesellschaftsrechtes abweichen. Das preußische allgemeine Landrecht kennt neben den „Korporationen und Gemeinen" zwei Arten von Gesellschaften, welche beide, obwohl die eine mehr als die andere, sich einem Vereine mit juristischer Persönlichkeit nähern, die Gesellschaft zu Erwerbszwecken (Th. I Tit. 17 Abschnitt 3) und die sogenannte erlaubte Gesellschaft zu anderweitigen, nicht vermögensrechtlichen Zwecken (Theil II Tit. 6). Für die letztere hat das Gesetzbuch selbst den Grundsatz aufgestellt, daß dieselbe zwar nicht nach außen aber doch nach innen die Rechte der Korporationen habe (Theil II Tit. 6 §§. 13 14)[20]). Demgemäß kann die erlaubte

---

[19]) Vergl. beispielsweise ein Erkenntniß des OAG. in Dresden vom 12. Mai 1868 (Annalen N. F. B. V S. 354—357, Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung N. F. B. XXXII S. 60—62). Durch dieses Erkenntniß wurde der Spar- und Vorschußverein in Dresden abgewiesen, als er eine auf den Namen seines Direktors eingetragene Kautionshypothek im Konkurse des Schuldners im eigenen Namen geltend machen wollte. Das Erkenntniß stützte sich darauf, daß nach den Prinzipien der neueren Hypothekengesetzgebung „Dritten gegenüber nur Dasjenige maßgebend ist, was im Grund- und Hypothekenbuche steht." In IV. Instanz wurde das Erkenntniß bestätigt durch Urtheil vom 29. September 1868. Dagegen erklärte ein früheres Erkenntniß desselben OAG. vom 6. September 1866 (Annalen N. F. B. III S. 58 ff.): Aus einem Schuldscheine, welcher besage, der Kassirer einer Vorschußvereines habe „aus der Kasse des Vereines" ein Darlehen gewährt und der Empfänger verspreche, dasselbe an den Kassirer oder an dessen Rechtsnachfolger zurückzubezahlen, ergebe sich, daß der Verein Gläubiger, der Kassirer solutionis causa adjectus und unter dessen Rechtsnachfolger der Nachfolger im Kassireramte zu verstehen sei.

[20]) Vergl. über die Rechtsverhältnisse der sog. erlaubten Gesellschaften Heinrich Dernburg, Lehrbuch des preußischen Privatrechtes B. I Abth. 1, Halle 1871 S. 105 f., sowie verschiedene Erkenntnisse des Obertribunals in Berlin vom 13. Januar 1851 (Entscheidungen des Obertribunals B. XX S. 328), vom 14. Juli 1851 (Striethorst Archiv B. II S. 252),

Gesellschaft auf ihren Namen weder Grundstücke noch Kapitalien erwerben (Theil II Tit. 6 §. 13), unter ihrem Namen vor Gericht weder klagen noch verklagt werden. Träger der gesellschaftlichen Rechte und Verbindlichkeiten dritten Personen gegenüber ist nicht die Gesellschaft, sondern die sämmtlichen Mitglieder derselben (Theil II Tit. 6 §. 12). Auf der anderen Seite hat das einzelne Mitglied nicht einen Antheil an den einzelnen Rechten der Gesellschaft, kann demnach über einen solchen Antheil auch nicht verfügen und im Falle eines Ausscheidens „nur insofern einen Antheil von dem Gesellschaftsvermögen fordern, als das Mitglied einer Korporation und Gemeine dazu berechtigt ist.“ (Theil II Tit. 6 §. 15.) Die gesellschaftlichen Rechte stehen vielmehr den jedesmaligen Mitgliedern der Gesellschaft zu und gehen bei einem Wechsel im Personalbestande, so lange die Gesellschaft dauert, auf die jedesmaligen Mitglieder über. Daher geht auch die Erhebung von Klagen von der Gesammtheit der jeweiligen Mitglieder aus, ohne Rücksicht darauf, ob in der Zwischenzeit vom Augenblicke des Vertragsschlusses bis zur Erhebung der Klage Mitglieder aus der Gesellschaft ausgeschieden sind oder nicht.

Aber auch die gewöhnliche Gesellschaft zu Erwerbszwecken nähert sich im preußischen allgemeinen Landrechte in wichtigen Beziehungen der Korporation [21]). Auch bei dieser Gesellschaft haben die Gesellschafter keinen Antheil an den einzelnen gesellschaftlichen Sachen, Forderungen und Rechten; der einzelne Gesellschafter kann demnach über diese Rechte auch nicht antheilsweise verfügen und seine Gläubiger können dieselben auch nicht antheilsweise zu ihrer Befriedigung in Anspruch nehmen. Eine Verfügung über die gesellschaftlichen Rechte muß vielmehr von den sämmtlichen Gesellschaftern oder von einem Bevollmächtigten der sämmtlichen Gesellschafter ausgehen (Theil I Tit. 17 §. 230 f.). Der einzelne Gesellschafter hat, so lange die Gesellschaft besteht, nur einen Anspruch auf Ausbezahlung des Gewinnes, welcher sich durch die Rechnung eines jeden Geschäftsjahres ergibt und zwar in Gestalt einer Geldsumme (Theil I Tit. 17 §. 263 ff., 241 ff.), und seine Gläubiger können nur diesen Anspruch ihres Schuldners in demselben Umfange, wie er diesem zusteht, geltend machen (§. 266 ff.). Scheidet ein Gesellschafter aus, während die

---

vom 21. September 1865 (ebendas. LXI S. 44) und vom 8. November 1867 (ebendas. B. LXVIII S. 341).

[21]) Vergl. darüber Göppert, Beiträge zur Lehre vom Miteigenthume nach dem preußischen allgemeinen Landrechte, Halle 1864 S. 29 ff., sowie Felix Boas, zur Lehre vom Miteigenthume, Berlin 1864, S. 91—94. Die systematischen Darstellungen heben die entscheidenden Rechtssätze weniger scharf hervor.

Gesellschaft unter den übrigen fortgesetzt wird, so kann der Ausscheidende nicht Theilung, sondern lediglich Abfindung verlangen (§. 293); „er muß sich also mit der Herauszahlung des auf seinen Antheil fallenden Betrages von dem Werthe des Sozietätsvermögens begnügen, so daß ihm nur ein Forderungsrecht gegen die Sozietät, kein eigentliches dingliches Recht an ihrem Besitze zusteht." Es ist somit in der That das Gesellschaftsvermögen „zu einem geschlossenen Ganzen vereinigt, welches von der Existenz und dem Willen der Einzelnen unabhängig ein gewisses selbstständiges Dasein, getrennt von dem Privatvermögen der Theilnehmer, führt." Dennoch sind die Erwerbsgesellschaften des preußischen allgemeinen Landrechtes ebensowenig juristische Personen als die erlaubten Gesellschaften zu nicht vermögensrechtlichen Zwecken. So kann z. B. die Erhebung von Klagen aus gesellschaftlichen Rechten nur von den sämmtlichen Gesellschaftern, welche zur Zeit des Vertragsschlusses Mitglieder der Gesellschaft gewesen sind, als den Trägern jene Rechte geschehen.

Ob die neueren wirthschaftlichen Genossenschaften zu den erlaubten Gesellschaften oder zu den Erwerbsgesellschaften zu rechnen seien, ist in der preußischen Praxis nicht in einheitlicher Weise entschieden worden. Streng genommen konnte man sie nur zu den letzteren zählen, da dieselben entweder unmittelbar auf Erwerb gerichtet sind, wie die Produktivassoziationen, oder einen anderweitigen Erwerb erleichtern, wie die Vorschuß-, Rohstoff- und Magazinvereine, oder doch den Mitgliedern einen vermögensrechtlichen Vortheil allgemeiner Art gewähren, wie die Konsumvereine, immer aber eine vermögensrechtliche Förderung der Mitglieder, und nicht anderweitige Zwecke erstreben. Doch hat das Obertribunal in Berlin nur Produktivassoziationen zu den Erwerbsgesellschaften gerechnet[22]), Vorschuß- und Konsumvereine dagegen zu den sogenannten erlaubten Gesellschaften gezählt[23]), sei es, daß es bei diesen Genossenschaften einen gemeinnützigen Zweck annahm oder daß es den Unterschied jener beiden Gesellschaftsformen des preußischen allgemeinen Landrechtes nicht in die Ver-

---

[22]) So ein schon oben erwähntes Erkenntniß vom 18. August 1852 in Sachen der „Haupt-Assoziation der Damenschneider in Berlin", Striethorst Archiv B. V S. 376—382.

[23]) Vergl. ein Erkenntniß über Vorschußvereine vom 21. September 1865 (Striethorst Archiv B. LXI S. 44—55), und ein Erkenntniß über Konsumvereine vom 4. Februar 1868 (ebendas. B. LXX S. 57). Schlechthin werden die neueren wirthschaftlichen Genossenschaften zu den erlaubten Gesellschaften gerechnet von Parisius, das preußische Gesetz S. XXX f.

schiedenheit des Zweckes, sondern in die Geschlossenheit oder Nichtgeschlossenheit der Mitgliederzahl setzte[24]). Aber wie immer man jene Vereinigungen beurtheilen mochte, sicher ist, daß weder die eine noch die andere Gesellschaftsform für die Bedürfnisse derselben ausreichte[25]). Nur das läßt sich aus der eigenthümlichen Gestaltung des preußischen Gesellschaftsrechtes erklären, daß der erste Gesetzentwurf, welchen Schulze-Delitzsch zu Gunsten der wirthschaftlichen Genossenschaften ausgearbeitet hatte, sich darauf beschränkte, den Nachweis der Vertretungsbefugniß für die Vorstände der betreffenden Gesellschaften zu erleichtern, ohne auf die vermögensrechtliche Stellung derselben einzugehen.

So ergab sich denn, da die Grundsätze des römischen Gesellschaftsrechtes weder in ihrer reinen noch in ihrer veränderten Gestalt für die zahlreichen Assoziationen der Gegenwart ausreichten, da die Lehre von den sogenannten deutschrechtlichen Genossenschaften nur eine geringe Geltung erlangte, da die Erwerbung der juristischen Persönlichkeit fast in allen deutschen Staaten einen besonderen Akt der Staatsgewalt voraussetzte, da endlich auch die Zwischenbildungen des preußischen allgemeinen Landrechtes an Klarheit Vieles zu wünschen übrig ließen, die dringende Nothwendigkeit einer gesetzlichen Regelung des neueren Genossenschaftswesens[26]). Diese Regelung ist, wie so manche Reform unseres Privatrechtes, zuerst auf dem handelsrechtlichen Gebiete erfolgt und von da auf das Gebiet des allgemeinen bürgerlichen Rechtes ausgedehnt worden.

Das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch hat ein völlig neues Prinzip in das Gesellschaftsrecht eingeführt. Auf dieses Prinzip wurden von dem Handelsgesetzbuche selbst vier Gesellschaftsformen — die Handelsgesellschaften des zweiten Buches — gegründet, welche alle in gleicher Weise von den Grundsätzen des römischen Gesellschaftsrechtes abweichen und die Zwischenbildungen des preußischen allgemeinen Landrechtes weit überholend als völlig neue Rechtsschöpfungen erscheinen. Subjekt der gesellschaftlichen Rechte sind darnach nicht die einzelnen Gesellschafter, jeder zu seinem Antheile; das Eigenthum der Gesellschaft ist nicht Miteigenthum zu ideellen Theilen; Grundeigenthum der Gesellschaft wird nicht auf die Namen der einzelnen Gesellschafter in die öffent-

---

[24]) So das letzterwähnte Erkenntniß über Konsumvereine.

[25]) So auch Franz Förster, preußisches Privatrecht B. II. 1866 S. 336 Note 18.

[26]) „Unverkennbar ist es, daß der Lebensnerv des deutschen Genossenschaftsrechtes durch das Hereinziehen des Satzes: keine Korporation kann ohne Anerkennung des Staates existiren, zerschnitten worden ist." Julius Weiske, praktische Untersuchungen, Heft III 1847 S. 172.

lichen Bücher eingetragen; die Forderungen sind nicht von Rechtswegen getheilt. Der einzelne Gesellschafter kann daher, da er einen Antheil an den gesellschaftlichen Rechten nicht hat, auch nicht darüber verfügen; seine Gläubiger können einen solchen Antheil zu ihrer Sicherstellung und Befriedigung nicht in Anspruch nehmen; die Geltendmachung der gesellschaftlichen Rechte ist nicht durch die Mitwirkung der sämmtlichen Gesellschafter bedingt. Das Gesellschaftsvermögen ist vielmehr von dem Vermögen der einzelnen Gesellschafter durchweg geschieden. Die gesellschaftlichen Rechte werden behandelt, als ob dieselben einer Einzelperson zuständen. Grundeigenthum wird und bleibt auf den Namen der Gesellschaft eingetragen, ohne Rücksicht auf einen Wechsel der Gesellschafter. Ueber die gesellschaftlichen Rechte können nur die zur Vertretung befugten Organe der Gesellschaft verfügen; nur von diesen kann eine Klagerhebung ausgehen; endlich können nur die Gläubiger der Gesellschaft auf die gesellschaftlichen Rechte zu ihrer Sicherstellung und Befriedigung greifen Der Gesellschafter, welcher keinen Antheil an den einzelnen gesellschaftlichen Rechten hat, hat statt dessen einen nur der Summe nach festzustellenden Antheil an dem gesammten Gesellschaftsvermögen. Mit Einem Worte: alle diejenigen Rechtssätze, welche sich für Personenvereine aus dem Prinzipe der juristischen Persönlichkeit als einzelne Folgerungen ergaben, hat das Handelsgesetzbuch für die im zweiten Buche geregelten Gesellschaftsformen anerkannt. Ob damit die Handelsgesellschaften vom Handelsgesetzbuche als juristische Personen erklärt sind, kann an dieser Stelle unerörtert bleiben.

Die den Handelsgesellschaften vom Handelsgesetzbuche eingeräumte Rechtsstellung war dieselbe, deren die Genossenschaften der Neuzeit zur Erreichung ihrer wirthschaftlichen Zwecke bedurften. Auch war der Erwerb dieser Rechtsstellung nach dem Handelsgesetzbuche selbst nur für zwei von den vier Gesellschaftsformen durch eine vorausgehende staatliche Genehmigung bedingt, für die beiden anderen dagegen völlig freigegeben, und selbst für die ersterwähnten beiden Arten war der Landesgesetzgebung die völlige Freigabe vorbehalten. Aber die Vortheile dieser neuen Gesetzgebung kamen den Assoziationen der Handwerker und Lohnarbeiter nur in sehr geringem Maße zu gute; in manchen Beziehungen wurde sogar die rechtliche Lage derselben mißlicher und schwankender als zuvor [27]).

Denn es entstand nun die Frage: Gehören jene Genossenschaften

---

[27]) Vgl. für das Folgende den Aufsatz von Schulze-Delitzsch, das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch und die deutschen Genossenschaften (Innung der Zukunft, Jahrgang 1862 S. 1, Entwickelung des Genossenschaftswesens 1870 S. 260—265).

zu den Handelsgesellschaften oder nicht? Diese Frage konnte aber wegen der künstlichen und zum Theil willkürlichen Abgränzung des handelsrechtlichen Gebietes, wie sie vom Handelsgesetzbuche vorgenommen wurde, nicht für alle Genossenschaften bejaht, ja sie mußte sogar für eine und dieselbe Genossenschaftsform je nach dem Gegenstande des Unternehmens oder dem Umfange des Betriebes in verschiedener Weise beantwortet werden [28]).

Aber auch für diejenigen Genossenschaften, welche nach der Begriffsbestimmung des Handelsgesetzbuches Handelsgeschäfte betreiben, erschienen die im zweiten Buche aufgestellten Regeln über Handelsgesellschaften nur wenig angemessen. Von den vier Gesellschaftsformen des Handelsgesetzbuches können drei — die Aktiengesellschaft, die Kommanditaktiengesellschaft und die Kommanditgesellschaft — auf die Assoziationen von Handwerkern und Lohnarbeitern aus dem Grunde nur ausnahmsweise Anwendung finden, weil jene drei Gesellschaftsformen Kapitalassoziationen sind, während die Arbeiterassoziationen das Kapital erst erringen wollen. Am deutlichsten tritt dieses nach dem Handelsgesetzbuch bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien hervor, da nach dem Handelsgesetzbuch bei dieser Gesellschaftsform die Aktien auf einen Betrag von mindestens 200 Vereinsthalern lauten müssen. Auch das Erforderniß der staatlichen Genehmigung, welches das Handelsgesetzbuch für die Gründung von Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften festhält, konnte für die Anwendung dieser beiden Gesellschaftsformen auf Arbeiterassoziationen ein Hinderniß sein. Doch sind einzelne Produktivassoziationen in einer jeden der drei bisher erwähnten Gesellschaftsformen gegründet worden [29]). So war die größte Produktivgenossenschaft in Deutschland, die inzwischen wieder aufgelöste Maschinenbauarbeiter-Kompagnie zu Chemnitz, eine landesherrlich konzessionirte Aktiengesellschaft. Am angemessensten ist für die Arbeiterassoziation unter den Gesellschaftsformen des Handelsgesetzbuches die offene Gesellschaft, da bei dieser Gesellschaftsform die Kreditbasis nicht ausschließlich, ja nicht einmal vorzugsweise in den Einlagen der Mitglieder in den Gesellschaftsfond, sondern in der persönlichen, solidarischen und unbeschränkten Haft der sämmtlichen Gesellschafter besteht. Aber auch dabei ergibt sich

---

[28]) Vgl. darüber unten §. 5, I. II. der Einleitung.

[29]) Ein Normalstatut für Produktivgenossenschaften in der Form der offenen Handelsgesellschaft mit verschiedenen Bestimmungen, je nachdem die Mitgliederzahl kleiner oder größer, unter oder über 40 bis 50 ist, steht bei Schulze-Delitzsch, die Entwickelung S. 647—658, abgedruckt aus der Innung der Zukunft Jahrgang 1865 S. 49.

in einzelnen nicht unwichtigen Beziehungen ein Widerstreit zwischen den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und den Bedürfnissen der Genossenschaften. Die offene Gesellschaft ist auf wenige Mitglieder und einen nicht häufig wechselnden Mitgliederstand berechnet; die Genossenschaft kann ihre Zwecke nur durch eine größere Mitgliederzahl erreichen, womit ein häufiger Ein- und Austritt von Mitgliedern verbunden ist. Daher ist für die Genossenschaft jene Vorschrift des Handelsgesetzbuches, daß der Ein- und Austritt eines jeden offenen Gesellschafters zum Handelsregister anzumelden sei, zugleich lästig und kostspielig. Außerdem muß die Genossenschaft, auch wenn sie in der Form der offenen Handelsgesellschaft sich konstituirt, wegen der größeren Anzahl von Mitgliedern für das Rechtsverhältniß nach innen die Einrichtung einer Aktiengesellschaft annehmen. Endlich erscheint es aus demselben Grunde wenig angemessen, daß jeder einzelne Gesellschafter sofort und in erster Linie, noch ehe der Gesellschaftsfond ausgeklagt ist, auf die Bezahlung der Gesellschaftsschulden belangt werden kann. So ist denn von allen Gesellschaftsformen des Handelsgesetzbuches keine einzige den Bedürfnissen der wirthschaftlichen Genossenschaften vollkommen angemessen.

Allerdings hat das Handelsgesetzbuch, indem es jene vier Gesellschaftsformen regelte, andere Gesellschaftsformen nicht ausgeschlossen. Es bestehen auch in der Gegenwart Vereine, welche Handelsgeschäfte betreiben und gleichwohl unter keine der Gesellschaftsformen des Handelsgesetzbuches fallen. Allein diesen Vereinen geht die bevorzugte Rechtsstellung ab, welche das Handelsgesetzbuch den Handelsgesellschaften eingeräumt hat und welche den Genossenschaften begehrenswerth erschien; sie müssen sich vielmehr den Grundsätzen des römischen Gesellschaftsrechtes und allen Schwankungen der gemeinrechtlichen Doktrin und Praxis unterwerfen [30]).

Endlich kommt noch ein Punkt in Betracht. So weit die Genossenschaften Handelsgeschäfte betrieben, blieb denselben, wenn anders sie, wie dieses in der Regel der Fall war, die persönliche, solidarische und unbeschränkte Haft der Mitglieder eingeführt hatten, nicht einmal die Wahl, ob sie sich den für ihre Zwecke unangemessenen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches unterwerfen wollten oder nicht. Denn die Bestimmungen

---

[30]) Vgl. z. B. die Aeußerung von Goldschmidt auf dem achten deutschen Juristentage (Verhandlungen B. II. 1870, S. 63): „Das Gesetzbuch begünstigt die von ihm anerkannten Formen, aber es schließt keine anderen Formen aus. Der Nachtheil eines weniger sicheren Rechtszustandes trifft die Betheiligten und allenfalls die Gläubiger, welche sich mit einer solchen den gesetzlich geregelten Formen nicht gerade entsprechenden Gesellschaft einlassen."

des Handelsgesetzbuches über die Handelsgesellschaften sind mit wenigen Ausnahmen zwingender Natur; das Handelsgericht kann die Mitglieder einer offenen Handelsgesellschaft durch Ordnungsstrafen zur Anmeldung der Gesellschaft und aller wichtigen die Gesellschaft betreffenden Thatsachen anhalten[31]). Da nun aber im einzelnen Falle sehr leicht ein Zweifel darüber möglich war, ob eine Genossenschaft Handelsgeschäfte betreibe, oder nicht, so konnte dieser unsichere Rechtszustand sehr leicht zur Belästigung der Genossenschaften benützt werden.

So hat das Handelsgesetzbuch die rechtliche Lage der Arbeiterassoziationen kaum gebessert, in einzelnen Beziehungen sogar mißlicher gestaltet als zuvor. Der Grund ist leicht einzusehen. Zu der Zeit, als die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches berathen wurden, war die Arbeiterassoziation noch nicht so erstarkt, um neben der Kapitalassoziation die Aufmerksamkeit des Gesetzgebers auf sich zu ziehen. Das Handelsgesetzbuch hat aber das Ziel bezeichnet, welchem die Genossenschaften zustreben mußten. Sie mußten von der Gesetzgebung Anerkennung und Regelung einer Gesellschaftsform verlangen, welcher im vermögensrechtlichen Verkehre die gleiche bevorzugte Rechtsstellung, wie den Handelsgesellschaften zukam, welche aber in den übrigen Bestimmungen den Bedürfnissen der Genossenschaften entsprach. Auch konnte der Gesetzgeber auf die Dauer den Arbeiterassoziationen nicht verweigern, was er vorher mit freigebiger Hand den Kapitalassoziationen gewährt hatte[32]).

Die Genossenschaften haben denn auch in verhältnißmäßig kurzer Zeit ihr Ziel erreicht. Vier Jahre, nachdem Schulze-Delitzsch den Entwurf eines Genossenschaftsgesetzes zum ersten Male in das preußische Abgeordnetenhaus eingebracht hatte, am 27. März 1867, erging das preußische Gesetz, die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften betreffend, welches das neue Rechtsinstitut der eingetragenen Genossenschaft geschaffen und den Gesellschaftsformen des Handelsgesetzbuches zur Seite gestellt hat. Schon im nächsten Jahre, durch das Gesetz vom 4. Juli 1868, wurde dieses neue Rechtsinstitut auf das ganze Gebiet des norddeutschen Bundes ausgedehnt; in den folgenden Jahren hat es auch in den süddeutschen Staaten Eingang gefunden, und durch die

---

[31]) Vergl. unten §. 5 der Einleitung I Note 23.

[32]) Vergl. die Aeußerung von Rodbertus-Jagetzow, zur Erklärung und Abhülfe der heutigen Kreditnoth des Grundbesitzes II., Jena 1869, S. VIII f.: „Es fehlt noch viel, daß, gleichwie das Kapital die seiner Natur und seinem Gewinne, so auch die Arbeit die ihrer Natur und ihrem Lohne entsprechende Gesetzgebung errungen hätte.“ Aber „die Arbeit wird zu ihrer Gesetzgebung gelangen, wie das Kapital zu der seinigen gelangt ist.“

deutsche Reichsverfassung ist dasselbe zugleich mit der Gründung des Reiches Bestandtheil der Reichsgesetzgebung geworden.

Das neue Rechtsinstitut der eingetragenen Genossenschaft hat im vermögensrechtlichen Verkehre dieselbe Rechtsstellung, welche das Handelsgesetzbuch den Handelsgesellschaften eingeräumt hat. Von den Handelsgesellschaften unterscheidet sich dasselbe dadurch, daß die Form der eingetragenen Genossenschaft anwendbar ist ohne Rücksicht darauf, ob die unter die Begriffsbestimmung des Gesetzes fallenden Vereinigungen Handelsgeschäfte betreiben oder nicht. Damit ist die künstliche und zum Theile willkürliche Abgränzung des handelsrechtlichen Gebietes, wie sie das Handelsgesetzbuch vorgenommen hat, durchbrochen und wieder ein Schritt gethan zur Ausdehnung handelsrechtlicher Institute auf den bürgerlichen Verkehr überhaupt. Wie zweckmäßig diese Durchbrechung war, erhellt daraus, daß zwei Jahre später durch das inzwischen zum Reichsgesetze erhobene Gesetz des norddeutschen Bundes vom 11. Juni 1870 die gleiche Verfügung auch für Kommanditgesellschaften auf Aktien und für Aktiengesellschaften getroffen wurde. In ihrer Organisation beruht die eingetragene Genossenschaft auf einer Kombination der Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die offene Gesellschaft und die Aktiengesellschaft, in ähnlicher Weise wie das Handelsgesetzbuch selbst durch Kombination der Kommanditgesellschaft und der Aktiengesellschaft das Rechtsinstitut der Kommanditgesellschaft auf Aktien gebildet hat.

Im Königreiche Bayern besteht aber auch nach dem Eintritte desselben in das deutsche Reich die bisherige Gesetzgebung über die Erwerbs- und Wirthschaftsgesellschaften fort. Diese Gesetzgebung erwies sich noch freigebiger gegen die Assoziationen, als es die zum Reichsrechte erhobene Gesetzgebung des norddeutschen Bundes und der anderen süddeutschen Staaten gewesen war. Sie erkannte nicht nur das Rechtsinstitut der eingetragenen Genossenschaft an, sondern stellte den Assoziationen noch ein zweites, das der registrirten Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht, zur Verfügung, indem es der freien Wahl der unter die Begriffsbestimmung des Gesetzes fallenden Vereinigungen überlassen ist, ob sie die persönliche solidarische und unbeschränkte Haftung der Mitglieder oder die ausschließliche Haftung eines aus einmaligen Einlagen und wiederkehrenden Beiträgen der Mitglieder gebildeten Gesellschaftsfondes einführen wollen.

Auch im Königreiche Sachsen blieb neben der Genossenschaftsgesetzgebung des norddeutschen Bundes, nunmehr des deutschen Reiches, die einheimische Gesetzgebung bestehen, welche den Assoziationen jeder Gattung eine noch weit größere Anzahl von Haftungsarten zur Verfügung stellt.

Immerhin aber erstreckt sich die neuere Genossenschaftsgesetzgebung in Deutschland, wenn man von dem k. sächsischen Gesetze absieht, nur auf einen Theil des neueren Genossenschaftswesens überhaupt. Sie begreift unter sich die volle Entfaltung des genossenschaftlichen Prinzipes, dagegen weder die Vorstufen der Genossenschaft im eigentlichen Sinne, Bildungs- und Unterstützungsvereine[33]), noch die latente Assoziation, noch endlich jenes Mittelglied zwischen latenter und eigentlicher Kooperation, zwischen Dividendengenossenschaft und Produktivassoziation, welches sich in den letzten Jahren unter dem Namen der industriellen Partnerschaft oder der Arbeitsgesellschaft gebildet hat. Dieses neueste Erzeugniß der industriellen Entwickelung sieht in Deutschland noch dem Zeitpunkte entgegen, in welchem dasselbe nach genügender Erstarkung den Gesetzgeber veranlassen kann, auch für diese neue Vereinigung von Kapital und Arbeit eine entsprechende Rechtsform zu schaffen[34]). Bis dahin behilft sich diese Assoziation mit den bestehenden Rechtsformen der Aktiengesellschaft oder der Kommanditgesellschaft auf Aktien in derselben Weise, wie es auch die eigentlichen Assoziationen vor Erscheinen der neuen Genossenschaftsgesetzgebung gethan haben, und sucht ihren eigenthümlichen Bedürfnissen durch vertragsmäßige Festsetzungen, soweit solche gegenüber den zwingenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und der Reichsgesetzgebung zulässig sind, gerecht zu werden. Aus derartigen statutarischen Bestimmungen kann mit der Zeit sich ein neues Rechtsinstitut der Arbeitsgesellschaft konsolidiren, in derselben Weise, wie es bei den Handelsgesellschaften und bei den Erwerbs- und Wirthschaftsgesellschaften geschehen ist.

So ist denn diese neuere Gesetzgebung über das Gesellschaftswesen

---

33) „Gedanken über Richtung und Inhalt eines zu erlassenden Bundesgesetzes für die Vereine zu gegenseitiger Hülfsleistung" von Karl Crämer im Arbeiterfreund Jahrgang VIII 1870 S. 115—121. Vergl. über die Versuche zur Erlassung eines norddeutschen und deutschen Vereinsgesetzes unten Note 94.

34) So äußert z. B. Engel am Schlusse seines oben erwähnten Vortrages über Arbeitsvertrag und Arbeitsgesellschaft: „So ist denn die soziale Frage keine Frage mehr; ihre Lösung darf als erfolgt angesehen werden; die Uebersetzung dieser Lösung ins praktische Leben hat bereits begonnen. Möge sie so unaufhaltsam und glücklich vor sich gehen, daß schon der nächste norddeutsche Reichstag das Bedürfniß empfinde, der Arbeitsgesellschaft einen Platz unter den Institutionen eines allgemeinen deutschen Zivilgesetzbuches einzuräumen." Vergl. auch Otto Gierke, das deutsche Genossenschaftsrecht B. I S. 1096 Note 176.

überhaupt sehr geeignet, zu Untersuchungen über Privatrechtsbildung anzuregen [35]).

II. Die einzelnen Gesetze.

1) Das königlich preußische Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 27. März 1867.

H. A. Mascher, das Gesetz vom 27. März 1867, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften in Preußen nebst Ministerialinstruktion. Nach Geschichte, Recht und Volkswirthschaft dargestellt und erläutert. Potsdam 1868. Ludolf Parisius (Gardelegen), das preußische Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 27. März 1867 nebst den Einführungsverordnungen und den Ministerialinstruktionen. Mit Einleitung und Erläuterungen zum praktischen Gebrauche für Juristen und Genossenschaften herausgegeben. Berlin 1868. Aug. Anschütz und Freiherr von Völderndorff, Kommentar zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche B. II, Erlangen 1870 S. 18—71.

Grundlage und Vorbild für die Gesetzgebung über das neuere Genossenschaftswesen in Deutschland ist das preußische Gesetz vom 27. März 1867, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.

Der Anstoß zur Erlassung dieses Gesetzes ging von dem Begründer des neueren Genossenschaftswesens auf dem Gebiete des Handwerkes, von Schulze-Delitzsch aus, welcher seit einer langen Reihe von Jahren dem preußischen Abgeordnetenhause als Mitglied angehört.

Schulze-Delitzsch arbeitete schon im Jahre 1860, ein Jahr nachdem er das Zentralkorrespondenzbureau der deutschen Vorschuß- und Kreditvereine zu leiten übernommen hatte, den Entwurf eines Gesetzes aus, „zum Behufe der Erleichterung der Legitimation bei Prozessen und Rechtsgeschäften für die deutschen Vorschuß- und Kreditvereine, welche auf der Selbsthilfe der Kreditbedürftigen im genossenschaftlichen Wege beruhen [36]).“ Durch eine kleine Aenderung in der Ueberschrift und im

---

[35]) Vergl. die Bemerkungen von Fricker in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft B. XXV S. 463 ff.; V. A. Huber (ebendas. B. XV S. 385) vergleicht die Uebertragung der Delitzsch'schen Statuten auf eine ganze Reihe von Genossenschaften in so vielen deutschen Städten mit der im Mittelalter so gewöhnlichen Uebertragung gewisser bewährter Stadtrechte.

[36]) Abgedruckt im Jahresberichte für 1859, Leipzig 1860, S. 44 ff., in der „Innung der Zukunft“, Jahrgang 1860 S. 45, 49, neuerdings in Schulze-Delitzsch, die Entwickelung des Genossenschaftswesens in Deutschland,

ersten Paragraphen konnte dieser Entwurf auf alle diejenigen Vereine ausgedehnt werden, „welche die Förderung des Erwerbes oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder mittelst genossenschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken[37]." Die Grundzüge dieses Entwurfes waren nach dem Vorbilde der englischen Gesetzgebung auf dem ersten Vereinstage der deutschen Vorschuß- und Kreditvereine zu Weimar (14.—16. Juni 1859) festgestellt worden[38]). Den dort gefaßten Beschlüssen entsprechend, beschränkt sich der Entwurf, wie auch die Ueberschrift besagte, darauf, den Nachweis der Vertretungsbefugniß für die Vorstände der betreffenden Vereine zu erleichtern, ohne die vermögensrechtliche Stellung derselben irgendwie zu regeln. Der Entwurf wurde auf dem zweiten Vereinstage der deutschen Vorschuß- und Kreditvereine zu Gotha (31. Mai — 2. Juni 1860)[39]) und auf dem dritten Kongresse der deutschen Volkswirthe in Köln (10.—14. September 1860)[40]) vorgelegt und gutgeheißen. „In die zweite Kammer des Königreiches Sachsen wurde er noch im Jahre 1860 eingebracht, aber nicht zum Gesetze erhoben[41]). Als man in gleicher

---

Berlin 1870, S. 253—260. Eine kurze Besprechung dieses Gesetzentwurfes von W. Auerbach in Goldschmidt's Zeitschrift B. VII S. 338—342.

[37]) In dieser erweiterten Fassung ist der Entwurf abgedruckt bei H. A. Mascher, das deutsche Gewerbewesen, Potsdam 1866 S. 787 f.

[38]) Vergl. die Beschlüsse in der Innung der Zukunft, Jahrgang 1859 Beil. hinter S. 240, und bei Schulze-Delitzsch, die Entwickelung S. 129. Ueber den Gang der englischen Gesetzgebung siehe J. M. Ludlow und Lloyd Jones, die arbeitenden Klassen Englands, aus dem Englischen von Julius von Holtzendorff, Berlin 1868, S. 34 ff.

[39]) Vergl. Innung der Zukunft, Jahrgang 1860 S. 293, Schulze-Delitzsch, die Entwickelung, 1870 S. 130—132.

[40]) Vergl. die Mittheilung im Arbeiterfreund B. III. 1861 S. 116.

[41]) Der Gesetzentwurf wurde der zweiten Kammer durch eine Petition des Spar- und Vorschußvereines zu Dresden, welcher sich 20 andere Kreditvereine angeschlossen hatten, vorgelegt. Die Deputation der zweiten Kammer erklärte jedoch: auf der einen Seite bedürfe der Entwurf einer vielfachen Ergänzung und Abänderung, auf der anderen Seite sei die Organisation der Vereine noch zu neu, um schon jetzt ein Gesetz erlassen zu können. Es sei den Vereinen zu empfehlen, wie bisher um die Ertheilung von Korporationsrechten nachzusuchen, die gesetzliche Regelung dieser Vereine aber der künftigen Gesetzgebung zu überlassen (Bericht der Deputation vom 13. Mai 1861 in den Landtagsakten vom Jahre 1860/61 Abtheil. III Beilagen-Band 3 S. 61 ff.) Dieser Anschauung traten die bei den Kammern einstimmig bei.

Weise im nächsten Jahre im preußischen Abgeordnetenhause damit vorgehen wollte, erfolgte die Vorlegung und Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches, welche der ganzen Angelegenheit eine neue für die Vereine aller deutschen Staaten wichtige Wendung gab [42]).“

Schulze-Delitzsch arbeitete sofort einen neuen Gesetzentwurf über die privatrechtliche Stellung der deutschen Genossenschaften aus [43]). Nach diesem Entwurfe sollte durch Kombination der Rechtssätze, welche das Handelsgesetzbuch für die offene Handelsgesellschaft und für die Aktiengesellschaft aufgestellt hatte, eine neue Gesellschaftsform geschaffen werden, welche auf der einen Seite dieselbe Rechtsstellung wie die Handelsgesellschaften durch das Handelsgesetzbuch erhalten, auf der anderen den Zwecken der Arbeiterassoziationen entsprechen sollte. Das zu erlassende Gesetz wurde von dem Verfasser selbst als ein „zusätzlicher Abschnitt zum Handelsgesetzbuche“ bezeichnet, welcher „eine darin übersehene, und doch jedenfalls verwandte Gesellschaftsform behandele.“ Auch dieser Entwurf wurde von dem Verfasser zunächst dem allgemeinen Vereinstage der deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften in Potsdam (Pfingsten 1862) vorgelegt, sodann am 10. März 1863 mit einigen Aenderungen in der Fassung in das preußische Abgeordnetenhaus eingebracht [44]). In der zur Vorberathung gewählten Kommission erklärte die Staatsregierung am 14. April 1863, daß sie den im Gesetzentwurfe eingeschlagenen Weg für einen geeigneten nicht erachten könne, weil derselbe zu einer Aenderung der Vorschriften des deutschen Handelsgesetzbuches führe. Sie werde indeß in der nächsten Sitzungsperiode des Landtages ihrerseits einen Gesetzentwurf vorlegen, und gedenke bei diesem dem früher von dem Antragsteller vorgeschlagenen Verfahren sich anzuschließen. Die Kommission berieth dessen ungeachtet den Gesetzesvorschlag in sieben Sitzungen bis Mitte Mai. Die von der Kommission festgestellte Fassung wurde zwar

---

[42]) Jahresbericht für 1861, Leipzig 1862, S. 13.

[43]) Abgedruckt im Jahresberichte für 1861, Leipzig 1862 S. 45 ff., in der Innung der Zukunft, Jahrgang 1862 S. 9, neuerdings in Schulze-Delitzsch, die Entwickelung, 1870, S. 266—272.

[44]) Gesetz-Entwurf über die privatrechtliche Stellung der auf Selbsthülfe beruhenden Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, Sammlung sämmtlicher Drucksachen des Hauses der Abgeordneten, VII. Legislaturperiode II. Session 1863, B. II Nr. 85. Beigefügt ist ein Auszug aus dem Werke des Antragstellers: „Vorschuß- und Kreditvereine als Volksbanken“, Leipzig 1863 bei E. Keil. Besprechung des Gesetzentwurfes von W. Endemann in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik B. I S. 489—492.

noch gedruckt[45]); die Auflösung des Hauses verhinderte aber die Feststellung des von dem Referenten zu fertigenden Berichtes[46]).

In den folgenden Jahren widmete die preußische Regierung der Entwickelung des Genossenschaftswesens eine besondere Aufmerksamkeit. Sie gelangte durch die angestellten Ermittelungen, obwohl sich zeitweise eine Gegenströmung geltend zu machen suchte[47]), zu der Ueberzeugung, daß „eine schnell fortschreitende Ausbreitung und Ausbildung des Genossenschaftswesens in Preußen bis zur Erreichung der höchsten Entwickelungsstufe, der Produktivgenossenschaft, namentlich im Interesse des Arbeiter- und des kleinen Handwerkerstandes dringend wünschenswerth" sei[48]), und entschloß sich, in-

---

[45]) Sammlung sämmtlicher Drucksachen des Hauses der Abgeordneten VII. Legislaturperiode II. Session 1863 B. IV Nr. 168; auch im Jahresberichte für 1862, Leipzig 1863 S. 23 ff. Besprechung von W. Auerbach in Goldschmidt's Zeitschrift B. VII S. 342—385.

[46]) So der Berichterstatter, Abgeordneter Ludolf Parisius (Gardelegen), das preußische Gesetz S. XXXV.

[47]) Von dieser Gegenströmung gibt Zeugniß die „Denkschrift über die wirthschaftlichen Assoziationen und sozialen Koalitionen", welche im Jahre 1867, in erster Auflage anonym, in zweiter unter dem Namen von Hermann Wagener, königl. preuß. Geh. Regierungsrath und vortragendem Rath im Staatsministerium, erschien. Das Urheberrecht an dieser Denkschrift beanspruchte jedoch der Privatdozent Dr. E. Dühring in Berlin, welcher dieselbe auf Bestellung des Geh. Rathes Wagener, im Auftrage des Ministerpräsidenten Grafen von Bismarck (vor der Krisis des Jahres 1866) verfaßt zu haben behauptete. Vergl. E. Dühring, die Schicksale meiner sozialen Denkschrift für das preußische Staatsministerium, Berlin 1868. Dühring, dessen Autorschaft von Wagener sogleich zugestanden wurde, hat die in der Denkschrift niedergelegten Grundgedanken früher in einem größeren Werke entwickelt: Kapital und Arbeit, neue Antworten auf alte Fragen. Berlin 1865; neuerdings in seiner „kritischen Geschichte der Nationalökonomie und des Sozialismus", Berlin 1871, S. 575 ff., 578 ff. Gegen die Denkschrift ist gerichtet eine Kritik in der Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft und Kulturgeschichte, Jahrgang 1867, B. II S. 203 ff. und die Flugschrift von Karl Braun, Parlamentsbriefe, erste Abtheilung, friedliche Briefe über den sozialen Krieg, Berlin 1869. Die in der Dühring-Wagener'schen Denkschrift gemachten Vorschläge haben übrigens eine bemerkenswerthe Aehnlichkeit mit denjenigen, welche zwanzig Jahre früher in einer Broschüre des Grafen Hermann zu Dohna gemacht wurden: die freien Arbeiter im preußischen Staate, Leipzig 1847.

[48]) S. die Motive zu dem in der folgenden Note angeführten Gesetzentwurfe S. 23 f.

dem sie ein früher geäußertes Bedenken fallen ließ, zur Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes, welcher auf dem Entwurfe von Schulze-Delitzsch und den Beschlüssen der Kommission des Abgeordnetenhauses von 1863, somit auch auf den Vorschriften des Handelsgesetzbuches, beruhte. Nach königlicher Ermächtigung vom 2. Februar 1866 wurde derselbe (am 8. Februar) dem Herrenhause vorgelegt [49]) und von diesem der Kommission für Handel und Gewerbe zur Vorberathung überwiesen [50]). Es kam jedoch nicht einmal zur Veröffentlichung eines Berichtes, da schon am 23. Februar der Schluß des Landtages erfolgte.

Erst in der nächsten Session des preußischen Landtages gelangte das von allen Seiten als wünschenswerth bezeichnete Gesetzgebungswerk zum Abschlusse. Schulze-Delitzsch brachte zunächst am 10. August 1866 den Entwurf im Abgeordnetenhause in derjenigen Fassung ein, welche er durch die Beschlüsse der Kommission von 1863 erhalten hatte [51]). Die Staatsregierung erklärte zwar, sie halte den gegenwärtigen Zeitpunkt wegen der dringlichen politischen Vorlagen für die Berathung eines so umfassenden Gesetzentwurfes nicht für geeignet; die Kommission des Abgeordnetenhauses trat aber dennoch in die Berathung ein, welcher sie unter Zustimmung des Antragstellers den Regierungsentwurf vom 2. Februar 1866 zu Grunde legte, und erstattete ihren Bericht schon am 10. September 1866, kurze Zeit vor der Vertagung des Landtages [52]). Nach der Wiedereröffnung der Session brachte die Staatsregierung am 13. November 1866 auf Grund königlicher Ermächtigung vom 11. desselben Monates ihren früheren Entwurf mit einigen Abänderungen in das Abgeordnetenhaus ein [53]).

Die Vorberathung in der Kommission ergab, daß die Staatsregierung, abweichend von ihrem früheren Gesetzentwurfe, einzelne Kommissionsbeschlüsse sich angeeignet und dadurch einige, allerdings untergeordnete

---

[49]) Sammlung sämmtlicher Drucksachen des Herrenhauses, Sitzungsperiode von 1866 Nr. 10. Besprechung des Gesetzentwurfes von Stadtrichter R. Koch in Berlin in Busch' Archiv B. VIII S. 350—372.

[50]) Sitzungs-Protokolle des Herrenhauses, Sitzungsperiode von 1866 S. 17.

[51]) Sammlung sämmtlicher Drucksachen des Hauses der Abgeordneten IX. Legislaturperiode I. Session 1866 B. I. Nr. 25.

[52]) Sammlung sämmtlicher Drucksachen IX. Legislaturperiode I. Session 1866 B. I Nr. 55. Besprechung des Entwurfes von R. Koch in Busch' Archiv B. X S. 1—18.

[53]) Sammlung sämmtlicher Drucksachen des Hauses der Abgeordneten IX. Legislaturperiode I. Session 1866—67 B. II Nr. 86. Vergl. für das Folgende R. Koch in Busch' Archiv X S. 295—303.

Differenzen vermindert habe. Auf der anderen Seite verstand sich die Kommission, um das Zustandekommen des Gesetzes zu ermöglichen, unter Zustimmung des Antragstellers Schulze-Delitzsch zur Aufnahme jener Vorsichtsmaßregeln in das Gesetz, durch welche die Regierung einem möglichen Mißbrauche des Genossenschaftswesens zu fremdartigen Zwecken vorbeugen wollte[54]). Der so entstandene neue Entwurf wurde in den Sitzungen des Abgeordnetenhauses vom 17. und 18. Dezember mit einigen Abänderungen angenommen[55]).

In der Kommission des Herrenhauses erklärte sich die preußische Staatsregierung mit den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses einverstanden. Die Kommission beschloß zwar einige Abänderungen, von welchen die beiden wichtigsten dem entschiedenen Widerspruche der Staatsregierung begegneten. Beide beruhten auf Anträgen des Herrn von Kleist-Retzow und bezweckten eine fortlaufende Aufsicht der Staatsregierung über den gesammten Geschäftsbetrieb der Genossenschaften, sowie die Errichtung einer Zentralkasse zur Unterstützung der Genossenschaften und Dotation derselben mit 2 Millionen Thalern aus Staatsmitteln[56]). Beide Anträge wurden aber von dem Plenum des Herrenhauses abgelehnt, und das Gesetz selbst mit wenigen Aenderungen in den Sitzungen vom 4., 5. und 6. Februar 1867 angenommen[57]). Die Aenderungen des Herrenhauses fanden schon am 7. Februar die Zustimmung des Hauses der Abgeordneten[58]).

Vollzogen wurde das Gesetz am 27. März 1867 und am 27. April desselben Jahres in der Gesetzsammlung publizirt[59]). Durch besondere Ver-

---

[54]) Nachtragsbericht der Kommission vom 5. Dezember 1866: Sammlung sämmtlicher Drucksachen IX. Legislaturperiode I. Session 1866—67 B. II. Nr. 104.

[55]) Stenographische Berichte, Haus der Abgeordneten B. II S. 1200—1230. S. 1255—1281.

[56]) Bericht der Kommission vom 29. Januar 1867, Sammlung sämmtlicher Drucksachen des Herrenhauses, Sitzungsperiode von 1866 II. Session B. II Nr. 132. Verbesserungsanträge ebendas. Nr. 144, 148.

[57]) Sitzungsprotokolle des Herrenhauses, Sitzungsperiode von 1866—67 S. 208, 213 f., 214 f. Die Rede des Herrn von Kleist-Retzow in der Sitzung des Herrenhauses mit den Erwiderungen von Dr. Baumstark und dem Handelsminister Grafen von Itzenplitz bei H. A. Mascher, das Gesetz vom 27. März 1867 S. 77—89.

[58]) Stenographische Berichte, Haus der Abgeordneten B. III S. 1956—1958.

[59]) Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten 1867 Nr. 34 S. 501—515. Der Text des Gesetzes ist in den Eingangs angeführten Schriften abgedruckt, außerdem in Goldschmidt's Zeitschrift B. XI S. 373—389, Busch' Archiv B. XI S. 200—213.

ordnungen wurde dasselbe in den folgenden Monaten in den sämmtlichen neuerworbenen Gebietstheilen der preußischen Monarchie eingeführt [60]). Zur Ausführug des Gesetzes erging für die älteren wie für die neueren Gebietstheile der Monarchie eine „allgemeine Verfügung und Instruktion" des Justizministers vom 2. Mai, 10. August, 25. September und 26. Oktober 1867 [61]).

Das preußische Gesetz wurde binnen kurzer Frist in zwei anderen Staaten des norddeutschen Bundes durch die Landesgesetzgebung rezipirt, nämlich

im Herzogthume Sachsen-Meiningen durch Gesetz vom 29. Juni 1867 [62]) und

im Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach durch Gesetz vom 8. März 1868 [63]).

---

[60]) Nämlich durch Verordnung vom 12. Juli 1867 im Gebiete des vormaligen Königreiches Hannover (Gesetz-Sammlung 1867 Nr. 69 vom 1. August S. 1189 f.), durch Verordnung vom 12. August 1867 im Gebiete des vormaligen Kurfürstenthumes Hessen, des vormaligen Herzogthumes Nassau, der ehemals freien Stadt Frankfurt und in den durch Gesetz vom 24. Dezember 1866 mit der preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen, mit Ausnahme der ehemals bayerischen Enklave Kaulsdorf und des Oberamtes Meisenheim (Gesetzsammlung 1867 Nr. 88 vom 11. September S. 1449 f.), endlich durch Verordnung vom 22. September 1867 in den Herzogthümern Holstein und Schleswig (Gesetzsammlung 1867 Nr. 102 vom 28. September S. 1634 f.). Abgedruckt sind die drei Verordnungen bei Parisius, das preußische Gesetz S. 138—146. Im Oberamte Meisenheim erlangte das Gesetz Geltung kraft Verordnung vom 13. Mai 1867 (Gesetz-Sammlung 1867 Nr. 43 S. 700). In der Enklave Kaulsdorf kraft Verordnung vom 22. Mai 1867 (Gesetz-Sammlung 1867 Nr. 47 S. 729 f.). Vgl. Parisius, das preußische Gesetz S. 141 Note 155, sowie Busch' Archiv B. XII S. 213, 215 f.

[61]) Justiz-Ministerial-Blatt Nr. 19 S. 134—142, Nr. 33 S. 252—258, Nr. 38 S. 336—340, Nr. 43 S. 379—388; auch bei Parisius, das preußische Gesetz S. 149—168; Busch' Archiv B. XI S. 405—419.

[62]) Die Vorlage an die Stände erfolgte durch Proposition vom 10. Mai 1867 (Verhandlungen des Landtages des Herzogthumes S. Meiningen vom 17. Oktober 1866 bis 3. Juli 1867 Beilagen S. 129), der Bericht des Gesetzgebungsausschusses am 3. Juni 1867 (ebendas. S. 217), die Annahme durch die Stände in den öffentlichen Sitzungen vom 17. und 18. Juni (ebendas. Verhandlungen S. 105—108, Beilagen S. 258). Vollzogen wurde das Gesetz am 29. Juni 1867, und am 8. Juli publizirt. (Sammlung der landesherrlichen Verordnungen im Herzogthume Sachsen Meiningen B. XVII S. 409—427 Nr. 27). Eine Ausführungsverordnung wurde am 28. November 1867 erlassen (Regierungsblatt vom 13. Dezember 1867).

[63]) Die Vorlage an die Stände erfolgte bei der Eröffnung des Landtages

In einem jeden dieser beiden Gesetze war durch eine Schlußbestimmung der Staatsregierung die Ermächtigung ertheilt, sechs Monate nach der Publikation denjenigen unter die Begriffsbestimmung des Gesetzes fallenden Vereinen, welchen das Recht der juristischen Persönlichkeit verliehen worden war, dieses Recht wieder zu entziehen.

2) Das königlich sächsische Gesetz, die juristischen Personen betreffend, vom 15. Juni 1868.

Schon der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Sachsen, welcher den Zwischendeputationen der beiden Kammern im Jahre 1853 vorgelegt wurde, enthielt in einem besonderen Abschnitte Vorschriften über „Genossenschaften," d. i. über „vertragsmäßige Verbindungen mehrerer Personen zu einem gemeinschaftlichen Unternehmen"[64]). Er unterschied dieselben in „Gesellschaften" und in „Vereine." Die ersteren entsprachen der Gesellschaft des römischen Rechtes; Träger der gesellschaftlichen Rechte und Verpflichtungen sollten die Mitglieder der Gesellschaft als „Einzelpersonen" sein. (§. 1296.) Die letzteren waren dagegen nach einer „gewissen Analogie der universitas" geregelt; die Theilnehmer des Vereines sollten Dritten gegenüber weder verpflichtet, noch auch antheilsweise berechtigt werden, sondern „lediglich zu dem Gesammtvereine in ein Rechtsverhältniß treten." (§§. 1297. 1299.) Klagen für und gegen den Verein sollten von den Vertretern und gegen die Vertreter desselben erhoben, „die Verbindlichkeiten des Vereines von seinen Vertretern aus den

---

durch Proposition vom 12. Januar 1868 (Verhandlungen des XVIII. ordentlichen Landtages im Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach, Weimar 1868 S. 8, 129—138), der Bericht des Ausschusses am 8. Februar (ebendas. S. 250 ff.), die Annahme durch den Landtag am 13. Februar (ebendas. Protokolle S. 181—186, Verhandlungen S. 304). Vollzogen wurde das Gesetz am 8. März 1868 und am 17. desselben Monates publizirt (Regierungsblatt für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach 1868 Nr. XI S. 121—136).

[64]) Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Sachsen, Dresden 1853, Theil III: das Recht der Forderungen, Abtheil. 6: von besonderen Arten der Verträge, Abschnitt 11: von dem Genossenschaftsvertrage §§. 1293—1368. Dazu: Spezielle Motiven zu dem Entwurfe, Dresden 1853, S. 297 ff. Gegen diese Bestimmungen erklärten sich die „rechtlichen Bedenken zu dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Sachsen," Leipzig 1853, S. 34—48, worauf der Verfasser des Entwurfes eine kurze Entgegnung erscheinen ließ: G. Fr. Held, Erläuterungen zu dem Entwurfe. Leipzig 1853, S. 36 ff.

Mitteln des Vereines erfüllt werden." (§. 1298.) Dennoch erschienen die Vereine dieses Entwurfes nicht als juristische Personen, wie sich nicht nur aus einer Vergleichung des betreffenden Abschnittes mit den Bestimmungen über juristische Personen (§§. 53, 54), sondern auch daraus ergibt, daß ein „Aktienverein durch seine Bestätigung die Rechte einer juristischen Person, insbesondere auch das Recht auf seinen Namen Grundstücke zu erwerben," erlangen konnte (§. 1365)[65]); sie waren somit ebenso wie die erlaubten Gesellschaften des preußischen allgemeinen Landrechtes eine Zwischenbildung zwischen der Gesellschaft des römischen Rechtes und der Korporation. Auf der anderen Seite war auch bei Gesellschaften, soferne dieselben Erwerbsgesellschaften waren, eine gewisse Scheidung zwischen Rechten und Verbindlichkeiten der Gesellschaft und Rechten und Verbindlichkeiten der einzelnen Gesellschafter anerkannt. (§§. 1330, 1331.) An diesen Bestimmungen haben die Zwischendeputationen der beiden Kammern lediglich redaktionelle Aenderungen vorgenommen[66]); aber noch ehe dieselben ihre Arbeit vollenden konnten, wurde der ganze Entwurf von der Staatsregierung zurückgezogen.

Dagegen begnügte sich der revidirte Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches, welcher nach vierjährigen Vorarbeiten im Jahre 1860 den Ständen vorgelegt wurde, damit, auf der einen Seite das Rechtsinstitut der Gesellschaft in einer mit dem römischen Rechte übereinstimmenden Weise zu regeln (§§. 1388—1420), auf der anderen Seite einige Fundamentalsätze über die juristischen Personen aufzustellen (§§. 54—59), insbesondere den schon nach dem bisherigen sächsischen Rechte geltenden Grundsatz, daß die Entstehung einer juristischen Persönlichkeit die Anerkennung des Staates voraussetzt (§. 54)[67]). Diese Bestimmungen gingen unverändert in das bürgerliche Gesetzbuch über §§. 1359—1391, §§. 52—57.

Nachdem dieses Gesetzbuch durch die Publikationsverordnung vom 2. Januar 1863 Gesetzeskraft erlangt hatte, wurde den zur Vorberathung mehrerer umfangreicher Gesetzgebungsgegenstände im Jahre 1864 gewählten

---

[65]) Vergl. dazu G. Fr. Held, Erläuterungen 1853 S. 37: „Wenn sie (die Aktienvereine) das Recht der juristischen Persönlichkeit erlangen, so ist dies ein außer ihrer Natur liegendes Moment."

[66]) Die Berichte der Zwischendeputationen in den Landtagsakten vom Jahre 1854 Abtheil. II Beilagen=Band 3 S. 364—387, S. 36 f. Abtheil. III Beilagen Band 3 S. 320—334, S. 49 ff.

[67]) Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Sachsen nebst allgemeinen Motiven, Dresden 1860. Die „speziellen Motive" finden sich in den Landtagsakten vom Jahre 1860/61 Abtheil. I B. 3 S. 553 ff.

und auf den 1. Dezember 1865 berufenen Zwischendeputationen der beiden Kammern der Entwurf eines Gesetzes über die juristischen Personen vorgelegt und war von dieser vollständig durchberathen, als die politischen Ereignisse des Jahres 1866 eintraten.

Auf dem folgenden wiederholt vertagten Landtage (15. November 1866—30. Mai 1868) wurde dieser Gesetzentwurf durch königliches Dekret vom 17. Februar 1868 zurückgenommen, und ein neuer Entwurf über denselben Gegenstand vorgelegt[68]). Der neue Entwurf unterschied sich von dem früheren hauptsächlich darin, „daß er den in beiden Zwischendeputationen übereinstimmend geäußerten Wünschen und Anträgen gemäß, die Formen, unter deren Beobachtung Personenvereine die Rechte der juristischen Persönlichkeit erlangen können, wesentlich vereinfacht, dadurch die Staatsregierung von einer großen Arbeitslast und zugleich von derjenigen Verantwortlichkeit befreit, welche bei ausdrücklicher Bestätigung solcher Vereine nach vorgängiger Prüfung wenigstens vorausgesetzt zu werden pflegt." Der Entwurf fand sowohl in den Deputationen der beiden Kammern als in den Kammern selbst eine durchaus beifällige Aufnahme und wurde mit nur wenigen Aenderungen von der ersten Kammer in den Sitzungen vom 24. April und 25. Mai, von der zweiten Kammer in der Sitzung vom 19. Mai 1868 genehmigt[69]). Am 15. Juni erhielt das Gesetz die königliche Sanktion und wurde am 27. Juni 1868 im Gesetz- und Verordnungsblatte (Stück XII S. 315—330) publizirt[70]). Zur Ausführung des Gesetzes erging eine Verordnung des Justizministeriums vom 23. Juli 1868, welche sich zugleich auf das inzwischen erlassene Gesetz des nord-

---

[68]) Dekret an die Stände vom 17. Februar 1868 in den Landtags-Akten von den Jahren 1867/68 Abtheil. I B. 3 S. 617. Der neue Entwurf ebendas. S. 618—637. Die Motive dazu S. 638—660.

[69]) Die Berichte der Deputationen beider Kammern (der ersten Kammer vom 14. April, der zweiten Kammer vom 15. Mai) in den Landtags-Akten von den Jahren 1867/68 Abtheil. II Beilagen-Band 1 S. 669—695. Abtheil. III Beilagen-Band 3 S. 793—811. Ueber die Sitzungen der Kammern selbst vergl. ebendas. Abtheil. II S. 537 ff., 684 f., Abtheil. III S. 843 ff., sowie die Mittheilungen, I. Kammer B. 2 S. 1666—1702, S. 2085 ff., II. Kammer B. 4 S. 3605—3617. Ständische Schrift vom 26. Mai in den Landtags-Akten Abtheil. I B. 4 S. 301—321. Landtagsabschied vom 30. Mai ebendas. S. 428.

[70]) Der Text des Gesetzes ist abgedruckt in Goldschmidt's Zeitschrift B. XIII S. 201—217, sowie bei Schulze-Delitzsch, die Gesetzgebung über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, Berlin 1869 S. 118—136.

deutschen Bundes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften erstreckte [71]).

3) Das Gesetz des norddeutschen Bundes, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 4. Juli 1868. Deutsches Reichsgesetz seit 1. Januar 1871.

Ludolf Parisius (Gardelegen), das Genossenschaftsgesetz für den norddeutschen Bund vom 4. Juli 1868. Ergänzungsschrift zu dem Buche über das preußische Gesetz betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 27. März 1867. Mit Einleitung und Erläuterungen. Berlin 1868. Das Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 4. Juli 1868 aus den Materialien erläutert von einem praktischen Juristen. Berlin 1869. (Ist lediglich ein Abdruck aus dem Archive des norddeutschen Bundes und des Zollvereines von Dr. jur. A. Koller B. II Berlin 1869 S. 268—313, mit entstellenden Kürzungen auf den ersten beiden Seiten, um von der dritten an die Uebereinstimmung der Seitenzahl herzustellen). J. Rosenthal, die Kredit-Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. Systematische Darstellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften des (Nord-) deutschen Bundes in fortlaufender Vergleichung mit der offenen Handels- und der Aktiengesellschaft und unter Berücksichtigung der übrigen deutschen Gesetzgebungen auf diesem Gebiete. Freienwalde a. d. Oder und Berlin 1871.

1. Entstehung.

Schon am 16. April 1868, wenige Tage nachdem dem Reichstage des norddeutschen Bundes der Entwurf einer Gewerbeordnung vorgelegt worden war, durch welche die Erwerbfreiheit in dem ganzen Gebiete des norddeutschen Bundes verwirklicht werden sollte, brachte der Abgeordnete Schulze-Delitzsch im Reichstage den Antrag ein, das preußische Genossenschaftsgesetz vom 27. März 1867 mit einigen Abänderungen und Ergänzungen zum norddeutschen Bundesgesetze zu erheben [72]).

Die Kommission des norddeutschen Reichstages, welcher dieser Antrag zur Vorberathung überwiesen wurde, empfahl denselben mit einigen wenigen Abänderungen zur Annahme [73]). Sie erklärte insbesondere den

---

[71]) Gesetz- und Verordnungsblatt, Stück XVIII S. 499—503. Goldschmidt's Zeitschrift B. XIII S. 218—222. Schulze-Delitzsch, die Gesetzgebung S. 136—141. Ueber das Verhältniß des Landesgesetzes zum norddeutschen Bundesgesetze vergl. unten Note 82.

[72]) Sammlung sämmtlicher Drucksachen des Reichstages des norddeutschen Bundes im Jahre 1868 B. I Nr. 60.

[73]) Bericht der Kommission vom 23. Mai 1868, Sammlung sämmtlicher Drucksachen 1868 B. II Nr. 80.

Zusatz (§. 52 des Entwurfes), welchen Schulze-Delitzsch in das preußische Genossenschaftsgesetz eingefügt hatte, als eine überaus wichtige und folgenreiche Ergänzung des preußischen Gesetzes, als ein dringendes Bedürfniß für die gedeihliche Entwickelung der Genossenschaften, ja geradezu als eine Forderung des Gemeinwohles.

Der Reichstag selbst nahm in der Sitzung vom 28. Mai das Gesetz in der von der Kommission empfohlenen Fassung ohne Diskussion mit großer Majorität an.

Der Bundesrath dagegen überwies am 6. Juni den Gesetzentwurf des Reichstages zur Begutachtung an die Kommission, welche eben damals zur Ausarbeitung einer Zivilprozeßordnung für die Staaten des norddeutschen Bundes in Berlin versammelt war. Die Kommission erklärte den Gedanken, auf welchem der von Schulze-Delitzsch vorgeschlagene Zusatz zu dem preußischen Genossenschaftsgesetze beruhte, als einen durchaus zu billigenden; sie fand jedoch die einzelnen in dem §. 52 des Entwurfes proponirten Vorschriften aus mehreren Gründen unannehmbar, unter Anderem deßwegen, weil dieselben mit den gerichtlichen Institutionen einzelner Rechtsgebiete, namentlich des Gebietes des rheinischen, sowie des hannover'schen Rechtes, nicht ohne erhebliche Aenderungen vereinbar seien. Die Kommission schlug daher vor, die in dem §. 52 des Entwurfes enthaltenen Vorschriften durch eine Anzahl von anderen Bestimmungen (die neuen §§. 52—61) zu ersetzen, durch welche der gleiche Zweck auf einem anderem Wege erreicht werden sollte. Außerdem beantragte die Kommission noch eine Anzahl von Aenderungen, welche zum Theile mit den bei dem §. 52 gebotenen in Verbindung standen, zum Theile nur die größere Genauigkeit und die Einheitlichkeit des Ausdruckes bezweckten. Der Bericht der Kommission vom 16. Juni [74]) erhielt in allen Punkten die Zustimmung des Bundesrathes und traf gerade noch so rechtzeitig ein, daß der Reichstag in seiner letzten Sitzung am 20. Juni, wenige Stunden vor dem Schlusse der Session, das Gesetz mit allen von dem Bundesrathe vorgeschlagenen Aenderungen annehmen konnte.

Vollzogen wurde das Gesetz am 4. Juli 1868 und am 15. Juli im Bundesgesetzblatte des norddeutschen Bundes publizirt [75]). Das Gesetz trat am 1. Januar 1869 in Kraft. Zum Vollzuge des Gesetzes wurden auf Grund der §§. 66 und 72 von den Regierungen der einzelnen

---

[74]) Sammlung sämmtlicher Drucksachen des Reichstages 1868 B. III Nr. 193.

[75]) Bundesgesetzblatt Nr. XXIV S. 415—433. Der Text des Gesetzes steht in Goldschmidt's Zeitschrift B. XII Beilagenheft S. 402—424, Löhr's Zentralorgan N. F. B. IV S. 589—602.

norddeutschen Bundesstaaten Ausführungsverordnungen erlassen und zwar

in der preußischen Monarchie am 17. Dezember 1868 (allgemeine Verfügung und Instruktion des Justizministers unter Aufhebung der früheren Instruktionen vom 2. Mai, 12. August, 25. September und 26. Oktober 1867), Justiz-Ministerial-Blatt Nr. 49 S. 392—402,

im Königreiche Sachsen am 23. Juli 1868, vergl. oben Note 71,

im Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin am 2. Januar 1869, mit einem berichtigenden Nachtrage vom 5. März 1869,

im Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach am 25. November 1868 (Regierungsblatt Nr. XLII vom 16. Dezember 1868 S. 401—407),

im Großherzogthume Mecklenburg-Strelitz am 2. Januar 1869, mit einem berichtigenden Nachtrag vom 9. März,

im Herzogthume Oldenburg am 11. Mai 1870 (Gesetzblatt für das Herzogthum Oldenburg B. XXI Stück 55 vom 15. Mai 1870 S. 478),

im Herzogthume Braunschweig am 15. Januar 1869 (Gesetz- und Verordnungs-Sammlung Nr. VII vom 29. Januar 1869 S. 47 ff.),

im Herzogthume Sachsen-Meiningen am 19. Dezember 1868 (Sammlung der landesherrlichen Verordnungen B. XVIII S. 195—200 Nr. 40 ausgegeben 8. Januar 1869) unter Aufhebung des früheren Ausschreibens vom 28. November 1867 zu dem bisherigen Landesgesetze,

im Herzogthume Sachsen-Altenburg am 18. Dezember 1868 (Gesetz-Sammlung 1868 Nr. XX vom 24. Dezember S. 284—288),

im Herzogthume Sachsen-Gotha am 9. Dezember 1868 (Gesetz-Sammlung B. XIV Nr. 973 vom 30. Dezember 1868 S. 1199—1204) und im Herzogthume Sachsen-Koburg am 13. Mai 1869 (Gesetz-Sammlung N. 678 vom 22. Mai 1869 S. 114—118),

im Herzogthume Anhalt am 17. Oktober 1868,

im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt am 24. Dezember 1868 (Gesetz-Sammlung für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt 1869 N. I, ausgegeben am 2. Januar 1869 S. 1—7),

im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen am 12. Dezember 1868 (Gesetz-Sammlung Stück XXVIII vom 24. Dezember S. 373—378),

im Fürstenthume Reuß älterer Linie am 20. Januar 1869 (Gesetz-Sammlung Nr. I vom 26. Januar 1869),

im Fürstenthume Reuß jüngerer Linie am 15. Dezember 1868 (veröffentlicht am 23. Dezember),

im Fürstenthume Lippe-Detmold am 23. Dezember 1868 (Gesetz-Sammlung für 1869 Nr. II vom 9. Januar),

in der freien Stadt Lübeck am 4. November 1868 (publizirt am 6. November in der Sammlung der Lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen 1868 S. 192 Nr. 82),

in der freien Stadt Bremen am 25. November 1868, publizirt am 30. November 1868 (Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen 1868 S. 78 f.),

in der freien Stadt Hamburg am 30. November 1868 (Gesetz-Sammlung der freien und Hansestadt Hamburg 1868 S. 86—88 Nr. 44)[76]),

endlich im Großherzogthume Hessen vom 20. Mai 1870 (abgedruckt in Busch' Archiv B. XX S. 22—24). Vgl. dazu unten Note 83.

Für die Auslegung des Gesetzes ergibt sich aus der Art und Weise der Entstehung, daß bei allen Stellen, welche unverändert aus dem preußischen Gesetze in das Gesetz des norddeutschen Bundes übernommen wurden, die Materialien, welche für die Feststellung des Willens des preußischen Gesetzgebers maßgebend sind, auch über die Auslegung des norddeutschen Gesetzes entscheiden; da der norddeutsche Gesetzgeber bei diesen Stellen vernünftiger Weise nichts Anderes gewollt haben kann, als den von dem preußischen Gesetzgeber mit den Worten des Gesetzes verbundenen Sinn zum Gesetze des Bundes zu erheben[77]).

2. Wirkung.

Durch das Gesetz des norddeutschen Bundes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften wurden die Gesetze, welche über denselben Gegenstand in dem gesammten Gebiete der preußischen Monarchie, im Herzogthume Sachsen-Meiningen und im Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach erlassen worden waren, außer Wirk-

---

[76]) Die sämmtlichen vorstehend aufgezählten Ausführungsverordnungen mit Ausnahme jener für das Herzogthum Oldenburg sind zum Theile vollständig abgedruckt, zum Theile im Auszuge wiedergegeben bei Schulze-Delitzsch, die Entwickelung S. 292—322. Eine Zusammenstellung und Erläuterung der sämmtlichen Ausführungsverordnungen hat Ludolf Parisius in den Blättern für Genossenschaftswesen 1868 S. 140 (Schulze-Delitzsch, die Entwickelung S. 322) angekündigt. Nicht erlassen wurden Ausführungsverordnungen in den Fürstenthümern Waldeck und Schaumburg-Lippe. Vergl. auch Busch,' Archiv B. XIX S. 451 ff. B. XX S. 17 ff.

[77]) Anerkannt und angewendet ist dieser Grundsatz für die Auslegung in einem Berichte der Petitionskommission des norddeutschen Reichstages aus dem Jahre 1870 (Stenographische Berichte B. IV. Anlagen Nr. 159 D. S. 665). Vergl. unten die Erläuterungen zu §. 1 des Gesetzes Note 27.

samkeit gesetzt[78]). Allerdings haben die Staaten des norddeutschen Bundes durch die Gründung des Bundes die gesetzgebende Gewalt über diejenigen Gegenstände, welche nach Artikel 4 der Bundesverfassung der Bundesgesetzgebung unterliegen sollten — gewisse genau bezeichnete Angelegenheiten ausgenommen — keineswegs verloren[79]); noch viel weniger wurden, von besonderen Bestimmungen abgesehen, die bestehenden Landesgesetze über die erwähnten Gegenstände durch die Publikation der Bundesverfassung aufgehoben. Es blieben daher auch nach dem 1. Juli 1867, an welchem Tage die Verfassug des norddeutschen Bundes in Kraft trat, nicht nur das k. preußische Gesetz vom 27. März 1867 und das herzoglich sachsen-meiningen'sche Gesetz vom 29. Juni 1867 über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften bestehen, sondern es konnte auch am 8. März 1868 ein Gesetz über denselben Gegenstand im Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach mit voller Wirksamkeit erlassen werden. Vielmehr übte der norddeutsche Bund die gesetzgebende Gewalt über die im Artikel 4 der Bundesverfassung bezeichneten Gegenstände neben der gesetzgebenden Gewalt der Einzelstaaten nur mit der Wirkung aus, daß nach Artikel 2 die Bundesgesetze den Landesgesetzen vorgingen. Daraus ergibt sich aber: Wenn ein Bundesgesetz ein durch die Landesgesetzgebung geregeltes Institut in

[78]) Eine ausdrückliche Verfügung im Gesetze selbst, „daß dieses Bundesgesetz die entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen in den einzelnen Bundesstaaten aufhebe", wurde von der Kommission des norddeutschen Reichstages für überflüssig erachtet (Sammlung sämmtlicher Drucksachen 1868 B. II Nr. 80 S. 13). Dagegen findet sich eine ausdrückliche Hervorhebung dieses Punktes unter Berufung auf Art. 2 der Bundesverfassung in der allgemeinen Verfügung und Instruktion des preußischen Justizministers vom 17. Dezember 1868 zum norddeutschen Bundesgesetze. Die Ausführungsverordnungen zu diesem Gesetze für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach §. 13 und das Herzogthum Sachsen-Meiningen §. 15 Abs. 2 erklären beide, daß neben dem Bundesgesetze die Schlußbestimmung (Art. 59) der bisherigen Landesgesetze in Kraft bleibt, wonach Vereinen, welche unter die Begriffsbestimmungen des Genossenschaftsgesetzes fallen, sechs Monate nach Publikation des Landesgesetzes das früher verliehene Recht der juristischen Persönlichkeit durch Verfügung der Staatsregierung wieder entzogen werden kann. Diese Uebergangsbestimmung wurde durch Erlassung des Bundesgesetzes um deßwillen nicht aufgehoben, weil sie sich nicht auf eingetragene, sondern auf nicht eingetragene Genossenschaften bezieht.

[79]) Vgl. Hermann Schulze, Einleitung in das deutsche Staatsrecht, neue Ausgabe, Leipzig 1867 S. 473; aus neuester Zeit Ludwig von Rönne, das Verfassungsrecht des deutschen Reiches, in den Annalen des deutschen Reiches, Jahrgang 1871 S. 62 ff., S. 69 ff.

einer durchaus erschöpfenden Weise zu regeln unternahm, so mußte das Landesgesetz dem Bundesgesetze vollständig weichen, nicht nur in denjenigen Punkten, in welchen es dem Bundesgesetze widersprach, sondern auch in denjenigen, in welchen es sich ergänzend zu demselben verhalten haben würde. Denn in einem derartigen Falle konnte die Absicht des Bundes nur dahin gerichtet sein, daß nicht nur die Grundzüge der Gesetzgebung, sondern auch die Einzelbestimmungen für das ganze Gebiet des Bundes dieselben sein sollten, mit anderen Worten: daß das Bundesgesetz an die Stelle des Landesgesetzes zu treten habe. Demnach konnte auch eine Abänderung oder Ergänzung der für das Rechtsinstitut der eingetragenen Genossenschaft geltenden bundesgesetzlichen Bestimmungen, fortan nur noch durch die Bundesgesetzgebung, nicht aber durch die Landesgesetzgebung erfolgen.

Aber auch diejenigen eingetragenen Genossenschaften, welche in den genannten drei Staaten des norddeutschen Bundes bis zum 1. Januar 1869 unter der Herrschaft der bisherigen Landesgesetzgebung entstanden waren, sollten nach der deutlich erkennbaren Absicht des Gesetzgebers von dem eben bezeichneten Zeitpunkte an nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes beurtheilt werden, somit insbesondere das eigenthümliche Verfahren zur Realisirung der solidarischen Haftung anwenden können, welches das norddeutsche Bundesgesetz für die eingetragenen Genossenschaften eingeführt hatte[80]).

Dagegen war es nicht ausgeschlossen, daß neben dem bundesgesetzlich geregelten Rechtsinstitute der eingetragenen Genossenschaft andere Gesellschaftsformen mit anderen Haftungsarten, wenn auch zu den gleichen wirthschaftlichen Zwecken, durch die Landesgesetzgebung anerkannt und geregelt wurden. Denn das Bundesgesetz legte den „Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Kredites, des Erwerbes oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken", nicht die Nothwendigkeit auf, sich seinen Bestimmungen zu unterwerfen; vielmehr ließ es denselben vollkommen freie Wahl, ob sie die von ihm gewährte Rechtsstellung erwerben oder sich mit den anderweitig geltenden Rechtsvorschriften begnügen wollten, seien diese gemeinrechtlichen oder partikularrechtlichen Ursprunges, damals schon bestehende oder erst künftig zu erlassende Rechtssätze. Demnach

[80]) Ausdrücklich ist dieses hervorgehoben in der Ausführungsverordnung zum norddeutschen Bundesgesetze für das Herzogthum Sachsen-Meiningen vom 19. Dezember 1868 Art. 15 Abs. 3: „Auf die nach Maßgabe des Gesetzes vom 29. Juni 1867 bereits eingetragenen Genossenschaften findet das Bundesgesetz vom 4. Juli 1868 und die gegenwärtige Verordnung allenthalben Anwendung."

blieb im Königreiche Sachsen das Landesgesetz über die juristischen Personen vom 15. Juni 1868 neben dem Gesetze des norddeutschen Bundes über die eingetragenen Genossenschaften unverändert bestehen und zwar auch für diejenigen Gesellschaften, welche unter die Begriffsbestimmung des norddeutschen Bundesgesetzes fallen. Denn die durch das k. sächsische Gesetz geschaffene „Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht" ist ein völlig anderes Rechtsinstitut, als die eingetragene Genossenschaft des norddeutschen Bundesgesetzes [81]).

Demnach hatten im Königreiche Sachsen die „Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Kredites, des Erwerbes oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken", vom 1. Januar 1869 an die Wahl, ob sie durch Erfüllung der Bedingungen des norddeutschen Bundesgesetzes die Rechte einer eingetragenen Genossenschaft nach dem norddeutschen Bundesgesetze erwerben oder durch Erfüllung der Bedingungen des Landesgesetzes die Rechtsstellung einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht oder auch mit beschränkter Haftpflicht nach dem Landesgesetze einnehmen wollten [82]).

---

[81]) Vergl. darüber unten §. 3 der Einleitung.

[82]) So wird das Verhältniß zwischen Bundesgesetz und Landesgesetz mit vollem Rechte aufgefaßt in der k. sächsischen Verordnung zur Ausführung jener beiden Gesetze vom 23. Juli 1868, §§. 15, 16. Der Angriff, welchen Schulze-Delitzsch in der Schrift: die Gesetzgebung über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, Berlin 1869, S. 16ff., dann in einer Interpellation im Reichstage des norddeutschen Bundes von 1869 (Stenographische Berichte B. II S. 1263—1265, Sitzung vom 3. Juni, B. III [Anlagen] Aktenstück Nr. 256) gegen diese Auffassung gerichtet hat, ist durchaus verfehlt. Schulze-Delitzsch übersieht bei diesem Angriffe vollständig, was er doch anderwärts betont (vergl. z. B. die Entwickelung des Genossenschaftswesens S. 308), daß das norddeutsche Genossenschaftsgesetz für die unter die Begriffsbestimmung desselben fallenden Vereine nicht obligatorisch, sondern nur fakultativ ist, daß es somit im Belieben dieser Vereine steht, sich den Bestimmungen dieses Gesetzes durch Erfüllung der in demselben gesetzten Vorbedingungen zu unterwerfen oder sich nach den anderweitig geltenden Rechtsvorschriften beurtheilen zu lassen. Zu den anderweitig geltenden Rechtsvorschriften gehört aber im Königreiche Sachsen neben dem Handelsgesetzbuche das Landesgesetz über die juristischen Personen, geradeso wie in den älteren Gebietstheilen der preußischen Monarchie das preußische allgemeine Landrecht. Dadurch, daß das norddeutsche Genossenschaftsgesetz gewissen Gesellschaften gestattet, durch Erfüllung gewisser Vorbedingungen (§§. 2—4) „die in dem gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Rechte einer eingetragenen Genossen-

3. Rezeption in den süddeutschen Staaten.

Das Gesetz des norddeutschen Bundes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften wurde in den folgenden Jahren mit nur wenigen Aenderungen in zwei süddeutschen Staaten rezipirt, nämlich

im Großherzogthume Hessen für die nicht zum norddeutschen Bunde gehörigen Theile des Großherzogthumes durch Gesetz vom 4. August 1869 [83]) und

im Großherzogthume Baden durch Gesetz vom 11. Februar 1870 [84]).

---

schaft" zu erwerben, ist nicht ausgeschlossen, daß nach Landesgesetz dieselben Gesellschaften unter anderen, wenn auch ähnlichen Bedingungen eine andere, wenn auch ähnliche Rechtsstellung erlangen können. Auch Goldschmidt (Verhandlungen des achten deutschen Juristentages B. II S. 65) spricht seine Meinung dahin aus, daß das k. sächsische Gesetz über die juristischen Personen „ganz unzweifelhaft — obgleich das bezweifelt worden ist — auch die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften trifft." Dagegen scheint Bernhard Gottlob Schmidt, Vorlesungen über das in dem Königreiche Sachsen geltende Privatrecht B. I Leipzig 1869 S. 83 die Ansicht von Schulze-Delitzsch zu theilen, ohne sich jedoch auf eine Erörterung der Kompetenzfrage einzulassen; ebenso Otto Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechtes B. I Berlin 1871 S. 406 Note 3: „wo das sächsische Gesetz von dem norddeutschen Bundesgesetze abweicht, darf es nicht beachtet werden, weil die Bundesgesetze gemeines Recht sind". Der Vertreter des Bundeskanzleramtes lehnte in der erwähnten Sitzung jedes Eingehen auf die Sache ab.

[83]) Publizirt im Regierungsblatte Nr. XL vom 27. August 1869 S. 661—680 Vergl. Goldschmidt's Zeitschrift B. XIV S. 340 f. Dieses Gesetz war vollkommen identisch mit dem norddeutschen Bundesgesetze.

[84]) Die Vorlage an die Stände, zunächst an die zweite Kammer, erfolgte auf Grund großherzoglicher Ermächtigung vom 25. September 1869 am 28. dess. M. (Verhandlungen der Stände-Versammlung des Großherzogthumes Baden in den Jahren 1869/70, Protokolle der zweiten Kammer S. 15, Beilagenheft 4. S. 129—162), die Annahme durch die zweite Kammer in den öffentlichen Sitzungen vom 1. und 3. Dezember 1869 (ebendas. Protokolle S. 75—79, Kommissionsbericht in Beilageheft 6. S. 124—132), die Annahme durch die erste Kammer am 29. Januar 1870 (ebendas. Protokolle der ersten Kammer S. 109 f., Beilageheft S. 275 f.). Vollzogen wurde das Gesetz am 11. Februar 1870 und am 28. desselben Monates im Gesetzes- und Verordnungsblatte für das Großherzogthum Baden verkündigt (Nr. XIII S. 191—208, vergl. Goldschmidt's Zeitschrift B. XV S. 151—154). In Kraft trat das Gesetz nach landesherrlicher Verordnung vom 5. Mai (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXV S. 415) am

4) Das königlich bayerische Gesetz, die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgesellschaften betreffend, vom 29. April 1869.

Hauser, die neueste bayerische Gesetzgebung über Vereine, Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften sowie über Nicht-Handels-Aktiengesellschaften in Goldschmidt's Zeitschrift B. XIV S. 341—368.

In Bayern richteten die beiden Kammern des Landtages schon im Jahre 1865 auf Grund eines von dem Abgeordneten Dr. Joseph Völk von Augsburg, einem politischen Gesinnungsgenossen von Schulze-Delitzsch, am 10. August 1863 gestellten Antrages an die Staatsregierung die Bitte um Vorlage eines Gesetzentwurfes, „wodurch die privatrechtliche Stellung der Genossenschaften und Vereine geregelt werde“ [85]), und der Landtagsabschied vom 10. Juli 1865 [86]) sicherte dem Gesammtbeschlusse der beiden Kammern eine entsprechende Bedachtnahme zu.

In der folgenden Sitzungsperiode des Landtages legte die Staatsregierung nach einer erneuten Anregung des Abgeordneten Dr. Joseph Völk am 24. Januar 1868 einen Gesetzentwurf über die Privatrechtsverhältnisse der Genossenschaften vor [87]).

Dieser Gesetzentwurf unternahm es, anknüpfend an den Gesammtbeschluß der beiden Kammern, nicht nur die Rechtsverhältnisse der „wirthschaftlichen“ Genossenschaften, sondern auch die Rechtsverhältnisse anderer Vereinigungen „zu Wohlthätigkeits-, Bildungs-, religiösen und geselligen

---

1. Juni 1870. Zum Vollzuge des Gesetzes erging eine Verordnung des Justizministeriums vom 4. Mai 1870 (ebendas. S. 416—422).

[85]) Der Antrag des Abgeordneten Dr. Joseph Völk ist abgedruckt in den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des bayerischen Landtages 1863 — 1865 Beilagenband V S. 173 — 178. Ueber die ferneren Schicksale desselben vergl. Stenographische Berichte B. I S. 196 Nr. 51/306 S. 236 f., S. 265. Protokoll der Sitzung des I. Ausschusses der Kammer der Abgeordneten vom 25. April 1865 in den Verhandlungen 1863—1865 Beil. B. V S. 178. Vortrag des Abgeordneten Stenglein vom gleichen Tage ebendas. S. 170—172. Stenographische Berichte B. II S. 25, 109—113. Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe 1865 B. II S. 214—218. Der Vortrag des Referenten im I. Ausschusse der Kammer der Reichsräthe, Grafen von Lerchenfeld, vom 12. Mai 1865 und das Protokoll der Sitzung des ersten Ausschusses vom 22. Mai 1865 ebendas. Beilagenband II S. 192—196.

[86]) Abschied für den Landtag des Königreiches Bayern vom 10. Juli 1865 §. 32.

[87]) Vergl. über den Antrag Völk's die Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1866—1869. Stenogr. Berichte B. I S. 363 Nr. 14 376 S. 385 f. Der Gesetzentwurf mit Motiven ist abgedruckt in den Verhandlungen der K. der A. 1866 – 1869 Beilagenband III S. 367—375.

oder sonstigen erlaubten Zwecken" zu regeln, sofern dieselben „nicht auf einzelne bestimmte Mitglieder beschränkt" und „weder Aktiengesellschaften, noch öffentliche Korporationen sind." (Art. 1 des Entwurfes.) Alle diese ihren Zwecken nach so verschiedenen Vereinigungen sollten durchaus denselben Rechtsregeln unterliegen. Ausgenommen wurden von der Herrschaft des Gesetzes um der obwaltenden „besonderen Verhältnisse willen die Rechtsverhältnisse der Bergbaugewerkschaften und der Knappschaftsvereine, desgleichen die Rechtsverhältnisse der auf besonderen Gesetzen oder Verordnungen beruhenden Pensions- und Unterstützungsvereine für Staats- und öffentliche Diener, Militärpersonen, Geistliche, Notare, Advokaten und sonstige in ähnlichen Verhältnissen stehende Personen und deren Hinterbliebenen" (Art. 48 Abs. 2 des Entwurfes).

Die einzelnen Artikel des von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurfes waren zum größten Theile dem „Entwurfe eines für die deutschen Bundesstaaten gemeinsamen Gesetzes über Schuldverhältnisse", welchen die in Dresden versammelte Kommission in den Jahren 1862 bis 1866 ausgearbeitet hatte, wörtlich entnommen oder nachgebildet und zwar denjenigen Artikeln des Dresdener Entwurfes, welche die Rechtsverhältnisse der „Nichterwerbsgesellschaft" regelten, soferne dieselbe unter einem Gesellschaftsnamen (als „Kollektivgesellschaft") auftreten will. (Entwurf II. Lesung Art. 812—849; Entwurf I. Lesung Art. 873—909)[88]). Außerdem hatte der Gesetzentwurf der Regierung einzelne Bestimmungen des preußischen Genossenschaftsgesetzes aufgenommen.

Wie der Entwurf der Dresdener Kommission, so ließ auch der Entwurf der bayerischen Regierung, da beide sich auf Vereinigungen zu allen erlaubten Zwecken erstrecken sollten, den Vereinen zwischen der beschränkten und der unbeschränkten Haftpflicht die Wahl (Art. 2 Abs. 2 Ziff. 4 des Entw.), ohne jedoch zwischen der Beitragspflicht nach innen und der Haftung nach außen zu unterscheiden. Darin unterschied sich aber der Entwurf der bayerischen Regierung von dem Entwurfe der Dresdener Kommission, daß jener den Vereinen, welche sich unter das Gesetz stellen würden, ausdrücklich „die Rechte juristischer Personen" beilegte, während dieser nach dem Vorbilde des allg. d. HGB. sich damit begnügte, einzelne Konsequenzen der juristischen Persönlichkeit als selbständige Rechtssätze aufzustellen (Entw. II. Lesung Art. 819, Entw. I. Lesung Art. 880, entsprechend dem allg. d. HGB. Art. 111, 164, 213).

---

[88]) Ueber die Bestimmungen des Entwurfes I. Lesung vergl. die Besprechung von Randa, die nichtkaufmännischen sog. Kollektivgesellschaften, im Archive für WR. B. XV S. 351 ff.

Gegen den Versuch der bayerischen Regierung, die wirthschaftlichen Genossenschaften und die Vereine zu anderen erlaubten Zwecken den gleichen Rechtssätzen zu unterwerfen, erhoben sich alsbald verschiedene Stimmen zum Theile in der Presse, zum Theile von Seite der wirthschaftlichen Genossenschaften selbst[89]). Sie wiesen namentlich darauf hin, daß eine Verschiedenheit der wirthschaftlichen Zwecke auch eine Verschiedenheit der vermögensrechtlichen Stellung bedinge, daß es nicht angemessen sei, Vereine, deren Mitglieder Erwerbszwecke verfolgen, und Vereine, deren Mitglieder nur ideale Zwecke, aber durchaus keine vermögensrechtlichen Vortheile anstreben, den gleichen privatrechtlichen Regeln zu unterwerfen. Sie empfahlen daher, die Rechtsverhältnisse der wirthschaftlichen Genossenschaften in einem besonderen, dem preußischen oder norddeutschen Genossenschaftsgesetze nachgebildeten Gesetze zu regeln, die Rechtsverhältnisse der übrigen Vereine dagegen, wenn man die Regelung ihrer privatrechtlichen Stellung überhaupt nothwendig finde, einem eigenen Gesetze zu überweisen.

Dieser Auffassung schloß sich auch der I. Ausschuß der Kammer der Abgeordneten und der von demselben ernannte Referent, Abgeordneter Dr. Völk, an, als nach dem Wiederzusammentritte der inzwischen vertagten Kammern die Berathungen über den Gesetzentwurf der Regierung im Januar 1869 begannen.

Auch die Staatsregierung trat der vorgeschlagenen Ausscheidung nicht entgegen, bestand aber darauf, daß außer den im norddeutschen Genossenschaftsgesetze geregelten Genossenschaften mit unbeschränkter Haft-

---

[89]) Zu diesen Stimmen gehört ein Aufsatz in der Beilage zur Allgemeinen Zeitung Nr. 53 vom 22. Februar 1868, „die vermögensrechtliche Stellung der wirthschaftlichen Genossenschaften", auf welchen später die Referenten beider Kammern sich beriefen. Der Aufsatz ist verfaßt von dem Herrn Bezirks- und Handelsgerichtsrath Hauser in München; vergl. dessen Erklärung in Goldschmidt's Zeitschrift B. XIV S. 344 Note *. In dem gleichen Sinne sprach sich aus Schulze-Delitzsch in den Blättern für Genossenschaftswesen 1868 Nr. 13, 14, 15, sowie in der Schrift: die Gesetzgebung über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, Berlin 1869 S. 9—14; ferner eine Denkschrift des pfälzischen Genossenschaftsverbandes: die bayerischen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und ihr Verhältniß zum Entwurfe eines bayerischen Genossenschaftsgesetzes, Zweibrücken 1868, endlich verschiedene Petitionen an die Kammer der Abgeordneten, welche von dem Referenten dieser Kammer in seinem Vortrage aufgezählt werden (Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1866—69 Beilagenband V S. 321 ff.).

pflicht auch Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht anerkannt und zugleich die Rechtsverhältnisse der übrigen Vereine geregelt würden[90]). Auf diese Weise sind im I. Ausschusse der Kammer der Abgeordneten aus dem Gesetzentwurfe der Regierung die Entwürfe zweier Gesetze gemacht worden, nämlich ein Gesetzentwurf, „die privatrechtliche Stellung von Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften betreffend," und ein zweiter, „die privatrechtliche Stellung von Vereinen betreffend." Der erstere handelte in zwei Hauptstücken „von den Genossenschaften mit solidarischer Haftpflicht" und „von den Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht." In dieser Fassung wurden die beiden Gesetzentwürfe in Uebereinstimmung mit den Vertretern der königlichen Staatsregierung in der 134. öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten am 11. März 1869 zur Berathung gebracht und der Gesetzentwurf über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften nach kurzer Debatte mit allen (122) Stimmen, der andere über die privatrechtliche Stellung von Vereinen mit sehr großer Majorität (105 von 119 Stimmen) angenommen. An dem ersten Gesetzentwurfe wurden nur zwei unbedeutende Aenderungen beliebt[91]).

Ebenso war der Referent der Kammer der Reichsräthe, Generalstaatsanwalt Haubenschmied, mit der vorgenommenen Ausscheidung und getrennten Behandlung vollkommen einverstanden. Er beantragte nur, einige Aenderungen an den von der Kammer der Abgeordneten angenommenen Gesetzentwürfen vorzunehmen, insbesondere die Ueberschrift des ersteren Gesetzentwurfes, abweichend von der Ueberschrift des norddeutschen Bundesgesetzes und dem erweiterten Inhalte, entsprechend so, wie sie jetzt lautet, zu fassen.

Die Anträge des Referenten wurden von dem I. Ausschusse der Kammer der Reichsräthe in der Sitzung vom 12. April, von der Kammer der Reichsräthe selbst in der Sitzung vom 15. April 1869 angenommen[92]) und fanden am 20. April auch die Zustimmung der Kammer der Abge-

---

[90]) Protokoll des I. Ausschusses der Kammer der Abgeordneten vom 15. Januar 1869, Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1866—1869, Beilagenband V S. 347 f.

[91]) Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1866—1869, Stenographische Berichte B. VI S. 21—32.

[92]) Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe 1868/69, B. VII S. 450 ff., der Vortrag des Referenten im I. Ausschusse vom 6. April und das Protokoll der Sitzung des I. Ausschusses vom 12. April ebendas. Beilagenband VI S. 532 ff., 566 ff.

ordneten[93]) bis auf einen Punkt in dem zweiten Gesetzentwurfe, die privatrechtliche Stellung von Vereinen betr., über welchen erst am 26. April in der Kammer der Reichsräthe Gesammtbeschluß erzielt worden ist.

Die königliche Sanktion erhielten beide Gesetze am 29. April 1869; sie wurden dem Landtagsabschiede als Beilage X und XI angefügt. Publizirt wurde das Gesetz, „die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgesellschaften betreffend" im Gesetzblatte am 28. Mai 1869, Nr. LVIII S. 1153—1194, im Amtsblatte der Pfalz am 10. Juni 1869 Nr. XLIX S. 1039—1068, und trat an dem ersteren Tage im Königreiche Bayern diesseits des Rheines, an dem letzteren im Regierungsbezirke der Pfalz in Wirksamkeit. Zum Vollzuge des Gesetzes erging eine königliche Verordnung vom 3. Oktober 1869 (Regierungsblatt S. 1825—1828, Amtsblatt der Pfalz S. 2217—2219) und eine Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Justiz, die Führung der durch Gesetz vorgeschriebenen Register betreffend vom 23. September 1869 (Regierungsblatt S. 1789—1795, Amtsblatt der Pfalz S. 2175—2188[94]).

Für die Auslegung des bayerischen Gesetzes haben nach der Art und Weise seiner Entstehung die Auslegungsmaterialien des norddeutschen Gesetzes dieselbe Bedeutung, welche oben (Note 77) für die Auslegung des letzteren den Auslegungsmaterialien des preußischen Gesetzes beigelegt werden mußte.

III. Der gegenwärtige Stand der Gesetzgebung.

Durch die zwischen dem norddeutschen Bunde und den Großherzogthümern Baden und Hessen vereinbarte Verfassung des deutschen Bundes, Art. 80 I Nr. 10, sowie durch die mit den Königreichen Bayern und

---

[93]) Stenographische Berichte B. VI S. 272 f.

[94]) Unmittelbar nach Erlassung des bayerischen Gesetzes über die privatrechtliche Stellung der Vereine wurde der Versuch gemacht, dasselbe Gesetz mit wenigen Aenderungen im norddeutschen Bunde einzuführen; doch ohne Erfolg. Der Reichstag nahm zwar das Gesetz, dem Antrage von Schulze-Delitzsch entsprechend, in III. Lesung an (Stenographische Berichte 1869 B. II S. 957, 1315—1332, 1336, B. III Nr. 164, 273, 277, 278, 280, 281); eine Aeußerung des Bundesrathes erfolgte aber nicht. Ebenso erfolglos blieb der im ersten deutschen Reichstage gemachte Versuch, das gleiche Gesetz zum Reichsgesetze zu erheben, da bei der zweiten Berathung das Haus nicht mehr beschlußfähig war; auch erhoben sich Bedenken wegen der religiösen und wegen der Gewerkvereine. (Stenographische Berichte S. 396—401 S. 943 f. Anlage Nr. 45, 91, 151).

Württemberg über den Beitritt zu dieser Verfassung abgeschlossenen Verträge ist das Gesetz des norddeutschen Bundes, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom Tage der Wirksamkeit der deutschen Reichsverfassung d. i. vom 1. Januar 1871 an, zum Bundesgesetze erklärt. Auf das Königreich Bayern fand jedoch kraft des besonderen mit diesem Staate abgeschlossenen Vertrages III §. 8 die erwähnte Bestimmung der deutschen Bundesverfassung keine Anwendung; vielmehr blieb die Erklärung der im norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze zu Bundesgesetzen für das Königreich Bayern der Bundesgesetzgebung vorbehalten [95]). In die durch das Reichsgesetz vom 16. April 1871 publizirte „Verfassungs-Urkunde für das deutsche Reich" wurde zwar die erwähnte Uebergangsbestimmung des Artikels 80 nicht aufgenommen, jedoch sind durch den §. 2 des genannten Gesetzes „die Bestimmungen in Artikel 80 der Verfassung des deutschen Bundes, unter III §. 8 des Vertrages mit Bayern, in Artikel 2 Nr. 6 des Vertrages mit Württemberg über die Einführung der im norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze in diesen Staaten" ausdrücklich aufrecht erhalten. „Die dort bezeichneten Gesetze sind Reichsgesetze" [96]).

Daraus ergeben sich nun für den gegenwärtigen Stand der Genossenschaftsgesetzgebung in Deutschland folgende Sätze:

1) Durch die erwähnte Bestimmung der deutschen Reichsverfassung sind vom 1. Januar 1871 an die Gesetze des Großherzogthumes Hessen über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften für die nicht zum norddeutschen Bunde gehörenden Theile des Großherzogthumes vom 4. August 1869 und des Großherzogthumes Baden über den gleichen Gegenstand vom 11. Februar 1870 außer Wirksamkeit gesetzt [97]). Auch diejenigen eingetragenen Genossenschaften, welche

---

[95]) Die Verfassungsverträge sind publizirt im Bundesgesetzblatte von 1870 S. 627 ff. 654 ff., von 1871 S. 9 ff.

[96]) Das Reichsgesetz vom 16. April 1871 ist publizirt in dem am 20. April ausgegebenen Bundesgesetzblatte Nr. XVI S. 63 f.

[97]) Im Großherzogthume Hessen wurde die Verfassung des „deutschen Bundes" publizirt am 31. Dezember 1870 (Regierungsblatt Nr. LXII S. 739 f. mit Anlage); das Genossenschaftsgesetz des norddeutschen Bundes erhielt dadurch auch für die südlich des Maines gelegenen Gebietstheile Kraft vom 1. Januar 1871 an (nach Art. 80 I Nr. 10) und wurde noch am 31. Dezember „zur Kenntnißnahme und Nachachtung" mitgetheilt. (Regierungsblatt Nr. LXIII S. 741 ff., Anlage dazu S. 65—76).

Im Großherzogthume Baden wurde die Verfassung des „deutschen Bun-

in den beiden genannten süddeutschen Staaten bis zum 1. Januar 1871 unter der Herrschaft der bisherigen Landesgesetzgebung entstanden sind, müssen von dem bezeichneten Zeitpunkte an nach den Bestimmungen des deutschen Reichsgesetzes beurtheilt werden. Im Königreiche Württemberg, in welchem ein Landesgesetz über diesen Gegenstand noch nicht erlassen war, trat mit dem gleichen Zeitpunkte das Reichsgesetz in Kraft[98]). Dagegen besteht

2) im Königreiche Sachsen das Landesgesetz über die juristischen Personen vom 15. Juni 1868 neben dem deutschen Reichsgesetze über die eingetragenen Genossenschaften eben so unverändert fort, wie es bisher neben dem Gesetze des norddeutschen Bundes fortbestanden hat.

3) Im Königreiche Bayern bleibt die bisherige Gesetzgebung bestehen. In dem Reichsgesetze vom 22. April 1871, durch welches verschiedene Gesetze des vormaligen norddeutschen Bundes im Königreiche Bayern als Reichsgesetze eingeführt worden sind, ist das Gesetz über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften nicht genannt[99]). Bei der ersten Berathung dieses Gesetzes im deutschen

---

des" publizirt durch großherzogliche Verordnung vom 31. Dezember 1870 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1870 Nr. LXXII vom 31. Dezember S. 711), das Genossenschaftsgesetz des norddeutschen Bundes erlangte dadurch (nach Art. 80 I Nr. 10) Gesetzeskraft für das Großherzogthum vom 1. Januar 1871 an und wurde in der Beilage zum Gesetzes- und Verordnungsblatte S. 38—52 mitgetheilt. Zum Vollzuge des Gesetzes erging eine Verordnung des Justizministeriums vom 31. Dezember 1870 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1870 Nr. LXXIV S. 763), welche die Bestimmungen der früheren Vollzugsverordnung vom 4. Mai 1870 zu dem bisherigen Landesgesetze (vergl. oben Note 84) auch als Vollzugsbestimmungen zu dem Bundesgesetze vom 4. Juli 1868 erklärte.

[98]) Die Verfassung des „deutschen Bundes" wurde im Königreiche Württemberg publizirt durch k. Verordnung vom 30. Dezember 1870 (Regierungsblatt 1871 Nr. I S. 1 f.); das Genossenschaftsgesetz erhielt dadurch (nach Art. 80 I Nr. 10) Gesetzeskraft vom 1. Januar 1871 an und wurde in der Beilage zu Nr. I des Regierungsblattes S. 93—110 mitgetheilt. Zum Vollzuge des Gesetzes erging eine Verfügung des Justizministeriums vom 28. Januar 1871 (Regierungsblatt 1871 Nr. IV vom 7. Februar 1871 S. 70 ff.

[99]) Das Reichsgesetz vom 22. April 1871 ist publizirt in dem am 29. April zu Berlin ausgegebenen „Bundesgesetzblatte des deutschen Bundes" Nr. XVII S. 87. Ein Abdruck desselben in der Beilage zum Gesetzblatte für das Königreich Bayern von 1870/71 S. 2.

Reichstage erklärte der bayerische Justizminister, die Bestimmungen des deutschen Genossenschaftsgesetzes seien, einige Redaktionsverbesserungen und einen formellen Punkt von untergeordneter Bedeutung abgerechnet, im ersten Hauptstücke des bayerischen Gesetzes wörtlich eingeführt; wollte man aber die Bestimmungen des bayerischen Gesetzes über Erwerbsgesellschaften mit beschränkter Haftpflicht (d. i. die Bestimmungen des zweiten Hauptstückes) beseitigen, so würde hierin ein sehr großer Eingriff in die bestehenden Rechtsverhältnisse liegen. Es handle sich um Institutionen, welche sich bis jetzt als lebenskräftig erwiesen haben und an deren Aufrechthaltung in weiten Kreisen ein Interesse bestehe [100]).

4) In den neuerworbenen Provinzen des deutschen Reiches Elsaß-Lothringen gilt das französische Gesetz über die Gesellschaften (loi sur les sociétés) vom 24. Juli 1867 [101]). Durch dieses Gesetz ist nicht nur das Recht der Kommanditgesellschaft auf Aktien und der Aktiengesellschaft neu geregelt, sondern auch ein gesetzlicher Boden für die „Genossenschaften", sociétés coopératives, geschaffen worden, deren rechtliche Stellung bei der formalistischen Richtung der französischen Rechtsübung in Frankreich noch mißlicher war, als nach den gemeinrechtlichen Grundsätzen in Deutschland. Das Gesetz vom 24. Juli 1867 gestattet nämlich einer jeden Gesellschaft, sei dieselbe offene oder stille Gesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder Aktiengesellschaft, oder endlich gewöhnliche bürgerliche Erwerbsgesellschaft, sich mit veränderlichem Kapitale (société à capital variable) zu konstituiren, wenn sich dieselbe gewissen gesetzlichen Bedingungen unterwirft. Die Eigenthümlichkeit einer Gesellschaft mit veränderlichem Kapitale besteht darin, daß kraft des Gesellschaftsvertrages eine Vermehrung des Gesellschaftskapitales durch allmählige Einzahlungen von Seite der Mitglieder, sowie durch die Einlagen neuer Mitglieder,

---

[100]) Vergl. die stenographischen Berichte über die 8. Sitzung des deutschen Reichstages vom 31. März 1871 S. 81.

[101]) Der Text des Gesetzes in Goldschmidt's Zeitschrift B. XII, Beilagenheft S. 99—116; ebendas. S. 116—135 eine Besprechung des Gesetzes von Franz Mittermaier. Vergl. außerdem Ernst von Plener, die französische Enquête über die kooperativen Gesellschaften und das Gesetz vom 24. Juli 1867 in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft B. XXIV S. 550—570. Französische Kommentare von Louis Tripier, commentaire de la loi du 24. juillet 1867 sur les sociétés, Paris 1867 (daraus besonders abgedruckt: commentaire de la législation particulière aux sociétés à capital variable, Paris 1867); Bourlet de la Vallée, loi sur les sociétés suivie d'un commentaire, Paris 1867.

ebenso eine Verminderung durch theilweise oder gänzliche Rücknahme der Einlagen (bis zu einer gewissen Gränze) zulässig ist, daß somit der Eintritt und das Ausscheiden von Mitgliedern auf den Bestand der Gesellschaft keinen Einfluß übt. (Art. 48, 52, 54.) Damit ist dem Wesen der „kooperativen Gesellschaften", welches in der Allmähligkeit und Fluktuation von Kapital und von Mitgliedern besteht, Rechnung getragen; zugleich ist, da eine jede Gesellschaftsform sich mit veränderlichem Kapitale konstituiren kann, den „Genossenschaften" die Wahl einer jeden Haftungsart ermöglicht, und damit ein Wunsch der Arbeiterkreise erfüllt, welche für ihre Zwecke nicht eine besondere Gesellschaftsform, sondern das „gemeine Recht" verlangten; „nur auf der freien Bahn des gemeinen Rechtes könne die Assoziation, welche bestimmt sei, einmal die Grundform des ganzen Erwerbslebens zu werden, sich ihren Platz im industriellen Organismus erobern". Die Bedingungen, welchen sich eine Gesellschaft mit veränderlichem Kapitale unterwerfen muß, sind aber:

Beschränkung des Gesellschaftskapitales auf ein Maximum, damit nicht gewöhnliche Handelsgesellschaften die Veränderlichkeit des Kapitales mißbrauchen; das Kapital darf bei Gründung der Gesellschaft nicht mehr als 200,000 Franken betragen und in jedem folgenden Jahre um nicht mehr als 200,000 Franken vermehrt werden (Art. 49);

Festsetzung eines bestimmten Minimums — 50 Franken — für die Geschäftsantheile (Aktien) der Mitglieder (Art. 50 Abs. 1);

Einzahlung des zehnten Theiles der Aktien vor Konstituirung der Gesellschaft (Art. 51 Abs. 3);

Ausschließung der Inhaber-Aktien (Art. 50 Abs. 1); endlich

Bestimmung einer Summe, unter welche das Gesellschaftskapital durch Rücknahme von Einlagen nicht sinken darf; diese Summe muß minnigstens den zehnten Theil des Gesellschaftskapitales betragen. (Art. 51 Abs. 1 und 2.)

5) Am 19. Mai 1871 erging endlich für das ganze Gebiet des Reiches, in welchem das Genossenschaftsgesetz vom 4. Juli 1868 eingeführt ist, somit für das gesammte Reichsgebiet mit Ausnahme des Königreiches Bayern und der Provinzen Elsaß-Lothringen das Reichsgesetz, betreffend die Deklaration des §. 1 des Ges. vom 4. Juli 1868[102]). Ueber Entstehung und Inhalt dieses aus nur einem Paragraphen bestehenden Gesetzes vergl. unten die Bemerkungen zu §. 1 des Ges. unter Ziff. 3.

---

[102]) Das Gesetz wurde publizirt in dem am 25. Mai 1871 ausgegebenen Reichsgesetzblatte Nr. XXI S. 101 und trat somit am 8. Juni desselben Jahres in Kraft.

Der folgenden Erläuterung wird das deutsche Reichsgesetz unter Berücksichtigung der bayerischen Landesgesetzgebung zu Grunde gelegt werden.

---

§. 3.

Die verschiedenen Formen der Haftung nach Landesgesetzen und Reichsgesetz.

Das bayerische Gesetz hat zwei Formen der Erwerbs- und Wirthschaftsgesellschaften anerkannt und in zwei Hauptstücken geregelt: die „Gesellschaften mit solidarischer Haftpflicht", „eingetragene Genossenschaften" im ersten, und die „Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht", „registrirte Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht" im zweiten Hauptstücke. Das Rechtsinstitut der eingetragenen Genossenschaft ist im bayerischen Gesetze, wenige Abweichungen ausgenommen, in übereinstimmender Weise mit dem Gesetze des norddeutschen Bundes, dem nunmehrigen Reichsgesetze, geregelt; dagegen finden sich die „registrirten Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht" in dieser Gestalt nur im bayerischen Gesetze anerkannt. Die Rechtssätze aber, welche für die letzteren gelten sollen, sind zum größten Theile nicht in ausdrücklicher Formulirung, sondern durch Verweisung auf die für die eingetragene Genossenschaft geltenden Rechtssätze aufgestellt (Art. 72), — eine Art der Gesetzgebung, welche nicht ohne Mißstände ist, namentlich dann, wenn die beiden Rechtsinstitute nicht durchaus auf dem gleichen Prinzipe beruhen.

Eine weit größere Auswahl von Haftungsarten hat das k. sächsische Gesetz über die juristischen Personen den Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, wie allen anderen genossenschaftlichen Vereinigungen zur Verfügung gestellt und hat in streng systematischer Weise zunächst die für alle Genossenschaften geltenden Grundsätze, sodann die besonderen Rechtssätze für die Genossenschaften mit beschränkter und mit unbeschränkter Haftpflicht ausgesprochen.

Ebenso ermöglicht das französische Gesetz über die Gesellschaften den „kooperativen" Gesellschaften die Wahl von verschiedenen Haftungsarten, und zwar einer jeden Haftungsart, welche in dem bisherigen Handelsrechte oder auch im bürgerlichen Rechte anerkannt ist. Da hienach einer jeden Gesellschaftsform als Abart eine für die Zwecke der „Assoziation" bestimmte „Gesellschaft mit veränderlichem Kapitale" zur Seite steht, so konnte sich das Gesetz damit begnügen, in wenigen Rechtssätzen die Eigenthümlichkeiten dieser Unterarten zu regeln.

Unzweifelhaft ist die Bestimmung der Haftungsart bei jeder Gesetzgebung über Gesellschaftswesen weitaus der wichtigste Punkt, nicht nur für die wirthschaftliche Brauchbarkeit, sondern auch für die rechtliche Gestaltung der verschiedenen Gesellschaftsformen. Um deßwillen erscheint es angemessen, an dieser Stelle den prinzipiellen Unterschied der verschiedenen Haftungsarten, sowie den Einfluß dieses Unterschiedes auf die juristische Durcharbeitung und die ökonomische Verwendbarkeit der einzelnen Rechtsinstitute kurz zu erörtern [1]).

I. Die beiden Gesellschaftsformen des bayerischen Gesetzes unterscheiden sich nicht etwa, wie man nach dem Wortlaute der Art. 70, 73—77 glauben könnte, bloß durch den Umfang, sondern auch durch die Art der Haftung.

Bei der einen wie bei der anderen Form der Erwerbs- und Wirthschaftsgesellschaften haftet dem Gesellschaftsgläubiger das Gesellschaftsvermögen. Zu dem Gesellschaftsvermögen gehören auch die Ansprüche auf diejenigen Einzahlungen, welche die Vereinsmitglieder bei einer jeden der beiden Gesellschaftsformen vertragsmäßig an die Gesellschaftskasse zu entrichten haben. Vergl. bayerisches Gesetz Art. 3 Nr. 5, Art. 73; deutsches Reichsgesetz §. 3 Nr. 5. Wenn somit der Gesellschaftsgläubiger die Zwangsvollstreckung gegen das Gesellschaftsvermögen einzuleiten gezwungen ist, so kann derselbe wie jeden anderen Bestandtheil des Gesellschaftsvermögens so auch jene Ansprüche als Vollstreckungsmittel benützen, und zwar die letzteren unter Anwendung derjenigen Grundsätze, welche

---

[1]) Eine Uebersicht über die verschiedenen möglichen Haftungsarten gibt Randa, die nicht kaufmännischen sog. Kollektivgesellschaften, im Archive für WR. B. XV S. 398 ff., vergl. S. 368 f. Er unterscheidet:

1) Persönliche Haftung der Gesellschafter. Sie kann sein
   a) eine unbedingte oder eine bedingte; im letzteren Falle kann die Haft abhängig gemacht sein von der Vorausklage der Gesellschaft oder von der Insuffizienz des Gesellschaftsvermögens oder von der fruchtlosen Exekution in dasselbe;
   b) eine unbeschränkte oder eine beschränkte; im letzteren Falle muß das höchste Maß der Haftung in dem Gesellschaftsvertrage bezeichnet werden;
   c) eine solidarische oder eine verhältnißmäßige.
2) Ausschließliche Haftung des Gesellschaftsvermögens. Dabei sind gewisse Vorsichtsmaßregeln im Interesse der Gläubiger geboten.

Durch Kombination dieser Grundformen ergeben sich zehn verschiedene Arten der Haftung.

für den Arrest auf Forderungen maßgebend sind. Mit anderen Worten: die Verpflichtung zu den vertragsmäßigen Einzahlungen in die Gesellschaftskasse, welche die Vereinsmitglieder bei der eingetragenen Genossenschaft ebenso wie bei der registrirten Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht zu leisten haben, begründet nur ein Rechtsverhältniß zwischen dem einzelnen Gesellschafter und dem Gesellschaftsvermögen, dagegen kein Rechtsverhältniß zwischen dem einzelnen Gesellschafter und dem Gesellschaftsgläubiger. Erst auf einem Umwege, auf dem Wege der Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen, kann der Gesellschaftsgläubiger in ein unmittelbares Verhältniß zu dem einzelnen Gesellschafter gerade so wie zu jedem anderen Schuldner der Gesellschaft treten. Die **Beitragspflicht nach innen** — gegenüber der Gesellschaft — ist von der **Haftung nach außen** — gegenüber den Gesellschaftsgläubigern — wohl zu unterscheiden [2]).

Mit der Beitragspflicht nach innen ist nun bei der registrirten Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht die Verbindlichkeit der einzelnen Gesellschafter erschöpft; eine Haftung der Gesellschafter nach außen besteht nicht. Für die Einzahlung der Beiträge zur Gesellschaftskasse haften aber die Gesellschafter auch bei dieser Gesellschaftsform unbeschränkt, d. h. mit ihrem ganzen Vermögen.

Dagegen besteht bei der eingetragenen Genossenschaft **neben** der Beitragspflicht nach innen auch eine Haftung der Gesellschafter nach außen; nur daß die letztere zu der ersteren in einem **subsidiären** Verhältnisse steht. Wenn nämlich das gesammte Gesellschaftsvermögen, mit Einschluß jener Ansprüche auf die vertragsmäßigen Einzahlungen der Vereinsmitglieder, zur Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger nicht ausreicht, so kann jeder einzelne Gesellschafter von den Gesellschaftsgläubigern auf Bezahlung der Gesellschaftsschulden belangt werden, soweit dieselben aus dem Gesellschaftsvermögen nicht getilgt worden sind, und steht für die Bezahlung derselben solidarisch und mit seinem ganzen Vermögen ein. Es besteht somit bei der eingetragenen Genossenschaft nicht nur ein Rechtsverhältniß zwischen dem einzelnen Gesellschafter und dem Gesellschaftsvermögen, sowie zwischen dem Gesellschaftsvermögen und dem Gesellschaftsgläubiger, sondern auch ein unmittelbares Rechtsverhältniß zwischen dem Gesellschaftsgläubiger und dem einzelnen Gesellschafter.

Demnach läßt sich der Unterschied der beiden Gesellschaftsformen in Kürze so fassen: Bei der registrirten Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht besteht **ausschließliche Haftung des Gesellschaftsvermögens** geradeso wie bei der **Aktiengesellschaft**; bei der eingetragenen

---

[2]) So auch Randa im Archive für WR. B. XV S. 397.

Genossenschaft neben der Haftung des Gesellschaftsvermögens subsidiär die persönliche, solidarische und unbeschränkte Haftung der sämmtlichen Gesellschafter, wie sie in prinzipaler Weise bei der offenen Handelsgesellschaft besteht. Die Haftung ist sohin nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ eine andere bei der einen und bei der anderen der beiden Gesellschaftsformen[3]).

Es wäre wünschenswerth gewesen, daß diese begriffliche Unterscheidung in dem Gesetze selbst mit voller Klarheit ausgesprochen werde; leider ist aber das Gesetz diesem berechtigten Wunsche keineswegs nachgekommen.

Allerdings lassen die Ueberschriften der beiden Hauptstücke: „Gesellschaften mit solidarischer Haftpflicht", „Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht" auf eine Verschiedenheit der Haftungsart schließen. Streng genommen enthalten nämlich diese Ueberschriften nicht einen begrifflich richtigen Gegensatz, da der solidarischen Haftung die verhältnißmäßige, der beschränkten die unbeschränkte gegenübersteht. Doch könnte man einwenden, das bayerische Gesetz bediene sich einer weit verbreiteten, wenn auch keineswegs richtigen Ausdrucksweise, welche durch die Schriften von Schulze-Delitzsch in Umlauf gekommen ist, wonach „solidarische" Haftung die Haftung mit dem ganzen Vermögen bezeichnen soll[4]).

---

[3]) Anders scheint Paul Roth (bayerisches Zivilrecht B. I §. 42 Note 11) den Unterschied aufzufassen, wenn er bemerkt: das bayerische Gesetz habe für die eingetragenen Genossenschaten die Grundsätze der offenen Handelsgesellschaft, für die registrirten Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht die von der Kommandite in der Hauptsache zur Anwendung gebracht. Allerdings läßt sich daraus nicht entnehmen, ob Paul Roth bei der Kommanditgesellschaft eine unmittelbare Haftung der Kommanditisten und demgemäß bei den registrirten Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht eine unmittelbare Haftung der sämmtlichen Gesellschafter gegenüber den Gesellschaftsgläubigern annimmt; doch ergibt sich dieses als seine Meinung, wenn man die Darstellung im Texte, wonach die sämmtlichen eben genannten Gesellschaftsformen, auch die registrirten Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht, nicht zu den juristischen Personen gerechnet werden, mit der Bemerkung in Note 8 ebendaselbst vergleicht, wonach „das durchgehende Unterscheidungsmerkmal der juristischen Personen, Ausschließung der persönlichen Haftung der Vereinsmitglieder, nur bei der Aktiengesellschaft sich findet." Vergl. dagegen die folgende Erörterung.

[4]) Vergl. die Aeußerung von Goldschmidt in den Verhandlungen des achten deutschen Juristentages B. II S. 61.

Mißlicher als die schiefe Ausdrucksweise der Ueberschriften ist die Fassung des Artikels 70: „Gesellschaften, welche . . die Bestimmung, daß alle Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen haften, nicht in ihren Gesellschaftsvertrag aufnehmen, sondern bestimmen, daß jeder Gesellschafter nur mit einer bestimmten Einlage und wiederkehrenden Beiträgen bis zu einer bestimmten Höhe haftet". Aus dieser Fassung, welche zwischen der Beitragspflicht nach innen und der Haftung nach außen nicht unterscheidet, könnte die Folgerung abgeleitet werden, daß auch bei der registrirten Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht der einzelne Gesellschafter in einem unmittelbaren Rechtsverhältnisse zu den Gesellschaftsgläubigern steht, nur daß die Haftung im vornhinein auf einen bestimmten Betrag beschränkt wäre, gerade so, wie nach der Annahme einiger Rechtslehrer[5]) auch der Kommanditist dem Gesellschaftsgläubiger unmittelbar, jedoch nur bis zu einem bestimmten Betrage haftet. Verstärkt werden könnte eine derartige Annahme durch die Fassung der folgenden Artikel, in welchen dieselbe Zweideutigkeit des Ausdruckes wiederkehrt. So im Art. 73, Art. 74 Abs. 2, Art. 75, auf welchen die Artikel 76, 77 Bezug nehmen.

Eine derartige Annahme würde aber sowohl mit der Absicht des Gesetzgebers als mit anderweitigen Bestimmungen des Gesetzes selbst im Widerspruche stehen.

Die Fassung der erwähnten Artikel rührt von dem Referenten der bayerischen Kammer der Abgeordneten her. Nach seiner eigenen Erklärung hat derselbe die erwähnten Artikel in das Gesetz aufgenommen, „um den Widersinn: Kapitalhaft ohne Haftkapital zu vermeiden". „Um zu verhüten, daß nicht jegliche Haftbasis fehle, mußte festgesetzt werden, daß jeder Gesellschafter eine bestimmte Kapitalseinlage leiste, welche neben wiederkehrenden Beiträgen dasjenige Vermögen zu bilden hat, welches den Gesellschaftsgläubigern verhaftet ist und worüber der Gesellschafter nicht frei, sondern nur unter bestimmten Voraussetzungen verfügen kann." Aus diesen Aeußerungen ergibt sich, daß das Gesetz in den erwähnten Artikeln die ausschließliche Haftung des Gesellschaftsvermögens, sohin keine unmittelbare Haftung des einzelnen Gesellschafters gegenüber den Gesellschaftsgläubigern, sondern nur eine Beitragspflicht zum Gesellschaftsvermögen aussprechen wollte.

Damit stimmt überein, daß die Artikel 63—65, ferner der Art. 39 Abs. 1 des Gesetzes, welche von der Verjährung der „Klagen gegen einen Genossenschafter aus Ansprüchen gegen die Genossen-

---

[5]) So von Hahn, Kommentar B. I S. 384 ff.

schaft" handeln, auf die registrirte Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht nicht anwendbar sind — vergl. den Art. 72 —, offenbar nur aus dem Grunde, weil bei der registrirten Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht Klagen der Gesellschaftsgläubiger gegen einen Gesellschafter überhaupt nicht vorkommen können.

Sonach muß angenommen werden, daß der Ausdruck „Haftung des Gesellschafters" in den Artikeln 70, 73—77 für die registrirte Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht einen anderen Sinn hat, als der Ausdruck „Haftung des Genossenschafters" im Artikel 12 und den übrigen Artikeln für die eingetragene Genossenschaft, und daß das Gesetz mit dem Ausdrucke „Haftung" sich eine ähnliche Zweideutigkeit erlaubt hat, wie das Handelsgesetzbuch in der Lehre von den Handelsgesellschaften (Art. 85 Abs. 1, Art. 150 Abs. 1) mit dem Ausdrucke „Betheiligung", in welchem ebenfalls unausgeschieden das Verhältniß nach innen und nach außen enthalten ist[6]). Vergl. dagegen den Art. 207 Abs. 1 des HGB.

Die gegentheilige Annahme würde überdieß zu unerträglichen Verwickelungen führen, da die Haftung des einzelnen Gesellschafters, wenn eine solche überhaupt bestehen würde, bei der registrirten Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht in Ermangelung einer ausdrücklichen Bestimmung nicht eine subsidiäre wäre, sondern von dem Gesellschaftsgläubiger sofort, auch ohne Ausklagung der Gesellschaft, geltend gemacht werden könnte.

Endlich wäre die Haftung des einzelnen Gesellschafters nach außen vollständig überflüssig, da sie dem Betrage nach mit der Beitragspflicht nach innen durchaus zusammenfällt. Anders bei der Kommanditgesellschaft. Die Einlage des Kommanditisten in den Gesellschaftsfond kann kleiner sein, als der Betrag des Kommanditenkapitales, mit welchem er den Gesellschaftsgläubigern haftet; er kann berechtigter Weise Gelder aus der Gesellschaftskasse entnehmen, z. B. in Gestalt von Zinsen, oder in Form einer vertragsmäßigen theilweisen Rückgabe seiner Einlage, während er doch für den Betrag der entnommenen Gelder den Gesellschaftsgläubigern verhaftet bleibt[7]).

II. Während so das bayerische Gesetz den begrifflichen Unterschied seiner beiden Gesellschaftsformen mehr andeutet als ausspricht, hat das k. sächsische Gesetz die Unterschiede in der Haftung, welche bei Perso-

---

[6]) Vergl. die Bemerkungen von Munzinger, Motive zu dem Entwurfe eines schweizerischen Handelsrechtes 1865, S. 60 f.

[7]) Vergl. die Erörterungen von Hahn's, Kommentar B. I S. 385.

nenvereinen vorkommen können, mit aller wünschenswerthen Klarheit hervorgehoben.

Nach diesem Gesetze werden unterschieden Genossenschaften mit beschränkter und mit unbeschränkter Haftpflicht; die ersteren sind entweder Aktiengesellschaften oder andere Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht.

Bei allen diesen Gesellschaftsformen, auch bei den Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht, besteht von Rechtswegen, soferne nicht der Gesellschaftsvertrag etwas Anderes bestimmt, nur eine Verpflichtung der Mitglieder gegenüber der Genossenschaft, nicht aber eine unmittelbare Haftung der Theilnehmer gegenüber den Gläubigern der Genossenschaft. Vergl. §. 11 Abs. 2: „Die Mitglieder der Genossenschaft sind als solche nur der Letzteren, nicht Dritten gegenüber verpflichtet"[8]). Der Unterschied in der Haftpflicht äußert sich nur darin, daß bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht die Verbindlichkeit der Mitglieder zu Geldleistungen an die Genossenschaft „im voraus ihrem Umfange nach bestimmt" ist, bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht dagegen „nach dem Bedarfe bemessen" wird. Vergl. §. 11 Abs. 1 Nr. 6 Wohl aber kann der Gesellschaftsvertrag bestimmen, daß die Mitglieder „außer ihrer Haftpflicht gegen die Genossenschaft auch noch eine Verbindlichkeit zu direkter Haftung gegen die Gläubiger der Genossenschaft übernehmen." In einem derartigen Falle müssen die Statuten die Voraussetzungen für den Eintritt dieser Haftung, sowie Umfang und Dauer derselben bestimmen, sie können aber diese Punkte in jeder beliebigen Weise regeln.

Demnach kann bei den Genossenschaften des k. sächsischen Gesetzes die unmittelbare Haftung der Mitglieder gegenüber den Gläubigern der Genossenschaft, wenn dieselbe überhaupt im Gesellschaftsvertrage festgesetzt wird, je nach Verschiedenheit der Statuten sein

1) ebensowohl eine unbedingte (prinzipale) als eine bedingte (subsidiäre); es kann dem Gläubiger gestattet werden, seine Forderung gegen die Genossenschaft sofort gegen jedes einzelne Mitglied einzuklagen, wie dieses nach dem Handelsgesetzbuche bei der offenen Handelsgesellschaft der Fall ist; oder es kann die Erhebung der Klage gegen das einzelne Mitglied von verschiedenen Voraussetzungen abhängig gemacht werden, sei es von einer gleichzeitigen Erhebung der Klage gegen

---

[8]) Eben dieselbe Haftung findet bei Vereinen nach dem bayerischen Gesetze vom 29. April 1869 über die privatrechtliche Stellung von Vereinen statt, Art. 11.

die Genossenschaft oder von Erstreitung eines rechtskräftigen Erkenntnisses gegen die Genossenschaft oder von fruchtloser Vollstreckung einer Exekution in das Vermögen der Genossenschaft oder von Verhängung oder Beendigung des Konkurses über die Genossenschaft. Die unmittelbare Haftung kann ferner je nach der Bestimmung der Statuten sein

2) eine solidarische, wie bei der offenen Handelsgesellschaft der Kommanditgesellschaft und der eingetragenen Genossenschaft, oder nur eine verhältnißmäßige, so daß der Gläubiger, um zur vollen Befriedigung zu gelangen, zu einer gleichzeitigen Einklagung aller Mitglieder gezwungen ist[9]). Endlich kann auch die unmittelbare Haftung nach den Statuten sein

3) eine unbeschränkte, wie bei der offenen Handelsgesellschaft und der eingetragenen Genossenschaft bezüglich aller Mitglieder oder nur eine beschränkte, wie bei der Kommanditgesellschaft für den Kommanditisten.

Außerdem haben die Statuten, wie die Motive zu dem Entwurfe des sächsischen Gesetzes ausdrücklich hervorheben (S. 645), freie Hand, zu bestimmen, ob die neueintretenden Mitglieder auch für diejenigen Verbindlichkeiten eine unmittelbare Haftung übernehmen sollen, welche bereits vor ihrem Eintritte eingegangen wurden, oder nicht. Endlich können die Statuten auch für das Erlöschen dieser unmittelbaren Haftung eine beliebige Frist nach dem Ausscheiden oder dem Ausschlusse eines Gesellschafters oder nach der Auflösung der Genossenschaft festsetzen. Erwägt man nun noch, daß diese verschiedenen Formen der unmittelbaren Haftung ebensowohl bei Genossenschaften mit beschränkter als bei solchen mit unbeschränkter Haftpflicht zulässig sind, so ergibt sich nach dem k. sächsischen Gesetze eine so außerordentliche Mannigfaltigkeit von Haftungsarten, als solche überhaupt gedacht werden können, demnach eine ungleich größere, als sie das bayerische Gesetz den Genossenschaften zur Verfügung stellt. Von diesen verschiedenen Haftungsarten können aber Genossenschaften zu jedem erlaubten Zwecke Gebrauch machen, demgemäß auch „Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Kredites, des Erwerbes oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken", welche somit unter die Begriffsbestimmung

---

[9]) Eine subsidiäre und verhältnißmäßige Haftung der Aktionäre nimmt ein Erkenntniß des Obertribunales in Stuttgart vom 11. Februar 1857 (Seuffert, Archiv XII. 58) bei Aktiengesellschaften an, bei welchen die Aktionäre eine unmittelbare und unbeschränkte Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern übernommen haben.

des deutschen Reichsgesetzes (und des bayerischen Genossenschaftsgesetzes) fallen[10]).

III. Wie das k. sächsische Gesetz die Verschiedenheiten der Haftung mit einer weit größeren Klarheit hervortreten läßt, als dieses in dem bayerischen Gesetze der Fall ist, so erscheint auch die Durcharbeitung der verschiedenen Gesellschaftsformen, insbesondere der Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht in dem ersteren Gesetze sorgfältiger als in dem letzteren, wenngleich auch das erstere manche wünschenswerthe Vorsichtsmaßregel vermissen läßt.

1) Für eine jede Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, mag dieselbe Aktiengesellschaft sein oder nicht, muß um deßwillen, weil dieselbe den Gläubigern nur ein Vermögen, nicht aber verpflichtete Personen als Garantie darbietet, die Herstellung und Erhaltung eines Haftkapitales als unerläßliche Bedingung für die Entstehung und den Fortbestand der Gesellschaft betrachtet werden[11]). Wie demnach das Handelsgesetzbuch und die neuere Reichs- und Landesgesetzgebung das Grundkapital einer Aktiengesellschaft als Gegenstand einer besonderen gesetzlichen Fürsorge behandeln, so findet sich ein Gleiches bezüglich des Haftkapitales bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht sowohl in der bayerischen als in der sächsischen Gesetzgebung[12]).

Bei der Aktiengesellschaft muß die Größe des Grundkapitales und die Zerlegung desselben in eine Anzahl von Theilen zum Voraus im Gesellschaftsvertrage bestimmt und bei der Errichtung öffentlich bekannt

---

[10]) Vergl. oben §. 2 der Einleitung Note 82.

[11]) Vergl. Renaud, das Recht der Aktiengesellschaften, Leipzig 1863, S. 54 ff.

[12]) Der Referent der bayerischen Abgeordnetenkammer erläutert die Entstehung der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen in folgender Weise: „Es war den fraglichen Gesellschaften die Bildung eines Haftkapitales durch bestimmte Einlagen neben wiederkehrenden Beiträgen aufzulegen, dafür zu sorgen, daß die Größe desselben bekannt werde, daß es nicht willkürlich der Gesellschaft und den Gläubigern entzogen werden könne und daß der Geschäftsbetrieb eingestellt werden könne, wenn dies Haftkapital zur Hälfte zu Verlust gegangen." Vergl. dazu den Beschluß der ersten und zweiten Abtheilung des achten deutschen Juristentages vom 27. August 1869: „Es steht der Bildung von Genossenschaften mit nur beschränkter Haftpflicht und freiem Austrittsrechte der Genossenschafter nichts entgegen, sofern dafür Sorge getragen wird, daß den Genossenschaftsgläubigern ein jeder Zeit bestimmtes und bekanntes Minimalkapital haftet" (Verhandlungen B. II S. 92 f.), ferner die Aeußerungen von Goldschmidt ebendas. S. 71 f., Schulze-Delitzsch, die Gesetzgebung S. 44 ff.

gemacht werden. (HGB. Art. 209 Ziff. 4, Art. 210 Abs. 2 Ziff. 4.) Eine Abänderung der vertragsmäßigen Bestimmungen über Größe und Zerlegung des Grundkapitales ist schon nach dem Handelsgesetzbuche (Art. 214, 248), in gesteigertem Maße aber nach der neuen Reichsgesetzgebung (HGB. neue Fassung Art. 207a Abs. 3, Art. 215 Abs. 3, Art. 248) an erschwerende Voraussetzungen geknüpft oder sogar völlig ausgeschlossen.

Bei der registrirten Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht des bayerischen Gesetzes ist sowohl die Größe des Haftkapitales als die Zerlegung desselben in Geschäftsantheile wegen der wechselnden Mitgliederzahl (Art. 1, 70 des Gesetzes) und wegen der allmähligen Einzahlung der Beiträge (Art. 70, 73 des Gesetzes) einem fortdauernden Schwanken unterworfen. Der Gesellschaftsvertrag und die öffentliche Bekanntmachung müssen daher anstatt der Bestimmung über die Größe und Zerlegung des Grundkapitales eine Bestimmung über die Größe der Einlagen und der wiederkehrenden Beiträge enthalten, welche jeder Gesellschafter in die Gesellschaftskasse einzuzahlen verpflichtet ist (Art. 73, Art. 74 Abs. 2 des Gesetzes). Eine Abänderung dieser Bestimmung kann nur unter denselben Voraussetzungen, wie eine Abänderung der übrigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages erfolgen (Art. 6, Art. 72 Abs. 1 des Gesetzes) [13]). Durch eine Vergleichung dieser Bestimmung mit dem bei dem Handelsgerichte einzureichenden und fortwährend evident zu haltenden Verzeichnisse der Gesellschafter (Art. 25, Art. 72 Abs. 1) oder mit der in jedem Jahre zu veröffentlichenden Zahl der aufgenommenen, ausgeschiedenen und vorhandenen Mitglieder (Art. 26 Abs. 2, Art. 72 Abs. 1) läßt sich in jedem Augenblicke die Größe des Haftkapitales der Gesellschaft bestimmen. (Vergl. den Art. 77 Abs. 1).

Ebenso besteht nach dem k. sächsischen Gesetze der Unterschied zwischen dem Grundkapitale der Aktiengesellschaft und dem Gesellschaftskapitale bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht darin, daß bei den letzteren die Zahl der Mitglieder und demgemäß die Größe und Zerlegung des Gesellschaftskapitales nicht zum Voraus bestimmt sind. (Vergl. die §§. 58, 56, 11 Nr. 4, sowie die Motive zu §§. 56—58 a. E. S. 654). Auch nach diesem Gesetze muß das bei Gericht einzureichende und dort zu Jedermannes Einsicht offen liegende Statut bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht Bestimmungen über die Höhe

---

13) Zweckmäßig wäre es, wenn das Gesetz zwar eine Erhöhung, nicht aber eine Verminderung der Beiträge gestatten würde. So der Vorschlag von Goldschmidt, Verhandlungen B. II S. 71.

der Beiträge oder die für deren Feststellung maßgebenden Grundsätze enthalten. (Vergl. §§. 56, 16 Abs. 1, 2.) Da jedoch eine Veröffentlichung der Mitgliederzahl nicht vorgeschrieben ist, so ist den Gläubigern eine Berechnung der jeweiligen Größe des Gesellschaftskapitales nicht ermöglicht. Freilich hat eine solche Berechnung für die Gläubiger keinen entscheidenden Werth, da die Kreditwürdigkeit der Gesellschaft nicht schlechthin nach der Größe des eingezahlten Kapitales, sondern nach dem jeweiligen Stande des Gesellschaftsvermögens sich bemißt. Darüber gibt die Bilanz Aufschluß, welche nach dem bayerischen Gesetze bei registrirten Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht jährlich veröffentlicht werden soll (Art. 26 Abs. 2, Art. 72 Abs. 1) und um so zuverlässiger erscheint, da die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen und der Gewinn zu berechnen ist, sowie die Art und Weise, wie die Prüfung der Bilanz erfolgt, im Gesellschaftsvertrage festgestellt werden müssen (Art. 3 Ziff. 6, Art. 72 Abs. 1). Dagegen schreibt das k. sächsische Gesetz keine Veröffentlichung der Bilanz vor, sondern verordnet nur, daß der Gesellschaftsvertrag Bestimmungen über Aufstellung und Prüfung derselben, sowie über Berechnung und Vertheilung des Gewinnes enthalten müsse (§. 11 Nr. 11).

Nach dem Handelsgesetzbuche wird das Grundkapital der Aktiengesellschaft schon durch die Zeichnung der Aktien, somit durch das schriftliche Versprechen der Einzahlung hergestellt, ohne daß zur Herstellung desselben eine auch nur theilweise Einzahlung erforderlich wäre. Ebenso wird bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht das Haftkapital schon durch die Beitrittserklärung der Mitglieder auch ohne Einzahlung gebildet, sowohl nach dem bayerischen, als nach dem k. sächsischen Gesetze. Wie aber das Handelsgesetzbuch Bestimmungen getroffen hat, um zu verhüten, daß der Zeichner oder der Aktionär sich der Verbindlichkeit zur Einzahlung des Aktienbetrages willkürlich entledige (HGB. Art. 222, 223), so hat auch das bayerische Gesetz für den Fall des Ausscheidens eines Gesellschafters ähnliche Vorsichtsmaßregeln getroffen (Art. 75, 76), während das k. sächsische Gesetz zwar für die Aktiengesellschaften, nicht aber für andere Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht derartige Bestimmungen enthält.

Dagegen hat das bayerische Gesetz zwei Punkte zu regeln unterlassen, für welche eine gesetzliche Regelung außerordentlich wünschenswerth, man kann sagen geboten ist.

Nach dem Handelsgesetzbuche dürfen bei der Aktiengesellschaft Zinsen von bestimmter Höhe für die Aktionäre weder bedungen, noch ausbezahlt werden; es ist nur eine Vertheilung des reinen Gewinnes an dieselben gestattet (Art. 217, schärfer noch in der neuen Fassung des deut-

schen Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870). Das k. sächsische Gesetz hat die gleiche Bestimmung für alle Genossenschaften aufgestellt (§. 17), das bayerische Gesetz hat aber die Aufstellung einer so wichtigen Bestimmung selbst für die registrirten Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht unterlassen. Es erübrigt daher nur, für die registrirten Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht diesen Rechtssatz aus dem Wesen eines Vereines mit ausschließlicher Haftung des Gesellschaftsvermögens abzuleiten [14]). Würde man diesen Rechtssatz nicht annehmen, so müßte man dem Gesellschaftsgläubiger eine Klage gegen den einzelnen Gesellschafter einräumen, wie dieses bei der Kommanditgesellschaft nothwendig ist; dagegen findet der Ausschluß jener Klage seine nothwendige Ergänzung in der Aufstellung des obigen Rechtssatzes.

Nicht minder bedenklich ist eine zweite Lücke des bayerischen Gesetzes. Das Handelsgesetzbuch hat die Vertheilung des Vermögens einer aufgelösten Aktiengesellschaft unter die Aktionäre nur unter Einhaltung bestimmter Vorsichtsmaßregeln zugelassen und für die Einhaltung dieser Vorsichtsmaßregeln die Mitglieder des Vorstandes und die Liquidatoren persönlich und solidarisch verantworttlich erklärt (Art. 245). Eine gleiche Bestimmung hat das k. sächsische Gesetz für alle Genossenschaften getroffen (§. 34, 32). Dagegen enthält das bayerische Gesetz über diesen wichtigen Punkt für die registrirte Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht keine Bestimmung, da der Art. 47 lit. a nur auf die eingetragene Genossenschaft, nicht aber auf die registrirte Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht anwendbar ist (vergl. Art. 72 Abs. 1, 3 des Gesetzes) und überdieß keine Verantwortlichkeit der Mitglieder des Vorstandes oder der Liquidatoren ausspricht. Es erübrigt somit nur, auch in diesem Punkte auf die allgemeinen Rechtsgrundsätze zurückzugreifen, welche sich aus dem Wesen einer Gesellschaft mit ausschließlicher Haftung des Gesellschaftsvermögens ergeben. Gerade diese allgemeinen Rechtsgrundsätze sind aber bestritten. Denn während von der einen Seite behauptet wird, daß bei Gesellschaften dieser Art die Vertheilung des Vermögens erst nach Ablauf der dreißigjährigen Verjährungsfrist von der Auflösung an gerechnet zulässig sei, soferne nicht der Gesellschaftsvertrag eine anderweitige Bestimmung enthalte [15]), wird von der anderen Seite nach öffentlicher Aufforderung der Gläubiger und erfolgter Befriedigung derjenigen, welche sich gemeldet haben, eine Auseinandersetzung der Gesellschafter in der Art gestattet, daß die

---

[14]) Vergl. Renaud, das Recht der Aktiengesellschaften S. 58.

[15]) So Renaud, das Recht der Aktiengesellschaften S. 788 f.

nicht erschienenen Gläubiger nur die einzelnen Gesellschafter nach Verhältniß ihrer Betheiligung und bis zum Belaufe der von ihnen versprochenen Einzahlungen belangen können[16]). Je bedenklicher nun die letztere Ansicht für die Gesellschaftsgläubiger und je abschreckender die erstere für die Gesellschaften selbst ist, um so wünschenswerther wäre eine gesetzliche Regelung dieses Punktes gewesen.

Eine dritte Frage ist weder im k. sächsischen noch im bayerischen Gesetze geregelt, die Frage nämlich, ob überhaupt und unter welchen Voraussetzungen während des Bestehens der Gesellschaft eine theilweise Rückzahlung des Haftkapitales an die Gesellschafter zulässig sei. In Ermangelung einer ausdrücklichen Bestimmung wie sie der Art. 248 des Handelsgesetzbuches alter und neuer Fassung für die Aktiengesellschaft enthält, können nur diejenigen Grundsätze angewendet werden, welche sich aus dem Wesen eines Vereines mit ausschließlicher Haftung des Gesellschaftsvermögens ergeben[17]). Daraus ergibt sich aber, daß die bei Gründung des Vereines durch das Haftkapital den Gläubigern gebotene Sicherheit durch die Willkür der Vereinsmitglieder nicht geschmälert werden darf. Eine theilweise Rückzahlung des Haftkapitales an die Gesellschafter ist daher rechtlich nur statthaft, wenn sie ohne Beschädigung der dermaligen Gläubiger der Gesellschaft und ohne Gefährdung der künftigen Kreditoren geschieht. Ohne Gefährdung der dermaligen Gläubiger erfolgt sie, wenn diese vorher bezahlt und für schwebende, streitige oder noch nicht fällige Forderungen die erforderlichen Beträge zurückgelegt werden. Eine Gefährdung künftiger Kreditoren ist ausgeschlossen, wenn der Rückzahlungsbeschluß in derselben Weise wie die Bestimmungen über die Bildung des Haftkapitales veröffentlicht wird. Unter diesen Voraussetzungen steht einer theilweisen Rückzahlung des Haftkapitales kein rechtliches Bedenken entgegen, wenn dieselbe im Interesse der Gesellschafter liegt, weil z. B. ein im Geschäfte nicht verwendbarer Ueberschuß des Gesellschaftsvermögens vorhanden ist.

Für eine anderweitige Minderung des Haftkapitales finden sich im bayerischen Gesetze dieselben zwei Bestimmungen, welche auch für die Aktiengesellschaft nach dem Handelsgesetzbuche gelten, daß eine Minderung des Haftkapitales um die Hälfte die Auflösung der Gesellschaft durch Verfügung der zuständigen Verwaltungsbehörde zur Folge haben kann

[16]) So Jolly, das Recht der Aktiengesellschaften, in der Zeitschrift für deutsches Recht B. XI S. 444.

[17]) Vergl. darüber die Erörterung von Renaud, das Recht der Aktiengesellschaften S. 60 f.

(Art. 77 des Gesetzes vergl. mit HGB. Art. 240 Abs. 1, 2), und daß der volle Verlust desselben sofort dem Gerichte zur Eröffnung des Konkurses anzuzeigen ist (Art. 78 des Ges. vergl. mit HGB. Art. 240 Abs. 3).

Die letztere, nicht aber die erstere Bestimmung findet sich auch im k. sächsischen Gesetze (§. 26). Da das k. sächsische Gesetz die Entstehung der Genossenschaft nicht an die Ertheilung der staatlichen Genehmigung knüpft, so hat dasselbe auch jene vom Handelsgesetzbuche für Aktiengesellschaften beliebte Vorsichtsmaßregel nicht aufgenommen, wie denn auch das neue Reichsgesetz über Aktiengesellschaften diese Vorschrift zugleich mit dem Erfordernisse der staatlichen Genehmigung für Aktiengesellschaften beseitigte (HGB. Art. 240 neuer Fassung).

2) Eine geringere Wichtigkeit als für die registrirte Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht hat das Gesellschaftsvermögen für die eingetragene Genossenschaft, da bei dieser Gesellschaftsform neben der Haftung des Gesellschaftsvermögens subsidiär die persönliche, solidarische und unbeschränkte Haftung der sämmtlichen Gesellschafter besteht. Doch ist für die eingetragene Genossenschaft, eben wegen der subsidiären Eigenschaft der von den einzelnen Genossenschaftern übernommenen Haftung, das Gesellschaftsvermögen immerhin von größerer Wichtigkeit, als für die offene Handelsgesellschaft, bei welcher der Gesellschaftsgläubiger nach dem Handelsgesetzbuche jeden einzelnen Gesellschafter sofort belangen kann. Das Handelsgesetzbuch überläßt daher die Gestaltung des Gesellschaftsvermögens nicht nur vollständig dem Uebereinkommen der Gesellschafter, sondern entzieht auch dieselbe der Kenntniß der Gesellschaftsgläubiger. Sie erfahren durch das Handelsregister und die vom Gesetze angeordneten öffentlichen Bekanntmachungen weder die Größe der Einlagen, noch eine spätere vertragsmäßige Vermehrung oder Verminderung derselben, noch die Gestaltung des Gesellschaftsvermögens durch die Geschäftsergebnisse. Anders bei der eingetragenen Genossenschaft. Der Gesellschaftsvertrag welcher in das Genossenschaftsregister einzutragen und somit der öffentlichen Kenntniß zugänglich ist, muß Bestimmungen enthalten über „den Betrag der Geschäftsantheile der einzelnen Genossenschafter und die Art der Bildung dieser Antheile" (§. 3 Ziff. 5 des Gesetzes), somit über die Entstehung des Gesellschaftsvermögens. Auch in diesem Falle läßt sich durch eine genaue Vergleichung dieser Bestimmung mit dem der öffentlichen Kenntniß zugänglichen Verzeichnisse der Genossenschafter (§. 25) oder mit der periodisch zu veröffentlichenden Mitgliederzahl (§. 26 Abs. 2) die Summe der von den Genossenschaftern eingezahlten Beträge wenigstens annähernd berechnen.

Einen noch genaueren Aufschluß über den Stand des gesammten Gesellschaftsvermögens gibt die in jedem Geschäftsjahre zu veröffentlichende

Bilanz (§. 26 Abs. 2, vergl. dazu §. 3 Ziff. 6). Während endlich bei der offenen Handelsgesellschaft das Rechtsverhältniß der Gesellschafter unter einander in erster Linie nach dem Willen der Gesellschafter und erst in zweiter nach den Vorschriften des Gesetzes sich richtet (HGB. Art. 90), darf bei der eingetragenen Genossenschaft der Gesellschaftsvertrag auch über das Rechtsverhältniß der Gesellschafter unter einander von den Bestimmungen des Gesetzes nur in denjenigen Punkten abweichen, in welchen dieses ausdrücklich für zulässig erklärt ist (§. 9 Abs. 1 des Gesetzes).

Doch hat das Gesetz auch für die eingetragene Genossenschaft keine Bestimmung darüber aufgestellt, ob eine Zinsen- oder Gewinnvertheilung unter die Genossenschafter vorgenommen werden dürfe, so lange das Gesellschaftsvermögen unter die von den Genossenschaftern eingezahlten Beträge herabgemindert sei. Der Grund, welcher für die registrirte Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht eine derartige Vertheilung ausschließt, die ausschließliche Haftung des Gesellschaftsvermögens, trifft für die eingetragene Genossenschaft nicht zu und da eine derartige Bestimmung im Gesellschaftsvertrage auch mit keiner ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes im Widerspruche stände, so könnte man dieselbe nicht für unzulässig erklären. Die Sicherheit der Gesellschaftsgläubiger würde dadurch ebensowenig geschmälert, als bei der offenen Handels- und bei der Kommanditgesellschaft durch die in jedem Geschäftsjahre, auch bei Verlusten der Gesellschaft statthafte Zinsenerhebung (HGB. Art. 108 Abs. 2, Art. 106 Abs. 3, Art. 161 Abs. 1), da den Gesellschaftsgläubigern immer noch die einzelnen Gesellschafter haften. Nur die Bequemlichkeit der Beitreibung wird beeinträchtigt; und es würde daher eine derartige Bestimmung im Gesellschaftsvertrage, wenn sie auch rechtlich zulässig ist, auf den Kredit der eingetragenen Genossenschaft einen sehr störenden Einfluß üben, zumal, wenn die üblen Folgen derselben in der Bilanz hervortreten würden.

Ebenso enthält das Gesetz keine Bestimmung darüber, ob während des Bestehens der Genossenschaft eine theilweise Rückzahlung des Gesellschaftskapitales an die Genossenschafter zuläßig sei? Aus denselben Gründen, aus welchen man bei der eingetragenen Genossenschaft eine Zinsenvertheilung auch dann gestatten muß, wenn nach den Geschäftsergebnissen kein reiner Ueberschuß vorhanden ist, kann man eine theilweise Rückzahlung des Gesellschaftskapitales an keine weitere Voraussetzung binden, als an die Einhaltung derjenigen Vorschriften, welche für die Abänderung des Gesellschaftsvertrages maßgebend sind.

In einem anderen Punkte war das Gesetz vorsichtiger; es läßt bei der eingetragenen Genossenschaft eine Vertheilung des Gesellschaftsvermögens unter die Gesellschafter nur zu, wenn die Gesellschaftsgläubiger befriedigt sind (§. 47 des Gesetzes, vergl. mit HGB. Art. 245, 202)

Von besonderer Wichtigkeit sind endlich die im deutschen Reichsgesetze enthaltenen Bestimmungen über das Umlageverfahren zur Realisirung der solidarischen Haftung im Konkurse der eingetragenen Genossenschaft. Würde man dieses Verfahren in der Art ausschließlich eintreten lassen, daß dem Gläubiger die unmittelbare Klage gegen die einzelnen Genossenschafter entzogen würde, so wäre die Haftung bei der eingetragenen Genossenschaft und die Haftung bei der Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht des k. sächsischen Gesetzes gleichgestellt und ein nicht zu unterschätzendes Bedenken über die Gefahren der solidarischen Haftung bei Gesellschaften von größerer Mitgliederzahl gehoben[18]).

IV. Seitdem die Gesetzgebung sich mit der Regelung des neueren Genossenschaftswesens beschäftigte, hat sich eine lebhafte Streitfrage darüber erhoben, ob für die Zwecke der Arbeitergenossenschaften verschiedene Gesellschaftsformen mit verschiedenen Haftungsarten von der Gesetzgebung zugelassen werden sollen.

Schulze-Delitzsch, welcher in seinem ersten Gesetzentwurfe den Vorschuß- und Kreditvereinen, wie den übrigen Assoziationen die Wahl der Haftungsart freizugeben beabsichtigte[19]), hat sich später mit aller Entschiedenheit gegen eine jede Genossenschaftsgesetzgebung erklärt, welche nicht auf den im norddeutschen Bundesgesetze, dem nunmehrigen Reichsgesetze angenommenen Prinzipien der unmittelbaren, jedoch subsidiären, unbeschränkten und solidarischen Haftung der sämmtlichen Mitglieder beruhe[20]). Er gewann für seine Meinung die Zustimmung einiger politischer Freunde[21]), während auf der anderen Seite Na-

---

[18]) Auch Goldschmidt in den Verhandlungen B. II S. 62 spricht sich in diesem Sinne aus. Eben dahin geht der Vorschlag Hauser's in Goldschmidt's Zeitschrift B. XIV S. 349—351.

[19]) Entwurf von 1860 §. 2 a.

[20]) Der Ausführung dieses Gedankens ist die Schrift von Schulze-Delitzsch gewidmet: die Gesetzgebung über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. Berlin 1869.

[21]) So des Referenten der bayerischen Abgeordnetenkammer, Dr. Joseph Völk (vergl. dessen oben [§. 2 der Einleitung Note 89] erwähnten Vortrag vom 21. Februar 1869 S. 323 ff.), ferner des Obertribunalsrathes Dr. Sarwey in Stuttgart (vergl. dessen Aufsatz „zur Genossenschaftsgesetzgebung" im württembergischen Archive für Recht und Rechtsverwaltung B. XII 1869 S. 107—145, auch in Separatabdruck erschienen), endlich des Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Heinrich Jaques zu Wien (vergl. die Verhandlungen des achten deutschen Juristentages 1869 B. II S. 60 ff.).

tionalökonomen und Juristen, Regierungen und die Genossenschaften selbst sich für die Zulassung verschiedener Haftungsarten aussprachen.

Selbstverständlich kann die Streitfrage nur den Sinn haben: Soll durch die Gesetzgebung verschiedenen Gesellschaftsformen mit verschiedenen Haftungsarten diejenige bevorzugte Rechtsstellung eingeräumt werden, welche durch das Handelsgesetzbuch den Handelsgesellschaften, durch das vorliegende Gesetz den eingetragenen Genossenschaften gewährt worden ist? Denn daß nach dem bisherigen Rechte, unter Anwendung der allgemeinen Rechtsgrundsätze über Verträge, Gesellschaften mit beschränkter Haftbarkeit ebensogut als Gesellschaften mit unbeschränkter Haftbarkeit sich bilden können, ist doktrinell außer Zweifel und wird praktisch durch das Bestehen zahlreicher derartiger Gesellschaften bestätigt[22]. Wollte man die Bildung von Gesellschaften mit beschränkter Haftbarkeit außerhalb der durch die neuere Handelsgesetzgebung anerkannten Formen überhaupt verbieten, so würde man einen tiefen Schnitt in die Entwickelung des modernen Assoziationswesens machen und sehr nützlichen und lebensfähigen Assoziationsformen, wie z. B. den Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit, die Existenzmöglichkeit abschneiden.

Aber auch in jenem beschränkten Sinne dürfte die Streitfrage gegen Schulze-Delitzsch und im Interesse der Freiheit zu entscheiden sein.

Schulze-Delitzsch hat für seine Meinung einen doppelten Grund geltend gemacht, einen rechtsphilosophischen und einen legislativ-politischen Grund.

Er behauptet, die natürliche Grundlage einer jeden privatrechtlichen Haftung, die Verantwortlichkeit des Menschen für die in freier Selbstbestimmung vorgenommenen Handlungen, verlange das Eintreten der gesammten wirthschaftlichen Persönlichkeit für die Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten. Nur wenn die persönliche Verantwortlichkeit durch sachliche Garantieen ersetzt werde, durch ein zur Sicherung der Gläubiger dienendes Kapital, dessen Betrag und Bestandtheile in zuverlässiger Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht würden, könne das Gesetz ausnahmsweise eine beschränkte Haftbarkeit gestatten. Da aber die Arbeitergenossenschaft solche Garantieen nicht zu bieten vermöge, so müsse es für sie bei der Regel, der vollen persönlichen Verantwortlichkeit, blei-

---

22) Vergl. die Ausführung von Goldschmidt in den Verhandlungen des achten deutschen Juristentages B. II S. 63, sowie unten §. 5 der Einleitung Note 22.

ben. Somit beschränkte Haft für die Kapitalgenossenschaft, unbeschränkte für die Personalgenossenschaft [23]).

Aber gerade die angerufene Grundlage einer jeden privatrechtlichen Haftung dürfte für die wirthschaftlichen Genossenschaften zu einem anderen Ergebnisse führen. Denn die unbeschränkte Verantwortlichkeit gilt als ein natürliches Prinzip nur insoweit, als die „Möglichkeit des eigenen Handelns oder der eigenen ausreichenden Aufsicht reicht", nicht aber „für die Handlungen Dritter, deren man sich nach Lage der Sache zur Erreichung gewisser Zwecke bedienen muß oder mit denen man gemeinschaftlich zu handeln genöthigt ist. Daher versteht es sich von selbst, daß überall, wo eine größere Anzahl von Personen nur in der Form einer gelegentlich beschließenden Generalversammlung mitwirken kann, die Grundlage einer unbegränzten Verantwortlichkeit in Wegfall kommt". Nicht als ein natürliches, der Art der Gesellschaft schlechthin immanentes Prinzip, sondern nur als ein äußerliches zur Verstärkung der Kreditbasis, zur Erreichung gewisser wirthschaftlicher und sittlicher Zwecke hinzugetretenes Supplement kann bei Gesellschaften dieser Art die unbeschränkte Haftbarkeit betrachtet werden. Auch sind die Arbeitergenossenschaften keinesweges außer Stande, sachliche Garantieen zu bieten, wenn man nicht „das kleine Kapital mit völliger Kapitallosigkeit verwechselt" [24]).

So kommt denn Alles darauf an, ob die unbeschränkte und solidarische Haftbarkeit zum Gedeihen einer jeden Art von wirthschaftlichen Ge-

---

[23]) Mit vollem Rechte wurden in den Verhandlungen der Kommissionen des norddeutschen und des deutschen Reichstages über den von Schulze-Delitzsch eingebrachten Entwurf eines Vereinsgesetzes ganz dieselben Gründe dafür geltend gemacht, daß die Solidarhaft, wie für Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, so für Vereine jeder Art vorgeschrieben werden müsse, da kein Verein die von Schulze-Delitzsch geforderten sachlichen Garantieen zu bieten vermöge. Gegen diese Anträge hat sich Schulze-Delitzsch erklärt, weil hier „Vereine ohne Geschäftsbetrieb" in Frage stünden.

[24]) So die Ausführungen von Goldschmidt in den schon erwähnten Verhandlungen B. II S. 67 ff., und in der Dühring-Wagener'schen Denkschrift S. 14 f. Mit vollem Rechte führt Schäffle in seiner Untersuchung über die Anwendbarkeit der verschiedenen Unternehmungsformen (Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft B. XXV S. 261 ff., insbes. S. 269, weiter ausgeführt in Kapitalismus und Sozialismus 1870, S. 497 ff.) die Genossenschaft in der Reihe der kapitalistischen Unternehmungsformen auf. Die Solidarhaft erscheint nur als ein äußerlich hinzukommendes Moment, um „die erst in Bildung begriffene Kapitalkraft nach außen zu stärken", und „die Betriebsamkeit der Verwaltung und die Kontrole der letzteren seitens der Genossen anzueifern."

nossenschaften unbedingt erforderlich ist. Allerdings kann kein Zweifel obwalten, wie auch die Erfahrungen auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens beweisen, daß diese Haftungsart für die Gläubiger die größte Sicherheit, für die Genossenschaften den wirksamsten Kredithebel bietet, daß sie somit kaum entbehrlich ist für solche Genossenschaften, welche in größerem Umfange fremder Gelder zu ihrem Geschäftsbetriebe bedürfen, wie z. B. die Vorschuß- und Kreditvereine, die Rohstoffvereine, die Produktivassoziationen. Aber andere Genossenschaften bedürfen fremder Gelder entweder überhaupt nicht, oder doch nur in sehr beschränktem Maße, wie die Magazinvereine, die Konsumvereine, die Werkgenossenschaften, oder sie können eine reale Sicherheit bestellen, wie die Baugenossenschaften. Für solche Genossenschaften ist die unbeschränkte und solidarische Haftung nicht nur überflüssig, sondern auch schädlich; denn sie schreckt, da das Mißverhältniß zwischen dem zu wagenden Einsatze und dem zu erreichenden Vortheile allzugroß ist, von der Betheiligung ab[25]). Von solchen Genossenschaften ist denn auch zu wiederholten Malen das Verlangen nach einer Gesellschaftsform mit beschränkter Haftpflicht ausgesprochen worden[26]).

---

[25]) In diesem Sinne haben sich auf dem achten deutschen Juristentage ausgesprochen Goldschmidt, Ladenburg, Franz Mittermaier (Verhandlungen B. II S. 70, 72 ff. 86 ff.). Ebenso schon früher V. A. Huber in der Konkordia 1861 Heft VII S. 20: gegen das Prinzip der solidarischen Haftung sei hinsichtlich der Vorschußvereine und der auf mehr oder weniger umfangreichen Kredit verwiesenen Rohstoffvereine nichts einzuwenden, während eine weitere und unbedingte Ausdehnung auf alle Zweige und Formen der Genossenschaft weder nöthig noch rathsam sei. Bedenken gegen die solidarische Haft wurden ferner erhoben in den Sitzungen des preußischen Abgeordnetenhauses von den Abgeordneten Conze und Wagener, ebenso in der Kommission und im Plenum des Herrenhauses, sowie in der Wagener-Dühring'schen Denkschrift. Auch in Frankreich sprachen sich die meisten Stimmen gegen die solidarische Haftung aus, obwohl sie deren praktische Erfolge, namentlich in Deutschland, anerkannten. Vergl. Ernst v. Plener in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft B. XXIV S. 563 f.

[26]) So hat der dritte Verbandstag der deutschen Konsumvereine, welcher am 16. und 17. Mai 1869 zu Mannheim abgehalten wurde, die Solidarhaft als für diese Vereine ungeeignet verworfen; ebenso schon früher die sächsischen Konsumvereine auf einem Tage zu Chemnitz. (So Ladenburg, Verhandlungen B. II S. 73.) Die badischen Konsumvereine haben bei Berathung des badischen Genossenschaftsgesetzes um freie Wahl der Haftungsart petitionirt. Vergl. dazu Eugen Richter, die Konsumvereine S. 43 ff., sowie die Dühring-Wagener'sche Denkschrift S. 16 f. In Bayern

Wenn somit rechtsphilosophische Gründe die beschränkte Haftung als diejenige erscheinen lassen, welche allein der Natur der wirthschaftlichen Genossenschaften entspricht, so sprechen legislativpolitische Gründe dafür, denselben die Wahl zwischen verschiedenen Haftungsarten zu überlassen[27]). Es ist daher ein wirkliches Verdienst der Landesgesetzgebung, neben den eingetragenen Genossenschaften des deutschen Reichsgesetzes auch Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht Anerkennung verschafft zu haben, und

---

bestanden bis zum 1. Februar 1871 52 eingetragene Genossenschaften und 17 registrirte Gesellschaften beschränkter Haftpflicht. Die Vertheilung derselben nach Gerichtsbezirken zeigt folgende

Uebersicht

der bei den Handelsgerichten des Königreiches bis zum 1. Februar 1871 eingetragenen Genossenschaften mit unbeschränkter und beschränkter Haftpflicht.

Handelsgericht	Zahl der eingetragenen Genossenschaften mit solidar. Haftpflicht		mit beschränkt. Haftpflicht	
München l./J.	6	8	2	2
München r./J.	2		—	
Landshut	1	2	—	4
Passau	1		4	
Amberg	1	1	—	—
Regensburg	—		—	
Bamberg	1	3	2	2
Bayreuth	1		—	
Hof	1		—	
Ansbach	1	10	1	5
Fürth	2		3	
Nürnberg	7		1	
Aschaffenburg	3	10	2	4
Schweinfurt	5		2	
Würzburg	2		—	
Augsburg	2	3	—	—
Kempten	1		—	
Memmingen	—		—	
Frankenthal	6	15	—	—
Kaiserslautern	4		—	
Landau	2		—	
Zweibrücken	3		—	
Summa	52		17	

[27]) Auch Randa (Archiv für WR. B. XV. S. 397) schlägt vor, daß man bezüglich der Haftung, bei der unendlichen Verschiedenheit des thatsächlichen Bedürfnisses, der Autonomie der Assoziationen den weitesten Spielraum lasse und nur klare und ausreichende Bestimmungen in den Statuten fordere.

ein gerechtfertigter Wunsch, daß die Reichsgesetzgebung in möglichster Bälde hierin den Landesgesetzgebungen nachfolge [28]).

§. 4.
Die rechtliche Natur der Erwerbs- und Wirthschaftsgesellschaften.

Eine Erläuterung des vorliegenden Gesetzes kann nicht unternommen werden, ehe nicht eine Verständigung über die rechtliche Natur der Erwerbs- und Wirthschaftsgesellschaften erzielt und damit eine feste Grundlage für die Erörterung der Einzelfragen gewonnen ist.

Ueberblickt man die bis jetzt erschienene Literatur, so kann man behaupten, daß über die rechtliche Natur der Erwerbs- und Wirthschaftsgesellschaften eben so viele verschiedene Meinungen bestehen, als über die rechtliche Natur der Handelsgesellschaften aufgestellt worden sind.

Von denjenigen, welche die Handelsgesellschaften insgesammt oder doch die Aktiengesellschaften für juristische Personen erklären, wird folgerichtig auch den Erwerbs- und Wirthschaftsgesellschaften juristische Persönlichkeit beigelegt [1]).

[28]) Mit Recht war in dem Antrage Bayerns auf Erlassung des Reichsgesetzes vom 22. April 1871, wie er am 15. März in den Bundesrath eingebracht wurde, bemerkt: die Aufhebung der Bestimmungen des bayerischen Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht erscheine nach dem jetzigen Stande der Doktrin nicht angemessen und die bayerische Regierung vermöge es darum nicht für angezeigt zu erachten, das bayerische Genossenschaftsgesetz durch das norddeutsche zu ersetzen. In der Sitzung des Reichstages vom 31. März 1871 wies auch der k. b. Justizminister darauf hin, daß sich bereits erhebliche technische Stimmen für die Zulassung von Genossenschaften mit beschränkter Haftbarkeit ausgesprochen haben. Dagegen betonte Schulze-Delitzsch das Wünschenswerthe einer einheitlichen Gesetzgebung. Vergl. die stenographischen Berichte S. 81, 85.

[1]) Juristische Persönlichkeit legen den Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften bei schon vor der Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes: Ladenburg in verschiedenen Aufsätzen (Vereine, Gesellschaften, Genossenschaften im Archive für WR. B. XIII. 1864 S. 281 ff., Handwerkerverbindungen in Busch' Archiv B. III. 1864 S. 427 ff., die deutschen Genossenschaften in Löhr's Zentralorgan N. F. B. I. 1865 S. 42 ff.); Renaud, das Recht der Aktiengesellschaften, 1863 S. 175; auf Grund des vorliegenden Gesetzes Anschütz und v. Völdernborff, Kommentar B. II S. 59 f.; Gotter, sind Handelsgesellschaften juristische Personen? in Busch' Archiv B. XVIII S. 355 ff.; Gierke, das deutsche Genossenschaftsrecht B. I S. 1105 ff., insbesondere S. 1111 Note 209; von Gerber, System des deutschen Privatrechtes, 10. Auflage 1870, §. 49 Note 7, obwohl der Letztere, ebendas. §. 195 Note 5, die sämmtlichen

Andere, welche in dem Vermögen der Handelsgesellschaften nicht das Vermögen einer juristischen Person, sondern nur Bestandtheile des Vermögens der einzelnen Gesellschafter, jedoch in der Art, erblicken, daß diese Bestandtheile ein Vermögen für sich mit besonderen Rechtsverhältnissen nach innen und nach außen — ein Sondervermögen im Personenvermögen — ausmachen, begrüßen in den Rechtsverhältnissen der Erwerbs- und Wirthschaftsgesellschaften eine neue Anwendung der von ihnen vorgetragenen Lehre[2]).

Wer ferner ein besonderes deutsch-rechtliches Institut der Genossenschaft anerkennt, wird es sich nicht versagen können, die modernen Genossenschaften nur als eine neue Erscheinung jenes alten, bereits in den Mark-, Deich- und Holzgenossenschaften, sowie in den Gewerk- und Pfännerschaften waltenden Organisationsprinzips zu erklären[3]).

Ebenso werden diejenigen, welche die formale Selbständigkeit des Gesellschaftsvermögens und die materielle Berechtigung der einzelnen Gesellschafter dadurch vereinigen wollen, daß sie Gesellschaften mit kollektiver Personeneinheit annehmen, diese von ihnen aufgestellte Formel von den Handelsgesellschaften überhaupt und den Aktiengesellschaften insbesondere auf die Erwerbs- und Wirthschaftsgesellschaften übertragen[4]).

Handelsgesellschaften wie auch bisher für Sozietäten erklärt und selbst für die Aktiengesellschaften nur eine theilweise Verwendung des „Prinzipes der juristischen Person" anerkennt; endlich Otto Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechtes B. I Berlin 1871 S. 405 ff. Stobbe legt zwar den Aktiengesellschaften S. 385 ff., nicht aber der offenen Handelsgesellschaft S. 324 f. juristische Persönlichkeit bei.

[2]) So Hauser in der Augsburger Allgemeinen Zeitung vom 22. Februar 1868, Beilage zu Nr. 53, sowie in Goldschmidt's Zeitschrift B. XIV S. 347—349. Die Theorie vom „abhängigen Zweckvermögen" wurde begründet von E. J. Becker, Zweckvermögen, insbesondere Pekulium, Handelsvermögen und Aktiengesellschaften in Goldschmidt's Zeitschrift B. IV 1861, S. 499—567; weiter ausgeführt von Randa, das Zweckvermögen u. s. w. im Archive für WR. B. XV 1866 S. 1 ff., über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften insbes. S. 376. Der Letztere hat für „abhängiges Zweckvermögen" den Ausdruck „Personensondervermögen" vorgeschlagen.

[3]) So Kuntze, Prinzip und System der Handelsgesellschaften in Goldschmidt's Zeitschrift B. VI S. 220 ff. Er setzt das Prinzip der „Genossenschaft" in ein doppeltes Moment: Existenz einer juristischen Vermögensperson und Gesammthänderverband der Genossen.

[4]) Die Lehre von den sog. Gesellschaften mit kollektiver Personeneinheit haben

Wer endlich für die Handelsgesellschaften auch in derjenigen Gestaltung, welche sie durch das Handelsgesetzbuch erhalten haben, mit den Grundsätzen des römischen Gesellschaftsrechtes, wenn auch unter Annahme einiger deutsch-rechtlicher Aenderungen auszureichen glaubt, wird auch für die Erwerbs- und Wirthschaftsgesellschaften keiner anderen Erklärung bedürfen [5]).

So kann die rechtliche Natur der im gegenwärtigen Gesetze geregelten Gesellschaften nur im Zusammenhange mit der rechtlichen Natur der Handelsgesellschaften besprochen werden. Dieser Zusammenhang liegt schon in dem Wesen der modernen Gesellschaftsformen begründet und tritt äußerlich dadurch hervor, daß die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes den Vorschriften des Handelsgesetzbuches nachgebildet sind. Unsere Erörterung kann daher vielfach auf diejenigen Verhandlungen Bezug nehmen, welche seit einer Reihe von Jahren über die rechtliche Natur der Handelsgesellschaften geführt worden sind; auf der anderen Seite ist sie vielleicht geeignet, über den letzteren Punkt einiges neue Licht zu verbreiten.

Vor Allem dürfte die Annahme abzuweisen sein, daß die Handelsgesellschaften und somit auch die Erwerbs- und Wirthschaftsgesellschaften unter den vom römischen Rechte aufgestellten Gesellschaftsbegriff gebracht werden können. Gerade deßwegen, weil die Grundsätze des römischen Gesellschaftsrechtes den Bedürfnissen der modernen Assoziationen in keiner Weise genügten, mußte man zu einer neuen Regelung

---

zur Erklärung der rechtlichen Natur der Aktiengesellschaften aufgestellt: Jolly, das Recht der Aktiengesellschaften, in der Zeitschrift für deutsches Recht B. XI 1847 S. 319 ff.; und Reyscher, über das Verhältniß der Aktionäre u. s. w., ebendas. B. XIII. 1852 S. 385; für alle Handelsgesellschaften Brinckmann Handelsrecht S. 126 f., 233 f., sowie neuerdings Salkowski, Beiträge zur Lehre von den juristischen Personen 1863 S. 53 ff. Auf die Erwerbs- und Wirthschaftsgesellschaften wurde diese Theorie bisher nur in einem schon früher erwähnten Reskripte des Hofgerichtes zu Wiesbaden ausgedehnt (Archiv für Nassau B. VII S. 288, B. VIII S. 25; Busch' Archiv B. XII S. 407; vergl. oben §. 2 der Einlei- Note 14.

5) Die sämmtlichen Handelsgesellschaften mit Einschluß der Aktiengesellschaften rechnen zu den Sozietäten Thöl, Handelsrecht B. I Auflage 4, S. 209, 225, 231 f., 236. 267 f., 274, 286; und von Gerber, System, 10. Aufl. §. 195 Note 5. Merkwürdiger Weise erklärt aber der letztere die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften für juristische Personen. Vgl. oben Note 1.

des Gesellschaftswesens auf dem Wege der Gesetzgebung schreiten[6]). Die neuere Gesetzgebung hat aber nicht nur diesen oder jenen Punkt, welcher für den Begriff von keiner Erheblichkeit ist, anders geordnet, sondern eine völlige Neugestaltung vorgenommen, so daß das moderne Rechtsinstitut ein ganz anderes ist, als die Gesellschaft des römischen Rechtes. Eine kurze Erörterung über die Verbindlichkeiten und die Rechte der modernen Gesellschaftsformen genügt, um dieses nachzuweisen und zugleich die rechtliche Natur dieser Gesellschaftsformen zu bestimmen.

I. Nach römischem Rechtc haften aus Rechtsgeschäften dem dritten Kontrahenten die einzelnen Gesellschafter, welche mit dem Dritten kontrahirt oder einem aus ihrer Mitte oder einem Fremden Vollmacht zu ihrer Vertretung gegeben haben. Nur eine außerwesentliche Aenderung dieses Rechtssatzes liegt in dem Grundsatze des neueren Rechtes, daß schon in dem Abschlusse des Gesellschaftsvertrages die Ertheilung der Vollmacht zur Vertretung nach außen enthalten sei. Völlig anders verhält es sich mit der Haftung bei Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht, seien diese Aktiengesellschaften oder die registrirten Gesellschaften des bayerischen Gesetzes. Bei diesen Gesellschaften haftet für die im Namen der Gesellschaft eingegangenen Verbiindlichkeiten kein Gesellschafter, auch nicht bts zu einem bestimmten Betrage, in der Art, daß er von den Gesellschaftsgläubigern unmittelbar belangt werden könnte; selbst diejenigen Gesellschafter, welche als Vorstandsmitglieder mit dem Dritten kontrahirt haben, können von diesem nicht auf Erfüllung, auch nicht bis zum Betrage ihrer vertragsmäßigen Einzahlungen, in Anspruch genommen werden. Dem Gesellschaftsgläubiger haftet nur das Gesellschaftsvermögen und steht nur eine Klage gegen die Firma zu.

Man könnte nun allerdings sagen: Unter der Firma werden die sämmtlichen zur Zeit in Haftung stehenden Gesellschafter mit der Maßgabe belangt, daß der Gesellschaftsgläubiger seine Befriedigung nur aus denjenigen Vermögensbestandtheilen seiner Schuldner suchen darf, welche in dem Gesellschaftsvermögen enthalten sind. Wäre diese Auffassung die richtige, so würde das sonderbare Verhältniß bestehen, daß der Gläubiger zwar seine Schuldner alle zusammen belangen könnte, nicht aber die einzelnen für sich, auch nicht für ihren verhältnißmäßigen Antheil an der Schuld, und selbst dann nicht, wenn sie die vertragsmäßigen Einzahlungen zur Gesellschaftskassa nicht geleistet, also Bestandtheile des Gesellschaftsvermögens in Händen haben, und auch alle zusammen nur unter Gebrauch der Firma, nicht unter ihren bürgerlichen Namen. Das wäre ein

---

[6]) Vergl. oben §. 2 der Einleitung, I: Nothwendigkeit und Aufgabe einer gesetzlichen Regelung.

so eigenthümliches Verhältniß von passiver Streitgenossenschaft, wie es außerdem nicht vorkommen würde. Das Verhältniß gleicht aber durchaus dem Falle, wenn eine Gemeinde auf Erfüllung einer im Namen der Gemeinde eingegangenen Verbindlichkeit belangt wird. Auch in diesem Falle kann der Gläubiger nur die Gemeinde als solche, nicht die einzelnen Gemeindeglieder, weder einige noch alle zusammen unter ihren bürgerlichen Namen, belangen, obwohl schließlich, wenn kein genügendes Gemeindevermögen vorhanden ist, die einzelnen Gemeindeglieder die Schuld durch Umlagen aus ihrem Privatvermögen bezahlen müssen. In einem derartigen Falle liegt aber, wie allgemein anerkannt wird, nicht eine passive Streitgenossenschaft der Gemeindeglieder, sondern eine einzige Klage gegen die juristische Persönlichkeit der Gemeinde vor. Warum soll nun, was von der Gemeinde gilt, in dem durchaus gleichartigen Falle nicht von der Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht gelten? Der Gläubiger einer solchen Gesellschaft würde wahrscheinlich sehr erstaunt sein zu erfahren, daß, indem er eine Klage gegen die Firma anstellt, er nicht Eine Klage, sondern eben so viele Klagen erhebt, als die Gesellschaft zur Zeit in Haftung stehende Mitglieder hat [7]).

Für die Gesellschaften unseres Gesetzes kommt noch ein Anderes in Betracht. Es kann vorkommen, daß, während ein Rechtsstreit gegen die Firma schwebt, neue Mitglieder in die Gesellschaft eintreten. Da dem Gesellschaftsgläubiger das gesammte Vermögen der Gesellschaft haftet, so müssen erforderlichen Falles auch die Beiträge neu eintretender Mitglieder zur Befriedigung eines Gläubigers verwendet werden, welcher schon vor ihrem Eintritte Klage gegen die Gesellschaft erhoben hat; d. h. sie „haften", um den zweideutigen Ausdruck des bayerischen Gesetzes zu gebrauchen, diesem Gläubiger ebenso wie allen anderen Gläubigern der

---

[7]) So wird in einem Erkenntnisse des Obertribunales in Stuttgart vom 11. Februar 1857 (Seuffert, Archiv XII. 58) über die rechtliche Natur der Aktiengesellschaft ausgeführt: „Die Wirkung, daß keiner der Theilnehmer mit seiner Person, sondern nur die Gesellschaft als solche in einem Schuldverhältnisse zu den Gläubigern steht, findet eine befriedigende juristische Lösung nur darin, daß die Gesellschaft als ein selbständiges von den Personen ihrer einzelnen Mitglieder unabhängiges Rechtssubjekt gedacht, daß der Gesellschaft als solcher die Eigenschaft der rechtlichen Persönlichkeit beigelegt wird". Vergl. dazu ein späteres Erkenntniß desselben obersten Gerichtshofes vom 5. November 1864 (Württembergisches Archiv für Recht und Rechtsverwaltung Bd. XI. S. 181 ff.; Seuffert, Archiv XVIII. 267). Was von der Aktiengesellschaft gilt, muß aber auch von der registrirten Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht des bayerischen Gesetzes behauptet werden.

Gesellschaft und wie alle anderen Mitglieder bis zur Höhe ihrer vertragsmäßigen Einzahlungen. Wollte man nun auch dieses Verhältniß unter den Begriff der passiven Streitgenossenschaft bringen, wie man doch thun müßte, wenn die Erwerbs- und Wirthschaftsgesellschaften unter den Gesellschaftsbegriff des römischen Rechtes fielen, so müßte man weiter annehmen, daß die im Laufe eines Rechtsstreites neu eintretenden Mitglieder den theilweise durchgeführten Rechtsstreit auch gegen sich gelten lassen müßten, obwohl sie an denselben bisher in keiner Weise betheiligt waren; man müßte überhaupt annehmen, daß die passive Streitgenossenschaft nicht bloß eine formale, sondern auch eine materielle Verbindung unter den Streitgenossen bewirke; d. h. man müßte die für die passive Streitgenossenschaft geltenden und aus dem Wesen derselben sich ergebenden Rechtssätze fallen lassen, um die Erwerbs- und Wirthschaftsgesellschaften mit beschränkter Haftpflicht unter den Gesellschaftsbegriff des römischen Rechtes bringen zu können. Dagegen trifft auch in diesem Falle die Analogie der Gemeinde vollkommen zu. Auch die Gemeinde kann neu eintretende Gemeindeglieder zu Umlagen heranziehen, um die Forderung eines Gläubigers zu befriedigen, welcher schon vor dem Eintritte derselben Klage gegen die Gemeinde erhoben hat. Ebenso ist es umgekehrt möglich, daß, während ein Rechtsstreit gegen die Firma schwebt, in Haftung stehende Mitglieder aus der Haftung ausscheiden und demzufolge kraft gesetzlicher Ermächtigung (Art. 75 Abs. 3 des bayerischen Gesetzes) ihren aus den vertragsmäßigen Einzahlungen gebildeten Geschäftsantheil aus der Gesellschaftskasse erhalten, somit diejenigen Vermögensbestandtheile, mit welchen sie für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften hatten. Auch dieses Verhältniß läßt sich in keiner Weise aus dem Begriffe der passiven Streitgenossenschaft und der Gesellschaft im römisch-rechtlichen Sinne, wohl aber durch Annahme einer juristischen Persönlichkeit erklären. Auch bei der Gemeinde versteht es sich von selbst, daß aus dem Gemeindeverbande ausscheidende Gemeindeglieder zur Tilgung auch der älteren Gemeindeschulden nichts mehr beizusteuern haben.

Was von den „registrirten Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht“ des bayerischen Gesetzes gilt, muß aber auch von der e i n g e t r a g e n e n G e n o s s e n s c h a f t behauptet werden. Allerdings haften bei der eingetragenen Genossenschaft die einzelnen Mitglieder dem Gesellschaftsgläubiger unmittelbar; er kann einige derselben oder alle zusammen belangen. Will er aber einige derselben oder alle zusammen bis zur Erschöpfung ihres Vermögens in Anspruch nehmen, so muß er dieselben unter ihren bürgerlichen Namen einklagen; dann liegt in der That eine passive Streitgenossenschaft vor. Ehe aber dieses zuläßig ist, muß zuvor die Klage gegen die Firma erfolglos durchgeführt worden sein. Schon

daraus dürfte sich ergeben, daß die Klage gegen die Firma etwas Anderes ist, als die Klage gegen die sämmtlichen Genossenschafter. Man kann auch nicht sagen, die Klage gegen die sämmtlichen Genossenschafter unter ihren bürgerlichen Namen sei nur eine Fortsetzung der gegen die Firma erfolglos durchgeführten Klage. Dieses ergibt sich aus folgender weiterer Erwägung. Der Gesellschaftsgläubiger kann auch gegen solche Mitglieder Klage erheben, welche erst während der Rechtsstreit gegen die Firma schwebte, in die Genossenschaft eingetreten sind, welche somit, wenn die Klage gegen die Firma nur eine Klage gegen die sämmtlichen Genossenschafter unter einer kollektiven Bezeichnung wäre, an dieser Klage gar nicht betheiligt sein würden, gegen welche daher auch diese Klage nicht fortgesetzt werden könne. Wenn ferner die Klage gegen die Firma nur eine Klage gegen die sämmtlichen zur Zeit der Klagestellung haftenden Genossenschafter wäre, so würde es sich von selbst verstehen, daß die Klagerhebung gegen die Genossenschaft die Verjährung zu Gunsten eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Genossenschafters unterbreche. Das vorliegende Gesetz hat es jedoch für nöthig erachtet, diesen Rechtssatz in ausdrücklicher Formulirung auszusprechen (§. 64 Abs. 1 des Reichsgesetzes, Art. 64 Abs. 1 des bayerischen Gesetzes) und hat damit zu erkennen gegeben, daß es denselben nicht als einen aus dem Wesen der eingetragenen Genossenschaft sich von selbst ergebenden, sondern als einen besonderer Sanktionirung bedürfenden Rechtssatz behandle; daß es somit von der stillschweigenden Voraussetzung ausgehe, die Klage gegen die Firma sei etwas Anderes als die Klage gegen die sämmtlichen Genossenschafter. Wenn dem aber so ist, so kann die Klage gegen die Firma nichts Anderes sein, als eine Klage gegen eine juristische Person. Nebenbei bemerkt läßt sich dasselbe, was von der eingetragenen Genossenschaft bemerkt worden ist, abgesehen von der aus der Subsidiarität der Haftung sich ergebenden Betrachtung, auch von der offenen Handelsgesellschaft, der Kommanditgesellschaft und der Kommanditgesellschaft auf Aktien sagen.

Der eben nachgewiesene Unterschied zwischen Klagen gegen die Gesellschaft unter der Firma und Klagen gegen die einzelnen Gesellschafter unter deren bürgerlichen Namen, welcher bei allen diesen Gesellschafsformen obwaltet, ist keineswegs eine theoretische Spielerei, sondern in den verschiedensten Beziehungen von praktischer Wichtigkeit.

Einmal bezüglich des Gerichtsstandes. Nur Klagen gegen die Gesellschaft können bei dem Gerichtsstande der Gesellschaft (§. 11 Abs. 2 des vorliegenden Gesetzes, Art. 111 Abs. 2, Art. 164 Abs. 2 des HGB.) angebracht werden; für Klagen gegen die einzelnen Gesellschafter ist weder in dem vorliegenden Gesetze, noch im Handelsgesetzbuche ein beson-

derer Gerichtsstand angeordnet[8]). Demgemäß sind auch die Konkurse über das Vermögen der einzelnen Gesellschafter von dem Konkursgerichte der Gesellschaft nicht aus eigener Kompetenz zu leiten[9]).

Sodann bezüglich der Prozeßvertretung. Nur wenn die Klage gegen die Gesellschaft gerichtet ist, genügt eine Prozeßvollmacht, welche von den zur Vertretung der Gesellschaft befugten Organen ausgestellt ist, somit bei den Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und bei der Aktiengesellschaft von dem Vorstande, bei der offenen Gesellschaft, der Kommanditgesellschaft und der Kommanditgesellschaft auf Aktien von einem zur Vertretung der Gesellschaft befugten Gesellschafter. Wird dagegen die Klage gegen die einzelnen Gesellschafter gerichtet, so muß die Prozeßvollmacht von den sämmtlichen Gesellschaftern ausgestellt werden, welche unter ihren bürgerlichen Namen belangt sind[10]).

Endlich bezüglich der Exekution. Ein Erkenntniß, welches die Verurtheilung einer Gesellschaft unter der Firma ausspricht, ist ohne weitere Voraussetzung nur gegen das Vermögen der Gesellschaft vollstreckbar, nicht aber gegen das Vermögen der einzelnen Gesellschafter, selbst dann nicht, wenn dieselben in prinzipaler Weise neben der Gesellschaft haften. Die Gesellschafter müssen vielmehr, ebenso wie die Bürgen, vorerst aus ihrer Haftung belangt und für schuldig erkannt werden, da ja den Gesellschaftern für ihre Person Einreden zustehen können, welche der Gesellschaft nicht zu Gute kommen, so z. B. wenn der Gläubiger einen der Gesellschafter für seine Person ausdrücklich freigegeben hat, oder wenn demselben ein bewilligtes Fristen- und Nachlaßgesuch zur Seite steht[11]). Demgemäß ist auch die Feststellung einer Forderung im Kon-

---

[8]) Vergl. die Ausführung in einem Erkenntnisse des k. b. HAG. Nürnberg vom 13. Dezember 1867 (Sammlung wichtiger Entscheidungen B. I S. 403—406, Busch' Archiv B. XVIII S. 157—159, Seuffert Archiv XXIV. 158).

[9]) So ein Erk. des OAG. in Darmstadt vom 8. Oktober 1867, Seuffert Archiv XXII. 4.

[10]) Vergl. für die offene Gesellschaft ein Erkenntniß des OAG. zu Dresden vom 6. November 1863 (Annalen B. VII S. 173 f., Archiv für WR. B. XIV S. 102 f., Zeitschrift für Rechtspflege N. F. B. XXV S. 546 f.,) sowie vom 11. März 1864 (Zeitschrift für Rechtspflege N. F. B. XXVI S. 250).

[11]) Vergl. die Ausführung in einem Erkenntnisse des k. b. HAG. Nürnberg vom 30. August 1869 (Sammlung wichtiger Entscheidungen B. III S. 280—284), sowie die folgende Note.

kurse der Gesellschaft nicht zugleich Feststellung in den Konkursen der Gesellschafter [12]).

Nur Ein Grund könnte vielleicht der bisherigen Ausführung über die rechtliche Natur der eingetragenen Genossenschaften, sowie der offenen Gesellschaft, der Kommanditgesellschaft und der Kommanditaktiengesellschaft entgegengehalten werden, der Grund nämlich, daß die persönliche Haftung der Gesellschafter mit der Annahme einer juristischen Persönlichkeit der Gesellschaft unvereinbar sei [13]). Daß dieser Grund nichts entscheidet, läßt sich ohne allzu große Mühe zeigen. Auch bei einer Korporation können die einzelnen Mitglieder eine persönliche Verpflichtung zur Erfüllung der von der Korporation eingegangenen Verbindlichkeiten übernehmen, ohne daß hiedurch die Existenz der Korporation irgendwie in Frage gestellt würde. Ausdrücklich ist dieses im preußischen allgemeinen Landrechte anerkannt. Theil II Tit. 6 §§. 94, 105 [14]). Was so in jedem einzelnen Falle durch Vertrag festgestellt werden kann, das kann auch für mehrere oder für alle Fälle zum Voraus verabredet werden. So erkennt denn auch das k. sächsische Gesetz über die juristischen Personen §. 11 Abs. 2 an, daß für die Verbindlichkeiten eines mit rechtlicher Persönlichkeit ausgestatteten Vereines von den einzelnen Mitgliedern eine persönliche Haftung jedweder Art (auch eine prinzipale und solidarische) im vorhinein durch den Gesellschaftsvertrag übernommen werden könne, ohne daß durch eine solche Bestimmung die rechtliche Persönlichkeit des Vereines irgendwie beeinträchtigt wird [15]). Ebenso würde die rechtliche Natur einer Aktiengesellschaft dadurch nicht geändert, daß die Aktionäre subsidiär neben der Haftung des Gesellschaftsvermögens eine persönliche und unbeschränkte Haftung mit ihrem eigenen Vermögen übernehmen würden [16]). Eine Aktiengesellschaft mit einer solchen Haftungsart wäre aber bis auf einen oder zwei Punkte – die Geschlos-

---

[12]) So ein Erkenntniß des Obertribunales in Berlin vom 18. Juli 1865 (Busch' Archiv B. VII S. 193).

[13]) So Paul Roth, bayerisches Zivilrecht B. I §. 42 Note 8: nur die Aktiengesellschaften seien zu den juristischen Personen zu rechnen, nicht aber die anderen Handelsgesellschaften, „da das durchgehende Unterscheidungsmerkmal der juristischen Personen, Ausschließung der persönlichen Haftung der Vereinsmitglieder, nur bei den Aktiengesellschaften sich findet."

[14]) Vergl. ein Erk. des Obertribunales in Berlin vom 26. September 1861 bei Striethorst, Archiv B. XLIII S. 113–119.

[15]) Vergl. oben §. 3 der Einleitung II.

[16]) Vergl. das bereits erwähnte Erk. des Obertribunales in Stuttgart vom 11. Februar 1857 (Seuffert, Archiv XII. 58).

senheit der Geschäftsantheile und die solidarische Haftung — dasselbe Rechtsinstitut wie die eingetragene Genossenschaft unseres Gesetzes[17]), und ebenso könnte die offene Gesellschaft durch Festsetzung einer nur subsidiären Haftung der einzelnen Gesellschafter, wie sie z. B. im schweizerischen Entwurfe vorgeschlagen wurde, mit der eingetragenen Genossenschaft auf eine Linie gestellt werden. Gerade diese Uebergangsformen zeigen, daß es nicht angeht, die verschiedenen Gesellschaftsformen der neueren Gesetzgebung auf verschiedene Prinzipien zu gründen, daß sie vielmehr alle, da sie durch nicht allzu große Veränderungen die eine in die andere übergeführt werden können, auf dem gleichen Prinzipe beruhen. So würde auch Niemand bezweifeln, daß eine Aktiengesellschaft die juristische Persönlichkeit auch dann beibehalten würde, wenn die auf die Dauer der Gesellschaft gewählten Vorstandsmitglieder die persönliche, solidarische und unbeschränkte Haftung für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft übernehmen würden, und doch wäre damit bereits die Form der Kommanditgesellschaft auf Aktien gegeben.

II. Zu demselben Ergebnisse wie die Untersuchung über die Haftung für die Gesellschaftsschulden führt auch die Erörterung über die rechtliche Behandlung der von der Gesellschaft erworbenen Rechte. Bei dieser Erörterung kann die eingetragene Genossenschaft und die registrirte Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht des bayerischen Gesetzes in Einer Betrachtung zusamengefaßt werden.

Nach römischem Rechte wird dasjenige, was durch eine gemeinschaftlich vorgenommene Rechtshandlung der Gesellschafter oder durch die Rechtshandlung eines gemeinschaftlichen Vertreters derselben erworben wird, Bestandtheil des Vermögens dieser Gesellschafter. Das Eigenthum wird sohin Miteigenthum zu ideellen Theilen, die Forderungen werden von Rechtswegen getheilt u. s. w. Jeder Gesellschafter kann über seinen Antheil an den gemeinschaftlichen Sachen verfügen, die Forderungen zu seinem Theile einklagen u s. w. Eine wesentliche Aende-

---

[17]) So erklärt denn auch ein bereits früher erwähntes Erkenntniß des OAG. in Berlin vom 11. Dezember 1867 (Entscheidungen des OAG. zu Berlin B. I S. 230 ff., Archiv für Nassau B. VIII S. 106, Busch' Archiv B. XVIII S. 99—103, Seuffert Archiv XXI. 96), mit Rücksicht auf das preußische Genossenschaftsgesetz, daß die solidarische Haftung der Vereinsmitglieder mit der Annahme einer besonderen Persönlichkeit des Vereines sehr wohl zu vereinbaren sei. Ebendasselbe hebt unter Berufung auf das ältere englische Recht über Aktiengesellschaften und die deutsche Genossenschaftsgesetzgebung hervor Otto Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechtes B. I S. 358 f.

rung in diesem Verhältnisse wird weder dadurch bewirkt, daß nach neuerem Rechte ein jeder Gesellschafter ohne Weiteres die Vollmacht zur Vertretung der übrigen hat, noch dadurch, daß das Recht der Gesellschafter, Theilung der gemeinschaftlichen Sachen zu verlangen, für die Dauer der Gesellschaft von den Gesellschaftern aufgegeben, oder vom Gesetze ausgeschlossen wird. Auch wenn ein Gesetz den Grundsatz anerkennt und mit allen seinen Folgerungen durchführt, daß auch im Verhältnisse zu dritten Personen über die Rechte der Gesellschafter nur zu gesellschaftlichen Zwecken verfügt werden kann, so ist damit noch immer die Annahme vereinbar, daß diese Rechte Rechte der einzelnen Gesellschafter und Bestandtheile des Vermögens dieser Personen sind. Denn eine Beschränkung in der Verfügung über ein Recht ändert nicht die Person, welcher das Recht zusteht; nur muß eben diese Person in allen anderen Beziehungen als Subjekt dieses Rechtes behandelt werden. Wenn demnach das betreffende Recht ganz oder theilweise auf irgend einen Dritten übertragen werden soll, so muß dieses in den Formen geschehen, in welchen sich die Uebertragung derartiger Rechte, der Wechsel in der Person der Eigenthümer, der Gläubiger u. s. w., vollzieht. Wendet man diese Sätze auf die Lehre von den Handelsgesellschaften und von den Erwerbs- und Wirthschaftsgesellschaften an, so ergibt sich: Von dem oben ausgesprochenen Grundsatze aus lassen sich allerdings, wie v. Hahn in seinem Kommentare zum Handelsgesetzbuche überzeugend nachgewiesen hat, die Artikel 119—122 des Handelsgesetzbuches und demnach auch die Paragraphen 13—15 des vorliegenden Gesetzes erklären, ohne daß man um dieser Bestimmungen willen für die offene und die Kommanditgesellschaft und für die Erwerbs- und Wirthschaftsgesellschaften juristische Persönlichkeit anzunehmen braucht. Aber das Handelsgesetzbuch hat ebenso wie das vorliegende Gesetz noch andere Bestimmungen getroffen, wonach die Gesellschafter nicht bloß in der Verfügung über die gesellschaftlichen Rechte beschränkt, sondern auch in sonstigen Beziehungen nicht als Subjekte der gesellschaftlichen Rechte behandelt werden. Diese Bestimmungen sind enthalten in den Artikeln 111 und 164 des Handelsgesetzbuches, sowie in dem entsprechenden Paragraphen 11 des vorliegenden Gesetzes (Artikel 11, 72 Absatz 1 des bayerischen Gesetzes). Wenn nach diesen Rechtssätzen in den öffentlichen Büchern irgend ein Grundstück auf die Firma einer offenen oder Kommanditgesellschaft, einer eingetragenen Genossenschaft oder registrirten Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht eingetragen ist, und es tritt in eine derartige Gesellschaft ein neuer Gesellschafter mit der Maßgabe ein, daß derselbe ebenso wie die bisherigen Gesellschafter verhältnißmäßigen Antheil an dem Gesellschaftsvermögen erhalten soll, so wird dadurch das Eigenthum an jenem

Grundstücke in keiner Weise berührt; der neu eintretende Gesellschafter wird nicht als Miteigenthümer eingetragen; der alte Eintrag auf die Firma bleibt bestehen; es ist gerade ebenso, als wenn ein Wechsel in der Person der Eigenthümer gar nicht vorgegangen wäre, obwohl doch, wenn das Eigenthum der Gesellschaft Miteigenthum der Gesellschafter wäre, von jedem bisherigen Gesellschafter ein ideeller Antheil an dem Grundstücke auf den neu eintretenden Gesellschafter übergehen müßte. Ebenso verhält es sich, wenn aus einer solchen Gesellschaft ein Gesellschafter austritt; auch in diesem Falle wird es so gehalten, als wenn ein Wechsel in der Person der Eigenthümer nicht vor sich gehen würde. Auf diese Weise kann nach und nach der ganze Personalbestand einer derartigen Gesellschaft wechseln; die ursprünglichen Gesellschafter können sämmtlich ausgetreten und durch neue Gesellschafter ersetzt sein, während immer noch der Eintrag auf die Firma in den öffentlichen Büchern fortbesteht; gerade so, wie auch bei einer Gemeinde der ganze Bestand der Gemeindeglieder wechseln kann, während die Gemeindegrundstücke immer auf den Namen der Gemeinde in den öffentlichen Büchern eingetragen bleiben. Wie demnach nicht die einzelnen Gemeindeglieder Eigenthümer der Gemeindegrundstücke sind, sondern die Gemeinde, so werden auch bei jenen Gesellschaften nicht die einzelnen Gesellschafter als Eigenthümer der Gesellschaftsgrundstücke behandelt, sondern die Firma. Die Firma muß sohin, da das Eigenthum doch nur einer Person zustehen kann und da die einzelnen Gesellschafter vom Rechte nicht als Eigenthümer behandelt werden, der Name einer juristischen Person sein. Auch hiebei wird man nicht einwenden können, daß die Firma nur eine kollektive Bezeichnung für die einzelnen Gesellschafter sei. Denn da nach dem Systeme der öffentlichen Bücher die vertragsmäßige Uebertragung von Eigenthum oder Miteigenthum an einem Grundstücke nur durch Eintragung in die öffentlichen Bücher bewirkt werden kann, so könnte die Firma höchstens eine kollektive Bezeichnung der gegenwärtigen und zwar der sämmtlichen gegenwärtigen Gesellschafter sein. Wollte man die Firma als eine kollektive Bezeichnung der gegenwärtigen und künftigen, oder auch nur der künftigen oder nur der verbleibenden Gesellschafter fassen, so würde damit der oberste Grundsatz aufgehoben, auf welchem das System der öffentlichen Bücher beruht, der Grundsatz nämlich, daß zur vertragsmäßigen Uebertragung von Eigenthum und Miteigenthum die Eintragung in die öffentlichen Bücher erforderlich sei [18]).

---

[18]) Auf Grund der Lehre, daß das Vermögen der Aktiengesellschaft im Miteigenthume der sämmtlichen Aktionäre stehe (Thöl, Handelsrecht B. I,

Ganz dieselbe Untersuchung, wie sie soeben bezüglich des Eigenthumes an Grundstücken in seinem Verhältnisse zu dem wechselnden Personalbestande der Gesellschaft geführt worden ist, läßt sich auch bezüglich gesellschaftlicher Forderungen in ihrem Verhältnisse zu der wechselnden Mitgliederzahl durchführen; so z. B. wenn eine hypothekarisch gesicherte Forderung auf die Firma der Gesellschaft eingetragen ist, oder wenn ein Wechsel auf die Firma als Gläubigerin lautet. Auch in diesem Falle erscheint als Subjekt des Rechtes die Firma, nicht die einzelnen Gesellschafter, und wenn man die Firma nur als kollektive Bezeichnung der berechtigten Subjekte auffassen wollte, so würden bei jedem Wechsel im

---

Auflage 4 S. 286), wurde in einem Lande, in welchem Verträge über unbewegliche Sachen einer bestimmten Form bedürfen, die Gültigkeit eines Kaufvertrages über Aktien einer grundbesitzenden Aktiengesellschaft (der Aktienzuckerfabrik zu Jerxheim) aus dem Grunde bestritten, weil der Kaufvertrag weder gerichtlich, noch notariell beurkundet sei. Diese Einwendung wurde jedoch sowohl in erster, als in zweiter Instanz zurückgewiesen, da nicht die einzelnen Aktionäre, sondern lediglich die Gesellschaft selbst Rechtssubjekt des Gesellschaftsvermögens sei. Der Artikel 216 des HGB. bestimme nur, daß dem Aktionär gegen die Gesellschaft gewisse Rechte zustehen und daß diese Rechte verhältnißmäßige, d. h. nach der Größe der Einlagen sich richtende seien; es müsse daher bei den Artikeln 183 und 223 des HGB. sein Bewenden haben, wonach das Indossament zur Uebertragung der Aktien genüge. Erkenntniß des herzoglichen Handelsgerichtes in der Zeitschrift für Rechtspflege in Braunschweig, Jahrgang XII S. 109 f., Busch' Archiv B. VIII S. 221 f. Was von den Aktien der Aktiengesellschaft und der Kommanditaktiengesellschaft gilt, muß auch von den Geschäftsantheilen der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, sowie von den Gesellschaftsantheilen bei der offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft behauptet werden. Vergl. über eine verwandte Frage, die Perhorrescenz eines Aktionärs in Rechtsstreiten der Aktiengesellschaft, ein Erk. des OAG. zu Lübeck vom 8. Dezember 1864 (Wunderlich, Jurisprudenz des OAG. Bd. II S. 386 f.; Seuffert Archiv XIX. 269). Darin heißt es: Wäre der Prozeß einer Aktiengesellschaft als die Sache jedes einzelnen Aktionärs, somit als ein Rechtsstreit so vieler Litiskonsorten aufzufassen, so würde selbstverständlich jeder Aktionär zur Ausübung des Richteramtes unfähig sein, ohne daß es auf die Größe oder Geringfügigkeit seines pekuniären Interesses ankommen könnte. Der einzelne Aktionär ist aber nicht Partei; er hat nur ein indirektes Interesse; von der Erheblichkeit desselben hängt es ab, ob seine Unbefangenheit für beeinträchtigt zu halten sei. Vergl. dazu Otto Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechtes B. I S. 354.

Personalbestande der Gesellschaft die Grundsätze, welche für die Uebertragung hypothekarisch gesicherter oder wechselmäßiger Forderungen gelten, außer Kraft treten müssen. Erscheint aber die Firma als Subjekt des Rechtes, so ist eben die Gesellschaft eine juristische Person.

So führt die Untersuchung über die Behandlung der von der Gesellschaft erworbenen Rechte ebenso wie die Erörterung über die Haftung für die Gesellschaftsschulden zu dem gleichen Ergebnisse, daß nicht die einzelnen Gesellschafter Subjekte dieser Rechte und Verbindlichkeiten seien, sondern die Gesellschaft selbst, und daß nur bei gewissen Gesellschaften neben der Gesellschaft auch die einzelnen Mitglieder verpflichtet werden, sei es in prinzipaler, sei es in subsidiärer Weise. Mit anderen Worten: die Erwerbs- und Wirthschaftsgesellschaften sind auf Grund des vorliegenden Gesetzes ebenso wie die sämmtlichen Handelsgesellschaften nach dem Handelsgesetzbuche als juristische Personen zu betrachten.

III. Für die Erwerbs- und Wirthschaftsgesellschaften kommen noch zwei weitere Momente in Betracht, welche für die Handelsgesellschaften von geringerer thatsächlicher Bedeutung sind. Die Erwerbs- und Wirthschaftsgesellschaften müssen zur Erreichung ihrer Zwecke zumeist mit ihren eigenen Mitgliedern Rechtsgeschäfte abschließen, während bei den Handelsgesellschaften Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und den einzelnen Mitgliedern ungleich seltener vorkommen. So geben die Vorschuß- und Kreditvereine vorzugsweise oder ausschließlich Darlehen an ihre Mitglieder, die Rohstoff- und die Konsumvereine verkaufen vorzugsweise oder ausschließlich an ihre Mitglieder u. s. w. Fragt man nun, wie werden derartige Rechtsgeschäfte beurtheilt, so ergibt sich dieselbe Antwort, welche auch für die Handelsgesellschaften gegeben werden muß[19]): diese Rechtsgeschäfte werden nicht betrachtet als Geschäfte des einen Gesellschafters mit den übrigen Gesellschaftern, wie doch geschehen müßte, wenn die einzelnen Mitglieder die Träger der gesellschaftlichen Rechte und Verbindlichkeiten wären, sondern als Geschäfte des einen Gesellschafters mit der Gesellschaft, dem Träger der gesellschaftlichen Rechte und Pflichten, ganz ebenso wie das Geschäft eines beliebigen Dritten mit der Gesellschaft. Die Gesellschaft klagt demnach die Forderung gegen ihr Mitglied ebenso wie gegen jeden dritten Schuldner auf den ganzen Betrag ein; ebenso der Gesellschafter seine Forderung gegen die Gesellschaft. Der Gesellschafter kann ferner an Sachen, welche im Eigenthume der Gesellschaft stehen, dingliche Rechte haben, wie an Sachen irgend einer dritten Person u. s. w.

---

[19]) Vergl. von Hahn, Kommentar B. I S. 310—312.

Dazu kommt noch Folgendes: Schon in der Gegenwart geschieht es und mit der fortschreitenden Entwickelung des Genossenschaftswesens wird es sich in immer größerem Umfange ereignen, daß Genossenschaften selbst wieder als Mitglieder in andere Genossenschaften eintreten [20]); ebenso wie auch Aktiengesellschaften Aktien von anderen Aktiengesellschaften erwerben; ja es ist möglich, daß solche aus Genossenschaften bestehende Genossenschaften sich selbst wieder einer Genossenschaft einfügen. Zu welch' kühner Konstruktion würde man gezwungen werden, wenn man auch in diesen Verhältnissen immer die einzelnen Mitglieder als Subjekte der Rechte und Verbindlichkeiten betrachten wollte; wie einfach gestaltet sich dagegen die Auffassung, wenn man den Genossenschaften ebenso wie den Handelsgesellschaften juristische Persönlichkeit beilegt.

IV. Wenn sich nun ergibt, daß das Vermögen der Erwerbs- und Wirthschaftsgesellschaften ebenso wie das Vermögen der Handelsgesellschaften in allen Beziehungen als das Vermögen Einer Person, nicht als das Vermögen der einzelnen Gesellschafter, behandelt wird, so kann der Grund, warum man die juristische Persönlichkeit dieser Gesellschaften auf Grund der neueren Gesetzgebungen rückhaltlos anzuerkennen sich weigert, nur darin liegen, daß in der jüngsten Zeit die Lehre von den juristischen Personen sehr stark in's Schwanken gerathen ist.

Auch gegenwärtig noch hat die von älteren Rechtslehrern vorgetragene Lehre zahlreiche Vertheidiger, daß von juristischer Persönlichkeit nur da gesprochen werden kann, wo ein Vermögen vorhanden ist, welches einem „über das Interesse bestimmter einzelner Personen hinausliegenden Zwecke" zu dienen bestimmt ist [21]). Mit voller Schärfe ist dieser Gedanke in der Lehre vom Zweckvermögen durchgeführt, wie sie Brinz in seinem Lehrbuche der Pandekten §. 226 ff. dargestellt hat. Dar-

---

[20]) Vergl. über die Berliner Genossenschaftsbäckerei, welche von Berliner Konsumvereinen und Konsumvereinsmitgliedern begründet wurde: Parisius, das preußische Gesetz Note 194 f., dazu den Aufsatz: eine schlesische Großhandlungsgesellschaft in den Blättern für Genossenschaftswesen Jahrgang 1869 S. 77 ff. (Schulze-Delitzsch, die Entwickelung S. 620 ff.) So besitzen auch die Vorschuß- und Kreditvereine Aktien der deutschen Genossenschaftsbank von Sörgel, Parrisius u. Komp.

[21]) Dieser Gedanke liegt zu Grunde den Schriften von K. Pfeifer, die Lehre von den juristischen Personen, Tübingen 1847, und von Felix Boas, zur Lehre vom Miteigenthum, Berlin 1864, sowie der Abhandlung von Anton Randa, das Zweckvermögen u. s. w. im Archiv für WR. B. XV 1866 S. 1 ff. Die ältere Lehre wird vorgetragen von G. F. Puchta in seinen Pandekten §. 25, vergl. dagegen den Artikel „Korporationen" von Puchta in Weiske's Rechtslexikon B. III S. 76.

nach gibt es Vermögen von doppelter Art: Vermögen, welches den wirthschaftlichen Zwecken der einzelnen Menschen in ihrer unbestimmten Allgemeinheit, und Vermögen, welches einem von den wirthschaftlichen Zwecken der einzelnen Menschen verschiedenen genau bezeichneten Zwecke zu dienen bestimmt ist, Personenvermögen und Zweckvermögen. Das erstere ist das Vorbild des letzteren, indem sowohl die einzelnen in dem Zweckvermögen enthaltenen Rechte als die Gesammtheit derselben ebenso beurtheilt werden, wie wenn ein Personenvermögen vorliegen würde. Das Personenvermögen ist aber streng individualistisch; Personenvermögen kann immer nur Einer Person zustehen; gemeinschaftlich können wohl einzelne Rechte sein, nicht aber ein ganzes Vermögen. Auch die gemeinschaftlichen Rechte können immer nur als Bestandtheile einzelner Personenvermögen betrachtet werden: sie theilen daher in allen Beziehungen, insbesondere bezüglich der Verfügung und Geltendmachung, die rechtlichen Schicksale derjenigen Vermögen, zu welchen sie gehören; sie haben ferner das Bestreben, sich so rasch als möglich aus der Verbindung zu lösen; und nur das ist möglich, daß sie in bestimmten einzelnen Beziehungen besonderen rechtlichen Schicksalen unterliegen. Nach dieser Lehre besteht kein Raum für ein Vermögen, welches mehreren Personen gehört, welches materiell ebenso wie das Personenvermögen den wirthschaftlichen Zwecken der einzelnen Berechtigten in ihrer unbestimmten Allgemeinheit dient, welches aber formell, weil hiedurch die wirthschaftlichen Zwecke der Berechtigten besser gefördert werden, ebenso behandelt wird, wie das Zweckvermögen, wie wenn es Einer Person zustehen würde; und zwar formell in allen, nicht bloß in einzelnen Beziehungen. Jedes Vermögen, welches mehreren Personen zusteht, zerfällt vielmehr in eben so viele Theile als berechtigte Personen vorhanden sind, und zwar zerfallen in diese Theile die einzelnen in diesem sog. Vermögen enthaltenen Rechte, nicht das Vermögen als Ganzes; jeder einzelne Berechtigte hat einen Antheil an jedem einzelnen der gemeinschaftlichen Rechte, nicht bloß einen der Summe nach zu berechnenden Rechnungsantheil an dem gesammten Vermögen. Mit Einem Worte: Von juristischer Persönlichkeit kann nur da gesprochen werden, wo ein selbständiger wirthschaftlicher Zweck vorliegt; zu bloß formellen Zwecken kann eine juristische Persönlichkeit nicht angenommen werden.

Allerdings findet sich schon im römischen Rechte eine Erscheinung, welche mit dieser Lehre kaum vereinbar ist, die Publikanengesellschaften des römischen Rechtes [22]). Man betrachtete jedoch diese Gesellschaften als

---

[22]) Vergl. von Hahn, die materielle Uebereinstimmung der römischen und germanischen Rechtsprinzipien, Jena 1856, S. 346 ff.

eine anomale Erscheinung und räumte derselben keinen Einfluß auf die systematische Darstellung des Privatrechtes ein. Erst in der neueren Zeit wurde man auf diese Erscheinung aufmerksamer, als die Staatsgewalten einzelnen Personenvereinen juristische Persönlichkeit verliehen, welche ebenso wie jene Publikanengesellschaften nicht einen über das Interesse bestimmter einzelner Personen hinausliegenden Zweck, sondern nur die wirthschaftlichen Zwecke der einzelnen Mitglieder verfolgten, für welche daher die juristische Persönlichkeit nur eine formelle, nicht aber eine materielle Bedeutung hatte. Aber um die Theorie zu retten, erklärte man, daß die Verleihung juristischer Persönlichkeit an derartige Vereine ohne Bedeutung sei[23]). Endlich hat das Handelsgesetzbuch in dem Vermögen der Handelsgesellschaften und das vorliegende Gesetz in dem Vermögen der Erwerbs- und Wirthschaftsgesellschaften Vermögen anerkannt, welche zwar den wirthschaftlichen Zwecken der einzelnen Mitglieder dienen, welche aber, und zwar kraft eines allgemeinen Rechtssatzes, nicht kraft eines Privilegiums wie bei den Publikanengesellschaften des römischen Rechtes und bei den älteren Aktiengesellschaften, ebenso behandelt werden sollten, wie wenn dieses Vermögen das Vermögen Einer Person wäre, nicht bloß in einzelnen, sondern in allen Beziehungen. Da stellte man denn, um auch dieser Erscheinung gegenüber die einmal angenommene Lehre zu retten, für diese Vermögen den Begriff des abhängigen Zweckvermögens im Gegensatze zu dem unabhängigen oder eigentlichen Zweckvermögen oder des Personensondervermögens auf. Wenn man aber fragt, wie dieses abhängige Zweckvermögen rechtlich beurtheilt wird, ob als Vermögen mehrerer oder als Vermögen Einer Person, so lautet die Antwort: als das Vermögen Einer Person.

So ergeht es der Lehre vom abhängigen Zweckvermögen in ähnlicher Weise, wie es auch der Darstellung des eigentlichen Zweckvermögens ergangen ist. Indem man sich sträubt, eine juristische Person anzuerkennen, sieht man sich schließlich zu dem Bekenntnisse genöthigt, daß das Vermögen geradeso behandelt werde, wie wenn es das Vermögen Einer Person wäre.

Die juristische Persönlichkeit ist demnach nichts Anderes, als eine Form des vermögensrechtlichen Verkehres; sie hat keinen selbständigen

---

[23]) Vergl. Thöl, Handelsrecht B. I Auflage 4 §. 44 Note 6. K. Pfeifer, die Lehre von den juristischen Personen, Tübingen 1847 S. 161—169, erklärt die Ertheilung der Rechte einer juristischen Person an Aktiengesellschaften für einen Mißgriff; Rösler, das Vermögen der Handelsgesellschaften nach römischem Rechte in Goldschmidt's Zeitschrift B. IV S. 286 Note 74a betrachtet sie als ein „Privilegium".

wirthschaftlichen Inhalt[24]). Eine juristische Persönlichkeit ist überall da anzunehmen, wo im vermögensrechtlichen Verkehre ein Vermögen ebenso behandelt wird, wie wenn dasselbe einer Person zustehen würde; dieses Vermögen mag nun einem selbständigen wirthschaftlichen Zwecke oder den wirthschaftlichen Zwecken einzelner Personen dienen, eigentliches Zweckvermögen oder bloß abhängiges Zweckvermögen sein. Der triftigste Beweis dafür kann darin gefunden werden, daß eigentliches Zweckvermögen und abhängiges Zweckvermögen oder Theilvermögen in Einer Hand vereinigt sein kann; so z. B. bei einer Gemeinde. In einem derartigen Falle wird aber zwischen den Vermögensrechten, welche zu diesem und welche zu jenem gehören, in der rechtlichen Behandlung kein Unterschied gemacht; beide werden durchaus nach den gleichen Grundsätzen behandelt.

Wenn nun die juristische Persönlichkeit auch solchen Vereinen beigelegt werden kann, welche nicht einen über das Interesse ihrer Mitglieder hinausgehenden Zweck verfolgen, sondern nur die wirthschaftlichen Zwecke ihrer Mitglieder zu fördern bestimmt sind, so muß auch bei derartigen Vereinen das Prinzip der juristischen Persönlichkeit nach allen Be-

---

[24]) Vergl. Otto Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechtes B. I S. 319: „Wenn die einzelnen Individuen vermögensrechtlichen Vortheil aus ihrer Theilnahme an der Vereinigung ziehen, oder wenn dieser Vortheil der einzige Grund für die Vereinigung selbst ist, wird dadurch das Wesen der juristischen Person nicht alterirt.“ Die Frage, ob juristische Personen, welche nur den vermögensrechtlichen Vortheil der eigenen Mitglieder bezwecken, zu den Steuern, insbesondere zu der Einkommensteuer, in gleicher Weise herangezogen werden können, wie diejenigen, welche einen über das vermögensrechtliche Interesse bestimmter Personen hinausgehenden Zweck verfolgen, ist nicht eine privatrechtliche, sondern eine steuerrechtliche Frage. So ist z. B. in Preußen die Frage, ob dergleichen juristische Personen nach §. 4 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 für die sechs östlichen Provinzen, womit die Vorschriften der Städteordnungen für Rheinland und Westphalen übereinstimmen, der Kommunaleinkommensteuer unterliegen, lediglich nach dem Inhalte der dortigen Steuergesetzgebung zu beurtheilen. Für Aktiengesellschaften wird die Frage bejaht — vergl. Karl Dietzel, die Besteuerung der Aktiengesellschaften in Verbindung mit der Gemeindebesteuerung, Köln 1859—für eingetragene Genossenschaften ist die Frage wenigstens von dem Oberpräsidium der Provinz Preußen verneint worden, weil dieselben nicht juristische Personen im Sinne der Städteordnung seien. Vergl. die Verfügungen desselben vom 11. Februar 1869 und 14. August 1869 bei Schulze-Delitzsch, die Entwickelung S. 340, S. 342 f., sowie die Erörterung ebendas. S. 329 ff. Jedenfalls kann der Beantwortung dieser steuerrechtlichen Frage kein Einfluß auf die privatrechtliche Konstruktion eingeräumt werden.

ziehungen durchgeführt werden, nicht nur im Verhältnisse zu dritten Personen, sondern auch im Verhältnisse zu den Mitgliedern selbst; d. h. der Verein als Ganzes muß Subjekt der gesellschaftlichen Rechte und Verbindlichkeiten sein, nicht blos im Verkehre mit Dritten, sondern auch im Verkehre mit den eigenen Mitgliedern. Demnach geht es nicht an, die einzelnen Mitglieder auch nur nach innen im Verhältnisse unter einander als Subjekte der einzelnen im Gesellschaftsvermögen enthaltenen Rechte, als Miteigenthümer der Gesellschaftssachen, als Mitgläubiger der Gesellschaftsforderungen zu betrachten, vielmehr ist die Berechtigung der einzelnen Mitglieder an dem Gesellschaftsvermögen auf eine Form zurückzubringen, welche im vermögensrechtlichen Verkehre zwischen zwei Personen zulässig ist. Aus diesem Grunde erscheint sowohl die Lehre von den sogenannten deutsch-rechtlichen Genossenschaften, als die Lehre von den sogenannten Gesellschaften mit formaler Personeneinheit, welch' letztere nur eine andere Formulirung der ersteren ist, verwerflich. Beide gehen darauf hinaus, daß das Subjekt der gesellschaftlichen Rechte und Verbindlichkeiten ein verschiedenes sei, je nachdem man das Verhältniß nach innen oder nach außen in's Auge faßt; nach außen der Verein als Ganzes, als juristische Person, nach innen die einzelnen Mitglieder. Es muß allerdings zugegeben werden, daß die Scheidung der äußeren und der inneren Seite, wie bei anderen Rechtsverhältnissen, so auch beim Gesellschaftswesen ihre Berechtigung hat. Wollte man aber diese Unterscheidung in der Art durchführen, daß das Subjekt der Rechte und Verbindlichkeiten ein anderes würde, so müßte eine vollständige Verwirrung daraus entstehen. Was Subjekt der Rechte und Verbindlichkeiten ist, muß es bleiben auch im Verkehre mit den Mitgliedern selbst, da auch diese durch Ausscheiden aus der Gesellschaft beliebigen dritten Personen gleichgesetzt werden können.

V. Es erübrigt noch, die rechtliche Natur des Verhältnisses zu bestimmen, welches bei derartigen Gesellschaften zwischen den einzelnen Mitgliedern und der juristischen Persönlichkeit des Vereines besteht. Ein jeder Gesellschafter hat das Recht, bei Auflösung der Gesellschaft Auszahlung seines Antheiles am Gesellschaftsvermögen in einer Geldsumme und während des Bestehens der Gesellschaft Auszahlung der treffenden Gewinnbeträge zu fordern. Darnach kann dem einzelnen Gesellschafter weder Eigenthum noch ein dingliches Recht an fremder Sache, sondern nur ein Forderungsrecht beigelegt werden; denn nur mit der Natur dieses Rechtes ist der Gegenstand des Rechtes des einzelnen Gesellschafters, eine in ihrem Betrage unbestimmte Geldsumme, vereinbar [25]).

---

[25]) Vgl. unten die Erläuterungen zu den §§. 13—15 des Gesetzes.

Die einzige Einwendung, welche gegen diese Auffassung erhoben werden könnte, besteht darin, daß, wenn die Gesellschafter Gläubiger der Gesellschaft wären, sie mit anderen Gläubigern der Gesellschaft im Konkurs der Gesellschaft konkurriren würden, während doch die Gesellschafter aus dem Gesellschaftsvermögen gar nichts erhalten, so lange nicht die übrigen Gläubiger befriedigt sind[26]). Diese Einwendung muß jedoch als unbegründet bezeichnet werden. Es widerspricht der Natur eines obligatorischen Rechtes nicht, wenn der Gläubiger erst nach Befriedigung anderer Gläubiger desselben Schuldners zur Befriedigung kömmt, ja sogar wenn der Betrag der Forderung des einen Gläubigers zur Befriedigung anderer Gläubiger verwendet werden muß. Ein Beispiel bietet die stille Gesellschaft. Der stille Gesellschafter ist nach dem Handelsgesetzbuche Gläubiger des Komplementars. Dennoch muß seine Einlage, auf deren Rückgabe er ein Forderungsrecht hat, verhältnißmäßig zu dem Verluste der Gesellschaft, also auch zur Deckung der Schulden, d. i zur Befriedigung der übrigen Gläubiger des Komplementars beitragen, und wenn die Schuldenlast des Komplementars sehr groß ist, so kann die ganze Einlage des stillen Gesellschafters durch den verhältnißmäßigen Antheil am Verluste aufgezehrt, d. i. zur Befriedigung der übrigen Gläubiger des Komplementars verwendet werden müssen. Wenn nun dennoch Niemand daran gezweifelt hat, daß der stille Gesellschafter Gläubiger des Komplementars sei, obwohl er zur Befriedigung der übrigen Gläubiger beitragen muß, warum sollen nicht bei den Handelsgesellschaften und bei den Erwerbs- und Wirthschaftsgesellschaften die einzelnen Mitglieder Gläubiger der Gesellschaft sein, obwohl sie erst nach Befriedigung der übrigen Gläubiger etwas aus dem Gesellschaftsvermögen erhalten[27]).

---

[26]) Vergl. Renaud, das Recht der Aktiengesellschaften S. 760 ff.

[27]) Sehr bezeichnend ist im Normalstatut für Schuhmachergenossenschaften (Innung der Zukunft Jahrgang 1864 S. 91—93, Schulze-Delitzsch, die Entwickelung S. 531 ff.) von den Guthaben (Geschäftsantheilen) der Mitglieder gesagt: „Uebrigens hat zwar das Guthaben den Karakter einer Forderung an die Assoziation wie jede andere Schuld. Im Falle sich jedoch das Assoziationsvermögen unzureichend zur Deckung aller Schulden erweist, muß es gegen die aufgenommenen Kapitalien und Forderungen der Assoziationsgläubiger zurücktreten."

§. 5.

Das Rechtsverhältniß derjenigen Erwerbs- und Wirthschaftsgesellschaften, welche sich nicht unter das Genossenschaftsgesetz stellen.

Die Gesellschaften, welche unter die Begriffsbestimmung des vorliegenden Gesetzes (§. 1) fallen, haben nach dem Gesetze die Wahl, ob sie sich den Bestimmungen desselben unterwerfen oder mit den anderweitig geltenden Rechtssätzen begnügen wollen. Vergl. den §. 1 des Reichsgesetzes (Art. 1 und 70 des bayerischen Gesetzes): „erwerben die Rechte . . unter den nachstehend angegebenen Bedingungen", sowie den §. 71 Abs. 2 des Reichsgesetzes: „auf nicht eingetragene Genossenschaften kommen die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht zur Anwendung" [1]). Es muß daher, um das Rechtsverhältniß dieser Gesellschaften vollständig darzulegen auch die Frage beantwortet werden: Nach welchen Rechtssätzen sind diejenigen Gesellschaften zu beurtheilen, welche zwar unter die Begriffsbestimmung des gegenwärtigen Gesetzes fallen, aber die von demselben gewährte Rechtsstellung nicht zu erwerben für gut finden?

Die Antwort auf diese Frage ist durch die Beantwortung von zwei anderen Fragen bedingt, nämlich:

1) Betreiben diese Gesellschaften Handelsgeschäfte?

2) Können dieselben, wenn sie Handelsgeschäfte betreiben, als Handelsgesellschaften betrachtet werden?

I. Ob die Gesellschaften, welche unter die Begriffsbestimmung des vorliegenden Gesetzes fallen, Handelsgeschäfte betreiben, läßt sich bei der künstlichen Abgränzung des Systemes der Handelsgeschäfte, wie sie das Handelsgesetzbuch vorgenommen hat, und bei der Mannigfaltigkeit der Geschäfte, welche von den Genossenschaften eingegangen werden, weder für alle diese Gesellschaften noch auch für einzelne Arten derselben — nur die Baugenossenschaften ausgenommen — durch eine allgemeine Regel beantworten [2]). Es kömmt vielmehr auf die Untersuchung in jedem einzelnen Falle an.

---

[1]) In mehreren Ausführungsverordnungen ist dieses ausdrücklich hervorgehoben, so in der Verordnung für die preußische Monarchie §. 4 Abs. 3, für das Königreich Sachsen §. 15, für Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz §. 11 Abs. 3, für Sachsen-Altenburg §. 6, für Anhalt §. 9 Abs. 1, für Lippe-Detmold §. 9 Abs. 1, für Hamburg §. 2. Ebenso bei Anschütz und v. Völderndorff, Kommentar B. II S. 56, S. 20.

[2]) Der Aufsatz von J. F. Voigt jun. über den rechtlichen Karakter der Assoziationen von Handwerkern und Gewerbetreibenden zu gewerblichen

1) Von den Produktivassoziationen auf industriellem Gebiete betreibt weitaus der größte Theil Handelsgeschäfte: nämlich alle diejenigen, welche

Rohstoffe einkaufen, um dieselben nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiter zu veräußern (Art. 271 Nr. 1), oder

Lieferungen von Waaren übernehmen, welche sie aus anzuschaffendem Rohstoffe verfertigen (Art. 271 Nr. 2), oder

gewerbemäßig die Bearbeitung oder Verarbeitung beweglicher Sachen für Andere übernehmen, soferne der Gewerbebetrieb der Vereinigung über den Umfang des Handwerkes hinausgeht (Art. 272 Nr. 1), oder endlich

ein Druckereigeschäft von mehr als handwerksmäßigem Umfange betreiben (Art. 272 Nr. 5).

Dagegen betreiben nicht Handelsgeschäfte diejenigen Produktivassoziationen, welche

zwar gewerbemäßig die Bearbeitung oder Verarbeitung beweglicher Sachen für Andere, jedoch nur in handwerksmäßiger Weise, übernehmen; oder

ein Druckereigeschäft von nur handwerksmäßigem Umfange betreiben; oder endlich

nur mit der Arbeit an fremden Stoffen sich beschäftigen; somit unter Umständen Produktivassoziationen der Färber, Bleicher, Glätter, Zeugdrucker, Buchbinder; in allen Fällen Produktivassoziationen der Anstreicher, Tüncher, Stubenmaler, Lackirer u. s. w. [3]). Auch bei den landwirthschaftlichen Produktivassoziationen muß man unterscheiden. Assoziationen zur gemeinschaftlichen Rohproduktion (Hopfenbau, Flachsbau, Tabaksbau, Weinbau, Seidenbau, Baumschulen) betreiben keine Handelsgeschäfte, weil der Erwerb durch Fruchtziehung nicht unter den Begriff der Anschaffung im Sinne des Handelsgesetzbuches und die Verwendung zur Fruchterzeugung z. B. von Saamen, Bäumen, Stecklingen, nicht unter den Begriff der Bearbeitung oder Verarbeitung fällt [4]). Von

---

Zwecken und Handelsgeschäften im neuen Archiv für Handelsrecht B. III. 1862 S. 344—356 ist vor der Einführung des a. d. HGB. geschrieben.

[3]) So auch Anschütz und v. Völderndorff, Kommentar B. II S. 22; vergl. Goldschmidt, Handbuch B. I Abth. 1 S. 379 ff., 396 ff.; Randa, die nicht kaufmännischen sog. Kollektivgesellschaften im Archiv für WR. B. XV S. 384. Auf keine Unterscheidung lassen sich ein von Kräwel in Busch' Archiv B. II S. 356, Ladenburg ebendas. B. III S. 436.

[4]) Vergl. Goldschmidt, Handbuch B. I Abth. 1 S. 406, 416 ff., 429, 435 f.; von Hahn, Kommentar B. II S. 17.

den Assoziationen zum gemeinschaftlichen Betriebe von landwirthschaftlichen Gewerben, z. B. Käsereigenossenschaften, Obstdarren, Cichoriendarren, Stärkefabriken, Oelfabriken, Brennereien, Brauereien, Syrupfabriken, Zuckerfabriken, betreiben diejenigen Handelsgeschäfte, welche auch von Nichtmitgliedern Stoffe zur Verarbeitung einkaufen; nicht Handelsgeschäfte diejenigen, welche nur die selbstgewonnenen Produkte ihrer Mitglieder verarbeiten [5]).

2) Rohstoffvereine der Handwerker betreiben in der Regel Handelsgeschäfte nach Art. 271 Nr. 1 und 2. Sowie der Einkauf von Rohstoffen, um dieselben nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiter zu veräußern, Handelsgeschäft ist, wenn er von Einer Person vorgenommen wird, ebenso muß er als Handelsgeschäft beurtheilt werden, wenn er von mehreren für gemeinschaftliche Rechnung abgeschlossen wird. Nur solche Rohstoffvereine betreiben nicht Handelsgeschäfte, welche sich darauf beschränken, Zuthaten zur Arbeit für diejenigen Handwerker anzuschaffen, deren Gewerbe ausschließlich in der Arbeit an fremdem Stoffe oder in der Bearbeitung von fremden Stoffen besteht. Dahin gehören Vereine zur Anschaffung von Farben für Anstreicher, Tüncher, Stubenmaler, Lackirer, oder auch für Färber, zur Anschaffung von Materialien zum Bleichen für

---

[5]) Vergl. dazu Goldschmidt, Handbuch B. I Abth. 1 S. 419 und Note 34; Verordnungen des k. sächsischen Justizministeriums vom 24. Mai und 5. August 1862 in der Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung N. F. B. XXII S. 479, B. XXIII S. 60 f., Erkenntnisse des Obertribunales in Berlin vom 22. Juni 1865 (Busch' Archiv B. VII S. 210 ff.) und des Stadtgerichtes in Berlin vom 2. April 1867 (ebendas. B. XI S. 219 ff.); jetzt auch Anschütz und v. Völderndorff, Kommentar B. III S. 8 f., wo insbesondere die Auffassung zurückgewiesen wird, daß bei der Verarbeitung selbsterzeugter Produkte zwei verschiedene Unternehmungen vorliegen sollen, von denen die eine die Produkte der anderen zum Zwecke der Verarbeitung und Weiterveräußerung anschafft. Anders ist die handelsrechtliche Stellung der landwirthschaftlichen Produzenten nach dem k. württembergischen EG. zum HGB. vom 13. August 1865, Art. 4 zu beurtheilen. Darnach sind diejenigen Personen und Erwerbsgesellschaften, welche Gegenstände eigener Produktion, sei es in Natur oder nach einer vorgängigen Verarbeitung, gewerbsmäßig und in einem die Formen des kaufmännischen Geschäftsbetriebes erfordernden Umfange veräußern, als Kaufleute und Handelsgesellschafter und ihre Geschäfte als Handelsgeschäfte erklärt; — eine Bestimmung, welche als Ergänzung des HGB. auch nach der Erhebung des norddeutschen Bundesgesetzes vom 5. Juni 1869 zum deutschen Reichsgesetze in Kraft bleibt.

Bleicher, von Materialien für Buchbinder u. s. w. [6]). Auf landwirthschaftlichem Gebiete stehen den Rohstoffvereinen gleich Vereine zur gemeinschaftlichen Anschaffung von Saatgut, künstlichem Dünger, Futtervorräthen (Viehsalz, Oelkuchen, Futtermehl, Kleie), von Zuchtvieh, Zuchtstieren, Zuchtebern, u. s. w. Solche Vereine betreiben in keinem Falle Handelsgeschäfte, da die Verwendung des angeschafften Stoffes zur Fruchterzeugung nicht unter den Begriff der Bearbeitung oder Verarbeitung im Sinne des Handelsgesetzbuches fällt [7]).

3) Auch Werkgenossenschaften, d. h. Vereine zur gemeinschaftlichen Anschaffung von Werkzeugen, Geräthschaften, Maschinen, können sowohl auf dem industriellen als auf dem landwirthschaftlichen Gebiete gegründet werden. Die Anschaffung von Werkzeugen, Geräthschaften, Maschinen durch einen Handwerker zu eigener Benützung, daher auch durch mehrere zu gemeinschaftlicher Benützung, ist Handelsgeschäft nach Art. 273 Abs. 1. 2., soferne der anschaffende Handwerker Kaufmann im Sinne des

---

[6]) Vergl. Goldschmidt, Handbuch B. I Abth. 1. S 429 f. und Note 66, jetzt auch Anschütz und v. Völdernborff, Kommentar B. III S. 49 f. Ebenso wie hier wird die handelsrechtliche Stellung der Rohstoffvereine aufgefaßt von Randa im Archiv für WR. B. XV S. 382 f., Anschütz und v. Völdernborff, Kommentar B. II S. 31 f. Vergl. dazu Schulze-Delitzsch, das a. d. HGB. und die deutschen Genossenschaften (Innung der Zukunft Jahrgang 1862 S. 1 ff., die Entwickelung S. 260 ff.), Auerbach, die deutschen Genossenschaften in Goldschmidt's Zeitschrift B. VII S. 10, Goldschmidt's Handbuch B. I Abtheil. 1 S. 426 Note 52; welche jedoch insgesammt den zuletzt erwähnten Fall — Anschaffung von bloßen Zuthaten — nicht berühren. Daß die Rohstoffvereine der Handwerker Handelsgeschäfte betreiben, nehmen ferner an: Erkenntnisse des AGH. zu Köln vom 16. Dezember 1862 (Busch' Archiv B. III S. 370 f.) und vom 7. Dezember 1864 (Busch' Archiv B. VI S. 34), sowie des Handelsgerichtes zu Düsseldorf vom 2. November 1863 (Busch' Archiv B. II S. 170 f.). A. M. Erkenntnisse des OAG. zu Dresden vom 16. Juni 1863 (Annalen B. VII S. 308 f., Busch' Archiv B. III S. 388 f.) und des AGH. zu Köln vom 19. November 1863 (Busch' Archiv B. IV S. 321 ff.); das letztere mit der unrichtigen Motivirung, daß die Ankäufe der Handwerker keine Handelsgeschäfte seien, weil die Weiterveräußerungen derselben nach Art. 273 Abs. 3 nicht als Handelsgeschäfte gelten sollen; ferner von Kräwel in Busch' Archiv B. II S. 355 f.; Ladenburg ebendas. B. III S. 432 ff. Gegen von Kräwel vergl. Randa a. a. O., dessen Bemerkungen durch die Erwiderung von Kräwel's im Archiv für WR. B. XVI S. 325 ff. nicht widerlegt worden sind.

[7]) So auch Anschütz und v. Völdernborff, Kommentar B. II S. 32 f.

Handelsgesetzbuches ist; sie kann nicht als Grundgeschäft, sondern nur als Hülfsgeschäft eines Handelsgewerbes in Betracht kommen. Dagegen ist die Anschaffung von Werkzeugen, Geräthschaften, Maschinen durch einen Landwirth zu eigener Benützung, daher auch durch mehrere zur gemeinschaftlichen Benützung, in keinem Falle Handelsgeschäft, da eine derartige Anschaffung weder Grundgeschäft eines Handelsgewerbes ist, noch als Hülfsgeschäft betrachtet werden kann, weil die Landwirthe nicht zu den Kaufleuten im Sinne des Handelsgesetzbuches gehören. Es kann aber auch vorkommen, daß derartige auf gemeinschaftliche Rechnung und zu gemeinschaftlicher Benützung angeschaffte Maschinen von der Genossenschaft an Dritte gegen Entgelt zur Benützung überlassen werden; z. B. Dampfdreschmaschinen. Wenn nun in einem solchen Falle die Maschine zur Bearbeitung oder Verarbeitung beweglicher Sachen dient, wenn ferner die Gebrauchsüberlassung gewerbemäßig und in größerem Umfange geschieht, so liegt das Grundgeschäft eines Handelsgewerbes nach Art. 272 Nr. 1 vor, und da die Anschaffung diesem Gewerbebetriebe dient, kömmt sie in einem solchen Falle nach Art. 273 ebenfalls als Handelsgeschäft in Betracht [8]).

4) Magazinvereine der Handwerker, d. h. Vereine zum gemeinschaftlichen Verkaufe der Gewerbserzeugnisse ihrer Mitglieder betreiben keine Handelsgeschäfte, da nach Art. 273 Abs. 3 die Weiterveräußerungen der Handwerker in Ausübung ihres Handwerksbetriebes nicht als Handelsgeschäfte zu betrachten sind [9]). Uebernehmen dagegen die Magazinvereine auch Lieferungen von Waaren, so betreiben dieselben allerdings Handelsgeschäfte nach Art. 271 Nr. 2 [10]). Größere Industrielle werden wohl

---

[8]) So ist z. B. die Benützung einer Dampfdreschmaschine zum Ausdrusch fremden Getreides gegen Vergütung als Handelsgeschäft erklärt durch Erkenntniß des k. bayer. HAG. Nürnberg vom 25. Februar 1867 (Sammlung wichtiger Entscheidungen B. I S. 209 ff., Busch' Archiv B. XV S. 157), ebenso der Ankauf einer Dampfdreschmaschine, welche bestimmt ist, gegen Entgelt für Andere zu arbeiten, durch Erk. des k. b. BG. zu Frankenthal vom 20. September 1867 und des AG. der Pfalz vom 23. Dezember 1867 (Busch' Archiv B. XVIII S. 442—447); von Kräwel in Busch' Archiv B. II S. 456 behauptet ohne Unterscheidung, daß die Genossenschaften zur gemeinsamen Benützung von Arbeitsvorrichtungen niemals Handelsgeschäfte betreiben.

[9]) Vergl. Goldschmidt, Handbuch Bd. I. Abth. 1. §. 54 Note 4 a. E., Randa im Archiv für WR. Bd. XV S. 383 f., jetzt auch Anschütz und v. Völderndorff, Kommentar Bd. III S. 48 f. S. 51.

[10]) So auch Randa an der eben angeführten Stelle.

kaum zu einem Magazinvereine zusammentreten; solche Magazinvereine würden allerdings Handelsgeschäfte, freilich nur Hülfsgeschäfte, nicht Grundgeschäfte des Handels, betreiben. Absatzgenossenschaften von Rohproduzenten, z. B. Vereine von Viehzüchtern zum gemeinschaftlichen Verkaufe von selbst gezüchtetem Viehe, betreiben keine Handelsgeschäfte, da die Veräußerungsgeschäfte der Rohproduzenten durchaus vom Gebiete des Handelsrechtes ausgeschlossen sind. Anders, wenn z. B. zum Betriebe gemeinschaftlichen Verkaufes solche Viehzüchter sich vereinigen, welche mageres Vieh oder junges Vieh gewerbemäßig ankaufen, um dasselbe gemästet oder ausgewachsen weiter zu veräußern. Solche Viehzüchter betreiben allerdings Handelsgeschäfte nach Art. 271 Nr. 1 [11]), sind demnach als Kaufleute und die Weiterveräußerungen derselben als Handelsgeschäfte zu betrachten.

5) Sehr bestritten ist das Verhältniß der Vorschuß- und Kreditvereine zu dem Systeme der Handelsgeschäfte. Man wird unterscheiden müssen: Wenn eine Anzahl von Handwerkern sich vereinigt, um von dritten Personen unter solidarischer Haftung Darlehen aufzunehmen und die aufgenommenen Gelder an die einzelnen Vereinsmitglieder je nach Bedarf zur Verwendung in ihren Gewerben zu überlassen, so liegt ein Betrieb von Handelsgeschäften nach Art. 273 vor, soferne diese Handwerker Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches sind. Diese Geschäfte sind aber nur Hülfsgeschäfte, nicht Grundgeschäfte eines Handelsgewerbes, da die Aufnahme von Darlehen zum Gewerbebetriebe, auch wenn sie zu wiederholten Malen geschieht, immer nur in einem dienenden Verhältnisse zu diesem Gewerbebetriebe steht, nicht aber das selbständige Gewerbe eines Bankiers ausmachen kann. Auch wenn diese Handwerker durch allmählige Einzahlungen ein Vereinsvermögen ansammeln, aus welchem die einzelnen Mitglieder je nach Bedarf Vorschüsse für ihren Gewerbebetrieb erhalten können, so muß das Gleiche behauptet werden; es liegt auch in diesem Falle nur ein Betrieb von Hülfsgeschäften, soferne die Handwerker Kaufleute sind, nicht aber von Grundgeschäften eines Handelsgewerbes vor. Denn die Ansammlung jenes Vereinsvermögens geschieht nur im Dienste des Gewerbebetriebes der einzelnen Mitglieder, nicht aber, um damit das selbständige Gewerbe eines Bankiers zu treiben, auch wenn dieses Vermögen nach bankmäßigen Grundsätzen verwaltet werden sollte. Wenn z. B. die Mitglieder einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft in den Gesellschaftsvertrag die Bestimmung aufnehmen würden, daß aus gewissen Einlagen der Mitglieder und durch Einbehaltung der Gewinnbeträge bis zu einem bestimmten Maße ein Reser-

---

[11]) Vergl von Hahn, Kommentar B. II S. 17f.

vefond anzulegen sei, aus welchen — abgesehen von der Deckung etwaiger Verluste — die Mitglieder unter gewissen Voraussetzungen Darlehen empfangen könnten, so würde eine derartige Bestimmung sicherlich nicht als die Eröffnung eines Bankgeschäftes betrachtet werden. Anders, wenn die Bestimmung dahin lauten würde, daß ein anzusammelnder Fond, wenn er eine gewisse Höhe erreicht habe, zur Ausgabe von Darlehen an dritte Personen gegen bankmäßige Zinsen, zum Diskontiren von Wechseln u. s. w. verwendet werden solle. So betreiben auch die Vorschuß- und Kreditvereine nur dann das Gewerbe eines Bankiers, wenn sie grundsätzlich auch an Nichtmitglieder Darlehen geben[12]). Einfacher gestaltet sich das Verhältniß bei den Vorschuß- und Kreditvereinen der Landwirthe. Soferne sich dieselben auf Darlehen an die Mitglieder beschränken, betreiben sie überhaupt nicht Handelsgeschäfte, auch nicht bloße Hülfsgeschäfte, da die Landwirthe nicht zu den Kaufleuten im Sinne des Handelsgesetzbuches gehören. Anders, wenn sie grundsätzlich auch an Nichtmitglieder Darlehen

---

[12]) Eben dasselbe Moment, welches bei Vorschuß- und Kreditvereinen, bei Konsumvereinen, möglicher Weise auch bei Rohstoffvereinen, bei Werkgenossenschaften darüber entscheidet, ob diese Genossenschaften ein Handelsgewerbe betreiben oder nicht, die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder, entscheidet auch darüber, ob dieselben zur Gewerbesteuer (oder wie diese Steuergattung sonst genannt werden mag) heranzuziehen sind oder nicht. Vergl. über diese Frage die Erörterungen und Mittheilungen amtlicher Aktenstücke bei Schulze-Delitzsch, die Entwickelung S. 323—329, 337 f., 341 f., 343 f., 345 ff. Mit Recht wird sowohl in den eben erwähnten Erörterungen, als in den Entscheidungen des k. preußischen Finanzministeriums vom 28. Juli 1868, des großherzoglich badischen Finanzministeriums vom 14. Mai 1869 betont, daß ein Verein, welcher nur den eigenen Bedarf der Mitglieder an Geld, Lebensmitteln u. s. w. leicht und billig zu beschaffen bezwecke, kein Gewerbe im Sinne der Steuergesetzgebung betreibe, wohl aber Vereine, welche mit dem Publikum Geschäfte machen, den Verkehr auf Nichtmitglieder ausdehnen. Von ebendemselben Momente hängt auch die Beantwortung der weiteren Frage ab, ob die Genossenschaften einer gewerblichen Konzession bedürfen, und bei Nichterlangung einer solchen wegen unbefugter Gewerbeausübung strafrechtliche Einschreitung zu befürchten haben. Vergl. darüber ein Erk. des k. bayer. Kassationshofes vom 29. Oktober 1867 in Sachen des Rosenheimer Konsumvereines in Stenglein's Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft Bd. VII S. 120. Das Erkenntniß sprach aus, daß von einer unbefugten Gewerbeausübung nicht die Rede sein könne, so lange der Verein Lebensmittel nur an die Mitglieder vertheile. Vergl. über dieselbe Frage Schulze-Delitzsch, die Entwickelung S. 344 f.

geben; dann liegt ein gewerbemäßiger Betrieb von Bankgeschäften vor [13]).

6) Konsumvereine, welche sich darauf beschränken, Lebensmittel für den Bedarf ihrer Mitglieder einzukaufen, betreiben keine Handelsgeschäfte, da die Einkäufe der Konsumenten in keinem Falle Handelsgeschäfte sind, mögen dieselben von einer Person für sich allein oder von mehreren gemeinschaftlich vorgenommen werden [14]). Erstrecken dagegen die Konsum-

---

[13]) Vergl. über die handelsrechtliche Stellung der Vorschuß- und Kreditvereine Schulze-Delitzsch, das a. d. HGB. und die deutschen Genossenschaften (Innung der Zukunft Jahrgang 1862 S. 1 ff., die Entwickelung S. 260 ff.), sowie: Vorschuß- und Kreditvereine als Volksbanken 3. Aufl. 1862 S. 24 ff.; ferner von Kräwel in Busch' Archiv B. II S. 356 ff.; Goldschmidt, Handbuch B. I Abtheil. 1 S. 460 Note 13; Randa, die nicht kaufmännischen sog. Kollektivgesellschaften im Archiv für W. R. B. XV S. 380 f., endlich Anschütz und v. Völderndorff, Kommentar II S. 27 f. Alle diese nehmen übereinstimmend an, daß die Vorschuß- und Kreditvereine nur dann Handelsgeschäfte betreiben, wenn sie an Nichtmitglieder Darlehen geben, daß sie dagegen, wenn sie ihren Geschäftsbetrieb auf Mitglieder beschränken, höchstens Hülfsgeschäfte — soferne die Mitglieder Kaufleute sind — nicht aber Grundgeschäfte eines Handelsgewerbes abschließen. Damit stimmt überein ein Erkenntniß des OAG. zu Lübeck vom 28. Dezember 1864 (Sammlung in Bremischen Zivilsachen B. V S. 385-389, Goldschmidt's Zeitschrift B. VIII S. 615—617), des OAG. in Darmstadt vom 12. September 1865 (Seuffert Archiv B. XXIII. 206), des OAG. in Dresden vom 3. Januar 1867 (Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung N. F. B. XXX S. 149, Busch' Archiv B. XIII S. 100). A. M. Auerbach in Goldschmidt's Zeitschrift B. VII S. 5 ff. insbes. S. 11 ff., von Hahn, Kommentar B. II S. 26.

[14]) Ebenso wird die handelsrechtliche Stellung der Konsumvereine aufgefaßt von Schulze-Delitzsch, das a. d. HGB. und die deutschen Genossenschaften (Innung der Zukunft 1862 S. 1 ff., die Entwickelung S. 260 ff.); von Kräwel in Busch' Archiv B. II S. 358; Goldschmidt's Handbuch B. I Abth. 1 S. 415 Note 30; R. Koch, über Konsumvereine in Busch' Archiv B. V S. 60 ff.; Randa im Archiv f. WR. B. XV S. 381; Anschütz und v. Völderndorff, Kommentar B. II S. 28 f., sowie in zwei Erkenntnissen des HAG. Nürnberg vom 9. September 1867 und vom 26. Juni 1868 (Sammlung wichtiger Entscheidungen B. I S. 270—274, B. II S. 67—71 in der Note 1 zu Nr. 29, Busch' Archiv B. XV S. 125—129, B. XVIII S. 119—123), ferner in einem Erk. d. AG. zu Eisenach aus dem J. 1861 (Blätter für Rechtspflege in Thüringen B. IX S. 348—351), wogegen das Erk. des OAG. in Jena vom 11. Oktober 1861 in der gleichen Sache eine Erklärung über den hier in Frage stehenden Punkt vermieden hat (vergl. auch Busch' Archiv B. I S. 211 ff.). A. M.

vereine ihren Geschäftsbetrieb auf den Verkauf an Nichtmitglieder, so betreiben dieselben Handelsgeschäfte nach Art. 271 Nr. 1 geradeso wie der gewöhnliche Krämer [15]). Markenkonsumvereine betreiben in keinem Falle Handelsgeschäfte, wie immer das den Geschäften derselben zu Grunde liegende Rechtsverhältniß geartet sein mag. Entweder nämlich schließt der Verein als Ganzes, d. h. die Gesammtheit der Mitglieder, mit den Geschäftsleuten die Kaufverträge ab und die Entnahme von Waaren durch das einzelne Mitglied unter Ueberreichung seiner Marke ist nur theilweise Ausführung des im Großen abgeschlossenen Vertrages; oder jeder einzelne Kaufvertrag wird zwischen dem betreffenden Geschäftsmanne und dem einzelnen durch seine Marke sich legitimirenden Mitgliede unter sofortiger Gewährung einer Preisermäßigung abgeschlossen, und der Verein als Ganzes übernimmt nur die Vermittlerrolle. Im ersteren Falle betreibt der Verein keine Handelsgeschäfte, weil er nicht zur Veräußerung, sondern zum Verbrauche einkauft, Einkäufe der Konsumenten aber keine Handelsgeschäfte sind: im letzteren nicht, weil er nur Einkäufe der Konsumenten, somit Nichthandelsgeschäfte vermittelt [16]).

7) Baugenossenschaften endlich betreiben in keinem Falle Handelsgeschäfte, da weder der Ankauf von Bauplätzen, noch die Anschaffung von Baumaterialien, um dieselben zur Erbauung von Häusern zu verwenden, noch endlich der Vertrag mit einem Bauunternehmer über die Herstellung eines Hauses als Handelsgeschäft zu betrachten ist [17]).

Zwei Bemerkungen allgemeiner Art mögen am Schlusse ihren Platz finden.

Es ist zuweilen versucht worden, bei der Beantwortung der eben besprochenen Frage den Verein ohne weitere Voraussetzung wie eine selbständige Persönlichkeit zu betrachten und als ein Mittelglied in die Geschäfte zwischen seinen Mitgliedern und dritten Personen einzuschieben. Wäre diese Auffassung richtig, so würden beinahe die sämmtlichen wirthschaftlichen Genossenschaften Handelsgeschäfte betreiben, die Rohstoffvereine

---

Auerbach in Goldschmidt's Zeitschrift B. VII S. 10 f., sowie ein Erk. des Wiener Oberlandesgerichtes vom 17. Oktober 1865, jedoch ohne alle Motivirung (Busch' Archiv B. XII S. 180 ff.).

[15]) Um deßwillen, „weil der bezügliche Konsumverein auch an Nichtmitglieder — wenigstens thatsächlich, wenn auch nicht im Einklange mit seinen Statuten — Waaren abgab," hatte das HAG. Nürnberg in einem früheren Erkenntnisse vom 10. Mai 1867 bei einer Klage wider einen Konsumverein handelsgerichtliche Zuständigkeit angenommen. Vergl. Sammlung wichtiger Entscheidungen B. I S. 274 Note 3, B. II S. 67 Note 1.

[16]) Vergl. über die rechtliche Beurtheilung der sog. Markengeschäfte R. Koch, über Konsumvereine in Busch' Archiv B. V S. 66 ff.

[17]) Vergl. Goldschmidt, Handbuch B. I Abtheil. 1 S. 514 f.; von Hahn, Kommentar B. II S. 45 f.

(auch die landwirthschaftlichen) und die Konsumvereine (mit Ausnahme der Markenkonsumvereine), weil sie Rohstoffe und Lebensmittel von dritten Personen einkaufen, um dieselben an ihre Mitglieder zu veräußern, die Vorschuß- und Kreditvereine (auch die landwirthschaftlichen), weil sie das Leihgeschäft betreiben, die Magazinvereine, weil sie Waaren von ihren Mitgliedern ankaufen, um sie an Dritte zu verkaufen.

Eine solche Betrachtungsweise muß jedoch als unzulässig bezeichnet werden. Denn die wirthschaftlichen Genossenschaften sind nach dem bisherigen Stande der Gesetzgebung und Rechtsprechung nicht ohne weitere Voraussetzungen als selbständige Persönlichkeiten zu betrachten; sie erwerben, abgesehen von den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes, die juristische Persönlichkeit nur entweder durch ausdrückliche Verleihung von Seite der Staatsgewalt oder dadurch, daß sie sich als Handelsgesellschaften konstituiren. Die Voraussetzung für das letztere ist aber nach dem Handelsgesetzbuche der Betrieb von Handelsgeschäften. Würde man nun, um den Betrieb von Handelsgeschäften darzuthun, die juristische Persönlichkeit der wirthschaftlichen Genossenschaften ohne Weiteres annehmen, so würde man, was Folgerung ist, zur Voraussetzung der Voraussetzung machen, d. h. man würde sich im Kreise bewegen.

Anders verhält sich die Sache mit denjenigen wirthschaftlichen Genossenschaften, welchen die juristische Persönlichkeit durch ausdrückliche Verleihung beigelegt worden ist. Bei diesen muß in der That auch für die Frage, ob ein Betrieb von Handelsgeschäften vorliege, die Genossenschaft als eine selbständige von den Mitgliedern unterschiedene Persönlichkeit in Betracht gezogen werden [18]).

Ferner ist bei der Erörterung der bisher besprochenen Frage auch darauf Gewicht gelegt worden, ob den von den wirthschaftlichen Genossenschaften eingegangenen Rechtsgeschäften eine Gewinnabsicht zu Grunde liege oder nicht. Dagegen mag zunächst erinnert werden, daß es keineswegs unbestritten ist, ob das Vorhandensein der Gewinnabsicht als Kriterium für die Eigenschaft eines Handelsgeschäftes zu gelten habe [19]). Aber auch wenn dieses unbestritten feststände, so würde dieses Moment

[18]) So auch Randa im Archiv für WR. B. XV S. 381 Note 68 und Note 70. Personenvereine, welche aus anderweitigen Gründen juristische Persönlichkeit besitzen, sind, wenn sie Handelsgeschäfte betreiben, nicht in das Gesellschaftsregister, sondern in das Firmenregister für Einzelkaufleute einzutragen. Vergl. eine Verordnung des k. sächsischen Justizministeriums vom 3. Februar 1864 in der Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung N. F. B. XXV S. 285—288; ebenso Anschütz und v. Völderndorff, Kommentar B. III S. 25 Note 55.

[19]) Dafür Goldschmidt, Handbuch B. I Abtheil. 1 S. 424 ff., insbesondere

für die wirthschaftlichen Genossenschaften um deßwillen von keiner entscheidenden Bedeutung sein, weil dasselbe mit einem bereits berücksichtigten Momente zusammenfällt, nämlich mit der Frage, ob die wirthschaftlichen Genossenschaften nur mit ihren Mitgliedern oder auch mit dritten Personen Geschäfte eingehen. Schließen dieselben auch mit dritten Personen Geschäfte ab, wie dieses bei Produktivassoziationen ihrem Begriffe nach, bei Vorschuß- und Kreditvereinen, bei Rohstoff- und Magazinvereinen, bei Werkgenossenschaften ausnahmsweise der Fall ist, so ist damit auch das Vorhandensein der Gewinnabsicht gegeben: beschränken dagegen die wirthschaftlichen Genossenschaften den Geschäftsbetrieb auf ihre Mitglieder, so ist, was als „Gewinn" des Geschäftsbetriebes bezeichnet und unter die Mitglieder vertheilt wird, nichts Anderes als eine Ersparung an den für Erwerb und Verbrauch zu machenden Ausgaben.

II. Aber auch diejenigen Assoziationen, welche nach der bisherigen Erörterung Handelsgeschäfte betreiben, sind darum noch nicht ohne Weiteres als Handelsgesellschaften zu betrachten. Handelsgesellschaften im Sinne des Handelsgesetzbuches können nur solche Vereinigungen sein, welche ein Handelsgewerbe, d. h. Grundgeschäfte, nicht bloß Hülfsgeschäfte des Handels betreiben. Vgl. die Artikel 4, 5, 85, 150, 207 (alter Fassung) des HGB.[20]). Schon aus diesem Grunde sind Vorschuß- und Kreditvereine von Handwerkern, welche nur an Mitglieder Darlehen geben, ebenso Werkgenossenschaften von Handwerkern, welche nicht die Bearbeitung oder Verarbeitung beweglicher Sachen für Andere übernehmen, nicht als Handelsgesellschaften zu betrachten. Dazu kömmt noch ein anderes. Vereinigungen von Personen, deren Gewerbe nicht über den Umfang des Handwerkes hinausgeht, gelten nach Art. 10 des Handelsgesetzbuches nicht als Handelsgesellschaften, auch wenn sie ein Handelsgewerbe betreiben. Aus diesem Grunde können Rohstoffvereine von Handwerkern, auch wenn sie nicht auf die Anschaffung von bloßen Zuthaten zur Arbeit sich beschränken, doch der Regel nach nicht als Handelsgesellschaften betrachtet werden, und der gleiche Grund trifft auch für Vorschuß- und Kreditvereine, sowie für Werkgenossenschaften, unter Umständen sogar für Produktivassoziationen zu[21]). Doch werden Produktivgenossenschaften in

---

S. 426 Note 52, S. 459 f., S. 460 Note 13. Dagegen von Hahn, Kommentar B. II S. 1, S. 12 ff., S. 23 f., S. 26 §. 10.

[20]) So auch Randa im Archiv f. WR. B. XV S. 380 und Note 67, unter Berufung auf Goldschmidt, Handbuch B. I Abth. 1 S. 330. Vergl. ferner Anschütz u. v. Völderndorff, Kommentar B. I S. 43, B. III S. 46.

[21]) Dieses heben hervor Goldschmidt, Handbuch B. I Abtheil. 1 S. 399 f.; Ladenburg in Busch' Archiv B. III S. 427 f.; Anschütz und v. Völderndorff, Kommentar B. II S. 22 und Andere.

der Regel sich als Handelsgesellschaften konstituiren können, da sie sich nicht darauf beschränken, kleineren Gewerbetreibenden, welche in ihren Gewerben selbständig bleiben, in einzelnen Beziehungen die Vortheile des Großbetriebes zu verschaffen, sondern eine volle Verbindung der Mitglieder zu gemeinschaftlichem Großbetriebe erstreben. Ebenso werden diejenigen Vorschuß- und Kreditvereine, welche an Nichtmitglieder Darlehen geben, somit das Bankiergewerbe betreiben, die Form von Handelsgesellschaften annehmen können.

1) Diejenigen Genossenschaften nun, welche sich als Handelsgesellschaften konstituiren können, haben unter den vier Gesellschaftsformen des Handelsgesetzbuches und der Gesellschaftsform des gegenwärtigen Gesetzes die Wahl: — im Königreiche Bayern steht derselben außerdem die Form der „registrirten Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht," im Königreiche Sachsen die verschiedenen Genossenschaftsformen des dortigen Landesgesetzes zu Gebote; nur müssen sie, wenn sie die Form der Aktiengesellschaft oder der Kommanditaktiengesellschaft annehmen, auf einen Wechsel in der Zahl der Mitglieder (wenn auch nicht in den Personen derselben) verzichten. In der That haben sich Produktivgenossenschaften in einer jeden der vier Gesellschaftsformen des Handelsgesetzbuches ebenso wie in den Formen des vorliegenden Gesetzes gebildet. Soferne derartige Gesellschaften im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich die beschränkte Haftung der sämmtlichen Mitglieder festsetzen, können sie nicht nur die Form der Aktiengesellschaft mit einem nach Größe und Eintheilung zum voraus bestimmten Grundkapitale, (in Bayern auch die Form der registrirten Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht — mit einem nach Größe und Eintheilung wechselnden Haftkapitale —) annehmen, sondern sie können auch als Vereinigungen zum gemeinschaftlichen Betriebe eines Handelsgewerbes außerhalb der Vorschriften des Handelsgesetzbuches und des vorliegenden Gesetzes bestehen und unterliegen sodann nach Art. 1 des Handelsgesetzbuches lediglich den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Rechtes[22]). Denn das Handels-

[22]) So wird z. B. in einem bereits erwähnten Erkenntnisse des Obertribunals in Stuttgart vom 11. Februar 1857 (Seuffert, Archiv XII. 58) ausgesprochen, daß auch bei solchen Gesellschaften, welche nicht mit rechtlicher Persönlichkeit ausgestattet sind, bei welchen somit den Gläubigern der Gesellschaft die einzelnen Gesellschafter als die verpflichteten Subjekte gegenüberstehen, der Vorbehalt gemacht werden könne, daß die Gesellschafter nur mit dem Gesellschaftsfond, nicht mit ihrem sonstigen Vermögen haften wollen, und daß ein solcher Vorbehalt rechtliche Wirkung habe, wenn der Dritte ausdrücklich oder durch schlüssige Handlungen in die Beschränkung eingewilligt hat. Vergl. dazu Jolly, das Recht der Aktiengesellschaften in der Zeitschrift für deutsches Recht B. XI. 1847 S. 329 ff., von Hahn, die materielle Uebereinstimmung, Jena 1856, S. 359, 378. Ein Beispiel

gesetzbuch schließt, indem es vier Gesellschaftsformen regelt, andere Formen nicht aus, ebensowenig wie das vorliegende Gesetz. „Der Nachtheil eines weniger sicheren Rechtszustandes trifft die Betheiligten und allenfalls die Gläubiger, welche sich mit einer solchen den gesetzlich geregelten Formen nicht gerade entsprechenden Gesellschaft einlassen". Soferne dagegen derartige Gesellschaften die Haftung der Mitglieder nicht ausdrücklich beschränken, tritt von Rechtswegen die Form der offenen Handelsgesellschaft und der Zwang zur Eintragung in das Handelsregister ein (HGB. Art. 85 Abs. 1, Art. 86, 89)[23]); wenn nicht die Gesellschaft die Firma einer eingetragenen Genossenschaft angenommen hat, womit von selbst die Verpflichtung zur Eintragung in das Genossenschaftsregister verbunden ist. Vergl. die §§. 4 und 66 Abs. 1 des vorliegenden Gesetzes. Ebenso ist bei einer theilweise beschränkten, theilweise unbeschränkten Haftung der Mitglieder von Rechtswegen die Form der Kommanditgesellschaft und die Verpflichtung zur Eintragung in das Handelsregister gegeben (HGB. Art. 150 Abs. 1, Art. 151, 154); nur tritt nach Art. 163 Abs. 3 des HGB. die vertragsmäßig beschränkte Haftung des Kommanditisten erst mit der Eintragung in das Handelsregister ein, soferne nicht dem dritten Kontrahenten die Kenntniß der beschränkten Betheiligung nachgewiesen werden kann.

2) Diejenigen Genossenschaften dagegen, welche zwar ein Handelsgewerbe betreiben, aber die Form einer Handelsgesellschaft um deswillen nicht annehmen können, weil der Gewerbebetrieb ihrer Mitglieder nicht über den Umfang des Handwerkes hinausgeht, unterliegen nach Artikel 1 des Handelsgesetzbuches den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Rechtes (nicht des älteren Handelsrechtes)[24]), somit wenn dieselben

---

einer Gesellschaft mit beschränkter Haftbarkeit, welche Handelsgeschäfte betreibt, gleichwohl aber unter keine der Gesellschaftsformen des HGB. fällt, bietet die „Renten- und Lebensversicherungsanstalt zu Darmstadt"; vergl. Reuling, eine eigenthümliche Rechtsbildung auf dem Gebiete des Gesellschaftsrechtes in Goldschmidt's Zeitschrift B. XIII S. 167—178.

[23]) So erklärt z. B. ein Erkenntniß des Obertribunals zu Berlin vom 31. Mai 1866 (Striethorst, Archiv B. LXIV S. 132, Busch' Archiv B. XII S. 248): wenn zwei oder mehrere Personen sich zur Betreibung eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma verbunden haben, ohne über etwas Weiteres ausdrücklich übereingekommen zu sein, so ist eine offene Handelsgesellschaft mit der daraus sich ergebenden Solidarhaft der Gesellschafter als vorhanden anzunehmen. Ebenso ein Erkenntniß des OAG. in Dresden vom 17. Mai 1866 schon nach dem früher geltenden Handelsrechte (Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung N. F. B. XXIX S. 237). Vergl. dazu Anschütz und v. Völderndorff, Kommentar B. II S. 74 ff.

[24]) Vergl. darüber und für das Folgende Goldschmidt, Handbuch B. I Abth. 1 §. 46 Note 33.

nicht den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sich unterwerfen, den Vorschriften des bisherigen partikularen und gemeinen, auf dem römischen Rechte beruhenden Gesellschaftsrechtes. Auch diese Vereinigungen können demnach im Gesellschaftsvertrage die beschränkte oder unbeschränkte Haftbarkeit der Mitglieder festsetzen; in jedem Falle findet aber der Artikel 280 des Handelsgesetzbuches, wonach bei Verpflichtungen aus Handelsgeschäften im Zweifel Solidarhaftung (ohne die Einrede der Theilung und Vorausklage Art. 281) eintritt, auch auf die Theilnehmer an solchen Vereinigungen Anwendung. Für die inneren Rechtsverhältnisse können die Theilnehmer durch ausdrückliche oder stillschweigende Verabredung auch die Vorschriften des Handelsgesetzbuches über das Rechtsverhältniß der Handelsgesellschaften nach innen für maßgebend erklären. Endlich sind alle Rechtsverhältnisse aus solchen Vereinigungen unter den Theilnehmern Handelssachen. Seit der Erlassung des inzwischen zum Reichsgesetze erhobenen norddeutschen Bundesgesetzes vom 11. Juni 1870 über die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften können solche Vereinigungen wie jede beliebige andere Vereinigung auch die Form der Kommanditaktiengesellschaft und der Aktiengesellschaft annehmen. Dann werden sie auf diesem Wege — um der gewählten Gesellschafts f o r m willen — Handelsgesellschaften und ihre Geschäfte Handelsgeschäfte (HGB. neue Fassung Art. 5 Abs. 1, Art. 174 Abs. 1, Art. 208 Abs. 1).

3) Ganz das Gleiche muß auch von solchen Assoziationen behauptet werden, welche zwar Handelsgeschäfte, aber kein Handelsgewerbe, sondern nur H ü l f s g e s c h ä f t e des H a n d e l s betreiben, wie z. B. Werkgenossenschaften von Handwerkern.

4) Diejenigen Genossenschaften endlich, welche überhaupt k e i n e H a n d e l s g e s c h ä f t e betreiben, können, sofern sie nicht den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes sich unterwerfen wollen, auf Grund des oben erwähnten Reichsgesetzes die Form der Kommanditaktiengesellschaft oder der Aktiengesellschaft annehmen und auf diesem Wege — durch die Form der Vereinigung — Handelsgesellschaften, ihre Geschäfte Handelsgeschäfte werden. Können dieselben auch zur Annahme dieser Form sich nicht entschließen, so müssen sie nach den Bestimmungen des bisherigen partikulären und gemeinen, auf dem römischen Rechte beruhenden Gesellschaftsrechtes beurtheilt werden, und es kommen sodann die schon früher besprochenen Grundsätze zur Anwendung [25]).

III. Es ist möglich, daß eine Assoziation von einer der verschiede-

---

[25]) Vergl. oben §. 2 der Einleitung von Note 2 bis Note 25, sowie O t t o S t o b b e, Handbuch des deutschen Privatrechtes B. I Berlin 1871 S. 411 ff. „Vereine ohne staatliche Bestätigung und ohne juristische Persönlichkeit".

nen Formen, unter welchen sie die Wahl hat, zu einer anderen übergeht. So kann eine Genossenschaft, welche bisher als Gesellschaft nach dem bürgerlichen Rechte bestand, sich den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes unterwerfen; ebenso ist es zulässig, daß eine Assoziation von der Form der eingetragenen Genossenschaft (oder in Bayern von der Form der registrirten Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht) unter die Herrschaft des bisherigen Gesellschaftsrechtes zurückkehre. Ebenso kann sich eine Handelsgesellschaft in eine Gesellschaftsform unseres Gesetzes und umgekehrt in Bayern auch eine eingetragene Genossenschaft in eine registrirte Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht und umgekehrt verwandeln. In allen diesen Fällen liegt eine Auflösung der bisherigen Gesellschaft und Gründung einer neuen vor. Es kommen demnach alle diejenigen Rechtssätze zur Anwendung, welche für die Auflösung der bisher bestandenen Gesellschaftsform und für die Gründung der neugewählten aufgestellt sind. Daraus ergibt sich insbesondere:

1) Wenn eine Gesellschaftsform des vorliegenden Gesetzes unter die Herrschaft des bisherigen Gesellschaftsrechtes zurückkehren, oder zu einer Handelsgesellschaft sich umgestalten oder wenn in Bayern eine eingetragene Genossenschaft in eine registrirte Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht oder umgekehrt sich verwandeln will, so ist dieses nur zulässig unter Beobachtung derjenigen Regeln, welche das vorliegende Gesetz für die Auflösung der von ihm geregelten Gesellschaftsformen aufgestellt hat. Vgl. die §§. 34 ff. (bayer. Gesetz Art. 34 ff., Art. 72). Es ist daher insbesondere die ordnungsmäßige Liquidation wie im Falle der gänzlichen Auflösung erforderlich. Ebenso haften die Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der bisherigen Gesellschaft in derselben Weise wie im Falle der völligen Auflösung. Endlich ist zu bemerken, daß zur Theilnahme an der neugewählten Gesellschaftsform keiner der bisherigen Gesellschafter gezwungen werden kann, auch dann nicht, wenn auf Grund des Gesellschaftsvertrages die Auflösung der bisherigen Gesellschaft durch Mehrheitsbeschluß zulässig war[26]).

2) Ebendieselben Grundsätze kommen zur Anwendung, wenn eine Handelsgesellschaft in eine Gesellschaft unseres Gesetzes sich umgestalten will. Die Handelsgesellschaft muß nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ordnungsmäßig liquidiren: die Gesellschafter haften für die

---

[26]) Ein Antrag von Parisius, die Rückkehr einer eingetragenen Genossenschaft unter die Herrschaft des bisherigen Gesellschaftsrechtes durch das Gesetz zu regeln, fand in der Kommission des preußischen Abgeordnetenhauses 1863 keinen Anklang. Vgl. Parisius, das preußische Gesetz Note 41.

Verbindlichkeiten der aufgelösten Gesellschaft in derselben Weise wie im Falle der völligen Auflösung: keiner der bisherigen Gesellschafter kann zur Theilnahme an der neuen gezwungen werden.

3) Wenn endlich eine Assoziation, welche bisher den Bestimmungen des gewöhnlichen Gesellschaftsrechtes unterworfen war, sich unter die Vorschriften des vorliegenden Gesetzes stellen will, so liegt auch in diesem Falle Auflösung der bisherigen und Gründung einer neuen Gesellschaft vor. Nur ist in diesem Falle Vornahme einer Liquidation nicht erforderlich, da das gewöhnliche Gesellschaftsrecht ein derartiges Verfahren nicht als ein obligatorisches kennt.

Die Gläubiger behalten ihre bisherigen Schuldner, die Gesellschafter der aufgelösten Gesellschaft, sei es, daß dieselben verhältnißmäßig oder solidarisch, beschränkt oder unbeschränkt haften, und die Verjährung dieser Klagen unterliegt den gewöhnlichen Bestimmungen. Wenn die neue Gesellschaft die Schulden der älteren Gesellschaft ausdrücklich übernimmt, so bekommen die Gläubiger zu den bisherigen Schuldnern noch einen neuen Schuldner, die neue Gesellschaft, und da bei der eingetragenen Genossenschaft die sämmtlichen Mitglieder, auch die später eingetretenen, für alle Verbindlichkeiten haften, so kann die Sicherheit der Gläubiger außerordentlich erhöht werden, ohne daß sie irgend eine Einbuße erleiden; es müßte dann sein, daß sie die bisherigen Gesellschafter ausdrücklich der Haftung entlassen und sich mit der neuen Gesellschaft als Schuldnerin begnügen.

Die Mitglieder der bisherigen Gesellschaft können endlich mit den dem Gesellschafter zustehenden Rechtsmitteln (actio pro socio u. s. w.) ihre Ansprüche aus der alten Gesellschaft verfolgen, Theilung der Gesellschaftssachen verlangen u. s. w., wenn sie nicht auf die Verfolgung dieser Ansprüche ausdrücklich verzichten und sich mit einem Antheile an dem Vermögen der neuen Gesellschaft begnügen.

Endlich tritt auch, da der neuen Gesellschaft juristische Persönlichkeit zukömmt, eine Umwandlung in dem Subjekte der gesellschaftlichen Rechte ein: das bisherige Miteigenthum der Gesellschafter muß in Alleineigenthum der Gesellschaft verwandelt werden; es ist eine Umschreibung in den öffentlichen Büchern nothwendig u. s. w. [27]).

---

[27]) Daß mit der Umwandlung eines Vorschußvereines, welcher bisher als Privatgesellschaft bestanden hat, in einen Verein mit juristischer Persönlichkeit von selbst auch ein Uebergang der Forderungen stattfinde, spricht aus ein Erk. des OAG. zu Dresden vom 9. September 1866 (Annalen N. F. B. III S. 60 Vgl. auch die Erläuterungen zu §. 5 des Gesetzes.

Gesetz,

betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.

Vom 4. Juli 1868.

Wir **Wilhelm** von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, für das ganze Gebiet des Bundes, was folgt:

Abschnitt I.

Von Errichtung der Genossenschaften [1]).

§. 1.

Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Kredites, des Erwerbes oder der Wirth-

---

[1]) Ueberschrift und Eingang des bayerischen Gesetzes lauten:

Gesetz,

die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgesellschaften betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Erstes Hauptstück.

Von den Gesellschaften mit solidarischer Haftpflicht (Genossenschaften).

Abschnitt I.

Von Errichtung der Genossenschaften.

Die Ueberschrift des Gesetzes wurde nach dem Vorschlage des Referenten der Kammer der Reichsräthe gewählt, welcher an der von dem Referenten der Kammer der Abgeordneten vorgeschlagenen, mit dem norddeutschen Bundesgesetze übereinstimmenden Ueberschrift mit Recht aussetzte, daß sie im Vergleiche mit dem Inhalte des bayerischen Gesetzes zu eng sei; denn sie bezeichne nur die im ersten Hauptstücke geregelten Vereinigungen mit solidarischer Haftpflicht, welche allein den Namen „Genossenschaften"

schaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken (Genossenschaften), namentlich

1) Vorschuß- und Kreditvereine,
2) Rohstoff- und Magazinvereine,
3) Vereine zur Anfertigung von Gegenständen und zum Verkaufe der gefertigten Gegenstände auf gemeinschaftliche Rechnung (Produktivgenossenschaften),
4) Vereine zum gemeinschaftlichen Einkaufe von Lebensbedürfnissen im Großen und Ablaße in kleineren Partieen an ihre Mitglieder (Konsumvereine),
5) Vereine zur Herstellung von Wohnungen für ihre Mitglieder

erwerben die im gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Rechte einer „eingetragenen Genossenschaft" unter den nachstehend angegebenen Bedingungen [2]).

Der §. 1 bezeichnet diejenigen Gesellschaften, auf welche das vorliegende Gesetz Anwendung finden kann, durch die Angabe dreier besonderer Merkmale: nicht geschlossene Mitgliederzahl, Förderung des Kredites, des Erwerbes oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder, gemeinschaftlicher Geschäftsbetrieb [3]). Im bayerischen Gesetze bezieht sich diese Begriffs-

---

zu führen berechtiget seien, nicht aber die im zweiten Hauptstücke vorgesehenen Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht; es empfehle sich daher, statt der Bezeichnung der Spezies den Gattungsnamen zu setzen. Auch die Ueberschrift des ersten Hauptstückes wurde in dieser Fassung von dem Referenten der Kammer der Reichsräthe vorgeschlagen; vgl. dessen oben §. 2 der Einleitung Note 92 erwähnten Vortrag.

[2]) Der Art. 1 des bayerischen Gesetzes stimmt mit §. 1 des Reichsgesetzes wörtlich überein, nur ist das in Klammern befindliche Wort „Genossenschaften" weggelassen. Vergl. Ziffer V der Erläuterungen.

[3]) In dieser Fassung findet sich die Begriffsbestimmung der „Genossenschaften" zuerst in dem Entwurfe, welchen die preußische Regierung im Februar 1866 dem Herrenhause vorlegte; von da ist dieselbe in die späteren Entwürfe, in das preußische Gesetz und in das nunmehrige Reichsgesetz übergegangen. Der erste Entwurf von Schulze-Delitzsch aus dem Jahre 1860 enthielt im §. 1 folgende Begriffsbestimmung: „Diejenigen Vereine, welche die Förderung des Erwerbes oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder mittelst genossenschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken und wegen der unbeschränkten Zahl, sowie des stetigen Wechsels der Mitglieder nicht für geschlossene Sozietäten im Sinne der Gesetze geachtet werden können." Der zweite

bestimmung, obwohl sie nur an die Spitze des ersten Hauptstückes gestellt ist, doch auf die sämmtlichen Erwerbs- und Wirthschaftsgesellschaften," nicht nur auf die „Genossenschaften" des ersten, sondern auch auf die „Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht" des zweiten Hauptstückes. Vergl. den Art. 70 des bayerischen Gesetzes[4]).

I. Gesellschaften.

Daraus, daß das Gesetz die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften unter den Gattungsbegriff der „Gesellschaften" bringt, kann kein

---

Entwurf von Schulze-Delitzsch aus dem Jahre 1863, so, wie er durch die Presse veröffentlicht wurde, behielt diese Begriffsbestimmung bei und fügte nur, da inzwischen das allg. d. HGB. eingeführt worden war, nach „Sozietäten" die Worte: „oder Handelsgesellschaften" ein; so dagegen, wie er in das Abgeordnetenhaus eingebracht wurde, ließ er den auf die unbeschränkte Zahl und den Wechsel der Mitglieder bezüglichen Nachsatz hinweg. Die Kommission des Abgeordnetenhauses erkannte dagegen in der unbeschränkten Zahl und dem Wechsel der Mitglieder ein wesentliches Merkmal der „Genossenschaften" und entschied sich, nachdem verschiedene Formulirungen versucht worden waren, für die Fassung „nicht geschlossene Mitgliederzahl". Außerdem wurde geltend gemacht, daß in einer Definition der „Genossenschaft" nicht von „genossenschaftlichem Geschäftsbetriebe" geredet werden dürfe und dafür gesetzt „gemeinschaftlicher Geschäftsbetrieb auf dem Wege der Selbsthülfe." Endlich wurde trotz des Widerspruches von Schulze-Delitzsch neben Erwerb und Wirthschaft der „Kredit" als ein zu förderndes Drittes eingefügt. So entstand die Begriffsbestimmung: „Vereine, welche bei nicht geschlossener Mitgliederzahl die Förderung des Kredites, des Erwerbes oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes auf dem Wege der Selbsthülfe bezwecken." Der Entwurf der preußischen Regierung vom Februar 1866 ließ die „juristisch unklare Bezeichnung der Genossenschaft als auf Selbsthülfe beruhend" hinweg und stellte so die gegenwärtige Fassung her. Vergl. Ludolf Parisius, das preußische Gesetz S. XXXVIII ff. Ebendieselbe Fassung ist auch in die Genossenschaftsgesetze der übrigen deutschen Staaten, insbesondere in das bayerische, übergegangen.

[4]) In Bayern ist diese Begriffsbestimmung auch negativ von Wichtigkeit, da alle diejenigen Gesellschaften, welche unter die Begriffsbestimmung des vorliegenden Gesetzes fallen, sich nicht unter das Vereinsgesetz vom 29. April 1869 stellen können. Vergl. den Artikel 1 dieses Gesetzes. Ebendieselbe Ausschließung der unter die Begriffsbestimmung unseres Gesetzes fallenden Gesellschaften findet sich in den Entwürfen eines Vereinsgesetzes, welche 1869 von dem norddeutschen Reichstage berathen, 1871 bei dem deutschen Reichstage eingebracht worden sind.

Schluß auf die rechtliche Natur derselben gemacht werden[5]). Denn es gibt Gesellschaften mit und Gesellschaften ohne juristische Persönlichkeit.

Gleichbedeutend mit dem Ausdrucke „Gesellschaften" wird in der folgenden Aufzählung das Wort „Vereine" gebraucht. Auch mit diesem Worte verbindet sich nach dem gegenwärtig herrschenden Sprachgebrauche ebenso wie mit dem Ausdrucke „Gesellschaften" nur der allgemeine Begriff einer Vereinigung von Personen, gleichviel ob dieselben juristische Persönlichkeit besitzen oder nicht. Versuche, welche gemacht worden sind, mit dem Ausdrucke „Vereine" einen engeren Begriff zu verbinden[6]), haben nicht die Anerkennung des Sprachgebrauches erlangt[7]).

II. von nicht geschlossener Mitgliederzahl.

Das Merkmal der nicht geschlossenen Mitgliederzahl begründete nach dem bisherigen Rechte nur einen thatsächlichen Unterschied der Genossenschaften von anderen Erwerbsgesellschaften; nach dem vorliegenden Gesetze ist dasselbe ein wesentliches Erforderniß für den Erwerb der durch das gegenwärtige Gesetz eingeräumten Rechtsstellung. Durch dieses Merkmal unterscheiden sich die Genossenschaften von anderen Erwerbsgesellschaften nach einer doppelten Richtung[8]).

Bei der Gesellschaft des römischen Rechtes, ebenso bei der offenen Handelsgesellschaft und bei der einfachen Kommanditgesellschaft setzt der Eintritt eines neuen Gesellschafters in jedem einzelnen Falle die vertragsmäßige Einwilligung der sämmtlichen bisherigen Gesellschafter voraus. Wenn es auch zulässig ist, daß diese vertragsmäßige Einwilligung zum voraus für alle Fälle, in welchen gewisse Voraussetzungen sich erfüllen, erklärt wird, so bildet doch eine derartige der Aufnahme neuer Gesell-

---

[5]) So sagt z. B. Thöl, Handelsrecht B. I Aufl. 4 §. 44 Note 3, um zu erhärten, daß die Aktiengesellschaft eine „Gesellschaft, nicht eine juristische Person" sei: „Was nicht eine Gesellschaft ist, kann natürlich nicht eine Aktiengesellschaft sein."

[6]) So von Ladenburg in verschiedenen, schon oben §. 4 der Einleitung Note 1 erwähnten Aufsätzen.

[7]) Auch Gierke, das deutsche Genossenschaftsrecht B. I S. 1106 Note 204 hebt es als karakteristisch für den Mangel fester Terminologie im heutigen Rechte hervor, daß in §. 1 des Gesetzes die Ausdrücke „Gesellschaft," „Verein", „Genossenschaft" synonym gebraucht werden.

[8]) Ausdrücklich, obwohl nicht in völlig zutreffender Formulirung, war dieses doppelte Moment in den beiden ersten Gesetzentwürfen von Schulze-Delitzsch aus den Jahren 1860 und 1863 hervorgehoben worden: Vereine, welche „wegen der unbeschränkten Zahl, sowie des stetigen Wechsels der Mitglieder nicht für geschlossene Sozietäten (oder Handelsgesellschaften) im Sinne der Gesetze geachtet werden können."

schafter vorausgehende allgemeine Erklärung thatsächlich wie rechtlich nicht die Regel, sondern die Ausnahme [9]). Ebenso setzt der Fortbestand der Gesellschaft nach dem Ausscheiden eines Gesellschafters bei diesen Gesellschaftsformen in jedem einzelnen Falle die vertragsmäßige Einigung der sämmtlichen übrigen Gesellschafter voraus.

Bei der Aktiengesellschaft und der Kommanditgesellschaft auf Aktien erfolgt zwar der Regel nach Eintritt und Austritt der Aktionäre ohne die Einwilligung der übrigen Gesellschafter lediglich durch die Uebertragung der Aktien; dagegen wird bei diesen Gesellschaftsformen die Zahl der Mitgliederrechte bei der Gründung der Gesellschaft durch den Gesellschaftsvertrag im Voraus bestimmt. Demgemäß kann der Eintritt eines neuen Gesellschafters nur dadurch erfolgen, daß derselbe von einem bisherigen Aktionär dessen Antheil am Gesellschaftsvermögen erwirbt. Es kömmt einer Neugründung der Gesellschaft gleich, wenn späterhin durch eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages zur Vermehrung des Grundkapitales neue Mitgliederrechte geschaffen werden; aber auch in diesem Falle wird sofort bei der Abänderung des Gesellschaftsvertrages die Zahl der neuzuschaffenden Mitgliederrechte zum voraus bestimmt.

In beiden Beziehungen verhält sich die Sache anders bei den Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.

Der Gesellschaftsvertrag muß bei dieser Gesellschaftsform enthalten „die Bedingungen des Ein- und Austrittes der Genossenschafter" (§. 3 Nr. 4 des Gesetzes). Was sohin bei der Gesellschaft des römischen Rechtes, bei der offenen Handelsgesellschaft und bei der einfachen Kommanditgesellschaft thatsächlich und rechtlich nur die Ausnahme bildet, ist bei den Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften nicht nur thatsächlich, sondern auch rechtlich die Regel [10]).

---

[9]) Vgl. für die Gesellschaft des römischen Rechtes oben §. 2 der Einleitung Note 8, für die offene Handelsgesellschaft ein Erkenntniß des Obertribunales in Berlin vom 21. Mai 1867 (Striethorst, Archiv B. LXVI S. 316, Busch' Archiv B. XIV S. 306 f.). Darin ist ausgesprochen: Wenn bei der offenen Gesellschaft die Gesellschafter im Gesellschaftsvertrage sich im vorhinein ohne alle Beschränkung die Befugniß beigelegt haben, ihren mit der Mitgliedschaft verbundenen Antheil an der Gesellschaft mit voller Wirkung einem Dritten abzutreten, so können sie hinterher gegen eine etwaige Abtretung keine Einwendung machen. Daß durch eine im Voraus generell ertheilte Ermächtigung ein unmittelbarer Nexus zwischen dem Erwerber eines mit der Mitgliedschaft verbundenen Sozietätsantheiles und den übrigen im Sozietätsverbande bleibenden Gesellschaftern vermittelt werden kann, scheint an sich und nach allgemeinen Grundsätzen nicht bedenklich.

[10]) Nur dieser Unterschied der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften von

Sodann darf die Zahl der Mitgliederrechte nicht zum voraus durch den Gesellschaftsvertrag bestimmt („geschlossen") werden. Für den neueintretenden Gesellschafter wird demnach ein neuer „Geschäftsantheil" gebildet (§. 3 Nr. 5 des Gesetzes); dem ausscheidenden Gesellschafter wird sein Geschäftsantheil ausbezahlt (§. 39 Abs. 2 des Gesetzes). Wie die Zahl der Mitglieder, so ist auch die Größe und Zerlegung des Gesellschaftskapitales einem fortdauernden Wechsel unterworfen.

Welche Bedingungen der Gesellschaftsvertrag für den Ein- und Austritt der Mitglieder festsetzen will, das ist dem freien Ermessen der Genossenschaft überlassen. Der Gesellschaftsvertrag kann bestimmen, daß die Mitgliedschaft erworben werde durch bloße Anmeldung beim Vorstande [11]), oder durch Aufnahme von Seite des Vorstandes [12]), oder durch Aufnahme von Seite des Vorstandes und Ausschusses [13]), wobei ein Rekurs an die Generalversammlung gestattet sein kann, oder durch Mehrheitsbeschluß der Generalversammlung [14]), oder endlich durch die Zustimmung der sämmtlichen bisherigen Genossenschafter [15]). Auch wenn der

---

anderen Erwerbsgesellschaften wurde berücksichtigt in dem Antrage von Reichensperger bei den Kommissionsberathungen des preußischen Abgeordnetenhauses im Jahre 1863: „Vereine, welche bei statutarisch geordnetem Rechte des Zu- und Abganges der Mitglieder". . sowie von Randa, die nicht kaufmännischen sog. Kollektivgesellschaften im Archiv für WR. Bd. XV S. 367 Note 42. Vergl. auch ein Erkenntniß des k. b. HAG. Nürnberg vom 26. Juni 1868 (Sammlung wichtiger Entscheidungen Bd. II Note 1 zu Nr. 29 auf S. 70, Busch' Archiv Bd. XVIII S. 122 f.). Auch das zweite Moment war berücksichtigt in dem Entwurfe, welchen die bayerische Regierung den Kammern vorlegte: „Vereinigungen, . . welche nicht auf einzelne bestimmte Mitglieder beschränkt sind, denen vielmehr unter den in den Satzungen bestimmten Voraussetzungen Jeder beitreten kann und welche weder Aktiengesellschaften, noch öffentliche Korporationen sind." Vergl. die Motive dazu S. 372. Eben diese Fassung ist in das bayerische Gesetz vom 29. April 1869 über die privatrechtliche Stellung von Vereinen übergegangen.

[11]) So bei Konsumvereinen nach dem oben Note 10 erwähnten Erkenntnisse des k. b. HAG. Nürnberg vom 26. Juni 1868.

[12]) So nach dem Normalstatut für Konsumvereine, welches auf dem Vereinstage zu Berlin am 24. November 1867 entworfen wurde, §. 5.

[13]) So nach dem Musterstatut für Rohstoffgenossenschaften, welche sich unter das Genossenschaftsgesetz des norddeutschen Bundes stellen wollen, §. 48.

[14]) So nach dem Musterstatut für Magazingenossenschaften, welche sich unter das norddeutsche Genossenschaftsgesetz stellen wollen, §. 45.

[15]) So in dem Musterstatut für Produktivgenossenschaften nach dem preußischen Genossenschaftsgesetze §. 45. Daß die Produktivgenossenschaften, um dem

Gesellschaftsvertrag die letztere Bestimmung trifft, hat er der Vorschrift des Gesetzes (§. 3 Nr. 4) genügt [16]). Ebenso kann der Gesellschaftsvertrag bestimmen, daß in der Person des Aufzunehmenden gewisse Voraussetzungen sich erfüllen müssen, so z. B. daß er ein bestimmtes Handwerk betreibe oder Arbeiter in einem bestimmten Fache oder Einwohner eines bestimmten Bezirkes sei [17]). Aber auch wenn in der Person eines die Aufnahme Begehrenden die sämmtlichen von dem Gesellschaftsvertrage vorgeschriebenen Bedingungen sich erfüllen, so steht demselben dennoch kein rechtlicher Anspruch auf die Gewährung der Aufnahme zu und es liegt daher in der Macht der Genossenschafter, ungeachtet der erwähnten Bestimmungen im Gesellschaftsvertrage die Genossenschaft geschlossen zu halten [18]). Dagegen kann die Genossenschaft den Austritt eines Mitgliedes nicht hindern [19]) (§. 38 Abs. 1 des Gesetzes), wohl aber die Bedingungen des Austrittes, insbesondere die Kündigungsfrist bestimmen (§. 3 Nr. 4, §. 38 Abs. 2 des Gesetzes).

Ferner kann der Gesellschaftsvertrag den Wechsel in der Zahl der Mitglieder und somit auch der Geschäftsantheile in gewisse Gränzen, durch Festsetzung eines Maximums und Minimums einschließen. Denn auch in diesem Falle ist die Zahl der Mitglieder zwar begränzt, aber nicht „geschlossen." Nur das müßte als unzuläßig bezeichnet werden, wenn der Gesellschaftsvertrag die Zahl der Mitglieder und der Geschäftsantheile in einer solchen Weise fixirte, daß weder eine Vermehrung, noch eine Verminderung stattfinden dürfte; damit hätte die Gesellschaft die Form einer Aktiengesellschaft, oder wenn ein Gesellschafter zugleich die unbeschränkte Haftung übernähme, die Form der Kommanditgesellschaft auf Aktien angenommen [20]).

Erfordernisse der nicht geschlossenen Mitgliederzahl zu genügen, ihren Einrichtungen formellen Zwang anthun müssen, hebt Parisius, das preußische Gesetz Note 18 hervor.

[16]) Vgl. die Ausführung in den Motiven zu dem Gesetzentwurfe der bayerischen Regierung Art. 1: „Der Umstand, daß nach den Satzungen etwa nur Personen von bestimmten Eigenschaften beitreten können, oder der Beitritt in sonstiger Weise beschränkt, z. B. von dem Beschlusse der bisherigen Genossenschaftsmitglieder abhängig gemacht ist, benimmt natürlich der Vereinigung die Eigenschaft einer Genossenschaft nicht. . . Der Entwurf spricht deßhalb auch nicht von einer unbedingten Befugniß des Beitrittes, sondern von dem Beitritte unter den in den Satzungen bestimmten Voraussetzungen."

[17]) So bei den Darlehenskassenvereinen nach dem Systeme Raiffeisen.

[18]) So Parisius, das preußische Gesetz Note 19.

[19]) Ebenso Parisius, das preußische Gesetz Note 19.

[20]) Da nach der Begriffsbestimmung des vorliegenden Gesetzes eine „Genossen-

Eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern ist weder zum Abschlusse des Gesellschaftsvertrages, noch zum Erwerbe der Rechte einer „eingetragenen Genossenschaft" (oder in Bayern einer „registrirten Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht") vorgeschrieben. Verschiedene Vorschläge, welche in dieser Beziehung in der Kommission des preußischen Abgeordnetenhauses 1863 gemacht worden waren, wurden im Hinblicke auf Produktivgenossenschaften sämmtlich verworfen[21]). Doch müssen nach den Bestimmungen des Gesetzes vor der Eintragung in das Genossenschaftsregister wenigstens so viele Mitglieder vorhanden sein, daß der Vorstand statutenmäßig bestellt werden kann, da nach §. 4 die Bestellung des Vorstandes Vorbedingung des Eintrages ist. Vergl. unten Ziff. XV. der Erläuterungen zu diesem Paragraphen.

III. welche die Förderung des Kredites, des Erwerbes oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder bezwecken.

Damit ist ein Doppeltes ausgesprochen.

1) Der Zweck der Gesellschaft, nicht nur das Mittel zum Zwecke, muß ein wirthschaftlicher (materieller) sein. Schon durch dieses Merkmal sind von der Anwendung des vorliegenden Gesetzes Vereinigungen ausgeschlossen, welche ideale Zwecke verfolgen und die materiellen Güter nur als Mittel zur Erreichung dieser Zwecke benützen, somit religiöse Zwecke oder Zwecke der Belehrung, der Unterhaltung, der Wohlthätigkeit u. s. w., wie z. B. Gesellenvereine, Arbeiterbildungsvereine, landwirthschaftliche Vereine in ihrer gegenwärtigen Organisation u. s. w. Allerdings können auch solche Vereine einen gewissen, ja sogar einen großen Einfluß auf die wirthschaftliche Förderung ihrer Mitglieder ausüben;

---

schaft" niemals eine Aktiengesellschaft sein kann, so wurde im Ausschusse der bayerischen Abgeordnetenkammer der Antrag des Vorstandes (von Neumayer), man solle in Artikel 1 setzen: Vereine von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche ohne Aktiengesellschaften zu sein . . mit Recht als etwas Selbstverständliches besagend abgelehnt. Protokolle S. 348. Nur einem völligen Mißverständnisse des Genossenschaftsgesetzes kann es zugeschrieben werden, wenn in den Ausführungsverordnungen für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach §. 4, sowie für die Fürstenthümer Reuß jüngere Linie §. 4 und Schwarzburg-Rudolstadt §. 4 die Eintragungen in das Genossenschaftsregister verschieden geregelt werden, je nachdem eine Genossenschaft eine Aktiengesellschaft ist oder nicht. Vgl. dagegen die scharfen, aber zutreffenden Bemerkungen von Schulze-Delitzsch, die Entwickelung S. 307 f., 312 f. Scharf ist der Unterschied der Aktiengesellschaft von anderen Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht hervorgehoben im k. sächsischen Gesetze über die juristischen Personen §. 58.

[21]) Vergl. Parisius, das preußische Gesetz, Note 11.

aber dieses ist nur mittelbare Wirkung, nicht unmittelbarer Zweck. Solche Vereinigungen sind nach den anderweitig geltenden Rechtsvorschriften zu beurtheilen, somit im Gebiete des gemeinen Rechtes nach den Grundsätzen des römischen Gesellschaftsrechtes, wenn dieselben nicht durch ausdrückliche Verleihung von Seite der Staatsgewalt die juristische Persönlichkeit erworben haben, oder wenn nicht nach der Rechtsprechung des einzelnen Landes, wie in Nassau und im Bezirke des OAG. zu Jena, die juristische Persönlichkeit lediglich durch das Wesen eines Vereines bedingt ist. Nach preußischem allgemeinem Landrechte gelten dieselben als erlaubte Gesellschaften, Th. II Tit. 6, in Bayern können sich dieselben unter das Gesetz über die privatrechtliche Stellung der Vereine vom 29. April 1869, im Königreiche Sachsen unter das Gesetz über die juristischen Personen vom 15. Juni 1868 stellen.

„Verfolgt jedoch ein zu der Kategorie der einzutragenden Genossenschaften gehörender Verein neben seinen wirthschaftlichen Zwecken auch noch Wohlthätigkeits-, Unterhaltungs- oder Bildungszwecke, so wird dadurch an der rechtlichen Natur der Genossenschaft selbst nichts geändert“ [22]), wie denn z. B. die Pioniere von Rochdale neben Konsumverein und Produktivgenossenschaft zugleich ein Lesezimmer mit Bibliothek eingerichtet haben.

2) Der wirthschaftliche (materielle) Zweck muß in der wirthschaftlichen (materiellen) Förderung der eigenen Mitglieder bestehen. Demgemäß kann das Genossenschaftsgesetz keine Anwendung finden auf Vereine, welche zwar materielle Zwecke verfolgen, aber nur die wirthschaftliche Förderung von dritten Personen beabsichtigen, ohne jedoch irgendwie unter den Begriff der eigentlichen Wohlthätigkeit zu fallen, somit beispielsweise nicht auf Baugenossenschaften, welche, von wohlhabenden Leuten gegründet, gute Wohnungen für ärmere Familien herstellen, wenn sie auch bei Vermiethung und Verkauf derselben den vollen Ersatz der aufgewendeten Kosten nebst landesüblicher Verzinsung erlangen (die sogenannten „gemeinnützigen Baugenossenschaften“), oder auf Darlehensvereine, welche, von wohlhabenden Leuten errichtet, an Handwerker und Arbeiter Vorschüsse geben, jedoch nur gegen entsprechende Sicherheit, landesübliche Verzinsung und pünktliche Rückzahlung, oder auf Vereine, welche in Zeiten der Theuerung Lebensmittel im Großen einkaufen, um sie zum Ankaufspreise an die minder bemittelten Klassen zu verkaufen. Dagegen wäre es durchaus unrich-

---

[22]) So Anschütz und v. Völderndorff, Kommentar B. II S. 53. Vergl. dazu unten Note 38 das Erk. des k. b. HAG. Nürnberg vom 29. April 1870.

tig, wenn man aus den eben besprochenen Worten des Gesetzes die Folgerung ableiten wollte, daß eine eingetragene oder einzutragende Genossenschaft nur mit ihren Mitgliedern Geschäfte abschließen dürfte. Ein Vorschuß- und Kreditverein, welcher an Mitglieder und Nichtmitglieder Darlehen gibt, ein Rohstoff-, oder ein Konsumverein, welcher an Mitglieder und Nichtmitglieder verkauft, eine Werkgenossenschaft, welche die angeschafften Maschinen an Mitglieder und Nichtmitglieder zur Benützung überläßt, bezwecken darum nicht minder die wirthschaftliche Förderung der eigenen Mitglieder als diejenigen Genossenschaften, welche ihren Geschäftsbetrieb auf ihre Mitglieder beschränken; sie haben sogar in der Ausdehnung des Geschäftsbetriebes ein Mittel zur Erzielung eines wirklichen Gewinnes, somit zur Förderung des Erwerbes ihrer Mitglieder [23]). Ja, es gibt Genossenschaften, welche nur durch Geschäftsabschlüsse mit dritten Personen die wirthschaftliche Förderung der eigenen Mitglieder erreichen können, nämlich die Produktivgenossenschaften und die Magazinvereine.

Daß diese Auslegung des Gesetzes die richtige ist, dafür sprechen schon die bisher vorhandenen Auslegungsmaterialien, insbesondere die Debatten, welche im preußischen Abgeordnetenhause über die Abänderungsanträge zu den Ziffern 1 und 2 des vorliegenden Paragraphen geführt worden sind — vergl. unten Ziff. VII. VIII. der Erläuterungen —, sowie eine unzweideutige Aeußerung in dem Berichte der Kommission des norddeutschen Reichstages bei der Berathung des Gesetzes. Es wurde nämlich bemerkt: „die Stelle des Gesetzes, welche von den Konsumvereinen (unter Nr. 4 dieses Paragraphen) rede, sei mehrfach so aufgefaßt, als ob Konsumvereine, welche auch an Nichtmitglieder verkaufen, von diesem Gesetze ausgeschlossen seien. Hieran wurde der Vorschlag geknüpft, die Worte „an ihre Mitglieder" zu streichen. Es wurde aber fast einstimmig unter Hinweisung auf das Wort „namentlich" im Eingange anerkannt, daß diese Auslegung zu eng sei, daß vielmehr die im §. 1 unter 1—5 genannten Gesellschaften nur als die wichtigsten Beispiele, nicht aber als die einzig zulässigen Genossenschaften aufgeführt seien" [24]).

Dessenungeachtet haben in Preußen sowohl Gerichte als Verwal-

---

[23]) Daß durch den Verkehr mit Nichtmitgliedern der Zweck des Erwerbes rascher und in größerem Umfange gefördert werde, als durch die Beschränkung des Geschäftsbetriebes auf den Mitgliederkreis, ist in dem unten Note 27 zu erwähnenden Berichte der Kommission des norddeutschen Reichstages aus dem Jahre 1870 hervorgehoben.

[24]) Sammlung sämmtlicher Drucksachen des Reichstages 1868 Nr. 85 S. 4. Eine übereinstimmende Aeußerung findet sich in der Begründung zu dem Gesetzentwurfe der großherzoglich badischen Regierung.

tungsbehörden, darunter die höchste Verwaltungsstelle des preußischen Staates, das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, dem vorliegenden §. 1 die Auslegung gegeben, daß Genossenschaften, welche sich unter das Genossenschaftsgesetz stellen, die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder nicht gestattet werden könne. Demgemäß wurde Genossenschaften, welche in ihren Statuten den Geschäftsbetrieb auf Nichtmitglieder ausdehnen zu wollen erklärten, entweder die Eintragung in das Genossenschaftsregister verweigert oder es wurde gegen eingetragene Genossenschaften, welche den Geschäftsbetrieb auf Nichtmitglieder ausdehnten, wegen Verfolgung „anderer als der im gegenwärtigen Gesetze §. 1 erwähnten geschäftlichen Zwecke" das in den §§. 27 und 35 des vorliegenden Gesetzes vorgeschriebene Straf- und Auflösungsverfahren eingeleitet. Das Erstere geschah beispielsweise durch einen Bescheid des Kammergerichtes zu Berlin in Sachen des Brandenburger Vorschußvereines aus dem Jahre 1869, sowie durch einen Beschluß des rheinischen Appellationsgerichtes in Köln vom 25. Januar 1871 in Sachen des Elberfelder Konsum- und Sparvereines; das Letztere wurde durch eine Verfügung des k. preußischen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten aus dem Jahre 1869 gegen den Iserlohner Konsumverein angeordnet[25]). Eine Beschwerde, welche der Iserlohner Konsumverein gegen diese Verfügung bei dem Bundeskanzleramte einreichte, blieb erfolglos, da das Bundeskanzleramt sich zur Entscheidung einer Frage für nicht kompetent erachtete, deren Entscheidung durch das Gesetz den Gerichten überwiesen sei[26]). Eine Verhandlung über diese Frage, welche in dem folgenden Jahre durch Petitionen verschiedener Genossenschaften in dem Reichstage des norddeutschen Bundes angeregt wurde, hatte nicht den gewünschten Erfolg. Die Petitionskommission des Reichstages erkannte zwar in Uebereinstimmung mit dem Vertreter des Bundeskanzleramtes jene beschränkende Auslegung des §. 1 nicht als die richtige an[27]); doch gelangte der Bericht der Kommission in den Sitzungen des Reichstages nicht zur Verhandlung. Auf eine Interpellation des Abgeordneten Schulze-Delitzsch gab der Vertreter des Bundeskanzleramtes ebendie-

---

[25]) Vergl. dagegen den Aufsatz: Noch eine überraschende Auslegung des §. 1 des norddeutschen Genossenschaftsgesetzes in den Blättern für Genossenschaftswesen Jahrgang 1869 S. 187, bei Schulze-Delitzsch, die Entwickelung S. 634.

[26]) Vergl. den Bescheid des Bundeskanzleramtes vom 14. November 1869 in den Blättern für Genossenschaftswesen Jahrgang 1869 S. 196, und bei Schulze-Delitzsch, die Entwickelung S. 638.

[27]) Stenographische Berichte 1870 Bd. IV Anlagen Nr. 159 D S. 662—666.

selbe Erklärung ab, jedoch mit dem Beifügen, das Bundeskanzleramt habe keine Macht, auf die Gerichte in ihren Entscheidungen einzuwirken; vielleicht sei diese Verhandlung geeignet, der richtigeren Auffassung des Gesetzes Eingang zu verschaffen und ein legislatives Einschreiten entbehrlich zu machen [28]). Als nun aber in direktem Gegensatze zu diesen Verhandlungen der oben erwähnte Beschluß des rheinischen Appellationsgerichtes vom 25. Januar 1871 erging, ein Beschluß, gegen welchen ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig war, wandte sich der Elberfelder Konsum- und Sparverein mit einer Petition um eine möglichst schleunige Deklaration des vorliegenden §. 1 an den Bundesrath und den Reichstag. Der Reichstag trat dieser Bitte am 29. April 1871 [29]) bei; am 8. Mai wurde der gewünschte Gesetzentwurf von dem Reichskanzler in den Reichstag eingebracht [30]), und nachdem derselbe am 12. und 13. Mai vom Reichstage ohne Debatte angenommen war [31]), wurde das Gesetz am 19. Mai durch den Kaiser vollzogen und am 25. Mai im Reichsgesetzblatte publizirt. Der Wortlaut des Gesetzes ist folgender:

Gesetz,

betreffend die Deklaration des §. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 (Bundesgesetzblatt des norddeutschen Bundes S. 415).

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die im §. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 (Bundesgesetzblatt S. 415) bezeichneten Gesellschaften verlieren den Karakter von Genossenschaften im Sinne des gedachten Gesetzes dadurch nicht, daß ihnen die Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebes auf Personen, welche nicht zu ihren Mitgliedern gehören, im Statute gestattet wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 19. Mai 1871.

Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

---

[28]) Stenographische Berichte über die 50. Sitzung vom 20. Mai 1870 S. 1053 f.

[29]) Vergl. die stenographischen Berichte über die 26. Sitzung vom 29. April 1871 S. 461—463.

[30]) Stenographische Berichte Anlagen Nr. 101 S. 296 f.

[31]) Stenographische Berichte über die 33. und 34. Sitzung S. 653, 673.

Das Gesetz, zu dessen Erläuterung nach dem Vorausgehenden nichts mehr zu bemerken ist, bezieht sich nur auf das deutsche, nicht auf das bayerische Genossenschaftsgesetz. Die bayerischen Gerichte sind demnach an diese authentische Interpretation nicht gebunden, sie werden aber in der Erlassung dieses deklaratorischen Gesetzes zu dem Reichsgesetze einen weiteren Grund finden, auch dem Art. 1 des bayerischen Gesetzes die gleiche Auslegung zu geben, nachdem schon der Referent der bayerischen Abgeordnetenkammer diese Auslegung als die vom Gesetze gewollte bezeichnet hat[32]).

3) Als zu fördernde Dinge werden in dem Gesetze drei genannt; Kredit, Erwerb, Wirthschaft der Mitglieder. Diese Dreitheilung ist logisch nicht richtig, denn es sind keineswegs drei koordinirte Begriffe.

Der allgemeine Zweck aller Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften ist die Verbesserung der materiellen Lage der Mitglieder, somit die Förderung der Wirthschaft im weiteren Sinne dieses Wortes[33]). Dieser allgemeine Zweck kann auf doppeltem Wege erreicht werden, durch Vermehrung der Einnahmen — Förderung des Erwerbes — und durch Verminderung der Ausgaben — Förderung der Wirthschaft im engeren Sinne, der Hauswirthschaft insbesondere. Daher sind nur zwei Hauptarten der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften zu unterscheiden: Gesellschaften zum Zwecke der Produktion und Gesellschaften zum Zwecke der Konsumtion, produktive und distributive Genossenschaften. Zu der ersten Klasse gehören nicht nur die Produktivassoziationen, die Rohstoff- und Magazinvereine, sondern auch die Vorschuß- und Kreditvereine, welche kleine Unternehmungen ermöglichen oder unterstützen; zu der zweiten Klasse außer den Konsumvereinen auch die Baugenossenschaften und die wechselseitigen Unterstützungskassen für Erkrankungen u. s. w. Der Kredit, welcher im Gesetze neben Erwerb und Wirthschaft als ein zu förderndes Drittes genannt wird, kömmt somit nur als Mittel des Erwerbes oder der Wirthschaft in Betracht. Wie er in der Ueberschrift des Gesetzes und im Namen der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften fehlt, so fand er sich auch nicht in den beiden ersten Entwürfen von Schulze-Delitzsch aus den Jahren 1860 und 1863 und wurde erst im Jahre 1863 von der Kommission des preußischen Abgeordnetenhauses trotz des Widerspruches von Schulze-Delitzsch eingesetzt[34]).

---

[32]) Vergl. dessen Vortrag S. 326.

[33]) Vergl. Ernst von Plener in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft B. XXIV S. 556 ff.

[34]) Vergl. oben Note 3 zu diesem Paragraphen.

Die Förderung des Kredites, des Erwerbes oder der Wirthschaft der Mitglieder muß bewirkt werden

IV. mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes; d. i. mittelst gemeinschaftlichen Abschlusses von Rechtsgeschäften [35]). So nehmen z. B. die Vorschuß- und Kreditvereine unter gemeinschaftlicher Haftung der Mitglieder Darlehen auf, um die aufgenommenen Gelder je nach Bedarf an die einzelnen Mitglieder zu überlassen, die Rohstoff- und Konsumvereine kaufen gemeinschaftlich Rohstoffe und Lebensmittel ein u. s. w. Aus dem gemeinschaftlichen Abschlusse werden, so lange die Gesellschaft die Rechte einer eingetragenen Genossenschaft nicht erworben hat, die einzelnen Mitglieder unmittelbar berechtigt und verpflichtet; nach der Eintragung in das Genossenschaftsregister trifft allerdings die Berechtigung unmittelbar lediglich die juristische Persönlichkeit des Vereines, und nur mittelbar die einzelnen Mitglieder; die Verpflichtung dagegen ergreift sowohl die juristische Persönlichkeit des Vereines, als die einzelnen Mitglieder. Schon aus dem letzteren Grunde kann auch nach dem Eintrage in das Genossenschaftsregister von einem „gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebe" gesprochen werden, ganz abgesehen davon, daß die juristische Persönlichkeit eben nur eine Form und zwar die vollkommenste für das gemeinschaftliche Auftreten im vermögensrechtlichen Verkehre ist.

Durch das Merkmal des gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes sind von der Anwendung des vorliegenden Gesetzes verschiedene Vereinigungen ausgeschlossen, welche in der Regel zu dem neueren Genossenschaftswesen gerechnet werden.

Einmal alle diejenigen Assoziationen, welche V. A. Huber als latente bezeichnet hat, somit die ganze eine Hauptkategorie des neueren Genossenschaftswesens auf dem industriellen wie auf dem landwirthschaftlichen Gebiete. Denn bei diesen Assoziationen findet ein gemeinschaftlicher Abschluß von Rechtsgeschäften nicht statt; vielmehr steht auf der einen Seite ein Unternehmer, sei es ein Einzelunternehmer oder eine Gesellschaft, welcher lediglich auf seinen Namen mit dritten Personen Rechts-

---

[35]) Vergl. Anschütz und v. Völdernborff, Kommentar B. II S. 51 Note 70; sowie ein Erkenntniß des k. b. HAG. Nürnberg vom 10. Januar 1870 (Sammlung wichtiger Entscheidungen B. III S. 248—250). Dasselbe erklärte übereinstimmend mit dem Handelsgerichte Nürnberg die Eintragung einer „Landesprodukten- und Waarenbörse" in das Genossenschaftsregister für unzulässig, weil dieselbe die wirthschaftlichen Zwecke ihrer Mitglieder nicht mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes fördere, sondern nur einen Vereinigungspunkt für den Abschluß von Rechtsgeschäften durch die Mitglieder gewähre: Berechtigt und verpflichtet wird die Börse gar nicht, sondern lediglich die Reihe der einzelnen Kontrahenten.

geschäfte abschließt, auf der anderen Seite eine größere oder geringere Anzahl von Arbeitern, welchen durch jenen Unternehmer zwar eine wirthschaftliche Förderung zu Theil wird, aber ohne daß dieselben gemeinschaftlich mit ihm oder gemeinschaftlich unter einander nach außen hin handelnd auftreten [36]). Dagegen findet ein gemeinschaftlicher Geschäftsbetrieb zur Förderung des Erwerbes der Mitglieder allerdings statt bei der industriellen Partnerschaft oder der Arbeitsgesellschaft; denn darin besteht ja gerade der Unterschied der Arbeitsgesellschaft von der bloßen Dividendengenossenschaft, daß bei jener die Arbeiter am Geschäfte selbst und an dem darin verwendeten Vermögen, bei dieser dagegen nur am Gewinne des Geschäftes Antheil haben. Es könnte somit eine Arbeitsgesellschaft, wenn sie in den Gesellschaftsvertrag Bestimmungen über nicht geschlossene Mitgliederzahl aufnehmen würde, sich unter das vorliegende Gesetz stellen. Aber die Einzelbestimmungen dieses Gesetzes entsprechen in keiner Weise den Bedürfnissen dieser Wirthschaftsverbindung und es muß einer späteren Gesetzgebung vorbehalten bleiben, auch hiefür die zutreffende Rechtsform zu schaffen.

Sodann alle diejenigen Vereine, welche lediglich Geldmittel ansammeln, sei es um dieselben zur Kapitalbildung für ihre Mitglieder, etwa als Vorbereitung zu einer Produktivassoziation oder einer Baugenossenschaft zu verwenden, wie die Sparvereine, genossenschaftlichen Sparkassen [37]), oder um dieselben bei dem Eintritte gewisser Fälle unter ihre Mitglieder zu vertheilen, wie die Krankenkassen, Sterbekassen, Begräbnißvereine u. s. w., auch die Gewerkvereine (Arbeiterkoalitionen, Trades Unions); denn auch die letzteren sammeln lediglich Geldmittel zur Vertheilung unter die Mitglieder für den Fall einer Arbeitseinstellung. Wenn dagegen eine Genossenschaft im Sinne des vorliegenden Gesetzes neben dem gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebe Einrichtungen zur Ansammlung von Geldmitteln, Sparkassen und dergl. begründet, so wird dadurch an der rechtlichen Natur der Genossenschaft ebensowenig etwas geändert, als durch gleichzeitige Verfolgung von Wohlthätigkeits-, Unterhaltungs- und Bildungszwecken [38]).

---

[36]) Vergl. für die Dividendengenossenschaft Anschütz und v. Völderndorff, Kommentar B. II S. 52 f., im Allgemeinen oben §. 2 der Einleitung zu Note 1.

[37]) Sparvereine als Vorbereitung zu Produktivgenossenschaften werden empfohlen unter Mittheilung eines Normalstatutes für dieselben in den Blättern für Genossenschaftswesen Jahrgang 1866 S. 49, 53, Schulze-Delitzsch, die Entwickelung S. 641—647.

[38]) Vergl. ein Erkenntniß des k. b. HAG. Nürnberg vom 29. April 1870 (Sammlung wichtiger Entscheidungen B. III S. 395—397). Das Handelsgericht Nürnberg hatte die Eintragung eines Vereines in das Genossenschaftsregister verweigert, welcher einen dreifachen Zweck verfolgte: Gründung einer Vorschußkasse, einer Sparkasse und einer Pensionskasse behufs Unter-

Dagegen erscheint es unzutreffend, wenn man die sog. Markenkonsumvereine ohne weitere Unterscheidung von den Wohlthaten des Gesetzes ausschließen will [39]), da ja auch bei diesen ein gemeinschaftlicher Abschluß von Rechtsgeschäften, von Einkäufen u. s. w. vorkommen kann [40]). Ebenso wird man die Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit nicht von der Begriffsbestimmung des Gesetzes ausschließen können, da auch bei diesen die wirthschaftliche Förderung der Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Abschlusses von Rechtsgeschäften bewirkt wird [41]).

Nicht erforderlich ist, daß die abzuschließenden Rechtsgeschäfte Handelsgeschäfte seien. Es ist möglich, daß dieselben die Eigenschaft von absoluten oder relativen Handelsgeschäften (Art. 271 und 272 des HGB.) an sich tragen; dann könnte die Gesellschaft sich ebensogut als Handelsgesellschaft in den Formen des Handelsgesetzbuches, wie als eingetragene Genossenschaft, nach dem vorliegenden Gesetze konstituiren. Insoferne kann man sagen, daß den im Handelsgesetzbuche geregelten Formen der Handelsgesellschaften durch das gegenwärtige Gesetz eine neue zur Seite gestellt worden sei. Damit jedoch die Genossenschaften unter die Vorschriften des vorliegenden Gesetzes sich stellen können, genügt der gemeinschaftliche Abschluß von irgend welchen Rechtsgeschäften, auch wenn dieselben nicht Handelsgeschäfte sind, somit beispielsweise von Geschäften, wie sie Urproduzenten, Landwirthe u. s. w. abzuschließen pflegen [42]). Auch in diesem Falle gelten die eingetragenen Genossenschaften nach §. 11 Abs. 3 als

---

stützung der Wittwen und Doppelwaisen verstorbener Mitglieder. Das Handelsappellationsgericht Nürnberg ordnete jedoch die Eintragung aus einem doppelten Grunde an, weil nach den Statuten die Sparkasse und die Pensionskasse nur als Mittel zur Erreichung des Zweckes der Vorschußkasse erscheinen, und weil durch gleichzeitige Verfolgung anderer Zwecke an der rechtlichen Natur der Genossenschaft nichts geändert wird.

[39]) So Parisius, das preußische Gesetz S. XL.

[40]) So erkären Anschütz und v. Völderndorff, Kommentar B. II S. 53: „Ob die Markenkonsumvereine in das Register einzutragen seien oder nicht, ist eine rein thatsächliche Frage.“

[41]) In der That haben sich bereits Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit unter das Genossenschaftsgesetz gestellt; z. B. „Dömitzer Flußversicherungsgesellschaft, eingetragene Genossenschaft,“ eine Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit für Besitzer von Flußschiffen auf der Elbe und Oder, zu Dömitz in Mecklenburg, vergl. Anschütz und v. Völderndorff, Kommentar B. III S. 27 Note 60. In Bayern steht diesen Versicherungsgesellschaften auch die Form der registrirten Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht zu Gebote.

[42]) Vergl. Anschütz und v. Völderndorff, Kommentar B. II S. 51; Parisius, das preußische Gesetz S. XL, XLII f.

Handelsgesellschaften und insoferne kann man sagen, daß das vorliegende Gesetz unter Durchbrechung der theilweise willkürlichen Gebietsabgränzung, wie sie das Handelsgesetzbuch vorgenommen hat, eine sehr bedeutende Erweiterung des handelsrechtlichen Gebietes eintreten ließ. In der eingetragenen Genossenschaft (und in der registrirten Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht des bayerischen Gesetzes) ist somit ebenso wie in der Aktiengesellschaft und der Kommanditaktiengesellschaft nach dem späteren Reichsgesetze vom 11. Juli 1870 eine Gesellschaftsform geschaffen, bei welcher das Kaufmännische nicht in dem Betriebe gewisser Geschäfte, sondern lediglich in der Form der Vereinigung liegt [43]).

Die Kommission des preußischen Abgeordnetenhauses hatte bei der Berathung im Jahre 1863 den Worten: „mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes" hinzugefügt „auf dem Wege der Selbsthülfe." Selbsthülfe bezeichnet den Gegensatz der Fremdhülfe, sei dieselbe Staatshülfe oder Privathülfe. Der Entwurf der preußischen Regierung vom Februar 1866 ließ jedoch dieses Merkmal als überflüssig und unklar hinweg. Als überflüssig erweist sich diese Bezeichnung darum, weil diejenigen Vereine, welche den Charakter von Wohlthätigkeitsinstituten an sich tragen, schon durch das Merkmal des gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes von der Kategorie der Genossenschaft ausgeschlossen sind. Als unklar muß das Merkmal der Selbsthülfe darum bezeichnet werden, weil die Gränzen zwischen Selbsthülfe und Fremdhülfe im wirklichen Leben so flüssig sind, daß eine Verbindung beider Prinzipien im einzelnen Falle nicht nur zulässig, sondern sogar zweckmäßig, ja geboten sein kann. Auch diejenigen, welche das größte Gewicht darauf legen, daß der Stand der Lohnarbeiter und der kleineren Unternehmer aus eigener Kraft zu einer Verbesserung seiner wirthschaftlichen Lage gelange, wie z. B. V. A. Huber, schließen doch weder die Privathülfe noch die Staatshülfe unbedingt aus [44]). Es wäre thöricht, wenn einem Vorschußvereine, der sich in einem kleineren

---

[43]) Vergl. für Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften die Aeußerung von Walther Munzinger (Motive zu dem Entwurfe eines schweizerischen Handelsrechtes S. 16 f.): „Diese Gesellschaften haben eine im kaufmännischen Leben so eigenthümlich und zwar im Sinne der Oeffentkeit und Geschäftsmäßigkeit ausgebildete Form, daß hier mit Recht von der Natur des Geschäftsbetriebes abgesehen wird."

[44]) Vergl. z. B. dessen Aeußerungen in der deutschen Vierteljahrsschrift Heft CXXVII S. 185 f. 219; über Staatshülfe insbesondere Schäffle, Kapitalismus und Sozialismus S. 120 ff., 160 ff., 616 ff. „Staatshülfe für die wirthschaftliche wie für die sonstige Kulturgemeinschaft war immer da. Es handelt sich lediglich darum, zu erforschen, worin die richtige Hülfeleistung zu suchen ist." S. 123.

Städtchen bildet, die durch das gegenwärtige Gesetz eingeräumte Rechtsstellung um deßwillen nicht gewährt werden wollte, weil bei dem Mangel geeigneter Kräfte unter dem Handwerkerstande ein Mann aus den sog. gebildeten Klassen die Buchführung auf einige Zeit unentgeldlich übernimmt, oder wenn eine Baugenossenschaft deßhalb von dem Genossenschaftsregister zurückgewiesen werden wollte, weil sie einen Theil ihres Kapitales vorschußweise vom Staate oder von der Gemeinde erhalten hat. Für die Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft sind derartige Umstände eben so gleichgültig, wie für die Rechtsform der Aktiengesellschaft eine staatliche Zinsgarantie oder eine sonstige staatliche Unterstützung, z. B. Verleihung von Expropriationsbefugnissen. Es war daher vollkommen angemessen, dieses in rechtlicher Beziehung durchaus irrelevante Moment nicht in das Gesetz aufzunehmen und die Lösung einer volkswirthschaftlichen und politischen Frage von weittragender Bedeutung für spätere volkswirthschaftliche und politische Erwägungen offen zu lassen.

V. Genossenschaften.

Durch das vorliegende Gesetz hat der Ausdruck „Genossenschaften", neben seiner allgemeinen Bedeutung, in der Sprache des Reichsrechtes noch eine besondere technische Bedeutung erlangt und zwar diejenige, welche sich seit dem zweiten Kongresse der deutschen Volkswirthe in der volkswirthschaftlichen Literatur eingebürgert hat. Zweckmäßiger wäre es vielleicht gewesen, auch an dieser Stelle, gleichwie in der Ueberschrift des Gesetzes, statt des Gattungsbegriffes die Artbezeichnung zu setzen „Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften," da die allgemeine Bedeutung des Ausdruckes „Genossenschaften" immerhin fortbesteht [45]).

Im bayerischen Gesetze ist der in Klammern gesetzte Ausdruck „Genossenschaften" weggelassen, da die Begriffsbestimmung des Art. 1 sich nicht bloß auf die „eingetragenen Genossenschaften," sondern auch auf die „registrirten Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht" erstreckt [46]).

VI. namentlich.

Das Wort „namentlich" ist aus dem zweiten Gesetzentwurfe von Schulze-Delitzsch aus dem Jahre 1863 in alle späteren Gesetzentwürfe übergegangen mit alleiniger Ausnahme desjenigen, welchen die preußische Regierung im Februar 1866 dem Herrenhause vorlegte. In diesem Entwurfe ist dafür das Wort „nämlich" gesetzt. Dagegen bemerkte die Kommission des preußischen Abgeordnetenhauses bei der Berathung im Herbste

---

[45]) Im k. sächsischen Gesetze über die juristischen Personen §. 10 ist der Ausdruck „Genossenschaften" gebraucht für „Personenvereine, welche die Rechte einer juristischen Person erlangen wollen."

[46]) Vgl. den Vortrag des Reichsrathes Haubenschmied zu Art. 1 des Gesetzes.

1866: „Die fünf benannten Vereinsarten sollen nur erläuternde Beispiele sein, aber nicht die Reihe positiv abschließen. Mit Rücksicht hierauf wurde im ersten Satze „namentlich" als der passendere Ausdruck gewählt und auch dem vorgeschlagenen „beispielsweise" vorgezogen" [47]). Es können somit auch andere, als die aufgezählten fünf Vereinsarten die durch das vorliegende Gesetz eingeräumte Rechtsstellung erwerben, wenn sie die allgemeinen gesetzlichen Merkmale an sich tragen; so insbesondere die Genossenschaften zur Anschaffung und Benützung von Geräthschaften und Maschinen, welche zum ersten Male im Jahresberichte für 1868 als eine eigene Klasse aufgeführt werden, „Werkgenossenschaften"; oder Produktivassoziationen, welche sich nur mit der Bearbeitung von fremden Stoffen, oder mit der Arbeit an fremdem Stoffe, oder mit landwirthschaftlicher Produktion befassen; ferner Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit. In dem Gesetze des vormaligen norddeutschen Bundes vom 25. Oktober 1867, dem nunmehrigen (auch in Bayern eingeführten) Reichsgesetze über die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge ist bestimmt, daß zur Führung der Bundesflagge auch Kauffahrteischiffe von Genossenschaften berechtigt seien, welche in Preußen nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. März 1867 eingetragen sind, §. 2 Abs. 2 des erwähnten Gesetzes (sog. Rhedereigenossenschaften) [48]).

Das Wort „namentlich" hat aber noch eine andere Bedeutung. Es spricht aus, daß die im Gesetze aufgezählten fünf Vereinsarten nur dann, aber auch immer dann von der durch das Gesetz gewährten Rechtsstellung Gebrauch machen können, wenn sie die allgemeinen gesetzlichen Merkmale der Genossenschaften an sich tragen; „Vereine zur Herstellung von Wohnungen für ihre Mitglieder" somit nur dann, wenn sie von nicht geschlossener Mitgliederzahl sind [49]); Konsumvereine nur, wenn sie

[47]) Ebendasselbe hob der Referent der bayerischen Abgeordnetenkammer in seinem Vortrage S. 326 hervor.

[48]) Vgl. Parisius, das preußische Gesetz S. XLI Note. — Bei der Einführung des norddeutschen Bundesgesetzes vom 25. Oktober 1867 im Königreiche Bayern wollte die bayerische Regierung die Zusatzbestimmung treffen, daß der §. 2 Abs. 2 des erwähnten Gesetzes auch auf die nach Maßgabe des bayerischen Gesetzes vom 29. April 1869 eingetragenen Genossenschaften Anwendung finde. Der Justizausschuß des Bundesrathes fand diese Zusatzbestimmung nicht nothwendig, da die nach dem bayerischen Gesetze eingetragenen Genossenschaften nicht in die Lage kommen würden, Seeschiffe oder Theile von solchen zu erwerben, und da auch das Bundesgesetz vom 4. Juli 1868 keine Verweisung auf das Gesetz vom 25. Oktober 1867 enthalte. Vgl. Dr. Julius Staudinger, die Einführung norddeutscher Justizgesetze als Reichsgesetze in Bayern, Erlangen 1871 S. 96.

[49]) So war z. B. die oben §. 1 der Einleitung Note 33 erwähnte hamburger Bauge-

einen „gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb“ haben, aber dann ohne Rücksicht darauf, ob sie neben der Abgabe von Lebensmitteln an Vereinsmitglieder auch an Nichtmitglieder abgeben u. s. w.

VII. Vorschuß- und Kreditvereine.

Im preußischen Abgeordnetenhause wurde von konservativer Seite (J. C. Glaser und Genossen) der Antrag gestellt, auch für Vorschuß- und Kreditvereine eine Begriffsbestimmung in das Gesetz aufzunehmen: „Vereine, welche Darlehen an ihre Mitglieder geben (Vorschuß- und Kreditvereine).“ Der Antrag wurde von Schulze-Delitzsch bekämpft und mit großer Majorität abgelehnt. In der Kommission des Herrenhauses wurde derselbe Antrag gestellt und verworfen, im Plenum mit einer kleinen Aenderung („Vorschuß- und Kreditvereine, welche zum Zwecke haben, Darlehen an ihre Mitglieder zu geben oder denselben in anderer Weise Kredit zu verschaffen“) wieder aufgenommen und abermals abgelehnt. Die Annahme dieses Antrages würde den preußischen Gerichten und Verwaltungsbehörden einen Grund mehr für die oben besprochene beschränkende Auslegung des Gesetzes geliefert haben, wenn sie auch wegen des Wortes „namentlich“ nicht als die richtige hätte erkannt werden können; um so mehr hätte die Ablehnung des Antrages für die Richtigkeit derjenigen Auslegung des Gesetzes sprechen sollen, welche nunmehr als die maßgebende gesetzgeberisch festgestellt ist[50]). Vergl. oben die Erläuterungen von Note 23 bis Note 32.

VIII. Rohstoff- und Magazinvereine.

Auch für diese Formen des Genossenschaftswesens sollte nach dem im preußischen Abgeordnetenhause von konservativer Seite gestellten Antrage eine Begriffsbestimmung in das Gesetz aufgenommen werden: „Vereine, welche Rohstoffe ankaufen und an ihre Mitglieder ablassen und gefertigte Waaren ihrer Mitglieder auf gemeinschaftliche Rechnung verkaufen

---

nossenschaft eine Gesellschaft von geschlossener Mitgliederzahl (bestehend aus 48 Arbeitern, welche 48 Wohnhäuser errichteten); vergl. Parisius im Arbeiterfreund, Jahrgang 1865 S. 309 ff., sowie das preußische Gesetz Note 18. Parisius hält im Uebrigen die nicht geschlossene Mitgliederzahl und demnach auch die unbestimmte Dauer für die korrektere und ohne Zweifel vorzuziehende Organisation der Baugenossenschaft. Die Genossenschaften mit geschlossener Mitgliederzahl und bestimmter Dauer müssen die erforderlichen Kapitalien fast gleichzeitig aufnehmen, was eine große Schwierigkeit darbietet. Vergl. dessen Aufsatz: die auf dem Prinzipe der Selbsthülfe beruhende Baugenossenschaft im Arbeiterfreund, Jahrgang 1865 S. 279.

[50]) Vergl. Parisius, das preuß. Gesetz Note 5. Stenogr Berichte, Haus der Abgeordneten 1866/67 B. II S. 1204, 1256 ff. Drucksachen des Herrenhauses 1866/67 B. II N. 132 S. 7. Sitzungsprotokolle desselben S. 208, 213 f.

(Rohstoff- und Magazinvereine)". Die Worte „auf gemeinschaftliche Rechnung" ließ der Antragsteller J. C. Glaser fallen, als Schulze-Delitzsch bemerkte, daß in dieser Begriffsbestimmung gerade die am meisten kultivirte Klasse von Absatzgenossenschaften nicht berücksichtigt sei, diejenigen nämlich, welche die eingelieferten Waaren nicht für gemeinschaftliche Rechnung, sondern für Rechnung des Einlieferers verkaufen[51]). Aber auch in dieser veränderten Fassung wurde der Antrag mit großer Majorität abgelehnt. Von der Annahme und Ablehnung dieses Antrages gilt dasselbe, was soeben unter Ziffer VII bezüglich der Vorschuß- und Kreditvereine bemerkt worden ist[52]).

IX. Vereine zur Anfertigung von Gegenständen und zum Verkaufe der gefertigten Gegenstände auf gemeinschaftliche Rechnung (Produktivgenossenschaften).

Es ist mit Recht von verschiedenen Seiten bemerkt worden, daß diese zuerst in dem Gesetzentwurfe der preußischen Regierung vom Februar 1866 enthaltene Begriffsbestimmung der Produktivgenossenschaft zu enge gefaßt sei, da sie weder diejenigen Genossenschaften in sich begreife, welche sich nur mit der Bearbeitung von fremden Stoffen oder mit der Arbeit an fremdem Stoffe beschäftigen, wie z. B. Genossenschaften von Färbern, Bleichern, Tünchern, Stubenmalern, Lackirern u. s. w., noch auch diejenigen, welche sich mit landwirthschaftlicher Produktion — abgesehen von den landwirthschaftlichen Gewerben — abgeben[53]). Doch erleidet die Anwendung des Gesetzes auf alle Produktivgenossenschaften um deßwillen keinen Eintrag, weil die Aufzählung der fünf Vereinsarten, wie schon erwähnt, nur eine beispielsweise ist und weil diejenigen Produktivassoziationen, welche nicht unter die eben besprochene Begriffsbestimmung fallen, doch die allgemeinen gesetzlichen Merkmale der „Genossenschaften" an sich tragen[54]).

X. Vereine zum gemeinschaftlichen Einkaufe von Lebensbedürfnissen im Großen und Ablaß in kleineren Partieen an ihre Mitglieder (Konsumvereine).

Daß durch diese Begriffsbestimmung Konsumvereine, welche auch an Nichtmitglieder verkaufen, von der durch das Gesetz gewährten Rechtsstellung nicht ausgeschlossen werden, ergibt sich aus dem, was oben unter Ziffer III der Erläuterungen Note 23—32 bemerkt wurde. Ueber Markenkonsumvereine vergl. oben Note 39. 40.

---

[51]) Vergl. oben §. 1 der Einleitung zu Note 21.

[52]) Vergl. Parisius, das preußische Gesetz Note 6.

[53]) Vergl. oben §. 5 der Einleitung Note 3—5.

[54]) Vergl. Parisius, das preußische Gesetz Note 7, sowie die Motive zu dem Gesetzentwurfe der badischen Regierung Art. 1 S. 151.

XI. Vereine zur Herstellung von Wohnungen für ihre Mitglieder.

Diese Kategorie der Genossenschaften wurde zuerst im Gesetzentwurfe der preußischen Regierung vom Februar 1866 genannt. Obwohl damals keine Baugenossenschaft in Preußen bestand, so ist dennoch, wie die Motive besagen, „auch dieses Zweckes als eines genossenschaftlichen gedacht worden, weil derselbe, wie auch das Beispiel Englands zeigt, zur Förderung auf genossenschaftlichem Wege besonders sich eignet[55].“

XII. erwerben.

Es ist den Gesellschaften, welche unter die Begriffsbestimmung des vorliegenden Gesetzes fallen, freigestellt, ob sie sich durch Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen den Bestimmungen desselben unterwerfen wollen oder nicht. Vergl. unten §. 71 Abs. 2, sowie die Einleitung §. 5 Note 1.

XIII. die im gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Rechte.

Mit dem Erwerbe der Rechte übernehmen sie auch die Pflichten; sie werden überhaupt den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes unterworfen.

XIV. einer eingetragenen Genossenschaft.

Dieser Ausdruck wurde zuerst von der Kommission des preußischen Abgeordnetenhauses im Herbste 1866 vorgeschlagen, während der Entwurf aus dem Jahre 1863 die Bezeichnung „Einregistrirte Genossenschaft“, und die Entwürfe der Regierung, welche die Anerkennung der Genossenschaft durch den Oberpräsidenten der Provinz verlangten, die Bezeichnung „Anerkannte Genossenschaft“ enthielten[56].

XV. unter den nachstehend angegebenen Bedingungen.

Die Bedingungen sind angegeben in den §§. 2—5. Es sind folgende vier:

1) schriftliche Abfassung des Gesellschaftsvertrages, §. 2 Abs. 1 Nr. 1, welcher die im §. 3 bezeichneten Punkte enthalten muß;

2) Annahme einer gemeinschaftlichen Firma von bestimmter Beschaffenheit, §. 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 3;

3) Bestellung des Vorstandes aus der Zahl der Genossenschafter, §. 4 Abs. 1, §. 17 Abs. 1;

4) Eintragung in das Genossenschaftsregister, §§. 4. 5.

---

[55]) Vergl. Parisius, das preußische Gesetz Note 9.

[56]) Vergl. Parisius, das preußische Gesetz Note 13 und 31, sowie unten Ziffer V Nr. 2 der Erläuterungen zu §. 2 des Gesetzes.

Ebendieselben Bedingungen nur mit zwei Abänderungen bezüglich der Beschaffenheit der Firma und bezüglich des Inhaltes des Gesellschaftsvertrages gelten im bayerischen Gesetze auch für die registrirte Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht. Vergl. Art. 71, 72 Abs. 1 des bayer. Ges.

---

§. 2.

Zur Gründung der Genossenschaft bedarf es:

1) der schriftlichen Abfassung des Gesellschaftsvertrages (Statuts);

2) der Annahme einer gemeinschaftlichen Firma.

Die Firma der Genossenschaft muß vom Gegenstande der Unternehmung entlehnt sein und die zusätzliche Bezeichnung „eingetragene Genossenschaft" enthalten.

Der Name von Mitgliedern (Genossenschaftern) oder anderen Personen darf in die Firma nicht aufgenommen werden. Jede neue Firma muß sich von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden Firmen eingetragener Genossenschaften deutlich unterscheiden.

Zum Beitritte der einzelnen Genossenschafter genügt die schriftliche Erklärung [1]).

Der §. 2 gibt von den vier Bedingungen, durch deren Erfüllung die Rechte einer eingetragenen Genossenschaft erworben werden, zwei an: die schriftliche Abfassung des Gesellschaftsvertrages und die Annahme einer gemeinschaftlichen Firma.

I. Zur Gründung der Genossenschaft bedarf es.

Die Einleitungsworte entsprechen nicht vollkommen dem Gedanken, welchen sie ausdrücken sollen. Nicht zur Gründung der Genossenschaft bedarf es der hier angegebenen zwei Erfordernisse, sondern zum Erwerbe der Rechte einer eingetragenen Genossenschaft. Eine Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaft, welche diese Rechte nicht erwerben will, kann ohne Beobachtung der hier vorgeschriebenen Formen gegründet werden; eine schon gegründete, welche diese Rechtsstellung erlangen will, muß den gesetzlichen Erfordernissen nachträglich genügen.

---

[1]) Der Artikel 2 des bayerischen Gesetzes stimmt mit dem §. 2 des Reichsgesetzes wörtlich überein.

II. der schriftlichen Abfassung.

Ueber die Form des Gesellschaftsvertrages wurde bei der Berathung des preußischen Gesetzes erst spät eine Verständigung erzielt. Während die Entwürfe, welche von Schulze-Delitzsch und von der Kommission des preußischen Abgeordnetenhauses ausgingen, die schriftliche Form für genügend erklärten, verlangten die Entwürfe der preußischen Regierung vom Februar und vom November 1866 nach dem Vorgange des Handelsgesetzbuches für Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien die notarielle oder gerichtliche Abfassung, „um den in seinen Folgen wichtigen Gesellschaftsvertrag authentisch festzustellen." Auch in der Kommission und im Abgeordnetenhause wurde die Annahme der strengeren Form empfohlen, zum Theile um der formalen Sicherheit willen, zum Theile um dem mitwirkenden Beamten eine materielle Unterstützung der Kontrahenten zu ermöglichen. Die Mehrheit entschied sich aber doch für die weniger strenge Form, da Sicherheit gegen Fälschung schon durch die strafgesetzlichen Bestimmungen geboten und eine materielle Unterstützung der Kontrahenten überflüssig sei, während die notarielle oder gerichtliche Form den Genossenschaften Weitläuftigkeiten und Kosten verursache und für schon bestehende Genossenschaften mit großer Mitgliederzahl kaum besiegbare Hindernisse schaffen könnte. Die Nothwendigkeit der notariellen oder gerichtlichen Abfassung bedingt nämlich nach der strengeren, von preußischen Gerichten befolgten Anschauung, daß die sämmtlichen Gesellschafter bei der notariellen oder gerichtlichen Abschließung des Gesellschaftsvertrages mitwirken, während es nicht für genügend erachtet werden soll, daß sie durch eine notarielle oder gerichtliche Erklärung sich zu dem Inhalte des Gesellschaftsvertrages bekennen[2]). Dagegen setzt die schriftliche Form in keinem Falle die Anwesenheit der sämmtlichen Gesellschafter voraus.

III. des Gesellschaftsvertrages (Statuts).

Das vorliegende Gesetz spricht ebenso wie das Handelsgesetzbuch bei allen Formen der Handelsgesellschaften von einem Gesellschaftsvertrage. Damit ist die rechtliche Natur des die Genossenschaft begründenden Aktes in vollkommen zutreffender Weise bezeichnet. Denn die Genossenschaft ist jedenfalls, so lange sie nicht in das Genossenschaftsregister eingetragen ist, eine Gesellschaft im Sinne des römischen Rechtes; der eine Gesellschaft begründende Akt kann aber nur ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, d. i. ein Vertrag sein. Aber auch nachdem die Genossenschaft durch die Eintragung in das Genossenschaftsregister juristische Persönlichkeit er-

---

[2]) Vergl. Parisius, das preußische Gesetz Note 12.

worden hat, hört sie doch keineswegs auf, eine Gesellschaft zu sein; nur ist sie eben eine Gesellschaft mit juristischer Persönlichkeit geworden [3]).

Diese Auffassung ist in den verschiedensten Beziehungen von praktischer Wichtigkeit.

Einmal ergibt sich daraus, daß die Genossenschaft vom Abschlusse des Gesellschaftsvertrages bis zur Eintragung in das Genossenschaftsregister nach innen und nach außen den Grundsätzen des bisherigen Gesellschaftsrechtes unterliegt [4]). Ein jeder Genossenschafter, welcher den Gesellschaftsvertrag mit unterzeichnete, hat demnach die aus dem Gesellschaftsvertrage sich ergebenden Verpflichtungen und Rechte. Er kann die Einzahlung der versprochenen Beiträge zur Gesellschaftskasse wegen der noch nicht erfolgten Eintragung nicht verweigern, soferne nicht ausdrücklich die vollzogene Eintragung als Bedingung für die Einzahlung verabredet wurde. Umgekehrt kann derselbe auf Vollziehung des Gesellschaftsvertrages, insbesondere auf Vornahme der Anmeldung zum Zwecke der Eintragung, klagen. Aus Rechtsgeschäften mit dritten Personen, welche vor der Eintragung abgeschlossen werden, werden nur die einzelnen Mitglie-

---

[3]) Für die eingetragenen Genossenschaften gilt dasselbe, was für die Aktiengesellschaften behauptet werden muß. Konstant wird die Vertragsnatur des die Aktiengesellschaft begründenden Aktes festgehalten von dem Obertribunal in Berlin. Vergl. ein Erkenntniß vom 31. März 1868 (Striethorst, Archiv Bd. LXX S. 275 ff., Seuffert, Archiv XXIV. 1), sowie unten Note 4. Das erwähnte Erkenntniß besagt: Die Statuten einer Aktiengesellschaft „haben den Charakter von vertragsmäßigen, dem Privatrechte angehörigen Normen, wie dies überhaupt mit dem Inhalte der Verträge zur Begründung von Privatgesellschaften der Fall ist," und erhalten auch durch die landesherrliche Bestätigung nicht die Bedeutung eines Gesetzes. Daher können die Statuten auch „bei Anwendung auf Vertragsverhältnisse mit dritten Personen nur auf die Bedeutung eines Vertrages Anspruch machen."

[4]) Ebendasselbe gilt auch für Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien vor dem Eintrage in das Handelsregister, bezw. vor der landesherrlichen Genehmigung. So erklärt ein Erkenntniß des Obertribunales in Berlin vom 27. Januar 1852 (Striethorst, Archiv Bd. IV S. 303 ff.): „eine Aktiengesellschaft hat zwar vor der landesherrlichen Bestätigung nicht die Rechte einer öffentlichen privilegirten Gesellschaft, einer Korporation," ist aber eine „gültige Privatgesellschaft." Die Pflichten und Rechte der Mitglieder werden zunächst durch den Gesellschaftsvertrag, soweit dieser nicht ausreicht, durch die für Privatgesellschaften geltenden Gesetze geregelt Vergl. dazu Erkenntnisse desselben obersten Gerichtshofes vom 21. Dezember 1852 (Entscheidungen B. XXIV S. 343), vom 10. Juli 1860 (Archiv für W.R. B. XIII. S. 47 ff.) und vom 2. Juli 1861 (Striethorst, Archiv B. XLII S. 243 ff.).

der berechtigt und verpflichtet. Inwieferne durch die Eintragung ein Wechsel des berechtigten und verpflichteten Subjektes eintritt, wird unten bei §. 5 des Gesetzes besprochen werden.

Sodann ergibt sich aus dem Wesen eines Vertrages, daß jedenfalls bis zur Eintragung in das Genossenschaftsregister Abänderungen des Gesellschaftsvertrages nur mit Einwilligung aller Kontrahenten getroffen werden können, soferne nicht zum voraus im Gesellschaftsvertrage selbst Abänderungen durch Mehrheitsbeschlüsse für zuläſſig erklärt worden sind. Aber auch nach der Eintragung in das Genossenschaftsregister muß das Gleiche gelten, wenn nicht das vorliegende Gesetz eine anderweitige Bestimmung getroffen hat. Ob dieses der Fall sei, wird unten bei den §§. 6 und 34 erörtert werden.

Mit der Eintragung in das Genossenschaftsregister erleidet allerdings die Anwendung der gewöhnlichen Grundsätze des Gesellschaftsrechtes eine Einschränkung nicht nur durch die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages, sondern auch durch die Bestimmungen des vorliegendeu Gesetzes. Von jenem Zeitpunkte an besteht ein rechtliches Band zwischen dem einzelnen Gesellschafter und der Gesellschaft als solcher mit wechselseitigen Verpflichtungen und Rechten, und dieses rechtliche Band ersetzt das bei der gewöhnlichen Gesellschaft bestehende Rechtsverhältniß unter den sämmtlichen einzelnen Gesellschaftern bis zu dem Grade, daß das letztere im regelmäßigen Verlaufe der Dinge kaum zur Geltendmachung gelangt. Doch fällt dieses Rechtsverhältniß der Gesellschafter unter einander auch mit dem Eintrage der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister keineswegs fort. Nicht nur wird der Fortbestand desselben in dem Gesetze selbst ausdrücklich anerkannt (§. 9 Abs. 1), sondern es stellt sich auch in einzelnen Fällen ein Zurückgreifen auf jenes Rechtsverhältniß als unerläßlich heraus. So insbesondere für den Regreß der Genossenschafter unter einander, welcher nach §. 9 Abs. 3 des Gesetzes durch den Gesellschaftsvertrag zugelassen werden kann. Ebenso wird durch das in den §§. 52 ff. angeordnete Verfahren zur Ausgleichung unter den Genossenschaftern der Rückgriff der einzelnen Genossenschafter unter einander nicht ausgeschlossen, vielmehr in §. 56 ausdrücklich vorbehalten und geregelt. Auch dieser Rückgriff kann, da der einzelne Genossenschafter den einzelnen gegenüber steht, nur auf das Gesellschaftsverhältniß der Genossenschafter unter einander gegründet werden.

Allerdings behaupten einige Rechtslehrer, die eine Genossenschaft begründende Erklärung sei kein Vertrag, sondern ein „konstituirender Akt,“ ohne jedoch die rechtliche Natur dieses Aktes genauer zu bestimmen[5]).

---

[5]) So schon Beseler, Volksrecht und Juristenrecht 1843 S. 171 f.; bestimm-

Dagegen läßt sich erwidern: Der konstituirende Akt kann nur ein rechtsetzender sein im objektiven oder im subjektiven Sinne des Wortes. Im ersten Falle könnte er nur als Ausfluß der Autonomie betrachtet werden [6]). Diese Annahme erweist sich aber als unhaltbar, da die Autonomie höchstens der schon gegründeten, nicht aber der erst zu gründenden Genossenschaft zustehen kann. Somit bleibt nur die zweite Annahme übrig. Darnach fällt der „konstituirende Akt" unter den Begriff der Rechtsgeschäfte, und da zu seiner Entstehung mehrere übereinstimmende Willenserklärungen nothwendig sind, unter den Begriff des Vertrages [7]).

Aus dem Worte „Statut", welches das Gesetz in Klammern beifügt, läßt sich kein Schluß auf die rechtliche Natur des die Genossenschaft begründenden Aktes machen. Auch Gesellschaften ohne juristische Persönlichkeit bezeichnen mit diesem Ausdrucke ihre vertragsmäßigen Verabredungen, durch welche sie ihre Verhältnisse geordnet haben [8]).

Der nothwendige Inhalt des Gesellschaftsvertrages ist angegeben in §. 3 des Gesetzes.

IV. der Annahme einer gemeinschaftlichen Firma.

Gemeinschaftlich ist die Firma in einem anderen Sinne für den Erwerb von Rechten, in einem anderen für die Uebernahme von Verbindlichkeiten. Für den Erwerb von Rechten ist die Firma lediglich der Name einer juristischen Person; für die Uebernahme von Verbindlichkeiten vertritt dieselbe außer dem Namen der juristischen Person die Namen der sämmtlichen Genossenschafter. Vgl. unten §. 11 Abs. 1 des Gesetzes.

Daß die Genossenschaften mit der Annahme und Eintragung der Firma auch das Recht auf den Gebrauch dieser Firma erwerben, ergibt sich aus §. 11 Abs. 3 des Gesetzes.

---

ter Gierke, das deutsche Genossenschaftsrecht B. I, 1868, S. 1106, Note 205.

[6]) So erklärt Robert Hermann, der Rechtscharakter der Aktienvereine 1858 S. 62, die Statuten der Aktiengesellschaften als Ausfluß der denselben zustehenden Autonomie. Dagegen Renaud, das Recht der Aktiengesellschaften S. 242 f.

[7]) Auch Beseler sagt an der angeführten Stelle: „Insoferne die Willenserklärung durch die Uebereinstimmung der Einzelnen erst möglich wird, beruht sie nothwendig auf einem Vertrage; allein an und für sich ist sie kein Vertrag, wenigstens nicht im gewöhnlichen Sinne, sondern eben ein konstituirender Akt". Thöl, Volksrecht, 1846 S. 34 fragt deßhalb, was es für ein Vertrag sei?

[8]) Vergl. ein Urtheil der Juristenfakultät in Jena aus dem Jahre 1856 in den Blättern für Rechtspflege in Thüringen B. VI S. 291 Nr. 29.

V. Die Bestimmungen über die Wahl der Firma sind zum Theile dem Handelsgesetzbuche entlehnt, zum Theile der englischen (und französischen) Gesetzgebung nachgebildet. Die Firma der eingetragenen Genossenschaft muß

1) von dem Gegenstande der Unternehmung entlehnt, eine Sachfirma sein. In der Firma prägt sich somit die Art der Genossenschaft (Vorschußverein, Produktivassoziation, Konsumverein, Baugenossenschaft) aus. Sehr mannigfaltig sind die Firmen der Vorschußvereine (Kreditverein, Darlehensverein, Darlehenskasse, Darlehenskassenverein, Darlehensbank, Gewerbebank, Handwerkerbank, Genossenschaftsbank, Volksbank, Bank für Handel und Industrie), sehr einförmig die der Konsumvereine; Produktivassoziationen, Rohstoff- und Magazinvereine sowie Werkgenossenschaften nehmen regelmäßig in die Firma die Angabe des besonderen Geschäftsbetriebes auf (Produktivgenossenschaft für Nähmaschinen, Rohstoffassoziation der Schuhmacher, Dampfdreschmaschinengesellschaft u. s. w.). Auch anderweitige Zusätze zur Bezeichnung des Sitzes der Genossenschaft, zur Unterscheidung von anderen Genossenschaften, sind durch das Gesetz nicht ausgeschlossen, letztere können sogar nothwendig werden. Dagegen ist ausgeschlossen

a) die Annahme einer allegorischen oder von dem hauptsächlichsten Betriebsgebiete hergenommenen Firma, wie solche den Aktiengesellschaften nach dem Handelsgesetzbuche Art. 18 Abs. 1 gestattet sind, z. B. Phönix, Thuringia. Die Vorschrift des HGB. enthält wegen der in erster Lesung eingefügten Worte: „in der Regel" nur eine Direktive für die Behörden, welche entweder die Staatsgenehmigung zu ertheilen oder den Eintrag in das Handelsregister zu vollziehen haben[9]): die Vorschrift des vorliegenden Gesetzes dagegen enthält einen ausnahmslosen Rechtssatz. Ausgeschlossen ist aber nur die Annahme einer allegorischen Firma; dagegen kann ein allegorischer Zusatz zu der vom Gegenstande der Unternehmung entlehnten, somit nach der Vorschrift des Gesetzes gebildeten Firma nicht für unzulässig erachtet werden; z. B. Konsumverein „Selbsthilfe", Konsumverein „Eintracht", Konsumverein „Berlin". Verboten ist ferner ausdrücklich

b) die Aufnahme von Personennamen in die Firma, sei es der Name von Mitgliedern oder von anderen Personen. Unzulässig ist demnach eine Firma „Konsumverein Schulze-Delitzsch"; dagegen könnte die Firma „Konsumverein nach Schulze-Delitzsch", d. i. nach den Prinzipien von Schulze-Delitzsch, nach der Absicht des Gesetzes

---

[9]) So von Hahn, Kommentar B. I S. 64.

nicht für unzulässig betrachtet werden, da hiebei eine Täuschung des Publikums über die Haftpflicht nicht möglich ist. Die Firma muß

2) die zusätzliche Bezeichnung „eingetragene Genossenschaft" enthalten, z. B. „Erste Berliner Schuhmacher-Rohstoffassoziation, eingetragene Genossenschaft", „Erste Münchener Schneidergenossenschaft, eingetragene Genossenschaft." Die Aufnahme einer zusätzlichen Bezeichnung in die Firma wurde zuerst (auf den Antrag von Parisius) vorgeschlagen von der Kommission des preußischen Abgeordnetenhauses im Jahre 1863: „Einregistrirte Genossenschaft". Der Entwurf der preußischen Regierung vom Februar 1866 setzte dafür — im Zusammenhange mit der Nothwendigkeit staatlicher Anerkennung — „anerkannte Genossenschaft"; die Kommission des preußischen Abgeordnetenhauses im Jahre 1866: „Eingetragene Genossenschaft." Als Vorbild diente die Bestimmung der englischen Gesetzgebung, wonach Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht als das letzte Wort ihrer Firma stets das Wort limited, beschränkt, führen müssen[10]).

Nach der Absicht des Gesetzgebers soll die zusätzliche Bezeichnung: „eingetragene Genossenschaft" unverändert, ohne Einschaltung anderer Worte, den Schluß der Firma bilden. Mit Recht erklärt Parisius (Note 7 zum Gesetze des norddeutschen Bundes) die Firma „Friedrichsstädtische Volksbank, Eingetragene Diskonto- und Spargenossenschaft" für unzulässig, obwohl dieselbe in das Handelsregister des Berliner Stadtgerichtes unbeanstandet eingetragen worden ist. Endlich muß die Firma

3) sich von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden Firmen eingetragener Genossenschaften deutlich unterscheiden; ein Satz, welcher obwohl ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen, sich auch aus §. 11 Abs. 3 des Gesetzes ergeben würde.

VI. **Zum Beitritte der einzelnen Genossenschafter genügt die schriftliche Erklärung.**

Nach dem Abschlusse des ursprünglichen Gesellschaftsvertrages unter den Gründern der Genossenschaft geschieht der Eintritt neuer Mitglieder durch einen Vertrag zwischen dem Beitretenden und der bestehenden Genossenschaft. In diesen Vertrag werden durch einfache Bezugnahme die sämmtlichen Bestimmungen des ursprünglichen Gesellschaftsvertrages aufgenommen. Die Aufnahmeerklärung von Seite der Genossenschaft erfolgt durch die im Gesellschaftsvertrage bestimmten Organe und in der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Form. Die Beitrittserklärung ist an die schriftliche Form gebunden. Gewöhnlich benützen die Genossenschaften gedruckte Formulare, welche die neueintretenden Mitglieder nach erfolgter Aufnahmeerklärung von Seite der Genossenschaft unterschreiben[11]).

[10]) Vergl. Parisius, das preußische Gesetz Note 13 und 31.

[11]) Vergl. Parisius, das preußische Gesetz Note 15.

§. 3.

Der Gesellschaftsvertrag muß enthalten:

1) die Firma und den Sitz der Genossenschaft;
2) den Gegenstand des Unternehmens;
3) die Zeitdauer der Genossenschaft, im Falle dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
4) die Bedingungen des Ein- und Austrittes der Genossenschafter;
5) den Betrag der Geschäftsantheile der einzelnen Genossenschafter und die Art der Bildung dieser Antheile;
6) die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen und der Gewinn zu berechnen ist, und die Art und Weise, wie die Prüfung der Bilanz erfolgt;
7) die Art der Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes und die Formen für die Legitimation der Mitglieder des Vorstandes und der Stellvertreter derselben;
8) die Form, in welcher die Zusammenberufung der Genossenschafter geschieht;
9) die Bedingungen des Stimmrechtes der Genossenschafter und die Form, in welcher dasselbe ausgeübt wird;
10) die Gegenstände, über welche nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit der auf Zusammenberufung erschienenen Genossenschafter, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluß gefaßt werden kann;
11) die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind;
12) die Bestimmung, daß alle Genossenschafter für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen haften [1]).

---

[1]) Der Artikel 3 des bayerischen Gesetzes stimmt mit dem §. 3 des Reichsgesetzes wörtlich überein.

Der §. 3 des vorliegenden Gesetzes ist dem Artikel 209 des HGB. nachgebildet, welcher den wesentlichen Inhalt des Gesellschaftsvertrages für die Aktiengesellschaft bestimmt. Die Ziffern 1—3 und 6—11 entsprechen, zum Theile wörtlich, den gleichen Ziffern im Artikel 209 des HGB. alter Fassung; eigenthümlich der eingetragenen Genossenschaft sind nur die Ziffern 4, 5 und 12, welche sich auf den Wechsel der Mitglieder, die Bildung des Genossenschaftsvermögens und die Haftung für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft beziehen [2]).

I. Der Gesellschaftsvertrag muß enthalten [3]).

Diese Bestimmung hat ebenso, wie die entsprechende Verfügung in den Artikeln 175 und 209 des Handelsgesetzbuches keine zivilrechtliche Bedeutung; sie enthält nur eine reglementäre Vorschrift für diejenigen Behörden, welche den Eintrag in das Genossenschaftsregister zu vollziehen haben [4]). Für die eingetragene Genossenschaft muß dieses um so mehr behauptet werden, da durch die Eintragung in das Genossenschaftsregister nicht die Existenz der Genossenschaft, sondern nur der Erwerb der vom Gesetze gewährten Rechtsstellung bedingt ist.

Ein Gesellschaftsvertrag, welcher über den einen oder den anderen der aufgezählten Punkte keine Bestimmung enthält, ist demnach nicht ohne Weiteres als nichtig anzusehen. Er besteht vielmehr, nicht nur für das Rechtsverhältniß der Gesellschafter unter einander, sondern auch für das

---

[2]) Vergl. Parisius, das preußische Gesetz, Note 16 Abs. 2.

[3]) Musterstatuten für die verschiedenen Genossenschaftsformen auf Grund des vorliegenden Gesetzes finden sich

für Vorschuß- und Kreditvereine in den beiden letzten Nachträgen, welche Schulze-Delitzsch zu seinem Buche über diesen Gegenstand erscheinen ließ; vergl. oben §. 1 der Einleitung Note 19; für ländliche Darlehenskassenvereine nach dem Systeme Raiffeisen in der Abhandlung von Adolf Held; vergl. oben §. 1 der Einleitung Note 45;

für Rohstoffgenossenschaften in den Blättern für Genossenschaftswesen Jahrgang 1869 S. 89 (Schulze-Delitzsch, die Entwickelung S. 539—551);

für Magazingenossenschaften in den Blättern für Genossenschaftswesen Jahrgang 1869 S. 205 (Schulze-Delitzsch, die Entwickelung S. 551—562);

für Produktivgenossenschaften in den Blättern für Genossenschaftswesen Jahrgang 1867 S. 161 (nach dem preußischen Genossenschaftsgesetze) verbunden mit Jahrgang 1868 S. 145 (Schulze-Delitzsch, die Entwickelung S. 659—671);

für Konsumvereine in dem Buche von F. Schneider; vergl. oben §. 1 der Einleitung Note 30.

[4]) Vergl. von Hahn, Kommentar B. I S. 434, 403. Anschütz und v. Völderndorff, Kommentar B. II S. 481 f., 422.

Rechtsverhältniß nach außen, jedoch nur nach den Grundsätzen des bisherigen Gesellschaftsrechtes, zu Recht, wenn derselbe nur die wesentlichen Voraussetzungen einer Erwerbs- und Wirthschaftsgesellschaft enthält.

Das Handelsgericht ist aber verpflichtet und berechtigt, die Eintragung in das Genossenschaftsregister so lange zu verweigern, so lange nicht der Gesellschaftsvertrag den von dem vorliegenden Gesetze aufgestellten Erfordernissen entspricht[5]). Doch ist die Stellung des Handelsgerichtes bei Vornahme dieser Prüfung eine andere, als die Stellung jener Behörden, welche nach dem Handelsgesetzbuche die staatliche Genehmigung für die Aktiengesellschaft und die Kommanditgesellschaft auf Aktien zu ertheilen hatten. Das Handelsgericht kann von keinem der im Gesetze aufgezählten Erfordernisse Umgang nehmen, ebensowenig darf es einen im Gesetze nicht erwähnten Punkt zur Berücksichtigung vorschreiben, endlich hat es den Inhalt des Gesellschaftsvertrages nur soweit zu prüfen, als das Gesetz selbst diese Prüfung gestattet oder verlangt[6]). Eine Prüfung des Inhaltes ist aber namentlich durch den §. 9 Abs. 1 des Gesetzes vorgeschrieben[7]).

Hat das Handelsgericht einen Gesellschaftsvertrag, welcher den Bestimmungen des Gesetzes nicht entspricht, sei es daß derselbe unvollständig

---

[5]) Vergl. Parisius, das preußische Gesetz Note 16.

[6]) Vergl. unten Note 41 zu diesem Paragraphen; dagegen für die Aktiengesellschaft von Hahn, Kommentar B. I S. 434 f.

[7]) Es kann nicht für richtig erachtet werden, wenn die in Sachsen-Altenburg, in Anhalt und in Lippe-Detmold ergangenen Ausführungsverordnungen für die Eintragung von Genossenschaften nur verlangen, „daß deren Statuten den Erfordernissen in §. 1—3 des Bundesgesetzes genügen.“ Mit Recht hebt Schulze-Delitzsch dem gegenüber hervor (Blätter für Genossenschaftswesen Jahrgang 1869 S. 53, die Entwickelung S. 314): daß die Eintragung auch dann zu verweigern sei, wenn das Statut irgend einem anderen Paragraphen des Gesetzes widerspricht, wenn es z. B. entgegen dem §. 38 den Mitgliedern den Austritt aus der Genossenschaft untersagen, oder entgegen dem §. 28 dem Aufsichtsrathe die Ueberwachung der Geschäftsführung entziehen wollte u. s. w. „Man kann sich nicht damit begnügen zu sagen, einer Prüfung des Statuts Seitens des Gerichtes in allen diesen Punkten bedürfe es nicht, weil das Statut selbstverständlich insoweit keine Gültigkeit habe, als es dem Gesetze widerspreche;“ denn dieser Grund trifft nicht in allen Punkten zu; „und jedenfalls würde die Sicherheit des geschäftlichen Verkehres mit dem Publikum sehr darunter leiden, wenn letzteres nicht die Gewißheit hätte, daß die gerichtlich geprüften Statuten der eingetragenen Genossenschaften wenigstens allen gesetzlichen Anforderungen genügen.“

ist oder daß er zwingenden Gesetzesvorschriften widerstreitet, in das Genossenschaftsregister eingetragen, so kann es die Vervollständigung oder Abänderung desselben nicht erzwingen, da ihm hiezu keine Zwangsbefugniß beigelegt ist [8]). Jedoch sind die den zwingenden Gesetzesvorschriften widerstreitenden Vertragsbestimmungen nichtig.

II. Zu Ziffer 1.

Ueber die Firma vergl. oben die Bemerkungen unter Ziffer V zu §. 2 des Gesetzes.

Im Anschlusse an den Sprachgebrauch des Handelsgesetzbuches bezeichnet das vorliegende Gesetz denjenigen Ort, an welchem die Genossenschaft ihre Niederlassung hat, und, wenn mehrere Niederlassungen bestehen, denjenigen, an welchem sich die Hauptniederlassung befindet, als den Sitz der Genossenschaft.

Von rechtlicher Bedeutung ist der Sitz (das Domizil) der Genossenschaft in einer doppelten Beziehung:

1) Bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat, muß die Anmeldung oder die erste Anmeldung des Gesellschaftsvertrages geschehen, §. 4 Abs. 1.

2) Durch den Sitz der Genossenschaft wird der ordentliche Gerichtsstand derselben bestimmt, §. 11 Abs. 2 [9]).

Die Genossenschaft kann den Ort ihrer Niederlassung frei wählen, aber nicht willkürlich bestimmen. Die Niederlassung ist an jenem Orte gegeben, an welchem nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der gemeinschaftliche Geschäftsbetrieb, d. i. der Abschluß der Rechtsgeschäfte, stattfindet. „Als äußeres Kennzeichen dient, wo sich die Kasse, das Komptoir, die Buchführung befinden.“ Dagegen kömmt nichts auf den Ort an, wo die Fabrikgebäude stehen, wo sich Lagerplätze für zu verarbeitende oder zu verkaufende Rohstoffe befinden, wo die Generalversammlungen der Genossenschafter oder die Sitzungen des Vorstandes gehalten werden [10]).

Ebensowenig wie eine Handelsgesellschaft kann eine Genossenschaft

---

8) Vgl. Parisius, das preußische Gesetz Note 16.

9) Vgl. von Hahn, Kommentar B. I S. 210 §. 4; Agricola, die Zweigniederlassung, im Archiv für WR. B. XII. S. 310 ff.

10) Vgl. Anschütz und v. Völderndorff, Kommentar B. I S. 163 ff., B. II S. 85, 482, sowie die dort erwähnten Erkenntnisse des HAG. zu Nürnberg vom 19. Februar 1863 (Kompetenzkonflikterkenntniß, Sammlung handelsgerichtlicher Entscheidungen B. I S. 181—184, Busch' Archiv B. I S. 417 f.) und des Kommerz- und Admiralitätskollegiums zu Danzig vom 29. April 1862 (Busch' Archiv B. I S. 395 f.).

mehrere Sitze haben; eine Niederlassung muß als die Hauptniederlassung gelten [11]). Darüber, welche von mehreren Niederlassungen die Hauptniederlassung ist, entscheiden lediglich die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages [12]).

III. Zu Ziffer 2.

Der Entwurf der preußischen Regierung vom Februar 1866 enthielt die Fassung: „den Zweck der Genossenschaft", wie zu vermuthen war, um die in den §§. 27 und 35 des Entwurfes enthaltenen Strafbestimmungen vorzubereiten. Die Kommission des Abgeordnetenhauses stellte mit Recht den Ausdruck des Handelsgesetzbuches „den Gegenstand des Unternehmens" her [13]). Denn der Zweck der Genossenschaft besteht ebenso, wie der Zweck der Handelsgesellschaften, in der wirthschaftlichen Förderung der Mitglieder; der Gesellschaftsvertrag muß die Mittel zur Erreichung des Zweckes, d. i. die Art des beabsichtigten Geschäftsbetriebes, angeben. Vergl. oben die Bemerkungen unter Ziffer V Nr. 1 zu §. 2 des Gesetzes.

Auch der Entwurf der bayerischen Regierung enthielt in Art. 2 Abs. 2 Nr. 2 die Fassung „den Zweck der Genossenschaft", wogegen der Referent der Abgeordnetenkammer im Wesentlichen das eben Bemerkte einzuwenden hatte. Vergl. dessen Vortrag S. 327.

IV. Zu Ziffer 3.

Weinbaugenossenschaften bilden sich zuweilen in jedem Jahre von Neuem. Anschütz und v. Völderndorff bestreiten, daß solche Genossenschaften sich unter das vorliegende Gesetz stellen können, weil der Zweck der Vereinigung nicht ein dauernder sei [14]). In den Worten des Gesetzes liegt jedoch kein Grund zu einer derartigen Beschränkung; so gut eine Genossenschaft eingetragen werden kann, welche auf 10 oder 5 Jahre gegründet ist, ebensogut eine andere, welche nur auf ein Jahr berechnet ist. Denn zwischen Zeitdauer und Zeitdauer läßt sich nicht unterscheiden. Eine andere Frage ist, ob für solche Genossenschaften die Eintragung sich als zweckmäßig erweise.

Daß auch bei Baugenossenschaften eine Beschränkung auf eine bestimmte Zeitdauer vorkommen kann, hebt Parisius hervor (das preußische Gesetz Note 18).

---

[11]) Vgl. Anschütz und v. Völderndorff, Kommentar B. II S. 85, sowie das dort erwähnte Erkenntniß des Oberhandelsgerichtes in Stuttgart vom 13. Juni 1866 (Busch' Archiv B. IX S. 453).

[12]) Vgl. von Hahn, Kommentar B. I S. 210 §. 5.

[13]) Vgl. Parisius, das preußische Gesetz Note 17.

[14]) Kommentar B. II S. 51 Note 7.

V. Zu Ziffer 4.

Ueber die Bedingungen des Eintrittes vergl. oben die Bemerkungen zu §. 1 des Gesetzes Note 11 bis Note 18; über die Bedingungen des Austrittes unten §§. 38. 39.

In der neueren Zeit haben einzelne Vorschußvereine auch die Bedingung für die Mitgliedschaft gestellt, daß der Genossenschafter nur mit besonderer und ausdrücklicher Genehmigung des Vorstandes und Verwaltungsrathes Mitglied zweier Vorschußvereine sein kann, während andere sich mit einer bloßen Anzeige der Theilnahme an einem anderen Kreditvereine begnügen. „Verheimlichung der doppelten Mitgliedschaft zieht den Ausschluß aus dem Vereine nach sich." Diese Bestimmung, welche die Kreditfähigkeit der Mitglieder zu sichern bezweckt, hindert jedoch weder die Theilnahme an einer offenen Handelsgesellschaft, welche nicht Vorschußverein ist, noch die Theilnahme an anderen Genossenschaften (Rohstoff-Magazinvereinen, Produktivassoziationen, Konsumvereinen) [15]).

Daß auch eingetragene Genossenschaften Mitglieder von anderen eingetragenen Genossenschaften werden können, unterliegt keinem Zweifel; es wird eine solche Verbindung von Genossenschaften für die Zukunft des Genossenschaftswesens von großer Bedeutung werden [16]). Ebenso muß es als zulässig erklärt werden, daß, wie jede Handelsgesellschaft, wie insbesondere die Aktiengesellschaft, so auch die registrirte Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht des bayerischen Gesetzes Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft werden kann. In einem derartigen Falle haftet die registrirte Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht geradeso, wie eine Aktiengesellschaft in dem gleichen Falle, mit ihrem Gesellschaftsvermögen unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der eingetragenen Genossenschaft.

VI. Zu Ziffer 5.

Die rechtliche Natur des „Geschäftsantheiles" bei der eingetragenen Genossenschaft (und bei der registrirten Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht) wurde schon oben in §. 4 der Einleitung Ziffer V untersucht, und ebendort nachgewiesen, daß der „Geschäftsantheil" ganz dieselbe rechtliche Natur hat, wie die Einlage des offenen Gesellschafters und des Kommanditisten, die Aktie des Aktionärs und des Kommanditaktionärs. Von der Aktie insbesondere unterscheidet sich der Geschäftsantheil weder dadurch, daß der Begriff der Aktie, wie Parisius behauptet, die gleiche Höhe voraussetzt; — denn das Grundkapital der Aktiengesellschaft kann auch in

---

15) Vgl. Anschütz und v. Völderndorff, Kommentar B. II S. 159f.

16) Vgl. Parisius, das preußische Gesetz Note 19, sowie oben §. 4 der Einleitung Note 20.

eine Anzahl von ungleichen Theilen zerlegt[17]) und umgekehrt kann für die Geschäftsantheile der gleiche Betrag festgesetzt werden — noch dadurch, daß der Betrag der Aktie zum voraus bestimmt ist; — denn auch bei dem Geschäftsantheile ist dieses der Fall — sondern dadurch, daß die Zahl der Aktien zum voraus bestimmt ist, die der Geschäftsantheile nicht, sodann aber durch die Art der Bildung beider Einlagen. Die Aktie kann nur durch Einzahlung aus dem Privatvermögen des Aktionärs, der Geschäftsantheil auch durch Einbehaltung von Dividenden gebildet werden. Die Bezeichnungen für den „Geschäftsantheil" sind im Uebrigen verschieden; neben dem erwähnten Ausdrucke werden auch die Ausdrücke: Guthaben, Stammantheil[18]), gebraucht.

Bei Rohstoffgenossenschaften wird nach dem neuesten Normalstatut neben dem Geschäftsantheile ein sogenannter Garantieantheil (unkündbare Kapitaleinlage) gebildet. Beide Einlagen haben die gleiche rechtliche Natur und werden nur unterschieden, um die Berechnung des Verlustes in einer den Rohstoffgenossenschaften entsprechenden Weise zu erleichtern[19]).

Die Art der Bildung der Geschäftsantheile ist zwar im Einzelnen bei den verschiedenen Genossenschaften verschieden, in der Hauptsache aber bei allen Genossenschaften dieselbe: allmählige Ansammlung kleinerer Einzahlungen und Gewinnbeträge zu einem größeren Kapitale[20]). Nach den Statuten der Vorschußvereine steht es einem jeden Mitgliede frei, den Geschäftsantheil entweder sogleich beim Eintritte voll einzuzahlen oder durch monatliche Einlagen (Monatssteuern) allmählig aufzubringen, in welch letzterem Falle bis zur Erreichung des vollen Betrages zugleich die Dividende einbehalten wird[21]). In Rohstoffgenossenschaften soll nach dem neuesten Normalstatut auf den Geschäftsantheil bei der Aufnahme ein Thaler eingezahlt, der Rest durch Einbehaltung der Dividenden angesammelt, der sogenannte Garantieantheil aber entweder sogleich beim Eintritte voll eingezahlt oder durch Monatssteuern aufgebracht werden[22]). Magazingenossenschaften bilden die Geschäftsantheile der Mitglieder durch Einzahlungen beim Eintritte, durch Monatssteuern und durch Einbehaltung von Zinsen und Dividenden bis zur Erreichung des vollen Betrages[23]); ebenso die

---

[17]) Renaud, das Recht der Aktiengesellschaften, S. 68 f.

[18]) Vgl. Parisius, das preußische Gesetz, Note 20 a. E.

[19]) Vgl. Blätter für Genossenschaftswesen Jahrgang 1867 S. 89, Jahrgang 1869 S. 89 (Schulze-Delitzsch, die Entwickelung S. 536 ff., 539 ff.).

[20]) Vergl. auch Parisius, das preußische Gesetz, Note 20.

[21]) So nach dem Musterstatut §. 57, 58.

[22]) Normalstatut §. 55 lit. b. c. §. 56, 60.

[23]) Normalstatut §. 52 lit. a §. 53, 54.

Konsumvereine[24]) und die Produktivgenossenschaften[25]). Einzelne Konsumvereine haben die Bestimmung, daß der ganze Geschäftsantheil lediglich aus Dividenden erworben werden kann, daß somit das neueintretende Mitglied gar nichts einzuzahlen braucht und bis zur ersten Dividendenvertheilung gar keinen Stammantheil besitzt. Eine solche Bestimmung für unzulässig zu erklären, wie Parisius thut[26]), gibt der Wortlaut des Gesetzes keinen Anlaß, da die Statuten nur die Art der Bildung überhaupt, nicht aber eine bestimmte Art vorschreiben müssen; auch wird die Sicherheit der Gläubiger durch eine solche Bestimmung nicht beeinträchtigt, da die Sicherheit auf der solidarischen Haft, nicht auf der kleinen Einzahlung von 2½ Silbergroschen beruht. Anders natürlich bei den registrirten Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht des bayerischen Gesetzes, und darum ist bei diesen eine einmalige Einzahlung und die Entrichtung wiederkehrender Beiträge ausdrücklich vorgeschrieben.

Dagegen muß es allerdings als unzulässig bezeichnet werden, wenn Einzahlungen und Gutschreibungen von Dividenden unbegränzt, nicht bloß bis zur Erreichung eines bestimmten Betrages, stattfinden sollen, wie dieses in den Statuten einzelner Rohstoffvereine gefordert wird[27]). Die Genossenschaft kann den Höchstbetrag des Geschäftsantheiles so hoch ansetzen als sie will; sie kann auch den bereits festgesetzten Betrag durch einen späteren Abänderungsbeschluß erhöhen; aber sie muß im Gesellschaftsvertrage einen Betrag des Geschäftsantheiles festsetzen, welcher, so lange diese Bestimmung des Gesellschaftsvertrages besteht, ebensowohl eine Maximalgränze als eine Minimalgränze für die finanzielle Betheiligung der einzelnen Mitglieder ist. Eine Maximalgränze erweist sich als nothwendig, damit nicht einzelne Mitglieder durch eine übermäßig hohe Betheiligung die Genossenschaft finanziell beherrschen und durch ihren Austritt gefährden können; eine Minimalgränze, um den Zweck des Genossenschaftswesens, die Ansammlung von Kapital und die „Ausgleichung der Klassenunterschiede in wirthschaftlicher Hinsicht" für alle Mitglieder zuerreichen[28]).

Für zulässig muß es aber nach dem Wortlaute des Gesetzes betrachtet werden, wenn es den Mitgliedern nach der Einzahlung des Geschäftsantheiles freigestellt wird, einen zweiten, dritten Geschäftsantheil zu erwerben, obwohl sich auch hier im Interesse der Genossenschaft eine Begränzung

---

[24]) Normalstatut §. 8.

[25]) Normalstatut §. 52 lit. a, §. 53, 54. Ueber Baugenossenschaften vergl. oben §. 1 Note 33.

[26]) Das preußische Gesetz, Note 20.

[27]) Vergl. Parisius, das preußische Gesetz Note 20.

[28]) Vergl. Parisius a. a. O., sowie Schulze-Delitzsch, Vorschuß- und Kreditvereine, 4. Auflage S. 81 ff.

empfiehlt [29]); ebenso kann für gewisse Klassen von Mitgliedern, z. B. für eingetragene Genossenschaften, ein anderer Betrag festgesetzt werden. „Uebertragbarkeit an andere Mitglieder, Kündbarkeit von Geschäftsantheilsquoten sind nicht verboten" [30]).

VII. Zu Ziffer 6.

Von der Aufstellung „maßgebender Vorschriften" für die Aufnahme der Bilanz, wie sie das neue Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 für die Aktiengesellschaft beliebte (neuer Artikel 239 a des Handelsgesetzbuches), hat das vorliegende Gesetz Umgang genommen. Nur die Artikel 29—31 des Handelsgesetzbuches finden nach §. 11 Abs. 3 des Gesetzes auf die Bilanz der eingetragenen Genossenschaften Anwendung. Nach bekannten kaufmännischen Grundsätzen sind unter die Passiven nicht nur die Vereinsschulden jeder Art (aufgenommene Gelder, rückständige Kaufpreise für kreditweise gekaufte Waaren, noch zu deckende Geschäftskosten), sondern auch das Gesellschaftsvermögen, d. i. die Geschäftsantheile der Mitglieder und der Reservefond aufzunehmen; unter die Aktiven der Werth der Immobilien und der Mobilien (des Lagervorrathes, Waarenvorrathes nach dem Tagespreise, der Utensilien nach Abzug bestimmter Abnutzungsprozente), der Kassenbestand in baarem Gelde und in Werthpapieren (die letzteren nach dem Tageskurse), die ausstehenden Forderungen (unsichere nach ihrem wahrscheinlichen Werthe) in Rechnung zu bringen. Vergl. den Artikel 31 des Handelsgesetzbuches. Der hienach sich ergebende Ueberschuß der Aktiven über die Passiven bildet den Gewinn. Vorschriften über die Vertheilung des Gewinnes braucht der Gesellschaftsvertrag nicht zu enthalten, da eventuell die Bestimmung in §. 9 Abs. 2 des Gesetzes eintritt [31]). Die Prüfung der Bilanz erfolgt entweder durch den Aufsichtsrath (Ausschuß) — vergl. §. 28 Abs. 3 des Gesetzes — oder durch besondere Beamte (Revisoren) [32]).

VIII. Zu Ziffer 7.

1) Die Art der Wahl.

Der Vorstand der eingetragenen Genossenschaft muß nach dem Gesetze §. 17 Abs. 1 durch Wahl, er darf nicht, wie der Vorstand der Aktiengesellschaft (HGB. Art. 209 Nr. 7, Art. 227 Abs. 1), in anderer Weise, z. B. durch Reihenfolge, durch das Loos bestellt werden [33]). Nach den

---

[29]) So bei Produktivassoziationen, um die Uebermacht des Kapitales zu verhindern, vergl. Janasch, die Strikes S. 29 f.

[30]) Vergl. Parisius a. a. O.

[31]) Parisius, das preußische Gesetz, Note 21.

[32]) Durch den Ausschuß bei Vorschuß- und Kreditvereinen, sowie bei Rohstoffgenossenschaften; durch Revisoren bei Produktivassoziationen und Konsumvereinen; bei Magazingenossenschaften durch die Prüfungskommission.

[33]) Parisius, das preußische Gesetz, Note 22 und 65.

Musterstatuten werden die Wahlen von der Generalversammlung nach absoluter Stimmenmehrheit mittelst Stimmzettel vollzogen. Wird die absolute Stimmenmehrheit im ersten Wahlgange nicht erreicht, so findet bis zur Erreichung derselben engere Wahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. In Vorschuß- und Kreditvereinen ist dem Ausschusse (Aufsichtsrathe) ein Recht des Vorschlages eingeräumt; bei Konsumvereinen findet vielfach indirekte Wahl statt [34]).

2) Die Art der Zusammensetzung.

Nach der Vorschrift des Gesetzes §. 17 Abs. 1 muß der Vorstand aus Genossenschaftern bestehen, während der Vorstand der Aktiengesellschaft durch Aktionäre oder durch Nichtaktionäre gebildet werden kann (HGB. Art. 227 Abs. 2). Ausführliche Rathschläge über die Zusammensetzung des Vorstandes bei den wichtigsten Arten der Genossenschaften, Kredit- Rohstoff-Konsumvereinen gibt Parisius, das preußische Gesetz, Note 66 S. 64—77.

3) Die Formen für die Legitimation der Mitglieder des Vorstandes nnd der Stellvertreter derselben.

Diese Bestimmung, welche dem Artikel 209 des Handelsgesetzbuches entlehnt und auf den Antrag des Rechtsanwaltes Sommer von dem preußischen Abgeordnetenhause in das Gesetz aufgenommen worden ist, bezieht sich nur, wie der Antragsteller erklärte, auf „die Legitimation des Vorstandes dem Handelsgerichte gegenüber" zum Zwecke der Eintragung in das Genossenschaftsregister, nicht auf „die Legitimation der Vorstandsmitglieder gegenüber Dritten, mit denen sie Geschäfte abschließen, oder dem Hypothekenrichter gegenüber, mit dem sie Hypothekengeschäfte abmachen; denn da genügt das von dem Handelsgerichte auszustellende Attest." Für die Eintragung in das Genossenschaftsregister würde aber ohne eine derartige Bestimmung, da der §. 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes sich nicht auf die Legitimation der Vorstandsmitglieder bezieht, das Handelsgericht notarielle Abfassung der Wahlprotokolle und Unterzeichnung derselben durch alle in der Wahlversammlung anwesenden Genossenschafter gefordert haben [35]). Der Zusatz: „und der Stellvertreter derselben" wurde von der Kommission des norddeutschen Reichstages gemacht, „weil es für wünschenswerth erachtet wurde, die Erwählung und die Legitimation der Stellvertreter des Vorstandes durch die Statuten sicher zu stellen" [36]).

IX. Zu Ziffer 8.

Nach den Musterstatuten geschieht die Einberufung der General-

[34]) Vergl. dazu Parisius, das preußische Gesetz, Note 65 Absatz 3.

[35]) Vergl. unten die Erörterung zu §. 4 des Gesetzes Ziff. IV, sowie oben zu §. 2 des Gesetzes Ziffer II, und Parisius, das preußische Gesetz, Note 23.

[36]) Vergl. Parisius, das norddeutsche Gesetz, Note 9.

versammlung entweder durch Bekanntmachung in einem dazu bestimmten öffentlichen Blatte — so bei Vorschuß- und Kreditvereinen, Rohstoff- und Magazinvereinen — oder durch Aushang im Geschäftslokale der Genossenschaft — so bei Produktivassoziationen — oder endlich durch Bekanntmachung in einem öffentlichen Blatte und Aushang in dem Geschäftslokale — so bei Konsumvereinen. Neben der öffentlichen Bekanntmachung kann das einberufende Organ eine Einladung durch Umlauf oder durch besondere Zettel bewirken lassen.

Für jedwede Berufungsform wird in den Statuten die Einhaltung bestimmter Fristen vor dem anberaumten Termine (24 Stunden, 2, 3 Tage) vorgeschrieben. Für den Aushang im Geschäftslokale insbesondere findet sich bei Konsumvereinen die sehr zweckmäßige Bestimmung: „Die Gültigkeit der Generalversammlung wird dadurch nicht beeinträchtigt, daß Aushänge vorzeitig abgenommen oder abgerissen oder verloren gegangen sind“ [37]).

X. Zu Ziffer 9.

1) Die Bedingungen des Stimmrechtes sind in den Musterstatuten in der Art geordnet, daß in Uebereinstimmung mit der eventuellen gesetzlichen Regel §. 10 Abs. 2 jeder in der Generalversammlung anwesende Genossenschafter eine Stimme hat, ohne Rücksicht darauf, ob sein Geschäftsantheil voll eingezahlt ist oder nicht. Das gleiche Stimmrecht entspricht der solidarischen Haftung. Uebertragung der Stimme wird nicht gestattet. Die Zulassung von gesetzlichen Vertretern (Vormündern, Vätern für Minderjährige, Ehemänner für Ehefrauen) erweist sich als überflüssig, so lange die Genossenschafter nur großjährige Männer und Frauen mit Ausschluß der Ehefrauen aufnehmen. „Endlich würde zu den Bedingungen des Stimmrechtes auch gehören, wenn Genossenschafter bei gewissen Abstimmungen, z. B. bei Anträgen über ihre Ausstoßung, oder wenn sie sonst ein besonderes, dem Interesse der Genossenschaft entgegenstehendes Interesse haben, nicht mitstimmen dürfen“ [38]).

2) Die Form, in welcher dasselbe ausgeübt wird.

Die Musterstatuten schreiben schriftliche Abstimmung nur bei Aufnahme oder Ausstoßung eines Mitgliedes, sowie bei Wahlen vor. In allen anderen Fällen geschieht die Abstimmung durch Aufhebung der Hände. Der Vorsitzende kann, wenn das Resultat zweifelhaft ist, durch zwei von ihm ernannte Stimmzähler abzählen lassen; er muß es thun, wenn zehn Mitglieder darauf antragen [39]).

---

[37]) Parisius, das preußische Gesetz, Note 24.

[38]) Vergl. Parisius, das preußische Gesetz, Note 25.

[39]) Vergl. Parisius, das preußische Gesetz, Note 26.

XI. Zu Ziffer 10.

Die Musterstatuten bezeichnen als „Gegenstände, über welche nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit der auf Zusammenberufung erschienenen Genossenschafter Beschluß gefaßt werden kann" Abänderung und Ergänzung der Statuten, Auflösung der Genossenschaft, zuweilen auch Ausschluß und Aufnahme von Mitgliedern. Für diese Gegenstände fordern sie entweder Anwesenheit von $^1/_3$ der Mitglieder und Zustimmung von $^2/_3$ der Anwesenden, oder Einwilligung von $^2/_3$ aller Mitglieder, oder endlich Einwilligung sämmtlicher Mitglieder.

XII. Zu Ziffer 11.

Nach den Musterstatuten ergehen die Bekanntmachungen unter der Firma und werden mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Vergl. die Bemerkungen zu §. 19 des Gesetzes. Nur die Einladungen zu den Generalversammlungen werden bei einzelnen Genossenschaften z. B. bei Produktivassoziationen von dem Vorsitzenden allein, die vom Ausschusse erfolgenden von dem Vorsitzenden des Ausschusses allein unterzeichnet.

XIII. Zu Ziffer 12.

Der Grundsatz der solidarischen Haftung ist in dem Gesetze an drei verschiedenen Stellen ausgesprochen, in dem vorliegenden §. 3 Nr. 12, in dem §. 12 Abs. 1, 2, in dem §. 51 Abs. 5, 6; jedoch nicht in übereinstimmender Fassung. In der erstgenannten Stelle ist die solidarische Haftung der Genossenschafter durch keine Voraussetzung begränzt, ebensowenig wie nach dem Artikel 112 Abs. 1 des HGB. die solidarische Haftung der offenen Gesellschafter; in den beiden letzterwähnten Stellen dagegen ist die Geltendmachung der solidarischen Haftung von einer bestimmten Voraussetzung, der völligen Erschöpfung des Genossenschaftsvermögens, abhängig gemacht. Ein Antrag, welcher in dem preußischen Abgeordnetenhause von konservativer Seite (J. C. Glaser) gestellt wurde, dem vorliegenden §. 3 Nr. 12 eine mit dem §. 11 Abs. 1 des preußischen Gesetzes, dem nunmehrigen §. 12 Abs. 1 übereinstimmende Fassung zu geben, wurde seltsamer Weise abgelehnt, nachdem Schulze-Delitzsch bemerkt hatte, er halte das Amendement „gerade nicht für falsch, aber für überflüssig", „weil es eine ganz unnütze Mühe bei der Redaktion (der Statuten) verursache", der Abgeordnete Freiherr von Vincke (Hagen) aber: „die Sache werde dadurch nur weitläufiger, für das Publikum werde es jedenfalls angenehm sei, ohne jede Prinzipalverpflichtung sofort in der Solidarhaft eine genügende Deckung zu haben", endlich der Referent (Lasker): es sei „keineswegs die Absicht des Gesetzes, alle Genossenschaften an die nur eventuelle Solidarhaft zu binden, das Gesetz wolle nur das unerläßliche Minimum der Solidarhaft feststellen", man könne das Amendement Glaser nicht annehmen, wenn man „nicht die

43

Bestimmung der Kommissions- und Regierungsvorlage dahin abändern wolle, daß den einzelnen Genossenschaftern verboten wäre, eine ausgedehntere Solidarhaft einzuführen." Nach diesen Vorgängen ließen sich allerdings für das preußische Gesetz und lassen sich noch gegenwärtig für das Reichsgesetz, da der vorliegende §. 3 Nr. 12 in beiden Gesetzen wörtlich gleich lautet, folgende Fragen aufwerfen:

1) Welche Wirkungen treten ein, wenn in den Gesellschaftsvertrag die Bestimmung über die solidarische Haftung der Mitglieder genau in derjenigen Fassung aufgenommen wird, welche der vorliegende §. 3 Nr. 12 vorschreibt? Uebernehmen die Genossenschafter damit, wie der mit dem Artikel 112 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches übereinstimmende Wortlaut schließen läßt, eine prinzipale Verbindlichkeit, oder gehen sie nur eine subsidiäre, durch die Voraussetzungen von §. 12 Abs. 1, §. 51 Abs. 5 begränzte Verpflichtung ein? Diese Frage kann nur im Sinne der zweiten Alternative beantwortet werden, wenn man nicht annehmen will, das Gesetz habe durch den vorliegenden §. 3 Nr. 12 die später folgenden §. 12 Abs. 1, §. 51 Abs. 5 für wirkungslos erklären wollen. Eine derartige Annahme, schon an sich absurd, ist auch um deßwillen ausgeschlossen, weil der Grundsatz der nur eventuellen Solidarhaft schon in den Entwürfen von Schulze-Delitzsch (§. 13, 35) und der Kommission des preußischen Abgeordnetenhauses (§. 15, 40) aus dem Jahre 1863 sich findet, während die Bestimmung des vorliegenden §. 3 Nr. 12 erst in den Entwurf der preußischen Regierung vom Februar 1866 aufgenommen wurde, ohne daß hiedurch, wie die Motive ergeben, an dem Grundsatze der nur eventuellen Solidarhaft irgend etwas geändert werden sollte. Die oben erwähnte Aeußerung des Freiherrn von Vincke hat die später folgenden Paragraphen völlig ignorirt. Darnach kann die weitere Frage:

2) Ist es den Genossenschaften gestattet, die Bestimmung über die solidarische Haftung in der Fassung des §. 12 Abs. 1, statt in der Fassung des vorliegenden §. 3 Nr. 12 in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen? nur mit Ja! beantwortet werden. Denn die Wirkungen sind in beiden Fällen, mag die eine oder die andere Fassung gewählt werden, völlig dieselben und in der That haben die neuentworfenen Musterstatuten, ungeachtet der oben erwähnten Aeußerung von Schulze-Delitzsch über die „ganz unnütze Mühe bei der Redaktion", es vorgezogen, die nur eventuelle Eigenschaft der Solidarhaft ausdrücklich hervorzuheben. Mit Recht ist das Stadtgericht zu Berlin angewiesen worden, die Eintragung von Genossenschaften zu bewirken, welche die Bestimmung über die solidarische Haftung der Mitglieder in einer mit dem nunmehrigen

§. 12 Abs. 1 übereinstimmenden Fassung aufgenommen haben. Endlich erhebt sich die weitere Frage:

3) Kann eine Genossenschaft in dem Gesellschaftsvertrage bestimmen, daß die Mitglieder nicht eine subsidiäre, sondern wie die offenen Gesellschafter eine prinzipale Haftung für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft übernehmen? Daß zur Erzielung einer solchen Rechtswirkung eine Bestimmung nicht genügen würde, welche mit der Fassung des vorliegenden §. 3 Nr. 12 (und des Artikels 112 Abs. 1 im HGB.) übereinkömmt, ergibt sich aus der obigen Erörterung unter Nr. 1. Es müßte demnach die Bestimmung mit ausdrücklichen Worten dahin lauten, daß die Solidarhaft von dem Genossenschaftsgläubiger nicht bloß dann geltend gemacht werden könne, wenn die Voraussetzungen des §. 12 Abs. 1 gegeben sind, sondern sofort, selbst ohne Ausklagung der Genossenschaft. Eine derartige von der Vorschrift des §. 12 Abs. 1 abweichende Bestimmung muß aber nach §. 9 Abs. 1 als unzulässig bezeichnet werden. Das Handelsgericht müßte einem derartigen Gesellschaftsvertrage die Eintragung in das Genossenschaftsregister verweigern; wenn aber die Eintragung dennoch erfolgt wäre, so würde eine solche Bestimmung als nicht geschrieben zu betrachten sein. Die nur eventuelle Solidarhaft ist für die eingetragene Genossenschaft eben so wesentlich wie die prinzipale nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches für die offene Handelsgesellschaft; so wenig diese durch den Gesellschaftsvertrag in eine subsidiäre verwandelt werden kann, ebensowenig kann jene durch den Gesellschaftsvertrag in eine prinzipale verwandelt werden. Die Aeußerung des Berichterstatters Lasker im preußischen Abgeordnetenhause hat den zwingenden Karakter der Bestimmungen unseres Gesetzes nicht berücksichtigt[40]).

Wollen demnach die Mitglieder einer Genossenschaft die prinzipale Haftung im Gesellschaftsvertrage verabreden, so müssen sie sich, soferne die Vereinigung Handelsgeschäfte betreibt, der Form der offenen Gesellschaft, in jedem anderen Falle aber der Form der nicht eingetragenen Genossenschaft bedienen. Die Mitglieder einer eingetragenen Genossenschaft können denselben Zweck nur in jedem einzelnen Falle dadurch erreichen, daß sie, statt unter der Firma, unter ihren eigenen Namen, oder daß sie zugleich unter der Firma und unter ihren eigenen Namen kontrahiren. Im ersten Falle wird nur das Privatvermögen der Kontrahirenden, im zweiten Falle das Genossenschaftsvermögen und die einzelnen Genossenschafter und zwar die letzteren sowohl prinzipaliter als subsidiär, nach den Bestimmungen unseres Gesetzes, verhaftet.

---

[40]) Vergl. die eingehende Erörterung von Parisius, das preußische Gesetz, Note 30 S. 21—24, das norddeutsche Gesetz Note 10.

Das Handelsgericht hat vor der Eintragung der Genossenschaft nur zu untersuchen, ob der Gesellschaftsvertrag eine Bestimmung über die solidarische und unbeschränkte Haftung der Mitglieder, sei es in der einen, sei es in der anderen Fassung, enthalte; dagegen hat es seine Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob die einzelnen Mitglieder eine derartige Verbindlichkeit rechtsgültig eingehen können, weil z. B. einzelne minderjährig sind, oder weil bei den verheiratheten der gesetzliche eheliche Güterstand ein Hinderniß bilden könnte. Mit Recht hat das k. b. Handelsappellationsgericht Nürnberg eine Verfügung des Handelsgerichtes Bamberg außer Wirksamkeit gesetzt, welches unter Berufung auf eine Vorschrift des Bamberger Landrechtes (Th. I Kap. 2 Tit. VII §§. 11, 12, 13) die Eintragung eines Vorschußvereines in solange verweigerte, als nicht in die Statuten eine Bestimmung dahin aufgenommen sei, „daß die mit ihren Ehefrauen in allgemeiner Bamberger Gütergemeinschaft lebenden Mitglieder verpflichtet sind, behufs Begründung einer gültigen und rechtswirksamen Solidarhaftung für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft die nach den Bestimmungen des Bamberger Landrechtes nothwendige, in der dort vorgeschriebenen Form erklärte ausdrückliche Einwilligung ihrer Ehefrauen beizubringeu." Abgesehen von der Frage, „ob in der That die solidarische Haftung der einzelnen Mitglieder für Verbindlichkeiten der durch den selbstgewählten Vorstand vertretenen Genossenschaft nach den Grundsätzen über Bürgschaft beurtheilt werden könne", habe der Richter „nur die Uebereinstimmung der vorgelegten Statuten mit den Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes objektiv zu prüfen", die Entscheidung über die persönlichen und vermögensrechtlichen Voraussetzungen der solidarischen Haftung aber der Genossenschaft selbst und den Gläubigern derselben zu überlassen [41]).

---

§. 4.

Der Gesellschaftsvertrag muß bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat, nebst dem Mitgliederverzeichnisse durch den Vorstand eingereicht, vom Gerichte in das Genossenschaftsregister, welches, wo ein Handelsregister existirt, einen Theil von diesem bildet, eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden.

Der Auszug muß enthalten:

1) das Datum des Gesellschaftsvertrages;

---

[41]) Erkenntniß des k. HAG. Nürnberg vom 15. November 1869, Sammlung wichtiger Entscheidungen B. III S. 250—254.

2) die Firma und den Sitz der Genossenschaft;
3) den Gegenstand des Unternehmens;
4) die Zeitdauer der Genossenschaft, im Falle dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
5) die Namen und den Wohnort der zeitigen Vorstandsmitglieder;
6) die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselbe aufzunehmen sind.

Zugleich ist bekannt zu machen, daß das Verzeichniß der Genossenschafter jeder Zeit bei dem Handelsgerichte eingesehen werden könne.

Ist in dem Gesellschaftsvertrage eine Form bestimmt, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kund gibt und für die Genossenschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung zu veröffentlichen [1]).

Der §. 4 fügt zu den beiden Erfordernissen, welche im §. 2 für den Erwerb der vom Gesetze gewährten Rechtsstellung aufgestellt sind, zwei weitere hinzu: Bestellung des Vorstandes aus der Zahl der Genossenschafter, vergl. unten §. 17 Abs. 1, und Eintragung in das Genossenschaftsregister, vergl. den folgenden §. 5.

I. bei dem Handelsgerichte.

Das Handelsgericht ist mit der Führung des Genossenschaftsregisters beauftragt, da nach §. 11 Abs. 3 des Gesetzes die eingetragenen Genossenschaften Handelsgesellschaften sind und da dem entsprechend das Genossenschaftsregister nur einen Theil des Handelsregisters zu bilden hat. Vergl. übrigens für diejenigen Staaten, in welchen besondere Handelsgerichte nicht bestehen, unten §. 70 des Gesetzes sowie die Bemerkung dazu.

---

[1]) In dem bayerischen Gesetze lautet der erste Absatz des Artikels 4:

Der Gesellschaftsvertrag muß bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat, nebst dem Mitgliederverzeichnisse durch den Vorstand eingereicht werden. Der Gesellschaftsvertrag ist in das Genossenschaftsregister einzutragen und im Auszuge zu veröffentlichen.

Der zweite Absatz beginnt mit den Worten: „Die Bekanntmachung muß enthalten:" im Uebrigen ist der Artikel 4 des bayerischen Gesetzes mit dem §. 4 des Reichsgesetzes gleichlautend.

II. in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat.

Vgl. über den Sitz der Genossenschaft oben die Bemerkungen zu §. 3 Nr. 1 des Gesetzes.

III. nebst dem Mitgliederverzeichnisse.

Das Prinzip der Publizität erstreckt sich bei der eingetragenen Genossenschaft auf die Namen der Mitglieder, weil die sämmtlichen Mitglieder in ein unmittelbares Rechtsverhältniß zu dritten Personen treten, §. 12 Abs. 1, §. 51 Abs. 5, §. 62 des Gesetzes. Auch nach dem Handelsgesetzbuche werden bei allen Gesellschaftsformen die Namen derjenigen Gesellschafter in das Handelsregister eingetragen, welche die Gesellschaftsgläubiger unmittelbar in Anspruch nehmen können. Vergl. HGB. Art. 86 Abs. 2 Nr. 1, Art. 87 Abs. 1, Art. 129 Abs. 3, Art. 151 Abs. 2 Nr. 1, 2, Art. 156 (auch der Kommanditist haftet den Gläubigern der Gesellschaft persönlich, d. i. unmittelbar), Art. 171 Abs. 1, 3, Art. 175 Nr. 1, Art. 176 Abs. 2 Nr. 2, Art. 199 Abs. 2 neuer Fassung. Für alle diese Gesellschaftsformen haben die Namen der Mitglieder dieselbe Bedeutung, wie für die Aktiengesellschaft und die Kommanditgesellschaft auf Aktien die Zahl und der Betrag der Aktien (HGB. Art. 175 Nr. 5, Art. 176 Abs. 2 Nr. 4, Art. 209 Nr. 4, Art. 210 Abs. 2 Nr. 4).

Nur die Form, in welcher die Namen der Mitglieder der öffentlichen Kenntniß zugänglich gemacht werden, ist bei der eingetragenen Genossenschaft wegen der nicht geschlossenen Mitgliederzahl eine minder schwerfällige als bei den Gesellschaftsformen des Handelsgesetzbuches. Dieses ist in einer dreifachen Beziehung der Fall.

1) Das Handelsgesetzbuch fordert in den oben aufgeführten Stellen, daß die Anmeldungen von den sämmtlichen unmittelbar haftenden Gesellschaftern (geschäftsführenden und nicht geschäftsführenden, auch den Kommanditisten) persönlich oder in beglaubigter Form bewirkt werden. Das vorliegende Gesetz begnügt sich damit, zu verlangen, daß die Anmeldung durch die Vorstandsmitglieder geschehe (§. 4 Abs. 1, §. 25 Abs. 1), welche wegen unrichtiger Angaben, abgesehen von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, mit Ordnungsstrafen belegt werden können (§§. 67, 68).

2) Das Handelsgesetzbuch fordert, daß der Eintritt und Austritt eines jeden unmittelbar haftenden Gesellschafters sofort zum Handelsregister angemeldet werde. Das vorliegende Gesetz begnügt sich mit der Vorschrift, daß dem Handelsgerichte am Schlusse eines jeden Quartales über den Eintritt und Austritt von Genossenschaftern schriftlich Anzeige gemacht und alljährlich im Monate Januar ein vollständiges, alphabetisch geordnetes Verzeichniß der Genossenschafter eingereicht werde (§. 25 Abs. 1). Eine periodische Anzeige genügt, weil bei der eingetragenen Genossenschaft die unmittelbare Haftung der Mitglieder in die zweite Linie gerückt ist.

3) Das Handelsgesetzbuch fordert, daß die Namen der sämmtlichen unmittelbar haftenden Gesellschafter in das Handelsregister selbst eingetragen werden. Das vorliegende Gesetz begnügt sich damit, das Mitgliederverzeichniß dem Genossenschaftsregister als eine Beilage anzufügen. Diese Vorschrift ist im Interesse des Genossenschaftsregisters selbst, welches auf diese Weise übersichtlich erhalten wird. Im Uebrigen steht das Mitgliederverzeichniß ebenso wie das Genossenschaftsregister selbst, der jederzeitigen Einsicht eines Jeden offen, worauf bei der öffentlichen Bekanntmachung ausdrücklich hinzuweisen ist (vergl. den Abs. 3 des vorliegenden Paragraphen). Die Ausführungsverordnungen erklären daher mit Recht den Beilagenband (die Beilageakten) als Bestandtheil des Genossenschaftsregisters selbst.

Gegenüber diesen Erleichterungen erscheint es um so nothwendiger, daß die Ueberreichung der auf den Mitgliederstand bezüglichen Listen und Anzeigen durch den Vorstand persönlich oder in beglaubigter Form oder durch einen Bevollmächtigten bewirkt werde, welcher eine notarielle oder gerichtliche Vollmacht beizubringen vermag. Vergl. die folgende Ziffer IV.

Daß der Vorstand bei der Anmeldung auch das Mitgliederverzeichniß einzureichen habe, ist von dem Reichsgesetze auf den Antrag von Schulze-Delitzsch bestimmt und damit eine Lücke ausgefüllt worden, welche in dem preußischen Gesetze nur durch Schlußfolgerungen ergänzt werden konnte [2]).

IV. durch den Vorstand eingereicht.

Der Vorstand muß demnach aus der Zahl der Genossenschafter durch Wahl bestellt sein (§. 17 Abs. 1), ehe die Eintragung in das Genossenschaftsregister und damit der Erwerb der vom Gesetze gewährten Rechtsstellung erfolgen kann. Auch diese Bestimmung ist nach dem Antrage von Schulze-Delitzsch in das Reichsgesetz aufgenommen und damit eine in dem preußischen Gesetze getadelte Lücke ausgefüllt worden [3]).

Eine bestimmte Form, in welcher die Einreichung des Gesellschaftsvertrages durch den Vorstand erfolgen muß, ist im Gesetze nicht vorgeschrieben. Auch in späteren Stellen des Gesetzes (§. 6 Abs. 1, §. 25 Abs. 1, §. 36 Abs. 1, §. 41) ist nur von einer Anmeldung oder einer Anzeige durch den Vorstand die Rede; in anderen dagegen (§. 18, §. 23 Abs. 1, 2) ist vorgeschrieben, daß die Anmeldung durch den Vorstand ent-

---

[2]) Vergl. Parisius, das preußische Gesetz, Note 37; das norddeutsche Gesetz, Note 12.

[3]) Vergl. Parisius, das preußische Gesetz, Note 37; das norddeutsche Gesetz, Note 12.

weder in Person zu bewirken, oder in beglaubigter Form einzureichen sei. So konnte sich die Streitfrage erheben, ob diese Form nicht nur in den letzterwähnten Fällen bei der Anmeldung von Eintritt und Wechsel der Vorstandsmitglieder, sondern auch bei den übrigen Anmeldungen, insbesondere bei der Ueberreichung der auf den Mitgliederstand bezüglichen Listen und Anzeigen zu beobachten sei[4]). Für die Entscheidung dieser Streitfrage kommen zunächst nach §. 72 des Gesetzes die Ausführungsverordnungen in Betracht. Von diesen hat die k. preußische §. 3 und die herzogl. sachsen-meiningen'sche Art. 11 Abs. 2 ausdrücklich vorgeschrieben, daß eine jede zur Eintragung in das Genossenschaftsregister bestimmte Anmeldung entweder persönlich vor dem Handelsgerichte erklärt oder in beglaubigter (d. i. gerichtlicher oder notarieller) Form eingereicht werden muß; die erste läßt auch Anmeldungen durch einen Bevollmächtigten zu, welcher eine gerichtliche oder notarielle Vollmacht aufzuweisen vermag. Daß diese Bestimmungen auch für die Ueberreichung der auf den Mitgliederstand bezüglichen Listen und Anzeigen gelten, ergibt sich daraus, daß nach den beiden angeführten Verordnungen die Verzeichnisse der Mitglieder zu dem Beilagenbande des Genossenschaftsregisters zu nehmen sind, welcher ausdrücklich als Bestandtheil dieses Registers erklärt ist. (Vergl. die preußische Verordnung §. 18 Abs. 2, die sachsen-meiningen'sche Art. 6.) Andere Ausführungsverordnungen haben die gleiche Bestimmung nicht in ausdrücklicher Formulirung, sondern durch Verweisung auf die entsprechende Verfügung in den Einführungsgesetzen zum Handelsgesetzbuche aufgestellt, so z. B. die beiden mecklenburgischen §. 1 Abs. 2, die für Sachsen-Altenburg §. 4, für Sachsen-Gotha §. 5, für Sachsen-Koburg §. 6, für Braunschweig §. 1, auch die bayerische Vollzugsvorschrift §. 1[5]). Aber auch ohne ausdrückliche Verweisung muß die in den Einführungsgesetzen zum Handelsgesetzbuche enthaltene Verfügung, daß die Anmeldungen zum

---

[4]) Vergl. über diese Streitfrage Schulze-Delitzsch, die Ueberreichung der auf den Mitgliederstand bezüglichen Listen und Anzeigen an das Handelsgericht Seitens der nach dem norddeutschen Bundesgesetze vom 4. Juli 1868 eingetragenen Genossenschaften, Blätter für Genossenschaftswesen, Jahrgang 1869 S. 169 ff., die Entwickelung S. 378 ff.

[5]) Die letztere verweist in §. 1 auf die Bekanntmachung des Staatsministeriums der Justiz vom 30. April 1862 über die Führung der Handelsregister, welche in §. 30 Abs. 2 die Vorschrift enthält: „Das Handelsgericht wird demnach regelmäßig auch in denjenigen Fällen, in welchen dies im Handelsgesetzbuche nicht vorgeschrieben ist, darauf zu bestehen haben, daß die Anmeldungen persönlich oder in öffentlich beglaubigten Urkunden geschehen."

Handelsregister entweder persönlich erklärt oder in beglaubigter Form eingereicht werden müssen, auf das Genossenschaftsregister um deßwillen ausgedehnt werden, weil das letztere durch das vorliegende Gesetz als ein Theil des Handelsregisters erklärt, somit den für das Handelsregister gegebenen Normen unterworfen ist. Vergl. unten Ziffer VI. Daß diese Sätze auch für die Ueberreichung der Mitgliederverzeichnisse gelten, ergibt sich daraus, daß die Mitgliederverzeichnisse nur aus Gründen der Zweckmäßigkeit von dem Genossenschaftsregister getrennt, in ihrer rechtlichen Bedeutung aber demselben vollkommen gleichgestellt sind.

V. vom Gerichte in das Genossenschaftsregister eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden.

Die Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Genossenschaftsregisters erfolgt ebenso wie bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien und der Aktiengesellschaft (HGB. Art. 176 Abs. 1, Art. 210 Abs. 1) seinem ganzen Umfange nach. Obwohl die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages von den Vorschriften des Gesetzes nur in denjenigen Punkten abweichen dürfen, bei welchen dies ausdrücklich für zulässig erklärt ist (§. 9 Abs. 1 des Gesetzes), so finden sich doch unter jenen Punkten, welche entweder nach dem Gesetze oder nach der Natur der Sache bei jeder Genossenschaft eigenthümlich geordnet sein können, nicht wenige, welche das Interesse der Gesellschaftsgläubiger berühren, z. B. der Betrag der Geschäftsantheile der einzelnen Genossenschafter und die Art der Bildung dieser Antheile (§. 3 Nr. 5), da den Genossenschaftsgläubigern in erster Linie nur das Gesellschaftsvermögen haftet. Es rechtfertigt sich daher, den ganzen Inhalt des Gesellschaftsvertrages der Kenntniß eines Jeden zugänglich zu machen. Anders bei der offenen Gesellschaft und bei der einfachen Kommanditgesellschaft (HGB. Art. 86 Abs. 2, Art. 151 Abs. 2), da bei diesen dem Gesellschaftsgläubiger ohne weitere Voraussetzung eine Klage gegen jeden einzelnen Gesellschafter zusteht.

Der Vorschrift und dem Zwecke des Gesetzes wird genügt, wenn eine beglaubigte Abschrift des Gesellschaftvertrages zu den Akten des Genossenschaftsregisters genommen oder einem besonderen Beilagenbande einverleibt wird, während in das Register selbst nur ein Auszug eingetragen und im Uebrigen auf die Registerakten, den Beilagenband verwiesen ist. In dieser Art ist die Eintragung in den Ausführungsverordnungen geregelt [6]).

---

[6]) So wird nach der k. preußischen Instruktion §. 22 in das Hauptregister nur ein Auszug aufgenommen, welcher die in Abs. 2 und 4 des gegenwärtigen Paragraphen bezeichneten Punkte enthält, während dem Beilagen-

Die Veröffentlichung des Gesellschaftsvertrages erfolgt ebenso, wie bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien und der Aktiengesellschaft (HGB. Art. 176, 210) nur im Auszuge, zumal da den Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften alle unnöthigen Kosten erspart werden sollen. Vergl. §. 69 des Gesetzes. „Der Auszug ist vom Richter anzufertigen, wobei nicht ausgeschlossen ist, daß der Vorstand denselben bereits bei der Anmeldung formgerecht einreicht“ [7]).

Die Rechtswirkung des §. 5 ist nur durch die Eintragung, nicht durch die Veröffentlichung bedingt [8]).

VI. welches, wo ein Handelsregister existirt, einen Theil von diesem bildet.

Ein Genossenschaftsregister als eine besondere Abtheilung des Handelsregisters (entsprechend den drei Abtheilungen des Handelsregisters in Preußen: Firmenregister, Prokurenregister, Gesellschaftsregister) zu bilden, hatte zuèrst die Kommission des preußischen Abgeordnetenhauses im Jahre 1863 auf den Vorschlag von Parisius beantragt, während Schulze-Delitzsch in seinem Gesetzentwurfe die Eintragung in das Handelsregister ohne nähere Bezeichnung vorgeschlagen hatte. Die Einfügung des Genossenschaftsregisters in das Handelsregister empfiehlt sich aus dem Grunde, weil die Genossenschaften nach §. 11 Abs. 3 des Gesetzes als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches gelten, das Handelsregister

---

bande eine vollständige Abschrift oder ein vollständiger Abdruck des Gesellschaftsvertrages nach vorausgegangener Beglaubigung durch den Sekretär (Aktuar) einverleibt wird. In dem Hauptregister ist die Stelle des Beilagenbandes zu bezeichnen, wo die Abschrift oder der Abdruck des Gesellschaftsvertrages sich befindet. Gleiche Bestimmungen finden sich in den Ausführungsverordnungen für Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz §. 12, für Sachsen-Meiningen Art. 7, auch in der bayerischen Vollzugsvorschrift §. 3; doch läßt die letztere zwei weitere Punkte eintragen (Art. 3 Nr. 5 und 11, sowie Art. 73 des Gesetzes).

[7]) Anschütz und v. Völderndorff, Kommentar B. II S. 485.

[8]) Ebenso nach dem Handelsgesetzbuche bei der Aktiengesellschaft und bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien, von Hahn Kommentar B. I S. 437 Anschütz und v. Völderndorff, Kommentar B. II S. 486, S. 434 Note 3; vergl. Parisius, das preußische Gesetz, Note 39. Auch das k. sächsische Gesetz über die juristischen Personen macht die Begründung der juristischen Persönlichkeit für Personenvereine nur abhängig von dem Eintrage in das Genossenschaftsregister §. 6, nicht aber von der Veröffentlichung des Eintrages, welche in dem §. 74 vorgeschrieben ist. Vergl. die Motive zu §. 6 des erwähnten Gesetzes.

aber die sämmtlichen (Voll-)Kaufleute enthalten soll. [9]) Daß durch diese Bestimmung die sämmtlichen, in den Einführungsgesetzen und Vollzugsvorschriften zum Handelsgesetzbuche für das Handelsregister erlassenen Verfügungen auf das Genossenschaftsregister ausgedehnt werden, soweit dieselben auf das letztere anwendbar und nicht durch das gegenwärtige Gesetz und die Ausführungsverordnungen zu demselben ausgeschlossen sind, ergibt sich von selbst, auch wenn die Ausführungsverordnungen dieses nicht ausdrücklich verfügen [10]). Dagegen bildet in Bayern sowohl das Genossenschaftsregister als auch das Register für die Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht je ein besonderes Register, welches getrennt von dem Handelsregister, aber nach den für dieses geltenden Vorschriften zu führen ist [11]).

Die beschränkenden Worte: „wo ein Handelsregister existirt" in das Gesetz einzufügen, war um des Herzogthumes Lauenburg und des Fürstenthumes Schaumburg-Lippe willen nothwendig, in welchen zur Zeit der Erlassung dieses Gesetzes das Handelsgesetzbuch noch nicht eingeführt war [12]).

VII. Zu Abs. 4 vergl. unten §. 19. Der Abs. 4 stimmt wörtlich überein mit HGB. Art. 210 Abs. 3. „Nach dem Wortlaute würde die Veröffentlichung der Form, in welcher der Vorstand zu zeichnen hat, auch dann nothwendig sein, wenn der Gesellschaftsvertrag lediglich diejenige Form feststellt, welche das Gesetz für den Fall vorschreibt, daß der Gesellschaftsvertrag nichts darüber bestimmt hat" [13]).

VIII. In dem §. 66 Abs. 1 des Gesetzes ist unter denjenigen Paragraphen, zu deren Beobachtung das Handelsgericht den Vorstand der Genos-

---

[9]) Vergl. Parisius, das preußische Gesetz, Note 33.

[10]) So z. B. die Ausführungsverordnung für Braunschweig §. 1, für Sachsen-Altenburg §. 4.

[11]) Vergl. das Protokoll des I. Ausschusses der Kammer der Abgeordneten vom 15. Januar 1869 (Verhandlungen, Beilagen-Band V S. 348): „Auf Anregung des Herrn Staatsministers der Justiz wurde konstatirt, daß das Genossenschaftsregister ein besonderes Register zu bilden habe, und nur nach den Vorschriften über das Handelsregister zu führen sei." Die Vollzugsvorschrift vom 23. September 1869 verfügt, daß auf diese Register die Bekanntmachungen des k. Staatsministeriums der Justiz vom 30. April 1862, die Führung der Handelsregister betreffend, und vom 2. Dezember 1868, die Veröffentlichung der Handelsregister-Einträge betreffend, analog anzuwenden seien. Vergl. noch die Bemerkung unter Ziffer IV zu §. 8 des Gesetzes.

[12]) Vergl. Parisius, das norddeutsche Gesetz, Note 13.

[13]) So mit Recht Parisius, das preußische Gesetz, Note 38.

senschaft durch Ordnungsstrafen anhalten kann, auch der vorliegende §. 4 aufgezählt. Diese Bestimmung hat jedoch nur eine relative Bedeutung. Das Gesetz ist, wie bereits oben §. 5 der Einleitung Note 1, §. 1 des Gesetzes Ziffer XII bemerkt wurde, für die unter die Begriffsbestimmung desselben fallenden Vereinigungen nicht obligatorisch, sondern nur fakultativ. Das Handelsgericht kann daher nicht den Vorstand einer jeden die Merkmale des Gesetzes an sich tragenden Genossenschaft zur Beobachtung des §. 4 anhalten, sondern nur den Vorstand einer solchen, welche ausdrücklich erklärt hat, sich unter das gegenwärtige Gesetz stellen zu wollen. Eine solche Erklärung liegt insbesondere darin, daß die Genossenschaft die Bezeichnung: „eingetragene Genossenschaft" annimmt. In diesem Sinne dient die Bestimmung des §. 66 Abs. 1 eben sowohl zur Sicherheit der Gläubiger als auch zum Schutze der Mitglieder gegen Nachlässigkeit oder bösen Willen des Vorstandes; zur Sicherheit der Gläubiger, insoferne durch die Eintragung die Rechtsverhältnisse der Genossenschaft von dem schwankenden Boden des römischen Gesellschaftsrechtes auf den festen Grund des gegenwärtigen Gesetzes übergeführt werden; zum Schutze der Mitglieder, insoferne durch die Eintragung die solidarische Haftung derjenigen, in deren Auftrag oder mit deren Zustimmung die Vorstandsmitglieder handeln, aus der ersten in die zweite Stelle gerückt wird. In mehreren Ausführungsverordnungen ist die relative Bedeutung der besprochenen Vorschrift ausdrücklich hervorgehoben[14]).

---

§. 5.

Vor erfolgter Eintragung in das Genossenschaftsregister hat die Genossenschaft die Rechte einer eingetragenen Genossenschaft nicht[1]).

Die Eintragung in das Genossenschaftsregister hat nach dem vorliegenden Gesetze ebenso eine rechtsbegründende Wirkung, wie nach dem Handelsgesetzbuche die Eintragung in das Handelsregister für die Aktien-

---

[14]) So in der preußischen §. 4 Abs. 3: „Die Genossenschaften sind im Falle des §. 4 des Gesetzes nur dann zur Anmeldung der Eintragung anzuhalten, wenn sie sich der Firma einer eingetragenen Genossenschaft bedienen wollen;" ebenso in den beiden mecklenburgischen §. 11 Abs. 3, in der für Sachsen-Altenburg §. 6.

[1]) Der Artikel 5 des bayerischen Gesetzes stimmt mit dem §. 5 des Reichsgesetzes wörtlich überein.

gesellschaft und die Kommanditgesellschaft auf Aktien. (HGB. Art. 178 Abs. 1, Art. 211 Abs. 1). Wie für diese beiden Gesellschaftsformen, so erheben sich auch für die eingetragene Genossenschaft die Fragen: Welche Rechtsverhältnisse bestehen bis zur Eintragung in das Genossenschaftsregister? Welche Aenderung tritt durch die Eintragung in der rechtlichen Natur der Gesellschaft und welche Umwandlung tritt in den bereits begründeten Rechtsverhältnissen ein?

Die erste Frage wurde schon oben in den Erläuterungen zu §. 2 des Gesetzes unter Ziffer III beantwortet. Vom Abschlusse des Gesellschaftsvertrages bis zur Eintragung in das Genossenschaftsregister sind die Rechtsverhältnisse der Genossenschaft nach außen und nach innen gemäß den oben §. 2 der Einleitung Note 2 bis 24 dargestellten Grundsätzen des bisherigen Gesellschaftsrechtes zu beurtheilen [2]). Dieses ist insbesondere für die Haftung dritten Personen gegenüber von Wichtigkeit, indem jeder Genossenschafter, welcher vor der erfolgten Eintragung für die Genossenschaft handelt, sowie jeder Genossenschafter, in dessen Auftrag oder mit dessen Zustimmung gehandelt wird, für die daraus entstandenen Verbindlichkeiten solidarisch und zwar in erster Linie, nicht blos subsidiär einzustehen hat.

Von der Eintragung an kommen die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zur Anwendung. Dadurch wird für das Rechtsverhältniß nach innen, wie dieses ebenfalls oben in den Erläuterungen zu §. 2 des Gesetzes unter Ziffer III bemerkt worden ist, die Anwendung der Grundsätze des gewöhnlichen Gesellschaftsrechtes zwar beschränkt, aber nicht völlig ausgeschlossen, während für das Rechtsverhältniß nach außen völlig andere Rechtssätze zur Anwendung kommen. Vergl. die Ausführung oben in der Einleitung §. 4, sowie unten die Erläuterungen zu den §§. 11 ff. des Gesetzes.

Auf die dritte Frage gibt der § 71 Abs. 1 des Gesetzes die, wie es scheint, sich von selbst verstehende Antwort: „In dem Vermögensstande einer schon bestehenden Genossenschaft wird durch deren Eintragung in das Genossenschaftsregister nichts geändert." Aber mit Recht bemerkte die Zivilprozeßkommission des norddeutschen Bundes, daß dies so unbedingt nicht gesagt werden könne. Man wird, so wahr der Satz für die

---

[2]) Vergl. die Motive zu den Entwürfen der preußischen Regierung vom Februar und vom November 1866: „Einer Bestimmung über die Rechtsverhältnisse der Genossenschaften vor diesem Zeitpunkte, wie solche in dem Artikel 211 des Handelsgesetzbuches für die Aktiengesellschaften getroffen ist, bedarf es nicht, weil die Genossenschaften als Gesellschaften auch ohne staatliche Genehmigung" (bezw. Eintragung in das Genossenschaftsregister) „existiren können, und ihre Rechte in diesem Falle sich nach den allgemeinen Gesetzen über den Sozietätsvertrag richten."

Eintragung an sich ist, doch noch weitere Voraussetzungen in den Bereich der Betrachtung ziehen müssen.

Daß die erworbenen Rechte durch die Eintragung der Genossenschaft von denjenigen Mitgliedern, in deren Person sie entstanden sind, auf die Rechtspersönlichkeit der Genossenschaft selbst übergehen sollen, darf wohl mit Recht als eine in dem Gesellschaftsvertrage enthaltene stillschweigende Verabredung angesehen werden [3]).

Nur werden, wenn für den Uebergang von Rechten auf andere Personen bestimmte Formen vorgeschrieben sind, wie z. B. Indossirung eines Wechsels, Umschreibung in den öffentlichen Büchern, diese Formen auch in dem vorliegenden Falle zu beobachten sein.

Dagegen bleiben die übernommenen Verbindlichkeiten Dritten gegenüber immer Verbindlichkeiten derjenigen Personen, welche dieselben übernommen haben. Auch wenn die Genossenschaft von der Eintragung an durch eine ausdrückliche oder stillschweigende Erklärung diese Verbindlichkeiten auf sich übernimmt, — und eine solche Erklärung darf ebenfalls als eine in dem Gesellschaftsvertrage enthaltene Bestimmung betrachtet werden — so bleiben doch die ursprünglich verhafteten Personen fortwährend verhaftet, es sei denn, daß der Gläubiger sie dieser Haftung entließe, oder daß er schon bei Abschluß des Vertrages seinen Willen erklärt hätte, vom Augenblicke der Eintragung an sich mit der Haftung der Genossenschaft nach dem vorliegenden Gesetze zu begnügen.

Weit einfacher gestaltet sich das Verhältniß dann, wenn eine schon bisher mit juristischer Persönlichkeit ausgestattete Vereinigung sich in das Genossenschaftsregister eintragen läßt. In einem solchen Falle wird die juristische Persönlichkeit des Vereines und werden die für denselben begründeten Rechte und Verbindlichkeiten einfach perpetuirt; nur tritt bezüglich der Verbindlichkeiten und zwar auch bezüglich der schon bestehenden insoferne eine Aenderung ein, als neben der juristischen Persönlichkeit des Vereines fortan auch die sämmtlichen Mitglieder eine unmittelbare, unbeschränkte und solidarische, jedoch subsidiäre Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern übernehmen [4]).

---

§. 6.

Jede Abänderung des Gesellschaftsvertrages muß schriftlich

---

[3]) Vergl. das oben §. 5 der Einleitung Note 27 angeführte Erkenntniß des OAG. in Dresden vom 9. September 1866.

[4]) Vergl. auch Parisius, das norddeutsche Gesetz Note 98, sowie oben §. 5 der Einleitung a. E.

erfolgen und dem Handelsgerichte unter Ueberreichung zweier Abschriften des Genossenschaftsbeschlusses angemeldet werden.

Mit dem Abänderungsbeschlusse wird in gleicher Weise wie mit dem ursprünglichen Vertrage verfahren. Eine Veröffentlichung desselben findet nur insoweit statt, als sich dadurch die in den früheren Bekanntmachungen enthaltenen Punkte ändern.

Der Beschluß hat keine rechtliche Wirkung, bevor derselbe bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat, in das Genossenschaftsregister eingetragen worden ist [1]).

I. Die Abänderung des Gesellschaftsvertrages unterliegt nach dem Gesetze denselben formellen Erfordernissen, wie die Errichtung; es wird demnach verlangt schriftliche Form, vergl. §. 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes, und Eintragung in das Genossenschaftsregister, vergl. §§. 4, 5. Dagegen ist über die materiellen Erfordernisse zur Gültigkeit der Abänderung von dem Gesetze keine Bestimmung getroffen. Es erübrigt also nur, diese materiellen Erfordernisse aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen abzuleiten, soferne nicht die Analogie des Handelsgesetzbuches einen zuverlässigen Rückschluß auf den Inhalt des vorliegenden Gesetzes gestattet.

Aus der Vertragsnatur des „Gesellschaftsvertrages" (vergl. oben die Bemerkungen zu §. 2 des Gesetzes unter Ziffer III) ergibt sich, daß derselbe, wie er nur vertragsmäßig, d. h. unter Mitwirkung und Zustimmung der sämmtlichen bei der Gründung vorhandenen Genossenschafter zu Stande kommen konnte, so auch nur vertragsmäßig, d. h. unter Mitwirkung und Zustimmung der sämmtlichen bei der Abänderung vorhandenen Genossenschafter abgeändert werden kann. Auch diejenigen Genossenschafter, welche dem Vereine erst nach der Gründung beigetreten sind, müssen ihre Einwilligung geben, da sie durch den Beitritt zu dem Vereine zugleich dem ursprünglichen Gesellschaftsvertrage beigetreten sind.

Der Gesellschaftsvertrag kann jedoch die Abänderung seiner Bestimmungen von dem Erfordernisse der einstimmigen Mitwirkung sämmtlicher Gesellschafter entbinden und an minder strenge Voraussetzungen, z. B. an einen Beschluß der Generalversammlung, sei es nun einen einstimmigen oder einen mit Mehrheit gefaßten Beschluß der Generalver-

---

[1]) Der Artikel 6 des bayerischen Gesetzes stimmt mit dem §. 6 des Reichsgesetzes wörtlich überein.

sammlung, knüpfen. Wenn dieses der Fall ist, so hat sich jeder Gesellschafter durch den Gesellschaftsvertrag einer jeden in vertragsmäßiger Form bewirkter Abänderung desselben im vornhinein unterworfen. Demnach kommen bei den Erwerbs- und Wirthschaftsgesellschaften dieselben Grundsätze zur Anwendung, welche sich für jede Gesellschaft aus der Natur des Gesellschaftsvertrages ergeben, welche auch nach dem Handelsgesetzbuche unzweifelhaft für die offene Gesellschaft und die einfache Kommanditgesellschaft gelten, und welche von Renaud und Anderen selbst für die Aktiengesellschaft nicht nur vom allgemeinen Gesichtspunkte aus, sondern auch auf Grund der Bestimmungen des Handelsgesetzbuches festgehalten werden [2]).

Allerdings wird von Anschütz und Anderen behauptet, daß nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches, insbesondere nach den Artikeln 214 Abs. 1, 209 Nr. 10, 242 Abs. 1 Nr. 2, endlich 248 bei der Aktiengesellschaft eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages durch einen Mehrheitsbeschluß der Generalversammlung bewirkt werden könne und daß dasselbe auch für die eingetragenen Genossenschaften nach dem vorliegenden Gesetze schon um deßwillen zu gelten habe, weil die Bestimmungen dieses Gesetzes den Artikeln des Handelsgesetzbuches nachgebildet sind (nämlich der vorliegende §. 6 dem Artikel 214, der §. 3 Nr. 10 dem Artikel 209 Nr. 10, der §. 34 dem Art. 242) [3]).

Dagegen muß aber bemerkt werden, daß die von Anschütz und Anderen versuchte Auslegung der angeführten Artikel des Handelsgesetzbuches weder dem Wortlaute nach zwingend ist, noch in den Protokollen der Nürnberger Konferenz einen Anhaltspunkt findet. Denn der Artikel 209 Nr. 10 bezweckt keineswegs, die Gränzen der Kompetenz der Generalversammlung zu regeln", sondern setzt die Kompetenz auf Grund des Gesetzes oder des Gesellschaftvertrages voraus und erkennt lediglich für solche innerhalb der gesetzlichen oder statutenmäßigen Gränzen gefaßten Beschlüsse die einfache Stimmenmehrheit als genügend an. Der Artikel 242 aber „spricht nicht von einem Beschlusse der Generalversammlung", auch nicht „von einem Beschlusse der auf Zusammenberufung erschienenen Aktionäre, sondern nur von einem Beschlusse der Aktionäre," und läßt somit unentschieden, „ob zu einem Auflösungsbeschlusse die übereinstimmende Willenserklärung aller Gesellschafter nöthig ist, oder ob ein solcher, wie dies nach einer Reihe von Statuten der Fall ist, durch die

---

[2]) Vergl. Renaud, das Recht der Aktiengesellschaften S. 452 ff., 460 ff. und in Goldschmidt's Zeitschrift für Handelsrecht B. XIII S. 141—160.

[3]) Vergl. Anschütz und von Völderndorff, Kommentar B. II S. 489—494, S. 456 f., S. 65 f.

Generalversammlung gefaßt werden kann." Der Art. 214 endlich unterstellt zwar die rechtliche Möglichkeit, daß die Generalversammlung Beschlüsse über eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages fassen kann, und schreibt für derartige Beschlüsse eine bestimmte Form vor, entscheidet aber keineswegs die Frage, ob die Generalversammlung dazu schon kraft des Gesetzes oder nur kraft einer ausdrücklichen Bestimmung im Gesellschaftsvertrage befugt sei, und ist somit, da er nicht eine ausdrückliche Verfügung enthält, nicht geeignet, allgemeine Rechtsgrundsätze durch einen Rechtssatz singulärer Art aufzuheben. Somit bleibt nur die in unserem Gesetze nicht wiederholte ausnahmsweise Bestimmung in Artikel 248, daß eine theilweise Rückzahlung des Grundkapitales durch die Generalversammlung beschlossen werden kann[4]).

Ist nun die von Anschütz und Anderen versuchte Auslegung der Bestimmungen des Handelsgesetzbuches schon an sich mindestens zweifelhaft, so muß eine analoge Auslegung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes um so mehr als unzulässig bezeichnet werden, da dieses Gesetz in noch höherem Grade sich unbestimmter Ausdrücke bedient. Denn es spricht weder der gegenwärtige §. 6 noch der §. 34 von einem Beschlusse der Generalversammlung, wie der Art. 214 des Handelsgesetzbuches, auch nicht von einem Beschlusse der auf Zusammenberufung erschienenen Genossenschafter, wie der §. 3 Nr. 10 unseres Gesetzes, sondern lediglich von einem Beschlusse der Genossenschaft, wobei es unentschieden bleibt, ob zu einem Beschlusse der Genossenschaft in dem vorliegenden Falle Stimmeneinhelligkeit der sämmtlichen Genossenschafter oder Stimmenmehrheit der Generalversammlung erfordert werden soll. Der §. 3 Nr. 10 aber bezweckt ebensowenig, wie der Art. 209 Nr. 10 des Handelsgesetzbuches, die Kompetenz der Generalversammlung zu regeln. Es bleibt somit in Ermangelung einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung bei den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, daß eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages nur durch den übereinstimmenden Willen aller Gesellschafter zulässig sei, soferne nicht der Gesellschaftsvertrag selbst im vorhinein eine anderweitige Bestimmnng getroffen hat.

Dazu kömmt noch, daß das Gesetz selbst, wie sich aus dem §. 33 Abs. 1 zweifellos ergibt, der Generalversammlung in den Angelegenheiten der Gesellschaft keine unumschränkte, sondern eine durch die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages begränzte Machtvollkommenheit beizulegen beabsichtigt. Denn der Vorstand wird in diesem Artikel nur zur Beobachtung

---

[4]) So durchweg Renaud an den angeführten Stellen, das Recht der Aktiengesellschaften S. 460—464, Zeitschrift B. XIII S. 155—159.

jener Beschlüsse der Generalversammlung verpflichtet, welche „in Gemäßheit des Gesellschaftsvertrages gültig gefaßt" worden sind. Damit ist ausgesprochen, daß die Beschlüsse der Generalversammlung, um gültig zu sein, wie formell, so auch materiell mit den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages im Einklange zu stehen haben, somit auch diese Bestimmungen nicht abzuändern im Stande sind, soferne nicht der Gesellschaftsvertrag selbst der Generalversammlung die Befugniß der Abänderung einräumt.

Dieses Ergebniß der Gesetzesauslegung läßt sich auch aus inneren Gründen rechtfertigen. Eher ließe sich noch bei der Aktiengesellschaft eine Majorisirung einzelner Aktionäre zugeben, da die Aktionäre doch nur mit ihrem Aktienbetrage, aber keineswegs mit ihrem übrigen Vermögen betheiliget sind, während bei der eingetragenen Genossenschaft alle Mitglieder mit ihrem gesammten Vermögen in Mitleidenschaft gezogen werden. Auch das Handelsgesetzbuch läßt bei keiner Gesellschaftsform eine Majorisirung von unbeschränkt haftenden Gesellschaftern wider deren Willen eintreten.

So lange der Gesellschaftsvertrag keine Bestimmung enthält, so so lange ist, wie die unbedeutendste, so auch die weitreichendste Abänderung desselben an die Einwilligung der sämmtlichen Genossenschafter gebunden. Wenn dagegen der Gesellschaftsvertrag seine Abänderung von minder strengen Erfordernissen, z. B. von einem Mehrheitsbeschlusse der Generalversammlung abhängig macht, so läßt sich die Frage aufwerfen, ob damit zu jeder, auch der tiefgreifendsten Abänderung im vorhinein die Ermächtigung der sämmtlichen Genossenschafter ertheilt sei. Diese Frage ist eine Frage der Auslegung des Gesellschaftsvertrages. Im Zweifel wird man annehmen dürfen, daß die Ermächtigung ertheilt sei zu jeder Abänderung, welche den Verein als diesen Verein fortbestehen läßt, welche somit nicht die Existenz des Vereines, sondern nur die Art seines Bestehens in Frage stellt. Es wird somit im Zweifel, auch wenn im Allgemeinen die Abänderung des Gesellschaftsvertrages durch Mehrheitsbeschluß der Generalversammlung zulässig ist, doch auf solche Weise nicht beschlossen werden können, soferne die Bestimmung des Statutes nicht ausdrücklich darauf erstreckt ist,

1) die Abänderung des Gegenstandes der Unternehmung. „Die Generalversammlung eines Vorschußvereines kann nicht durch Mehrheitsbeschluß den Verein in einen Konsumverein oder in eine Baugenossenschaft verwandeln" [5]). Ebenso

---

[5]) Anschütz und v. Völderndorff, Kommentar B. II S. 67.

2) die Umwandlung des Vereines in eine andere Gesellschaftsform, sei es in eine Handelsgesellschaft oder eine nicht eingetragene Genossenschaft (oder in Bayern in eine registrirte Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht), demnach auch nicht die Umwandlung durch Fusion mit einer anderen eingetragenen Genossenschaft [6]).

Mit anderen Worten: Was der Artikel 215 des Handelsgesetzbuches für Aktiengesellschaften als gesetzliche Regel aufstellt, muß der Natur der Sache nach bei den eingetragenen Genossenschaften als Interpretationsregel in dem Falle gelten, wenn die Abänderung des Gesellschaftsvertrages nur im Allgemeinen durch Mehrheitsbeschluß der Generalversammlung für zulässig erklärt ist.

II. unter Ueberreichung zweier Abschriften.

In der Kommission des norddeutschen Reichstages wurde bemerkt, „die Ueberweisung zweier Abschriften habe keinen rechten Sinn; es könne eine Abschrift genügen. Hierauf wurde entgegnet, es sei anzuerkennen, daß diese zwei Abschriften aus dem Regierungs-Entwurfe, welcher die Mittheilung der Statuten-Aenderungen an die Oberpräsidenten vorschreiben wollte, herstammen, und daß jetzt eine Abschrift wohl genügen könnte; indessen habe sich doch auch für die zweite Abschrift eine ganz gute Verwendung herausgestellt; indem der eintragende Richter sie mit einer Bescheinigung über die erfolgte Eintragung der Genossenschaft zurückgebe, werde sie für den Vorstand zum Beweismittel über die Erfüllung einer gesetzlichen Vorschrift" [7]). In einigen Ausführungsverordnungen ist dieses Verfahren ausdrücklich vorgeschrieben; so in den Verordnungen für Sachsen-Altenburg §. 7 Abs. 3, für Anhalt §. 4 Abs. 2, für Lippe-Detmold §. 4 Abs. 2.

„Eine Beglaubigung der Abschriften ist nicht vorgeschrieben. Sie ist überflüssig, weil die Anmeldung von dem Vorstande in Person oder durch notariell oder gerichtlich beglaubigte Erklärung erfolgen muß." (Vergl. oben die Erläuterungen zu §. 4 des Gesetzes Ziff. IV). „Dies gewährt um so mehr hinreichende Garantie gegen Betrug oder Fälschung, als der Beschluß in das Protokollbuch eingetragen sein muß, welches nach §. 33 des Gesetzes von jedem Genossenschafter und von der Staatsbehörde, also der Polizei, jederzeit eingesehen werden kann" [8]).

III. Daß der Abänderungsbeschluß nicht nur bei dem Gerichte der Hauptniederlassung, sondern auch bei den Gerichten der Zweigniederlassungen

---

[6]) Vergl. Anschütz und v. Völdernborff, Kommentar B. II S. 66—68.

[7]) Sammlung sämmtlicher Drucksachen 1868 B. II Nr. 80 S. 4 f.; Parisius, das norddeutsche Gesetz, Note 15.

[8]) So Parisius, das preußische Gesetz, Note 42.

einzutragen ist, ergibt sich aus dem folgenden §. 7. Ebenso bei der Aktiengesellschaft und der Kommanditaktiengesellschaft nach dem HGB. Art. 214 Abs. 2, Art. 198 Abs. 2. Die Rechtswirkung des Abs. 3 unseres Paragraphen ist jedoch nur durch die Eintragung bei dem Gerichte der Hauptniederlassung, nicht auch durch die Eintragung bei den Gerichten der Zweigniederlassungen bedingt.

IV. Der dritte Absatz des vorliegenden Paragraphen entspricht dem Art. 214 Abs. 3, sowie dem Art. 198 Abs. 3 des Handelsgesetzbuches. Bestritten ist, ob diese Bestimmung nur die Wirksamkeit des abändernden Vertrages nach außen, oder die Gültigkeit desselben überhaupt von der Eintragung in das Genossenschaftsregister abhängig macht. Anschütz und v. Völderndorff behaupten, daß bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien die Bestimmung des Art. 198 Abs. 3 sich nur auf das Verhältniß nach außen beziehe; „denn die unterlassene Eintragung der im Uebrigen gültig zu Stande gekommenen Abänderung des Gesellschaftsvertrages kann keine anderen Folgen nach sich ziehen als die unterlassene Eintragung der Errichtung der Gesellschaft“ [9]). Parisius dagegen läßt diese Unterscheidung nicht gelten, da das Gesetz selbst ohne Unterscheidung dem abändernden Vertrage die rechtliche Wirkung abspricht [10]). Die letztere Ansicht dürfte den Vorzug verdienen. Die Errichtung des ursprünglichen Gesellschaftsvertrages hat allerdings auch vor der Eintragung in das Genossenschaftsregister rechtliche Wirkung, weil sie unter der Herrschaft des gewöhnlichen Gesellschaftsrechtes erfolgt; von der Eintragung dieses ursprünglichen Vertrages an steht aber die Genossenschaft unter der Herrschaft des gegenwärtigen Gesetzes, soweit dessen Bestimmungen reichen, somit auch unter der unbedingt lautenden Vorschrift des vorliegenden Paragraphen. Daß die von Anschütz und v. Völderndorff gemachte Unterscheidung dem Gesetze nicht entspricht, läßt sich auch daraus ersehen, daß an allen anderen Stellen des Handelsgesetzbuches und des vorliegenden Gesetzes, in welchen einer rechtlichen Thatsache nur die Wirkung nach außen entzogen werden soll, dieses ausdrücklich erklärt wird. Vergl. die §§. 21, 23, 42, 44 des vorliegenden Gesetzes. Daß die Bestimmung für die Genossenschaften unbequem werden kann, ist mit Parisius anzuerkennen, ändert aber an dem Ergebnisse der Auslegung nichts.

---

[9]) Anschütz und v. Völderndorff, Kommentar B. II S. 457.

[10]) Parisius, das preußische Gesetz, Note 43.

§. 7.

Bei jedem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Genossenschaft eine Zweigniederlassung hat, muß diese behufs der Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet werden, und ist dabei Alles zu beobachten, was die §§. 4 bis 6 für das Hauptgeschäft vorschreiben [1]).

I. Der handelsrechtliche Begriff der Zweigniederlassung [2]) erleidet in seiner Anwendung auf die eingetragenen Genossenschaften (und die registrirten Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht des bayerischen Gesetzes) eine selbstverständliche Aenderung. Es ist weder erforderlich, daß die Hauptniederlassung noch daß die Zweigniederlassung Handel im Sinne des Handelsgesetzbuches, d. i. Grundhandelsgeschäfte der Artikel 271, 272 betreibe, während allerdings die von beiden abgeschlossenen Geschäfte nach §. 11 Abs. 3 dieses Gesetzes und Art. 273 des Handelsgesetzbuches als abgeleitete Handelsgeschäfte sich darstellen. Alle übrigen Merkmale des Begriffes bleiben bestehen. Es wird demnach insbesondere erfordert,

1) daß zwei Niederlassungen, d. h. zwei örtliche Mittelpunkte für den Geschäftsbetrieb der Genossenschaft vorhanden seien. Es wird ferner erfordert

2) Identität des Inhabers beider Niederlassungen, somit Eine Genossenschaft, welche von zwei Mittelpunkten aus Geschäfte betreibt. Diesem Erfordernisse wird nur dann entsprochen, wenn die Vereinsmitglieder am Orte oder im Geschäftsbezirke der Zweigniederlassung und die Vereinsmitglieder am Orte oder im Geschäftsbezirke der Hauptniederlassung durchweg die gleiche Haftung für alle Verbindlichkeiten sowohl für jene der Hauptniederlassung als auch für jene der Zweigniederlassung übernehmen. Wollten die Mitglieder eines sogenannten Zweigvereines nur für die von dem Zweigvereine eingegangenen Verbindlichkeiten, ebenso die Mitglieder des Hauptvereines nur für die von dem Hauptvereine eingegangenen Verbindlichkeiten einstehen, so würden die beiden Vereine als zwei selbständige Genossenschaften zu behandeln sein. Ebenso werden die Mitglieder an beiden Orten ohne Unterschied an dem Gewinne und Verluste des Gesammtgeschäftes Theil zu nehmen haben, wenn auch die Berechnung von Gewinn

---

[1]) Der Artikel 7 des bayerischen Gesetzes stimmt mit dem §. 7 des Reichsgesetzes wörtlich überein.

[2]) Vergl. Agricola, die Zweigniederlassung, im Archiv für WR. B. XII S. 280—289, Anschütz und v. Völderndorff, Kommentar B. I S. 173 ff.

und Verlust der Uebersicht halber gesondert für jedes der beiden Geschäfte erfolgen mag [3]). Es wird ferner

3) erfordert, daß bei der Zweigniederlassung geradeso wie bei der Hauptniederlassung ein Geschäftsbetrieb, d. h. Abschluß von Rechtsgeschäften stattfindet. Eine Zweigniederlassung wird demnach nicht anzunehmen sein, wenn beispielsweise eine Produktivgenossenschaft an einem Orte lediglich Räumlichkeiten für die Fabrikation, Lagerplätze für Vorräthe an Rohstoffen, Betriebsmaterial u. s. w. hat, während der Abschluß von Rechtsgeschäften, der Einkauf der Rohstoffe, der Verkauf der erzeugten Waaren ausschließlich an einem anderen Orte vorgenommen wird [4]). Es ist endlich

4) nothwendig, daß der Abschluß von Rechtsgeschäften von der Zweigniederlassung aus im Verhältniß zu Dritten selbständig bewirkt werde; es genügt nicht, wenn der Abschluß von der Zweigniederlassung lediglich vorbereitet, vermittelt wird. Eine Zweigniederlassung wird demnach nicht anzunehmen sein, wenn die Filiale eines Vorschußvereines die eingehenden Darlehensgesuche nicht zu bewilligen, sondern nur bei dem Hauptvereine zur Bewilligung zu begutachten hat, wohl aber dann, wenn die Filiale die Aufnahme wie das Ausleihen von Geldern selbständig zu bewirken ermächtigt ist. Ersteres ist z. B. bei den Filialen des Bonner Kreditvereines, letzteres bei den Zweigkassen des Vorschußvereines zu Luckau der Fall [5]).

Daß die Zweigniederlassung die gleiche Firma wie die Hauptniederlassung zu führen habe, ergibt sich aus dem Begriffe der Zweigniederlassung, wie aus dem Wortlaute dieses Paragraphen.

II. Die Eintragung in das Genossenschaftsregister kann bei dem Handelsgerichte der Zweigniederlassung nur erfolgen, wenn die Eintragung bei dem Handelsgerichte der Hauptniederlassung vorausgegangen ist. Denn von der letzteren hängt nach den §§. 4 und 5 der Erwerb der vom Gesetze gewährten Rechtsstellung ab; aus dieser aber ergibt sich Pflicht und Recht der in dem gegenwärtigen Paragraphen vorgeschriebenen Anmeldung. Zu dem gleichen Ergebnisse führt eine Zusammenstellung des §. 11 Abs. 3 unseres Gesetzes mit dem Artikel 21 Abs. 3 des Handelsgesetzbuches [6]). Einzelne Ausführungsverordnungen verlangen denn auch ausdrücklich für

---

[3]) Vergl. Parisius, das preußische Gesetz, Note 44 a. E.

[4]) Vergl. oben die Erläuterungen zu §. 3 des Gesetzes unter Ziffer II.

[5]) Vergl. Parisius, das preußische Gesetz, Note 44.

[6]) Vergl. dazu Agricola, die Zweigniederlassung, im Archiv für WR. B. XII S. 291 f.

die Eintragung einer Zweigniederlassung den Nachweis, daß die Eintragung der Hauptniederlassung bereits erfolgt sei [7]).

III. Die Anmeldung der Zweigniederlassung sollte, da an die Unterlassung dieser Eintragung kein Rechtsnachtheil geknüpft ist, durch die Androhung einer Ordnungsstrafe geschützt sein. So ist es im Handelsgesetzbuche durchweg geschehen (Art. 21, 26, 86, 89, 152, 154, insbesondere Art. 179, 212) [8]). Dagegen ist es im vorliegenden Gesetze übersehen, im §. 66 Abs. 1 die Vorschriften des gegenwärtigen §. 7 mit einer Strafsanktion zu bekleiden. Dieses Uebersehen findet sich schon im preußischen Gesetze §. 54 [9]) und ist aus dem Reichsgesetze auch in das bayerische Gesetz übergegangen. Die Vorschrift steht demnach im Gesetze ohne die Garantie der Verwirklichung [10]).

IV. Nach den Vorschriften des Gesetzes muß bei dem Handelsgerichte der Zweigniederlassung

1) der Gesellschaftsvertrag seinem vollständigen Wortlaute nach eingereicht und in das Genossenschaftsregister eingetragen werden. Dagegen genügt bei der Aktiengesellschaft und der Kommanditaktiengesellschaft nach dem Handelsgesetzbuche Art. 212, 179 Einreichung und Eintragung im Auszuge.

Es ist sodann

2) auch bei dem Handelsgerichte der Zweigniederlassung das vollständige Mitgliederverzeichniß einzureichen, da auch für die Verbindlichkeiten der Zweigniederlassung die sämmtlichen Mitglieder sowohl jene im Bezirke der Hauptniederlassung als jene im Bezirke der Zweigniederlassung

---

[7]) So die k. preußische Instruktion §. 26: Die Eintragung in das Genossenschaftsregister des Gerichtes der Zweigniederlassung findet nicht statt, „bevor durch ein Attest des Gerichtes des Sitzes der Genossenschaft nachgewiesen ist, daß die Eintragung in das Genossenschaftsregister des letzteren Gerichtes erfolgt ist." Ebenso die beiden mecklenburgischen Verordnungen §. 17, ferner jene für Sachsen-Altenburg §. 9, für Anhalt §. 6, für Lippe-Detmold §. 6.

[8]) Vergl. Agricola, die Zweigniederlassung, im Archiv für WR. B. XII S. 308 f.

[9]) In das preußische Gesetz kam das Uebersehen erst durch die Beschlüsse der Kommission des Abgeordnetenhauses vom 10. September 1866; die Entwürfe von Schulze-Delitzsch aus den Jahren 1863 (§. 8) und 1866 (§§. 10 und 9), sowie die Beschlüsse der Kommission des Abgeordnetenhauses von 1863 (§§. 10 und 9) hatten die Strafsanktion ausdrücklich vorgesehen.

[10]) Verbessert ist das Uebersehen in den Ausführungsverordnungen für Sachsen-Altenburg §. 6, für Anhalt §. 9 Abs. 1, für Lippe-Detmold §. 9.

haften. Daß auch die Ergänzung und Erneuerung des Mitgliederverzeichnisses, welche im §. 25 vorgeschrieben ist, bei dem Handelsgerichte der Zweigniederlassung ebenso wie bei dem Handelsgerichte der Hauptniederlassung zu bewirken sei, ist zwar im §. 25 nicht ausdrücklich vorgeschrieben, darf aber doch wohl im Wege der Auslegung angenommen werden, da der §. 25 von dem „Handelsgerichte" schlechthin, somit ebensowohl von dem Gerichte der Haupt- wie der Zweigniederlassung spricht, und da außerdem der §. 7 einer wesentlichen Ergänzung entbehren würde [11]).

Endlich hat das Handelsgericht der Zweigniederlassung in derselben Weise wie das Handelsgericht der Hauptniederlassung

3) den Gesellschaftsvertrag im Auszuge zu veröffentlichen und zugleich die in §. 4 Abs. 3, 4 vorgeschriebenen Bekanntmachungen zu erlassen.

Ebenso muß dem Handelsgerichte der Zweigniederlassung bei Abänderung des Gesellschaftsvertrages der Abänderungsbeschluß in doppelter Abschrift eingereicht und muß seinem ganzen Umfange nach in das Genossenschaftsregister eingetragen werden. Anders bei der Aktiengesellgesellschaft und der Kommanditgesellschaft auf Aktien (HGB. Art. 214 Abs. 2 verb. mit Art. 212, Art. 198 Abs. 2 verb. mit Art. 179). Auch hiebei muß die Veröffentlichung der Eintragung durch das Handelsgericht der Zweigniederlassung in dem gleichen Umfange geschehen wie durch das Handelsgericht der Hauptniederlassung nach §. 6.

V. Die Eintragung anderer die Genossenschaft betreffender Thatsachen in das Genossenschaftsregister der Zweigniederlassung ist im Gesetze weder geboten, noch untersagt. Gerade so verhält es sich mit den Zweigniederlassungen nach dem Handelsgesetzbuche. Wenn man nun für die letzteren nach dem Zwecke, welchem das Handelsregister zu dienen bestimmt ist, als den Willen des Gesetzgebers annehmen muß, daß alle diejenigen Thatsachen, deren Eintragung in das Register der Hauptniederlassung vorgeschrieben ist, auch in das Register der Zweigniederlassung einzutragen seien, so muß das Gleiche auch für die Zweigniederlassungen nach dem vorliegenden Gesetze gelten; für diese um so mehr, da nach der ausdrücklichen Vorschrift des gegenwärtigen Paragraphen bezüglich der grundlegenden Thatsachen eine vollkommene Uebereinstimmung zwischen Hauptregister und Zweigregister bestehen soll. Wie soll diese von dem

[11]) Daß auch bei den Gesellschaftsformen des Handelsgesetzbuches der Eintritt neuer und das Ausscheiden bisheriger Gesellschafter in das Handelsregister der Zweigniederlassung einzutragen sei, behauptet Agricola, die Zweigniederlassung, im Archiv für WR. B. XII S. 296 ff.

Gesetze beabsichtigte Uebereinstimmung erhalten werden, wenn aus dem Register der Zweigniederlassung zwar die Errichtung der Genossenschaft, nicht aber deren Auflösung, wenn aus demselben zwar die Namen und der Wohnort der zeitigen Vorstandsmitglieder (§. 4, insbesondere Abs. 2 Nr. 5, vgl. mit §. 18), nicht aber jene der später eintretenden, wenn endlich zwar die Namen der bei der ersten Eintragung vorhandenen Mitglieder, nicht aber die späteren Wandlungen in dem Personalbestande ersichtlich sein sollen? Es muß sohin angenommen werden, daß in jedem folgenden Paragraphen des vorliegenden Gesetzes, in welchem schlechthin eine Eintragung in das Genossenschaftsregister vorgeschrieben ist, darunter ebensowohl das Register der Hauptniederlassung als jenes der etwa vorhandenen Zweigniederlassung zu verstehen und daß demgemäß auch die Vorschrift des §. 66 auf die Eintragungen in das Register der Zweigniederlassung zu erstrecken sei [12].

VI. In den Worten: die §§. 4 bis 6 ist eine Ungenauigkeit enthalten, welche durch die Beschlüsse der Kommission des preußischen Abgeordnetenhauses von 1866 in das Gesetz gebracht wurde, während sie in den früheren Entwürfen vermieden ist.

Es durften nämlich in dem gegenwärtigen Artikel nur die §§. 4 und 6, welche die Form der Anmeldung, Eintragung und Veröffentlichung regeln, nicht aber der §. 5 allegirt werden, welcher sich auf die Wirkung der Eintragung bezieht. Denn die Wirkung der Eintragung, der Erwerb der durch das Gesetz gewährten Rechtsstellung, ist nur durch die Eintragung bei dem Handelsgerichte der Hauptniederlassung bedingt.

---

§. 8.

Das Genossenschaftsregister ist öffentlich, und gelten hierbei die im Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche in Bezug auf das Handelsregister gegebenen Bestimmungen [1]).

I. Der §. 8 wurde nach dem Antrage von Schulze-Delitzsch durch die Kommission des norddeutschen Reichstages in das Gesetz auf-

---

[12]) Vgl. dazu die Erörterung von Agricola, die Zweigniederlassung, im Archive für WR. B. XII S. 293—300.

[1]) Im bayerischen Gesetze lautet der Artikel 8]: „Das Genossenschaftsregister ist öffentlich, und gelten hiebei die im Handelsgesetzbuch und im Einführungsgesetze zu demselben in Bezug auf das Handelsregister gegebenen Bestimmungen.

genommen. Die Aufnahme desselben erschien, wie die Kommission ausdrücklich hervorhob, nur um der beiden Länder willen nothwendig, in welchen damals das deutsche Handelsgesetzbuch noch nicht eingeführt war (Herzogthum Lauenburg und Fürstenthum Schaumburg-Lippe)[2]; nunmehr könnte die Bestimmung des §. 8 allerdings entbehrt werden. Denn da nach §. 4 das Genossenschaftsregister einen Theil des Handelsregisters bilden soll, so ergibt sich von selbst, daß dasselbe den für das Handelsregister gegebenen Bestimmungen unterliegt. Nur im bayerischen Gesetze ist der Artikel 8 nothwendig, da nach diesem Gesetze das Genossenschaftsregister und ebenso das Register für die registrirten Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht je ein besonderes Register neben dem Handelsregister zu bilden haben. Vergl. oben die Bemerkungen zu §. 4 des Gesetzes unter Ziff. VI.

II. In dem Prinzipe der Publizität ist nach den „im allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche gegebenen Bestimmungen" ein doppelter Rechtssatz enthalten:

1) Die Einsicht in das Register ist während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden gestattet; auch kann von den Eintragungen gegen Erlegung der Kosten[3]) eine Abschrift gefordert werden, welche auf Verlangen zu beglaubigen ist; HGB. Art. 12 Abs. 2.

2) Die Eintragungen sind von dem Handelsgerichte ihrem ganzen Inhalte nach, wenn nicht das Gesetz ausdrücklich eine nur auszugsweise Veröffentlichung vorschreibt, durch eine oder mehrere Anzeigen in öffentlichen Blättern bekannt zu machen; HGB. Art. 13. Ausdrücklich ist diese doppelte Weise, in welcher die Oeffentlichkeit des Registers zur Geltung gebracht wird, in der k. preußischen Instruktion über die Führung des Genossenschaftsregisters §. 2 hervorgehoben.

Das Recht der Einsichtnahme erstreckt sich beim Handelsregister, wie in den Protokollen der Nürnberger Konferenz ausdrücklich konstatirt

---

[2]) Sammlung sämmtlicher Drucksachen des Reichstages 1868 B. II Nr. 80 S. 5. Vergl. Parisius, das norddeutsche Gesetz, Note 13 und 17.

[3]) Mit Recht bemerkt Schulze-Delitz'sch bei Besprechung der für Sachsen-Altenburg ergangenen Ausführungsverordnung zu dem vorliegenden Gesetze (Blätter für Genossenschaftswesen Jahrgang 1869 S. 53, die Entwickelung S. 314), daß nur für „Abschriften" aus dem Genossenschaftsregister Erlegung der „Kosten" verlangt werden könne; daß aber das Recht der Einsichtnahme während der gewöhnlichen Dienststunden nicht durch Erhebung von „Gebühren" beeinträchtigt werden dürfe, und daß demgemäß der §. 14 Abs. 3 der eben erwähnten Ausführungsverordnung: „Für die Gestaltung der Einsicht des Genossenschaftsregisters und der Genossenschaftsakten ist eine Gebühr von je 3 Ngr. zu erheben" eine gesetzlich unstatthafte Beschränkung der Oeffentlichkeit enthalte.

wurde, nicht nur auf die Eintragungen in das Register selbst, sondern auch auf die „Unterlagen und Belege [4]).“ Für das Genossenschaftsregister muß das Recht der Einsichtnahme in den gesammten Inhalt der Registerakten um so mehr behauptet werden, da nach den Ausführungsverordnungen gewisse Einträge in das Register selbst nur auszugsweise erfolgen, die vollständigen Urkunden aber, ebenso die Mitgliederverzeichnisse, nur zu den Akten genommen werden [5]).

III. Nach der strengeren Ansicht können nur von den wirklich erfolgten Eintragungen Abschriften, einfache oder beglaubigte, gefordert werden; nicht aber Zeugnisse darüber, daß eine bestimmte Eintragung in das Register nicht erfolgt, oder daß eine Aenderung eines Eintrages nicht eingetreten sei. Man beruft sich für diese Beschränkung der den Handelsgerichten auferlegten Verpflichtung auf den Wortlaut des Handelsgesetzbuches, welches ausdrücklich nur von „Abschriften“ spricht, verweist ferner auf die übrige Geschäftsaufgabe der Handelsgerichte und die aus der Ausstellung von Zeugnissen entspringende Haftpflicht, und empfiehlt den Betheiligten in solchen Fällen sich entweder auf die Vollständigkeit der Sammlung von Bekanntmachungen der Registereinträge in den hiefür bestimmten öffentlichen Blättern zu berufen oder aber das Register durch einen Notar einsehen und die Nichtexistenz eines Eintrages auf diesem Wege konstatiren zu lassen [6]). Dagegen schreibt die k. preußische Instruktion über die Führung der Genossenschaftsregister §. 2 ebenso wie schon früher die Instruktion vom 12. Dezember 1861 über die Führung der Handelsregister §. 15 vor: Das Gericht hat „auf Verlangen ein Attest darüber zu ertheilen, daß eine bestimmte Eintragung in das Genossenschaftsregister nicht erfolgt oder eine auf dessen Inhalt sich beziehende Thatsache oder Aenderung nicht eingetragen sei.“

IV. Auf die vom Handelsgerichte zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen findet der Artikel 14 des Handelsgesetzbuches Anwendung. Zweckmäßig ist in einzelnen Ausführungsverordnungen zu dem vorliegenden Gesetze bestimmt, daß die vom Handelsgerichte zu erlassenden Bekanntmachungen in denjenigen öffentlichen Blättern zu erfolgen haben, welche der Gesellschaftsvertrag für die Aufnahme der von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen bestimmt hat (vergl. oben §. 3

---

[4]) Vgl. Anschütz und v. Völderndorff, Kommentar B. I S. 123 f. und die dortigen Nachweisungen; Erkenntniß des k. b. HAG. Nürnberg vom 19. Mai 1864, Sammlung handelsgerichtlicher Entscheidungen B. I S. 437 f.

[5]) Vgl. oben die Erläuterungen zu §. 4 des Gesetzes Note 6.

[6]) Vergl. das oben erwähnte Erk. des HAG. Nürnberg vom 19. Mai 1864, sowie Anschütz und v. Völderndorff, Kommentar B. I S. 126 f.

Nr. 11 des Gesetzes); so in der Verordnung für Sachsen-Altenburg §. 11, für Anhalt §. 8, für Lippe-Detmold §. 8. In der bayerischen Vollzugsverordnung ist auf die Bekanntmachung des Staatsministeriums der Justiz vom 2. Dezember 1868 über die Veröffentlichung der Handelsregistereinträge verwiesen, wonach diese Veröffentlichung vom 1. Januar 1869 an in dem zu München erscheinenden „bayerischen Anzeiger für Handelsgerichte und Handelsinteressen" zu erfolgen hat. Nach einer späteren Bekanntmachung desselben Staatsministeriums vom 21. Dezember 1870 hat diese Veröffentlichung vom 1. Januar 1871 an in der zu München erscheinenden „bayerischen Handelszeitung" zu geschehen. (Vergl. Regierungsblatt für 1868 S. 2395 f., für 1870 S. 2403.)

V. Im bayerischen Gesetze sind ausdrücklich auch die im Einführungsgesetze zum Handelsgesetzbuche in Bezug auf das Handelsregister gegebenen Bestimmungen, somit die Artikel 8—24 dieses Gesetzes mit den durch das Einführungsgesetz zur Prozeßordnung Artikel 7 getroffenen Abänderungen, auf das Genossenschaftsregister ausgedehnt, während im Reichsgesetze ein Hinweis auf die Einführungsgesetze schon aus dem Grunde unterbleiben mußte, weil zur Zeit seiner Erlassung das Handelsgesetzbuch noch nicht in allen Staaten des damaligen norddeutschen Bundes eingeführt war. Dem entsprechend erging in Bayern die Bekanntmachung über die Führung des Genossenschaftsregisters und des Registers für die Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht auf Grund des Artikels 8 des Einf.-Ges. zum HGB.; in den übrigen Staaten dagegen auf Grund des §. 72 des vorliegenden Gesetzes; ebenso finden in Bayern auf das Verfahren gegen den Vorstand behufs Verhängung von Ordnungsstrafen die Artikel 10—24 des EG. zum HGB. Anwendung (Art. 66 Abs. 2 des vorliegenden Gesetzes); in den übrigen Staaten ist dieses Verfahren durch die nach §. 72 erlassenen Ausführungsverordnungen geregelt (vgl. unten §. 66 Abs. 2). Außerdem bezieht sich im bayerischen Einführungsgesetze zum Handelsgesetzbuche der Artikel 42 auf das Handelsregister; dessen Inhalt ist aber bereits im Art. 20 Abs. 2 des vorliegenden Gesetzes wiedergegeben.

Abschnitt II.

Von den Rechtsverhältnissen der Genossenschafter unter einander, so wie den Rechtsverhältnissen derselben und der Genossenschaft gegen Dritte.

§. 9.

Das Rechtsverhältniß der Genossenschafter unter einander richtet sich zunächst nach dem Gesellschaftsvertrage. Letzterer darf von den Bestimmungen der nachfolgenden Paragraphen

nur in denjenigen Punkten abweichen, bei welchen dies ausdrücklich für zulässig erklärt ist.

In Ermangelung einer anderen Bestimmung des Gesellschaftsvertrages wird der Gewinn unter die Genossenschafter nach Höhe von deren Geschäftsantheilen vertheilt, ebenso der Verlust, soweit diese Antheile zusammen zu dessen Deckung ausreichen, wogegen ein nach Erschöpfung des Genossenschaftsvermögens noch zu deckender Rest gleichmäßig nach Köpfen von sämmtlichen Genossenschaftern aufgebracht wird.

Genossenschafter, welche auf ihre Geschäftsantheile die ihnen statutenmäßig obliegenden Einzahlungen geleistet haben, können von anderen Genossenschaftern nicht aus dem Grunde, weil letztere auf ihre Antheile mehr eingezahlt haben, im Wege des Rückgriffs in Anspruch genommen werden, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes festsetzt [1]).

I. Das vorliegende Gesetz legt seinen Bestimmungen, mit Ausnahme gewisser genau bezeichneter Punkte, auch für das Rechtsverhältniß der Genossenschafter unter einander zwingende Eigenschaft bei. Es trifft diese Verfügung im Interesse der Genossenschaftsgläubiger und damit im Interesse des Kredites der Genossenschaften selbst. Denn auch diejenigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages, welche sich auf das Rechtsverhältniß der Genossenschafter unter einander beziehen, üben wenigstens mittelbar einen bedingenden Einfluß auf die Gestaltung des Gesellschaftsvermögens; das Gesellschaftsvermögen ist aber in erster Linie, so lange der Konkurs über die Genossenschaft nicht verhängt wird, das einzige Befriedigungsmittel der Genossenschaftsgläubiger. Auch den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches liegt der gleiche Gedanke zu Grunde. Bei denjenigen Gesellschaftsformen, bei welchen die Gesellschaftsgläubiger in erster Linie sich an das Vermögen der einzelnen Mitglieder halten können, ist die Gestaltung des inneren Rechtsverhältnisses der freien Verein-

---

[1]) Das bayerische Gesetz hat in dem zweiten Absatze des Art. 9 eine Einschaltung vorgenommen, um den Widerspruch zu beseitigen, welcher in dem deutschen Reichsgesetze zwischen dem §. 9 Abs. 2 und dem §. 47 lit. c besteht. Der zweite Absatz lautet nämlich im bayerischen Gesetze: „In Ermangelung einer anderen Bestimmung des Gesellschaftsvertrages wird der Gewinn unter die Genossenschafter vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 47 lit. c nach Höhe von deren Geschäftsantheilen vertheilt" u. s. w. Vergl. Ziffer III der Erläuterungen Abs. 3. In Abs. 1 des Art. 9 hat das bayerische Gesetz statt des Wortes „Paragraphen" selbstverständlich „Artikel" gesetzt.

barung der Gesellschafter überlassen — so bei der offenen Gesellschaft, der Kommanditgesellschaft HGB. Art. 90, 157 —; bei denjenigen Gesellschaftsformen dagegen, bei welchen die Gesellschaftsgläubiger entweder ausschließlich oder doch vorzugsweise auf das Gesellschaftsvermögen verwiesen sind — der Aktiengesellschaft, der Kommanditgesellschaft auf Aktien — nehmen die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches auch für das Rechtsverhältniß nach innen einen zwingenden Karakter an [2]).

Das Gesetz spricht nur vom Gesellschaftsvertrage. Von selbst versteht es sich aber, daß die Beschlüsse der Generalversammlung ebensowenig wie die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages zwingende Vorschriften des Gesetzes abändern können [3]).

II. Diejenigen Punkte, in welchen das Gesetz eine Abweichung von seinen Bestimmungen ausdrücklich gestattet, sind folgende [4]):

1) Die Vertheilung von Gewinn und Verlust (§. 9 Abs. 2), sowie

2) die Vertheilung eines etwaigen Ueberschusses nach vollendeter Liquidation (§. 47 lit. c),

3) die Zulässigkeit des Rückgriffes gegen Genossenschafter, welche auf ihre Geschäftsantheile die statutenmäßigen Einzahlungen geleistet haben (§. 9 Abs. 3),

4) das Stimmrecht der Genossenschafter (§. 10 Abs. 2),

5) die Zahl der Mitglieder des Vorstandes (§. 17 Abs. 2),

6) die Form, in welcher der Vorstand für die Genossenschaft zeichnet (§. 19),

7) Beschränkungen des Vorstandes in der Befugniß, die Genossenschaft zu vertreten (§. 21),

8) Bestellung eines Aufsichtsrathes (§. 28),

9) Berufung der Generalversammlung (§. 31 Abs. 1),

10) Anzahl der Genossenschafter, welche die Berufung einer Generalversammlung beantragen können (§. 31 Abs. 3),

11) Kündigungsfrist und Zeitpunkt des Austrittes eines Genossenschafters (§. 38 Abs. 2),

12) Endigung der Mitgliedschaft durch den Tod (§. 38 Abs. 2),

13) Anspruch der ausgetretenen oder ausgeschlossenen Genossenschafter sowie der Erben verstorbener Genossenschafter an den Reservefond und das sonst vorhandene Vermögen der Genossenschaft (§. 39 Abs. 2),

---

[2]) Vergl. oben §. 3 der Einleitung unter Ziffer III Nr. 2.

[3]) Vergl. für die Aktiengesellschaft ein Erk. des k. b. HAG. Nürnberg vom 1. Oktober 1869, Sammlung wichtiger Entscheidungen B. III S. 285 ff.

[4]) Vergl. die Aufzählung bei Parisius, das preußische Gesetz, Note 46.

14) Bestellung der Liquidatoren (§. 40),

15) Gemeinschaftliche Vertretungsbefugniß mehrerer Liquidatoren (§. 42 Abs. 2),

16) Oeffentliche Versteigerung unbeweglicher Sachen durch die Liquidatoren (§. 43 Abs. 2),

17) Beschränkung der Geschäftsbefugnisse der Liquidatoren (§. 44).

III. Das preußische Genossenschaftsgesetz hatte in §. 8 Absatz 2 verfügt, daß in Ermangelung einer anderen Bestimmung des Gesellschaftsvertrages Gewinn und Verlust nach Köpfen unter die Genossenschafter vertheilt werden solle. Obwohl diese Verfügung dem Artikel 109 des Handelsgesetzbuches entnommen war, so hatte sie doch eine wesentlich andere Bedeutung, da eine vorausgehende Zinsenberechnung für die Einlagen der Gesellschafter, wie sie durch den Artikel 106 des Handelsgesetzbuches vorgeschrieben ist, nach dem preußischen Genossenschaftsgesetze nicht stattfinden durfte [5]); sie traf somit vollkommen mit der Regel des gemeinen Rechtes über die Vertheilung von Gewinn und Verlust unter die Gesellschafter zusammen und schien dem Grundsatze der solidarischen Haftung der Mitglieder, somit der Organisation der eingetragenen Genossenschaft, wie den Forderungen der Gerechtigkeit zu entsprechen. Dabei war jedoch übersehen, daß die solidarische Haftung der Genossenschafter nur subsidiär, nach Erschöpfung des Genossenschaftsvermögens eintritt, daß ferner die Antheile der Mitglieder an dem Vermögen der Genossenschaft, mit anderen Worten die von den Genossenschaftern zunächst zu wagenden Einsätze, wegen der Gestattung allmähliger Einzahlungen dem Betrage nach sehr verschieden sein können, daß es somit der Organisation der Genossenschaft wie den Forderungen der Gerechtigkeit weit mehr entsprechen dürfte, über die Vertheilung von Verlust und Gewinn die Größe der Geschäfsantheile entscheiden zu lassen, jedoch mit dem Vorbehalte, daß ein den Gesammtbetrag des Genossenschaftsvermögens übersteigender Verlust, dem Grundsatz der solidarischen Haftung entsprechend, gleichmäßig unter die Genossenschafter zu vertheilen sei. In dieser Weise war die Vertheilung von Gewinn und Verlust in den Statuten der Vorschuß- und Kreditvereine, somit derjenigen Genossenschaften geregelt, welche durch ihre Zahl wie durch ihre Mittel unter allen die erste Stelle einnehmen [6]). Es war demnach vollkommen angemessen, daß die Kommission des norddeutschen Reichstages

---

[5]) Vergl. Parisius, das preußische Gesetz, Note 47.

[6]) Vergl. Schulze-Delitzsch, Vorschuß- und Kreditvereine 4. Auflage, Leipzig 1867, S. 92 ff; sowie Auerbach in Goldschmidt's Zeitschrift B. VII S. 361 ff.

unter Abänderung des preußischen Genossenschaftsgesetzes ebendieselbe Bestimmung, wie sie die Statuten der Vorschuß- und Kreditvereine enthielten, in das nunmehrige Reichsgesetz aufnahm.

Selbstverständlich dürfen bei der Vertheilung des Gewinnes die Geschäftsantheile der Mitglieder nur mit dem wirklich eingezahlten Betrage, nicht mit dem zu erreichenden Höchstbetrage in Ansatz gebracht werden. Die Statuten pflegen in zweckmäßiger Weise zu bestimmen, daß nur die vollen Thaler und nur diejenigen Beträge angerechnet werden sollen, welche schon bei Beginn des Geschäftsjahres einbezahlt waren[7]), während in Ermangelung einer solchen Bestimmung jeder einbezahlte Betrag und zwar vom Augenblicke der Einzahlung an für die Vertheilung des Gewinnes in Ansatz zu bringen ist.

Die Vertheilung des Gewinnes nach der Größe der Geschäftsantheile tritt jedoch nach dem Gesetze nur ein während der Dauer der Genossenschaft, nicht aber im Falle der Auflösung. Ergibt sich in dem letzteren Falle nach Deckung der Schulden der Genossenschaft, nach Ausantwortung der Geschäftsantheile der Mitglieder, endlich nach Ausbezahlung des für das letzte Jahr des Bestandes der Genossenschaft treffenden Gewinnes noch ein Ueberschuß, so wird dieser Ueberschuß, somit der unvertheilt gebliebene, aufgesparte Gewinn der Vorjahre, nach §. 47 lit. c in Ermangelung einer anderen Bestimmung des Gesellschaftsvertrages unter die Genossenschafter nach Köpfen vertheilt. Das Reichsgesetz hat es versäumt, den hieraus sich ergebenden Widerspruch zwischen der allgemein lautenden, auch für die liquidirende Genossenschaft geltenden Bestimmung des vorliegenden Paragraphen und der speziellen Vorschrift des §. 47 lit. c zu lösen; das bayerische Gesetz hat dieses Versehen gutgemacht, indem es die letzterwähnte Bestimmung in dem gegenwärtigen Art. 9 Abs. 2 ausdrücklich vorbehielt[8]).

Daß die Vertheilung des Verlustes nach Köpfen erst nach völliger Erschöpfung des gesammten Genossenschaftsvermögens, somit auch des Reservefondes, einzutreten habe, ist durch die von der Zivilprozeßkommission des norddeutschen Bundes gewählte Fassung des nunmehrigen Reichsgesetzes außer Zweifel gestellt[9]).

Nicht für alle Genossenschaften ist der vom Gesetze gewählte Vertheilungsmaßstab angemessen. So vertheilen die Rohstoffgenossenschaften

---

[7]) Vergl. das Musterstatut für Vorschußvereine §. 81.

[8]) Vergl. Parisius, das norddeutsche Gesetz, Note 20 a. E. Note 76; sowie die Bemerkung oben Note 1.

[9]) Vergl. Parisius, das norddeutsche Gesetz, Note 20 Abs. 1.

den Gewinn nach Verhältniß der von den Mitgliedern während des Rechnungsjahres vom Vereinslager entnommenen und bis zum Jahresschlusse bezahlten Waaren [10]); die Magazinvereine nach Höhe der von einem jeden Mitgliede während des Jahres gezahlten Lagergelder und Verkaufsprozente, nachdem den Geschäftsantheilen 4 Prozent Zinsen gutgeschrieben sind [11]). Sehr komplizirt ist die Gewinnvertheilung bei Konsumvereinen eingerichtet [12]); sehr lebhaft erörtert ist dieselbe bei Produktivgenossenschaften, da bei diesen die große Frage der Vertheilung des Gewinnes unter die beiden Produktionsfaktoren, Kapital und Arbeit, in Betracht kömmt [13]). Doch bieten diese Fragen nur ein wirthschaftliches, kein juristisches Interesse dar; genug, daß das Gesetz den Genossenschaften in diesem Punkte volle Vertragsfreiheit eingeräumt hat [14]). Auch steht kein Hinderniß entgegen, wenn der Gesellschaftsvertrag für die Vertheilung des Verlustes einen anderen Maßstab als für die Vertheilung des Gewinnes aufstellen wollte.

IV. Wenn zur Deckung von Verlusten das Vermögen der Genossenschaft angegriffen, wenn somit von den der Größe nach verschiedenen Geschäftsantheilen der Mitglieder eine verhältnißmäßige Abschreibung vorgenommen wurde, so kann die Frage aufgeworfen werden, ob damit die Sache endgültig nicht nur im Verhältnisse zu den Genossenschaftsgläubigern, sondern auch im Verhältnisse der Genossenschafter unter einander erledigt sei? Denn an und für sich, ohne ausdrückliche Gesetzesvorschrift, bleibt ja auch für die eingetragene Genossenschaft die Regel des gewöhnlichen Gesellschaftsrechtes bestehen, daß in Ermangelung einer anderen Vertragsbestimmung der Verlust von den Gesellschaftern zu gleichen Theilen zu tragen sei. Wenn nun der eine unter den Genossenschaftern auf seinen Geschäftsantheil mehr als der andere eingezahlt hat, somit von dem Verluste und der dadurch veranlaßten verhältnißmäßigen Abschreibung stärker als dieser betroffen wurde, so könnte derselbe nach der Regel des ge-

---

[10]) So nach dem Normalstatut §. 81.

[11]) So nach dem Normalstatut §. 65.

[12]) Vergl. das Normalstatut §. 13. Die Vertheilung berücksichtigt die Kapitaleinlagen der Mitglieder, die Tantièmen der Beamten, den Reservefond, gemeinnützige Zwecke, den Waarenbezug der Genossenschafter.

[13]) Vergl. die Vorschläge, welche bei der französischen Enquête über die kooperativen Gesellschaften gemacht wurden, in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft B. XXIV S. 563; sowie Schäffle, Kapitalismus und Sozialismus S. 511 ff.

[14]) Eine ziemlich ausführliche Besprechung bei Parisius, das preußische Gesetz Note 47 S. 42—48.

wöhnlichen Gesellschaftsrechtes von dem letzteren Ausgleichung der erlittenen Verluste verlangen. Ein derartiger Rückgriff soll durch den dritten Absatz des vorliegenden Paragraphen für die eingetragene Genossenschaft als Regel ausgeschlossen und nur ausnahmsweise nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages zulässig sein. Als Ersatz für das größere Risiko erhält der stärker betheiligte Genossenschafter nach dem zweiten Absatze dieses Paragraphen den größeren Antheil am Gewinne.

Der Rückgriff ist jedoch nach der vorliegenden Gesetzesbestimmung nur dann ausgeschlossen, wenn die nach der Regel des gewöhnlichen Gesellschaftsrechtes dem Rückgriffe ausgesetzten Genossenschafter auf ihren Geschäftsantheil die statutenmäßigen Einzahlungen geleistet haben [15]).

---

§. 10.

Die Rechte, welche den Genossenschaftern in Angelegenheiten der Genossenschaft, insbesondere in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Einsicht und Prüfung der Bilanz und die Bestimmung der Gewinnvertheilung zustehen, werden von der Gesammtheit der Genossenschafter in der Generalversammlung ausgeübt.

Jeder Genossenschafter hat hierbei Eine Stimme, wenn nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes festsetzt [1]).

Das Institut der Generalversammlung haben die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften der Aktiengesellschaft und Kommanditgesellschaft auf Aktien entlehnt. Es sind demnach die Bestimmungen des Gesetzes, welche von der Generalversammlung handeln, den entsprechenden Artikeln des Handelsgesetzbuches nachgebildet; der vorliegende §. 10 dem Art. 224, die §§. 31, 32 den Artikeln 236, 237, 238.

I. Der einzelne Genossenschafter kann nach dem vorliegenden Gesetze ebensowenig wie der Aktionär und Kommanditaktionär nach dem

---

[15]) Vergl. den Bericht der Zivilprozeßkommission des norddeutschen Bundes zu §. 9 Abs. 3: „Die in Antrag gebrachte Fassung soll außer Zweifel stellen, daß dann, aber auch nur dann, wenn der Genossenschafter diejenigen Einzahlungen, welche zu der betreffenden Zeit fällig waren, geleistet hat, der Rückgriff ausgeschlossen sein soll, selbst wenn von ihm nach dem Statute in späteren Terminen noch fernere Einzahlungen zu leisten waren."

[1]) Der Artikel 10 des bayerischen Gesetzes hat die beiden Absätze in §. 10 des Reichsgesetzes in Einen zusammengezogen.

Handelsgesetzbuche in den Angelegenheiten der Gesellschaft irgendwelche Rechte ausüben, so lange wenigstens der ursprüngliche Gesellschaftsvertrag unverändert besteht[2]); er kann weder auf die Leitung der Geschäfte einwirken, noch Einsicht in den Stand der Gesellschaftsangelegenheiten, Ablage der Rechnung u. s. w. verlangen; nur die Organe der Gesellschaft sind dazu kompetent[3]). Erst, wenn es sich um Abänderung des ursprünglichen Gesellschaftsvertrages handelt, tritt der einzelne Genossenschafter, ebenso wie der Aktionär und Kommanditaktionär mitwirkend auf, es müßte denn der Gesellschaftsvertrag selbst die Gesellschafter auch in dieser Mitwirkung beschränkt haben.

In dem eben besprochenen Punkte weicht das vorliegende Gesetz von den Prinzipien des Gesellschaftsrechtes, welche dem Handelsgesetzbuche zu Grunde liegen, erheblich ab, und die Organisation der eingetragenen Genossenschaft kommt mit der Grundlage derselben, der unbeschränkten Haftung, in Widerstreit. Ueberall im Handelsgesetzbuche steht die Theilnahme an den Angelegenheiten der Gesellschaft in einem naturgemäßen Zusammenhange mit dem Umfange der Haftung; bei der eingetragenen Genossenschaft wagt jeder Einzelne sein ganzes Vermögen, ohne als Einzelner auch nur Einsicht in den Gang der Gesellschaftsangelegenheiten verlangen zu können[4]). Auch Parisius hat das Unangemessene dieser Bestimmung hervorgehoben und bemerkt, daß nach dem englischen Gesetze vom 7. August 1862 jedes Mitglied die Bücher und Mitgliederliste zu jeder passenden Stunde in dem Bureau der Genossenschaft einsehen darf und eine Abschrift des Jahresabschlusses unentgeltlich von dem Kassier oder Schriftführer des Vereines fordern kann[5]).

---

[2]) Vergl. oben die Bemerkungen zu §. 6 des Gesetzes unter Ziffer I.

[3]) Vergl. ein Erkenntniß des Obergerichtes zu Wolfenbüttel vom 31. Mai 1855 (Zeitschrift für Rechtspflege im Herzogthume Braunschweig Jahrgang X 1863 S. 175): Rechnungspflichtig ist der Mandatar einer Korporation nur seiner Mandantin, der Korporation, nicht den einzelnen Mitgliedern derselben, „welches sofort einleuchtet, wenn man den Fall denkt, daß Monita einzelner Interessenten mit einander in Widerspruch gerathen". „Hält ein Interessent sein Sonderrecht durch korporative Einrichtungen verletzt, so kann er seine Ansprüche nur im Schooße der Korporation, also den Genossen gegenüber, klagend oder einredend, ausführen".

[4]) Vergl. dazu die Ausführungen Goldschmidt's in den Verhandlungen des achten deutschen Juristentages B. II S. 67 ff. (oben §. 3 der Einleitung Note 24).

[5]) Parisius, das preußische Gesetz, Note 49.

Dagegen ist bei der registrirten Gesellschaft mit bechränkter Haftpflicht des bayerischen Gesetzes, welche mit der Aktiengesellschaft und Kommanditaktiengesellschaft auf demselben Prinzipe beruht, diese Nachbildung des Handelsgesetzbuches vollkommen angemessen. Vergl. Art. 72 Abs. 1.

Ob der Gesellschaftsvertrag dem einzelnen Genossenschafter die Ausübung irgendwelcher Rechte in Angelegenheiten der Gesellschaft einräumen darf, z. B. das Recht der Einsicht in den Geschäftsbetrieb, könnte wegen §. 9 Abs. 1 des Gesetzes bezweifelt werden. Doch läßt sich geltend machen, daß eine derartige Bestimmung, soferne sie den Wirkungskreis der Generalversammlung unberührt läßt, nicht sowohl eine Abänderung als eine Ergänzung des Gesellschaftsvertrages enthält.

II. Der Wirkungskreis der Generalversammlung ist nach der Natur der Sache und nach den Bestimmungen des Gesetzes ein begränzter.

Die Generalversammlung ist nicht befugt zur Vertretung der Genossenschaft nach außen; dazu ist ausschließlich der Vorstand berufen (§. 17 Abs. 1, §. 20). Die Generalversammlung kann zwar die Eingehung bestimmter Rechtsgeschäfte, die Vornahme gewisser Rechtshandlungen, z. B. die Einleitung von Prozessen, beschließen; sie muß aber die Durchführung dieser Beschlüsse dem Vorstande überlassen. Der Wirkungskreis der Generalversammlung ist demnach auf das innere Rechtsverhältniß beschränkt.

Aber auch über das innere Rechtsverhältniß hat die Generalversammlung keine unumschränkte Machtvollkommenheit. Denn die Generalversammlung ist nicht die Gesellschaft selbst, sondern nur ein Organ der Gesellschaft. Als Organ der Gesellschaft kann sie nur auf Grundlage und nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages beschließen. Dieser in der Natur der Sache liegende Grundsatz wird von dem vorliegenden Gesetze als selbstverständlich vorausgesetzt. Vergl. den §. 33 Abs. 1: „Der Vorstand ist zur Beobachtung und Ausführung aller Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der in Gemäßheit desselben von der Generalversammlung gültig gefaßten Beschlüsse verpflichtet." Daher kann die Generalversammlung keine Abänderung des Gesellschaftsvertrages und keine Auflösung der Gesellschaft beschließen, wenn derselben nicht ausdrücklich im Gesellschaftsvertrage die Ermächtigung zu derartigen Beschlüssen ertheilt worden ist[6]).

Nur innerhalb dieser durch die Natur der Sache und die Bestimmungen des Gesetzes gezogenen Gränzen ist die Generalversammlung „souverän"[7]).

---

[6]) Vergl. oben die Bemerkungen zu §. 6 des Gesetzes unter Ziffer I, sowie zu §. 34.

[7]) Parisius, das preußische Gesetz, Note 88.

Demnach kömmt der Generalversammlung, zum Theile nach der Natur der Sache, zum Theile nach den Bestimmungen des Gesetzes zu

1) die Wahl des Vorstandes (§. 17 Abs. 1), des Aufsichtsrathes (§. 28 Abs. 1), der übrigen Behörden und Beamten der Gesellschaft (§. 30); doch kann der Gesellschäftsvertrag die Wahl des Vorstandes, der übrigen Behörden und Beamten auch anderen Organen der Gesellschaft zuweisen; nicht aber jene des Aufsichtsrathes;

2) die Ertheilung der nöthigen Anweisungen und Ermächtigungen an den Vorstand, die übrigen Behörden und Beamten der Gesellschaft (§. 33 Abs. 1, §. 21, §. 30), sowie an die Liquidatoren (§. 46) [8]);

3) die Kontrole über die Geschäftsführung des Vorstandes, der übrigen Behörden und Beamten der Gesellschaft (§. 10). Die Generalversammlung kann daher, ebenso wie der Aufsichtsrath, der nur ein Ausschuß der Generalversammlung ist, „sich von dem Gange der Angelegenheiten der Genossenschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen, den Bestand der Genossenschaftskasse untersuchen" (§. 28 Abs. 2). Zur Kontrole dient ferner die Einsicht und Prüfung der Jahresrechnungen und der Bilanzen (§. 10, §. 28 Abs. 3) und die Entlastung des Vorstandes (§. 26 Abs. 4);

4) die Einschreitung gegen Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrathes, der übrigen Behörden und gegen Beamte der Gesellschaft (§. 28 Abs. 2, §. 29 Abs. 1, 2);

5) die Wahrung der Interessen der Genossenschafter, insbesondere die Bestimmung der Gewinnvertheilung (§. 10 Abs. 1).

Als unzulässig müßte es aber bezeichnet werden, wenn die Statuten der Generalversammlung die endgültige Entscheidung von Streitigkeiten zwischen einem Genossenschafter und der Genossenschaft mit Ausschluß des Rechtsweges übertragen wollten. Denn „ein Kompromiß setzt seinem Begriffe nach voraus, daß die Parteien die Entscheidung ihres Streites einem oder mehreren Dritten übertragen. Es ist daher mit seiner Natur unvereinbar, daß eine der streitenden Parteien selbst den Streit entscheide." Die Generalversammlung würde aber „Richter in eigener Sache" sein [9]).

---

[8]) Die Generalversammlung kann dem Vorstande unzweifelhaft auch die Verpflichtung auferlegen, den Anweisungen des Aufsichtsrathes nachzukommen. Parisius, das preußische Gesetz, Note 88.

[9]) So Erkenntnisse des Obertribunales in Berlin vom 6. Februar 1866 und vom 14. März 1867 (Striethorst, Archiv B. LXIV S. 55 f., B. LXVII S. 106, Gruchot, Beiträge B. XII S. 91 ff., Busch' Archiv B. XII S. 220 f., B. XIV S. 389 ff.).

III. Auch nach dem vorliegenden Gesetze ist die Gültigkeit der Beschlüsse der Generalversammlung bedingt durch die ordnungsmäßige Berufung, d. h. durch Beobachtung der Vorschriften in den §§. 31 und 32 und der im Gesellschaftsvertrage enthaltenen besonderen Bestimmungen, vgl. §. 3 N. 8 und 11. Doch wird eine Anfechtung der Beschlüsse der Generalversammlung wegen Formwidrigkeiten denjenigen Genossenschaftern nicht gestattet werden können, welche diese Formwidrigkeiten ungerügt hingehen ließen, welche z. B. an der formwidrig ausgeschriebenen Generalversammlung ohne Einsprache sich betheiligten [10]).

IV. Das Stimmrecht in der Generalversammlung an die Person des Genossenschafters zu knüpfen, entspricht durchaus der Grundlage der eingetragenen Genossenschaft, der unbeschränkten Haftung der sämmtlichen Mitglieder, womit von selbst die gleiche Berechtigung aller in den Angelegenheiten der Gesellschaft gegeben ist. Das Gesetz hat aber, inkongruenter Weise, eine doppelte Abweichung von diesem in dem Wesen der eingetragenen Genossenschaft begründeten Rechtssatze zugelassen. Der Gesellschaftsvertrag kann nämlich einem Genossenschafter mehrere Stimmen beilegen, z. B. wenn ein Genossenschafter mehrere Geschäftsantheile besitzt; er kann aber auch einem Genossenschafter das Stimmrecht ganz entziehen, sei es unbedingt oder unter gewissen Voraussetzungen, z. B. wenn derselbe nur einen Geschäftsantheil hat oder die Einzahlungen auf seinen Geschäftsantheil noch nicht vollständig geleistet hat. Eher läßt sich noch die Vereinigung mehrerer Stimmen als die völlige Entziehung des Stimmrechtes mit der unbeschränkten Haftung der Genossenschafter vereinbaren; ein Antrag, welcher im preußischen Herrenhause in diesem Sinne gestellt wurde; „Jeder Genossenschafter hat hierbei mindestens eine Stimme" wurde jedoch abgelehnt [11]). Ob die Fassung „eine Stimme", wie im preußischen Gesetze, oder „Eine Stimme", wie im deutschen und bayerischen Gesetze, gewählt wird, ist für das Ergebniß völlig gleichgültig.

---

§. 11.

Die eingetragene Genossenschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und

---

[10]) Vgl. für die Aktiengesellschaft ein Erkenntniß des k. OAG. in Berlin vom 16. September 1868 bei Seuffert, Archiv XXII. 65.

[11]) Vgl. Parisius, das preußische Gesetz Note 50.

andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

Genossenschaften gelten als Kaufleute im Sinne des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält [1]).

I. Der erste Absatz des vorliegenden Paragraphen spricht die vermögensrechtliche Selbständigkeit der eingetragenen Genossenschaft mit denselben Worten aus, mit welchen das Handelsgesetzbuch (Art. 111 Abs. 1, Art. 164 Abs. 1) die vermögensrechtliche Selbständigkeit der offenen und der Kommanditgesellschaft anerkennt. Diejenigen, welche zwar der Aktiengesellschaft, nicht aber den übrigen Gesellschaftsformen des Handelsgesetzbuches juristische Persönlichkeit beilegen und sich zum Beweise dafür auf den Unterschied der Fassung zwischen dem Art. 213 einerseits, den Art. 111 und 164 andererseits berufen [2]), müssen demnach den Erwerbs- und Wirthschaftsgesellschaften ebenso wie der offenen und der Kommanditgesellschaft die juristische Persönlichkeit absprechen, obwohl diese Gesellschaftsform, insbesondere die Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht des bayerischen Gesetzes, sowohl nach der äußeren als nach der inneren Seite, der Aktiengesellschaft viel näher als den anderen Gesellschaftsformen verwandt ist. Gerade diese Zwischenbildungen lassen, wie schon einmal hervorgehoben wurde, erkennen, daß es unzulässig ist, eine wesentliche, qualitative Verschiedenheit unter den Formen des neueren Gesellschaftsrechtes anzunehmen, und daß nur eine quantitative Verschiedenheit zwischen denselben besteht [3]).

1) Die eingetragene Genossenschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen.

Die eingetragene Genossenschaft kann nur unter ihrer Firma Rechte mit der Wirkung erwerben, daß diese Rechte Bestandtheile des Genossenschaftsvermögens werden, d. h. daß sie der Verfügung des einzelnen Genossenschafters und dem Zugriffe seiner Privatgläubiger entzogen sind (vergl. unten die §§. 13—15) und nur der Verfügung des

---

[1]) Der Artikel 11 des bayerischen Gesetzes läßt im dritten Absatze die Worte „Allgemeinen Deutschen" hinweg; im übrigen stimmt derselbe mit dem §. 11 des Reichsgesetzes wörtlich überein.

[2]) So z. B. von Hahn, Kommentar B. I S. 439, Note 2; Renaud, das Recht der Aktiengesellschaften S. 158.

[3]) Vgl. §. 4 der Einleitung nach Note 17. Ebenso Anschütz und v. Völdernborff, B. II S. 59 f.

Vorstandes und dem Zugriffe der Genossenschaftsgläubiger unterliegen (vergl. unten die §§. 20, 12). Ebenso kann die Genossenschaft nur unter ihrer Firma Verbindlichkeiten mit der Wirkung eingehen, daß den Gläubigern in erster Linie nur das Genossenschaftsvermögen und erst in zweiter Linie das Vermögen der einzelnen Genossenschafter haftet (vergl. den folgenden §. 12). Handeln die Genossenschafter im eigenen Namen, sei es einzeln, z. B. die Vorstandsmitglieder, sei es sämmtliche, so werden die also erworbenen Rechte Bestandtheile ihres Privatvermögens, das Eigenthum demnach gewöhnliches Miteigenthum u. s. w., und für die so übernommenen Verbindlichkeiten haften die handelnden Genossenschafter sofort mit ihrem Privatvermögen, sei es verhältnißmäßig, sei es auf das Ganze[4]). Das Letztere wird z. B. von Wichtigkeit, wenn ein Gläubiger sich den sofortigen Angriff auf jeden einzelnen Genossenschafter sichern will.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß dem ausdrücklichen Gebrauche der Firma die stillschweigende Bezugnahme auf dieselbe beim Abschlusse des Geschäftes gleichsteht, wie dieses in dem §. 20 Abs. 1 des Gesetzes ausgesprochen ist.

2) **Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben.**

Aus dieser Bestimmung des Gesetzes ergibt sich mit Nothwendigkeit, daß die eingetragene Genossenschaft ebenso wie die Handelsgesellschaften des Handelsgesetzbuches befugt ist, Eigenthum und andere ding-

---

[4]) Vergl. für die Aktiengesellschaft ein Erkenntniß des OAG. in Dresden vom 20. März 1865 (Annalen B. VIII S. 489—491, Archiv für WR. B. XIV S. 324—326): eine Aktiengesellschaft wird durch einen von ihrem Vorsteher ausgestellten Wechsel nur dann verpflichtet, wenn deren Firma gezeichnet worden ist. Die verklagte Aktiengesellschaft führte die Firma: „der Thonwaaren- und Braunkohlen-Aktienverein Margarethenhütte bei Bautzen;" der Wechsel aber war unterzeichnet: „der Verwaltungsrath der Margarethenhütte F. G." Der gleiche Rechtssatz gilt auch für die offene Gesellschaft. Vergl. Erkenntnisse des Obertribunales in Berlin vom 14. September 1854 (Striethorst, Archiv B. XIV S. 248; Borchardt, die allg. d. Wechselordnung, 4. Aufl. Zusatz 520 a. S. 289), des OAG. in Lübeck vom 24. Februar 1862 (Wunderlich, Jurisprudenz B. II S. 311 f.; Seuffert, Archiv XX 158), des OAG. in Dresden vom 21. September 1866 (Annalen N. F. B. III S. 55 f.; Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung N. F. B. XXIX S. 380 ff.; Seuffert Archiv XXIII. 200).

liche Rechte an Grundstücken unter ihrer Firma auch in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen[5]).

Wie der Hypothekenbeamte bei der Eintragung von Handelsgesellschaften auf das Handelsregister angewiesen ist, so bei der Eintragung von Genossenschaften auf das Genossenschaftsregister. Die erste Eintragung in das Hypothekenbuch kann erst erfolgen, wenn die Eintragung in das Genossenschaftsregister nachgewiesen ist, da die letztere den Erwerb der durch das Gesetz gewährten Rechtsstellung bedingt, §. 5 des Gesetzes[6]). Ebenso ist das Genossenschaftsregister für die Frage maßgebend, wer über eine unter der Firma der Genossenschaft eingetragene Sache zu verfügen berechtigt sei. Vergl. §. 20 Abs. 2.

3) vor Gericht klagen und verklagt werden.

Wie die eingetragene Genossenschaft nur unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann, so kann sie auch nur unter ihrer Firma klagen und verklagt werden, wenn es sich um Rechte und Verbindlichkeiten handelt, welche zum Genossenschaftsvermögen gehören. Es können daher

a) aus Rechten, welche unter der Firma erworben worden sind, nicht die einzelnen Genossenschafter, auch nicht die sämmtlichen, unter

---

[5]) Einzelne Ausführungsverordnungen nehmen für die Eintragung der Genossenschaften in die öffentlichen Bücher ausdrücklich auf die in den Einführungsgesetzen zum Handelsgesetzbuche für die Eintragung der Handelsgesellschaften gegebenen Vorschriften Bezug; so die beiden mecklenburgischen §. 22, jene für Sachsen-Weimar-Eisenach §. 10, für Braunschweig §. 1, für Sachsen-Meiningen Art. 15 Abs. 2, für Sachsen-Gotha §. 5, für Sachsen-Koburg §. 6, für die Fürstenthümer Schwarzburg und Reuß. Aber auch ohne ausdrückliche Bezugnahme müssen die für die Eintragung der Handelsgesellschaften gegebenen Vorschriften auf die Genossenschaften dieses Gesetzes analog angewendet werden, einmal deßwegen, weil auch die eingetragenen Genossenschaften nach Abs. 3 des vorliegenden Paragraphen Handelsgesellschaften sind; sodann aber auch darum, weil jene in den Einführungsgesetzen für die Handelsgesellschaften gegebenen Vorschriften „bei einem richtigen Verständnisse der einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (somit auch des vorliegenden Gesetzes) sich von selbst ergeben würden." So die Bemerkung von Lutz zu Art. 41 des bayerischen EG., Kommentar S. 119 f.

[6]) Ausdrücklich ist dies hervorgehoben in der Ausführungsverordnung für die preußische Monarchie §. 29: „Soll eine Eintragung in das Hypothekenbuch . . auf den Namen der Genossenschaft erfolgen, so muß die vorherige Eintragung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister nachgewiesen werden."

ihrem bürgerlichen Namen klagen, sondern nur der Vorstand unter Gebrauch der Firma §. 17 Abs. 1 [7]). Daher muß auch eine Prozeßvollmacht von dem Vorstande unter Gebrauch der Firma ausgestellt werden. Ebenso kann

b) aus Verbindlichkeiten, welche unter der Firma eingegangen worden sind, nur die Genossenschaft unter der Firma belangt werden, so lange nicht das Genossenschaftsvermögen sich als unzureichend erwiesen hat, d. h. so lange nicht einer der beiden in §. 12 Abs. 1 angegebenen Fälle eingetreten ist [8]).

Dagegen kann gegen die Genossenschaft keine Strafverfolgung eingeleitet, keine Strafe erkannt werden. Die strafrechtliche Einschreitung ist nur „gegen die bei der Thathandlung betheiligten Individuen" zulässig [9]). Die Einschreitung gegen die Genossenschaft nach §. 35 des Reichsgesetzes ist nicht strafrechtlicher, sondern privatrechtlicher Natur. Nach dem Artikel 35 des bayerischen Gesetzes trägt dieselbe allerdings

---

[7]) Vergl. für die Aktiengesellschaft ein Erkenntniß des Obertribunales in Stuttgart vom 5. November 1864 (Württembergisches Archiv für Recht und Rechtsverwaltung B. XI S. 181 ff.; Seuffert Archiv XVIII. 267): „Unrichtig ist die Ansicht, als könnte die Gesammtheit der einzelnen Aktionäre als solcher . . einen die Gesellschaft verbindenden Rechtsakt vornehmen. Denn nicht die Summe der Einzelwillen der Mitglieder stellt den Willen der Gesellschaft dar; vielmehr kann nur die in verfassungsmäßiger Weise zu Stande gekommene Willensäußerung der Organe der Gesellschaft für die Rechtsverhältnisse der letzteren gegenüber von Dritten maßgebend sein. Durch diese allein kann die Gesellschaft Rechte erwerben, durch diese allein wird sie verpflichtet."

[8]) Vergl. Parisius, das preußische Gesetz, Note 53.

[9]) Erkenntniß des Obertribunales zu Berlin vom 26. Oktober 1865 (Busch' Archiv B. IX S. 130). Vergl. dazu ein Erkenntniß des Kammergerichtes in Berlin vom 31. Januar 1865 (Löhr, Zentralorgan N. F. B. III S. 64): „Eine juristische Person, Korporation oder Firma hat nur insoferne einen Willen im rechtlichen Sinne, als das bestehende Gesetz ihn fingirt, was nur für gewisse Verhältnisse des bürgerlichen und öffentlichen Rechtes, nicht aber für das Verhältniß des Willens zum Strafgesetze der Fall ist. Der Satz, daß eine Korporation oder eine Firma kein Delikt begehen könne, ist immer unstreitig gewesen und der preußische Gesetzgeber hat ihn, wie Temme (Lehrbuch des allgemeinen Preußischen Strafrechtes §. 31 Note 1) bemerkt, für zweifellos genug erachtet, um ihn ganz mit Stillschweigen übergehen zu können." Es handelte sich in diesem Falle um die Strafbarkeit von Handelsgesellschaften wegen Nachahmung von Waarenbezeichnungen.

einen strafrechtlichen Karakter an sich; ebendarum wird aber nach diesem Gesetze (Art. 35 Abs. 3) das Verfahren nicht gegen die Genossenschaft, sondern gegen den Vorstand gerichtet.

II. Auch eine Genossenschaft, welche Zweigniederlassungen besitzt, hat doch nur am Orte der Hauptniederlassung den ordentlichen Gerichtsstand [10]). Vergl. oben die Bemerkungen über den Sitz der Genossenschaft zu §. 3 des Gesetzes unter Ziffer II. „Wohl aber ist in vielen Staaten„ für die Zweigniederlassung „ein Analogon des ordentlichen Gerichtsstandes anerkannt und jedenfalls reicht in vielen Fällen das forum speciale des Kontraktes — gestae administrationis und solutionis aus, um den Inhaber vor dem Gerichte der Zweigniederlassung aus den für diese eingegangenen Verbindlichkeiten zu belangen" [11]).

Der in diesem Paragraphen angeordnete Gerichtsstand besteht nur für Klagen gegen die Genossenschaft als Ganzes, nicht für Klagen gegen die einzelnen Genossenschafter. Vergl. oben §. 4 der Einleitung Note 8. Nur für Klagen der Genossenschafter unter einander ist in einem, allerdings dem wichtigsten, Falle durch das vorliegende Gesetz selbst — §. 56 — dasjenige Gericht für zuständig erklärt, bei welchem die Genossenschaft nach §. 11 ihren allgemeinen Gerichtsstand hat [12]).

Daß der in diesem Paragraphen angeordnete Gerichtsstand der Genossenschaft auch während der Liquidation bestehen bleibt, ist ausgesprochen in §. 49 Abs. 2 des Gesetzes.

III. Im dritten Absatze des vorliegenden Paragraphen ist ein Doppeltes ausgesprochen.

1) Alle Rechtssätze des Handelsgesetzbuches, welche für Kaufleute

---

[10]) Parisius, das preußische Gesetz Note 54.

[11]) Agricola, die Zweigniederlassung im Archiv für W.-R. Bd. XII S. 312 ff. Vergl. die bayerische Prozeßordnung Art. 25: „Kaufleute, Handels- und sonstige Gesellschaften, sowie Genossenschaften, welche an einem an deren Orte als dem ihrer Hauptniederlassung, bezw. ihres Sitzes Zweigniederlassungen oder Agenturen haben, von denen aus Geschäfte geschlossen oder vermittelt werden, können wegen aller Ansprüche an die Zweigniederlassung oder aus den von ihren Agenturen abgeschlossenen oder vermittelten Geschäften auch bei den Gerichten des Ortes belangt werden, wo sich die Zweigniederlassung, bezw. die Agentur befindet." Damit ist ein forum speciale geschaffen. Marquard Barth, Kommentar B. I S. 236 f.

[12]) Weiter gehen die Bestimmungen der bayerischen Prozeßordnung Art. 16 Abs. 3, welcher auf die Genossenschaften unmittelbar, Art. 17 Abs. 2, welcher auf die Genossenschaften analog anzuwenden ist. Vergl. das bayer. EG. zum HGB. Art. 66.

gelten, finden auf eingetragene Genossenschaften (in Bayern nach Art. 72 Abs. 1 ebenso auf registrirte Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht) Anwendung. Insoweit enthält der dritte Absatz des gegenwärtigen Paragraphen für eingetragene Genossenschaften dieselbe Bestimmung, welche für Handelsgesellschaften im Art. 5 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches enthalten ist.

Um die Tragweite dieser Bestimmung in Verbindung mit dem beschränkenden Zusatze „soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält" klar zu stellen, erscheint es zweckmäßig, die einzelnen Artikel des Handelsgesetzbuches durchzugehen, deren Anwendung die Kaufmannseigenschaft voraussetzt [13]). Wir scheiden dieselbe in drei Gruppen:

A. Der Kaufmannsbegriff als Grundlage des Begriffes der Handelsgeschäfte.

Nach Art. 273 Abs. 1, 2 des HGB. sind „alle einzelnen Geschäfte eines Kaufmannes, welche zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehören, als Handelsgeschäfte anzusehen." Demnach sind auch die sämmtlichen Geschäfte einer eingetragenen Genossenschaft (in Bayern nach Art. 72 Abs. 1 auch die Geschäfte einer registrirten Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht), welche zum Betriebe ihres Gewerbes gehören, als Handelsgeschäfte zu betrachten und ist somit der ganze Geschäftsbetrieb derselben als Handelsgewerbetrieb erklärt. Ebenso findet auf die Geschäfte der eingetragenen Genossenschaft (und der registrirten Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht) die Vermuthung des Art. 274 Abs. 1 Anwendung, daß die von einem Kaufmanne geschlossenen Verträge im Zweifel als zum Betriebe des Handelsgewerbes gehörig zu betrachten sind. Der Gegenbeweis, daß ein einzelnes Geschäft nicht zum Gewerbebetriebe der eingetragenen Genossenschaft gehöre, ist zwar dadurch erleichtert, daß der Umfang des Gewerbes durch die ausdrückliche Erklärung im Gesellschaftsvertrage über den Gegenstand des Unternehmens (§. 3 Nr. 2) festgestellt ist, wird aber darum selten zu führen sein, weil er eben wegen dieser Bestimmung eine Pflichtverletzung des Vorstandes voraussetzt (§. 21). Für einen derartigen Fall könnte der Art. 272 Abs. 2 Bedeutung gewinnen. Soferne sich nämlich nachweisen läßt, daß ein einzelnes Geschäft nicht zum konkreten Gewerbe einer eingetragenen Genossenschaft gehört, aber doch im Betriebe ihres Gewerbes, d. h. unter der Firma, mit Eintragung in die Bücher, zur Erzielung eines Gewinnes für die Genossenschaft, abgeschlossen worden ist, so muß dasselbe als Handelsgeschäft beurtheilt werden, wenn es zu den im Art. 272 aufgezählten fünf Klassen von Han-

---

[13]) Vergl. dazu Parisius, das preußische Gesetz, Note 56; insbesondere S. 55 ff.

delsgeschäften gehört. Beispiel: Eingehung eines Kommissionsgeschäftes, eines Verlagsvertrages durch einen Kreditverein. Endlich findet auf eingetragene Genossenschaften auch die Vermuthung des Art. 274 Abs. 2 Anwendung: „Die von einem Kaufmanne gezeichneten Schuldscheine gelten als im Betriebe des Handelsgewerbes gezeichnet, soferne sich nicht aus denselben das Gegentheil ergibt". Die Bestimmung im Art. 273 Abs. 3, daß Weiterveräußerungen von Handwerkern in Ausübung ihres Handwerksbetriebes nicht als Handelsgeschäfte zu betrachten sind, ist für Magazinvereine, möglicher Weise für Produktivassoziationen von Wichtigkeit.

Demgemäß finden auf die Geschäfte der eingetragenen Genossenschaften unter den angegebenen Bedingungen, d. h. auf die sämmtlichen, mit wenigen Ausnahmen, die Bestimmungen des HGB. über die Handelsgeschäfte im Allgemeinen und über die einzelnen Handelsgeschäfte (Buch IV), eventuell die Handelsgebräuche und erst in deren Ermangelung das allgemeine bürgerliche Recht Anwendung. (Art. 1 des HGB.) Ebenso gehören Rechtsstreitigkeiten aus diesen Geschäften, da, wo Handelsgerichte bestehen, in der Regel vor die Handelsgerichte[14]).

B. Die besonderen Rechtsinstitute des kaufmännischen Standes.

a. Die Firma.

Auf die Firma der eingetragenen Genossenschaft (§. 2 Abs. 2, 3) finden diejenigen Rechtssätze Anwendung, welche für die Firma des Kaufmannes gelten. Demgemäß vom HGB. Art. 20: „Jede neue Firma muß sich von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden und in das Handelsregister eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden", eine Bestimmung, welche auch für den Ort und die Gemeinde der Zweigniederlassung gilt (HGB. Art. 21 Abs. 2). Die Ausschließlichkeit erstreckt sich bei der Firma eingetragener Genossenschaften nur auf die im Genossenschaftsregister eingetragenen Firmen, bei registrirten Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht nur auf das für diese bestimmte Register. Eine Kollision der Firma zwischen diesen beiden Gesellschaftsarten unter einander, sowie mit der Aktiengesellschaft ist durch die vorgeschriebene Führung des erläuternden Zusatzes „eingetragene Genossenschaft", „registrirte Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht", ausgeschlossen. Das ausschließliche Recht auf die Firma ist auch für eingetragene Genossenschaften (und in Bayern für registrirte Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht) durch Art. 27 des HGB. geschützt.

---

[14]) Vgl. das bayer. EG. zum HGB. Art. 63 Nr. 1; bayer. Prozeßordnung Art. 7.

„Ein ausschließliches Anrecht auf den Namen Genossenschaft (Produktivgenossenschaft, Magazinverein u. s. w.) haben die eingetragenen Genossenschaften nicht, das Anrecht erstreckt sich nur auf die Bezeichnung als eingetragene Genossenschaft; abgesehen von dieser Beschränkung kann der Name Genossenschaft auch in der Firma einer Handelsgesellschaft vorkommen und wird auch thatsächlich in das Handelsfirmenregister eingetragen" [15]).

Da die Firma der eingetragenen Genossenschaft eine kaufmännische Firma mit allen davon abhängigen Rechtswirkungen ist, so finden auf dieselbe auch die außerhalb des HGB. bestehenden Rechtssätze über die Firma Anwendung; so z. B. Art. 88 der WO.; es kann demnach für und gegen eine Firma Protest erhoben werden u. s. w.

b. Die Handelsbücher.

Als Kaufmann ist die eingetragene Genossenschaft (und in Bayern die registrirte Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht) verbunden zur Führung der erforderlichen Bücher nach HGB. Art. 28 Abs. 1, Art. 32, insbesondere zur Führung eines Briefkopirbuches, Aufbewahrung der empfangenen Handelsbriefe (HGB. Art. 28 Abs. 2), zur Aufnahme von Inventar und Bilanz nach HGB. Art. 29 Abs. 1, 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 31 [16]), zur Aufbewahrung aller dieser Aufzeichnungen während zehn Jahren (HGB. Art. 33); vergl. unten die §§. 26 und 50 dieses Gesetzes.

Im Zusammenhalte mit diesen Bestimmungen erweist sich die Anordnung in Art. 26 Abs. 3 des bayerischen Gesetzes als unvollständig und überflüssig, nicht aber jene in §. 26 Satz 1 des Reichsgesetzes (Art. 26 Abs. 1 des bayerischen Gesetzes), welche das Organ bestimmt, das bei der eingetragenen Genossenschaft für die Führung der Bücher verantwortlich ist. Wer das Inventar und die Bilanz zu unterzeichnen habe (HGB. Art. 30 Abs. 1), ist in unserem Gesetze nicht bestimmt; es kommt daher die allgemeine Regel in §. 19 des vorliegenden Gesetzes zur Anwendung. Die Veröffentlichung der Bilanz in den ersten sechs Monaten des folgenden Geschäftsjahres ist vorgeschrieben durch den §. 26 unseres Gesetzes (Art. 26 Abs. 2 des bayerischen Gesetzes). Auf die Bücher der eingetra-

---

[15]) So Anschütz u. v. Völderndorff, Kommentar B. II S. 59.

[16]) Ueber den Unterschied von Inventar und Bilanz vergl. ein Erkenntniß des OAG. in Dresden vom 5. Dezember 1862, Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung N. F. B. XXIV S. 345. Daß der Kaufmann alljährlich eine Bilanz seines Vermägens anfertigen muß, auch wenn nach Beschaffenheit seines Geschäftes das Inventar des Waarenlagers nur alle zwei Jahre aufgenommen zu werden braucht, hat das Obertribunal in Berlin ausgesprochen in einem Erkenntnisse vom 11. September 1867, Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege in Preußen B. I S. 780 ff.

genen Genossenschaft finden ferner Anwendung die Art. 34 — 40 des HGB. über Beweiskraft, Editionspflicht, Produktionsverfahren.

c. Die Prokura und die Handelsvollmacht. Vergl. unten die Bemerkungen zu §. 30 des Gesetzes.

C. Einzelne handelsrechtliche Rechtssätze und Rechtsinstitute, deren Anwendung oder besondere Gestaltung die Kaufmannseigenschaft voraussetzen. Dahin gehören

a. die Art. 250—265 des HGB. über die stille Gesellschaft. Daß die eingetragene Genossenschaft stille Gesellschafter annehmen kann, beruht auf dem vorliegenden Abs. 3 des §. 11. Daß sie sich selbst als stille Gesellschafterin bei dem Geschäftsbetriebe eines Anderen betheiligen kann, ergibt sich aus dem Absatze 1 unseres Paragraphen [17]).

b. Die Art. 289, 290, 291 des HGB. über Zinsen, Provision, Kontokorrentverhältniß. Art. 292 Abs. 2 ist seit Erlassung des inzwischen zum Reichsgesetze erhobenen norddeutschen Bundesgesetzes über die vertragsmäßigen Zinsen vom 14. November 1867 (in Bayern des Gesetzes vom 5. Dez. 1867, die Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Zinsen betr.) überflüssig.

c. Der Art. 300 des HGB. über Acceptation einer auf einen Kaufmann ausgestellten Anweisung.

d. Die Art. 301, 303, 305 über kaufmännische Anweisungen und Verpflichtungsscheine.

e. Der Art. 306 über Erwerb und Verlust von Eigenthum und Pfandrecht an Waaren oder anderen beweglichen Sachen.

f. Die Art. 309 — 311, Art. 312 Abs. 2 über kaufmännisches Faustpfand.

g. Die Art. 313—316 über kaufmännisches Retentionsrecht.

h. Der Art. 323 über die Pflicht zur Antwortertheilung auf erhaltene Aufträge im Falle bestehender Geschäftsverbindung.

i. Die dem Art. 272 Abs. 2 entsprechenden Artikel 378, 388, 420.

---

[17]) Vergl. die Bemerkungen von Parisius, das preußische Gesetz Note 56. „Das Recht der eingetragenen Genossenschaft, stille Gesellschafter anzunehmen, kann vielleicht in Zukunft für diejenigen Arten Genossenschaften, bei denen die Solidarhaft ein größeres Hinderniß starker Betheiligung ist, als bei den Volksbanken, also namentlich für Konsumvereine und Produktivgenossenschaften, von großer Bedeutung werden. Es bildet eine bequeme Handhabe, die Bestimmungen über Solidarhaft zu umgehen. Der stille Gesellschafter hat in Betreff der Prüfung der Bilanz erheblich mehr Recht als der Genossenschafter". Der Duisburger Konsumverein hat nach Eugen Richter, die Konsumvereine S. 42, die Rechtsform der stillen Gesellschaft angenommen.

2) Auch alle übrigen, nicht im Handelsgesetzbuche enthaltenen Rechtssätze, welche auf Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches Anwendung finden, insbesondere diejenigen, welche in den verschiedenen Einführungsgesetzen zum Handelsgesetzbuche enthalten sind, gelten für eingetragene Genossenschaften (in Bayern nach Art. 72 Abs. 1 auch für registrirte Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht)[18]. In dieser Beziehung enthält der vorliegende Absatz eine ähnliche Bestimmung wie der Artikel 6 des bayer. EG. zum HGB.; er legt den eingetragenen Genossenschaften die Kaufmannseigenschaft für alle diejenigen Rechtsgebiete, somit für Zivilrecht, Prozeßrecht u. s. w. bei, innerhalb deren es auf den Kaufmannsbegriff im Sinne des Handelsgesetzbuches ankömmt; nicht aber insoferne für diese Rechtsgebiete ein anderer Kaufmannsbegriff als der vom Handelsgesetzbuche aufgestellte maßgebend ist. Daher versteht es sich von selbst, daß um des vorliegenden Absatzes willen die eingetragenen Genossenschaften in gewerbepolizeilicher, gewerbesteuerlicher u. s. w. Beziehung wenigstens insolange nicht als Kaufleute gelten, so lange nicht die Gewerbepolizei-, Gewerbesteuergesetze u. s. w. den Kaufmannsbegriff im Sinne des Handelsgesetzbuches schlechthin auch für die Anwendbarkeit ihrer Vorschriften als maßgebend erklärt haben. Für die Gewerbesteuer ist dieses ausdrücklich bei der Berathung des Gesetzes im norddeutschen Reichstage wie in der bayerischen Abgeordnetenkammer hervorgehoben worden[19].

---

[18]) Das preußische Genossenschaftsgesetz hatte in §. 10 Absatz 3 ausdrücklich auch die in dem preußischen Einführungsgesetze zum Handelsgesetzbuche in Betreff der Kaufleute gegebenen Bestimmungen auf die Genossenschaften ausgedehnt. In dem Entwurfe, welchen Schulze-Delitzsch in den norddeutschen Reichstag einbrachte, war der Hinweis auf das Einführungsgesetz „als nur für Preußen passend" gestrichen; ein Vorschlag, dafür eine Verweisung auf die das Handelsgesetzbuch „in den einzelnen Bundesstaaten ergänzenden Bestimmungen" in das Gesetz aufzunehmen, wurde von der Kommission des norddeutschen Reichstages abgelehnt. Dagegen schlug die Zivilprozeßkommission des norddeutschen Bundes die gegenwärtige Fassung vor, „um, wie sie erklärte, außer Zweifel zu stellen, daß auch diejenigen hinsichtlich der Kaufleute gegebenen Bestimmungen, welche in den verschiedenen Einführungsgesetzen zum Handelsgesetzbuche enthalten sind, auf die Genossenschaften Anwendung finden sollen." Vergl. Parisius, das norddeutsche Gesetz, Note 25.

[19]) Der mecklenburgische Abgeordnete Wachenhusen sprach nämlich in der Sitzung des norddeutschen Reichstages vom 20. Juni 1868 die Befürchtung aus, daß die Behörden aus der gegenwärtigen Fassung ein Recht folgern würden, die Genossenschaften zur Handelsklassensteuer (Gewerbesteuer) heran-

Demgemäß findet auf eingetragene Genossenschaften von zivilrechtlichen Bestimmungen beispielsweise Anwendung: in Bayern Art. 3 Ziff. 3 des bayerischen Verjährungsgesetzes vom 26. März 1859, wonach Forderungen der Handelsleute wegen Bezahlung der Waaren, welche sie an Nichthandelsleute abgegeben haben, in drei Jahren verjähren [20]); von prozeßrechtlichen Bestimmungen Art. 63 des bayerischen Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche über den Begriff der Handelssachen, Art. 364 Abs. 2 der bayerischen Prozeßordnung über die Beweiskraft der Handelsbücher Nichtkaufleuten gegenüber, Art. 365 Abs. 2 ebendaselbst u. s. w.; im ganzen Gebiete des Reiches §. 13 des Gesetzes vom 12. Juni 1869 über die Errichtung eines obersten Gerichtshofes in Handelssachen.

Durch die Anwendung dieser Bestimmungen wird der Kreis der den Handelsgerichten zugewiesenen Rechtsstreitigkeiten bedeutend erweitert. Die hienach begründete handelsgerichtliche Zuständigkeit kann durch entgegenstehende Vertragsbestimmungen nicht ausgeschlossen werden [21]).

Kaufmann in den angegebenen Beziehungen ist die eingetragene Genossenschaft als Ganzes, nicht die einzelnen Genossenschafter, auch nicht diejenigen, welche Vorstandsmitglieder und somit am Geschäftsbetriebe betheiliget sind [22]). Ueber das Vermögen der Genossenschaft, nicht über das der einzelnen Mitglieder, ist ein Inventar aufzunehmen, sind Bücher zu führen; der Genossenschaft, nicht den einzelnen Mitgliedern steht das kaufmännische

---

zuziehen. Der Bundesbevollmächtigte Geheime Oberjustizrath Dr. Pape bemerkte dagegen, er glaube nicht, daß aus der veränderten Fassung des vorliegenden Paragraphen auch nur entfernt ein Schluß auf die Entscheidung derjenigen Fragen gezogen werden könne, welche Wachenhusen hervorgehoben habe. Vergl. Parisius, das norddeutsche Gesetz, Note 25. Ebenso erklärte der Referent der bayerischen Abgeordnetenkammer in seinem Vortrage S. 328: „Daß aus der Bestimmung in Absatz 3 keine Folgerungen auf die Steuerpflichtigkeit der Genossenschaften gezogen werden können, war bei der Berathung dieses Absatzes im Norddeutschen Reichstage allgemein anerkannt und ist um so richtiger, als es sich hier lediglich um zivilrechtliche Feststellungen handelt." Vergl. über die Steuerfragen insbesondere oben §. 5 der Einleitung Note 12; über die Tragweite des Kaufmannsbegriffes Goldschmidt's Handbuch B. I Abthl. 1 §. 44.

20) Andere zivilrechtliche Bestimmungen bei Lutz, Kommentar zum Einführungsgesetze S. 43.

21) So ein Erkenntniß des Obertribunals in Berlin vom 24. April 1866, Striethorst, Archiv B. LXVI S. 30; Seuffert, Archiv XXIII. 68. A. M. ein Erkenntniß des OAG. in Dresden vom 18. Februar 1864, Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung N. F. B. XXVI S. 243.

22) Vergl. Parisius, das preußische Gesetz, Note 55.

Pfand- und Retentionsrecht zu u. s. w. Denn der vorliegende Absatz legt die Kaufmannseigenschaft der Genossenschaft als Ganzem bei; der Art. 4 des Handelsgesetzbuches aber, welcher ohnehin nur bei denjenigen Genossenschaften anwendbar wäre, welche Handelsgeschäfte betreiben, läßt sich auf die einzelnen Genossenschafter darum nicht anwenden, weil die Geschäfte nicht auf den Namen der einzelnen Genossenschafter, sondern unter der Firma der Genossenschaft abgeschlossen und daher auch nicht der einzelne Gesellschafter, sondern die Genossenschaft dem Dritten gegenüber berechtigt und zunächst verpflichtet wird. Vergl. oben Absatz 1 dieses Paragraphen.

---

§. 12.

Insoweit die Genossenschaftsgläubiger aus dem Genossenschaftsvermögen nicht befriedigt werden können, haften ihnen alle Genossenschafter, ohne daß diesen die Einrede der Theilung zusteht, für die Ausfälle solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen. Diese Solidarhaft kann von einem Genossenschaftsgläubiger nur geltend gemacht werden, wenn im Falle des Konkurses die Voraussetzungen des §. 51 vorliegen, oder wenn die Eröffnung des Konkurses nicht erfolgen kann.

Wer in eine bestehende Genossenschaft eintritt, haftet gleich den anderen Genossenschaftern für alle von der Genossenschaft auch vor seinem Eintritte eingegangenen Verbindlichkeiten.

Ein entgegenstehender Vertrag ist gegen Dritte ohne rechtliche Wirkung.

Die einer Genossenschaft beigetretenen Frauenspersonen können in Betreff der dadurch eingegangenen Verpflichtungen auf die in den einzelnen Staaten geltenden Rechtswohlthaten der Frauen sich nicht berufen [1]).

I. Der erste Absatz des vorliegenden Paragraphen spricht zunächst den allgemeinen Grundsatz aus, daß für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft jeder einzelne Genossenschafter dem Gläubiger persönlich,

---

[1]) Der Artikel 12 des bayerischen Gesetzes stimmt mit dem §. 12 des Reichsgesetzes bis auf drei Punkte überein: im ersten Absatze ist zweimal statt des Wortes „Konkurs“ das Wort „Gant“ gesetzt und statt „des §. 51“ zitirt „des Artikels 51“; im vierten Absatze sind die Worte: „in den einzelnen Staaten“ hinweggelassen.

d. h. unmittelbar verhaftet ist. Es begründet somit eine jede unter der Firma übernommene Verbindlichkeit ein unmittelbares Rechtsverhältniß nicht nur zwischen dem Gläubiger und der Genossenschaft als Ganzem, sondern auch zwischen dem Gläubiger und jedem einzelnen Genossenschafter; ersteres ergreift das Genossenschaftsvermögen, letzteres das Privatvermögen des einzelnen Mitgliedes. Die Entstehung des letzterwähnten Rechtsverhältnisses beruht auf dem erklärten Willen der einzelnen Genossenschafter. Jeder einzelne Genossenschafter erklärt durch den Abschluß des Gesellschaftsvertrages oder durch seinen späteren Beitritt zu demselben, daß er für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haften wolle, §. 3 Ziff. 12. Wird nun unter der Firma der Genossenschaft von den berechtigten Vertretern derselben eine Verbindlichkeit eingegangen, so wird jene Bestimmung des Gesellschaftsvertrages in die lex des einzelnen Vertrages aufgenommen, d. h. es wird erklärt, daß für die übernommene Verbindlichkeit jeder einzelne Genossenschafter unmittelbar und zwar in einer bestimmten Weise hafte.

Die unmittelbare Haft des Genossenschafters für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft wird sodann unter dem dreifachen Gesichtspunkte näher bestimmt, welcher bei der unmittelbaren Haft der Gesellschafter für die Gesellschaftsschulden überhaupt in Betracht kömmt. Vergl. oben §. 3 der Einleitung Ziffer II. Sie ist nämlich

1) eine bedingte, subsidiäre. In dieser Beziehung unterscheidet sich die Haft der Mitglieder bei der eingetragenen Genossenschaft von der Haft des offenen Gesellschafters (und des Kommanditisten) nach dem Handelsgesetzbuche sowie von der Haft der Mitglieder einer nicht eingetragenen Genossenschaft. Bedingt ist aber die Haft des einzelnen Genossenschafters nicht durch die bloße Vorausklage der Genossenschaft, sondern durch die Insuffizienz des Genossenschaftsvermögens. Der einzelne Genossenschafter kann demnach von den Genossenschaftsgläubigern nur in zwei Fällen belangt werden,

a) wenn der Konkurs über das Genossenschaftsvermögen beendigt ist, „wegen des Ausfalles an ihren Forderungen, jedoch nur, wenn solche bei dem Konkursverfahren angemeldet und verifizirt sind," §. 51 Abs. 5, auf welchen Abs. 1 des vorliegenden Paragraphen Bezug nimmt;

b) „wenn die Eröffnung des Konkurses nicht erfolgen kann," wenn aber nichtsdestoweniger die Genossenschaftsgläubiger aus dem Genossenschaftsvermögen nicht befriedigt werden können', somit „Ausfälle" erlitten haben. Dieser zweite Fall, welcher im preußischen Gesetze nicht erwähnt war, wurde in das nunmehrige Reichsgesetz auf den Vorschlag der Zivilprozeßkommission des norddeutschen Bundes aufgenommen. Er liegt

z. B. vor, wenn „es an einer Masse fehlt," oder wenn „nicht mehrere konkurrirende Gläubiger vorhanden sind, sondern nur einer"[2]). Die Haft des Genossenschafters ist sodann

2) eine unbeschränkte, mit dem ganzen Vermögen, wie die Haft des offenen Gesellschafters, des Genossenschafters bei der nicht eingetragenen Genossenschaft, wie überhaupt jede Haft, welche nicht, wie die Haft des Kommanditisten vertragsmäßig oder gesetzlich beschränkt ist. Die Haft ist endlich

3) eine solidarische, für die ganze Schuld, nicht bloß für einen verhältnißmäßigen Antheil an der Schuld.

Die Bestimmuugen des Gesetzes über die Haft der Genossenschafter können durch den Gesellschaftsvertrag nicht abgeändert werden. Vergl. §. 9 Abs. 1 des Gesetzes. Es ist daher ebenso unzulässig, im Gesellschaftsvertrage statt der unbeschränkten die beschränkte, statt der solidarischen die verhältnißmäßige Haft zu verabreden, als statt der subsidiären die prinzipale einzuführen. Vergl. oben die Erläuterungen zu §. 3 Ziffer 12 des Gesetzes.

Die Klage gegen den einzelnen Genossenschafter kann nicht beim

---

[2]) Nach dem §. 306 der preußischen Konkursordnung kann die Eröffnung des Konkurses unterbleiben, wenn bei dem Gerichte bekannt ist, daß der Gemeinschuldner ein den Kosten des Konkursverfahrens entsprechendes Vermögen nicht besitzt. In Berlin gelten 300 Thaler als Minimum. R. Koch in Busch' Archiv B. X S. 13 Note. Fraglich könnte es scheinen, wie es zu halten sei, wenn nach Art. 1267 der bayerischen Prozeßordnung das Gantverfahren bezüglich der nicht bevorzugten Gläubiger auf Kosten der Gantmasse nicht weiter fortgesetzt wird, weil die ganze Masse von den bevorzugten Gläubigern erschöpft wird. Können die nicht bevorzugten Gläubiger, wenn sie die Fortsetzung des Gantverfahrens auf ihre Kosten nicht verlangen oder den hiezu erforderlichen Kostenvorschuß nicht leisten, sofort oder erst nach Beendigung der Gant die einzelnen Genossenschafter in Anspruch nehmen? Nach dem Wortlaute des Gesetzes, welches diesen Fall nicht berücksichtigt hat, müßten sie bis zur Beendigung der Gant warten, da die Klage gegen die einzelnen Genossenschafter nur nach Beendigung der Gant oder, wenn die Eröffnung der Gant nicht erfolgen kann, zulässig, in unserem Falle aber die Gant zwar eröffnet, jedoch nicht beendigt ist. Dem Zwecke des Gesetzes dagegen würde eine solche Auslegung wenig entsprechen. Denn in diesem Falle ist eben festgestellt, daß die Genossenschaftsgläubiger aus dem Genossenschaftsvermögen nicht befriedigt werden können, somit Ausfälle erlitten haben, und es ist geradeso, als ob das Gantverfahren bezüglich ihrer Forderungen beendigt wäre. Man wird somit, da die Voraussetzungen erfüllt sind, sofort die Klage gegen die einzelnen Genossenschafter zulassen müssen.

Gerichtsstande der Genossenschaft [3]) §. 11 Abs. 2, sondern nur beim Gerichtsstande des jeweiligen Beklagten, demnach beim Gerichte seines Wohnsitzes, allenfalls beim Gerichte des Vertrages erhoben werden.

Die rechtliche Natur der Haftung, welche der Genossenschafter für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft gegen den Genossenschaftsgläubiger übernimmt, ist keineswegs zweifellos. In der Regel wird dieselbe als Bürgschaft und zwar nicht als selbstschuldnerische, sondern als gewöhnliche Bürgschaft mit der Einrede der Vorausklage — welche im Konkurse des Hauptschuldners hinwegfällt — jedoch ohne die Einrede der Theilung aufgefaßt. Diese Auffassung findet sich namentlich in verschiedenen Aeußerungen, welche von Faktoren der gesetzgebenden Gewalt ausgegangen sind, in den Motiven zu den Entwürfen der preußischen Regierung, in den Berichten, welche die Kommissionen des preußischen Abgeordnetenhauses und des preußischen Herrenhauses, sowie des norddeutschen Reichstages erstattet haben; die Auffassung ist die herrschende in der Literatur und wird von Gerichten vertreten [4]). Doch haben sich bereits Zweifel erhoben, ob diese lediglich auf der subsidiären Eigenschaft der übernommenen Haftung beruhende Auffassung die richtige sei. [5]) Es kann die Frage

---

[3]) Ein (schon oben §. 4 der Einleitung Note 9 erwähntes) Erkenntniß des OAG. in Darmstadt vom 8. Oktober 1867 (Seuffert, Archiv XXII. 4) nahm an: das Konkursgericht der offenen Handelsgesellschaft habe allerdings die Konkurse der einzelnen Gesellschafter nicht vermöge eigener Kompetenz zu leiten, sei aber doch kompetent zu dem die gewöhnlichen Gerichte der einzelnen Gesellschafter bindenden Ausspruche, daß dieselben die Eigenschaft von Gesellschaftern hätten und daß über deren Vermögen der Konkurs einzuleiten sei, „weil jene Frage ihre Grundlage in dem Gesellschaftsverbande habe und daher auch bei dem ordentlichen Gerichtsstande der Gesellschaft (Art. 111 des HGB.) zu entscheiden sei, der in dieser Richtung als besonderer Gerichtsstand der einzelnen Gesellschafter erscheine." (?)

[4]) So faßte beispielsweise das Handelsgericht Bamberg die solidarische Haftung der Mitglieder einer eingetragenen Genossenschaft als Bürgschaft auf und erklärte die Bestimmung des Bamberger Landrechtes Th. I Kap. 2 Tit. VII §§. 11, 12, 13 für anwendbar, wonach die Uebernahme einer Bürgschaft oder einer solidarischen Haftung seitens eines in allgemeiner Bamberger Gütergemeinschaft lebenden Ehemannes — abgesehen von einzelnen Ausnahmsfällen — ungültig und rechtsunwirksam sei, wenn und so lange nicht die ausdrückliche in bestimmt vorgeschriebener Form erklärte Einwilligung der Ehefrau gegeben sei. Sammlung wichtiger Entscheidungen des k. b. HAG. B. III S. 250 ff.

[5]) So erklärte das k. b. HAG. Nürnberg mit Rücksicht auf das eben erwähnte Erkenntniß des Handelsgerichtes Bamberg: es könne füglich dahin gestellt

erhoben werden, ob nicht eine andere Auffassung den Vorzug verdiene, wonach durch den selbstgewählten Vorstand in jedem einzelnen Falle nicht nur die juristische Persönlichkeit der Genossenschaft, sondern auch die Personen der sämmtlichen Mitglieder dem dritten Kontrahenten verpflichtet werden, jedoch mit der Maßgabe, daß dem Gläubiger die Klage gegen die Personen der Genossenschafter nur unter gewissen Bedingungen zustehen soll [6]). Darnach würde der Gläubiger gegen die Personen der Genossenschafter nicht die Klage aus der übernommenen Bürgschaft, welche die Genossenschafter durch keine dem Gläubiger abgegebene Erklärung übernommen haben — sondern die Klage aus dem durch den Vorstand abgeschlossenen Rechtsgeschäfte zukommen; der Vorstand würde als Beauftragter nicht nur der Genossenschaft, sondern auch der einzelnen Genossenschafter zu betrachten und nicht nur der Genossenschaft, sondern auch den einzelnen Genossenschaftern verantwortlich sein für den Schaden, welchen er nicht nur dem Gesellschaftsververmögen, sondern auch dem Vermögen der Mitglieder zufügen kann. Die Auffassung würde den weiteren Vorzug haben, die Haftung bei der eingetragenen Genossenschaft und die Haftung bei der offenen Handelsgesellschaft auf das gleiche Prinzip zu gründen. Auch bei der offenen Handelsgesellschaft haften die Gesellschafter aus den Geschäften der zur Vertretung befugten Gesellschafter nicht als Bürgen der Gesellschaft, auch nicht als selbstschuldnerische Bürgen, und würden auch dann nicht als Bürgen betrachtet werden, wenn die Haftung derselben durch das Gesetz mit subsidiärer Eigenschaft bekleidet würde [7]).

---

gelassen werden, ob in der That die solidarische Haftung der einzelnen Mitglieder für Verbindlichkeiten der durch den selbstgewählten Vorstand vertretenen Genossenschaft nach den Grundsätzen über Bürgschaft, namentlich nach Anleitung der Bestimmungen des Bamberger Landrechtes, beurtheilt werden könne (Erkenntniß vom 15. November 1869, Sammlung wichtiger Entscheidungen B. III S. 254).

[6]) So erklärt ein schon wiederholt erwähntes Erkenntniß des Obertribunales in Stuttgart vom 11. Februar 1857 (Seuffert, Archiv XII. 58): Wenn bei einer Aktiengesellschaft die Aktionäre ausnahmsweise neben der Haftung des Gesellschaftsfonds eine unbeschränkte Haftbarkeit übernehmen, so „sind die statutenmäßigen Vertreter der Gesellschaft ermächtigt, durch die im Namen der Gesellschaft abgeschlossenen Rechtsgeschäfte die Gesellschaftsmitglieder über den Betrag der Einlagen hinaus und in der Art zu verpflichten, daß dieselben den Gesellschaftsgläubigern mit ihrem ganzen Vermögen zu haften haben. Sie haften aber nur verhältnißmäßig (anders bei der eingetragenen Genossenschaft) und nur subsidiär."

[7]) Vergl. ein Erkenntniß des k. b. HAG. Nürnberg vom 15. Februar 1869, Sammlung wichtiger Entscheidungen B. III S. 39 ff.

Jedenfalls ist auch diese Auffassung zulässig, da das Gesetz selbst keine Entscheidung getroffen hat.

II. Die Absätze 2 und 3 des vorliegenden Paragraphen verfügen für die eingetragene Genossenschaft dasselbe, was der Art. 113 des Handelsgesetzbuches für die offene Gesellschaft bestimmt.

Unzulässig ist es, die Haftung des neu eintretenden Genossenschafters für die vor seinem Eintritte eingegangenen Verbindlichkeiten aus der juristischen Persönlichkeit der eingetragenen Genossenschaft abzuleiten [8]). Mit gleichem Rechte könnte man aus der juristischen Persönlichkeit der eingetragenen Genossenschaft folgern, daß der ausscheidende Genossenschafter durch sein Ausscheiden von der Haftung für die bis dahin entstandenen Verbindlichkeiten der Genossenschaft frei werde. „Es ist wohl zu unterscheiden zwischen der Haftung des Gesellschaftsfonds und der subsidiären Haftung der einzelnen Gesellschafter. Der Gesellschaftsfond bildet allerdings eine Einheit und haftet als Ganzes fort, so oft auch der Bestand der Gesellschaft durch Eintritt und Austritt wechselt, also auch mit der Einlage von neuen Gesellschaftern. Dagegen ist die Haftung der einzelnen Gesellschafter persönlicher Natur, sie soll nicht beherrscht sein durch Grundsätze, welche aus dem Prinzipe der juristischen Einheit hergeholt sind" [9]). Vielmehr beruht die Haftung des neu eintretenden Genossenschafters für die früheren Verbindlichkeiten auf einer Vermuthung, welche das Gesetz aufstellt, „es habe der neue Gesellschafter auch die alten Schulden mit übernehmen wollen." M. a. W.: In dem Vertrage, welchen der neu eintretende Genossenschafter mit der Genossenschaft abschließt, ist kraft gesetzlicher Vermuthung die Erklärung enthalten, daß er die Haftung für die bereits bestehenden Verbindlichkeiten gleich den bisherigen Genossenschaftern übernehme, und erwächst aus einem solchen Vertrage dem Dritten — d. i. dem Genossenschaftsgläubiger — ein Klagerecht [10]). Auch durch eine ausdrückliche entgegenstehende Erklärung kann die Uebernahme dieser Haftung nicht ausgeschlossen werden; m. a. W.: die vom Gesetze aufgestellte Vermuthung ist eine praesumtio juris et de jure.

„Es ist einleuchtend, daß dieses Prinzip große praktische Vortheile hat: der Kredit der Gesellschaft ist erhöht, weil das Verhältniß zu den

---

[8]) So argumentiren Anschütz und v. Völderndorff, Kommentar B. II S. 243.

[9]) So Walther Munzinger, Motive zu dem Entwurfe eines schweizerischen Handelsrechtes, Bern 1865, S. 70.

[10]) So Walther Munzinger an der eben angeführten Stelle; von Hahn, Kommentar B. I S. 285 f. Vergl. auch ein Erkenntniß des OAG. in Lübeck vom 15. Juni 1846; Seuffert, Archiv II. 178.

Gläubigern einfacher und klarer sich gestaltet. Es kann nicht das Mißverhältniß entstehen, daß ein Gesellschaftsgläubiger nur noch ausgetretene, aber keinen wirklichen Gesellschafter mehr zu Garanten seiner Gesellschaftsforderung besitzt." Sollen diese Vortheile bei der wechselnden Mitgliederzahl der eingetragenen Genossenschaft wirklich erreicht werden, so muß, wie es durch Abs. 3 geschehen ist, die Schuldübernahme als eine unabänderliche Wirkung des Eintrittes erklärt sein.

III. Der vierte Absatz des vorliegenden Paragraphen wurde auf den Vorschlag der Kommission des norddeutschen Reichstages in das Gesetz aufgenommen. „In dem Gebiete des gemeinen Rechtes, so bemerkte dieselbe zur Erläuterung, ist der Betheiligung von Frauen an einer Genossenschaft das gegenwärtig fast überall für werthlos erachtete Senatusconsultum Velleianum im Wege. Es wurde deshalb beschlossen, dem §. 12 folgenden Zusatz zu geben" u. s. w. Darnach hat die Kommission des norddeutschen Reichstages allerdings vorausgesetzt, daß die Haftung des Genossenschafters für die im Namen der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten Uebernahme einer fremden Verbindlichkeit sei. Dessen ungeachtet ist über die rechtliche Natur dieser Haftung gesetzgeberisch nichts festgestellt, da der vorliegende Absatz diese Frage nicht zu entscheiden beabsichtigte und auch als Vorsichtsmaßregel für die Bekenner jener Theorie von Werth war. Mittlerweile sind in den meisten Staaten die „geltenden Rechtswohlthaten der Frauen" aufgehoben worden; in der preußischen Monarchie durch Gesetz vom 1. Dezember 1869, im Königreiche Bayern durch Gesetz vom 14. Januar 1871, im Herzogthum Oldenburg durch Gesetz vom 15. März 1870, im Herzogthum Braunschweig durch Gesetz vom 5. April 1870, im Herzogthum Sachsen-Meiningen durch Gesetz vom 14. Dezember 1869, im Herzogthum Sachsen-Gotha durch Gesetz vom 6. August 1869, in den freien Städten Lübeck, Bremen und Hamburg durch Gesetze vom 21. März, 6. Mai und 3. Juni 1870 [11]).

---

§. 13.

Die Privatgläubiger eines Genossenschafters sind nicht befugt, die zum Genossenschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen oder Rechte, oder einen Antheil an denselben zum Be-

---

[11]) Vergl. Goldschmidt's Zeitschrift für Handelsrecht B. XIV S. 477, B. XVI S. 468, 470, 459, 454, 451, 141, 445.

hufe ihrer Befriedigung oder Sicherstellung in Anspruch zu nehmen. Gegenstand der Exekution, des Arrestes oder der Beschlagnahme kann für sie nur dasjenige sein, was der Genossenschafter selbst an Zinsen oder an Gewinnantheilen zu fordern berechtigt ist und was ihm im Falle der Auflösung der Genossenschaft oder des Ausscheidens aus derselben bei der Auseinandersetzung zukommt.

---

§. 14.

Die Bestimmung des vorigen Paragraphen gilt auch in Betreff der Privatgläubiger, zu deren Gunsten eine Hypothek oder ein Pfandrecht an dem Vermögen eines Genossenschafters kraft des Gesetzes oder aus einem anderen Rechtsgrunde besteht. Ihre Hypothek oder ihr Pfandrecht erstreckt sich nicht auf die zum Genossenschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen und Rechte, oder auf einen Antheil an denselben, sondern nur auf dasjenige, was im letzten Satze des vorigen Paragraphen bezeichnet ist.

Jedoch werden die Rechte, welche an dem von einem Genossenschafter in das Vermögen der Genossenschaft eingebrachten Gegenstande bereits zur Zeit des Einbringens bestanden, durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

---

§. 15.

Eine Kompensation zwischen Forderungen der Genossenschaft und Privatforderungen des Genossenschaftsschuldners gegen einen Genossenschafter findet während der Dauer der Genossenschaft weder ganz noch theilweise statt. Nach Auflösung der Genossenschaft ist sie zulässig, wenn und soweit die Genossenschaftsforderung dem Genossenschafter bei der Auseinandersetzung überwiesen ist [1]).

---

[1]) Die Artikel 13—15 des bayerischen Gesetzes stimmen mit den §§. 13—15 des Reichsgesetzes wörtlich überein, mit der einzigen Aenderung, daß in

I. Die Paragraphen 13—15 des Gesetzes sind den Artikeln 119—121 des Handelsgesetzbuches nachgebildet und verhalten sich zu dem Paragraphen 11 des Gesetzes in derselben Weise ergänzend und ausführend, wie jene zu Artikel 111 des Handelsgesetzbuches. Sie führen das Prinzip der vermögensrechtlichen Selbständigkeit der eingetragenen Genossenschaft in einer Reihe von einzelnen Beziehungen durch. Es erscheint daher angemessen, die Erläuterung der einzelnen Artikel auf das zu Grunde liegende Prinzip zurückzuführen.

Die Rechte, welche von der Genossenschaft, d. h. unter der Firma, nach §. 11 Absatz 1 des Gesetzes erworben werden, sei es durch Erwerb von Dritten, sei es durch Erwerb von einzelnen Genossenschaftern, sind nicht Bestandtheile des Privatvermögens der einzelnen Genossenschafter. Das Eigenthum der Genossenschaft ist demnach nicht Miteigenthum nach den Grundsätzen des römischen Rechtes; die Forderung ist nicht unter den Genossenschaftern getheilt u. s. w. Der einzelne Genossenschafter kann daher nicht verfügen über das, was er nicht hat, demnach nicht über die Sachen, Forderungen und Rechte der Genossenschaft, weder über dieselben als Ganzes, noch über einen ideellen Antheil an denselben. Daraus ergibt sich:

1) Der einzelne Genossenschafter kann an den Sachen, Forderungen und Rechten der Genossenschaft kein Pfandrecht bestellen, auch nicht an einem Antheile derselben. Ein Pfandrecht, welches an seinem gesammten Vermögen entsteht, ergreift daher jene Gegenstände weder ganz noch theilweise, da sie gar nicht Bestandtheile seines Vermögens sind; §. 14 Abs. 1. Ebenso kann

2) der einzelne Genossenschafter eine Forderung der Genossenschaft weder ganz noch theilweise zur Kompensation benützen gegen seinen Gläubiger, da er jene Forderung gar nicht in seinem Vermögen hat; §. 15. Endlich können

3) die Privatgläubiger eines Genossenschafters zu ihrer Befriedigung oder Sicherstellung zwar alle und jede einzelnen Bestandtheile des Ver-

---

Artikel 14 zweimal „Artikel“ für „Paragraph“ gesetzt ist. Dabei mag bemerkt werden, daß der Artikel 13 des bayerischen Gesetzes, indem er die dem Handelsgesetzbuche Artikel 119 entlehnte Fassung des Reichsgesetzes „Gegenstand der Exekution, des Arrestes oder der Beschlagnahme“ beibehielt, es unterlassen hat, wie doch in dem vorausgehenden Artikel 12 bezüglich des Wortes „Gant“ geschehen war, die Uebereinstimmung mit dem sonstigen Sprachgebrauche des bayerischen Rechtes herzustellen. Die neue bayerische Prozeßordnung spricht durchweg von „Vollstreckung,“ nicht, wie die ältere Gerichtsordnung, von „Exekution.“

mögens ihres Schuldners, aber eben darum nicht die Sachen, Forderungen und Rechte der Genossenschaft in Anspruch nehmen; §. 13.

Wenn somit der einzelne Genossenschafter an den einzelnen Bestandtheilen des Vermögens der Genossenschaft keinen Antheil hat, so hat er doch einen Antheil an dem Vermögen der Genossenschaft als Ganzem. Dieser Antheil läßt sich nicht nach Quoten berechnen, sondern nur der Summe nach darstellen. Gilt dieses schon für die offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft [2]), so gilt es für die eingetragene Genossenschaft wegen der wechselnden Mitgliederzahl in besonderem Maße. Der Antheil des einzelnen Genossenschafters an dem Genossenschaftsvermögen als Ganzem berechnet sich nach der Einlage, deren Größe wegen der allmähligen Einzahlung und wegen des Eintrittes neuer Genossenschafter in demselben Zeitpunkte bei verschiedenen Mitgliedern sehr verschieden sein kann, nach dem gutgeschriebenen Gewinne, für dessen Vertheilung ein anderer Maßstab als das Verhältniß der Einlagen festgesetzt sein kann, nach dem abgeschriebenen Verluste, dessen Vertheilung möglicher Weise wieder nach einem anderen Maßstabe erfolgt; kurz, er ist das „Resultat einer Kombination (Addition oder Subtraktion) von Summen, welche ihrer Höhe nach nur zum Theile bestimmt, zum Theile aber unbestimmt sind, mit Quoten von Beträgen von unbestimmter Höhe und es ist in Betreff der letzteren Beträge sogar unbestimmt, ob die vorzunehmende Kombination in einer Addition oder in einer Subtraktion besteht. Diese Berechnung komplizirt sich noch durch die gesetzlich vorgeschriebene jährliche Aufmachung der Bilanz" [3]). Der Antheil des einzelnen Genossenschafters stellt sich demnach dar, nicht als Miteigenthum an den einzelnen Genossenschaftssachen, Mitgläubigerschaft an den einzelnen Genossenschaftsforderungen u. s. w., sondern als ein Forderungsrecht gegen das Genossenschaftsvermögen als Ganzes, gerichtet auf eine aus verschiedenen Elementen zu berechnende Summe [4]). Dieses Forderungsrecht kann nach seinem ganzen Umfange erst bei Auflösung der Genossenschaft (§§. 47 lit. b. c) mit einer gewissen Einschränkung auch beim Ausscheiden des einzelnen Genossenschafters geltend gemacht werden (§. 39 Abs. 2); nur einzelne Beträge können auch während der Dauer der Mitgliedschaft erhoben werden; vergl. §. 10 Abs. 1.

Dieses Forderungsrecht ist nun Bestandtheil des Vermögens des einzelnen Genossenschafters. Ueber dieses Forderungsrecht kann er ver-

---

[2]) Vergl. von Hahn, Kommentar B. I S. 263 ff., S. 252.

[3]) So von Hahn, Kommentar B. I S. 265.

[4]) Vergl. oben §. 4 der Einleitung Ziffer V.

fügen, soweit nicht etwa der Gesellschaftsvertrag seine Verfügung in einzelnen Beziehungen beschränkt. Daraus ergibt sich:

1) An diesem Forderungsrechte kann der einzelne Genossenschafter ein Pfandrecht bestellen; ein Pfandrecht, welches an seinem gesammten Vermögen entsteht, ergreift auch diesen Bestandtheil desselben, §. 14 Abs. 1.

2) Die Privatgläubiger eines Genossenschafters können zu ihrer Befriedigung oder Sicherstellung wie jeden anderen Vermögensbestandtheil desselben, so auch dieses Forderungsrecht in Anspruch nehmen, §. 13. Zur Realisirung desselben nach seinem ganzen Umfange ist ihnen ein Kündigungsrecht eingeräumt, §. 16.

Aus dieser durchgängigen Scheidung zwischen dem Vermögen des einzelnen Genossenschafters und dem Vermögen der Genossenschaft ergibt sich, daß zwischen denselben Rechtsgeschäfte abgeschlossen, Rechtsverhältnisse bestehen können, ebenso wie zwischen zwei Personen überhaupt. Der einzelne Genossenschafter kann Gläubiger und Schuldner der Genossenschaft sein; er kann an Sachen der Genossenschaft oder die Genossenschaft kann an seinen Sachen ein Pfandrecht erwerben; er kann eine Sache an die Genossenschaft veräußern oder von der Genossenschaft erwerben; eine Forderung an die Genossenschaft abtreten oder von derselben sich abtreten lassen; und in allen diesen Fällen ist das Rechtsverhältniß durchaus eben so wie zwischen zwei sich völlig fremden Personen zu beurtheilen. Für Dritte ist dieser Satz in folgenden besonderen Beziehungen von Wichtigkeit:

1) Veräußert der Genossenschafter eine Sache an die Genossenschaft, an welcher bereits ein Pfandrecht oder ein anderes dingliches Recht besteht, so werden diese Rechte hiedurch ebensowenig berührt, als durch Veräußerung derselben Sache an einen beliebigen Dritten, §. 14 Abs. 2.

2) Veräußert der Genossenschafter eine Sache, an welcher ein Pfandrecht nicht besteht, an die Genossenschaft, so können seine Gläubiger die Veräußerung unter denselben Voraussetzungen anfechten, unter welchen sie die Veräußerung an einen beliebigen Dritten anfechten könnten.

3) Erwirbt der Genossenschafter eine Genossenschaftsforderung, so kann er dieselbe zur Kompensation benützen, §. 15. Dieses gilt nicht nur für die Auseinandersetzung nach der Auflösung der Genossenschaft, wie in dem §. 15 allein hervorgehoben ist, sondern muß auch gelten für den Erwerb von Genossenschaftsforderungen durch einen Genossenschafter während des Bestehens der Genossenschaft[5]).

II. was der Genossenschafter selbst an Zinsen oder an Gewinnantheilen zu fordern berechtigt ist.

---

[5]) Vergl. Anschütz und v. Völderndorff, Kommentar B. II S. 262.

Diese Fassung ist wörtlich dem Art. 119 des Handelsgesetzbuches entnommen, welches bekanntlich bei der offenen Handelsgesellschaft für die Vertheilung von Gewinn und Verlust eine vorausgehende Zinsenberechnung auf die Einlagen anordnet — Art. 106 — und die Erhebung der berechneten Zinsen dem Gesellschafter in jedem Geschäftsjahre, ohne Rücksicht auf die Geschäftsergebnisse gestattet — Art. 108 Abs. 2. Das vorliegende Gesetz kennt zwar eine Zinsenberechnung auf die Geschäftsantheile nicht, schließt aber dieselbe keineswegs aus; wie denn in der That die Magazinvereine nach dem Normalstatut (§. 65) vom Gewinne zunächst 4 Prozent Zinsen auf die Geschäftsantheile berechnen, den Rest aber als Dividende nach einem anderen Maßstabe vertheilen. Um derartiger Vertragsbestimmungen willen erweist sich die Erwähnung der Zinsen in diesem Paragraphen als angemessen, wenn auch die sog. Zinsen im einzelnen Falle, wie es bei den Magazinvereinen bestimmt ist, lediglich die rechtliche Natur einer Gewinnvertheilung haben sollten. Ob die eingetragene Genossenschaft in allen Fällen, ohne Rücksicht auf die Geschäftsergebnisse, die Auszahlung von Zinsen durch den Gesellschaftsvertrag anordnen könne, läßt sich nicht aus dem vorliegenden Paragraphen, sondern nur aus der Organisation der eingetragenen Genossenschaft beantworten. Vgl. darüber oben §. 3 der Einleitung Ziffer III Nr. 2.

III. im Falle der Auflösung der Genossenschaft oder des Ausscheidens aus derselben.

Diese Worte sind von der Zivilprozeßordnungskommission des norddeutschen Bundes in das Gesetz eingeschoben worden, um „klar zu stellen, daß auch der Fall des Ausscheidens eines Gesellschafters, ohne daß die Gesellschaft aufgelöst werde, inbegriffen sei“ [6]). Dieser Klarstellung hätte es zwar nicht bedurft, da der Artikel 119 des Handelsgesetzbuches, wie sich aus den Artikeln 126, 132 daselbst ergibt, auch ohne jenen Zusatz in dem gleichen Sinne verstanden werden muß; doch erweist sich die Einschiebung nicht als unzweckmäßig, da die Ansprüche des Genossenschafters an das Genossenschaftsvermögen im Falle des Ausscheidens beschränkter sind, als im Falle der Auflösung. Vergl. den §. 39 Abs. 2 mit §. 47 lit. b. c.

IV. Die Kompensation zwischen einer Forderung der Genossenschaft und einer Privatforderung des Genossenschaftsschuldners gegen einen einzelnen Genossenschafter ist durch den vorliegenden Paragraphen in einem jeden der beiden möglichen Fälle als unzulässig erklärt.

1) Wird ein Genossenschafter von seinem Privatgläubiger belangt,

---

[6]) Vgl. Parisius, das norddeutsche Gesetz Note 29.

so kann er eine der Genossenschaft zustehende Forderung weder ganz noch theilweise zur Kompensation benützen. Er hat diese Forderung weder ganz noch theilweise in seinem Vermögen und kann daher weder ganz noch theilweise über dieselbe verfügen. Auch wenn er Vorstandsmitglied und als solcher für sich allein zur Vertretung der Genossenschaft befugt wäre (§. 17 Abs. 2, §. 19), könnte er eine Genossenschaftsforderung nicht zur Tilgung einer Privatschuld auf dem Wege der Kompensation benützen. Denn er wird auf Bezahlung der Privatschuld im eigenen Namen belangt und kann die Genossenschaftsforderung auf dem Wege der Klage wie auf dem Wege der Kompensation nur unter der Firma geltend machen. Nur dadurch würde in einem solchen Falle die Kompensation ermöglicht, daß der Genossenschafter in seiner Eigenschaft als Vorstandsmitglied, somit unter Gebrauch der Firma, die Forderung an sich selbst abtreten würde[7]).

2) Wenn die Genossenschaft, d. h. der Vorstand, unter Gebrauch der Firma eine der Genossenschaft zustehende Forderung einklagt, so kann der Schuldner nicht mit einer Forderung kompensiren, welche er gegen einen Genossenschafter hat. Denn auch in diesem Falle würde durch die Kompensation eine Verwendung von Rechten der Genossenschaft zum Vortheile eines Mitgliedes, eine Vermischung des Vermögens der Genossenschaft und des Privatvermögens eines Mitgliedes bewirkt werden.

Ermöglicht wird die Kompensation dadurch, daß die Genossenschaft die ihr zustehende Forderung an den Genossenschafter abtritt, welcher Privatschuldner des Gesellschaftsschuldners ist. Die Abtretung — Zession oder Indossament — kann mit dieser Rechtswirkung, wie schon oben bemerkt wurde, nicht nur „nach Auflösung der Genossenschaft", sondern schon während des Bestehens derselben geschehen.

V. Die Zulässigkeit der Kompensation zwischen einer Genossenschaftsschuld und der Privatforderung eines Genossenschafters gegen den Genossenschaftsgläubiger ist in dem vorliegenden Paragraphen ebensowenig als im Art. 121 des HGB. entschieden. Die Sache verhält sich aber bei der eingetragenen Genossenschaft wegen der nur subsidiären Haftung der Mitglieder etwas anders als bei der offenen Handelsgesellschaft[8]).

So lange nicht eine Insuffizienz des Genossenschaftsvermögens vorliegt, kann der Genossenschaftsgläubiger nur die Firma, nicht aber

---

[7]) Vgl. Anschütz und v. Völderndorff, Kommentar B. II S. 263 f.

[8]) Vergl. für diese von Hahn, Kommentar B. I S. 299 ff., sowie Erkenntnisse des k. b. HAG. Nürnberg vom 15. Februar und 14. Mai 1869, Sammlung wichtiger Entscheidungen Bd. III S. 39 ff. und Note 6 auf S. 43.

den einzelnen Genossenschafter, belangen. Der letztere hat daher so lange keinen Anlaß zur Kompensation; die erstere aber kann die Privatforderung eines Genossenschafters nur dann zur Kompensation benützen, wenn ihr dieselbe abgetreten — zedirt oder indossirt — wurde; denn sie hat keine Verfügung über das Privatvermögen ihrer Mitglieder. Aber auch der Genossenschaftsgläubiger kann, so lange das Genossenschaftsvermögen nicht insuffizient ist, wenn er von einem Genossenschafter auf Bezahlung einer Privatschuld belangt wird, mit seiner Forderung gegen die Genossenschaft nicht kompensiren; denn er kann dieselbe unter jener Voraussetzung überhaupt nicht, also auch nicht durch Kompensation gegen den einzelnen Genossenschafter geltend machen. Erst wenn eine Insuffizienz des Genossenschaftsvermögens vorliegt, wird auf den Betrag des vom Genossenschaftsgläubiger erlittenen Ausfalles eine Kompensation möglich (§. 12 Abs. 1); und zwar in diesem Falle sowohl dann, wenn der Genossenschaftsgläubiger wegen des Ausfalles den Genossenschafter belangt, der eine Privatforderung gegen ihn hat, als wenn der Genossenschafter seinen Privatschuldner belangt, der als Genossenschaftsgläubiger einen Ausfall erlitten hat [9]).

---

§. 16.

Hat ein Privatgläubiger eines Genossenschafters nach fruchtlos vollstreckter Exekution in dessem Privatvermögen die Exekution in das demselben bei der demnächstigen Auseinandersetzung zukommende Guthaben erwirkt, so ist er berechtigt, die Genossenschaft mag auf bestimmte oder unbestimmte Zeit eingegangen sein, behufs seiner Befriedigung nach vorher von ihm geschehener Aufkündigung das Ausscheiden jenes Genossenschafters zu verlangen.

Die Aufkündigung muß mindestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres der Genossenschaft geschehen [1]).

Der Paragraph 16 ergänzt den vorausgehenden Paragraphen 13 in derselben Weise, wie der Artikel 126 des Handelsgesetzbuches den entsprechenden Artikel 119 daselbst.

---

[9]) Vergl. Anschütz und v. Völderndorff, Kommentar B. II S. 264 ff.

[1]) Der Artikel 16 des bayerischen Gesetzes hat statt: „der demnächstigen Auseinandersetzung" die Fassung: „der seinerzeitigen Auseinandersetzung" gewählt.

I. Die Exekution in dasjenige, „was der Genossenschafter an Zinsen und an Gewinnantheilen zu fordern berechtigt ist und was ihm bei der Auseinandersetzung zukommt“ (§. 13 des Gesetzes), geschieht nach den Grundsätzen, welche für den Arrest auf Forderungen maßgebend sind [2]).

Durch die Einweisung in die Forderung des Genossenschafters tritt der Privatgläubiger des Genossenschafters bis zum Belaufe des Betrages, für welchen die Einweisung erfolgt ist, in alle Rechte des Genossenschafters gegen die Genossenschaft ein; somit auch in das Kündigungsrecht, welches dem Genossenschafter nach §. 38 Abs. 1, 2 des Gesetzes zusteht. In der letzteren Beziehung gewährt jedoch der vorliegende Paragraph dem Privatgläubiger des Genossenschafters je nach Umständen geringere oder größere Rechte als der Genossenschafter hat.

Die Kündigung von Seite des Genossenschafters muß in Ermangelung einer vertragsmäßigen Bestimmung mindestens vier Wochen vor dem Schlusse des Geschäftsjahres geschehen (§. 38 Abs. 2). Die Kündigung von Seite des Privatgläubigers muß unter allen Umständen mindestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen [3]). Der Privatgläubiger des Genossenschafters ist somit in dem Falle besser gestellt als der Genossenschafter selbst, wenn dem letzteren durch den Gesellschaftsvertrag eine Kündigungsfrist von mehr als 6 Monaten auferlegt ist [4]); in allen anderen Fällen hat er geringere Rechte als der Genossenschafter selbst, es müßte denn für den letzteren ebenfalls eine Kündigungsfrist von sechs Monaten bestehen.

II. Im bayerischen Gesetze kommt noch ein weiteres Moment in Betracht. Der Genossenschafter ist nach der ausdrücklichen Verfügung dieses Gesetzes — Art. 38 Abs. 1 — zum Austritte aus der Genossenschaft nur berechtigt, „sofern er nicht auf bestimmte Zeit beigetreten ist“. Der Privatgläubiger des Genossenschafters aber kann nach dem vorliegenden Artikel das Ausscheiden seines Schuldners verlangen, „die Genossenschaft mag auf bestimmte oder unbestimmte Zeit eingegangen sein“. Allerdings stimmt die Fassung des vorliegenden Artikels mit der Fassung des Artikels 38 Abs. 1, wie dort zu erörtern sein wird, keineswegs überein; eine Genossenschaft kann auf bestimmte Zeit eingegangen sein, ohne daß die sämmtlichen oder auch nur die Mehrzahl der Mitglieder auf bestimmte Zeit beigetreten sind; umgekehrt wäre es

---

[2]) Somit in Bayern nach den Bestimmungen im XXXIV. Hauptstücke der bayerischen Prozeßordnung.

[3]) Vergl. Parisius, das preußische Gesetz Note 63.

[4]) So die Bemerkung der Regierungskommissäre in der Kommission des preußischen Herrenhauses (Bericht der Kommission S. 10).

denkbar, daß bei einer Genossenschaft, welche auf unbestimmte Dauer eingegangen ist, einzelne Mitglieder, z. B. die Gründer, zum Beitritte auf bestimmte Zeit sich verpflichtet haben [5]). Ungeachtet dieser Verschiedenheit der Fassung wird man annehmen müssen, daß der vorliegende Artikel, wenn er nicht etwas Selbstverständliches ausdrücken wollte, dem Privatgläubiger des Genossenschafters für alle Fälle, auch für den Fall das Kündigungsrecht einzuräumen beabsichtigte, daß der Genossenschafter auf bestimmte Zeit beigetreten sei und somit nach Art. 38 Abs. 1 ein Kündigungsrecht nicht besitze. Denn daß dem Genossenschafter und somit auch dem Privatgläubiger desselben ein Kündigungsrecht zukommt, wenn der Genossenschafter nicht auf bestimmte Zeit beigetreten ist, die Genossenschaft mag auf bestimmte oder unbestimmte Zeit eingegangen sein, versteht sich nach Art. 38 Abs. 1 von selbst. Ebendieselbe Auslegung wird auch für das Reichsgesetz angenommen werden müssen, wenn man mit Lasker u. A. den §. 38 Abs. 1 des Reichsgesetzes dahin verstehen würde, daß dem Genossenschafter, welcher sich für eine bestimmte Zeit verpflichtet hat, kein Kündigungsrecht zustehen soll.

III. Durch den vorliegenden Paragraphen erhalten endlich diejenigen prozessualischen Bestimmungen eine Beschränkung, welche dem Gläubiger im Vollstreckungsverfahren die Wahl unter den verschiedenen zulässigen Vollstreckungsmitteln lassen oder sogar die gleichzeitige Anwendung mehrerer gestatten. Der Privatgläubiger eines Genossenschafters kann zwar vor oder mit der Anwendung anderer Vollstreckungsmittel, z. B. Pfändung und Zwangsveräußerung von Fahrnissen, auf das Guthaben seines Schuldners bei der Genossenschaft Arrest legen lassen und Auszahlung der für den Genossenschafter fälligen Gewinnbeträge fordern; kündigen aber und damit Auszahlung des gesammten Guthabens verlangen kann er erst, nachdem die Exekution in das Privatvermögen des Genossenschafters und zwar mit Einschluß des Anspruches auf fällige Gewinnbeträge fruchtlos vollstreckt worden ist.

Abschnitt III.

Von dem Vorstande, dem Aufsichtsrathe und der Generalversammlung.

§. 17.

Jede Genossenschaft muß einen aus der Zahl der Genossenschafter zu wählenden Vorstand haben. Sie wird durch den-

[5]) Vergl. Parisius, das preußische Gesetz Note 111 S. 107—110; sowie unten die Erläuterungen zu §. 38 des Gesetzes.

selben gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen, diese können besoldet oder unbesoldet sein. Ihre Stellung ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen [1]).

I. Die §§. 17—33 des Gesetzes, welche von den Organen der Genossenschaft handeln, sind mit wenigen Aenderungen den Artikeln des Handelsgesetzbuches über die Organe der Aktiengesellschaft nachgebildet. Ueber die den Vorstand betreffenden Paragraphen besagen die Motive zu dem Entwurfe der preußischen Regierung vom Februar 1866: „Bei der Redaktion des dritten Abschnittes ist in Uebereinstimmung mit dem Handelsgesetzbuche der Grundsatz angenommen,

1) daß jede Genossenschaft einen Vorstand habe;

2) daß dieser Vorstand öffentlich bekannt gemacht werden muß;

3) daß derselbe allein die Genossenschaft nach Außen hin vertritt und alle Arten der Rechtsgeschäfte mit verbindlicher Kraft für die Genossenschaft vornehmen darf;

4) daß diese gesetzlichen Befugnisse zwar der Genossenschaft gegenüber beschränkt werden können, eine solche Beschränkung aber gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung äußert.

Die auf diese Grundsätze basirten §§. entsprechen den Bestimmungen über die Befugnisse und Verpflichtungen, welche das Handelsgesetzbuch dem Vorstande einer Aktiengesellschaft in den Artikeln 227—233 und 239 beilegt“ [2]).

II. Der §. 17 weicht in zwei Punkten von dem entsprechenden Artikel 227 des Handelsgesetzbuches ab:

1) Der Vorstand der Genossenschaft muß gewählt werden; auf welche Art der Vorstand der Aktiengesellschaft bestellt wird, bestimmt das Handelsgesetzbuch nicht. Vergl. dazu §. 3 Nr. 7 des Gesetzes. Der Vorstand kann demnach nicht bestimmt werden, „durch Reihenfolge oder

---

[1]) Der Artikel 17 des bayerischen Gesetzes fügt den beiden Absätzen in §. 17 des Reichsgesetzes einen dritten hinzu, welcher folgendermaßen lautet:

„Besteht der Vorstand nur aus Einem Mitgliede, so muß in dem Gesellschaftsvertrage wegen der etwa nöthig werdenden Stellvertretung Vorsorge getroffen werden“.

Dieser Absatz wurde im Ausschusse der Abgeordnetenkammer auf den Antrag von Neumayer's dem Artikel 17 beigefügt, „der Deutlichkeit wegen“, wie es in dem Vortrage des Referenten S. 328 heißt. Im zweiten Absatze ist der Ausdruck: „Bestellung“ für „Stellung“ gewählt.

[2]) Vergl. Parisius, das preußische Gesetz, Note 64.

Loos, was bei kleinen Rohstoffgenossenschaften oder Produktivassoziationen denkbar wäre", nicht bestimmt werden durch die Behörden ꝛc.

2) Die Mitglieder des Vorstandes der Genossenschaft müssen Genossenschafter sein; die Mitglieder des Vorstandes der Aktiengesellschaft können „Aktionäre oder Andere" sein [3]). „Es liegt in dieser Vorschrift ein stärkeres Hervortreten des genossenschaftlichen Elementes; es wird dadurch vermieden, daß die oberste Führung der Geschäfte an Nichtmitglieder als an bezahlte Beamte übertragen wird" [4]).

III. Ueber die Vertretung der Genossenschaft durch den Vorstand vergl. unten §§. 20, 21; über die Voraussetzungen, unter welchen der „Widerruf der Bestellung" Wirkung gegen dritte Personen hat, vergl. §. 23 Abs. 3.

---

§. 18.

Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes müssen alsbald nach ihrer Bestellung zur Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet werden. Die Anmeldung ist durch den Vorstand unter Beifügung seiner Legitimation entweder in Person zu bewirken, oder in beglaubigter Form einzureichen. Zugleich haben die Mitglieder des Vorstandes ihre Unterschrift vor dem Handelsgerichte zu zeichnen oder die Zeichnung ebenfalls in beglaubigter Form einzureichen [1]).

I. Der §. 18 entspricht dem Artikel 228 des Handelsgesetzbuches. Es ist jedoch in dem vorliegenden Gesetze die Strafsanktion des Art. 228 Abs. 3 in den zusammenfassenden §. 66 Abs. 1 verwiesen und in dem gegenwärtigen Paragraphen ausdrücklich ausgesprochen, was für die Aktiengesellschaft die Einführungsgesetze zum Handelsgesetzbuche verfügen, daß die Anmeldung durch den Vorstand in Person zu bewirken oder in beglaubigter Form einzureichen sei.

Die Bedeutung des §. 18 liegt lediglich darin, daß die Form der Anmeldung geregelt wird. Denn die Anmeldung des ersten Vorstandes der Genossenschaft ist schon durch den §. 4 Abs. 1, 2 des Gesetzes, — was in dem entsprechenden Art. 210 des Handelsgesetzbuches nicht der

---

[3]) So Parisius, das preußische Gesetz Note 65 und 22.

[4]) Anschütz und v. Völderndorff, Kommentar B. II S. 68.

[1]) Der Artikel 18 des bayerischen Gesetzes stimmt mit dem §. 18 des Reichsgesetzes wörtlich überein.

Fall ist — die Anmeldung jeder späteren Aenderung durch den §. 23 vorgeschrieben,

II. in das Genossenschaftsregister.

Daß hierunter auch das Genossenschaftsregister der Zweigniederlassung zu verstehen sei, ergibt sich aus §. 7, verbunden mit §. 4 Abs. 1, 2 des Gesetzes. Vergl. oben die Bemerkungen zu §. 7 des Gesetzes unter Ziffer V.

III. unter Beifügung seiner Legitimation.

Vergl. oben §. 3 Nr. 7 des Gesetzes und die Bemerkungen dazu.

IV. Nach dem Schlußsatze des Paragraphen ist ebenso wie nach Art. 228 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches „bei der Anmeldung nur die Zeichnung der Unterschrift, nicht die Zeichnung der Firma sammt Unterschrift erforderlich“ [2]). Ueber die Form, in welcher die Zeichnung der Firma durch den Vorstand geschehen soll, vergleiche den folgenden Paragraphen.

---

§. 19.

Der Vorstand hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Form seine Willenserklärungen kund zu geben und für die Genossenschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so ist die Zeichnung durch sämmtliche Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft oder zu der Benennung des Vorstandes ihre Unterschrift hinzufügen [1]).

Der §. 19 ist wörtlich dem Artikel 229 des Handelsgesetzbuches nachgebildet.

I. Nach den Musterstatuten geschieht die Zeichnung dadurch, daß die Zeichnenden zu der Firma des Vereines ihre Namensunterschrift hinzufügen; rechtsverbindliche Wirkung dem Vereine gegenüber hat die Zeichnung aber nur, wenn sie mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern geschehen ist [2]).

II. „Wenn die Zeichnung durch sämmtliche oder durch mindestens

---

[2]) Anschütz und von Völderndorff, Kommentar B. II S. 520.

[1]) Ebenso der Artikel 19 des bayerischen Gesetzes.

[2]) Die Zeichnung durch sämmtliche Vorstandsmitglieder zu fordern, ist unzweckmäßig, weil man auf augenblickliche Verhinderungsfälle Bedacht nehmen muß. Daher empfiehlt es sich, drei Vorstandsmitglieder zu wählen, von denen zwei zusammen handeln können. So Schulze-Delitzsch, Vorschuß- und Kreditvereine, 4. Auflage S. 190.

zwei Mitglieder erforderlich ist, so kann kein einzelnes Mitglied für sich allein als Vorstand handeln, selbst nicht, wenn Gefahr im Verzuge ist" [3]).

III. Ueber die Form der Zeichnung bei der Kollektivvertretung vergleiche die Erörterungen von Anschütz und von Völderndorff, Kommentar B. II S. 93 f., B. I S. 340 f. „Die Gesellschaftsfirma über den persönlichen Unterschriften kann von jedem der Vorstandsmitglieder geschrieben werden, in der Regel wird dieselbe von demjenigen geschrieben werden, welcher zuerst unterzeichnet. Eine bestimmte Reihenfolge braucht dabei nicht eingehalten zu werden, ebensowenig eine bestimmte Reihenfolge der persönlichen Unterschriften."

IV. Es ist die Frage erhoben worden, ob einzelnen Mitgliedern des Vorstandes die Befugniß zur Zeichnung der Firma völlig entzogen werden könne [4]). Für die Zulässigkeit einer solchen Entziehung könnte

---

[3]) So Anschütz und v. Völderndorff, Kommentar B. II S. 521. Demgemäß bringt eine schriftliche Mittheilung über einen Beschluß des Vorstandes an denjenigen, welcher dem Vereine den Abschluß eines Vertrages angeboten hat, den Vertrag nur dann zu Stande, wenn sie nach dem Gesetz von sämmtlichen Mitgliedern des Vorstandes oder nach den Statuten von denjenigen unterzeichnet ist, welche zum Abschlusse von Verträgen für den Verein ermächtigt sind. Denn eine solche Mittheilung enthält erst die definitive Willenserklärung des den Verein vertretenden Direktoriums; sie bildet den eigentlichen Akt des Vertragsschlusses, mittelst dessen der gefaßte Beschluß erst rechtsverbindliche Kraft für den Verein erhält. Der Beschluß des Vorstandes selbst, das dem Vereine gemachte Vertragsanerbieten anzunehmen, ist vorläufig nur eine innere Angelegenheit des Vereines; er kann zurückgezogen und außer Wirksamkeit gesetzt werden, so lange er nicht dem Antragstellenden offiziell mitgetheilt ist. So ein Erkenntniß des OAG. in Dresden vom 12. Dezember 1867, Annalen N. F. B. IV S. 246—251; Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung N. F. B. XXXI S. 234—239. Demnach eignet sich auch die Behauptung: das Direktorium einer Gesellschaft habe gewisse Zusagen gemacht, nicht zum Eidesantrage; denn sie enthält nicht eine Thatsache, sondern spricht eine Folgerung aus. So verschiedene Erkenntnisse desselben OAG. vom Dezember 1849, Oktober 1854, 24. August 1855, 30. August 1860, Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung N. F. B. IX S. 377, B. XIV S. 58 f., B. XV. S. 67 f., B. XX S. 410 f. Ueber die Bedeutung eines Indossaments, welches nicht mit der nach den Vereinsstatuten erforderlichen Anzahl von Unterschriften gezeichnet ist, für die Legitimation des Indossatars vergl. ein Erk. des Obertribunales in Berlin vom 7. Mai 1870, zivilrechtliche Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe Preußens, erster Jahrgang Berlin 1870, S. 125 ff.

[4]) Vergl. Anschütz und v. Völderndorff, Kommentar B. II S. 521 f. und die dortigen Nachweisungen.

man sich auf den §. 24 des Gesetzes berufen, wonach Zustellungen an die Genossenschaft gültig „an ein Mitglied des Vorstandes, welches zu zeichnen oder mitzuzeichnen befugt ist," geschehen. Dagegen muß aber geltend gemacht werden, daß die Vertretungsbefugniß für den Vorstand ein wesentliches Moment des Begriffes ist, „so daß der Vorstand, dem die Vertretungsbefugniß entzogen wird, dadurch aufhört, Vorstand zu sein" [5]). Mit Recht würde man die Ausschließung eines Vorstandsmitgliedes von der Vertretungsbefugniß zu denjenigen Beschränkungen zählen, welche nach §. 21 des Gesetzes dritten Personen gegenüber keine rechtliche Wirkung haben [6]). Der §. 24 des Gesetzes muß daher in dem Sinne ausgelegt werden, daß die Zustellung gültig an jedes Vorstandsmitglied geschieht, mag dasselbe für sich allein oder nur in Verbindung mit anderen zur Vertretung der Genossenschaft befugt sein.

---

§. 20.

Die Genossenschaft wird durch die vom Vorstande in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet. Es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Genossenschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Kontrahenten für die Genossenschaft geschlossen werden sollte.

Die Befugniß des Vorstandes zur Vertretung der Genossenschaft erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Zur Legitimation des Vorstandes bei allen das Hypothekenbuch betreffenden Geschäften und Anträgen genügt ein Attest des Handelsgerichts, daß die darin zu bezeichnenden Personen als Mitglieder des Vorstandes in das Genossenschaftsregister eingetragen sind [1]).

I. Der erste Absatz des §. 20 ist wörtlich dem Artikel 230 des Handelsgesetzbuches nachgebildet.

---

[5]) So Laband, die Stellvertretung, in Goldschmidt's Zeitschrift B. X S. 218 f.

[6]) So Renaud, das Recht der Aktiengesellschaften S. 517.

[1]) Der Artikel 20 des bayerischen Gesetzes stimmt mit §. 20 des Reichsgesetzes bis auf Ein Wort überein. Anstatt des Wortes „Hypothekenbuch" wurde im Ausschusse der Kammer der Abgeordneten gesetzt: „Hypothekenwesen," „da dieser Ausdruck unserer Gesetzessprache mehr entspricht." Vergl. den Vortrag des Referenten, S. 328.

Die Genossenschaft wird durch die von dem Vorstande in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt, d. h. die so erworbenen Rechte, Eigenthum, Pfandrecht, Forderungen u. s. w., werden Bestandtheile des Vermögens der Genossenschaft, so daß sie der ausschließlichen Verfügung des Vorstandes und dem ausschließlichen Zugriffe der Genossenschaftsgläubiger unterliegen. Der einzelne Genossenschafter hat dieselben auch nicht antheilsweise in seinem Vermögen, sondern ist auf einen Rechnungsantheil an dem Genossenschaftsvermögen als Ganzem beschränkt.

Die Genossenschaft wird durch die von dem Vorstande in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte verpflichtet; d. h.

1) wegen der so eingegangenen Verpflichtungen kann der Gläubiger sich an das Genossenschaftsvermögen und nur an dieses halten, so lange dasselbe nicht unzureichend ist;

2) wenn aber dasselbe unzureichend geworden ist, so hat der Gläubiger eine Klage gegen jeden einzelnen Genossenschafter auf Erfüllung der ganzen Verbindlichkeit, somit auch gegen die Mitglieder des Vorstandes selbst.

Der Vorstand der eingetragenen Genossenschaft hat demnach die Vollmacht zu einer doppelten Vertretung. Er vertritt

1) die Genossenschaft als Ganzes, indem er durch seine Rechtshandlungen das Genossenschaftsvermögen verpflichtet und berechtigt; er vertritt

2) jeden einzelnen Genossenschafter, indem er durch seine Rechtshandlungen auch jeden einzelnen, allerdings nur in subsidiärer Weise, verpflichtet.

Die Ertheilung der Vollmacht in dieser doppelten Beziehung gründet sich auf den Gesellschaftsvertrag. Dagegen ist der Umfang der Vollmacht in beiden Beziehungen vom Gesetze bestimmt und zwar in einer unbeschränkten und unbeschränkbaren Weise. Der Umfang der Vollmacht ist unbeschränkt, d. h. die Vollmacht erstreckt sich auf Geschäfte und Rechtshandlungen jeder Art, nicht bloß auf solche, welche der Gewerbebetrieb der Genossenschaft, der „Gegenstand des Unternehmens", mit sich bringt. Der Vorstand eines Vorschuß- und Kreditvereines kann demnach den Verein in Getreidespekulationen verwickeln u. s. w. Die Vollmacht erstreckt sich auf die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Aufnahme von Darlehen, Veräußerung und Belastung von Grundstücken; sie ersetzt die nach den Gesetzen für gewisse Fälle erforderliche Spezialvollmacht. Das Letztere ist in dem dem preußischen Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch (Art. 12 §. 6) nachgebildeten Absatze ausdrücklich hervorgehoben [2]).

---

[2]) In der Vertretungsbefugniß des Vorstandes liegt beispielsweise die Voll-

Dieser nach dem Gesetze unbeschränkte Umfang der Vollmacht kann weder durch Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages noch durch Beschlüsse der Generalversammlung beschränkt werden. Vergl. §. 21 des Gesetzes.

Die Vertretungsbefugniß des Vorstandes in dem eben angegebenen Umfange bezieht sich jedoch nur auf das Rechtsverhältniß der Genossenschaft nach außen, auf „den Geschäftsverkehr, dessen Betreibung der Zweck der Gesellschaft ist," auf das Rechtsverhältniß der Genossenschafter somit nur dann, wenn die Genossenschafter der Genossenschaft wie dritte Personen gegenübertreten, wenn sie beispielsweise in Vorschuß- und Kreditvereinen Darlehen von der Genossenschaft empfangen, in Rohstoff- und Konsumvereinen Waaren aus dem genossenschaftlichen Lager entnehmen u. s. w. Dagegen kann sich die Vertretungsbefugniß des Vorstandes nicht auf die inneren Angelegenheiten der Gesellschaft, auf das Rechtsverhältniß der Genossenschafter unter einander beziehen. Vielmehr ist die Ordnung dieser Angelegenheiten lediglich als eine Sache des Gesellschaftsvertrages, des Uebereinkommens sämmtlicher Gesellschafter, sowie innerhalb der durch Gesetz und Statut gezogenen Gränzen als eine Sache der Generalversammlung zu betrachten. Zu diesen inneren Angelegenheiten

---

macht, einen Schiedsvertrag abzuschließen, auch wenn das partikulare Recht zur Unterwerfung unter ein Schiedsgericht eine Spezialvollmacht erfordert. (So für den zur Vertretung der Gesellschaft befugten offenen Gesellschafter ein Erkenntniß des Obertribunales in Berlin vom 8. Mai 1866, Striethorst, Archiv B. LXIV S. 117 ff.; Seuffert, Archiv B. XXI. 246). Ebenso ist in der Vertretungsbefugniß enthalten die Vollmacht zur Stellung eines Strafantrages wegen Beschädigung an dem Eigenthume der Gesellschaft. (So für den zur Vertretung befugten offenen Gesellschafter ein Erkenntniß des k. bayer. Kassationshofes vom 23. März 1867 in Stenglein's Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft, B. VI S. 295 f.) In Rechtsstreitigkeiten ist der Vorstand als „ein durch das Gesetz zur Ausübung aller in der Prinzipalschaft begründeten prozessualischen Befugnisse berechtigter Repräsentant" zu betrachten. Er bedarf daher, wenn er in Person den Prozeß führt, keiner Prozeßvollmacht, sondern hat nur die statutenmäßige Uebertragung des Amtes eines Vorstandes nachzuweisen. Dagegen kann er nicht einen zweiten, mit gleichem Repräsentationsrechte versehenen Vertreter ernennen, ein neues weder im Gesetze noch im Statute anerkanntes Organ des Gesellschaftswillens schaffen, so wenig als der Vormund einen anderen Vormund, der Vorstand einer Landgemeinde einen anderen Vorstand ernennen kann. Wohl aber kann er eine gewöhnliche Prozeßvollmacht ausstellen. So ein Erkenntniß des AG. in Leipzig vom 10. Juni 1864, Löhr's Zentralorgan N. F. B. II S. 410 f.; Gruchot, Beiträge B. X S. 457 ff.

gehört namentlich, wie der §. 10 Abs. 1 des Gesetzes ausdrücklich hervorhebt, die Vertheilung des Gewinnes, somit auch die Verwilligung von Tantièmen an Genossenschafter, welche bei der Geschäftsführung betheiligt sind u. s. w. [3]).

II. Nach dem zweiten Satze im zweiten Absatze des vorliegenden Paragraphen ersetzt das „Attest des Handelsgerichtes“ für die eingetragene Genossenschaft die öffentlichen Urkunden, deren Vorlage die Hypothekenbehörde außerdem verlangen muß. Insoweit es sich um eine Verfügung über Sachen handelt, welche auf die Firma der Genossenschaft eingetragen sind, tritt dieselbe an die Stelle derjenigen Rubrik des Hypothekenbuches, in welcher Besitzer und Besitztitel eingetragen wird.

Selbstverständlich darf bei einer neuen Verfügung über ein eingetragenes Recht nicht ohne Weiteres eine Fortdauer der früheren Vertretungsbefugniß angenommen, sondern muß ein neues „Attest des Handelsgerichtes“ verlangt werden [4]).

---

§. 21.

Der Vorstand ist der Genossenschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche in dem Gesellschafts-

---

[3]) Vergl. die Ausführung in einem Erkenntnisse des OAG. in Dresden vom 3 Februar 1865 für die Kommanditgesellschaft auf Aktien, Annalen N. F. B. I S. 18 ff, Archiv für W. R. B. XIV S. 190 ff.

[4]) Eine besondere Bemerkung muß dem Art. 20 des bayerischen Genossenschaftsgesetzes gewidmet werden. Der zweite Satz des zweiten Absatzes verfügt zu Gunsten der eingetragenen Genossenschaft dasselbe, was der Art. 42 des bayerischen Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche für die Handelsgesellschaften bestimmt. Die Verfügung des vorliegenden Gesetzes ist jedoch, da sie wörtlich dem norddeutschen und preußischen Genossenschaftsgesetze entnommen wurde, nicht dem bayerischen, sondern dem preußischen Einführungsgesetze zum Handelsgesetzbuche, Art. 23 §. 2, 3, nachgebildet. Daraus entstand eine Verschiedenheit des Ausdruckes zwischen der Bestimmung des vorliegenden Gesetzes und der sonstigen bayerischen Gesetzessprache, welche der Aufmerksamkeit des Gesetzgebers entgangen ist. Nach dem bayerischen EG. zum HGB. soll die Legitimation der verfügungsberechtigten Personen durch „beglaubigte Auszüge aus dem Handelsregister,“ nach dem vorliegenden Gesetze durch ein „Attest des Handelsgerichtes“ über den Inhalt des Genossenschaftsregisters nachgewiesen werden. Mit diesen verschiedenen Ausdrücken sind auch zwei verschiedene Arten von Nachweisungen bezeichnet. Vergl. oben

vertrage oder durch Beschlüsse der Generalversammlung für den Umfang seiner Befugniß, die Genossenschaft zu vertreten, festgesetzt sind. Gegen dritte Personen hat jedoch eine Beschränkung des Vorstandes, die Genossenschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Arten von Geschäften erstrecken oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll, oder daß die Zustimmung der Generalversammlung, eines Aufsichtsrathes oder eines anderen Organs der Genossenschafter für einzelne Geschäfte erfordert ist [1]).

---

die Erläuterungen zu §. 8 des Gesetzes unter Ziffer III, sowie Anschütz und v. Völderndorff, Kommentar B. I S. 126. Diese Verschiedenheit des Ausdruckes ist um so weniger angemessen, da nach Art. 8 des vorliegenden Gesetzes der Artikel 42 des bayer. EG. zum HGB. auf die eingetragenen Genossenschaften unmittelbare Anwendung findet und da auch das HGB., auf welches der angeführte Artikel 8 Bezug nimmt, nur von beglaubigten Abschriften aus dem Handelsregister spricht (HGB. Artikel 12 Abs. 2). Unter diesen Umständen wird wohl anzunehmen sein, daß der Gesetzgeber durch die Bestimmung des vorliegenden Artikels für die eingetragene Genossenschaft nicht etwas Anderes verordnen wollte, als was der Artikel 42 des bayer. Einf.-Ges. zum HGB. für die Handelsgesellschaften und was er selbst durch Artikel 8 des vorliegenden Gesetzes implicite für die eingetragene Genossenschaft bestimmt hat. Somit wird auch bei der eingetragenen Genossenschaft die Legitimation des Vorstandes durch beglaubigte Auszüge aus dem Genossenschaftsregister zu erbringen sein. — Dagegen hat der Ausschuß der bayerischen Kammer der Abgeordneten die Fassung des norddeutschen und preußischen Gesetzes „das Hypothekenbuch" durch den Ausdruck „das Hypothekenwesen" ersetzt, „da dieser Ausdruck unserer Gesetzessprache mehr entspricht", vergl. oben Note 1. Wie es scheint, war diese Aenderung durchaus nicht geboten, da auch der Artikel 41 des bayer. Einf.-Ges. zum HGB. vom „Hypothekenbuche" spricht. Die Bestimmung des vorliegenden Artikels deckt sich übrigens mit dem Art. 42 des bayer. EG. insoferne nicht, als der letztere nur von Verfügungen über eine auf die Firma eingetragene Sache, der erstere dagegen von „allen das Hypothekenwesen" betreffenden Geschäften und Anträgen spricht, somit auch von Zessionen und Löschungen von Hypotheken, Eintragung einer Vormerkung oder einer Protestation u. s. w. Doch wird kein Zweifel obwalten, daß auch der Art. 42 des bayer. EG. in diesem weiteren Sinne zu verstehen sei.

[1]) Im Artikel 21 des bayerischen Gesetzes lautet der zweite Satz: „Gegen dritte Personen hat jedoch eine Beschränkung der Befugniß des Vor-

Welche Folgen eine Verletzung dieser Verpflichtung nach sich zieht, wird unten zu §. 27 des Gesetzes besprochen werden.

---

§. 22.

Eide Namens der Genossenschaft werden durch den Vorstand geleistet [1]).

Durch den vorliegenden Paragraphen ist ebenso, wie durch den gleichlautenden Artikel 232 des Handelsgesetzbuches für die Aktiengesellschaft, ausgesprochen, daß der Vorstand die der Genossenschaft zugeschobenen oder zurückgeschobenen, sowie die vom Richter auferlegten Eide „als deren gesetzliches Organ, nicht als ein blos gewillkürter Stellvertreter oder Prozeßbevollmächtigter" zu leisten und demgemäß in die eigene Seele, „auf Grund eigener Sinneswahrnehmung oder gewonnener Ueberzeugung" zu schwören hat [2]). Damit ist von selbst die Zulässigkeit der Eidesleistung durch einen Beamten oder sonstigen Bevollmächtigten der Genossenschaft, sowie nach §. 9 Abs. 1 des Gesetzes die Zulässigkeit einer Bestimmung im Gesellschaftsvertrage, daß die Eide nicht durch den Vorstand,

standes, die Genossenschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll, oder daß die Zustimmung der Generalversammlung, eines Verwaltungsrathes, eines Aufsichtsrathes oder eines anderen Organs der Genossenschaft für einzelne Geschäfte erfordert ist". Durch diese Aenderungen wurde von dem Ausschusse der Kammer der Abgeordneten die wörtliche Uebereinstimmung mit dem Artikel 231 des HGB. hergestellt; vergl. den Vortrag des Referenten S. 328. Die Abweichungen, welche der §. 21 des Reichsgesetzes von dem erwähnten Artikel des HGB. zeigt, sind auf eine Nachlässigkeit der preußischen Regierungsentwürfe zurückzuführen, und sind unangefochten in das preußische und norddeutsche Genossenschaftsgesetz übergegangen. Vergl. Parisius, das preußische Gesetz Note 72, das norddeutsche Gesetz Note 38.

[1]) Ebenso der Artikel 22 des bayerischen Gesetzes.

[2]) Vergl. dazu, sowie für das Folgende die Abhandlung von Voigtel, Appellationsgerichtsrath in Magdeburg, die Leistung des Schiedseides durch den Vorstand der Aktiengesellschaften in Löhr's Zentralorgan N. F. B. V S. 320 ff. und die dortigen Nachweisungen; außerdem Renaud, das Recht der Aktiengesellschaften S. 533 ff., sowie das oben §. 20 des Gesetzes Note 2 erwähnte Erkenntniß des AG. in Leipzig vom 10. Juni 1864.

sondern durch gewisse Beamte zu leisten seien, ausgeschlossen; nur für den einzelnen Fall wird, wie aus der Vergleichsnatur des Schiedseides gefolgert werden muß, die Austragung eines Rechtsstreites durch die Eidesleistung eines Beamten mit Einwilligung der beiden Streittheile, der Genossenschaft und ihres Prozeßgegners, sowie des betreffenden Beamten selbst, erfolgen können. Abgesehen von diesem Falle können Beamte der Genossenschaft, welche nicht Mitglieder des Vorstandes sind, nur als Zeugen vernommen werden. Ebenso ergibt sich aus dem durch den vorliegenden Paragraphen aufgestellten Rechtssatze, daß die Eidesleistung durch diejenigen Vorsteher zu erfolgen hat, welche zur Zeit des Prozesses (und zwar zur Zeit des Schwurtermines) im Amte sich befinden. Denn „der abgetretene Vorsteher ist in den Prozessen der Gesellschaft ein unbetheiligter Dritter, dessen Wissenschaft von der Sache nur in der Form eines Zeugnisses erhoben werden kann".

Dagegen ist durch den vorliegenden Paragraphen ebenso wie durch den gleichlautenden Artikel 232 des Handelsgesetzbuches eine Anzahl von anderen Fragen offen gelassen worden, nämlich: 1) ob, wenn der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, alle oder nur einer oder mehrere den Eid zu leisten haben, eventuell 2) wer die Auswahl vorzunehmen habe und wie dieselbe vorzunehmen sei, endlich 3) welche Folgen eintreten, wenn von mehreren schwurpflichtigen Vorstehern einige schwören, andere den Eid verweigern. Auf dem Gebiete des gemeinen Prozesses sind alle diese Fragen bekanntlich vielbestritten; partikulare Prozeßordnungen haben sie sämmtlich oder doch theilweise entschieden [3]).

---

§. 23.

Jede ganze oder theilweise Aenderung im Personal des Vorstandes muß von dem ganz oder theilweise erneuten Vor-

---

[3]) So bestimmt die neue bayerische Prozeßordnung Art. 453: Besteht die Vertretung aus mehreren Personen, so ist der Eid, wenn er nur die eigene Handlung oder Wahrnehmung einzelner aus ihrer Mitte betrifft, von diesen, auf keinen Fall aber von mehr als drei Vertretern zu leisten. Sind mehr als drei Vertreter, von welchen der Eid gefordert werden könnte, vorhanden, so entscheidet beim Mangel einer Vereinbarung der Parteien das Gericht. Dem Gerichte steht auch zu, statt der Vorstände einer Genossenschaft einzelne Mitglieder als schwurpflichtig zu erklären. Art. 466: Der Eid gilt als verweigert, wenn von mehreren schwurpflichtigen Vertretern auch nur e i n e r ihn nicht leistet.

stande gemeinschaftlich in Person oder in beglaubigter Form dem Handelsgerichte zur Eintragung in das Genossenschaftsregister und öffentlichen Bekanntmachung angemeldet und dabei wegen Einreichung der Legitimation und Zeichnung Seitens der neu Eintretenden das in §. 18 Verordnete beobachtet werden.

Dasselbe gilt für den Fall, daß interimistische Stellvertreter eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Dritten Personen kann die Aenderung nur insoferne entgegengesetzt werden, als in Betreff dieser Aenderung die im Artikel 46 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches in Betreff des Erlöschens der Prokura bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind [1]).

Nach der Vorschrift des vorliegenden Paragraphen muß jede Aenderung in dem Personale des Vorstandes durch den neuen Vorstand zum Genossenschaftsregister angemeldet werden. Demnach können weder die austretenden Vorstandsmitglieder ihre Löschung im Genossenschaftsregister beantragen, noch ist es dem Aufsichtsrathe gestattet, wenn er kraft seiner gesetzlichen Befugnisse (§. 28 Abs. 2 des Gesetzes) Vorstandsmitglieder von ihren Befugnissen entbindet und wegen einstweiliger Fortführung der Geschäfte die nöthigen Anstalten trifft, d. h. einen neuen Vorstand bestellt, diesen zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden. Gerade um die Möglichkeit der Anmeldung neubestellter Vorstandsmitglieder durch den Aufsichtsrath auszuschließen, wurde dem §. 23 Abs. 1 von der Kommission des norddeutschen Reichstages die gegenwärtige Fassung gegeben [2]). Die Anmeldung durch den Aufsichtsrath würde, da die Zusammen-

---

[1]) Der Artikel 23 des bayerischen Gesetzes hat zwei Aenderungen vorgenommen: in Abs. 1 ist gesetzt: „das im Art. 18 Verordnete"; in Abs. 3 fehlen die Worte: „Allgemeinen Deutschen".

[2]) Vergl. Parisius, das norddeutsche Gesetz Note 40. Es war daher ein entschiedener Verstoß gegen das Gesetz, wenn die beiden mecklenburgischen Ausführungsverordnungen in §. 16 Abs. 2 die Bestimmung enthielten: „Ist der Vorstand durch den Aufsichtsrath suspendirt (Genossenschaftsgesetz §. 28 Abs. 2), so erfolgt die Anmeldung zur Eintragung durch den Aufsichtsrath"; eine Bestimmung, welche sie der preußischen Vollzugsverordnung zum preußischen Genossenschaftsgesetze entlehnt hatten, dessen Fassung sich von der Fassung des §. 23 Abs. 1 des Reichsgesetzes wesentlich unterschied. Auf Vorstellungen der dortigen Genossenschaften erfolgten jedoch am 5. und 9. März 1869 berichtigende Nachträge, wonach der §. 16 Abs. 2 der Ausführungsverordnungen fortan zu lauten

bringung einer größeren Anzahl von Verwaltungsrathsmitgliedern zu einem gerichtlichen oder notariellen Akte mit Schwierigkeiten verbunden ist, Verzögerung in eine Angelegenheit bringen, welche augenblickliche Erledigung fordert. Auch erschien eine Ausnahme von der Regel, daß neu eintretende Vorsteher sich selbst dem Gerichte präsentiren, deshalb nicht gerechtfertigt, „weil für die Richtigkeit aller solcher Anzeigen nur der Vorstand, nicht der Ausschuß im Gesetze verantwortlich gemacht ist“ [3]). Freilich ist damit dem Aufsichtsrathe die Nothwendigkeit auferlegt, will anders er die Löschung des suspendirten Vorstandes im Genossenschaftsregister bewirken, einen neuen Vorstand zu bestellen; die Bestellung eines Prokuristen oder eines Handlungsbevollmächtigten zur einstweiligen Fortführung der Geschäfte würde nicht ausreichen.

---

§. 24.

Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Genossenschaft genügt es, wenn dieselbe an ein Mitglied des Vorstandes, welches zu zeichnen oder mitzuzeichnen befugt ist, geschieht [1]).

I. Ob unter den „anderen Zustellungen“ nicht nur Zustellungen von Gerichten (oder von Gerichtsvollziehern), sondern auch Zustellungen von anderen Behörden, sowie von Privatpersonen zu verstehen seien, könnte um deswillen bezweifelt werden, weil die entsprechenden Artikel des Handelsgesetzbuches, nämlich die Art. 117 Abs. 2, Art. 167 Abs. 2 durch ihre Stellung in der Reihenfolge der gesetzlichen Bestimmungen, und der Art. 235 durch seinen Wortlaut die Behändigung von Zustellungen in einen unmittelbaren Zusammenhang mit der gerichtlichen Vertretung der Gesellschaft bringen. Für den vorliegenden Paragraphen muß jedoch die Frage entschieden bejaht werden, da sowohl durch den Wortlaut wie durch die Stellung desselben jede Bezugnahme auf die gerichtliche Vertretung der eingetragenen Genossenschaft ausgeschlossen ist. Nur wird man, damit nicht der vorliegende Paragraph mit dem § 19

---

hatte: „Ist der Vorstand durch den Aufsichtsrath suspendirt (Genossenschaftsgesetz §. 28 Abs. 2), so erfolgt die Anmeldung zur Eintragung durch die vom Aufsichtsrathe gewählten interimistischen Vertreter des Vorstandes“. Vergl. Schulze-Delitzsch, die Entwickelung S. 303, 310 f., 318.

[3]) So Schulze-Delitzsch, neue Anweisung, Leipzig 1869, S. 25.

[1]) Ebenso der Artikel 24 des bayerischen Gesetzes.

des Gesetzes in Widerspruch gerathe, den Begriff der „Zustellungen" in der Art beschränken müssen, daß Akte, welche für die Genossenschaft die Begründung einer Verbindlichkeit oder das Aufgeben eines Rechtes enthalten, nicht darunter fallen; somit beispielsweise nicht Zustellungen von Geldsendungen, Waarensendungen, Werthpapieren u. s. w., wohl aber schriftliche Mittheilungen, Erklärungen u. s. f.[2]).

II. Daß aus den Schlußworten des Paragraphen, „an ein Mitglied des Vorstandes, welches zu zeichnen oder mitzuzeichnen befugt ist", nicht gefolgert werden dürfe, es könne Vorstandsmitglieder geben, welche von der Vertretung der Gesellschaft ausgeschlossen seien, ist schon oben zu §. 19 des Gesetzes unter Ziffer IV erörtert worden.

---

§. 25.

Der Vorstand ist verbunden, dem Handelsgerichte am Schlusse jedes Quartals über den Eintritt und Austritt von Genossenschaftern schriftlich Anzeige zu machen und alljährlich im Monat Januar ein vollständiges, alphabetisch geordnetes Verzeichniß der Genossenschafter einzureichen.

Das Handelsgericht berichtigt und vervollständigt danach die Liste der Genossenschafter[1]).

I. Daß unter dem Handelsgerichte ebensowohl das Handelsgericht der Hauptniederlassung als jenes der Zweigniederlassung zu verstehen sei, muß um deswillen angenommen werden, weil außerdem der §. 4 Abs. 1, 3 verbunden mit §. 7 des Gesetzes einer wesentlichen Ergänzung entbehren würde. Vergl. oben die Erörterungen zu §. 7 des Gesetzes unter Ziffer IV Nr. 2 und Ziffer V.

II. Ueber die Auslegung des zweiten Absatzes hat sich eine Kontroverse gebildet, indem verschiedene Gerichte ein verschiedenes Verfahren für die „Berichtigung und Vervollständigung der Liste der Genossenschafter" einschlagen. Einige Gerichte verstehen nämlich unter der zu berichtigenden „Liste der Genossenschafter" das im ersten Absatze des Paragraphen erwähnte alljährlich im Monate Januar einzureichende „alphabetisch geordnete Verzeichniß der Genossenschafter" und vervollständigen dasselbe nach den am Schlusse jedes Quartales vorzulegenden Anzeigen über den Eintritt und Austritt von Genossenschaftern. Andere dagegen verstehen

---

[2]) Vergl. Parisius, das preußische Gesetz Note 79.

[1]) Ebenso der Artikel 25 des bayerischen Gesetzes.

unter der „Liste der Genossenschafter" das im §. 4 des Gesetzes Abs. 1, 3 erwähnte, bei der Eintragung der Genossenschaft einzureichende „Mitgliederverzeichniß" und berichtigen und vervollständigen dasselbe nach den Quartalsanzeigen über Eintritt und Austritt und den im Monate Januar vorzulegenden alphabetischen Jahresverzeichnissen. Daß die letztere Auslegung allein dem Wortlaute des Gesetzes entspricht, ergibt sich von selbst. Es muß aber auch zugegeben werden, daß nach dieser Auslegung „der Zweck der ganzen Anordnung, dem Publikum einen sicheren und möglichst leicht zu gebrauchenden Nachweis über die Mitglieder der Genossenschaft zu geben", weit besser erreicht wird. Denn nach dieser Auslegung wird der Nachweis über die Mitglieder der Genossenschaft, insbesondere die Zeit des Eintrittes und des Austrittes derselben, in erschöpfender Weise durch ein einziges Verzeichniß, eine „Stammrolle" erbracht, während nach dem anderen Verfahren zu demselben Zwecke die Vergleichung einer ganzen Reihe von Jahresverzeichnissen nothwendig werden kann. Auch kann nicht eingewendet werden, daß die alphabetischen Verzeichnisse neben der Stammrolle ohne Bedeutung seien, da sie zur Kontrole der Stammrolle dienen können [2]).

---

§. 26.

Der Vorstand ist verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Genossenschaft geführt werden. Er muß spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres eine Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres, die Zahl der seit der vorjährigen Bekanntmachung aufgenommenen oder ausgeschiedenen, sowie die Zahl der zur Zeit der Genossenschaft angehörigen Genossenschafter veröffentlichen [1]).

---

[2]) Vergl. den Aufsatz: Wie sind die durch das Bundesgesetz vom 4. Juli 1868 vorgeschriebenen gerichtlichen Verzeichnisse der Genossenschafter zu führen? in Busch' Archiv B. XVIII S. 448—452. Der Aufsatz enthält ein Gutachten des Kreisgerichtes in Kassel, welches durch einen Beschluß des AG. in Kassel vom 10. März 1870 gebilligt wurde, „im Anschlusse an die einschlagenden Bestimmungen, sowie im Interesse des Publikums, welchem nicht zugemuthet werden kann, sich die ihm wünschenswerth erscheinende Kenntniß von dem früheren Mitgliederstande erst durch Einsicht aller vorausgegangenen Jahresverzeichnisse zu verschaffen".

[1]) Der Artikel 26 des bayerischen Gesetzes hat den §. 26 des Reichsgesetzes

I. Die Verpflichtung zur Buchführung ist den eingetragenen Genossenschaften durch §. 11 Abs 3 des Gesetzes in Verbindung mit Art. 28 ff. des HGB. auferlegt; der vorliegende §. 26 bezeichnet in seinem ersten Satze das Organ, welches für die Einhaltung dieser Verpflichtung verantwortlich ist. Die Verantwortlichkeit des Vorstandes kann jedoch nur auf privatrechtlichem Wege, nach den Vorschriften des folgenden §. 27 geltend gemacht werden; es ist gegen den Vorstand wegen unterlassener oder vernachlässigter Buchführung weder die Verhängung einer Ordnungsstrafe, noch eine strafrechtliche Verfolgung zulässig; das Erstere nicht, weil die Verpflichtung zur Buchführung nicht unter die Strafsanktion des §. 66 Abs. 1 des Gesetzes gestellt wurde; das Letztere nicht, weil die strafrechtlichen Bestimmungen wegen unterlassener oder vernachlässigter Buchführung sich nur auf „Kaufleute" beziehen, der Vorstand aber nicht als Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches betrachtet werden kann. Daß gegen die Genossenschaft als solche eine strafrechtliche Einschreitung nicht denkbar sei, wurde schon oben zu §. 11 des Gesetzes Note 9 bemerkt.

Die Vorschriften im zweiten Satze des vorliegenden Paragraphen sind, wie in den Motiven zu den Entwürfen der preußischen Regierung ausgesprochen ist und, wie oben §. 3 der Einleitung unter Ziffer III Nr. 2 erörtert wurde, im Interesse der Genossenschaftsgläubiger und damit im Interesse des Kredites der Genossenschaften selbst aufgestellt [2]). Der Vorschlag von Schulze-Delitzsch, die Veröffentlichung der Mitgliederliste vorzuschreiben, wurde wegen der damit verbundenen bedeutenden Insertionskosten schon 1863 von der Kommission des preußischen Abgeordnetenhauses abgelehnt [3]).

II. Das bayerische Gesetz hat die beiden Sätze des vorliegenden Paragraphen in zwei Absätze getrennt, um in dem Artikel 66 Abs. 1 des Gesetzes eine richtige Allegation zu ermöglichen. Dem Handelsge-

---

in zwei Absätze aufgelöst und diesen beiden Absätzen zwei neue Absätze angefügt. Absatz 2 beginnt:

„Der Vorstand muß in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres die Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres u. s. w." Absatz 3 und 4 lauten:

„Die Bücher der Genossenschaft sind während zehn Jahren vom Tage des darin geschehenen letzten Eintrags an aufzubewahren.

Zur Entlastung des Vorstandes bei Ablegung der Rechnung können nicht Personen bestellt werden, welche an der Geschäftsführung Theil genommen haben, wohl aber Personen, welchen die Aufsicht über die Geschäftsführung zusteht".

[2]) Vergl. Parisius, das preußische Gesetz Note 80.

[3]) Vergl. Parisius, das preußische Gesetz Note 83.

richte soll nämlich nach dem erklärten Willen des Reichsgesetzes wie des bayerischen Gesetzes nicht über die Buchführung, wohl aber über die Veröffentlichung der Bilanz und der Mitgliederzahl eine Kontrole eingeräumt sein. Um deßwillen ist sowohl in dem Reichsgesetze §. 66 Abs. 1, wie in dem bayerischen Gesetze Art. 66 Abs. 1 nur der Abs. 2 des vorliegenden Paragraphen oder Artikels mit einer Strafsanktion versehen. Durch irgend eine Flüchtigkeit ist es jedoch im Reichsgesetze versäumt worden, den §. 26, wie es im bayerischen Gesetze geschehen, in zwei Absätze aufzulösen, so daß die Bestimmung des §. 66 Abs. 1, wenn sie nicht gegenstandslos werden soll, auf den zweiten Satz des §. 26 bezogen werden muß [4]).

Der dritte Absatz im bayerischen Gesetze ist dem Art. 33 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches entnommen und muß im Hinblicke auf §. 11 Abs. 3 des Gesetzes als überflüssig, im Hinblicke auf Art. 33 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches als unvollständig bezeichnet werden.

Der vierte Absatz entspricht dem Artikel 239 Abs. 1. 2 des Handelsgesetzbuches.

---

§. 27.

Mitglieder des Vorstandes, welche in dieser ihrer Eigenschaft außer den Grenzen ihres Auftrages oder den Vorschriften dieses Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages entgegen handeln, haften persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden.

Sie haben, wenn ihre Handlungen auf andere als die in dem gegenwärtigen Gesetze (§. 1) erwähnten geschäftlichen Zwecke gerichtet sind, oder wenn sie in der Generalversammlung die Erörterung von Anträgen gestatten oder nicht hindern, welche auf öffentliche Angelegenheiten gerichtet sind, deren Erörterung unter die Landesgesetze über das Versammlungs- und Vereinsrecht fällt, eine Geldbuße bis zu 200 Thalern verwirkt [1]).

---

[4]) Vergl. Parisius, das norddeutsche Gesetz Note 92 und 44, das preußische Gesetz Note 146 und 82, sowie den Vortrag des Referenten der bayerischen Abgeordnetenkammer S. 334.

[1]) Im Artikel 27 des bayerischen Gesetzes lautet der zweite Absatz: „Sie sind, wenn sie in der Generalversammlung die Erörterung von Anträgen gestatten oder nicht hindern, welche auf keine geschäftlichen Zwecke, sondern auf öffentliche Angelegenheiten gerichtet sind, wegen Vergehens an Geld bis zu dreihundert Gulden zu bestrafen".

I. Der erste Absatz des vorliegenden Paragraphen regelt die Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder mit denselben Worten wie der Art. 241 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches, demnach ebenso wie dieser in einer keineswegs erschöpfenden Weise[2]).

Nach dem Wortlaute des Gesetzes besteht eine Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder für jeden Schaden, welchen dieselben durch eine außer den Gränzen ihres Auftrages liegende oder den Vorschriften dieses Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages zuwiderlaufende Handlung verursacht haben. Diese Verantwortlichkeit besteht gegenüber allen Personen, welchen durch eine Handlung der bezeichneten Art Schaden erwachsen ist, somit gegenüber der Genossenschaft als solcher, wenn das Genossenschaftsvermögen, d. i. die Geschäftsantheile der Mitglieder und der Reservefond, einen Verlust erlitten hat, gegenüber den einzelnen Genossenschaftern, wenn und soweit das Privatvermögen derselben wegen einer Handlung der bezeichneten Art in Anspruch genommen werden mußte, endlich auch dritten Personen, insbesondere den Genossenschaftsgläubigern gegenüber[3]). Die letzteren werden jedoch selten in der Lage sein, die nach dem vorliegenden Paragraphen bestehende Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder in Anspruch nehmen zu können, da ein Schaden für die Genossenschaftsgläubiger nur in dem Falle erwächst, wenn sie weder aus dem Vermögen der Genossenschaft, noch aus dem Vermögen der sämmtlichen Genossenschafter mit Einschluß der Vorstandsmitglieder Befriedigung zu erlangen vermögen. Immerhin aber wäre es nicht undenkbar, daß auch die nach dem vorliegenden Paragraphen bestehende Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder für die Genossenschaftsgläubiger von Werth wäre; so z. B. wenn die schuldhaften Vorstandsmitglieder inzwischen aus der Genossenschaft ausgeschieden und die aus der Verbindlichkeit der Genossenschaft entspringenden Klagen gegen dieselben nach den §§. 63 ff. des Gesetzes verjährt sind. Die Verantwortlichkeit besteht endlich nach dem Wortlaute des Gesetzes für alle diejenigen Vorstandsmitglieder, welche *gehandelt*, nicht aber für diejenigen, welche sich an dem betreffenden Beschlusse oder der schadenbringenden Handlung des Vorstandes nicht betheiligt haben.

Nach dem Wortlaute des Gesetzes ist die Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder nur begründet, wenn sie den Vorschriften des Ge-

---

[2]) Vergl. dazu und für das Folgende *Renaud*, das Recht der Aktiengesellschaften S. 537 ff.

[3]) So für den Art. 241 Abs. 2 des HGB. *Anschütz* und *v. Völderndorff*, Kommentar B. II S. 533; *Renaud*, das Recht der Aktiengesellschaften S. 546. A. M. *von Hahn*, Kommentar B. I S. 470.

setzes oder des Gesellschaftsvertrages entgegen gehandelt haben; nach der Absicht des Gesetzes muß dieselbe auch dann angenommen werden, wenn sie Vorschriften des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages zu erfüllen unterlassen, wenn sie beispielsweise nicht für die gehörige Buchführung, für die Aufbewahrung der Bücher und Schriften der Genossenschaft sorgen, wenn sie die vom Gesetze vorgeschriebenen Anzeigen an das Handelsgericht nicht erstatten, wenn sie gültige Beschlüsse der Generalversammlung nicht zur Ausführung bringen u. s. w. In derartigen Fällen wird jedes Vorstandsmitglied solidarisch verantwortlich, welches in der Lage war, die betreffende durch das Gesetz oder durch den Gesellschaftsvertrag vorgeschriebene Handlung vornehmen zu können.

Die Vorstandsmitglieder haften aber außerdem, was in dem vorliegenden Paragraphen auch durch Auslegung nicht gefunden werden kann, für Anwendung der erforderlichen Sorgfalt in Erfüllung der ihnen obliegenden Funktionen, z. B. bei Anlegung von Geldern, Eintreiben der Genossenschaftsforderungen, insbesondere der wechselmäßigen u. s. w.[4]). Auch hiefür haften die Vorstandsmitglieder solidarisch, nach Analogie der mehreren Vormünder und der mehreren für ein Amt bestellten Personen und zwar der Genossenschaft, wenn nur das Genossenschaftsvermögen, aber auch den einzelnen Genossenschaftern, wenn deren Privatvermögen einen Verlust erlitten hat. Ob dieselben für omnis culpa oder nur für diligentia quam suis rebus adhibere solent einstehen, kann für die Vorstandsmitglieder der eingetragenen Genossenschaft ebenso wie für jene der Aktiengesellschaft bezweifelt werden; doch dürfte wegen des stärkeren Hervortretens des genossenschaftlichen Elementes und wegen des persönlichen Bandes zwischen den Vorstandsmitgliedern und den einzelnen Genossenschaftern die letztere Ansicht den Vorzug verdienen.

---

[4]) So ist bei wechselmäßigen Forderungen die Versäumung der Protestfrist oder das Eintretenlassen der Verjährung eine Nachlässigkeit, welche zum Schadensersatze verpflichtet; vergl. ein Erkenntniß des k. bayer. HAG. Nürnberg vom 3. Mai 1869, Sammlung wichtiger Entscheidungen B. III S. 44 ff., sowie ein Erkenntniß des vormaligen OAG. in Wiesbaden vom 9. Januar 1857, Nassauisches Archiv B. I S. 56 ff. Nur in dem Falle kann wegen unterlassener Protesterhebung ein Anspruch nicht erhoben werden, wenn der Wechselschuldner innerhalb der Protestfrist ein Versprechen gegeben hat, den Wechsel zu bezahlen, und wenn derselbe solvent ist; denn die Gesellschaft erleidet nur dann einen Nachtheil, wenn die gegen den Wechselschuldner einzuleitenden Schritte erfolglos bleiben. So ein Erkenntniß des OAG. in Dresden vom 28. März 1867 in Sachen der Dresdener Gewerbebank, Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung N. F. B. XXX S. 316 f.

In jedem Falle ist eine Klage nur gegen die einzelnen Vorstandsmitglieder, nur wegen eines verursachten Schadens, und nur auf Entschädigung zulässig, nicht aber eine Klage gegen den Vorstand, oder auch gegen die Vorstandsmitglieder auf Beseitigung eines von dem Vorstande gefaßten Beschlusses, sei es, daß eine solche Klage von einem Mitgliede des Vorstandes selbst oder von einem Mitgliede der Gesellschaft erhoben werden wollte [5]. Nur die Gesellschaft selbst kann nach den §§. 21 und 33 Abs. 1 des Gesetzes den Vorstand zur Beseitigung eines von ihm gefaßten Beschlusses wie zu jeder anderen Maßregel veranlassen.

In welcher Weise die Genossenschaft als solche ihre Ansprüche gegen schuldhafte Vorstandsmitglieder geltend macht, bestimmt für den Fall, daß ein Aufsichtsrath bestellt ist, der §. 29 Abs. 1 des Gesetzes. Für den Fall, daß ein Aufsichtsrath nicht bestellt ist, kommt der allgemeine in §. 17 des Gesetzes Abs. 1 ausgesprochene Grundsatz zur Anwendung, wonach die gerichtliche Vertretung der Genossenschaft dem jeweiligen Vorstande, somit auch gegenüber dem früheren Vorstande zukommt.

II. Der zweite Absatz des vorliegenden Paragraphen gehört nebst dem §. 33 Abs. 2 und dem §. 35 zu denjenigen Bestimmungen, deren Aufnahme in das Gesetz bei den Berathungen im preußischen Landtage von Seite der preußischen Regierung, bei den Berathungen im norddeutschen Reichstage von Seite des Bundeskanzleramtes als Bedingung für das Zustandekommen des Gesetzes bezeichnet worden ist [6]. Zur Erläuterung mag bemerkt werden:

1) Unter den „in dem gegenwärtigen Gesetze (§. 1) erwähnten geschäftlichen Zwecken" ist an dieser Stelle ebenso wie in dem §. 35 Abs. 1 des Gesetzes „die Förderung des Kredites, des Erwerbes oder der Wirthschaft der Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes" zu verstehen. Vergl. darüber die Erläuterungen zu §. 1 des Gesetzes unter Ziffer III. IV, insbesondere Note 23—32 [7].

---

[5]) Vergl. für die Aktiengesellschaft ein Erkenntniß des AG. in Hamm vom 18. September 1866 (Gruchot, Beiträge B. XI S. 46—50; Busch' Archiv B. X S. 322), bestätigt durch Erkenntniß des Obertribunales zu Berlin vom 30. April 1867 (Gruchot, Beiträge B. XII S. 105 ff., Striethorst, Archiv B. LVII S. 173 ff.).

[6]) Vergl. Parisius, das preußische Gesetz Note 85, das norddeutsche Gesetz Note 45.

[7]) In dem Ausschusse der bayerischen Abgeordnetenkammer wurde zu Artikel 35 des bayerischen Gesetzes bemerkt: „Es stellte sich das allgemeine Einverständniß fest, daß zur Auflösung der Genossenschaft nicht der Betrieb verwandter Geschäfte genügt, sondern nur ein völliges Entfremden von

2) Es ist in der Kommission des norddeutschen Reichstages „vielfach anerkannt worden, daß die Strafbarkeit für den Vorstand nicht lediglich deshalb, weil in der Versammlung irgend Jemand sich Ungehörigkeiten erlaube, sondern nur, wenn der Vorstand nicht mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln einer solchen Ausschreitung begegne, eintrete". Von Wichtigkeit wird dieses namentlich dann werden, wenn nicht der Vorstand, sondern der Aufsichtsrath oder andere nach dem Gesellschaftsvertrage dazu befugte Personen die Generalversammlung berufen und leiten [8]).

Daß die in dem vorliegenden Paragraphen enthaltene Strafbestimmung auch nach der Erlassung des Strafgesetzbuches für den norddeutschen Bund in Kraft blieb, ergibt sich aus §. 2 Abs. 2 des Einführungsgesetzes dazu vom 31. Mai 1870. Nach §. 1 Abs. 2 des nunmehrigen Strafgesetzbuches ist die in diesem Paragraphen mit Strafe bedrohte Handlung Vergehen.

---

§. 28.

Der Gesellschaftsvertrag kann dem Vorstande einen Aufsichtsrath (Verwaltungsrath, Ausschuß) an die Seite setzen, welcher von den Genossenschaftern aus ihrer Mitte, jedoch mit Ausschluß der Vorstandsmitglieder, gewählt wird.

Ist ein Aufsichtsrath bestellt, so überwacht derselbe die Geschäftsführung der Genossenschaft in allen Zweigen der Verwaltung. Er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Genossenschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen, den Bestand der Genossenschaftskasse untersuchen und Generalversammlungen berufen. Er kann, sobald es ihm nothwendig erscheint, Vorstandsmitglieder und Beamte vorläufig, und zwar bis zur Entscheidung der demnächst zu berufenden Generalversammlung, von ihren Befugnissen ent-

---

dem ursprünglichen und anderen als den unter Art. 1 des Genossenschaftsgesetzes fallenden Zwecken".

[8]) Vergl. Parisius, das norddeutsche Gesetz Note 45, das preußische Gesetz Note 85 Abs. 4.

binden und wegen einstweiliger Fortführung der Geschäfte die nöthigen Anstalten treffen.

Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist [1]).

I. Der Aufsichtsrath ist nach dem vorliegenden Gesetze nicht ein nothwendiges Organ der Genossenschaft. Anders bei der Kommanditaktiengesellschaft nach dem Handelsgesetzbuche, bei der Aktiengesellschaft nach dem nunmehrigen Reichsgesetze vom 11. Juni 1870.

Der Aufsichtsrath ist ein permanenter Ausschuß der Generalversammlung. Daraus ergibt sich, daß der Wirkungskreis desselben ebenso wie der Wirkungskreis der Generalversammlung auf das Rechtsverhältniß nach innen beschränkt ist. Vergl. oben die Erläuterungen zu §. 10 des Gesetzes unter Ziffer II. Nur in zwei Fällen ist der Aufsichtsrath nach dem Gesetze ermächtigt, die Genossenschaft nach außen zu vertreten, bei der Führung von Prozessen gegen die Mitglieder des Vorstandes und bei Abschließung von Verträgen mit denselben, §. 29 Abs. 1 des Gesetzes [2]).

Für das Rechtsverhältniß nach innen hat der Aufsichtsrath in jedem Falle diejenigen Rechte und Pflichten, welche ihm durch das vorliegende Gesetz §§. 28, 29 beigelegt werden. Diese können ihm weder durch den Gesellschaftsvertrag noch durch einen Beschluß der Generalversammlung abgenommen werden (vergl. oben §. 9 Abs. 1 des Gesetzes und die Bemerkungen dazu); sie bedürfen auch keiner besonderen Erwähnung im Gesellschaftsvertrage. Es kann jedoch der Gesellschaftsvertrag, sowie die Generalversammlung selbst dem Aufsichtsrathe noch weitere Befugnisse übertragen, welche an und für sich der Generalversammlung zustehen würden [3]).

---

[1]) Der Artikel 28 des bayerischen Gesetzes stimmt mit dem §. 28 des Reichsgesetzes wörtlich überein.

[2]) Vergl. die Motive zu dem Gesetzentwurfe der preußischen Regierung vom November 1866: „Die Rechte des Aufsichtsrathes sind auf die innere Kontrole der Verwaltung beschränkt, und es ist ihm nur da eine Vertretung der Genossenschaft übertragen, wo dieselbe Rechte gegen den Vorstand geltend zu machen hat, also durch diesen nicht vertreten werden kann."

[3]) Vergl. Parisius, das preußische Gesetz Note 88 Abs. 1.

II. Die von dem Reichsgesetze (im Gegensatze zu dem preußischen Gesetze) vorgeschriebene strenge Scheidung zwischen dem Vorstande und dem Aufsichtsrathe ist mit Nothwendigkeit durch die Aufgabe bedingt, welche beiden Organen vom Gesetze zugewiesen wird. „Soll der Ausschuß die Verwaltung überwachen, so darf er selbst nicht mit verwalten; soll der Vorstand durch den Ausschuß in der Verwaltung überwacht werden, so darf er selbst nicht mit überwachen; sonst hebt Eins das Andere auf“ [4]).

III. Der erste Satz des zweiten Absatzes ist bis auf die drei letzten Worte: „und Generalversammlungen berufen“ dem Handelsgesetzbuche Art. 225 Abs. 1 entlehnt. Das Uebrige ist ein Zusatz, welchen der letzte Entwurf der preußischen Regierung vom November 1866 den Entwürfen von Schulze-Delitzsch und der Kommission des preußischen Abgeordnetenhauses aus den Jahren 1863 und 1866 in Berücksichtigung der bei Genossenschaften obwaltenden thatsächlichen Verhältnisse entnommen hat.

Nach dem §. 9 Abs. 1 des Gesetzes kann die Befugniß, Vorstandsmitglieder und Beamte vorläufig von ihren Befugnissen zu entbinden, dem Aufsichtsrathe, wenn er einmal besteht, durch den Gesellschaftsvertrag nicht entzogen werden. Ebensowenig aber kann der Gesellschaftsvertrag diese Befugniß auf die definitive Absetzung ausdehnen, da die Entscheidung ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten ist [5]).

Die wegen „einstweiliger Fortführung der Geschäfte nöthigen Anstalten“ können in dem Falle, wenn Vorstandsmitglieder von ihren Befugnissen entbunden werden, nur in der Bestellung neuer Vorstandsmitglieder oder doch interimistischer Stellvertreter derselben bestehen, da nach §. 23 Abs. 1, 2 des Gesetzes jede Aenderung im Personale des Vorstandes nur durch den Vorstand selbst zum Genossenschaftsregister angemeldet werden kann. Für den Fall, daß Beamte suspendirt werden, genügt allerdings die interimistische Bestellung anderer Beamten mit den gleichen Vertretungsbefugnissen. Zu dem einen wie dem anderen ist der Vorstand kraft der durch das Gesetz ertheilten Vollmacht befugt [6]).

IV. Der dritte Absatz des vorliegenden Paragraphen stimmt wörtlich mit dem Art. 225 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches überein. Dabei ist jedoch, wie Parisius (das preußische Gesetz Note 90) bemerkt, über-

---

[4]) So Schulze-Delitzsch, vollständige Anweisung, S. 44 ff. Vergl. die Bemerkung in dem Berichte der Kommission des norddeutschen Reichstages zu diesem Paragraphen, sowie Parisius, das norddeutsche Gesetz Note 47.

[5]) So Parisius, das preußische Gesetz Note 89 Abs. 2.

[6]) Vergl. Parisius, das preußische Gesetz Note 89 Abs. 3, 4.

sehen, daß bei einzelnen Genossenschaften, z. B. bei Konsumvereinen [7]), nicht ein jährlicher, sondern ein vierteljährlicher Rechnungsabschluß stattfindet. „Wäre dies bedacht worden, so hätte hier der Bezeichnung des Jahres auch noch der Hinweis auf kürzere Geschäftsperioden hinzugefügt werden müssen. Bei dem §. 26 war es nicht nöthig, indem in diesem Paragraphen nur eine Verpflichtung der Genossenschaft Dritten gegenüber berücksichtigt wird."

V. Mit Recht hebt Parisius (das preußische Gesetz Note 91) hervor, daß der vierte Absatz des vorliegenden Paragraphen sich als überflüssig erweist, nachdem das Recht, eine Generalversammlung zu berufen, dem Aufsichtsrathe schon in dem zweiten Absatze beigelegt, in §. 31 Abs. 2 aber vorgeschrieben ist, daß eine Generalversammlung zu berufen sei, „wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich scheint." „Daß alle drei Bestimmungen neben einander stehen geblieben sind, ist augenscheinlich nur die Folge eines Versehens," welches gleichwohl aus dem preußischen in das norddeutsche und aus dem norddeutschen in das bayerische Gesetz übergegangen ist.

---

§. 29.

Der Aufsichtsrath ist ermächtigt, gegen die Vorstandsmitglieder die Prozesse zu führen, welche die Generalversammlung beschließt, und die Genossenschaft bei Abschließung von Verträgen mit dem Vorstande zu vertreten. Wegen der Form der Legitimationsführung hat der Gesellschaftsvertrag das Erforderliche zu bestimmen.

Wenn die Genossenschaft gegen die Mitglieder des Aufsichtsrathes einen Prozeß zu führen hat, so wird sie durch Bevollmächtigte vertreten, welche in der Generalversammlung gewählt werden [1]). Jeder Genossenschafter ist befugt, als Intervenient in einem solchen Prozeß auf seine Kosten einzutreten.

I. Zu Absatz 1 vergl. oben die Bemerkungen zu §. 28 Note 2.

II. Die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Aufsichtsrathes gegenüber der Genossenschaft richtet sich in Ermangelung einer ausdrücklichen

---

[7]) Vergl. das Musterstatut §. 11.

[1]) Bis hierher stimmt der Artikel 29 des bayerischen Gesetzes mit dem §. 29

Bestimmung im Gesetze nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Sie haften demnach „nicht bloß für den Schaden, welcher den Verein aus einer Ueberschreitung ihrer Machtbefugnisse betroffen, sondern auch für denjenigen aus Unterlassungen sowie aus einem Mangel an gehöriger Sorgfalt bei Handlungen, die innerhalb ihrer Kompetenz lagen und zwar so, daß die mehreren Mitglieder, welche ein Verschulden hiebei trifft, solidarisch haften“ [2]).

III. Das bayerische Gesetz verfügt in Abs. 3, daß der Genossenschafter befugt sein solle, in allen „im gegenwärtigen Artikel bezeichneten Prozessen“ zu interveniren. Das Reichsgesetz sollte nach der Absicht des Abgeordneten Schulze-Delitzsch und nach den Beschlüssen der Kommission des norddeutschen Reichstages die gleiche Bestimmung treffen; durch verschiedene Flüchtigkeiten ist jedoch die gegenwärtige Fassung entstanden, wonach die Intervention der Genossenschafter auf die Prozesse des zweiten Absatzes beschränkt ist [3]).

„Wenn das Gesetz verfügt, daß der Genossenschafter befugt sei, auf seine Kosten in den Prozeß zu interveniren, so sollte damit nichts weiter gesagt werden, als daß derselbe weder Kostenvorschuß noch Kostenersatz von der Gesellschaft ansprechen könne“ [4]). „Daß die Befugniß jedes Genossenschafters, auf seine Kosten zu interveniren, das Recht vom Prozeßgegner Erstattung zu beanspruchen, nicht ausschließt, versteht sich von selbst“ [5]).

§. 30.

Der Betrieb von Geschäften der Genossenschaft, sowie die Vertretung der Genossenschaft in Beziehung auf diese Geschäftsführung, kann auch sonstigen Bevollmächtigten oder Beamten

---

des Reichsgesetzes wörtlich überein. Dann folgt in dem Art. 29 des bayerischen Gesetzes als dritter Absatz:

„Jeder Genossenschafter ist befugt, als Intervenient in den im gegenwärtigen Artikel bezeichneten Prozessen auf seine Kosten einzutreten.“

[2]) So Renaud, das Recht der Aktiengesellschaften S. 555.

[3]) Vergl. darüber Parisius, das norddeutsche Gesetz Note 50.

[4]) So für den Artikel 226, 194 Abs. 2 des HGB. Renaud, das Recht der Aktiengesellschaften S. 545.

[5]) Parisius, das preußische Gesetz Note 94.

der Genossenschaft zugewiesen werden. In diesem Falle bestimmt sich die Befugniß derselben nach der ihnen ertheilten Vollmacht, sie erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtshandlungen, welche die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt [1]).

Der §. 30 des Gesetzes entspricht dem Artikel 234 des Handelsgesetzbuches.

Da die eingetragenen Genossenschaften (und in Bayern die registrirten Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht) nach §. 11 Abs. 3 des Gesetzes Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches sind, so können dieselben ebenso wie nach dem Handelsgesetzbuche die Aktiengesellschaften bestellen:

1) Prokuristen, mit Ermächtigung zu allen Geschäften und Rechtshandlungen, welche der Betrieb irgend eines Handelsgewerbes mit sich bringt, ausgenommen die Veräußerung und Belastung von Grundstücken (HGB. Art. 42), sonach mit einer beschränkteren Vertretungsbefugniß als sie der Vorstand hat [2]);

2) Handlungsbevollmächtigte, deren Vertretungsbefugniß sich in erster Linie nach der ertheilten Vollmacht richtet, im Zweifel aber auf alle Rechtshandlungen erstreckt, welche die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt, vergl. mit dem vorliegenden Paragraphen den Art. 47 des HGB. [3]); endlich

3) einfache Bevollmächtigte.

Nur die Prokuristen können und müssen in das Handelsregister eingetragen werden, nicht aber sonstige Beamte der Gesellschaft, wie immer der Name derselben lauten mag [4]). Demnach können auch Bekanntmachungen über die Form der Unterschriften der übrigen Beamten nicht vom Handelsgerichte, sondern nur von der Genossenschaft ausgehen [5]).

---

[1]) Ebenso der Artikel 30 des bayerischen Gesetzes.

[2]) „Daß die Genossenschaft Prokuristen bestellen kann, ist nach der Gleichstellung der Genossenschaften mit den Kaufleuten unzweifelhaft." Anschütz und v. Völdernd orff, Kommentar B. II S. 68; vergl. wegen den Aktien gesellschaften ebendas. S. 527 Note 3.

[3]) Vergl. über die Befugnisse des technischen Betriebsdirigenten einer Erwerbsgesellschaft ein Erkenntniß des OAG. in Dresden vom 1. März 1866, Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung N. F. B. XXVIII S. 518 f.

[4]) Vergl. für die Aktiengesellschaften eine Entschließung des k. bayer. HAG. Nürnberg vom 6. Juli 1863, Sammlung handelsgerichtlicher Entscheidungen B. I S. 268—271; Löhr, Zentralorgan N. F. B. I S. 53.

[5]) Vergl. Anschütz und v. Völderndorff, Kommentar B. II S. 528.

§. 31.

Die Generalversammlung der Genossenschafter wird durch den Vorstand berufen, soweit nicht nach dem Gesellschaftsvertrage oder diesem Gesetze auch andere Personen dazu befugt sind.

Eine Generalversammlung der Genossenschafter ist außer den im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich bestimmten Fällen zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint.

Die Generalversammlung muß sofort berufen werden, wenn mindestens der zehnte Theil der Genossenschafter in einer von ihnen zu unterzeichnenden Eingabe an den Vorstand unter Anführung des Zweckes und der Gründe darauf anträgt. Ist in dem Gesellschaftsvertrage das Recht der Berufung einer Generalversammlung einem größeren oder geringeren Theile der Genossenschafter beigelegt, so hat es hierbei sein Bewenden [1]).

Der erste Absatz des vorliegenden Paragraphen entspricht dem Artikel 236 des Handelsgesetzbuches. Nur ist von der Kommission des norddeutschen Reichstages ein ausdrücklicher Hinweis auf das vorliegende Gesetz eingefügt worden, da dem Aufsichtsrathe, wenn ein solcher bestellt ist, nach §. 28 Abs. 4 des Gesetzes das Recht zur Berufung einer Generalversammlung in jedem Falle zusteht, auch wenn der Gesellschaftsvertrag dieses Recht dem Aufsichtsrathe nicht ausdrücklich beigelegt hat. Vergl. oben die Bemerkungen zu §. 28 des Gesetzes unter Ziffer I.

Der zweite Absatz stimmt mit Artikel 237 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches überein. Durch das Gesetz selbst ist die jährliche Einberufung einer Generalversammlung vorgeschrieben, da die Einsicht und Prüfung

---

[1]) In dem Artikel 31 des bayerischen Gesetzes ist der dritte Absatz etwas anders gefaßt. Er lautet: „Die Generalversammlung muß auch dann berufen werden, wenn mindestens der zehnte Theil der Genossenschafter in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe darauf anträgt. Ist in dem Gesellschaftsvertrage das Recht, die Berufung einer Generalversammlung zu verlangen, einem geringeren Theile der Genossenschafter beigelegt, so hat es dabei sein Bewenden." Abgesehen von einer materiellen Aenderung — vergl. die Erörterung im Texte — hat das bayerische Gesetz durch diese Aenderungen lediglich die Uebereinstimmung des vorliegenden Gesetzes mit Art. 188 Abs. 2, Art. 237 Abs. 2 des HGB. herzustellen beabsichtigt.

der jährlich zu errichtenden Bilanz in der Generalversammlung vorgenommen wird; §. 10 Abs. 1 des Gesetzes [2]).

Der dritte Absatz ist dem Art. 237 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches nachgebildet. Der Grundlage der eingetragenen Genossenschaft, der unbeschränkten Haftung der sämmtlichen Genossenschafter entsprechend, wird das Recht die Einberufung einer Generalversammlung zu verlangen, nicht mit dem Besitze einer bestimmten Anzahl von Geschäftsantheilen verbunden, sondern einer bestimmten Anzahl von Genossenschaftern beigelegt. Nach dem bayerischen Gesetze kann der Gesellschaftsvertrag diese Anzahl zwar vermindern, aber nicht vermehren; denn „die eminente Betheiligung der Genossenschafter, welche Folge der Solidarhaft ist, erfordert die Ausdehnung der Rechte und die Sicherung derselben in hervorragender Weise, auch wenn sie der Zahl nach in der Minderheit sind" [3]). Nach keinem der beiden Gesetze kann der Gesellschaftsvertrag dieses Recht den Genossenschaftern entziehen; vergl. §. 9 Abs. 1 des Gesetzes. Was von dem Gesellschaftsvertrage bemerkt ist, gilt selbstverständlich auch von Beschlüssen der Generalversammlung [4]).

Nach dem Reichsgesetze kann der Antrag auf Einberufung einer Generalversammlung nur an den Vorstand gerichtet werden. Der Vorstand ist verpflichtet, einem derartigen Antrage, wenn er den formellen Erfordernissen entspricht, Folge zu geben, ohne daß ihm ein Recht der materiellen Prüfung bezüglich der angeführten Gründe und Zwecke zusteht [5]). Nur die Zeit der Einberufung ist in sein Ermessen gestellt. Wenn er dem Antrage keine Folge leistet oder die Berufung der Generalversammlung über Gebühr verzögert, so wird derselbe jedenfalls den Genossenschaftern nach §. 27 Abs. 1 des Gesetzes verantwortlich; den einzelnen Genossenschaftern steht dagegen auch nach der Fassung des Reichsgesetzes das Recht der Einberufung selbst in diesem Falle nicht zu und es erübrigt denselben nur, entweder den Aufsichtsrath um Einberufung der Generalversammlung zu ersuchen, da der förmliche Antrag an den Aufsichtsrath nicht gerichtet werden kann, oder eine Klage bei Gericht einzureichen, oder endlich die nächste ordentliche Generalversammlung abzuwarten [6]).

---

[2]) Vergl. Renaud, das Recht der Aktiengesellschaften S. 423.

[3]) So der Vortrag des Referenten der bayerischen Abgeordnetenkammer S. 329.

[4]) Vergl. für die Aktiengesellschaft ein Erkenntniß des k. bayer. HAG. in Nürnberg vom 1. Oktober 1869, Sammlung wichtiger Entscheidungen B. III S. 285—287.

[5]) Vergl. das in der vorausgehenden Note erwähnte Erkenntniß des k. bayer. HAG. Nürnberg vom 1. Oktober 1869.

[6]) Vergl. Renaud, das Recht der Aktiengesellschaften S. 422 f.

Nach dem bayerischen Gesetze kann dagegen der Antrag auf Einberufung einer Generalversammlung nicht nur an den Vorstand sondern auch an den Aufsichtsrath sowie an diejenigen Personen gerichtet werden, welchen nach dem Gesellschaftsvertrage die Einberufung der Generalversammlung zusteht.

---

§. 32.

Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Weise zu erfolgen.

Der Zweck der Generalversammlung muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; jedoch die Beschlüsse über Leitung der Versammlung, sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht [1]).

Der §. 32 stimmt in seinem ersten und dritten Absatze wörtlich mit den entsprechenden Absätzen in Artikel 238 im Handelsgesetzbuche überein; im zweiten Absatze hat das bayerische Gesetz die wörtliche Uebereinstimmung mit dem zweiten Absatze in Artikel 238 des Handelsgesetzbuches hergestellt [2]).

Zu Abs. 1 vergl. oben die Bemerkungen zu §. 3 Nr. 8 und 11 des Gesetzes.

Zu Abs. 2. Eine Bestimmung der Statuten, „wornach bei der Einladung zu einer Generalversammlung nur der Ort anzuzeigen, wo-

---

[1]) In Artikel 32 des bayerischen Gesetzes lautet der zweite Absatz:

„Der Zweck der Generalversammlung muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden. Hievon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen."

[2]) „Das Recht, über ihre eigene Leitung Beschlüsse zu fassen, — so bemerkt der Referent der bayerischen Abgeordnetenkammer in seinem Vortrage S. 329 — hat jede Versammlung so selbstverständlich, daß darüber eine gesetzliche Bestimmung nicht nöthig ist."

selbst das Programm der daselbst zu behandelnden Gegenstände eingesehen werden kann," muß für unzulässig erachtet werden, „da bei der Berufung der Zweck der Versammlung bekannt gemacht werden muß" [3]).

§. 33.

Der Vorstand ist zur Beobachtung und Ausführung aller Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der in Gemäßheit desselben von der Generalversammlung gültig gefaßten Beschlüsse verpflichtet und dafür der Genossenschaft verantwortlich.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind in ein Protokollbuch einzutragen, dessen Einsicht jedem Genossenschafter und der Staatsbehörde gestattet werden muß [1]).

I. Der erste Absatz des vorliegenden Paragraphen spricht über die Stellung des Vorstandes nach innen folgende Rechtssätze aus:

1) Der Vorstand, obwohl er nach außen die unbeschränkte und unbeschränkbare Vollmacht zur Vertretung der Gesellschaft hat, ist doch nach innen an die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages gebunden. Dieses gilt nicht nur für den Abschluß von Rechtsgeschäften — denn in dieser Beziehung ist der gleiche Grundsatz schon ausgesprochen in §. 21 — sondern überhaupt, auch für die Vornahme von nur thatsächlichen Geschäften, z. B. Einrichtung der Buchführung, Einberufung einer Generalversammlung u. s w. Ebenso ist der Vorstand

2) an diejenigen Beschlüsse der Generalversammlung gebunden, welche in Gemäßheit des Gesellschaftsvertrages gültig gefaßt sind. Auch in dieser Beziehung ist der gleiche Rechtssatz für den Abschluß von Rechtsgeschäften schon im §. 21 ausgesprochen; die Fassung des vorliegenden Artikels geht auch in diesem Punkte weiter als der §. 21, da sich dieselbe auf alle Angelegenheiten der Gesellschaft überhaupt erstreckt. Man kann daher nicht sagen, daß der erste Absatz dieses Artikels neben §. 21 überflüssig sei [2]); wohl aber muß umgekehrt der erste Satz von §. 21 neben dem vorliegenden Paragraphen als überflüssig bezeichnet werden

---

[3]) So Renaud, das Recht der Aktiengesellschaften S. 429.

[1]) Das bayerische Gesetz hat im zweiten Absatz des Artikels 33 die Worte: „und der Staatsbehörde" gestrichen.

[2]) So Parisius, das preußische Gesetz Note 102.

Selbstverständlich kann die nach dem vorliegenden Paragraphen bestehende Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder nur geltend gemacht werden, wenn durch Verletzung dieser Gesetzesbestimmung ein Schaden erwachsen ist, dann aber — obwohl in diesem Paragraphen nur eine Verantwortlichkeit gegenüber der Genossenschaft als solcher ausgesprochen wurde — von allen denjenigen, welchen durch die Verletzung Schaden zugefügt worden ist. Vergl. oben die Bemerkungen zu §. 27 des Gesetzes unter Ziffer I.

II. Die im zweiten Absatze enthaltene Bestimmung, daß der Staatsbehörde die Einsicht in das Protokollbuch der Genossenschaft gestattet werden muß, gehört zu denjenigen Vorsichtsmaßregeln, von deren Aufnahme in das Gesetz die preußische Regierung das Zustandekommen des preußischen Genossenschaftsgesetzes abhängig machte. „Da die Staatsregierung", so erklären die Motive zu den Entwürfen der preußischen Regierung vom Februar und vom November 1866, „die Generalversammlungen nicht unter ihre Kontrole gesetzt hat, so ist es erforderlich, ihr die Mittel zur Erlangung der Ueberzeugung zu gewähren, daß die Generalversammlungen nicht zu Verhandlungen benützt werden, welche außerhalb des Zweckes der Genossenschaft liegen" [3]).

Das bayerische Gesetz hat die Worte: „und der Staatsbehörde" gestrichen. „Es geschieht dieß", so bemerkte der Referent der bayerischen Abgeordnetenkammer, „in Uebereinstimmung mit Artikel 23 des bayerischen (Regierungs-) Entwurfes, welcher ebenfalls ein solches Recht der Staatsbehörde oder den Regierungsorganen nicht verleiht. Dasselbe besteht auch bezüglich der übrigen Handelsgesellschaften nicht und ist in keiner Weise nothwendig. Kommen strafbare Uebertretungen der Gesetze vor, so reichen die allgemeinen Gesetze aus; zudem werden strafbare Handlungen oder Uebertretungen der Gesetze sicher nicht in den Protokollen erscheinen" [4]).

---

[3]) Vergl. Parisius, das preußische Gesetz Note 103.

[4]) Vergl. den Vortrag des Referenten S. 329.

Abschnitt IV.

Von der Auflösung der Genossenschaft und dem Ausscheiden einzelner Genossenschafter.

§. 34.

Die Genossenschaft wird aufgelöst

1) durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit;
2) durch einen Beschluß der Genossenschaft;
3) durch Eröffnung des Konkurses (Falliments) [1]).

I. Zu Nr. 1 vergl. oben §. 3 Nr. 3 des Gesetzes.

Die Genossenschaft hört auf mit dem Ende des Tages oder mit dem Ende der Frist, welche im Gesellschaftsvertrage bestimmt sind. Die Frist beginnt mit dem im Gesellschaftsvertrage festgesetzten Zeitpunkte; wenn aber der Gesellschaftsvertrag über den Anfang der Frist nichts verfügt, mit dem Tage der Eintragung in das Genossenschaftsregister, nicht etwa mit dem Datum des Gesellschaftsvertrages; denn es muß als die Absicht des Gesellschaftsvertrages betrachtet werden, daß die Genossenschaft die bestimmte Frist hindurch als „eingetragene Genossenschaft" bestehe. Die Genossenschaft hört mit Ablauf dieser Zeit ohne Weiteres auf, d. h. ohne daß ein Auflösungsbeschluß erforderlich wäre [2]).

Eine stillschweigende Fortsetzung der Genossenschaft über die im Gesellschaftsvertrage bestimmte Zeit hinaus ist nicht möglich, da die Bestimmung des Gesellschafsvertrages über die Zeitdauer des Vereines (§. 3 Nr. 3 des Gesetzes) nur in derselben formellen Weise wie jede andere Bestimmung des Gesellschaftsvertrages nach §. 6 des Gesetzes abgeändert werden kann. Es ist demnach zur Fortsetzung der Genossenschaft erforderlich, daß noch vor Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit ein schriftlicher Beschluß der Genossenschafter gefaßt und bei demjenigen Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Genossenschaft ihre Hauptniederlassung hat, in das Genossenschaftsregister eingetragen werde (§. 6 Abs. 1, 3). Der Beschluß über die Fortsetzung muß, wenn nicht der Gesellschaftsvertrag denselben an minder strenge Voraussetzungen bindet, ein einhelliger Beschluß der sämmtlichen Genossenschafter sein. Vergl. oben die Erörterungen zu §. 6 des Gesetzes unter Ziffer I. Für den Fortsetzungsbeschluß muß dieser für jede Abänderung des Gesellschafts-

---

[1]) Im Artikel 34 des bayerischen Gesetzes lautet die Ziffer 3: „durch Eröffnung der Gant (des Konkurses, Falliments)."

[2]) Vergl. für die Aktiengesellschaft Renaud, das Recht der Aktiengesellschaften S. 707.

vertrages geltende Rechtssatz um so mehr festgehalten werden, weil durch einen derartigen Beschluß die einzelnen Genossenschafter in derselben Weise, wie durch die Neugründung einer Genossenschaft oder durch den Eintritt in eine Genossenschaft gebunden werden. Denn während sie auf der einen Seite den aus dem Gesellschaftsvertrage sich ergebenden Anspruch auf Ausantwortung ihres Gesellschaftsantheiles (§. 47 lit. b, c des Gesetzes), somit ein Vermögensrecht, zu Gunsten der fortgesetzten Genossenschaft aufgeben, übernehmen sie auf der anderen Seite, wenn auch nur in subsidiärer Weise die persönliche, unbeschränkte und solidarische Haftung für die neu entstehenden Verbindlichkeiten der fortgesetzten Genossenschaft. Beides aber, die Einlage eines Vermögensbestandtheiles in einen Gesellschaftsfond und die Uebernahme der Haftung für Gesellschaftsschulden, ist eine so einschneidende Rechtswirkung, daß sie nicht ohne, geschweige denn wider den Willen des davon Betroffenen eintreten kann. Auch der Austritt würde einem widersprechenden Genossenschafter keine Abhülfe gewähren, einmal, weil der Austretende nicht den Anspruch auf seinen vollen Antheil am Gesellschaftsvermögen, wie er sich bei der Auflösung ergeben würde, geltend machen kann (§. 39 Abs. 2 des Gesetzes), sodann aber, weil der Austritt nicht augenblicklich, sondern nur in bestimmten Zeiträumen erfolgen kann (§. 38 Abs. 2), bis zum Austritte aber die Haftung für die neu entstehenden Verbindlichkeiten der Genossenschaft fortdauert [3]).

II. Zu Nr. 2.

Auch der Beschluß, die Genossenschaft aufzulösen, muß, wenn nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes bestimmt, ein einhelliger Beschluß der sämmtlichen Genossenschafter sein. Denn der Auflösungsbeschluß hat die Aufhebung des Gesellschaftsvertrages zum Gegenstande und kann daher, wie die Aufhebung eines jeden Vertrages, nur unter Mitwirkung aller an dem Vertrage Betheiligten erfolgen [4]).

---

[3]) Für die Aktiengesellschaft entscheidet die gleiche Frage in dem gleichen Sinne Renaud, zur Lehre von der Fortsetzung einer auf bestimmte Zeit errichteten Aktiengesellschaft u. s. w., in Goldschmidt's Zeitschrift Bd. XIII S. 141 ff., woselbst auch die Literatur angegeben ist. A. M. ist bekanntlich das Obertribunal zu Berlin in einem von Renaud der Kritik unterzogenen Erkenntnisse vom 29. September 1868 in Sachen der Magdeburger Privatbank (Entscheidungen B. LXI S. 194—211; Striethorst, Archiv B. LXXII S. 231 ff.; Seuffert, Archiv B. XXIV. 57; Busch' Ar. B. XVII S. 212—225; Löhr, Zentralorgan N. F. B. V S. 180—187).

[4]) Vergl. Renaud, das Recht der Aktiengesellschaften S. 454, 716; Otto Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechtes B. I S. 361. A. M. von Hahn, Kommentar B. I S. 472; Anschütz und v. Völderndorff, Kommentar B. II S. 534.

Eine Form für den Auflösungsbeschluß ist im Gesetze nicht vorgeschrieben. Der §. 6 Abs. 1 des Gesetzes fordert die schriftliche Form nur für die „Abänderung", nicht aber für die „Aufhebung" des Gesellschaftsvertrages. Auch ein formloser Auflösungsbeschluß muß demnach für gültig erachtet werden. Aber die im §. 36 Abs. 1 des Gesetzes vorgeschriebene Eintragung der Auflösung in das Genossenschaftsregister erfordert eine entsprechende Grundlage und so wird die schriftliche Form des Auflösungsbeschlusses zwar nicht zur Gültigkeit desselben, wohl aber zum Behufe der Eintragung in das Genossenschaftsregister erforderlich werden; es müßten denn der Mitglieder so wenige sein, daß sie insgesammt mit Einschluß der Vorstandsmitglieder den gefaßten Auflösungsbeschluß zu Protokoll erklären könnten.

III. Zu Nr. 3.

Das Wort „Falliment" ist im preußischen Genossenschaftsgesetze an dieser Stelle (§. 33 Nr. 3), sowie in den späteren §§. 47 und 50 (im Reichsgesetze §§. 48 und 51) beigefügt worden, um den Artikel 17 des preußischen Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche zu ersetzen, welcher lautet: „Wo das Handelsgesetzbuch von dem Konkurse spricht, ist darunter auch das Falliment des Rheinischen Handelsgesetzbuches zu verstehen" [5]).

In dem bayerischen Gesetze hatte die Beifügung der beiden Worte „Konkurs, Falliment", welche vorgenommen wurde, „um die in verschiedenen Rechtsgebieten vorkommenden Ausdrücke zu gebrauchen", nur Bedeutung für die Zeit bis zur Einführung der neuen Prozeßordnung, d. i. bis zum 1. Juli 1870. Vergl. das Einführungsgesetz zur neuen Prozeßordnung Art. 1, 2 Abs. 1, Art. 3 Ziffer 1, 4.

---

§. 35.

Wenn eine Genossenschaft sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn sie andere als die im gegenwärtigen Gesetze (§. 1) bezeichneten geschäftlichen Zwecke verfolgt, so kann sie aufgelöst werden, ohne daß deshalb ein Anspruch auf Entschädigung stattfindet.

Die Auflösung kann in diesem Falle nur durch gerichtliches

---

[5]) Parisius, das preußische Gesetz Note 105.

Erkenntniß auf Betreiben der höheren Verwaltungsbehörde erfolgen. Als das zuständige Gericht ist dasjenige anzusehen, bei welchem die Genossenschaft ihren ordentlichen Gerichtsstand hat.

Das Erkenntniß ist von dem zuständigen Gerichte demjenigen Gerichte, welches das Genossenschaftsregister führt, zur Eintragung und Veröffentlichung nach §. 36 mitzutheilen [1]).

I. Zu Abs. 1 vergl. oben die Bemerkungen zu §. 27 Abs. 2 des Gesetzes.

II. Nach dem Reichsgesetze ist die Klage eine Zivilklage; sie wird darum gegen die Genossenschaft gerichtet. „Das Verfahren ist ein ordentlicher Prozeß, welchen (in Preußen) die Bezirksregierung gegen die Genossenschaft anstellt" [2]). Nach dem bayerischen Gesetze trägt die Einschreitung einen strafrechtlichen Charakter an sich; ebendarum wird das Verfahren nicht gegen die Genossenschaft, sondern gegen den Vorstand gerichtet. Vergl. oben die Bemerkungen zu §. 11 des Gesetzes bei Note 9.

---

§. 36.

Die Auflösung der Genossenschaft muß, wenn sie nicht eine Folge des eröffneten Konkurses ist, durch den Vorstand zur Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet werden;

---

[1]) Der Artikel 35 des bayerischen Gesetzes lautet:

Wenn eine Genossenschaft andere, als die im gegenwärtigen Gesetze (Art. 1) bezeichneten geschäftlichen Zwecke verfolgt, so kann sie aufgelöst werden, ohne daß deshalb ein Anspruch auf Entschädigung stattfindet.

Die Auflösung kann in diesem Falle nur durch gerichtliches Erkenntniß auf Betreiben des Staatsanwalts erfolgen. Als das zuständige Gericht ist dasjenige anzusehen, bei welchem die Genossenschaft ihren ordentlichen Gerichtsstand hat.

Das Verfahren ist gegen den Vorstand der Genossenschaft zu richten und es finden hiebei, sowie bezüglich der Rechtsmittel die für die Untersuchung und Aburtheilung der Vergehen geltenden Vorschriften Anwendung.

Das Urtheil ist, soferne es die Auflösung der Genossenschaft ausspricht und in Rechtskraft erwachsen ist, von dem aburtheilenden Gerichte demjenigen Gerichte, welches das Genossenschaftsregister führt, zur Eintragung und Veröffentlichung mitzutheilen.

[2]) Parisius, das preußische Gesetz Note 107.

sie muß zu drei verschiedenen Malen durch die für die Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blätter bekannt gemacht werden.

Durch die Bekanntmachung müssen die Gläubiger zugleich aufgefordert werden, sich bei dem Vorstande der Genossenschaft zu melden [1]).

I. Die Auflösung in Folge der Konkurseröffnung ist von Amtswegen in das Genossenschaftsregister einzutragen; vergl. den folgenden §. 37. Daß die Anmeldung zur Eintragung auch in dem Falle zu erfolgen hat, wenn die Genossenschaft durch Ablauf der Zeit aufgelöst ist, ergibt sich aus dem klaren Wortlaute des vorliegenden Paragraphen.

II. Versäumung der Anmeldung zieht für die Vorstandsmitglieder jedenfalls Ordnungsstrafe nach sich, §. 66 Abs. 1 des Gesetzes. Die Unterlassung der Eintragung kann aber auch eine zivilrechtliche Wirkung haben, wenn nämlich der Vorstand im Namen der aufgelösten Genossenschaft fortfährt zu handeln. Es ist der §. 23 Abs. 3 des Gesetzes auf diesen Fall zu beziehen [2]). Für einen jeden durch die Unterlassung der Anmeldung entstandenen Schaden werden die Vorstandsmitglieder nach §. 27 Abs. 1 des Gesetzes persönlich und solidarisch verantwortlich.

III. Die in dem ersten Absatze des vorliegenden Paragraphen angeordnete Bekanntmachung (vergl. §. 3 Nr. 11 des Gesetzes) ist eine andere als die nach §. 8 des Gesetzes und Artikel 13 des Handelsgesetzbuches vorzunehmende. „Beide gehen neben einander". Jene geht vom Vorstande, diese von dem Handelsgerichte aus; beide können möglicher Weise in ganz verschiedenen öffentlichen Blättern erscheinen.

---

[1]) Der Artikel 36 des bayerischen Gesetzes lautet:

Die Auflösung der Genossenschaft muß, wenn sie nicht eine Folge der eröffneten Gant ist, durch den Vorstand zur Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet und zu drei verschiedenen Malen durch die für die Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blätter bekannt gemacht werden.

Mit dieser Bekanntmachung müssen zugleich die Gläubiger zur Liquidation ihrer Ansprüche aufgefordert werden. Die aus den Büchern der Genossenschaft ersichtlichen Gläubiger sind außerdem persönlich aufzufordern, sich zu melden.

Vorerwähnte Anmeldung und Bekanntmachung hat, wenn die Auflösung der Genossenschaft nach Art. 35 erfolgt ist, erst nach eingetretener Rechtskraft des betreffenden Erkenntnisses zu geschehen.

[2]) Vergl. von Hahn, Kommentar B. I S. 475 zu Art. 243 des HGB., Renaud, das Recht der Aktiengesellschaften S. 755.

„Die Gläubiger der Gesellschaft müssen die Garantie haben, daß sie alle die Gesellschaft betreffenden, für sie interessanten Ereignisse durch jene Blätter erfahren", welche zur Aufnahme der von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen bestimmt sind [3]).

Auch die Versäumung dieser Bekanntmachung ist nach §. 66 Abs. 1 mit einer Ordnungsstrafe bedroht und begründet nach §. 27 Abs. 1 für die Vorstandsmitglieder eine solidarische Verpflichtung zum Ersatze des etwa entstandenen Schadens.

IV. Der zweite Absatz des vorliegenden Paragraphen entspricht dem Art. 243 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches. Der Zusatz des bayerischen Gesetzes ist dem Art. 202 Abs. 2, Art. 245 Abs. 3 ebendaselbst nachgebildet.

Auch die Versäumung dieser Vorschrift hat die eben angegebenen in §. 66 Abs. 1, §. 27 Abs. 1 bezeichneten Folgen.

V. Selbstverständlich hören mit der Auflösung der Genossenschaft auch die Zweigniederlassungen derselben auf. Daß die Auflösung der Genossenschaft bei Vermeidung der in §. 66 Abs. 1 gedrohten Ordnungsstrafe auch zu dem Register der Zweigniederlassung anzumelden sei, ergibt sich aus dem, was oben zu §. 7 des Gesetzes unter Ziffer V bemerkt wurde.

---

§. 37.

Die Konkurseröffnung ist vom Konkursgerichte von Amtswegen in das Genossenschaftsregister einzutragen. Die Bekanntmachung der Eintragung durch eine Anzeige in den im §. 4 Nr. 6 bestimmten Blättern unterbleibt. Wenn das Genossenschaftsregister nicht bei dem Konkursgerichte geführt wird, so ist die Konkurseröffnung von Seiten des Konkursgerichtes dem Handelsgerichte, bei welchem das Register geführt wird, zur Bewirkung der Eintragung unverzüglich anzuzeigen [1]).

---

[3]) Vergl. von Hahn, Kommentar B. I S. 476; Anschütz und von Völderndorff, Kommentar B. II S. 536, sowie Renaud, das Recht der Aktiengesellschaften S. 750.

[1]) Der Artikel 37 des bayerischen Gesetzes lautet:

Ist über das Vermögen einer Genossenschaft Gant verfügt worden, so ist die Ganteröffnung von Amtswegen in das Genossenschaftsregister einzutragen und es ist von Seiten des Gantgerichtes dem Handelsgerichte,

Der §. 37 verfügt für die eingetragene Genossenschaft dasselbe, was für die Handelsgesellschaften verschiedene Einführungsgesetze zum Handelsgesetzbuche, vor Allem das preußische Artikel 13, das badische Art. 36, das großherzoglich hessische Art. 15 u. a. m., in Bayern die neue Prozeßordnung Art. 1202 Abs. 2 bestimmen [2]). Die Bekanntmachung der Eintragung unterbleibt, weil die Veröffentlichung dieser Art der Auflösung bereits durch die gerichtliche Publikation der Konkurseröffnung erreicht wird [3]).

Die veränderte Fassung des bayerischen Gesetzes erklärt sich von selbst, da nach der bayerischen Gesetzgebung das Gantverfahren und die Führung des Genossenschaftsregisters vor verschiedene Gerichte gehört, jenes vor die Bezirks-, dieses vor die Handelsgerichte.

---

§. 38.

Jeder Genossenschafter hat das Recht, aus der Genossenschaft auszutreten, auch wenn der Gesellschaftsvertrag auf bestimmte Zeit geschlossen ist.

Ist über die Kündigungsfrist und den Zeitpunkt des Austrittes im Gesellschaftsvertrage nichts festgesetzt, so findet der Austritt nur mit dem Schlusse des Geschäftsjahres nach vorheriger mindestens vierwöchentlicher Aufkündigung statt. Ferner erlischt die Mitgliedschaft durch den Tod, soferne der Gesellschaftsvertrag keine entgegengesetzten Bestimmungen enthält.

In jedem Falle kann die Genossenschaft einen Genossenschaf-

---

bei welchem das Genossenschaftsregister geführt wird, zur Bewirkung des Eintrages unverzüglich Anzeige zu erstatten. Eine Bekanntmachung dieser Eintragung findet nicht statt.

[2]) Vergl. von Hahn, Kommentar B. I S. 476, 327.

[3]) Vergl. Anschütz und v. Völderndorff, Kommentar B. II S. 289 Note 1. Zweckmäßig verfügt der Art. 1199 Abs. 4 der bayerischen Prozeßordnung: „Ist Gant über das Vermögen einer Handelsgesellschaft eröffnet worden, so hat der Kommissär den Auszug insbesondere in diejenigen Blätter, welche zur Veröffentlichung der Eintragungen in das Handelsregister bestimmt sind, einrücken zu lassen". Die Berücksichtigung auch derjenigen Blätter, in welchen die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen (Art. 3 Nr. 11 des Gesetzes), ermöglicht der Art. 1199 Abs. 2 der bayer. Prozeßordnung.

ter aus den im Gesellschaftsvertrage festgesetzten Gründen, sowie wegen des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte, ausschließen [1]).

I. Die Möglichkeit des Austrittes kann für den einzelnen Genossenschafter zeitweilig oder für die ganze Zeitdauer der Genossenschaft dadurch ausgeschlossen werden, daß derselbe für eine bestimmte Zeit oder für die ganze Zeitdauer der Genossenschaft (vergl. §. 3 Nr. 3 des Gesetzes) sich zum Beitritte verpflichtet hat. Eine derartige Bestimmung kann, da sie in jedem einzelnen Falle zulässig ist, auch für die sämmtlichen Genossenschafter durch den Gesellschaftsvertrag getroffen werden. Dann liegt es in der Macht der Genossenschafter, durch Verweigerung der Aufnahme die Genossenschaft thatsächlich geschlossen zu halten. Nach Ablauf der bestimmten Zeit tritt natürlich, wenn die Genossenschaft noch fortbesteht, das Kündigungsrecht mit dem Ende eines jeden Geschäftsjahres wieder ein.

Diese aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen sich ergebenden Regeln sind durch die klare Fassung des bayerischen Gesetzes zweifellos anerkannt. Dagegen wird die Auslegung des Reichsgesetzes immer zweifelhaft bleiben, einmal weil der Wortlaut verschiedene Auslegungen zuläßt, sodann aber, weil über den Sinn der Bestimmung schon bei der Berathung des preußischen Genossenschaftsgesetzes von den verschiedenen Faktoren der Gesetzgebung verschiedene Auffassungen geäußert worden sind. Denn während nach der Erklärung des Regierungskommissärs und den Debatten im Herrenhause die Absicht des Gesetzes dahin gerichtet sein soll, den Genossenschaftern den Austritt aus der Genossenschaft innerhalb jedes Jahres zu ermöglichen, erklärte der Referent des Abgeordnetenhauses, nach dem Wortlaute des Gesetzes sei Rechtens: „Wenn eine Genossenschaft für eine bestimmte Zeit konstituirt ist, aber der Genossenschafter hat sich nicht für seine Person ausdrücklich verpflichtet, eine bestimmte Zeit in der Genossenschaft zu bleiben, so kann er jeder Zeit kündigen und nach vierwöchentlicher Kündigungsfrist mit Ablauf des laufenden Ge-

[1]) Im bayerischen Gesetze lautet Abs. 1 des Artikels 38:

Zum Austritte ist jeder Genossenschafter berechtigt, soferne er nicht auf bestimmte Zeit beigetreten ist.

Abs. 2 stimmt mit Abs. 2 in §. 38 des Reichsgesetzes überein. Abs. 3 lautet:

In jedem Falle kann die Genossenschaft einen Genossenschafter aus den im Gesellschaftsvertrage festgesetzten Gründen ausschließen; ebenso wegen rechtskräftiger Verurtheilung in eine Strafe, womit die im Art. 28 des Strafgesetzbuches vom 10. November 1861 bezeichneten Straffolgen oder einzelne derselben verbunden werden können.

schäftsjahres austreten. Wenn aber der Genossenschafter sich für eine bestimmte Zeit verpflichtet hat, so kömmt ihm die Klausel des Gesetzes nicht zu gut". Für diese nach dem Wortlaute des Gesetzes vollkommen zulässige Auslegung läßt sich geltend machen, daß eine Abweichung von der allgemeinen Rechtsregel nur durch eine völlig klare gesetzliche Bestimmung begründet werden kann; gegen dieselbe spricht, daß hienach die Worte: „auch wenn der Gesellschaftsvertrag auf bestimmte Zeit geschlossen ist", ein völlig bedeutungsloser Zusatz wäre [2]).

II. Unter Geschäftsjahr ist das Jahr zu verstehen, nach dessen Ablauf die Bilanz gezogen wird. In Ermangelung eines besonderen Anfangs- und Endtermines fällt das Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahre zusammen [3]). Ein Genossenschafter, welcher auf unbestimmte Zeit beigetreten ist, ist demnach auf eine unbestimmte Anzahl von Geschäftsjahren beigetreten. Auch an dieser Stelle hat der Gesetzgeber nicht berücksichtigt, daß einzelne Genossenschaften nicht eine jährliche, sondern eine vierteljährliche oder halbjährige Geschäftsperiode haben. Da der klare Wortlaut des Gesetzes einer Umdeutung entgegensteht, so müssen solche Genossenschaften eine ausdrückliche Bestimmung im Gesellschaftsvertrage treffen, wenn sie den Austritt der Mitglieder für jede Geschäftsperiode ermöglichen wollen [4]).

III. Eine Bestimmung im Gesellschaftsvertrage, daß die Mitgliedschaft durch den Tod nicht erlöschen soll, gibt dem Erben oder den Erben ein Recht zum Eintritte in die Genossenschaft, kann ihnen aber keine Pflicht dazu auflegen. Denn durch den Eintritt in die eingetragene Genossenschaft würden sie nicht nur mit dem von ihrem Erblasser ererbten Vermögen (einschließlich des Geschäftsantheiles), sondern auch mit ihrem eigenen Vermögen für die neu entstehenden wie für die bisherigen Verbindlichkeiten der Genossenschaft persönlich und solidarisch verhaftet. Eine derartige Haftung aber kann durch Vertrag dem Erben eines Kontrahenten nicht auferlegt werden. Da nun bei der eingetragenen Genossenschaft auch der Ausweg fehlt, welcher bei der offenen Handelsgesellschaft sich darbietet, daß der Erbe oder die Erben nur als Kommanditisten eintreten, indem sie entweder nur die Einlage oder das ganze Vermögen ihres Erblassers dem Gesellschaftsfond belassen [5]), so hat eine derartige Bestimmung im Gesellschaftsvertrage beim Widerspruche des Erben keine

---

[2]) Vergl. die eingehende Erörterung bei Parisius, das preußische Gesetz Note 111 S. 107—110.

[3]) Anschütz und von Völderndorff, Kommentar B. II S. 279.

[4]) A. M. Parisius, das preußische Gesetz Note 112.

[5]) Vergl. von Hahn, Kommentar B. I S. 315.

Rechtswirkung, nicht einmal diese, daß sie bis zum Ablaufe der nächsten Kündigungsfrist, des Geschäftsjahres, Mitglieder der Genossenschaft werden, denn auch damit wäre eine Haftung mit ihrem eigenen Vermögen für die sämmtlichen bis zu ihrem Ausscheiden begründeten Verbindlichkeiten der Genossenschaft verbunden. Eine andere Frage ist es, wann sie den Geschäftsantheil ihres Erblassers ausbezahlt erhalten. Endlich versteht es sich von selbst, daß sie für die bis zum Tode ihres Erblassers begründeten Verbindlichkeiten der Genossenschaft in derselben Weise wie dieser persönlich und solidarisch haften und zwar, wenn sie die Erbschaft nicht mit der Rechtswohlthat des Inventares angetreten haben, auch mit ihrem eigenen Vermögen [6]).

IV. Nach den Musterstatuten kann die Mitgliedschaft wegen Nichterfüllung der statutenmäßigen Verpflichtungen (insbesondere wegen Rückstandes in den laufenden Beiträgen, wegen Unredlichkeit gegen die Genossenschaft u. s. w.) durch Beschluß der Generalversammlung verloren werden. Gegen den Beschluß der Genossenschaft ist dem ausgeschlossenen Mitgliede, nicht aber den übrigen Mitgliedern [7]), der Rechtsweg gestattet. So lange jedoch das ausgeschlossene Mitglied den Ausschließungsbeschluß nicht beseitigt hat, ist dasselbe nicht als Mitglied zu behandeln, demnach nicht zu den Vorstandswahlen u. s. w. zu laden [8]).

Ueber den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte vergl. nunmehr die §§. 32 ff. des deutschen Strafgesetzbuches.

---

§. 39.

Die aus der Genossenschaft ausgetretenen oder ausgeschlossenen Genossenschafter, sowie die Erben verstorbener Genossenschafter bleiben den Gläubigern der Genossenschaft für alle bis zu ihrem Ausscheiden von der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten bis zum Ablaufe der Verjährung (§. 63) verhaftet.

Wenn der Gesellschaftsvertrag nichts Anderes bestimmt, ha-

---

6) Vergl. §. 39 Abs. 1.

7) Vergl. für Erholungsgesellschaften, welche mit Korporationsrechten ausgestattet sind, ein Erkenntniß des Obertribunales in Berlin vom 27. Oktober 1852, Striethorst, Archiv B. VII S. 292—298. Für Gesellschaften ohne Korporationsrechte vergl. ein Erkenntniß des OAG. in Dresden vom 18. Dezember 1866, Annalen N. F. B. III S. 258—260.

8) Vergl. ein Erkenntniß des Obertribunales in Berlin vom 16 Juni 1867, Striethorst, Archiv B. L S. 110—114.

ben sie an den Reservefonds und an das sonst vorhandene Vermögen der Genossenschafter keinen Anspruch, sind vielmehr nur berechtigt zu verlangen, daß ihnen ihr Geschäftsantheil, wie er sich aus den Büchern ergibt, binnen drei Monaten nach ihrem Ausscheiden ausgezahlt werde.

Gegen diese Verpflichtung kann sich die Genossenschaft nur dadurch schützen, daß sie ihre Auflösung beschließt und zur Liquidation schreitet [1]).

Der erste Absatz des vorliegenden Paragraphen verfügt dasselbe, was sich aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen von selbst ergeben würde [2]). Selbstverständlich haften die Erben verstorbener Genossenschafter für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft nicht nur mit dem von ihrem Erblasser ererbten, sondern auch mit ihrem eigenen Vermögen, soferne sie nicht die Erbschaft mit der Rechtswohlthat des Inventares angetreten haben.

Abschnitt V.

Von der Liquidation der Genossenschaft.

§. 40.

Nach Auflösung der Genossenschaft außer dem Falle des Konkurses erfolgt die Liquidation durch den Vorstand, wenn nicht dieselbe durch den Gesellschaftsvertrag oder einen Beschluß der Genossenschaft an andere Personen übertragen wird. Die Bestellung der Liquidatoren ist jederzeit widerruflich [1]).

I. Die Auflösung der Genossenschaft außer dem Falle des Konkurses hat nach dem vorliegenden Gesetze ebensowenig wie nach dem

---

[1]) Der Artikel 39 des bayerischen Gesetzes hat in Absatz 1 statt „(§. 63)" gesetzt: „(Art. 63)"; in Abs. 2 statt „der Genossenschafter" gesetzt: „der Genossenschaft"; im Uebrigen stimmt derselbe mit §. 39 des Reichsgesetzes wörtlich überein.

[2]) Vergl. ein Erkenntniß des Obertribunales in Stuttgart vom 11. Februar 1857, Seuffert, Archiv B. XII S. 59.

[1]) Der Artikel 40 des bayerischen Gesetzes stimmt mit dem §. 40 des Reichsgesetzes bis auf den Punkt überein, daß statt „des Konkurses" gesetzt ist: „der Gant".

Handelsgesetzbuche die Auflösung einer Handelsgesellschaft „die Wirkung, daß sie nunmehr sofort zu existiren aufhört, sondern regelmäßig nur jene, daß sie vorerst in ein besonderes Stadium ihrer Geschäftsbehandlung, d. i. in Liquidation, tritt, welche gerade die Fortdauer der bisherigen rechtlichen Persönlichkeit zur Voraussetzung hat". Die Gesellschaft in Liquidation ist daher keine andere als die bisherige Firma; die Gesellschaft bleibt zum Zwecke und bis zur Beendigung ihrer Geschäftsabwickelung vollständig bestehen[2]). Ausdrücklich ist dieses ausgesprochen in dem §. 49 des vorliegenden Gesetzes, welcher dem Artikel 144 des Handelsgesetzbuches nachgebildet ist, vorausgesetzt in dem §. 63 Abs. 3 des Gesetzes[3]).

Während dieses Stadiums der Geschäftsbehandlung erhält aber die Gesellschaft zur Vertretung nach außen ein neues Organ, die Liquidatoren[4]). Auch wenn die Liquidation durch den bisherigen Vorstand er=

---

[2]) Aus einem Erkenntnisse des k. b. HAG. in Nürnberg vom 28. März 1870, Sammlung wichtiger Entscheidungen B. III S. 290 f. Das Erkenntniß zieht daraus die Folgerung: „Wenn eine Handelsgesellschaft, von welcher der Kläger es noch nicht weiß oder übersehen hat, daß sie sich in Liquidation befinde, belangt wird, so kann sie sich nicht damit ausreden, daß sie keineswegs die rechte Beklagte sei, weil ihre augenblickliche Lage nicht ausdrücklich hervorgehoben worden, sondern sie ist ungeachtet der Unterlassung des Hinweises auf diesen Umstand mit Recht belangt, da derselbe nur nebensächlicher Natur ist und immer die betreffende Handelsgesellschaft an sich als dasjenige Rechtssubjekt erscheint, welches für die eingeklagte Forderung in Anspruch genommen wird". Vergl. ein früheres Erkenntniß desselben HAG. vom 31. Januar 1870 (Sammlung wichtiger Entscheidungen B. III Nr. 54 auf Seite 180): Die Auflösung ist nicht der Tod der Genossenschaft; sie lebt noch und zwar so lange, bis die Liquidation, welche erst das Mittel ist, wodurch ihrem Leben ein Ende gemacht werden soll, zum vollständigen Abschlusse gediehen ist.

[3]) Gegenüber dieser Gesetzesbestimmung müßte es als unzulässig bezeichnet werden, wenn man, wie Renaud für die Aktiengesellschaften annimmt (das Recht der Aktiengesellschaften S. 762), das Rechtsverhältniß während der Liquidation als eine Rechtsgemeinschaft der Genossenschafter auffassen wollte, deren Gegenstand das Vermögen der aufgelösten Verbindung sammt allen Nutzungen und sonstigen Vermehrungen bis zur beendigten Liquidation sei. Da das Rechtsverhältniß während der Liquidation nur eine Fortsetzung des während der Dauer der Genossenschaft bestehenden Rechtsverhältnisses ist, so müßte entweder das letztere als Rechtsgemeinschaft aufgefaßt werden, was nach der Erörterung in §. 4 der Einleitung sich als unzulässig erweist, oder es darf auch das erstere nicht als Rechtsgemeinschaft betrachtet werden.

[4]) Vergl. über die Stellung der Liquidatoren Erkenntnisse des k. bayer. HAG.

folgt, vertritt derselbe die Genossenschaft nicht mehr mit der unbeschränkten Vertretungsbefugniß des Vorstandes (§§. 20, 21 des Gesetzes), sondern nur mit der beschränkten Vertretungsbefugniß der Liquidatoren (§. 43 des Gesetzes).

Daß im Falle des Konkurses die Vermögensauseinandersetzung im Wege des Konkursverfahrens geschieht, ist selbstverständlich, auch ohne die ausdrückliche Hervorhebung im Gesetze[5]). In der That fehlt diese Hervorhebung in dem entsprechenden Artikel 244 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches.

II. Der Vorstand ist zur Uebernahme der Liquidation verbunden, nicht nur weil diese Verpflichtung im Gesetze ausdrücklich ausgesprochen, sondern auch weil sie „in der Natur der Sache begründet ist und daher mit der Vorsteherschaft übernommen wird"[6]). Eine Weigerung verpflichtet die Vorstandsmitglieder nach §. 27 Abs. 1 des Gesetzes zum Schadensersatze.

III. Eine Uebertragung der Liquidation an andere Personen durch einen Beschluß der Genossenschaft setzt, wenn nicht der Gesellschaftsvertrag die Art der Uebertragung geregelt hat, einen übereinstimmenden Beschluß der sämmtlichen Genossenschafter voraus. Da eine derartige Maßregel bei Gründung der Genossenschaft nur durch die vertragsmäßige Uebereinkunft der sämmtlichen Genossenschafter, während des Bestandes der Genossenschaft nur nach den für die Abänderung des Gesellschaftsvertrages maßgebenden Normen — vergl. oben die Erläuterungen zu §. 6 des Gesetzes unter Ziffer I — getroffen werden kann, so muß folgerichtig das Gleiche auch für das Stadium der Liquidation angenommen werden[7]).

---

in Nürnberg vom 14. Dezember 1863 (Samulung handelsgerichtlicher Entscheidungen B. I S. 375 ff.) und vom 8. Februar 1867 (Sammlung wichtiger Entscheidungen B. I S. 312 f.), sowie ein Erkenntniß des Obertribunales in Berlin vom 27. September 1866 (Striethorst, Archiv B. LXIV S. 265 ff.). Das ersterwähnte Erkenntniß sagt: Der Liquidator vertritt sofort mit dem Augenblicke seiner Aufstellung die früher bestandene Gesellschaft unter entsprechender Firmenzeichnung als deren Repräsentant. Das zweiterwähnte Erkenntniß sagt: Der Liquidator ist zwar an den einstimmigen Beschluß der Gesellschafter gebunden, hat aber allein den Beruf, denselben nach außen hin auszuführen.

[5]) Vergl. Renaud, das Recht der Aktiengesellschaften S. 765 f.

[6]) Renaud, das Recht der Aktiengesellschaften S. 770 f.

[7]) Dagegen könnte im Hinblicke auf den §. 49 des Gesetzes der von Renaud, das Recht der Aktiengesellschaften S. 770, geltend gemachte Grund, „weil mit Beendigung des Vereines die mit Stimmenmehrheit beschließende Ge-

IV. Wer die Bestellung der Liquidatoren zu widerrufen habe, das hängt lediglich von dem Gesellschaftsvertrage ab[8]). Selbstverständlich kann die Abberufung der Liquidatoren nur unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen erfolgen[9]).

---

§. 41.

Die Liquidatoren sind von dem Vorstande beim Handelsgerichte zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden; sie haben ihre Unterschrift persönlich vor dieser Behörde zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen ist gleichfalls zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden[1]).

I. Die Bestimmung des ersten Absatzes gilt auch dann, wenn die bisherigen Vorstandsmitglieder Liquidatoren sind[2]).

Ebenso ergibt sich aus der allgemein lautenden Fassung des Gesetzes, daß auch später eintretende Liquidatoren durch den Vorstand angemeldet werden müssen.

Auch bei dieser Anmeldung ist ebenso wie bei der Anmeldung des Vorstandes (§. 18 des Gesetzes) nur die Zeichnung der Unterschrift, nicht die Zeichnung der Firma sammt Unterschrift (§. 45) vorgeschrieben.

II. Durch wen das Austreten eines Liquidators und das Erlöschen der Vollmacht eines solchen zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden sei, ist vom Gesetze nicht ausdrücklich bestimmt. Doch dürfte es sich empfehlen, den Ausdruck „gleichfalls", der bei einer anderen Auslegung des Gesetzes überflüssig wäre, in dem Sinne aufzufassen,

---

neralversammlung in der That nicht mehr besteht", nicht für zutreffend erachtet werden.

8) Parisius, das preußische Gesetz Note 118.

9) Anschütz und v. Völderndorff, Kommentar B. II S. 537.

1) Der Artikel 41 des bayerischen Gesetzes stimmt mit dem §. 41 des Reichsgesetzes wörtlich überein.

2) Vergl. Parisius, das preußische Gesetz Note 119, sowie für die offene Gesellschaft v. Hahn, Kommentar B. I S. 336.

daß auch diese Anmeldung durch den Vorstand zu erfolgen habe. Diese Auffassung dürfte sich auch aus dem weiteren Grunde empfehlen, weil die Bestimmungen in §. 23 Abs. 1, 2 und §. 67 des Gesetzes die Absicht des Gesetzgebers erkennen lassen, die vorzunehmenden Anmeldungen ausnahmslos dem Vorstande zuzuweisen. Vergl. oben die Bemerkungen zu §. 23 des Gesetzes.

III. Da das Gesetz „das Austreten eines Liquidators und das Erlöschen der Vollmacht eines solchen" neben einander erwähnt, so muß mit Laband anerkannt werden, daß dem Liquidator die Vertretungsbefugniß entzogen werden kann, ohne daß derselbe aufhört, Liquidator zu sein [3]). Das Erlöschen der Vollmacht eines Liquidators ist im Uebrigen auch dann zur Eintragung anzumelden, wenn dasselbe durch Beendigung der Liquidation erfolgt. In diesem Falle lautet der einzutragende Vermerk: „Die Liquidation ist beendet" [4]).

IV. Die Unterlassung der Anmeldung und Eintragung zieht nach §. 42 des Gesetzes zivilrechtliche Folgen nach sich, verpflichtet nach §. 27 Abs. 1 die Vorstandsmitglieder zum Schadensersatze und wird nach §. 66 Abs. 1 mit einer Ordnungsstrafe geahndet.

---

§. 42.

Dritten Personen kann die Ernennung von Liquidatoren sowie das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen nur insofern entgegengesetzt werden, als hinsichtlich dieser Thatsachen die Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen nach Artikel 25 und 46 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches hinsichtlich einer Aenderung der Inhaber einer Firma oder des Erlöschens einer Prokura die Wirkung gegen Dritte eintritt.

Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so können sie die zur Liquidation gehörenden Handlungen mit rechtlicher Wirk-

---

[3]) Laband, die Stellvertretung, in Goldschmidt's Zeitschrift B. X S. 219 Note 56.

[4]) Vergl. Schlomka, über die Folgen der unterlassenen Eintragung der Liquidatoren in das Handelsregister, in Busch' Archiv B. II S. 731, sowie Anschütz und v. Völderndorff, Kommentar B. II S. 300 f.

samkeit nur in Gemeinschaft vornehmen, sofern nicht ausdrücklich bestimmt ist, daß sie einzeln handeln können[1]).

I. Der erste Absatz des vorliegenden Paragraphen entspricht wörtlich dem Artikel 135 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches. Es ist bestritten, welche Wirkungen nach dieser Bestimmung eintreten, wenn die Ernennung der Liquidatoren nicht in das Register eingetragen wurde und wenn dem Dritten die Kenntniß dieser Thatsache nicht bewiesen werden kann. Von der einen Seite wird behauptet, daß in einem solchen Falle dem Dritten gegenüber ungeachtet der Auflösung der Gesellschaft die Vertretungsbefugniß der bisherigen Vertreter der Gesellschaft in dem bisherigen unbeschränkten und unbeschränkbaren Umfange fortdauere[2]). Von der anderen Seite wird dagegen geltend gemacht, daß mit der Auflösung der Gesellschaft auch die Vertretungsbefugniß der bisherigen Vertreter der Gesellschaft aufhöre, daß mit diesem Augenblicke die Vertretungsbefugniß der gesetzlich bestimmten Liquidatoren eintrete, wenn nicht die Liquidation durch den Gesellschaftsvertrag oder durch einen späteren Beschluß an andere Personen übertragen werde — vergl. oben §. 40 des Gesetzes — und daß demnach die unterlassene Eintragung der Liquidatoren nur die Folge habe, daß die gesetzlich bestimmten Liquidatoren die Liquidationsfirma zu vertreten ermächtigt seien. Darnach würde die Bestimmung des vorliegenden Paragraphen bezüglich der Ernennung von Liquidatoren nur dann eine praktische Bedeutung haben, wenn abweichend vom Gesetze die Liquidatoren durch Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluß der Genossenschaft ernannt worden sind. Diese zweite Meinung dürfte den Vorzug verdienen, vorausgesetzt, daß die Auflösung der Genossenschaft nach §. 36 in das Genossenschaftsregister eingetragen wurde; die Eintragung der Liquidatoren in das Register ist nicht die Bestellung derselben, sondern nur Folge und Beurkundung der Bestellung[3]).

Dagegen ist es unbestritten, daß die Bestimmung bezüglich des Austretens eines Liquidators und des Erlöschens der Vollmacht eines

---

[1]) Der Artikel 42 des bayerischen Gesetzes hat in Absatz 1 schlechtweg: „des Handelsgesetzbuches" statt: „des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches"; in Abs. 2: „die zur Liquidation gehörigen Handlungen" statt: „die zur Liquidation gehörenden Handlungen" gesetzt.

[2]) So von Kräwel, zur Erläuterung der die offene Gesellschaft betreffenden Artikel 93 ff. des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches in Busch' Archiv B. IV S. 59 ff.

[3]) Vergl. von Hahn, Kommentar B. I S. 349 f. Schlomka, über die Folgen der unterlassenen Eintragung der Liquidatoren in das Handelsregister, in Busch' Archiv B. II S. 73, Keyßner, die Liquidation der offenen Handelsgesellschaft in Goldschmidt's Zeitschrift B. X S. 364 ff.

solchen zur Anwendung kommt, ohne Rücksicht darauf, ob die Ernennung in das Genossenschaftsregister eingetragen wurde oder nicht[4]).

II. Eine ausdrückliche Bestimmung, daß die Liquidatoren einzeln zu handeln ermächtigt seien, kann der Gesellschaftsvertrag enthalten. Auch später noch können die Genossenschafter eine derartige Verfügung treffen, jedoch nur durch übereinstimmende Willenserklärung, wenn nicht im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist[5]). Für die eingetragene Genossenschaft muß dieser, selbst für die Aktiengesellschaft geltende, Rechtssatz um so mehr festgehalten werden, da die Genossenschafter durch die von den Liquidatoren kraft ihrer Vollmacht vorgenommenen Rechtshandlungen auf den Betrag ihres gesammten Vermögens verpflichtet werden. Vergl. §. 49 Abs. 1 verbunden mit §. 12 Abs. 1 des Gesetzes.

Zustellungen geschehen nach §. 49 Abs. 2 mit rechtlicher Wirksamkeit an einen der Liquidatoren.

---

§. 43.

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtungen der aufgelösten Genossenschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen der Genossenschaft zu versilbern; sie haben die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, sie können für dieselbe Vergleiche schließen und Kompromisse eingehen. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen.

Die Veräußerung unbeweglicher Sachen kann durch die Liquidatoren, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag oder ein Beschluß der Genossenschaft anders bestimmt, nur durch öffentliche Versteigerung bewirkt werden[1]).

---

[4]) Vergl. für den Art. 46 des HGB. von Hahn, Kommentar B. I S. 41, für den Art. 135 Abs. 4 des HGB. Schlomka, über die Folgen der unterlassenen Eintragung der Liquidatoren in das Handelsregister, Busch' Archiv B. II S. 73.

[5]) Vergl. Renaud, das Recht der Aktiengesellschaften S. 783.

[1]) Der Artikel 43 des bayerischen Gesetzes stimmt mit dem §. 43 des Reichsgesetzes wörtlich überein.

§. 44.

Eine Beschränkung des Umfanges der Geschäftsbefugnisse der Liquidatoren (§. 42) hat gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung [1]).

I. Die Bestimmung des §. 43 unterscheidet nicht, wie der §. 21 des Gesetzes, zwischen dem Rechtsverhältnisse nach außen und dem Rechtsverhältnisse nach innen; es muß demnach angenommen werden, daß dieselbe ebenso wie die gleichlautende Bestimmung des Artikels 137 im Handelsgesetzbuche nach beiden Richtungen von rechtlicher Bedeutung sei [2]). Die Vollmacht der Liquidatoren ist somit beschränkter als die Vollmacht des Vorstandes nach §. 20 des Gesetzes; der vom Gesetze bestimmte Umfang derselben ist aber nach §. 44 des Gesetzes dritten Personen gegenüber unbeschränkbar. Dem Umfange nach gleicht die Vollmacht der Liquidatoren der Vollmacht des Handlungsbevollmächtigten nach dem Handelsgesetzbuche, da sich dieselbe auf alle Geschäfte und Rechtshandlungen erstreckt, welche die Ausführung derartiger Geschäfte mit sich bringt [3]). Soweit die gesetzlichen Vollmachten der Liquidatoren reichen, sind Spezialvollmachten nicht erforderlich [4]).

II. Unter den Forderungen, zu deren Einziehung die Liquidatoren ermächtigt sind, müssen auch die Forderungen der Genossenschaft gegen ihre Mitglieder, auf Einzahlung rückständiger Beiträge, Rückgabe empfangener Darlehen, Abtragung rückständiger Kaufschillinge u. s. w., verstanden werden [5]).

III. In der Befugniß, Vergleiche zu schließen und Kompromisse einzugehen, ist selbstverständlich auch die Befugniß enthalten, Eide zu- und zurückzuschieben. Wie es dagegen mit der Leistung der Eide zu halten sei, welche in den durch die Liquidatoren geführten Rechtsstreitigkeiten auf Seite der Genossenschaft zu schwören sind, könnte in Ermange-

---

1) Der Artikel 44 des bayerischen Gesetzes allegirt statt „(§. 42)" richtig: „(Art. 43)".

2) Vergl. von Hahn, Kommentar B. I S. 337 f.; Keyßner, die Liquidation der offenen Handelsgesellschaft in Goldschmidt's Zeitschrift B. X S. 355 f.

3) Vergl. Anschütz und v. Völderndorff, Kommentar B. II S. 303.

4) von Hahn, Kommentar B. I S. 338 Note 1.

5) Vergl. für die offene Gesellschaft ein Erkenntniß des k. bayer. HAG. Nürnberg vom 7. Januar 1864, Sammlung handelsgerichtlicher Entscheidungen B. I S. 377 ff., sowie Anschütz und v. Völderndorff, Kommentar B. II S. 304.

lung einer ausdrücklichen Gesetzesvorschrift bezweifelt werden. Da jedoch die Bestimmung in §. 22 des Gesetzes, wonach Eide Namens der Genossenschaft durch den Vorstand geleistet werden, nur eine Folgerung aus dem in §. 17 Abs. 1 des Gesetzes aufgestellten allgemeinen Grundsatze ist, daß der Vorstand die Genossenschaft in Rechtsstreitigkeiten zu vertreten habe, so wird aus dem gleichen allgemeinen Grundsatze, welchen der §. 43 Abs. 1 für die Liquidatoren ausspricht, auch die gleiche Folgerung für die Eidesleistung durch die Liquidatoren gezogen werden müssen[6]).

IV. Neue Geschäfte können die Liquidatoren gültig nur dann eingehen, wenn dieselben zur Beendigung schwebender Geschäfte dienen. Wer demnach mit den Liquidatoren ein Rechtsgeschäft abschließen will, muß prüfen, „ob ein Abwickelungs- oder ein neues Geschäft vorliegt, und im letzteren Falle, ob dieses neue Geschäft zur Beendigung der schwebenden Geschäfte erforderlich sei", — eine Prüfung, welche zwar bei gewissen Geschäften, z. B. Bestandverkäufen, sehr leicht, bei anderen dagegen, z. B. bei Ankäufen, Aufnahme von Darlehen sehr schwierig und nicht selten „von der Einsicht in die Gesammtlage und die Verbindlichkeiten des liquidirenden Geschäftes" abhängig sein kann.

Die Beweislast stellt sich wie folgt: „Als Kläger beweist der Dritte den Abschluß des Geschäftes überhaupt; die Verklagten — je nach Umständen die liquidirende Genossenschaft oder die einzelnen Genossenschafter — haben ihren Einwand des neuen, nicht zur Abwickelung erforderlichen Geschäftes zu führen, und replizirend der Kläger darzuthun, daß er bei Aufwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zur Annahme berechtigt gewesen sei, daß das in Frage stehende Geschäft ein Abwickelungsgeschäft gewesen sei" [7]).

Haben die Liquidatoren bei Abschluß eines neuen Geschäftes ihre Vertretungsbefugniß überschritten, so kömmt der Artikel 55 des Handelsgesetzbuches zur Anwendung; der Dritte kann sich demnach wegen Erfüllung oder Schadensersatz nicht einmal an die Liquidatoren halten, wenn er die Ueberschreitung der Vertretungsbefugnisse kannte[8]).

Es ergibt sich von selbst, daß nach der vorliegenden Gesetzesbestim-

---

[6]) Vergl. Renaud, das Recht der Aktiengesellschaften S. 780 f., welcher für die Aktiengesellschaft das Gleiche, sogar vom Gesichtspunkte der Rechtsgemeinschaft aus behauptet.

[7]) So Keyßner, die Liquidation der offenen Handelsgesellschaft in Goldschmidt's Zeitschrift Bd. X S. 356 ff. Vergl. dazu Anschütz und v. Völderndorff, Kommentar B. II S. 302 f.

[8]) Anschütz und von Völderndorff, Kommentar B. II S. 303; Keyßner in Goldschmidt's Zeitschrift B. X S. 359 f.

mung die Annahme von Ordrepapieren einer in Liquidation befindlichen Firma für Dritte sehr bedenklich ist, gleichviel in welcher Eigenschaft die liquidirende Firma dabei auftritt, „weil schließlich immer das zu Grunde liegende Geschäft allein entscheidet“ [9]).

Für die Verjährung der Forderungen aus den durch die Liquidatoren abgeschlossenen Rechtsgeschäften kömmt die Bestimmung des §. 63 Abs. 2 in Betracht: „Wird die Forderung erst nach diesem Zeitpunkte (der Auflösung) fällig, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte der Fälligkeit“ [10]).

V. Unter der im zweiten Absatze vorgeschriebenen „öffentlichen Versteigerung“ ist nicht ein gerichtlicher Verkauf zu verstehen; „vielmehr soll nur durch die Oeffentlichkeit, welche eine gehörige Bekanntmachung und unbeschränkte Zulassung der Bieter unter gleichen Bedingungen voraussetzt, die Preistreibung durch die Bieter gesichert sein“. Eine Umschreibung in den öffentlichen Büchern auf Grund einer privaten Veräußerung darf nach der vorliegenden Gesetzesbestimmung nur erfolgen, wenn entweder eine entsprechende Verfügung des Gesellschaftsvertrages oder ein Beschluß der Genossenschaft nachgewiesen ist“ [11]). Der Nachweis einer Bestimmung des Gesellschaftsvertrages wird durch einen beglaubigten Auszug aus dem Genossenschaftsregister erbracht; dagegen wird ein Beschluß der Genossenschaft, wenn er nicht während des Bestandes der Genossenschaft als Zusatzbestimmung zu dem Gesellschaftsvertrage in das Genossenschaftsregister eingetragen wurde, in Form einer öffentlichen Urkunde der mit der Führung der öffentlichen Bücher betrauten Behörde vorgelegt werden müssen. Einstimmigkeit der Genossenschafter wird man zu einem derartigen Beschlusse — in Ermangelung einer anderen Bestimmung des Gesellschaftsvertrages — ebenso wie zur Abänderung des Gesellschaftsvertrages verlangen müssen; um so mehr, da von der Erzielung eines größeren oder geringeren Erlöses das Vermögen jedes einzelnen Genossenschafters betroffen wird.

Die Bestimmung des zweiten Absatzes bezieht sich nur auf unbewegliche Sachen, demnach nicht auf Schiffe bei den sog. Rhedereigenossen-

---

[9]) Vergl. darüber die eingehende Erörterung in von Hahn's Kommentar B. I S. 338 f.; sowie Keyßner in Goldschmidt's Zeitschrift B. X S. 358 f.

[10]) So Keyßner in Goldschmidt's Zeitschrift B. X S. 355 Note 40.

[11]) Keyßner, die Liquidation der offenen Handelsgesellschaft in Goldschmidt's Zeitschrift B. X S. 348; Anschütz und v. Völderndorff, Kommentar B. II S. 305.

schaften [12]), auch nicht auf Rechte, welche den unbeweglichen Sachen durch das bürgerliche Recht gleichgestellt sind [13]).

Dagegen muß angenommen werden, daß der Veräußerung von unbeweglichen Sachen die Verpfändung und dingliche Belastung derselben gleichsteht [14]). Da hiebei eine öffentliche Versteigerung nicht denkbar ist, so können die Liquidatoren eine Verpfändung oder dingliche Belastung von unbeweglichen Sachen ohne Ermächtigung durch den Gesellschaftsvertrag oder durch einen Beschluß der Genossenschaft überhaupt nicht vornehmen, auch dann nicht, wenn ein derartiges Geschäft an sich zur Abwickelung dienen, somit innerhalb der Befugnisse der Liquidatoren liegen würde.

---

§. 45.

Die Liquidatoren haben ihre Unterschriften in der Weise abzugeben, daß sie der bisherigen, nunmehr als Liquidations-Firma zu bezeichnenden Firma ihren Namen beifügen [1]).

Der vorliegende Paragraph enthält ebenso wie der Artikel 44 des Handelsgesetzbuches nur eine Ordnungsvorschrift. Rechtsgültig ist auch eine andere Zeichnung, sofern die Voraussetzungen des §. 42 Abs. 2 zutreffen [2]).

Wenn man jedoch mit von Kräwel den §. 42 Abs. 1 des Gesetzes in dem Sinne auslegen würde, daß bei unterlassener Eintragung der Liquidatoren in das Genossenschaftsregister dem Dritten gegenüber, welchem die Kenntniß ihrer Ernennung nicht nachgewiesen werden kann, die Vertretungsbefugniß des Vorstandes fortdauere, so könnte unter Um-

---

[12]) Keyßner in Goldschmidt's Zeitschrift B. X S. 350.

[13]) Anschütz und v. Völderndorff, Kommentar B. II S. 306.

[14]) So Anschütz und v. Völderndorff, Kommentar B. II S. 306; sowie Noack, der Einfluß des Handelsgesetzbuches auf das Grund- und Hypothekenrecht, in Busch' Archiv B. IV S. 211. A. M. Keyßner in Goldschmidt's Zeitschrift B. X S. 357, welcher jedoch, obwohl von einem anderen Gesichtspunkte aus, praktisch zu demselben Ergebnisse kömmt.

[1]) Der Artikel 45 des bayerischen Gesetzes stimmt mit dem §. 45 des Reichsgesetzes wörtlich überein.

[2]) Vergl. von Hahn, Kommentar B. I S. 340, 126; Anschütz und v. Völderndorff, Kommentar B. I S. 337.

ständen die Verletzung der in dem gegenwärtigen Paragraphen enthaltenen Vorschrift auch eine privatrechtliche Bedeutung gewinnen.

---

§. 46.

Die Liquidatoren haben der Genossenschaft gegenüber bei der Geschäftsführung den von der Generalversammlung gefaßten Beschlüssen Folge zu geben, widrigenfalls sie der Genossenschaft für den durch ihr Zuwiderhandeln erwachsenen Schaden persönlich und solidarisch haften [1]).

Das Gesetz hat keine Bestimmung darüber aufgestellt, wie die Verantwortlichkeit der Liquidatoren gegenüber der Genossenschaft geltend gemacht werden soll. Ist ein Aufsichtsrath bestellt, so kömmt in einem derartigen Falle nach §. 49 des Gesetzes der §. 29 Abs. 1 zur Anwendung; ist ein Aufsichtsrath nicht bestellt, so kann die Verantwortlichkeit der schuldtragenden Liquidatoren nur von den an deren Stelle neuberufenen Liquidatoren geltend gemacht werden.

---

§. 47.

Die bei Auflösung der Genossenschaft vorhandenen und die während der Liquidation eingehenden Gelder werden, wie folgt, verwendet:

a) es werden zunächst die Gläubiger der Genossenschaft je nach der Fälligkeit ihrer Forderungen befriedigt und die zur Deckung noch nicht fälliger Forderungen nöthigen Summen zurückbehalten;

b) aus den alsdann verbleibenden Ueberschüssen werden die Geschäftsantheile an die Genossenschafter zurückgezahlt. Reicht der Bestand zur vollständigen Deckung nicht aus, so erfolgt die Vertheilung desselben nach Verhältniß der Höhe der einzelnen Guthaben, wenn der Gesellschaftsvertrag nicht anders bestimmt;

c) aus dem nach Deckung der Schulden der Genossenschaft,

---

[1]) Der Artikel 46 des bayerischen Gesetzes stimmt mit dem §. 46 des Reichsgesetzes wörtlich überein.

sowie der Geschäftsantheile der Genossenschafter (§. 39.), noch verbleibenden Bestande wird zunächst der Gewinn des letzten Rechnungsjahres an die Genossenschafter nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages gezahlt. Die Vertheilung weiterer Ueberschüsse unter die Genossenschafter erfolgt in Ermangelung anderer Vertragsbestimmungen nach Köpfen [1]).

Zu lit. a vergl. HGB. Art. 202 Abs. 2, 3, Art. 245, Abs. 1, 3.

Zu lit. b vergl. oben die Erörterung in §. 4 der Einleitung unter Ziffer V.

Zu lit. c vergl. die Erläuterungen zu §. 9 des Gesetzes unter Ziffer III Abs. 3.

Eine Verantwortlichkeit der Liquidatoren für die ordnungsmäßige Verwendung der Gelder, wie in Art. 245 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches, ist nicht ausgesprochen. Für die eingetragene Genossenschaft kann dieselbe wegen der solidarischen Haftung der Mitglieder entbehrt werden; für die registrirte Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht des bayerischen Gesetzes besteht aber in diesem Punkte eine Lücke. Vergl. oben §. 3 der Einleitung unter Ziffer III Nr. 1.

---

§. 48.

Die Liquidatoren haben sofort beim Beginn der Liquidation eine Bilanz aufzustellen. Ergiebt diese oder eine später aufgestellte Bilanz, daß das Vermögen der Genossenschaft (einschließlich des Reservefonds und der Geschäftsantheile der Genossenschafter) zur Deckung der Schulden der Genossenschaft nicht hinreicht, so haben die Liquidatoren bei eigener Verantwortlichkeit sofort eine Generalversammlung zu berufen und hierauf, sofern nicht Genossenschafter binnen acht Tagen nach der abgehaltenen Generalversammlung den zur Deckung des Ausfalles erforderlichen Betrag baar einzahlen, bei dem Handelsgerichte die Eröffnung des Konkurses (Falliments) über das Vermögen der Genossenschaft zu beantragen [1]).

---

[1]) Der Artikel 47 des bayerischen Gesetzes stimmt mit dem §. 47 des Reichsgesetzes wörtlich überein unter Abänderung des Zitates in „(Art. 39)".

[1]) In dem Artikel 48 des bayerischen Gesetzes lauten die Schlußworte: „bei dem Bezirksgerichte die Eröffnung der Gant über das Vermögen

I. Daß das Liquidationsverfahren in das Konkursverfahren überzuleiten ist, sowie das Vermögen der Genossenschaft sich zur Deckung der Schulden unzureichend erweist, versteht sich von selbst. Nur die Art und Weise der Ueberleitung ist bei der eingetragenen Genossenschaft um der solidarischen Haftung der Mitglieder willen eigenthümlich geordnet. Die Motive zum Entwurfe der preußischen Regierung vom November 1866 bemerken darüber:

„Da sämmtliche Genossenschafter persönlich und solidarisch für einen etwaigen Ausfall haften, so liegt es in ihrem Interesse, diese zu befürchtenden Ausfälle sofort zu decken. Es ist deshalb vorgeschlagen, daß, sobald sich aus der Bilanz eine Insuffizienz ergibt, zunächst eine Generalversammlung berufen werden soll, um die Deckungsmittel zu beschaffen, und daß, wenn diese binnen 8 Tagen nach der abgehaltenen Generalversammlung nicht baar eingezahlt werden, die Anzeige der Insuffizienz beim Konkursgerichte erfolgen soll. Dieser Vorschlag liegt sowohl im Interesse der Genossenschafter als der Gläubiger, da es wahrscheinlich ist, daß bei diesem Verfahren die Gläubiger befriedigt werden, ohne daß es zu den Weiterungen des Konkursprozesses kommt. Die Anzeige der Insuffizienz an das Gericht wird durch dieses Verfahren nur unbedeutend und ohne Gefährdung der Kreditoren verzögert"[2]).

II. Die Verantwortlichkeit der Liquidatoren für Erfüllung dieser Vorschrift ist zunächst eine privatrechtliche, gegenüber den Gläubigern und gegenüber den Genossenschaftern selbst. Die Liquidatoren haften für den durch Unterlassung dieser Maßregel erwachsenen Schaden, somit den Gläubigern für die etwaigen Ausfälle, den Genossenschaftern für die Kosten des Konkursverfahrens, welche vermieden worden wären u. s. w. Außerdem ist die Erfüllung dieser Vorschrift durch die Androhung einer Ordnungsstrafe gesichert. Vergl. §. 66 Abs. 1. Beides gilt für die ganze Vorschrift; Einberufung der Generalversammlung und Anzeige behufs der Konkurseröffnung.

---

§. 49.

Ungeachtet der Auflösung der Genossenschaft kommen bis zur Beendigung der Liquidation im Uebrigen in Bezug auf die

---

der Genossenschaft zu beantragen". Vergl. den Art. 1177 Abs. 1 der bayerischen Prozeßordnung.

[2]) Vergl. dazu Parisius, das preußische Gesetz Note 130.

Rechtsverhältnisse der bisherigen Genossenschafter untereinander, sowie zu dritten Personen, die Vorschriften des zweiten und dritten Abschnitts dieses Gesetzes zur Anwendung, soweit sich aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnitts und aus dem Wesen der Liquidation nicht ein Anderes ergiebt.

Der Gerichtsstand, welchen die Genossenschaft zur Zeit ihrer Auflösung hatte, bleibt bis zur Beendigung der Liquidation für die aufgelöste Genossenschaft bestehen. Zustellungen an die Genossenschaft geschehen mit rechtlicher Wirkung an einen der Liquidatoren [1]).

Ueber das durch den vorliegenden Paragraphen aufgestellte Prinzip vergleiche oben die Bemerkungen zu §. 40 des Gesetzes unter Ziffer I.

Was die einzelnen Vorschriften des zweiten und dritten Abschnittes des Gesetzes betrifft, für welche sich aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnittes und aus dem Wesen der Liquidation ein Anderes ergibt, so ist zu bemerken:

Von dem §. 9 kömmt der Absatz 2 für die liquidirende Genossenschaft „vorbehaltlich der Bestimmung in §. 47 lit. c" zur Anwendung; vergl. oben die Bemerkungen zu §. 9 des Gesetzes unter Ziffer III Abs. 3.

Von dem §. 12 kann der zweite Absatz auf die liquidirende Genossenschaft nicht angewendet werden, weil die Voraussetzungen dazu fehlen. Ebendasselbe gilt von dem §. 16.

Von dem dritten Abschnitte kommen die §§. 17—27, welche von dem Vorstande handeln, nicht zur Anwendung, auch dann nicht, wenn die Vorstandsmitglieder die Liquidatoren sind. Vergl. oben die Bemerkungen zu §. 40 des Gesetzes unter Ziffer I Abs. 2.

Endlich kann während der Liquidation weder eine Prokura noch eine Handelsvollmacht, wie es nach §. 30 des Gesetzes während des Bestandes der Genossenschaft gestattet ist, ertheilt werden, wohl aber eine gewöhnliche Vollmacht.

Alle übrigen Bestimmungen sind anwendbar [2]). Insbesondere kann auch die liquidirende Genossenschaft unter der Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte

---

[1]) Der Artikel 49 des bayerischen Gesetzes stimmt mit dem §. 49 des Reichsgesetzes wörtlich überein.

[2]) Vergl. Parisius, das preußische Gesetz Note 131. Ueber die fortdauernde Geltung des den §§. 13—15 zu Grunde liegenden Prinzipes vergl.

an Grundstücken erwerben [3]), vor Gericht klagen und verklagt werden. Die Fortdauer des in §. 11 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Gerichtsstandes während der Liquidation ist im zweiten Absatze des vorliegenden Paragraphen ausdrücklich hervorgehoben. Ebenso bleiben der bestellte Aufsichtsrath und die Generalversammlung in Thätigkeit und kommen während der Dauer der Liquidation die §§. 28—29, 31—33 mit der Maßgabe zur Anwendung, daß, was dort von den Vorstandsmitgliedern gesagt ist, auf die Liquidatoren übertragen wird.

Ueber die Auslegung des Wortes: Zustellungen vergleiche oben die Bemerkungen zu §. 24 des Gesetzes unter Ziffer I.

---

§. 50.

Nach Beendigung der Liquidation werden die Bücher und Schriften der aufgelösten Genossenschaft einem der gewesenen Genossenschafter oder einem Dritten in Verwahrung gegeben. Der Genossenschafter oder der Dritte wird in Ermangelung einer gültigen Uebereinkunft durch das Handelsgericht bestimmt.

Die Genossenschafter und deren Rechtsnachfolger behalten das Recht auf Einsicht und Benutzung der Bücher und Papiere [1]).

Der §. 50 trifft für den Fall der Auflösung der Genossenschaft die näheren Bestimmungen über die Aufbewahrung der Bücher und Papiere (d. h. Briefe, Inventarien, Bilanzen), welche in allgemeiner Weise durch den §. 11 Abs. 3 des Gesetzes, verbunden mit Art. 33 des Handelsgesetzbuches (im bayerischen Gesetze außerdem durch Art. 26 Abs. 3) vorgeschrieben ist. Demnach können unter der Bestimmung dieses Paragraphen nur solche Bücher und Schriften begriffen werden, welche Aufzeichnungen aus den letzten zehn Jahren enthalten und sind dieselben während zehn Jahren, vom Tage der letzten Aufzeichnung an gerechnet, aufzubewahren, wobei selbstverständlich die während der Liquidation er-

---

ein Erkenntniß des k. bayer. HAG. Nürnberg vom 14. Dezember 1863, Sammlung handelsgerichtlicher Entscheidungen B. I S. 375—377.

[3]) So auch von Hahn, Kommentar B. I S. 349; Anschütz und v. Völderndorff, Kommentar B. II S. 303 f. A. M. Keyßner in Goldschmidt's Zeitschrift B. X S. 360 f., sowie Noack, der Einfluß des Handelsgesetzbuches, in Busch' Archiv B. IV S. 211.

[1]) In dem Artikel 50 des bayerischen Gesetzes ist statt „gültigen Uebereinkunft" berichtigungsweise „gütlichen Uebereinkunft" gesetzt.

folgten Aufzeichnungen mitgerechnet werden. Die Aufbewahrung geschieht auf Kosten der Genossenschaft [2]).

„Ein Nachweis darüber, zu welchem Zwecke die Einsicht erfolgen solle, kann nicht verlangt werden" [3]).

---

§. 51.

Ueber das Vermögen der Genossenschaft wird auch außer dem Falle des §. 48. der Konkurs (Falliment) eröffnet, sobald sie ihre Zahlungen vor oder nach ihrer Auflösung eingestellt hat. Das Verfahren dabei bestimmen die Landesgesetze.

Die Verpflichtung zur Anzeige der Zahlungseinstellung liegt dem Vorstande der Genossenschaft und, wenn die Zahlungseinstellung nach Auflösung der Genossenschaft eintritt, den Liquidatoren derselben ob.

Die Genossenschaft wird durch den Vorstand beziehungsweise die Liquidatoren vertreten. Dieselben sind persönlich zu erscheinen und Auskunft zu ertheilen in allen Fällen verpflichtet, in welchen dies für den Gemeinschuldner selbst vorgeschrieben ist. Dieselben sind berechtigt, gegen jede angemeldete Forderung, unabhängig von dem Vertreter (Kurator, Verwalter) der Konkursmasse Widerspruch zu erheben. Dieser Widerspruch hält die Feststellung der Forderung im Konkurse und ihre Befriedigung aus der Konkursmasse nicht auf. Ein Zwangs-Akkord (Konkordat) findet nicht statt.

Der Konkurs (Falliment) über das Genossenschaftsvermögen zieht den Konkurs (Falliment) über das Privatvermögen der einzelnen Genossenschafter nicht nach sich.

Der Beschluß über Eröffnung des Konkurses (resp. die Erklärung des Falliments) hat die Namen der solidarisch verhafteten Genossenschafter nicht zu enthalten. Sobald der Konkurs (Falliment) beendigt ist, sind die Gläubiger berechtigt,

---

[2]) Vergl. die Bemerkungen von Hahn's zu Artikel 246 des HGB., Kommentar B. I S. 478, sowie Anschütz und v. Völderndorff, Kommentar B. II S. 312 f.

[3]) Anschütz und v. Völderndorff, Kommentar B. II S. 313.

wegen des Ausfalles an ihren Forderungen, jedoch nur, wenn solche bei dem Konkursverfahren (Falliment) angemeldet und verifizirt sind, einschließlich Zinsen und Kosten, die einzelnen, ihnen solidarisch haftenden Genossenschafter in Anspruch zu nehmen.

Die Genossenschafter können, wenn sie wegen solcher Ausfälle verklagt werden, nur gegen solche Forderungen Einwendungen machen, bei welchen der oben erwähnte Widerspruch (Abs. 3.) von dem Vorstande, beziehungsweise den Liquidatoren vor der Verifikation erhoben ist [1]).

I. Zu Abs. 2. Die Versäumung der vorgeschriebenen Anzeige verpflichtet die Vorstandsmitglieder nach §. 27 Abs. 2 des Gesetzes persönlich und solidarisch zum Schadensersatze. Vergl. die Erläuterungen daselbst. Dagegen ist eine privatrechtliche Verantwortlichkeit der Liquidatoren nicht ausgesprochen, da die Bestimmung des §. 48 nach der klaren

---

[1]) In dem bayerischen Gesetze lautet der Artikel 51:

Ueber das Vermögen der Genossenschaft ist außer dem Falle des Artikels 48 insbesondere auch dann die Gant zu eröffnen, wenn die Genossenschaft ihre Zahlungen vor oder nach ihrer Auflösung eingestellt hat.

Abs. 2 stimmt mit Abs. 2 in §. 51 des Reichsgesetzes wörtlich überein.

Die folgenden Absätze lauten: Die Genossenschaft wird durch den Vorstand, beziehungsweise die Liquidatoren, vertreten. Dieselben sind persönlich zu erscheinen und Auskunft zu ertheilen in allen Fällen verpflichtet, in welchen dies für den Gemeinschuldner selbst vorgeschrieben ist. Dieselben, sowie die Genossenschafter, sind berechtigt, gegen jede angemeldete Forderung Widerspruch zu erheben. Ein Zwangsakkord (Konkordat) findet nicht statt.

Die Gant über das Genossenschaftsvermögen zieht die Gant über das Privatvermögen der einzelnen Genossenschafter nicht nach sich.

Der Beschluß über Eröffnung der Gant hat die Namen der solidarisch verhafteten Genossenschafter nicht zu enthalten. Sobald die Gant beendigt ist, sind die Gläubiger berechtigt, wegen des Ausfalles an ihren Forderungen, jedoch nur, wenn solche bei der Gant angemeldet und verifizirt sind, einschließlich Zinsen und Kosten, die einzelnen, ihnen solidarisch haftenden Genossenschafter in Anspruch zu nehmen.

Die Genossenschafter können, wenn sie wegen solcher Ausfälle verklagt werden, nur gegen solche Forderungen Einwendungen machen, bei welchen der oben erwähnte Widerspruch (Abs. 3) von dem Vorstande, beziehungsweise den Liquidatoren oder Genossenschaftern vor der Verifikation erhoben ist.

Verfügung in Abs. 1 dieses vorliegenden Paragraphen nicht hieher bezogen werden kann.

II. Zu Abs. 3 und 6. Die Bestimmung, daß der Vorstand, beziehungsweise die Liquidatoren, gegen jede angemeldete Forderung, unabhängig von dem Vertreter der Konkursmasse Widerspruch zu erheben berechtigt seien, und daß die Genossenschafter, wenn sie von den Genossenschaftsgläubigern wegen der erlittenen Ausfälle belangt werden, nur wegen solcher Forderungen Einwendungen erheben können, bei welchen der eben erwähnte Widerspruch von dem Vorstande, beziehungsweise von den Liquidatoren erhoben worden ist, wurde auf den Antrag von Schulze-Delitzsch in das nunmehrige Reichsgesetz aufgenommen. Er motivirte diese Bestimmung unter allgemeiner Billigung in der Kommission des norddeutschen Reichstages durch folgende Erwägungen: „In Folge der solidaren Haftbarkeit für die Ausfälle, welche die Genossenschaftsgläubiger an ihren Forderungen im Konkurse über das Genossenschaftsvermögen erleiden, haben die Genossenschafter das größte Interesse an der Feststellung der Forderungen. Wenn ihnen nun im Konkursverfahren selbst keine direkte Einwirkung hierauf gestattet wird, dies vielmehr regelmäßig in den Händen des Kurators oder Verwalters der Masse liegt, und der Vorstand der Genossenschaft nur, wie jeder Kridar, zu dessen Information mitzuwirken hat, so lag es nahe, den Genossenschaftern, ohne in den Gang des Konkurses und die Vertheilung der Masse störend einzugreifen, zu gestatten, sich gegen einzelne Forderungen ihre Einwendungen für den Fall vorzubehalten, daß sie nach Beendigung des Konkursverfahrens behufs der vollständigen Deckung derselben herangezogen werden". Um deßwillen ist verfügt, daß „der von dem Vorstande u. s. w. eingelegte Widerspruch die Folge hat, daß er in den von den betreffenden Gläubigern später wegen Deckung ihrer Ausfälle anzustrengenden Prozessen den verklagten Genossenschaftern ihre Einwendungen gegen solche Forderungen sichert". Zweckentsprechender erweist sich noch die Bestimmung des bayerischen Gesetzes, wonach nicht nur dem Vorstande, beziehungsweise den Liquidatoren, sondern den sämmtlichen Genossenschaftern ein Recht des Widerspruchs eingeräumt ist.

„Hiebei" — so motivirte Schulze-Delitzsch seinen Antrag weiterhin — „konnte noch in Frage kommen, ob nicht nach Analogie des bürgschaftlichen Verhältnisses, wenn man von dem bezüglichen Widerspruchsrechte im Konkurse ganz absieht, den einzelnen im Konkurse nicht adzitirten Genossenschaftern ganz von selbst alle Einwendungen gegen die Forderungen, wegen deren vollständiger Deckung sie von den Gläubigern belangt werden, erhalten bleiben. Indessen kommt dagegen in Betracht, daß es im Grunde doch nicht die Schuld eines Dritten ist, für welche die Genossen-

schafter eintreten, vielmehr die Schuld einer Gesellschaft, deren Träger ausschließlich sie selbst waren und für die sie die unbeschränkte persönliche Haftbarkeit gesetzlich und vertragsmäßig übernommen haben. Daß diese Haftpflicht nicht schon, sobald der Gläubiger Befriedigung fordert, geltend gemacht werden kann, erscheint daher als eine Rechtswohlthat, welche das Gesetz verleiht, und so ist das ganze Rechtsverhältniß nicht seiner inneren Natur nach, sondern nur in seiner äußerlichen Wirkung der Bürgschaft analog[2]). Dazu kommt aber noch, daß bei den ohne Widerspruch im Konkurse festgestellten Forderungen ein Fundament mehr für das in den §§. 52 ff. angebahnte Exekutivverfahren gewonnen ist"[3]).

III. Zu Abs. 4 und 5. „Da die Genossenschafter, so bemerken die Motive zu den preußischen Regierungsentwürfen vom Februar und November 1866, nur für den Ausfall als Solidarbürgen haften, so zieht der Konkurs über das Genossenschaftsvermögen die gleichzeitige Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der einzelnen Genossenschafter nicht nach sich. Um aber die subsidiarische Verpflichtung der Genossenschafter nicht zu erschweren, ist es erforderlich, daß alle Genossenschaftsgläubiger ihre Befriedigung aus dem Genossenschaftsvermögen suchen. Es kann ihnen deshalb nicht gestattet werden, die Geltendmachung ihrer Rechte bei dem Konkurse über das Genossenschaftsvermögen zu unterlassen, vielmehr sind sie zu dem Rückgriffe auf die einzelnen Genossenschafter wegen ihres Ausfalles nur dann für berechtigt zu erachten, wenn sie ihre Forderungen beim Konkurse angemeldet und verifizirt haben. Diese Bestimmungen sind in Alinea 4 und 5 aufgenommen"[4]).

---

§. 52.

Nachdem das Konkursverfahren (Falliment) so weit gediehen ist, daß der Schlußvertheilungsplan feststeht, liegt dem Vorstande ob, eine Berechnung (Vertheilungsplan) anzufertigen, aus welcher sich ergiebt, wie viel jeder Genossenschafter zur Befriedigung der Gläubiger wegen der im Konkurs erlittenen Ausfälle beizutragen habe.

---

[2]) Vergl. oben die Erörterungen zu §. 12 des Gesetzes unter Ziffer I Note 4—7.

[3]) Vergl. den Bericht der Kommission des norddeutschen Reichstages, Drucksachen, Nr. 80 S. 9 f.; Parisius, das norddeutsche Gesetz Note 82.

[4]) Vergl. Parisius, das preußische Gesetz Note 138.

Wird die Zahlung der Beiträge verweigert oder verzögert, so ist der Vertheilungsplan von dem Vorstande dem Konkursgericht mit dem Antrage einzureichen: den Vertheilungsplan für vollstreckbar zu erklären. Dem Antrage ist eine Abschrift oder ein Abdruck des Gesellschaftsvertrages und ein Verzeichniß der Ausfälle der Gläubiger, sowie der nach dem Plane zu einem Beitrage verpflichteten Genossenschafter beizufügen [1]).

---

§. 53.

Bevor das Gericht über den Antrag Beschluß faßt, sind die Genossenschafter mit ihren etwanigen Erinnerungen gegen den Plan in einem Termine zu hören. Mit Abhaltung des Termins wird, wenn das Konkursgericht ein Kollegialgericht ist, ein Mitglied des letzteren (Richterkommissar) beauftragt. Bei der Vorladung der Genossenschafter ist eine Mittheilung des Planes nicht erforderlich; es genügt, daß derselbe drei Tage vor dem Termine zur Einsicht der Genossenschafter bei dem Gerichte offen liegt, und daß dies denselben bei der Vorladung angezeigt wird. Von dem Termine ist auch der Vorstand in Kenntniß zu setzen. Die nochmalige Vorladung eines Betheiligten, welcher in dem Termine nicht erscheint, ist nicht erforderlich. Werden Erinnerungen erhoben, so ist das betreffende Sach- und Rechtsverhältniß in dem Termine thunlichst info-

---

[1]) Der Artikel 52 des bayerischen Gesetzes lautet:

Nachdem die Gant so weit gediehen ist, daß der Schlußvertheilungsplan feststeht, liegt dem Vorstande ob, eine Berechnung (Vertheilungsplan) anzufertigen, aus welcher sich ergibt, wie viel jeder Genossenschafter zur Befriedigung der Gläubiger wegen der in der Gant erlittenen Ausfälle beizutragen habe.

Wird die Zahlung der Beiträge verweigert oder verzögert, so ist der Vertheilungsplan von dem Vorstande dem Gantgerichte mit dem Antrage einzureichen: den Vertheilungsplan für vollstreckbar zu erklären. Dem Antrage ist eine Abschrift oder ein Abdruck des Gesellschaftsvertrages und ein Verzeichniß der Ausfälle der Gläubiger, sowie der nach dem Plane zu einem Beitrage verpflichteten Genossenschafter beizufügen.

weit aufzuklären, als zur vorläufigen Beurtheilung der Erheblichkeit der Erinnerungen erforderlich ist [1]).

---

§. 54.

Nach Abschluß des im §. 53 bezeichneten Verfahrens unterzieht das Gericht auf Grundlage der beigebrachten Schriftstücke und der von dem Richter aufgenommenen Verhandlungen den Vertheilungsplan einer näheren Prüfung, berichtigt den Plan, soweit nöthig, und erläßt hierauf den Beschluß, durch welchen derselbe für vollstreckbar erklärt wird. Das Gericht kann vor Abfassung des Beschlusses von dem Vorstand jede nähere Aufklärung und die Beibringung der in dem Besitze desselben befindlichen, zur Erledigung von Zweifeln dienenden Urkunden fordern.

Im Gebiete des Rheinischen Rechts wird der Beschluß in der Rathskammer auf den Vortrag eines Berichterstatters gefaßt.

Gegen den Beschluß ist ein Rechtsmittel nicht zuläßig *).

---

§. 55.

Eine Ausfertigung des Planes, sowie des Beschlusses, durch welchen derselbe für vollstreckbar erklärt ist, wird dem Vorstande mitgetheilt.

---

[1]) Der Artikel 53 des bayerischen Gesetzes hat den letzten Satz in §. 53 des Reichsgesetzes zu einem eigenen, zweiten Absatze gemacht. In dem ersten Absatze ist für „das Konkursgericht" selbstverständlich „das Gantgericht" gesetzt, und statt „etwanigen Erinnerungen" „etwaigen Erinnerungen" gesagt.

*) In dem Artikel 54 des bayerischen Gesetzes beginnt der erste Absatz:

„Nach Abschluß des im Artikel 53 bezeichneten Verfahrens" u. s. w.

Der zweite Absatz lautet:

„In der Pfalz wird der Beschluß in der Rathskammer auf den Vortrag eines Berichterstatters gefaßt".

Im Uebrigen ist der Artikel mit dem §. 54 des Reichsgesetzes gleichlautend.

Die Urschrift oder eine zweite Ausfertigung ist bei dem Gerichte zur Einsicht der Genossenschafter offen zu legen; sämmtliche Genossenschafter sind hiervon in Kenntniß zu setzen.

Der Vorstand ist befugt und im Falle der Weigerung oder Zögerung verpflichtet, die Beiträge, welche nach dem für vollstreckbar erklärten Vertheilungsplane von den einzelnen Genossenschaftern zu zahlen sind, im Wege der Exekution beitreiben zu lassen *).

§. 56.

Jeder Genossenschafter ist befugt, den Vertheilungsplan im Wege der Klage anzufechten; die Klage ist gegen die übrigen betheiligten Genossenschafter zu richten; diese werden in dem Prozesse von dem Vorstande vertreten. Für die Klage ist das Gericht zuständig, bei welchem die Genossenschaft ihren allgemeinen Gerichtsstand hatte (§. 11.). Durch die Anstellung der Klage und die Einleitung des Prozesses wird die Exekution nicht gehemmt **).

§. 57.

Ist die Exekution gegen einzelne Genossenschafter fruchtlos, so hat der Vorstand den dadurch entstehenden Ausfall in einem anzufertigenden neuen Plane unter die übrigen Genossenschafter zu vertheilen. Das weitere Verfahren bestimmt sich nach den Vorschriften der §§. 52—56 ***).

*) Der Artikel 55 stimmt mit dem §. 55 des Reichsgesetzes wörtlich überein.

**) Der Artikel 56 des bayerischen Gesetzes stimmt mit dem §. 56 des Reichsgesetzes wörtlich überein; nur ist statt „(§. 11.)" selbstverständlich „(Art. 11)" zitirt.

***) In dem Artikel 57 des bayerischen Gesetzes heißen die Schlußworte: „nach den Vorschriften der Artikel 52 bis 56".

§. 58.

Der Vorstand ist zur Erhebung der von den Genossenschaftern zu entrichtenden Beiträge berechtigt und zur bestimmungsmäßigen Verwendung derselben verpflichtet *).

---

§. 59.

Wenn das Vermögen der Genossenschaft zur Befriedigung der Gläubiger sich als unzureichend erweist, ohne daß die Eröffnung des Konkurses erfolgen kann (§. 12.), so kommen in Ansehung der Einziehung der zur Deckung der Ausfälle erforderlichen Beträge die Bestimmungen der §§. 52—58. in entsprechender Weise mit der Maßgabe zur Anwendung, daß an Stelle des Konkursgerichts das Gericht tritt, bei welchem die Genossenschaft ihren allgemeinen Gerichtsstand hatte**).

---

§. 60.

Wenn der Vorstand die ihm nach den §§. 52—59. obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen außer Stande ist oder deren Erfüllung versäumt, so kann das Gericht auf den Antrag eines betheiligten Genossenschafters einen oder mehrere Genossenschafter oder auch andere Personen mit den Verrichtungen des Vorstandes beauftragen ***).

---

*) Der Artikel 58 des bayerischen Gesetzes stimmt mit dem §. 58 des Reichsgesetzes wörtlich überein.

**) Der Artikel 59 des bayerischen Gesetzes zitirt für „(§. 12)“ selbstverständlich „(Art. 12)“, für „§§. 52—58“ „Art. 52—58“; ebenso ist statt „des Konkursgerichts“ gesagt: „des Gantgerichts“; im Uebrigen stimmt derselbe mit dem §. 59 des Reichsgesetzes wörtlich überein.

***) Der Artikel 60 des bayerischen Gesetzes beginnt: „Wenn der Vorstand die ihm nach den Art. 52 bis 59“ u. s. w.

§. 61.

Sind an die Stelle des Vorstandes Liquidatoren getreten, so gelten die Bestimmungen der §§. 52—60., insoweit sie den Vorstand betreffen, für die Liquidatoren *).

§. 62.

Durch das in den §§. 52—61. angeordnete Verfahren wird an dem Rechte der Genossenschaftsgläubiger, wegen der an ihren Forderungen erlittenen Ausfälle die Genossenschafter solidarisch in Anspruch zu nehmen, nichts geändert [1]).

I. Ueber die Entstehung der §§. 52—62 des Gesetzes vergl. die Angaben in der Einleitung §. 2 zwischen Note 73 und 74.

II. Ueber den Inhalt der vorliegenden Paragraphen ist zu bemerken:

Das Verfahren, welches von dem Gesetze zur Vertheilung der von den Genossenschaftsgläubigern, sei es innerhalb, sei es außerhalb des Konkurses, erlittenen Ausfälle unter die einzelnen Genossenschafter als ein obligatorisches in der Art vorgeschrieben ist, daß der Vorstand, beziehungsweise die Liquidatoren, zur Durchführung desselben von dem Gerichte angehalten werden können, berührt nicht das Rechtsverhältniß der Genossenschaftsgläubiger zu den Genossenschaftern. Ausdrücklich ist in dem §. 62 des Gesetzes den Genossenschaftsgläubigern das Recht vorbehalten, unbekümmert um das in den §§. 52—61 angeordnete Verfahren jeden einzelnen Genossenschafter auf Bezahlung der gesammten erlittenen Ausfälle in Anspruch zu nehmen, auch dann, wenn der belangte Genossenschafter seinen verhältnißmäßigen Beitrag zur Deckung der Ausfälle an den Vorstand, beziehungsweise an die Liquidatoren, bereits eingezahlt hat, so lange nicht die Genossenschaftsgläubiger aus den erhobenen Beiträgen von dem Vorstande, beziehungsweise den Liquidatoren, befriedigt sind [2]).

*) In dem Artikel 61 des bayerischen Gesetzes ist selbstverständlich gesetzt: „so gelten die Bestimmungen der Artikel 52 bis 60" u. s. w.

[1]) Der Artikel 62 des bayerischen Gesetzes beginnt: „Durch das in den Artikeln 52 bis 61 angeordnete Verfahren" u. s. w.

[2]) Vergl. den Bericht der Kommission des norddeutschen Reichstages (Druck-

Das gesetzlich angeordnete Umlageverfahren betrifft auch nicht das Rechtsverhältniß der Genossenschaft als solcher zu ihren Mitgliedern; denn die Genossenschaft hat nicht das Recht, von ihren Mitgliedern mehr zu verlangen als die Einzahlung der durch den Gesellschaftsvertrag festgesetzten Beiträge — vergl. §. 3 Nr. 5 des Gesetzes.

Das Umlageverfahren berührt lediglich das Rechtsverhältniß der Genossenschafter unter einander. Der Genossenschafter, welcher einen Genossenschaftsgläubiger wegen des erlittenen Ausfalles befriedigt, hat auf Grund des bestehenden Gesellschaftsverhältnisses den Regreß gegen die übrigen Genossenschafter[3]; er kann jedoch einen jeden der übrigen Genossenschafter nur für den auf diesen treffenden verhältnißmäßigen Betrag in Anspruch nehmen, so daß, namentlich bei größerer Mitgliederzahl, bis zur vollständigen Erledigung der Sache eine größere Anzahl von Regreßprozessen durchgeführt werden müßte. Wenn man nun den weiteren immerhin sehr möglichen Fall bedenkt, daß der eine oder der andere der auf dem Regreßwege in Anspruch genommenen Genossenschafter seinen verhältnißmäßigen Beitrag nicht zu leisten im Stande ist, wenn man ferner erwägt, daß von verschiedenen Gläubigern verschiedene Genossenschafter auf Bezahlung der Ausfälle belangt werden können, so eröffnet sich die Aussicht auf eine so erschreckende Vervielfältigung der Prozesse, daß „über die ganze Einwohnerschaft einer Stadt ein Geist der gegenseitigen Verfeindung und dabei auch ein schrecklicher Aufwand von Zeit und Kosten verhängt werden kann"[4]. Um diese Regreßprozesse der Genossenschafter unter einander zu vereinfachen, ist von dem Gesetze das in den §§. 52—61 geregelte Verfahren eingeführt. In diesem Verfahren steht jeder einzelne Genossenschafter den sämmtlichen übrigen Genossenschaftern als Regreßberechtigter wie als Regreßpflichtiger gegenüber. Jedem einzelnen gegenüber wird die Summe der übrigen Genossenschafter kraft gesetzlicher Voll-

---

sachen Nr. 80 S. 11): „Das ganze Verfahren ist eine rein innere Angelegenheit der Genossenschafter unter sich und übt auf das Recht der Gläubiger, für ihren im Konkurse erlittenen Ausfall vollständige Deckung zu fordern, keinen Einfluß. Wird von der Genossenschaft nicht zur rechten Zeit Deckung geschafft, so steht dem Gläubiger gegen jedes der solidarisch verhafteten Mitglieder sofort nach beendetem Konkurse die Klage zu, und die Verfolgung seines Rechtsanspruchs hängt in keiner Weise davon ab, ob und mit welchem Erfolge dieses Verfahren des §. 52 (und der folgenden) eingeleitet ist."

[3]) Vergl. oben die Bemerkungen zu §. 2 des Gesetzes unter Ziffer III.

[4]) Vergl. den Bericht der Kommission des norddeutschen Reichstages (Drucksachen Nr. 80 S. 11).

macht durch den Vorstand, beziehungsweise die Liquidatoren, vertreten. Mittelbar kommt das Verfahren allerdings auch den Genossenschaftsgläubigern zu gute, da sie in den meisten Fällen der Mühe eines Prozesses die Beitreibung durch den Vorstand, beziehungsweise die Liquidatoren, vorziehen werden.

Das Umlageverfahren selbst vollzieht sich aber in zwei Abschnitten: in einer exekutiven Eintreibung der Beiträge nach vorgängiger Aufklärung des Sachverhältnisses unter Zuziehung aller Betheiligten, und in einem ordentlichen Verfahren, in welchem der einzelne Genossenschafter, was er zuviel gezahlt zu haben behauptet, von den übrigen beitragspflichtigen Genossenschaftern, welche durch den Vorstand vertreten werden, zurückfordern kann.

III. Im Einzelnen ist Folgendes hervorzuheben:

Zu §. 52. Zu einem Beitrage verpflichtet und demnach in den Vertheilungsplan aufzunehmen sind nur diejenigen Genossenschafter, welche zur Zeit der Auflösung der Genossenschaft angehörten, nicht die ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieder, auch wenn den letzteren gegenüber die Verjährungsfrist nach den §§. 63 ff. des Gesetzes noch nicht abgelaufen sein sollte. Denn der Ablauf oder Nichtablauf der Verjährungsfrist berührt nur das Rechtsverhältniß der Genossenschaftsgläubiger zu den Genossenschaftern; das Umlageverfahren dagegen berührt lediglich das Regreßverhältniß der Genossenschafter unter einander. Nun hat sich aber der ausgeschiedene oder ausgeschlossene Genossenschafter wegen seines Antheiles an den bestehenden Verbindlichkeiten der Genossenschaft schon im Zeitpunkte seines Ausscheidens oder seines Ausschlusses mit den übrigen Genossenschaftern auseinandergesetzt, so zwar, daß, wenn derselbe später von einem Genossenschaftsgläubiger auf Bezahlung einer Genossenschaftsschuld belangt würde, er den vollen Ersatz seiner gesammten Auslage von den übrigen Genossenschaftern beanspruchen könnte.

Zu §. 53. Als Erinnerung könnte beispielsweise die Behauptung vorgebracht werden, der beigezogene Genossenschafter sei zur Zeit der Auflösung der Genossenschaft ausgeschieden oder ausgeschlossen gewesen, oder er habe einen Genossenschaftsgläubiger befriedigt, demnach nicht nur keinen Beitrag zu leisten, sondern auf dem Regreßwege noch einen Ersatz anzusprechen.

Zu §. 56. Die Klage, mit welcher der Vertheilungsplan angefochten werden kann, ist die Klage aus dem bestehenden Gesellschaftsverhältnisse (actio pro socio). Das Verfahren ist das ordentliche. Der mit dem allgemeinen Gerichtsstande der Genossenschaft zusammenfallende Ge-

richtsstand ist für die Klage des einen Genossenschafters gegen die übrigen ein besonderer Gerichtsstand (forum speciale)[5]).

Zu §. 57. Der in diesem Paragraphen vorgesehene zweite Regreßprozeß würde auch dann einzuleiten sein, „wenn etwa in Gemäßheit des §. 56 ein Genossenschafter nachträglich eine ganze oder theilweise Befreiung von seiner Verpflichtung durch die gerichtliche Klage erwirkt und nun der dadurch entstandene Ausfall vertheilt werden muß." So nach der von dem Vertreter des Bundesrathes gebilligten Aeußerung des Abgeordneten Oberappellationsgerichtsrathes Dr. Bähr im norddeutschen Reichstage[6]).

Zu §. 58. Eine Verletzung dieser Verpflichtung hat die in dem §. 27 Abs. 1 und §. 66 Abs. 1 ausgesprochenen Folgen.

Zu §. 59. Wegen der in diesem Paragraphen berücksichtigten Fälle vergl. oben die Bemerkungen zu §. 12 des Gesetzes unter Ziffer I Nr. 1 lit. b.

Zu §. 60. „Auf den Antrag eines betheiligten Genossenschafters," nicht auf den Antrag eines Gläubigers, da eben das ganze Verfahren nur das Verhältniß der Genossenschafter unter einander berührt. Ein Zwang zur Uebernahme der Verrichtungen des Vorstandes und der damit verbundenen Verpflichtungen kann selbstverständlich dritten Personen gegenüber nicht ausgeübt werden.

Zu §. 61 vergl. die §§. 48, 51 Abs. 2, 3.

Zu §. 62. Der Genossenschafter, welcher von dem Genossenschaftsgläubiger auf Deckung des erlittenen Ausfalles belangt wird, kann demselben, wie schon oben bemerkt wurde, nicht entgegenhalten, er habe bereits seinen verhältnißmäßigen Beitrag zur Deckung der Ausfälle an den Vorstand, beziehungsweise an die Liquidatoren eingezahlt; er muß vielmehr den Gläubiger vollständig wegen seines Ausfalles befriedigen. Er kann aber einen doppelten Ersatzanspruch geltend machen: den Anspruch des von ihm befriedigten Genossenschaftsgläubigers[7]), aber auch den ihm selbst zustehenden Anspruch aus dem Gesellschaftsverhältnisse. Mit beiden

---

[5]) Ebendieselbe Verfügung, wie sie in Art. 56 des vorliegenden Gesetzes getroffen ist, findet sich in allgemeiner Fassung in der bayerischen Prozeßordnung Art. 16 Abs. 3.

[6]) Vergl. Parisius, das norddeutsche Gesetz Note 86. Ebenso der Referent der bayerischen Abgeordnetenkammer in seinem Vortrage S. 333.

[7]) So nach der von dem Vertreter des Bundesrathes gebilligten Aeußerung des Abgeordneten Dr. Bähr im norddeutschen Reichstage; vergl. Parisius, das norddeutsche Gesetz Note 87. Ebenso der Referent der bayerischen Abgeordnetenkammer in seinem Vortrage S. 333.

kann er verlangen Ersatz der von ihm gezahlten Schuld, wenn er seinen Beitrag bereits an den Vorstand oder an die Liquidatoren eingezahlt hat, Ersatz der seinen Beitrag übersteigenden Summe, wenn er diesen noch nicht eingezahlt hat. Zur Geltendmachung seines Ersatzanspruches steht ihm zunächst der Weg der Erinnerung nach §. 53, eventuell der Weg der Klage nach §. 56 offen.

Abschnitt VI.

Von der Verjährung der Klagen gegen die Genossenschafter.

§. 63.

Die Klagen gegen einen Genossenschafter aus Ansprüchen gegen die Genossenschaft verjähren in zwei Jahren nach Auflösung der Genossenschaft oder nach seinem Ausscheiden oder seiner Ausschließung aus derselben, sofern nicht nach Beschaffenheit der Forderung eine kürzere Verjährungsfrist gesetzlich eintritt.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Auflösung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister eingetragen oder das Ausscheiden, beziehungsweise die Ausschließung des Genossenschafters dem Handelsgerichte angezeigt ist. Wird die Forderung erst nach diesem Zeitpunkte fällig, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte der Fälligkeit. Bei kündbaren Forderungen tritt die Kündigungsfrist der Verjährungsfrist hinzu.

Ist noch ungetheiltes Genossenschaftsvermögen vorhanden, so kann dem Gläubiger die zweijährige Verjährung nicht entgegengesetzt werden, sofern er seine Befriedigung nur aus dem Genossenschaftsvermögen sucht *).

---

*) In dem Artikel 63 des bayerischen Gesetzes hat der erste und der zweite Absatz je einen Zusatz erhalten. In Absatz 1 ist am Schlusse beigefügt: „oder eine bereits angefangene Verjährung früher vollendet wird"; in Absatz 2: „ohne daß gekündigt zu sein braucht." Beide Zusätze sprechen etwas Selbstverständliches aus.

§. 64.

Die Verjährung zu Gunsten eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Genossenschafters wird nicht durch Rechtshandlungen gegen einen anderen Genossenschafter, wohl aber durch Rechtshandlungen gegen die fortbestehende Genossenschaft unterbrochen.

Die Verjährung zu Gunsten eines bei der Auflösung der Genossenschaft zu derselben gehörigen Genossenschafters wird nicht durch Rechtshandlungen gegen einen anderen Genossenschafter, wohl aber durch Rechtshandlungen gegen die Liquidatoren, beziehungsweise gegen die Konkursmasse, unterbrochen *).

---

§. 65.

Die Verjährung läuft auch gegen Minderjährige und bevormundete Personen, sowie gegen juristische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter [1]).

Die Bestimmungen über die Verjährung sind mit wenigen Ausnahmen den Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Verjährung der Klagen gegen die Mitglieder einer offenen Handelsgesellschaft, Art. 146—149, nachgebildet. Die Abweichungen vom Handelsgesetzbuche sind folgende [2]):

1) Die Verjährungsfrist ist von fünf auf zwei Jahre herabgesetzt (§. 63 Abs. 1 vergl. mit HGB. Art. 146 Abs. 1). „Die Verkürzung erschien annehmbar, so bemerkt der Bericht der Kommission des preußischen Abgeordnetenhauses vom Herbste 1866, „weil dem ausgeschiedenen Mitgliede viel daran liege, möglichst schnell aus der zweifelhaften Lage zu kommen, der Gläubiger aber nur selten von der Klage gegen das ausgeschiedene Mitglied Gebrauch mache.“

---

*) In dem Artikel 64 des bayerischen Gesetzes lauten die Schlußworte des zweiten Absatzes: „wohl aber durch Rechtshandlungen gegen die Liquidatoren oder die Gantmasse unterbrochen.“

[1]) Der Artikel 65 des bayerischen Gesetzes stimmt mit §. 65 des Reichsgesetzes wörtlich überein.

[2]) Vergl. Anschütz und v. Völderndorff, Kommentar B. II S. 322 f.

2) Die Bestimmung über den Beginn der Verjährungsfrist bei kündbaren Forderungen, §. 63 Abs. 2: „Bei kündbaren Forderungen tritt die Kündigungsfrist der Verjährungsfrist hinzu.“ Dieser Zusatz wurde auf den Antrag von Schulze-Delitzsch in das Reichsgesetz aufgenommen, um die Bedenken zu beseitigen, welche über den Beginn der Verjährungsfrist bei kündbaren Forderungen entstanden waren [3]. „Man wird zugeben müssen, so erläuterte der Referent der bayerischen Abgeordnetenkammer die vorliegende Bestimmung, daß eine Verletzung der wohlbegründeten Interessen der Genossenschaftsgläubiger nicht stattfinde, wenn zu der zweijährigen Verjährungsfrist auch noch die Kündigungsfrist des Kapitales gerechnet wird. Hat beispielsweise ein Gläubiger sein Kapital einer Genossenschaft auf halbjährige Kündigung gegeben, so ist er in seinen Rechten nicht verletzt, wenn der zweijährigen Verjährungsfrist noch die halbjährige Kündigungsfrist beigefügt, d. h. die Sache so angesehen wird, als ob am Tage des Eintrages der Auflösung der Genossenschaft oder am Tage des Ausscheidens eines Genossenschafters die Kündigung stattgefunden hätte. Mit diesem Satze hat die Rechtsansicht Geltung gewonnen, daß eine Schuldforderung, welche auf Kündigung lautet, nicht erst von jenem Tage an, wo die Kündigung wirklich erfolgt ist, der Verjährung unterworfen sei, sondern daß es vielmehr auf den Tag ankomme, wo zuerst die Kündigung möglich war, und daß mit dem Ablaufe der Kündigungsfrist, von diesem Tage an gerechnet, die Verjährung der Forderung laufe“ [4]. Um den Sinn der vorliegenden Gesetzesbestimmung gegen jeden Zweifel sicher zu stellen, wurden im bayerischen Gesetze die Worte beigefügt: „ohne daß gekündigt zu sein braucht.“ Auch im Reichsgesetze sollten nach dem von dem Bundesrathe nicht beanstandeten Beschlusse des norddeutschen Reichstages ebendieselben Worte beigefügt werden, sind aber durch ein Versehen bei der Schlußredaktion in Wegfall gekommen. „Da dieser Zusatz nichts abändern, vielmehr nur die schon vorhandene Bestimmung noch verdeutlichen sollte, so kann der Fehler eine thatsächliche Wirkung auf das, was als Rechtens zu erachten ist, kaum ausüben“ [5].

3) Die Bestimmung, daß die Verjährung gegen den Genossenschafter unterbrochen wird durch Rechtshandlungen, welche gegen die fortbestehende Genossenschaft vorgenommen werden (§. 64 Abs. 1 vergl. mit

---

[3]) Vergl. darüber Parisius, das preußische Gesetz Note 141 S. 129—131, das norddeutsche Gesetz Note 88, 89.

[4]) Vergl. Vortrag des Referenten S. 333 f.

[5]) So Parisius, das norddeutsche Gesetz Note 89.

HGB. Art. 148 Abs. 1). Diese Bestimmung erklärt sich durch die nur subsidiäre Haftpflicht der Genossenschafter. „Es ist nothwendig, so heißt es in den Motiven zu dem preußischen Regierungsentwurfe vom Februar 1866, daß jeder Gläubiger der Genossenschaft zunächst sein Recht gegen diese verfolge, um demnächst die subsidiarisch haftenden Genossenschafter in Anspruch nehmen zu können. Daraus folgt, daß die Rechtshandlungen, welche gegen die Genossenschaft vorgenommen werden, zugleich als Rechtsverfolgung gegen die einzelnen Genossenschafter anzusehen, und deshalb, abweichend vom Art. 148 des Handelsgesetzbuches, die Verjährung gegen die einzelnen Genossenschafter zu unterbrechen geeignet sind."

Welche Rechtshandlungen geeignet sind, die Verjährung zu unterbrechen, ist nach den Landesgesetzen zu bestimmen[6]). Nach preußischem Landrechte würde beispielsweise die Einziehung von Zinsen dahin zu rechnen sein, so daß der Eintritt der Verjährung zu Gunsten der ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Genossenschafter von dem Gläubiger regelmäßig hintertrieben werden kann[7]).

Rechtshandlungen gegen die Liquidatoren oder gegen die Konkursmasse sind nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes §. 64 Abs. 2 nur die Verjährung zu Gunsten der bei Auflösung der Genossenschaft zu derselben gehörigen Genossenschafter, nicht aber die Verjährung zu Gunsten der schon vor der Auflösung der Genossenschaft ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Genossenschafter unterbrechen. Eine Ausdehnung der gesetzlichen Bestimmung auch auf die letzterwähnte Kategorie der Genossenschafter, wie sie Parisius unter Berufung auf die Absicht des Gesetzgebers vorschlägt, dürfte bei dem klaren Wortlaute des Gesetzes bedenklich sein, so daß der Genossenschaftsgläubiger, um sicher zu gehen, wohl daran thun wird, die Verjährung zu Gunsten der schon vor der Auflösung der Genossenschaft ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Genossenschafter durch eine gegen diese Genossenschafter unmittelbar gerichtete Rechtshandlung zu unterbrechen[8]).

Nach der klaren Verfügung des Gesetzes selbst finden die Bestimmungen über Verjährung nur auf die Klagen gegen den einzelnen Genossenschafter, nicht auf Klagen gegen die Genossenschaft Anwendung. Darauf erstreckt sich die Bestimmung in §. 63 Abs. 3[9]). Zugleich kann

6) Anschütz und v. Völderndorff, Kommentar B. II S. 325.
7) Vergl. Parisius, das preußische Gesetz Note 143.
8) Parisius, das preußische Gesetz Note 144; auch Anschütz und v. Völderndorff, Kommentar B. II S. 323.
9) Vergl. Anschütz und v. Völderndorff, Kommentar B. II S. 314 f., S. 324

diese Bestimmung als Beweis dafür verwendet werden, daß die Genossenschaft nicht schon mit dem Eintritte eines Auflösungsgrundes, sondern erst mit der Beendigung der Liquidation zu bestehen aufgehört hat.

Endlich finden die Bestimmungen des Gesetzes über Verjährung Anwendung nur auf die Klagen der Genossenschafts**gläubiger** gegen die Genossenschafter, nicht auf die Regreßklagen der Genossenschafter unter einander, wie sie durch den §. 56 ausdrücklich vorbehalten sind [10]).

Schlußbestimmungen.

§. 66.

Das Handelsgericht hat den Vorstand der Genossenschaft, beziehungsweise die Liquidatoren, zur Befolgung der in den §§. 4. 6. 18. 23. 25. 26. Abs. 2. §. 31. Abs. 3. §. 33. Abs. 2. §§. 36. 41. 48. 52—59. 61. enthaltenen Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Das hierbei zu befolgende Verfahren ist von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten in den nach §. 70. zu erlassenden Ausführungs-Verordnungen zu bestimmen [1]).

Zu Absatz 1 vergleiche die Bemerkungen zu §. 4 unter Ziffer VIII, §. 26 unter Ziffer II.

Zu Absatz 2 vergl. die Bemerkungen zu §. 8 des Gesetzes unter Ziffer V.

---

[10]) Vergl. Anschütz und v. Völderndorff, Kommentar B. II S. 315 f.

[1]) Der Artikel 66 des bayerischen Gesetzes lautet:

Das Handelsgericht hat den Vorstand der Genossenschaft, beziehungsweise die Liquidatoren, zur Befolgung der in den Artikeln 4, 6, 18, 23, 25, 26 Abs. 2, Art. 31 Abs. 3, Art. 33 Abs. 2, Art. 36, 41, 48, 52—59, 61 enthaltenen Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Für das hiebei zu befolgende Verfahren sind die in den Artikeln 10 bis 24 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 10. November 1861 getroffenen Bestimmungen maßgebend.

§. 67.

Unrichtigkeiten in den nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes dem Vorstande obliegenden Anzeigen oder sonstigen amtlichen Angaben werden gegen die Vorstandsmitglieder mit Geldbuße bis zu 20 Rthlr. geahndet *).

---

§. 68.

Durch die im §. 67 enthaltene Bestimmung wird die Anwendung härterer Strafen nicht ausgeschlossen, wenn dieselben nach sonstigen Gesetzen durch die Handlung begründet werden **).

---

§. 69.

Die Eintragungen in das Genossenschaftsregister erfolgen kostenfrei ***).

---

*) Der Artikel 67 des bayerischen Gesetzes lautet:

„Unrichtigkeiten in den nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes dem Vorstande obliegenden Anzeigen oder sonstigen amtlichen Angaben ziehen gegen die Vorstandsmitglieder Ordnungsstrafen bis zu fünfundzwanzig Gulden nach sich."

**) Der Artikel 68 des bayerischen Gesetzes lautet:

Durch die im Art. 67 enthaltenen Bestimmungen wird die Anwendung der Strafgesetze nicht ausgeschlossen.

***) Der Artikel 69 des bayerischen Gesetzes lautet:

Die Genossenschaftsregister und die Einträge in dieselben, die Anmeldungen der bestellten Vorstände und Liquidatoren, die nach Art. 25 einzureichenden Mitgliederverzeichnisse und die zu erstattenden Anzeigen, sowie die über deren Vorlage stattfindenden Beurkundungen, endlich die zum Zwecke der vorgeschriebenen Veröffentlichungen zu fertigenden Auszüge aus den Satzungen und dem Genossenschaftsregister sind tax- und stempelfrei.

Im Uebrigen kommen in Beziehung auf Stempel, Taxen und sonstige Gebühren die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 70.

Wo dieses Gesetz von dem Handelsgerichte spricht, tritt in Ermangelung eines besonderen Handelsgerichts das ordentliche Gericht an dessen Stelle [1]).

Der §. 70 ist nach dem Vorschlage der Zivilprozeßkommission des norddeutschen Bundes in das Gesetz aufgenommen worden. Sie bemerkte darüber in ihrem Berichte: „Diese zusätzliche Vorschrift ist aus dem Grunde für angemessen erachtet, aus welchem eine entsprechende Bestimmung im Artikel 3 des Handelsgesetzbuches aufgenommen ist" [2]).

---

§. 71.

In dem Vermögensstande einer schon bestehenden Genossenschaft wird durch deren Eintragung in das Genossenschaftsregister nichts geändert.

Auf nicht eingetragene Genossenschaften kommen die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht zur Anwendung *).

Zu Absatz 1 vergl. die Bemerkungen zu §. 5 des Gesetzes; zu Absatz 2 vergl. §. 5 der Einleitung Note 1, sowie die Erläuterungen zu §. 1 des Gesetzes unter Ziffer XII.

---

§. 72.

Die näheren Bestimmungen Behufs Ausführung dieses Gesetzes werden von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten im Verordnungswege erlassen **).

Vergl. die Zusammenstellung der Ausführungsverordnungen oben §. 2 der Einleitung Note 76, 97, 98. Außerdem ist noch zu erwähnen eine Verfügung und Instruktion des Königl. Preußischen Herzogl.

---

[1]) Wegen des bayerischen Gesetzes vergl. den Anhang.

[2]) Vergl. Parisius, das preußische Gesetz Note 97.

*) Wegen des bayerischen Gesetzes vergl. den Anhang.

**) Wegen des bayerischen Gesetzes vergl. den Anhang.

Lauenburgischen Staatsministeriums vom 15. Dezember 1868. (Offizielles Wochenblatt für das Herzogthum Lauenburg 1868 Nr. 96)[2]).

---

§. 73.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1869 in Kraft[1]).

Im Königreiche Württemberg, im Großherzogthume Baden und in den nicht zum norddeutschen Bunde gehörenden Theilen des Großherzogthumes Hessen erlangte das Gesetz am 1. Januar 1871 gesetzliche Kraft. Vergl. oben §. 2 der Einleitung Note 95 bis 98.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 4. Juli 1868.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. von Bismarck-Schönhausen.

---

[1]) Erwähnt in Goldschmidt's Zeitschrift B. XVI S. 483.

[1]) Wegen des bayerischen Gesetzes vergl. den Anhang.

Anhang.

Die §§. 70—73 des Reichsgesetzes sind in dem bayerischen Genossenschaftsgesetze nicht reproduzirt. Statt derselben folgt nach Artikel 69:

Zweites Hauptstück.

Von den Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht.

Artikel 70.

Gesellschaften, welche zwar unter den Art. 1 des gegenwärtigen Gesetzes fallen, welche aber die Bestimmung, daß alle Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen haften, nicht in ihren Gesellschaftsvertrag aufnehmen, sondern bestimmen, daß jeder Gesellschafter nur mit einer bestimmten Einlage und wiederkehrenden Beiträgen bis zu einer bestimmten Höhe haftet, erwerben die in den nachfolgenden Artikeln bezeichneten Rechte einer „registrirten Gesellschaft", unter den nachstehend angegebenen Bedingungen.

Vergl. oben §. 3 der Einleitung unter Ziffer I, sowie die Erläuterungen zu §. 1 des Reichsgesetzes.

Artikel 71.

Zur Gründung einer solchen Gesellschaft bedarf es

1) der schriftlichen Abfassung des Gesellschaftsvertrages (Statuts),

2) der Annahme einer gemeinschaftlichen Firma.

Die Firma muß von dem Gegenstande der Unternehmung entlehnt sein und die zusätzliche Bezeichnung: „registrirte Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht" enthalten.

Der Name von Mitgliedern (Gesellschaftern) oder anderen Personen darf in die Firma nicht aufgenommen werden. Jede neue Firma muß sich von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden Firmen eingetragener

Genossenschaften oder registrirter Gesellschaften deutlich unterscheiden.

Zum Beitritte der einzelnen Gesellschafter genügt die schriftliche Erklärung.

Vergl. die Erläuterungen zu §. 2 des Reichsgesetzes.

Artikel 72.

Die Bestimmungen der Artikel 3 Ziff. 1 bis 11, Artikel 4 bis 8, Artikel 10, 11, Artikel 13 bis 38, Artikel 39 Abs. 2 und 3, Artikel 40 bis 46, Artikel 48 bis 50, Artikel 51 Abs. 1 bis 4, Artikel 67 bis 69 des gegenwärtigen Gesetzes finden auch auf die Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht Anwendung.

Gleiches gilt von der Bestimmung des Artikels 66 mit Ausnahme der dort im ersten Absatze vorkommenden Hinweisung auf die Vorschriften der Artikel 52 bis 59 und Artikel 61.

Ebenso findet hier die Anwendung der Artikel 9 und 47 lit. c statt, jedoch mit der Beschränkung, daß eine Vertheilung des Gewinnes und Verlustes nach Köpfen — soweit nicht der Gesellschaftsvertrag etwas Anderes bestimmt — ausgeschlossen ist.

Vergl. im Allgemeinen §. 3 der Einleitung Abs. 1.

Auf die registrirte Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht finden keine Anwendung diejenigen Bestimmungen des ersten Hauptstückes, welche die unmittelbare, solidarische und unbeschränkte Haftung der Genossenschafter betreffen, somit der Art. 3 Nr. 12, Art. 12, 39 Abs. 1, Art. 51 Abs. 5, 6, Art. 52—62, 63—65 (vergl. oben §. 3 Einleitung unter Ziffer I.) Da die Vertheilung des Gewinnes und Verlustes nach Köpfen mit der Haftungsart bei der eingetragenen Genossenschaft zusammenhängt, (vergl. oben die Erläuterungen zu §. 9 des Reichsgesetzes unter Ziffer III), so soll auch diese bei der registrirten Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag etwas Anderes bestimmt, ausgeschlossen sein.

Dagegen hat das bayerische Gesetz auffallender Weise auf die „registrirte Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht" den Artikel 48 anwendbar erklärt, obwohl derselbe, wie oben zu §. 48 des Reichsgesetzes unter Ziffer I erörtert wurde, nur wegen der persönlichen, solidarischen und unbeschränkten Haftung der Genossenschafter bei der eingetragenen Genossenschaft in das Gesetz aufgenommen wurde, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht aber nicht nur bedeutungslos, sondern sogar bedenklich ist.

Andererseits hat das Gesetz die Bestimmungen des Artikels 47 lit. a, b auf die „registrirte Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht" nicht erstreckt, obgleich dieselben auf die Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht eben so anwendbar sind wie auf eingetragene Genossenschaften. Ungeachtet der Nichterwähnung in dem vorliegenden Artikel werden die angegebenen Bestimmungen, da sie in der Natur der Sache liegen, auch bei registrirten Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht angewendet werden.

Artikel 73.

Der Gesellschaftsvertrag muß auch Bestimmungen über die Größe der Einlagen und der wiederkehrenden Beiträge enthalten, bis zu welchen jeder Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet, ferner Bestimmung über die Bildung des Geschäftsantheils und die Art der Erhebung der Beiträge.

Vergl. oben §. 3 der Einleitung unter Ziffer I und Ziffer III Nr. 1.

Daß in diesem Artikel die „Bestimmung über die Bildung des Geschäftsantheils" erwähnt ist, erscheint im Hinblicke auf Art. 3 Nr. 5 und Art. 72 Abs. 1 des Gesetzes als eine Tautologie. Anders in dem folgenden Artikel 74 Abs. 2.

Artikel 74.

Das in Art. 4 bezeichnete Register ist für die Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht bei dem Handelsgericht gesondert zu führen.

Die dortselbst angeordnete Bekanntmachung muß auch die Bestimmung über die Größe der Einlagen und der wiederkehrenden Beiträge enthalten, bis zu welchen jeder Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet, ferner Bestimmung über die Bildung der Geschäftsantheile und die Art der Erhebung der Beiträge.

Vergl. oben die Erläuterungen zu §. 4 des Reichsgesetzes, insbesondere Ziffer I, VI.

Artikel 75.

Im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters dauert die vertragsmäßige Haftung desselben noch zwei Jahre nach Ablauf des Geschäftsjahres, in welchem das Ausscheiden erfolgt ist, fort.

Diese Haftung erstreckt sich auf alle Verbindlichkeiten, welche von der Gesellschaft bis zum Ausscheiden des Gesellschafters eingegangen waren.

Vor dem Erlöschen dieser Haftung darf der Geschäftsantheil des ausgeschiedenen Gesellschafters und das sonst demselben auf Grund des Gesellschaftsvertrages gebührende Guthaben nicht hinausbezahlt werden.

Artikel 76.

Im Gesellschaftsvertrage ist zu bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen der Geschäftsantheil eines Gesellschafters an einen Anderen übertragen werden kann.

Jedenfalls bleibt der ausscheidende Gesellschafter subsidiarisch in derselben Weise verhaftet, wie dieses im Art. 75 für den Fall des Ausscheidens eines Gesellschafters angeordnet ist.

Artikel 77.

Ergibt sich aus einer Bilanz (Artikel 26), daß die Hälfte des Betrages der Geschäftsantheile der zur Zeit der Bilanzerrichtung der Gesellschaft angehörenden und in Gemäßheit des Artikels 75 noch in Haftung stehenden Mitglieder verloren gegangen ist, so muß der Vorstand unverzüglich eine Generalversammlung berufen und dieser, sowie der nach Verordnung zuständigen Verwaltungsbehörde Anzeige erstatten.

Die Verwaltungsbehörde kann in diesem Falle von den Büchern der Gesellschaft Einsicht nehmen und nach Befinden der Umstände die Auflösung der Gesellschaft verfügen.

Vergl. oben §. 3 der Einleitung unter Ziffer III Nr. 1 a. E.

Als die „zuständige Verwaltungsbehörde" ist durch k. Verordnung vom 3. Oktober 1869 (Regierungsblatt für 1869 S. 1825—1828) das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten bezeichnet. Nach der k. Verordnung vom 1. Dez. 1871 über die Formation der k. Staatsministerien (Regierungsblatt für 1871 S. 1833—1840) §. 2 Ziffer 2 lit. b ist nach Auflösung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten die Zuständigkeit in dieser Sache an das k. Staatsministerium des Innern übergegangen.

Artikel 78.

Ergibt sich, daß das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr die Schulden deckt, so muß der Vorstand hievon dem Gericht behufs der Eröffnung der Gant Anzeige machen.

Vergl. oben §. 3 der Einleitung unter Ziffer III Nr. 1 a. E.

Artikel 79.

Mitglieder des Vorstandes, welche den in den Artikeln 75 Abs. 3, 77 und 78 enthaltenen Anordnungen entgegenhandeln, haften persönlich und solidarisch für den hiedurch entstandenen Schaden.

Die Bestimmung des Artikels 79 ist neben Art. 72 Abs. 1 verbunden mit Art. 27 Abs. 1 des Gesetzes überflüssig. Für die Gläubiger einer registrirten Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht ist die Haftung der Vorstandsmitglieder in jedem Falle von Werth. Vergl. oben die Erläuterungen zu §. 27 des Reichsgesetzes unter Ziffer I.

Artikel 80.

Die Unterlassung der in Art. 77 und 78 vorgeschriebenen Anzeigen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, an den schuldtragenden Mitgliedern des Vorstandes als Vergehen mit Geld bis zu tausend Gulden zu bestrafen.

Keine Strafe ist vorgesehen, wenn der in Art. 78 bezeichnete Fall während der Liquidation der Gesellschaft eintritt.

Schlußbestimmung.

Artikel 81.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung im Gesetzblatt, beziehungsweise Amtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit.

Vergl. oben §. 2 der Einleitung vor Note 94.

Gegeben München, den 29. April 1869.

Ludwig.

Fürst v. Hohenlohe. v. Pfretzschner. v. Gresser. v. Schlör.
Frhr. v. Pranckh. v. Lutz. v. Hörmann.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
Der Generalsekretär des Staatsrathes,
Seb. von Kobell.

Alphabetisches Inhaltsverzeichniß.

(Die Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.)

Berichtigungen.

S. 562 Zeile 18 v. oben statt veranwortlich lies: verantwortlich.
„ 574 „ 19 v. oben statt Verbiindlichkeiten lies: Verbindlichkeiten.
„ 574 „ 20 v. oben statt bts lies: bis.
„ 655 „ 13 v. oben statt Genossenschaftsregisters lies: Genossenschaftsregister.
„ 677 „ nach Zeile 6 einzuschalten: 18) Vertheilung des Genossenschaftsvermögens, wenn der Bestand desselben zur Deckung der Geschäftsantheile der Genossenschafter nicht ausreicht (§. 47 lit. b).

Nachträge.

Zu §. 1 der Einleitung: H. von Scheel, die Theorie der sozialen Frage, Jena 1871. Heinrich Contzen, Agrikultur und Sozialismus, Leipzig 1871. Theodor Freiherr von der Goltz, die ländliche Arbeiterfrage und ihre Lösung. Danzig 1872.

Zu §. 2 der Einleitung: Gareis, modernes Genossenschafts- und Gesellschaftsrecht, mit besonderer Rücksicht auf das Norddeutsche und das Bayerische Genossenschaftsgesetz, in der Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege in Preussen, B. V. S. 574—653.

Theil II Band II Heft 1 (Steuerbeischlag in der Pfalz) 32 kr. rhn. oder 8 Ngr. — Heft 2 (Gewerbsteuergesetz) 2 fl. rhn. oder 1 Thlr. 6 Ngr. — Heft 3 (Taxgesetz und Siegelmäßigkeitsgesetz) 2 fl. 48 kr. rhn. od. 1 Thlr. 18 Ngr.

Band III Heft 1 (Ges. üb. d. Einkommen- und Kapitalrentensteuern; Steuerbeischlag der Pfalz) 1 fl. 28 kr. rhn. od. 28 Ngr. — Heft 2 (Gerichtsverfassungsgesetz) 1 fl. 36 kr. rhn. od. 28 Ngr. — Heft 3 und 4 (Notariatsgesetz) 4 fl. 48 kr. rhn. oder 2 Thlr. 28 Ngr. — Beilagenheft (weitere Erläuterungen zum Notariatsgesetz) 2 fl. 12 kr. rhn. od. 1 Thlr. 10 Ngr.

Band IV Heft 1 (Brandversicherungsgesetz) 3 fl. 24 kr. rhn. oder 2 Thlr. 4 Ngr. — Heft 2 (Vereinsgesetz u. Gesetz über Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung) 1 fl. rhn. od. 20 Ngr.

Band V Heft 1—3 (Wehrverfassungsgesetz) 4 fl. 20 kr. rhn. od. 2 Thlr. 20 Ngr.

Band VI Heft 1—3 (Malzaufschlagsgesetz) 6 fl. rhn. oder 3 Thlr. 18 Ngr.

Band VII Heft 1 (Gewerbsgesetz) 1 fl. 32 kr. rhn. oder 28 Ngr. — Heft 2 (Wechselstempelsteuergesetz) 32 kr. rhn. oder 12 Ngr.

Beilagenheft (Repertorium zum Forstgesetz vom 28. März 1852) 1 fl. 20 kr. rhn. od. 24 Ngr.

Theil III Band I Heft 1 (Preßgesetz, Telegraphengesetz und Jagdgesetze) 1 fl. 28 kr. rhn. od. 28 Ngr. — Heft 2 (Aufschlagsdefraudationsgesetz) 24 kr. rhn. od. 8 Ngr. — Heft 3 (Gutszertrümmerungsgesetz) 24 kr. rhn. od. 8 Ngr.

Band II Heft 1 u. 2 (Strafprozeßgesetz Bog. 1—17) 2 fl. 20 kr. rhn. od. 1 Thlr. 14 Ngr.

Band III Heft 1 u. 2 (Gesetz über die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches vom 10. Nov. 1861) 4 fl. 4 kr. rhn. od. 2 Thlr. 16 Ngr.

Band IV Heft 1—10 (Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern vom 10. Nov. 1861 Art. 1—227) 13 fl. 40 kr. rhn. oder 8 Thlr. 10 Ngr.

Band V Heft 1—6 (Polizeistrafgesetzbuch für das Königreich Bayern vom 10. Nov. 1861) 6 fl. 36 kr. rhn. od. 4 Thlr. 4 Ngr. — 3 Beilagenhefte zu Band V (Nachtrag zu Art. 1—231 des PStGB. nebst Anhang, enthaltend die zum StGB. vom 10. Nov. 1861 erlassenen polizeil. VO. und oberpolizeilichen Vorschriften) 4 fl. 48 kr. rhn. od. 3 Thlr. 2 Ngr.

Beilagenheft 1 (Repertorium zum Strafprozeßgesetz v. 10. Novbr. 1848 einschlüssig der Modifikationen durch die Gesetzgebung vom Jahre 1861) 2 fl. 48 kr. rhn. od. 1 Thlr. 18 Ngr.

Beilagenheft 2 (erstes Supplement zum Repertorium über das StPG. vom 10. Nov. 1848 und die darauf bezüglichen späteren Gesetze) 36 kr. rhn. oder 12 Ngr.

Beilagenheft 3 (zweites Supplement zum Repertorium über das StPG. vom 10. Nov. 1848 und die darauf bezüglichen späteren Gesetze) 28 kr. rhn. od. 8 Ngr.

Es liegen hiemit **vollständig** vor:

Thl. I Band 1, 2, 3, 4 und 1. und 2. Abtheilung von Band 6;
Thl. II Band 1, 2, 3, 4, 5, 6;
Thl. III Band 3, 5 und 1. Abtheilung von Band 4 nebst Beilagenband zu Band 5,

sämmtliche bestehend aus den oben angegebenen Heften.

Gedruckt bei U. E. Sebald in Nürnberg.